Pol. civ. 14 t 6,2

Ex Bibliotheca eccleſiæ
Collegiatæ Lateranenſis ad
S. Nicolaum prope Paſſavium.

8 L

<36610951610017
<36610951610017
Bayer. Staatsbibliothek

Sol. c. 14

Polizey
und
Cameralmagazin
in welchem
nach alphabetiſcher Ordnung
die vornehmſten und wichtigſten
bey dem
Polizey- und Cameralweſen vorkommenden
Materien nach richtigen und vernünftigen Grundſätzen practiſch abgehandelt und durch landesherrliche Geſetze und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen erläutert werden.

Sechsten Bandes
zweyte Abtheilung
welcher M enthält.

Herausgegeben
von
Johann Heinrich Ludwig Bergius
Gräflich-Sayn-Hohen-und Wittgenſteiniſchen
Hofcammerrath.

Neue verbeſſerte Auflage.

Mit Anmerkungen, und Anführung der höchſten Verordnungen in den K. K. Erblanden bey jedem wichtigen Gegenſtand.

Wien,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiſerl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.
1787.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek

Polizey und Cameralmagazin nach alphabetiſcher Ordnung.

Maaß und Gewicht.

Inhalt.

§. 1. Die Vorſorge vor gerechtes Maaß und Gewicht iſt ein wichtiges Stück der Landespolizey. §. 2. Im Lande ſoll einerley Maaß und Gewicht eingeführet ſeyn. §. 3 — 16. Maaßregeln, ſo man dieſerhalb in Schleſien genommen. §. 17. Die Kenntniß der verſchiedenen Maaße und Gewichte iſt einem Cameraliſten nützlich. §. 18. Vergleichung der verſchiedenen Schuhe nach dem pariſer Fuß; §. 19. ingleichen nach dem rheinländiſchen Schuh. §. 20. 21. Vergleichung der Ellenmaaßen. §. 22. Vom Ruthenmaß. §. 23. Vom Acker- und Feldmaaß. §. 24. Vom Bergmaaß. §. 25. Vom Holzmaaß. §. 26. Vom Haſpelmaaß. §. 27. Vom Meilenmaaß. §. 28. Vom cörperlichen Maaß; Vergleichung der Kornmaaßen. §. 29. Vergleichung der Maaßen flüßiger Dinge. §. 30. Vom Gewicht; vom Apothekergewicht. §. 31. Vom Gold- und Silbergewicht. §. 32. Vom Kramer- und Fleiſchergewicht. §. 33. Vom Perlen- und Diamantengewicht. §. 34. Vergleichung der Gold- Silber- und Handelsgewichte. §. 35. Vom Zahlbenennungen, in welchen man die Waaren zählet.

§. 1.

Die Aufſicht auf gerechtes Maaß und Gewicht, und die Vorſorge, daß daſſelbe im Han-

del und Wandel gehalten werde, gehöret als ein nothwendiges Stück zu einer wohleingerichteten Landes-polizeyverfaſſung. Gerechtigkeit und Redlichkeit ſind die weſentlichſten bürgerlichen Tugenden, welche die Bürger eines Staats gegen einander auszuüben haben; und dieſe Tugenden ſind es, welche das gemeinſchaftliche Beſte, und inſonderheit Handel und Gewerbe, befördern; und ohne die Redlichkeit werden dieſelbe niemahls recht blühend werden; auch diejenigen, welche die Redlichkeit im Handel und Gewerbe auſſer Augen ſetzen, werden dadurch nichts weniger, als ihren eigenen Vortheil, befördern. Weil aber die Menſchen ſich nur gar zu oft durch Scheingüter und eingebildete Vortheile einnehmen laſſen, und nur allzugeneigt ſind, ſich einander im Handel und Gewerben zu betrügen; falſches und unrichtiges Maaß und Gewichte aber eine der erſten und gewöhnlichſten Betrügereyen iſt, deren ſich der Eigennutz bedienet, um ſeine Mitbürger zu beurtheilen: ſo iſt es eine groſſe und nothwendige Pflicht der Polizey, alle mögliche Aufſicht zu haben, und alle erforderliche Maaßregeln und Anſtalten vorzukehren, um ſolche Betrügereyen im Handel und Gewerben zu verhindern.

§. 2.

Es würde nicht wenig zu Beförderung der Commercien unter den Völkern beytragen, wenn wenigſten alle europäiſche Völker einerley Maaß und Gewicht hätten. Es würde eine groſſe Bequemlichkeit und Erleichterung in dem Handel daraus entſtehen; zumahl wenn zugleich alle Staaten fein Gold und Silber ausprägten, und alle ihre Münzen nach einerley Gewichte ſtückelten. Allein man kann dieſes von den europäiſchen Mächten um ſo weniger erwarten, als es von den deutſchen Staaten nicht einmahl zu hoffen ſtehet, daß ſie ſich über dieſe Sache vergleichen werden, ſo ſehr ſie auch zum Beſten des ganzen deutſchen Reichs gereichen würde.

Alles, was demnach die Polizey hierin thun kann, beſtehet darin, daß ſie einerley Maaß und Gewichte in dem ganzen Lande einführet, welches ſowohl zur Bequemlichkeit und Erleichterung der Commercien, als zur Verhinderung des Betrugs und der Bevortheilung der Einfältigen, unumgänglich nöthig iſt. Soll aber dieſe Einrichtung den rechten Nutzen verſchaffen, den man davon erwarten kann; ſo muß ſie ſich nicht bloß auf ein und andere, ſondern auf alle und jede Arten der Maaße und Gewichte erſtrecken, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen. Allein ſo weit hat man es noch in keinem Lande gebracht, ob man gleich in einigen deutſchen Staaten hierinnen ſchon einen guten Schritt gethan hat. Alſo iſt der berliniſche Scheffel, die Elle und das Gewicht, ſchon ſeit vielen Jahren, in allen königlich-preuſſiſchen Landen, das Herzogthum Schleſien, und in Anſehung des Scheffels auch das Königreich Preuſſen, ausgenommen, eingeführet worden. Und im Herzogthum Schleſien darf nunmehro im Handel und Wandel auch keine andere, als breßlauiſche Elle, Scheffel und Gewicht, gebrauchet werden. Allein in Anſehung anderer Maaße und Gewichte, ſonderlich des Acker- und Feldmaaßes, des Holzmaaßes und dergleichen, hat man es noch immer bey der alten Einrichtung gelaſſen; daher man hierinnen eine ſo groſſe Verſchiedenheit antrift, als die Provinzen, ja ſelbſt einzelne Städte und Aemter, ob ſie gleich alle unter einem Landesherrn ſtehen, verſchieden ſind. Das einzige Apothecker-gewicht iſt es, von dem man ſagen kann,

kann, daß es aller Orten in Europa gleich iſt. Hat man ſich nun wegen der Gleichheit dieſes Gewichts mit einander vergleichen können, warum ſollte es nicht auch wegen der übrigen Maaße und Gewichte möglich ſeyn. Wenigſtens ſehe ich in Deutſchland keine Schwierigkeit, die ſolches verhindern ſollte *).

(*) Schon unter dem 1. December 1570 ergienge für das Erzherzogthum Oeſterreich ob der Enns die allerhöchſte k. k. Verordnung, wie es inskünftige mit Traid Kohl und Kalch Maaß, auch Ellen und Gewicht, und dann der Goldſchmied und Zinngieſſer Prob gehalten werden ſolle. Vermittelſt dieſer wurde befohlen, daß nach dem Antrag der Oberöſterreichiſchen Landſchaft im ganzen Lande ob der Enns zu billiger Gleichheit eine durchgehende Maaß, Metzen, Gewicht und Ellen ſollte eingeführt werden. In dieſer Abſicht ward das Maaß der Stadt Steyer zur allgemeinen Richtſchnur angenommen und aufgeſtellt, alſo, daß künftig bey allen Städten und Märkten im Kaufen und Verkaufen kein ander Maaß gebraucht, noch ein andere und neue Zimment in der Größe gemacht werden ſollte. Jedoch hatte es mit dieſem neuen Landmetzen nicht die Meinung, als ob derſelbe auch auf der Unterthanen Zinß oder Dienſttraid verſtanden wäre, ſondern es bliebe einſtweilen diesfalls bey dem Dienſt- und Kaſtenmaaß, wie ſolches die Unterthanen vermög ihrer Erbbrief hergebracht; wiewohl zu gleicher Zeit die Stände erinnert worden, die alten Dienſtmetzen auch nach der Landmaaß einzurichten, und wenn künftig die Erbbrief verändert würden, dieſelben nicht mehr auf die alten Dienſt und Kaſtenmaaß, ſondern nach vorangegangener ordentlicher Fächtung dieſer neuen Laandmaß gleich eingerichtet werden. In Anſehung der Kalch und Kohlmetzen gienge der allerhöchſte Befehl dahin, daß dieſer noch ſo groß als der Landmetzen ſeyn, alſo daß derſelbe 15 ſolcher Kalch oder Kohlenmetzen, oder 30 jetziger neuen Laandmaaß aufgehäuft zu verſtehen, machen ſollte. Was die Elle betrift, ſo wurde die Linzer Elle, welche nicht die größte noch die kleinſte, und deren auch die inn- und ausländiſche Kaufleute ſchon gewohnt, zu einer gemeinen durchgehenden Landelle in Oberöſterreich aufgeſtellt. In Abſicht auf das Gewicht bliebe es gänzlich bey dem Linzer und dem damit völlig übereinkommenden Wieneriſchen Gewicht: und auf gleiche Weiſe ware auch bey dem Holzmaaß das Linzer Klafter zur Richtſchnur angenommen. Dieſem zu Folge ſollen die Bauern, welche den Städten und Märkten Holz zuführen, die Scheiter des Brennholzes zum wenigſten 4 guter Mannsſpannen lang, und bey Straf und Verluſt deſſelben Holzes nicht kürzer ſchlagen noch zu Markt bringen, wie dann der Käufer demjenigen, der gleichwohl zu kurzes Holz zu Markt bringt, und verkauft, diesfalls einen verhältnißmäßigen Abzug machen kann; welches auch von den Waldſcheitern, welche auf der Donau zugeführt werden, und um ein gutes länger ſeyn müſſen als jene, zu verſtehen. Und damit die Abſicht dieſes heilſamen Geſetzes deſto eher erreicht werde, ſo wurde noch weiter verordnet, daß nicht allein männiglich bey dem Vicedommamt in Linz die Zimmenten des Landsmetzen im Getreid, Kalch und Kohl, nicht weniger die Ellen, Klafter und Gewicht unter des Landes Brandzeichen gegen gebührlicher und unbeſchwerter Bezahlung ablangen, und niemand hievon ausgenommen ſeyn, ſondern auch zu Erhaltung ſol-

ſolcher Ordnung in jeder Stadt auf derſelben Platz oder Markt ein ſteinerner Patron oder Landmetzen aufgericht desgleichen eiſene Ellen unter dem Landzeichen entweder an die Rathhäuſer oder an andere bequeme Oerter in die Wänd eingemauert werden ſollen, damit man ſich im Kaufen und Verkaufen bey einer etwa ſich ereignenden Irrung darnach möge richten können. Was endlich die gegen die Goldſchmiede und Zinngieſſer erhobene Beſchwerden, daß dieſelben keine richtige noch ordentliche Beſchau und Prob auf ihren Arbeiten haben, auch ihre Waaren nicht nach den Gewicht, ſondern bloß nach Geſicht zu Vervortheilung der Käufer verkaufen, betrift, ſo wurde befohlen, daß die Goldſchmiede im Land ob der Enns eben dieſelbe Maaß und Ordnung haben ſollten, wie jene unter der Enns und dem, zu Folge eine jede Mark fein Silber, es werde daraus gemacht was wolle, zu 15 Loth fein Silber verarbeiten, auch im Vergolden niemand mit unziemlicher Forderung des Golds auf jede Mark, ermeldter Ordnung zuwieder beſchweren, darüber auch ordentliche Beſchauprob gehalten werden, und jeder Goldſchmied auf ſeine Arbeit ſein eigen und der Stadtzeichen ſchlagen ſollen; den Zinngieſſern hingegen wurde ſchon vorher vermittelſt der allerhöchſten Verordnungen vom 22. März und 1. April 1569 auf das nachdrücklichſte aufgegeben, daß ſie gerechtes Zinn und auf die Wienerprob verarbeiten, mithin bey 10 Pfund Zinn mehr nicht als 1 Pfund Bley zuſetzen ſollten, auch das Zinn nicht nach dem Geſicht, ſondern nach dem Gewicht zu verkaufen, und im Austauſchen 2 Pfund altes Zinn gerechter Prob gegen 1 Pfund neues anzunehmen.

In Anſehung des Landes unter der Enns ergiengen unter dem 4. März 1652, 10 December 1655, 9. März 1665, 30. October 1667, 12. Aug. 1675, 26. Apr. 1686, 5. December 1689 und 7. Jun. 1700 die allerhöchſte Verordnungen, daß die hier und da ſich eingeſchlichene ungezeichnete Maaß, Ellen und Gewicht, wordurch nicht geringer Betrug geſpielt wird, bey 50 Ducaten Strafe verbothen; von den aufgeſtellten Zimentirern ordentlich zimentirt, demſelben auf jedesmahliges Begehren, und ordentlicher Weiſe alle 3 Jahre fürgewieſen und von ihnen beſichtiget, und auf den Fall daß ſich jemand der Vorweiſung und Zimmentirung widerſetzen würde, ſchlechterdings hinweggenommen werden ſollen.

Was die Maaß und Metzen betrift, ſo wurde einerley Form und eine durchgängige Gleichheit eingeführt, auch zu dieſem Ende der Cremſer Metzen zur allgemeinen Richtſchnur aufgeſtellt. Jedoch bliebe es in Anſehung der Dienſtkörner beym alten, ſo wie auch in Abſicht auf den Wiener Metz und Gupf nicht weniger den im ganzen Lande unter der Enns gewöhnlichen Wiener Eymer nichts abgeändert wurde. Das Holzmaaß endlich betreffend ſollte gleichfalls eine Gleichheit der Klafter eingeführt, und deshalben auſſer dem kaiſerlichen Waldamt, welches ſich wie bisher alſo auch noch ins künftige der Waldklafter zu bedienen, das Wieneriſche Waldklafter überall gebraucht werden.

Durch den allerhöchſten Befehl vom 12. December 1704 wurde dieſes heilſame Polizeygeſetze erneuert und abermahls nachdrücklichſt eingeſchärft, auch zugleich verordnet, daß das Gewicht von einerley Materie gemacht, kein Bley oder anderer Zuſatz zu Ergänzung des Abgangs dareingegoſſen, noch weniger eiſerne Nägel dazu geſlikt werden ſollen. Selbſt die Säcke in denen das Mehl zum Verkauf in-

ner

mer die Linien geführt wird, müſſen in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnungen vom 12. December 1711 und 1. December 1714 bey Amt ordentlich gefächt und gezeichnet werden, auch jeder derſelben 4 Strich halten, wie dann alle andere nicht zimmentirte Säcke den Becken und Müllern hinweggenommen werden und der Confiſcation unterliegen ſollen. Nach dem allerhöchſten Befehl vom 12. December 1735 ſolle über das Zimmentweſen das Niederöſterreichiſche Handgrafenamt die Aufſicht haben, auch in Gegenwart der Obrigkeit in der Stadt alle 2 und auf dem Land alle 3 Jahr eine allgemeine Zimmentirung vorgenommen werden. Damit dem unter den Fleiſchhackern, Seifenſiedern, Käsſtechern und Fleiſchkäuflern eingeſchlichenen Betrug, die Wagſchaale, worein das Gewicht gehängt wird, viel höher denn die andere zu hängen vorgebogen werde, ſo wurde auch dieſem Mißbrauch geſteuert; und den bürgerlichen Eislern auch anderen Kaufleuten, ſo mit Einſatzgewichten und Waagen handeln, alles Ernſtes auferlegt, keine Schnell- oder andere Waage und Einſatzgewicht ferner nicht zu verkaufen, es ſeyen dann dieſelben vorher ordentlich zimmentirt worden, unter angehängter Bedrohung, daß ſie ſich widrigen Falls der Hinwegnahme ihrer Waaren zu gewärtigen hätten.

In Gemäsheit allerhöchſten k. k. Befehls vom 1. December 1751 und 14. July 1756 ſollen nach dem Stockerauer Stangelmetzen der kupferne Originalmetzen ſo ſich bey dem Handgrafenamt befindet, und nach dieſem alle übrige Metzen abgefacht und obrigkeitlich bezeichnet werden, und in jedem Viertel des Landes unter der Enns gewiſſe Städte, nämlich im Viertel Obermannhardtsberg, Crems, Eggenburg und Waidhofen an der Thaya, in dem Viertel Untermannhardtsberg, der Marktflecken Stockerau, Laa und Marchegg, Tulln, St. Pölten, und Yps und im Viertel Unterwienerwald im Viertel Oberwienerwald, Haimburg und Neuſtadt beſtimmt ſeyn, welche von dem Original Stockerau Metzen ein ordentliches zimmentirtes Muſter zu nehmen, und ſo fort nach eben dieſem beglaubten Muſter allen und jeden die abgefachte Metzen mit ihrem gewöhnlichen Stadt und Marktzeichen bemerkt hinausgeben ſollen; wobey doch jedermann unbenommen bliebe, einen alſo zimmentirten Metzen auch unmittelbar bey dem k. k. Handgrafenamt zu erheben.

Das Gewicht ſollte im ganzen Lande Oeſterreich ob und unter der Enns, wie auch das Maaß von flüſſigen Sachen ganz nach dem Wiener Maaß eingerichtet werden.

Im Lande ob der Enns wurde eben dieſelbe landesherrliche Verfügung getroffen, und nach dem allerhöchſten Patent vom 1. Decemb. 1757 verordnet, daß das geſammte Maaß und Gewichtsweſen in eine dauerhafte und durchaus gleiche Verfaſſung gebracht, von allen Gattungen mehrere Originalen verfertiget, und von jeder eines der k. k. Repräſentation und Cammer in der Abſicht, daß alle Gattung von Maaß und Gewicht hiernach abgefacht und ordentlich geſtempelt werde, zugeſtellt werden ſollte. Zu mehrerer Bequemlichkeit wurden gewiſſe Städte und Märkte und zwar in dem Hausrückviertel Linz, Wels und Völkrabruck in dem Traunviertel, Enns, Steyer und Gmunden, in dem Mühlviertel, Neufelden und Rohrbach, und in dem Machlandviertel Freyſtatt Grain und Schwerdtberg beſtimmt, bey denen von obgedachten Originalmeſſereyen und dem Gewicht ordentliche zimmentirte Muſter genommen werden könnten, und wo ſo fort nach eben dieſen beglaubten Muſtern allen und jeden die weiter abgefachte Maaß und Gewichtsgattun-

gen durch eine hierzu beſtellte von dem Kreisamt unterrichtete Perſon mit den gewöhnlichen Stadt und Marktzeichen und beygedruckter Jahrszahl 1756 hinausgegeben werden ſollten.

Dieſes neue Maaß und Gewicht ſollte vom 1. März 1758 überall eingeführt, und nach Verfluß dieſes Zeitraums nicht allein das ſich noch vorfindende alte conſiſcirt, die Uebertreter mit der in den älteren Generalien beſtimmten Strafe belegt, ſondern auch der Käufer, dem eine Waare mit ungeſtempelter Elle, Klafter, Gewichte oder anderem Meßzeuge, vorgemeſſen oder abgewogen worden, nicht verbunden ſeyn, den bedungenen Kaufſchilling dafür zu bezahlen. Nicht allein das Salz ſolle nach dem allerhöchſten Befehl vom 6. Horn. 1756 bey einer Strafe von 6 Rthlr. nicht anderſt als in denen beym Salzoberamt zu empfangenden wohl zimmentirten, Groſchen, Kreuzer und Halbkreuzer Amtsmeſſeln verkauft, ſondern auch der Kalch, mit dem in die Städte beſonders nach Wien gehandelt wird, muß in Gemäßheit allerhöchſter Verordnung vom 21. März 1755 jedesmahl ausgemeſſen, und durch den aufgeſtellten Kalkmeſſer, damit ſolcher wie es ſich gebühret, und nicht vortheilhaft gelegt werde, genaue Obſicht getragen werden, und ein Mültel Kalch 19½ Zoll unten am Boden inwendig im Licht, 22½ Zoll im Durchſchnitt, 23½ Zoll in der Tiefe halten. oder 4 Cubikſchuhe ⅜ 7 Li. und 8 p. meſſen. In Anſehung des Bauſands wurde zugleich verordnet, daß nicht allein die Sandtruhen zimmentirt werden, und eine einfache Sandtruhe inwendig 3½ Schuh in der Länge 3½ Schuh in der Breite und 1½ Schuh in der Tiefe, die Doppelte Truhen hingegen 4½ Schuh inwendig in der Länge auf 4 Schuh in die Breite und auf 2 Schuh 1 Zoll in die Tiefe halten, ſondern auch der Sand durch keine andere Gitter geworfen werden ſollte, als welche nach den, in den Händen des Untercammeramts ſchon befindlichen, authentiſchen Gitter eingerichtet ſind. Was demnächſt die Ziegel betrift, ſo muß in Gemäßheit oben angeführter Verordnung ein jeder Mauerziegel 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit und 2½ Zoll dick, ein Gewölbziegel 9 Zoll lang, 6 Zoll breit und 2 Zoll dick, die Pflaſterziegel 9 Zoll lang, 9 Zoll breit und 1½ Zoll dick, dann die Dachziegel 16½ Zoll lang, 7 Zoll breit und ⅝ Zoll dick ſeyn, weshalben einem jeden Ziegler von jeglicher Gattung eine authentiſche hölzerne Form, die mit eiſernem Draht eingefaßt, welcher Draht aber in der Mitte des Ziegels beſiegelt ſeyn muß, zugeſtellet werden ſolle.

Vermittelſt einer allerhöchſten Verordnung vom 6. May und 13. November 1762 und 7 Hornung 1765 wurden die oben angeführte Geſetze in Anſehung Gewicht und Maaßes wieder erneuert, und den Creisämtern auch allen und jeden Ortsobrigkeiten nachdrücklichſt aufgegeben, dem Zimmentirer in Ausübung ſeines Amts Beyſtand zu leiſten, und das alte Maaß und Gewicht bey allem Kauf und Verkauf gänzlich abzuſtellen.

Kraft allerhöchſten Patents vom 20. Auguſt 1768 wurde unter anderem verordnet, daß ſowohl den Kohllieferanten die eingeführte, 2 ächte Wiener Metzen haltende, Stübichmaß, als auch von denen das Brennholz verkaufenden Partheyen ſothane Klafter bey patentmäſſiger Beſtrafung abgegeben werden ſolle.

Der allerhöchſten Verordnung vom 18. July 1761 zu Folge müſſen alle neu verfertigt werdende Weinfäſſer viſirt, und das haltende Maaß ſo

ſo wie des Bindermeiſters Nahmen ſichtbarlich eingeſchnitten oder eingebrennt werden, und können auſſer dieſem nicht verkauft werden, wie dann dieſelben der Confiſcation unterliegen, und die Uebertreter noch beſonders beſtraft werden ſollen. Sollte ſich aber jemand unterſtehen, die einmahl viſirten und zimmentirten Weinfäſſer zu verfälſchen, oder die Brandzeichen nachzumachen, ſo ſolle derſelbe nach Maaß der befundenen Verfälſchung exemplariſch beſtraft, ein ſolches Faß aber alsbald confiſcirt werden. Jedoch verſtehet ſich dieſe Zimmentirung bloß von denenjenigen Weinfäſſern, welche im Land zum Gebrauch und Fuhrweſen erkauft worden, worunter alſo kraft allerhöchſter Patents Erläuterung vom 16. April 1763 weder die aus Ungarn, Bayern und andern fremden Landen hereinkommende, noch die von den Weinhändlern wieder mit öſterreichiſchem Wein hinausgeführt, werdende Fäſſer begriffen, als welche allerdings aller Orten paſſirt werden mögen, doch mit dem Vorbehalt, daß bey dem Verdacht einer Vervortheilung ſolche fremde Fäſſer nach deren Ausleerung der vorgeſchriebenen Abfachung unterworfen ſeyn ſollen.

In Gemäßheit einer neueren allerhöchſten Hofentſchlieſſung vom 24. Auguſt 1781 wurde das Maaß und Gewichtpatent vom Jahr 1764, wodurch die alte böhmiſche Maaß abgeſtellt worden, republicirt. Nach dieſem ſollen vom 1. Jänner 1765 die N. o. langen trocknen und naſſen Maaßgattungen nicht minder die Gewichter für die allein ächten angeſehen und gebraucht werden, folglich alle andere Maaſſereyen ohne Ausnahm abgeſtellt und verbothen ſeyn. Alle Mäßlereyen müſſen zimmentirt und mit einem ordentlichem Stempel bezeichnet ſeyn. Auch iſt keine gehäufte Körnermaaß im Kauf und Verkauſe zu dulden, ſondern alle Getreideſorten es mögen ſchwere oder leichte ſeyn, müſſen mit dem zimmentirten Streichholze geſtrichen werden. Die alte Maaßzeuge müſſen abgefacht, und alle nicht geſtempelte confiſcirt auch die Uebertreter um 10 Rthlr. geſtraft werden.

§. 3.

Bey Einführung der breßlauiſchen Ellen, Maaß und Gewicht, im ganzen Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz, hat man folgende Maßregeln beobachtet:

1) Wurde verordnet und feſtgeſetzt, daß in dieſem Lande überhaupt, weder von Einheimiſchen noch fremden, im Handel und Wandel, Ein- und Verkauf der Waaren, Feilſchaften und Conſumtibilien, keine andere, als gedachte breßlauiſche Maaß, Elle und Gewicht, gebraucht und gültig ſeyn; mithin alle Contracte, Lieferungen, Præſtationes an die landesherrliche Caſſen, Pachtzinſen und alle übrige Abgaben der geiſtlichen und weltlichen Getreidezinſen darnach eingerichtet, ausgerechnet und abgeführet werden, auch des Endes, zu Verhinderung der Unterſchleiſe und Contraventionen, alle und jede Maaßen, welche von den in vorigen Zeiten gebräuchlich geweſenen alten mit der breßlauiſchen nicht übereinkommenden größern oder kleinern Maaßen im Lande noch vorhanden, gänzlich caſſiret, und bey keinen Ständen oder Herrſchaften, hohen und niedrigen, deren Aemtern und Renteyen, geiſtlichen Communen oder Particulairen, unter keinerley Vorwand fernerweit gebrauchet, noch, bey Strafe von 10 Rthlr. vor jeden alten Scheffel, und 5 Rthlr. vor jedes Viertel oder Metzen, ſo gefunden wird, aufbehalten werden ſollen (a).

(a) S. königl. Edict, wodurch die Gleichheit und Richtigkeit der Landespolizeyverfaſſung von Elle, Maaß und Gewicht, im Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz ausführlich reguliret wird, vom 12. December 1751 und Reglement, wie es mit den Probe- auch andern in königlichen Landen gebräuchlichen Scheffeln, und mit Eichung derſelben, auch wenn Streitigkeit wegen des Scheffelmaaßes vorkommt, gehalten werden ſoll, vom 5ten May 1722. Man ſiehet hieraus, daß man bey dieſer Einrichtung nach guten Grundſätzen verfahren, indem man die alten Maaßarten ohne Unterſchied und durchgängig bey allen und jeden Verkehren und Lieferungen caſſirt hat. Denn ſoll dieſe Einrichtung von Nutzen ſeyn, und den Endzweck, den man dabey hat, erfüllen; ſo muß nicht geſtattet werden, daß man ſich der alten Maaßarten dennoch in Privatgeſchäften, oder in ſeiner eigenen Haushaltung, bedienen darf; mithin das neue Maaß nur in landesherrlichen Geſchäften und bey der Verſteurung in der Acciſe gebrauchen ſolle; denn auf dieſe Art bedeutet dieſe Einrichtung im Grunde ſo viel, als gar nichts. Dieſen Fehler hat man in Churſachſen begangen. Ohngeachtet ſchon faſt ſeit 40 Jahren durch ein Edict einerley Maaß und Gewicht im Lande eingeführet iſt; ſo hat doch eine jede Gegend ihren ehemahligen Scheffel und Gewichte, nach wie vor, beybehalten. Die Einführung iſt alſo nur dem Nahmen nach geſchehen, und ſie hat weiter keine Wirkung, als daß man in der Acciſe nach einerley Maaß und Gewichte verſteuret. In allem Handel und Gewerbe aber bedienet man ſich des alten Scheffels und Gewichts. Die Gleichheit in der Acciſe iſt aber gewiß der allergeringſte Nutzen, weswegen man einerley Maaß und Gewichte im Lande einführen ſoll. Es iſt alſo ſchlechterdings nothwendig, daß alte Maaß und Gewichte zu keinerley Gebrauche ferner zuzulaſſen.

§. 4.

2) Wurde den ſämtlichen Magiſträten, Obrigkeiten und Gerichten, auf das nachdrücklichſte aufgegeben, auf alle ungerechte Vervortheilung im Handel und Wandel genaue Acht zu geben, und ſolche durch oftmahlige Viſitationen der Kaufleute, Krämer, Wein- Bier- und Branntweinſchenken, Salzſeller, Müller und anderer Nahrung treibenden Unterthanen, zu verhindern, die vorkommenden Beſchwerden pflichtmäßig zu unterſuchen, und die des Betrugs und des Gebrauchs anderer, als der breßlauiſchen Ellen, Maaßes und Gewichts, überführte Contravenienten exemplariſch zu beſtrafen.

§. 5.

3) Um den Endzweck wegen Richtigkeit der Maaße und Gewichte, nebſt der legalen Uebereinſtimmung mit dem pro norma feſtgeſetzten breßlauiſchen Fuß, deſto zuverläſſiger zu erreichen; wurden, von Breßlau und Glogau aus, denen Magiſträten im Lande Probeellen, Probequarte, Probegewichte, und Getreideprobemaaße zugeſtellet, um ſolche auf dem Rathhauſe jeder Stadt in einem dazu bequemen Schrank oder Kaſten, wozu das erſte Membrum vom Polizeydepartement den Schlüſſel allein haben muß, zu bewahren, und davor zu ſorgen, daß ſelbige nicht ſelbſt mangelhaft werden, damit bey vorkommenden Verdacht oder Beſchwerung über Unrichtigkeit der Maaße und Gewichte die Probe mit Gewißheit darnach gemacht werden könne.

Auf

Auf dem Lande hingegen haben die Gerichte, und zwar in den groſſen Dörfern, in welchen nicht allein Bier- und Brannteweinſchencken, ſondern auch Getreidehändler, Krämer, Leinweber und andere Nahrung treibende Einwohner ſind, ſich mit einem nach dem breßlauiſchen Probemaaß richtig zu geeichten Scheffel, Viertel, Metze und Mesgen, ingleichen mit der Bier- und Branntweinmaaße, Ellen in einigen meſſingenen Probegewichtſtücken, verſehen müſſen; in den kleinen Dörfern aber hat man vor hinreichend gehalten, wenn nur ein richtiges Viertel, nebſt den übrigen vorbenannten kleinern Sorten der Getreidemaaße, ingleichen die Probeelle und naſſe Maaße, wie auch etwas an Gewichten, vorräthig gehalten werde, um im Nothfall dieſelbe zum Ueberſchlagen zu gebrauchen.

§. 6.

4) Die Eichung der Maaße geſchiehet in Breßlau und Glogau ſowohl, als in den übrigen Creisſtädten, wo ein jeder ſeine Maaße und Gewichte rectificiren und eichen laſſen kann. Zu dem Ende, und damit die Eichung der Wein- und Biermaaße, Gewichte und Getreidemaſſe, auf das accurateſte vorgenommen werde, und keine Fehler dabey vorgehen, mußten die Commiſſarii locorum bey jeder Creisſtadt aus den Handwerkern zwey oder drey Subjecta zu ſolcher Verrichtung ausſuchen, dieſelben darauf vereiden und mit Inſtruction verſehen; und von dieſen muß ſodann die Eichung unter der Aufſicht derjenigen Rathsglieder, ſo das Polizeywesen reſpiciren, und welche die zur Eichung erforderliche Inſtrumenten in Verwahrung haben, verrichtet werden.

Ueber das ganze Eichungsgeſchäfte muß ein ordentliches Protocollbuch gehalten, und darinnen unter den verſchiedenen Rubriken der Maaße gerichet werden, an welchem Tage und vor wen dieſe oder jene Maaße gerichtet worden. Der ganze Magiſtrat aber bleibet, dem ohngeachtet reſponſable, wenn die Aechtung falſch befunden worden.

§. 7.

5) Was die Ellen betrift, ſo müſſen ſelbige allein von Breßlau und Glogau, wo der Magiſtrat beſtändig einen Vorrath von richtigen Ellen nach der approbirten Art halten muß, genommen, und das Stück mit 4 Sgr. oder 12 Kr. bezahlet werden. Die Magiſträte der übrigen Städte aber müſſen von Zeit zu Zeit von ſolchen beyden Hauptſtädten eine Quantität Ellen verſchreiben, damit den Eingeſeſſenen in loco dadurch geholfen werden könne, und dieſelben nicht nöthig haben, die Ellen von Breßlau und Glogau kommen zu laſſen. Auf den Gebrauch einer nicht geeichten breßlauer Elle ſind 2. Rthlr. Strafe geſetzt.

§. 8.

6) Die Probemaaßen zum Behuf der naſſen Waaren ſind den Magiſtraten auf zweyerley Art, die aber in der Gröſſe ihres Inhalts mit einander übereinkommen, zugeſandt worden; nämlich, die eine Sorte mit dem Schneutzel, ſo inwendig ein Zäpfgen hat, und die andere oben mit dem Löffel und Auslauf, wovon letztere zum Bier, und erſtere zum Wein, Branntwein und andern Liquidis beſtimmet iſt. Beyde können von Zinn oder Blech angefertiget seyn. Das Aus- und Einmeſſen darf mit keinem andern als ſolchen geeichten Quarten, geſchehen.

ſchehen. Und bey der Biermaaße iſt inſonderheit zu bemerken, daß die richtige Maaß daraus ſich ergiebet, wenn das klare Bier durch das Löchel in den Auslauf tritt, maſſen der übrige höhere Raum zum Schaum beſtimmt iſt.

Dieſe Maaße zu den Liquidis können auch in den Creisſtädten gemacht, gekauft und geeichet werden; es müſſen aber die zum Eichen beſtellte Perſonen vor die Richtigkeit der Eichung ganz genau ſorgen. Die Eichgebühren ſind zu Breßlau und Glogau feſtgeſetzt, in den Creisſtädten aber wird nur die Hälfte bezahlet. Bey der Eichung wird der preuſſiſche Adler und das Stadtwappen darauf geſchlagen. Wer ſich keiner richtigen geeichten breßlauiſchen Maaße bedienet, wird mit Caſſation und Confiſcation der Maaße und 1 Rthlr. beſtrafet.

§. 9.

7) Die Richtigkeit des Gewichtes erfordert um ſo mehr eine genaue Aufſicht und Einrichtung, als mit demſelben die mehreſte Ungerechtigkeiten vorzugehen pflegen. Um nun dieſelbe zu vermeiden, ſind den ſämtlichen Städten nach ihrer Beſchaffenheit die nöthige Probegewichte an ganzen und halben Centnern, ganzen, halben und viertel Steinen, auch vier, drey, zwey und einzelnen Pfundſtücken, nebſt den geringern Theilen des Pfundes, theils von Metall, theils von Eiſen, angefertiget, aus Breslau und Glogau zugefertiget worden. Nach dieſen Probegewichten ſind die Gewichte der Kaufleute, Krämer, Lichtzieher, Fleiſcher und aller derjenigen, ſo nach dem Gewichte etwas verkaufen, ſorgfältig unterſuchet und überſchlagen worden. Bleyerne oder ſteinerne Gewichte ſind zugleich gänzlich caſſiret worden, indem alle Gewichte aus Metall oder Eiſen beſtehen ſollen.

Einem jeden ſtehet frey, das benöthigte metallene oder eiſerne Gewichte ſich anzuſchaffen, an welchem Orte er wolle, wie auch daſſelbe zu Breßlau, Glogau oder in einer andern Creisſtadt, wo es ihm anſtändig, eichen und ſtempeln zu laſſen. Bey welcher Eichung der königliche Adler nebſt dem Stadtwappen und der Jahrzahl nach dem Modell der Probegewichte oben an der Seite und unten auf das Gewichte geſchlagen, auch die Anzahl der Pfunde und Lothe darauf vermerket werden muß. Die nürnberger Einſatzgewichte werden zwar zum Gebrauch geſtattet, ſie müſſen aber auf gleiche Weiſe geeichet und geſtempelt ſeyn. Die Eichgebühren ſind bey den Gewichten gleichfalls feſtgeſetzt, und ſind zu Breßlau und Glogau und in den Creisſtädten einerley. Muß in das hohle Gewicht Bley eingegoſſen werden ſo wird ſolches beſonders bezahlet. Bey wem unrichtiges Gewichte gefunden wird, der wird, nebſt Caſſirung deſſelben, nach dem Umſtänden mit 2. bis 3. Rthlr. beſtrafet.

§. 10.

8) Was die Getreidemaaße anlanget, ſo ſind alle bisherige alte Maaße caſſiret und abgeſchaffet worden, und dürfen keine andere als breßlauiſche Getreidemaaße gebrauchet werden. Zu dem Ende ſind alle Städte mit richtig geeichten Probeſcheffeln, Vierteln, Metzen und Mäßgen, worunter bey den kleinen Städten die Metzen und Mäßgen, bey den gröſſern aber die Viertel, und bey einigen der gröſſeſten die Scheffel ſelbſt, von Kupfer gemacht ſind, ingleichen mit dazu gehörigen Streichhölzern verſehen worden. Werden einige von den hölzernen Maaßen durch die Län-

ge

ge der Zeit ſchadhaft und abgängig, ſo müſſen die Magiſtrâte an deren Stelle ſich wiederum mit neuen zu Breßlau oder Glogau geeichten verſehen.

§. 11.

9) Zum Eichen der Getreide-maaße müſſen die Magiſtrâte zu Breßlau und Glogau tüchtige und wohl abgerichtete vereldete Leute, ſo mit behöriger Behutſamkeit da-mit umzugehen wiſſen, halten.

Die hölzernen Scheffel, ſo ge-eichet werden, müſſen von gutem und trocknem Eichenholze ſeyn; zu dem Ende der Magiſtrat allezeit ei-nen nothdürftigen Vorrath an wohl ausgetrocknetem, zu Verfertigung der Scheffel zugerichtetem, Holz zur Hand haben und halten muß. Bey Verfertigung der Scheffel muß, zu deren mehrern Befeſtigung, der Boden auf dem Rande des Schef-fels ruhen, angenagelt, und mit Eiſen in die Runde, auch kreutz-weiſe mit dergleichen Bänden durch den ganzen Boden bis an den obern Rand des Scheffels, befeſtiget wer-den. Wie dann auch zur Scheffel-arbeit ein eigener Schmidt gebrau-chet, und daß er tüchtige Arbeit jederzeit liefern wolle, dazu beeidi-get wird. Es darf aber kein Schef-fel geeichet werden, der nicht vor-her, ehe er gebunden und mit Ei-ſen befeſtiget worden, überſchlagen und corrigiret ſey. Wenn aber die-ſes geſchehen, und er hernach ge-bunden und beſchlagen, zum andern-mal präſentiret wird; ſo wird der-ſelbe, wenn er bey der zweyten Ueberſchlagung juſt und richtig be-funden worden, geeichet, auſſerdem aber nicht.

Bey der Eichung müſſen we-nigſtens ein paar Deputirte des Raths, die auf gewiſſe Jahre dazu erwählen, zugegen ſeyn, ſo darauf genaue Acht haben, und vor die Richtigkeit der Eichung ſtehen müſ-ſen; deshalb muß das Zeichen der Stadt, die Nummer des Scheffels, und die Jahrzahl an der äuſſerſten Seite, auch auf dem Rande oben ein Zeichen eingebrannt werden. Der Eigenthümer aber, ſo den Scheffel hernach bekommt, muß den-ſelben, wenn er nicht gebrauchet wird, an einem nicht zu feuchten, auch nicht zu trocknen Orte in Ver-wahrung halten.

Wenn zwiſchen Käufern und Verkäufern, oder andern, wegen der Scheffelmaaß Irrung entſtehet; ſo muß der gebrauchte Scheffel nebſt dem Streichholze alſofort zu Rath-hauſe, wo der Probeſcheffel vor-handen, gebracht, mit letzterm und dem Probeſtreichholz überſchlagen, und nach Befinden die Sache ge-ſchlichtet, auch der Scheffel, wenn er nicht juſt, und ihm nicht zu helfen iſt, weggenommen werden. Bey Schlichtung der Differentien muß die Obrigkeit die Scheffel mit Leinſamen oder rohem Hirſen über-ſchlagen, dabey ſich eines hölzernen Trichters, auf die Art, wie in den Mühlen die Rümpfe ſind, jedoch daß vor die Unteröffnung ein ei-ſern Gütterchen geſchlagen iſt, be-dienen, damit das Korn in den dar-unter ſtehenden Scheffel egal ein-laufen kann.

Von denen gleichfalls zu Breß-lau und Glogau feſtgeſetzten Eich-gebühren, wird in den übrigen Creis-ſtädten nur die Hälfte genommen; wogegen dasjenige, was ſonſten an Materialien dazu erforderlich iſt, beſonders vergütet, auch, wenn ein anderer Handwerksmann, ſo ſelbſt kein Eichenmeiſter iſt, mit ſeiner Ar-beit dabey concurriret, a parte be-zahlet werden muß.

Zu denen ganzen, halben und viertel Mäsgen werden am füglichſten gedrechſelte gebrauchet; wo aber dergleichen nicht zu bekommen, können welche von Holz mit einem eingeſetzten Boden gebrauchet werden; es müſſen ſelbige gleichfalls mit Eiſen verſehen, und dieſe ſowohl, als jene, gehörig geeichet werden.

So oft ein geeichter Scheffel ausgegeben wird, ſo muß zugleich dem Eigenthümer auch ein Streichholz mit der eingebrannten Jahrzahl dabey gegeben werden, mit dem ausdrücklichen Befehl, daß, wenn durch die Länge der Zeit und des Gebrauchs das Streichholz ſich abgenutzet, ein anderes wieder gelöſet werden müſſe. Bey jedem Rathhauſe aber muß auch ein Probeſtreichholz gehalten werden, und daſſelbe weder rund noch eckicht ſeyn, ſondern es müſſen allein die ſcharfen Kanten davon abgeſtoßen ſeyn. Bey Lieferungen des Rockens, Gerſte oder Weitzens, wird dem Verkäufer das Abſtreichen dergeſtalt überlaſſen, daß er ein glatt abgeſtrichenes Maaß, wo der Steg überall zu ſehen iſt, dem Käufer liefere (a).

Wenn bey jemanden eine ungeeichte Maaß, welche in einem Scheffel, halben Scheffel oder Viertel beſtehet, gefunden wird; ſo wird derſelbe, obgleich die Maaße beym Nachmeſſen nicht unrichtig iſt, mit 1. Rthlr. und von einer Metze und kleinerm Maaß 12. Gr. Iſt aber überdem die ungeeichte Maaß unrichtig, reſpective mit 2. u. 1. Rthlr. beſtrafet. Iſt die Maaße geeicht, aber dennoch unrichtig, müſſen die Urſachen ganz genau, und ob das Verſehen bey der erſten Eichung geſchehen, unterſuchet, mithin ſolchenfalls nach Befinden die Eichmeiſter, dafern aber der Eigenthümer mit Vorſatz nach der Eichung die Unrichtigkeit verurſachet, reſpective mit 3. und $1\frac{1}{2}$. Rthlr. nach Befinden höher beſtrafet werden. Kommt die Unrichtigkeit von dem Alter, langen Gebrauch und Abnutzung der Maaße, ſo wird letztere caſſiret, und der Eigenthümer angehalten, ſich eine neue anzuſchaffen.

Die Müller müſſen in allen obigen Fällen das Duplum der Strafe, ſo andere Contravenienten geben, entrichten; und wenn bey denſelben ungeeichte Maaße gefunden wird; ſo wird der Vorwand, daß ſie ſelbige nur zum Auftragen gebrauchten, gar nicht angenommen; indem durchaus keine ungeeichte Maaße in der Mühle angetroffen, oder in ſolchem Fall der Müller dafür beſtrafet werden ſoll.

Von allen den Contravenienten determinirten Strafen bekommen die Denuncianten, wenn ſie keine Bediente ſind, die Hälfte, und die andere Hälfte wird in den Städten der Cämerey; auf dem Lande aber der Gemeindecaſſe berechnet. Sind aber die Denuncianten Officianten, ſo bekommen ſie nur ein Drittel, und die übrigen zwey Drittel werden geſagtermaßen berechnet. Diejenigen, welche die Geldſtrafe zu erlegen unvermögend ſind, werden mit Gefängniß oder öffentlicher Arbeit beſtrafet; wo alsdann die Gebühr der Denuncianten ceſſiret.

(a) Nach dem Edict vom 6. Mart. 1731.

§. 12.

10) Durch die völlige Abſchaffung der alten von dem breßlauiſchen Scheffel differirenden Getreidemaaße, hat niemand an den wohlhergebrachten geiſt- und weltlichen Getreidezinſen, Zehenden, Deputat, oder andern zu erhebenden beſtändige

ſtändigen Gebührniſſen etwas einbüſſen dürfen; ſondern es hat ein jeder dasjenige, was ihm von Rechtswegen nach der alten Maaße gebühret, fernerhin unverkürzet durch eine proportionirliche Abgabe nach der breßlauiſchen Maaße behalten. Zu dem Ende haben die Krieges- und Domainencammern eine ganz genaue Ueberſchlagung und Reduction der alten Maaßen verfügen, und dabey dergeſtalt procediren laſſen müſſen, daß zuförderſt die alte ausfündig gemachte Maaßen in den Creisſtädten, oder ſonſten in locis von den Magiſträten, in Beyſeyn der Creisdeputirten, übermeſſen, die eruirte Reduction an die Cammer, die alte Maaße aber an die beyde Magiſträte zu Breßlau und Glogau eingeſandt, und dieſe zuletzt auf den Rathhäuſern beyder Städte in Gegenwart einiger Membrorum Cameræ, eines Creisdeputirten, einiger Magiſtratsperſonen und eines Accisebedienten, nachgemeſſen worden; wornach endlich das eigentliche Reductionsquantum von jeder alten Maaße, jedoch mit Weglaſſung der allzugeringen Brüche, und deſſen, ſo weniger, als ein Viertel Mäßgen, mithin weniger, als den 256ten Theil eines Scheffels, beträget, angenommen und determiniret worden. Die ſolchergeſtalt entworfene Reductionstabelle, wie ſie bey beyden Cammern eruiret und abgefaſſet worden, iſt hernach mit landesherrlicher Approbation und Autorität verſehen, auch durch öffentlichen Druck jedermann bekannt gemacht worden.

Damit auch gegen die Richtigkeit der Reductionstabelle ſelbſt keine gegründete Beſchwerde erreget werden möge; ſo mußten die Maaße, welche vermittelſt ihrer Nachmeſſung dabey zur Richtſchnur genommen worden, bey den Rathhäuſern zu Breßlau und Glogau noch einige Zeit wohl verwahrt aufbehalten, und nicht eher caſſiret werden, als bis die Cammern, nachdem der Eventus gezeuget, daß kein Zweifel gegen die Reductionstabelle mehr vorgekommen, es verordnet haben. Jedoch hat man bey dieſer Caſſirung den Eigenthümern, wenn darunter kupferne Maaße befindlich geweſen, den Werth davor nach billiger Taxe als altes Kupfer vergütet.

§. 13.

11) Da vorgedachtermaßen feſtgeſetzet worden, daß keine andere Scheffelmaaße, als die breßlauiſche, nach der gemachten Probe, gebrauchet werden ſoll; ſo ward ſolches auf alle übrige Sorten von Scheffel, als Mehlſcheffel, Kalkſcheffel, Aſchenſcheffel, Hopfenſcheffel, und wie ſie ſonſten Namen haben, extendiret; jedoch aber geſtattet, daß zum Ausmeſſen des Kalks eine Maaße gebraucht werde, welche einen und einen halben breßlauiſchen Scheffel hält, wornach auch der Preis, wenn das Maaß bisher gröſſer oder kleiner geweſen, zu reguliren. Die Aſchen- und Hopfenſcheffel müſſen dem ordinairen breßlauiſchen Scheffel gleich ſeyn. Es werden aber dieſe Materialien gehäufelt gemeſſen, ſo wie der Hafer; und muß vom Hafer ſo viel ſtehen bleiben, damit weder das Streicheiſen noch der Rand des Scheffels geſehen werden kann. Rocken, Gerſte und Weitzen aber werden glatt abgeſtrichen.

§. 14.

12) Um auch die Ungleichheit bey den Biergefäßen abzuſchaffen, wurde feſtgeſetzet, daß alle Biergefäße nach breßlauiſchen Achtel, welche auf 200. Quart, eingerichtet, und 192. Quart wirklich an

Bier

Bier halten müſſen, reguliret, darnach auch die kleinen Gebinde, als halbe Achtel, Vierlinge, Dreylinge, und halbe Vierlinge, nach Proportion angefertiget, und ſolche nach dem Maaß, was jedes Gebinde hält, geeichet werden ſollen.

Die Böttcher ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, müſſen die Gebinde auf ſolche Weiſe anfertigen, bey Strafe von 3. Rthlr. vor jedes Achtel, und 2. Rthlr. vor jedes kleinere Gebinde, ſo gröſſer oder kleiner von ihnen gemacht wird.

Die alten Gefäße, welche nicht mehr auf die vorgeſchriebene Art gebunden werden können, werden nicht mehr gebrauchet, ſondern caſſiret.

Die Eichung geſchiehet in den Städten unter der Aufſicht des Polizeyamts von den geſchwornen Eichmeiſtern mit Zuziehung der Weinviſirer, wo dergleichen befindlich ſind; und die Gefäße werden, auſſer dem Zeichen des Meiſters, mit dem Adler und Stadtwappen, gegen Bezahlung der geſetzten Eichgebühren, gebrannt.

Die Contravenienten, welche ungeeichte Achtel haben, werden, wenn ſie das richtige Maaß halten, mit 3. Rthlr. dafern ſie aber unrichtig ſind, mit 5. Rthlr. beſtrafet.

Auf dem Lande geſchiehet die Eichung in loco von der Grundherrſchaft, die aber vor die Richtigkeit der Gefäße ſtehen muß, und im Fall ſich dabey eine Unrichtigkeit findet, vor jedes Achtel mit 5. Rthlr. vor die kleinere Gebinde nach Proportion, zum Behuf der gemeinen Armencaſſe, beſtrafet wird. Und auf gleiche Weiſe wird es in Anſehung der landesherrlichen Beamten gehalten; wo aber die Strafgelder in die Strafcaſſe bey der Domanenrentey fließen.

§. 15.

13) Wegen der Weingefäße und derſelben Gleichheit, hat man eben dieſelbe Vorſorge bezeiget. Der Eimer muß durchgehends in Schleſien und der Grafſchaft Glatz 80. Quart breßlauiſch Maaß halten. Dieſe Gefäße müſſen ebenfalls geeichet und mit dem Zeichen des Meiſters, dem Adler und Stadtwappen verſehen werden. Die fremden Weinhändler, wenn ſie die aus fremden Landen eingeführten Weine auf kleinere Gefäße abziehen und verkaufen, ſind gehalten, ſich keiner andern als geeichter Eymer und halben Eymer zu bedienen, bey Verluſt eines Drittels des Werths vom verkauften Wein, nach dem wahren Gehalt des Gebindes, welches Drittel vom Käufer des Weins abgezogen, und als eine Polizeyſtrafe an das Polizeyamt abgeführet wird.

Auch müſſen die Magiſträte dahin ſehen, daß zum Viſiren der Wein- und Biergefäße ganz richtige Viſirſtäbe gebrauchet werden, daher ſelbige von Breßlau und Glogau, wo ſie am tüchtigſten gemacht werden, zu nehmen ſind.

§. 16.

14) Weil es, ſo wie überhaupt bey allen, alſo auch insbeſondere bey dieſen Polizeyanſtalten, hauptſächlich darauf ankommt, daß alles dasjenige, ſo angeordnet worden, auch wirklich zur Ausführung gebracht und hernach beſtändig befolget werde; ſo begnügte man ſich nicht damit, daß alle und jede Unterthanen, wes Standes oder Würden ſie ſind, angewieſen wurden, ſich nach gegenwärtiger Vorſchrift genau zu achten;

ten; ſondern man veranſtaltete zugleich, daß von dem dato des diesfalls publicirten Edicts nach Verflieſſung dreyer Monathe, von den Polizeybedienten in den Städten, auf dem Lande aber von den Polizeybereitern und Landdragonern zugleich, eine Generalreviſion und Viſitation: ob in Anſehung der Ellen, Quarte, Gewichte und Getreidemaaße, desgleichen wegen der Biergefäße, und was ſonſt anbefohlen worden, alles nach dem Edict zur Ausführung gebracht worden, gehalten werden mußte, als von welcher Zeit an die Contravenienten mit den geordneten Strafen ohne Nachſicht beleget wurden. Die Protocolle von der gehaltenen Viſitation mußten die Magiſtråte immediate, gleich nach deren Endigung, vom Lande aber die Landråthe an die Cammer jeden Departements, zur fernern Verfügung einſenden.

Auſſerdem werden in den Stådten dergleichen Viſitationen quartaliter fortgeſetzet, und die Protocolle davon an die Steuerråthe eingeſendet, welche einen Rapport, was dabey an Unrichtigkeiten vorgekommen, an die Cammer ihres Departements abſtatten.

Auf dem Lande aber wird dergleichen Generalviſitation nur einmal im Jahr in dem Monath October gehalten; von deren Verlauf die Landråthe an die Cammer berichten. Inzwiſchen můſſen gleichwohl die Polizeybereiter und Landdragoner, ſo oft ſie die Dörfer, ſonderlich diejenigen, wo Gewerbe getrieben werden, bereiſen, die Beſchaffenheit der Maaße und Gewichte, ingleichen der Biergefåße; genau unterſuchen, und wenn ſie unrichtige Maaße und dergleichen antreffen, ſelbige bey den Gerichten zur pflichtmåßigen Bewahrung, bis die Unterſuchung erfolget, deponiren, und davon an den Landrath des Creiſes Bericht abſtatten, damit derſelbe den Contravenienten darüber zur Verantwortung ziehe, und die denuncirte Unrichtigkeit gehörig unterſuche. Auch müſſen die Polizeybereiter davon bey dem Commiſſario loci Anzeige thun, als welcher ſchuldig iſt, dafern die Sache ungeahndet bliebe, der Cammer ſeines Departements ſolches bekannt zu machen, und die Beſtrafung zu urgiren.

Die Protocolle von allen in Stådten und auf dem Lande entdeckten Contraventionen müſſen jederzeit vor der Beſtrafung an die Cammer des Departements, worunter der Landrath ſtehet, eingeſandt werden.

Die Chefs und ſåmtliche Offiziers der königlichen Regimenter, ſonderlich von der Cavalerie, ſind angewieſen, bey dem Einkauf des Fouragegetreides zu ihrer Verpflegung, ſich nach dieſer Einrichtung und Anordnung zu richten; und bey extraordinairen Lieferungen auf Marſchen und dergleichen, wenn die Rationes nach dem berliner Maaß determiniret ſind, wird jederzeit in der Ausſchreibung von der Cammer mit exprimiret, wie viel ſolche nach breßlauiſchem Maaß und Gewicht betragen.

Auch die königlichen Beamten müſſen darauf Acht haben, daß ſowohl bey dem Amte ſelbſt und dazu gehörigen Vorwerken, als auch in allen ihren in Pacht habenden Mühlen und Schenken richtig geeichtes Getreide - Bier - und Branntweinmaaß gehalten werde; widrigenfalls, und wenn von den Polizeybereitern und Landdragonern oder ſonſten eine Unrichtigkeit ausfindig gemacht wird, ſie dafür ſelbſt von der Cammer zur Verantwortung gezogen werden (a).

(a) Ich habe dieſe preußiſche Polizeyverfaſſung, die in der That als ein Muſter angeſehen werden kann, aus dem ſchon oben angeführten Edict vom 12. Dec. 1751. ganz umſtändlich herausgezogen; weil dieſes Edict nicht allein alle Grundſätze und Maaßregeln, welche ſowohl bey Einführung der Gleichheit der Maaße und Gewichte, als auch um dieſe Polizeyanſtalt in beſtändiger guten Ordnung und Obſervanz zu erhalten, beobachtet werden müſſen, in ſich enthält.

§. 17.

Nun will ich noch verſchiedene Maaße und Gewichte, welche ſowohl in ein und andern deutſchen, als auch auswärtigen Staaten gebräuchlich ſind, hier anführen. Ich hoffe, daß dieſes keine unnütze und überflüſſige Arbeit ſeyn ſoll. Ein Cameraliſt muß beſtändig ſtudiren und leſen, wenn er ſeine Kenntniſſe und Einſichten erweitern will; er bekommt aber nicht ſelten Bücher in die Hände, die er nur halb verſtehen und gebrauchen kann, weil die Schriftſteller, ich weiß nicht aus was für einem Bewegungsgrund, unterlaſſen haben, die angeführte und bey ihnen gebräuchliche Maaße und Gewichte gehörig zu beſtimmen. Wir finden z. E. zum öftern Feldmaaße in den öconomiſchen Schriften angeführet, die an ſich richtig genug ſeyn mögen, aber gleichwohl kein anderes Schickſal von uns verlangen können, als daß wir ſolche Stellen nicht leſen, nach der bekannten Regel: Si non vis intelligi, non debes legi. Darüber gehet öfters ein groſſer Theil von dem Hauptinhalte der Schrift verloren, und iſt vor uns umſonſt geſchrieben, nemlich alles, was ſich auf dieſe Maaße gründet, als z. E. wie viel täglich mit einem Geſpann bearbeitet werden kann, wie viel Dünger auf ein ſolches Land gehöret, wie dicke oder wie dünne es beſäet wird, wie viel Schock Getreide darauf ſtehen können, oder in guten, mittlern und ſchlechten Jahren wirklich erbauet werden, und ſo weiter. Alles dieſes hilft uns nichts, ſo lange uns die Gröſſe des Stück Ackers, davon die Rede iſt, unbekannt bleibet, und ſo lange wir es nicht mit andern vergleichen können, von denen wir bereits dergleichen ähnliche Kundſchaften haben. Eben ſo gehet es auch mit andern Maaßen und Gewichten. Man ſiehet hieraus, daß die Kenntniß fremder Maaße und Gewichte nicht allein den Handelsleuten, ſondern auch dem Oeconom und Cameraliſten allerdings nothwendig iſt.

§. 18.

Der Schuh oder Fuß iſt der Grund von allen Längen und Flächenmaaßen, als der Elle, der Klafter, der Ruthe, der Meile ꝛc. Er iſt entweder der geometriſche, da er, um mehrerer Bequemlichkeit im Rechnen willen, in 10. Zolle getheilet wird; oder der gemeine Schuh, welcher aus 12. Zollen beſtehet. Weil aber dieſe Zolle ſo wenig, als die gemeinen Schuhe, aller Orten einerley Länge haben; ſo haben ſich verſchiedene bemühet, das Fußmaaß vieler Oerter und Länder zu vergleichen. Herr Jürge Elert Kruſe hat dabey den königlich-franzöſiſchen oder pariſer Schuh, welcher, da er in 12. Zolle, der Zoll in 12. Linien, und die Linie in 10. kleine Theile eingetheilet wird, aus 1440. ſolchen kleinen Theilen, oder aus 144. Linien beſtehet, zum Grunde geleget, und mit dieſem pariſer Fuß alle andere verglichen (a), wie hier folget:

In		Linien.	10tel Linien.
Amſterdam	Fuß	125	8
Anſpach	—	132	0
Antiochia	—	189	2
Antwerpen	—	126	6
Augſpurg	—	131	3
Avignon	—	110	0
Babylon	halbe Cub. ſac.	163	3
Baſel	Stadt und Feldſchuh	132	2
Bayern	Fuß	98	6
Berlin	—	137	3
Beſanzon	—	137	1
Bologna	Schritt	841	0
	Fuß	168	2
Braunſchweig	—	126	5
Bremen	—	128	2
Breſcia	Braccj	207	5
Breßlau	Fuß	126	0
Briel	—	128	6
Brück	—	122	6
Brüſſel	—	129	0
Calenberg	—	129	4
Caſtilien	—	134	9
Cairo	Derah	245	9
China	Cramerfuß	150	0
	mathem. Fuß	147	7
	Kongpu, oder Baufuß	143	1
Cleve	Fuß	131	0
Cöln	—	122	0
Conſtantinopel	—	314	0
Copenhagen	—	140	4
Cracau	—	158	0
Dänemark	—	140	4
Danzig	—	127	2
Dijon	—	139	2
Dordrecht	—	159	6
Dresden	—	125	5
Egypten	Derah	245	9
Emden	Fuß	131	3
Engelland	—	135	1
Eyderſtädt	—	131	3
Florenz	Bauelle	243	0
Frankfurt am Mayn	Fuß	127	0
Frankreich, königlicher	—	144	0
Genf	—	216	3
Genua	Palme	111	3
Geometriſche	Schritte	821	7
Gibraltar	Fuß	124	0
Gieſen	—	132	0

In		Linien.	10tel Linien.
Gves	Fuß	132	9
Grenoble	—	151	2
Griechiſcher	—	135	8
Grönirgen	—	129	5
Halle	—	132	0
Hamburg	—	127	0
Hannover	—	129	4
Harlem	—	126	7
Hebräiſcher alter	—	159	0
Herforden	—	131	0
Heydelberg	—	123	5
Hildesheim	—	125	7
Holſtein	—	132	3
Inſpruck	—	140	8
Königsberg	—	127	4
Lachter, Däniſche		891	7
zu Eisleben		891	5
zu Freyberg		879	2
zu Joachimsthal		866	9
zu Clausthal		852	8
Leiden	Fuß	139	0
Leipzig	—	125	3
Lion	—	151	5
Lißabon	—	138	7
Löwen	—	126	6
London	—	135	$1\frac{3}{5}$
Lotharingen	—	129	1
Lübeck	—	129	0
Lüttich	—	127	5
Manheim	—	128	6
Mantua	Braccj	206	2
Maſſon	Fuß	148	2
Maſtricht, von 10. Daumen	—	124	5
Maynz	—	133	5
Mecheln	—	123	9
Mecklenburg	—	129	0
Middelburg	—	133	0
Milano	Braccj	216	6
	Fuß	176	0
Mümpelgard	—	127	4
München	—	98	6
Napoli	Palme	116	9
Nürnberg	Fuß	134	7
Oldenburg	—	131	3
Oßnabrüg	—	129	3
Padua	—	157	0
Palermo	Palme	107	3

In		Linien.	10tel Linien.
Paris	Toiſes	864	0
	königlicher Fuß	144	0
Parma	Braccj	242	3
Pavia	—	108	0
Perſien	Ariſch	431	0
Piacenza	Braccj	242	3
Pommern	Fuß	129	5
Prag	—	133	8
Reggio	Braccj	234	$8\frac{1}{2}$
Reval	Fuß	118	7
Rheinländiſche	Ruthe	1669	6
	Fuß	139	$1\frac{8}{10}$
Riga	—	121	5
Rimini	Braccj	241	0
Rom	Baucanne	990	0
	Fuß	130	6
Rom	Palme	99	0
Rotterdam	Fuß	138	5
Rouen	königlicher —	144	0
Rußland	—	238	6
Samas	—	153	4
Savoyen	—	120	0
Schweden	Faden	789	6
	Fuß	131	6
Sedan	—	123	0
Spanien	—	125	6
	Palme	94	2
Stettin	Fuß	125	3
Stockholm	—	131	6
Straßburg	—	128	3
Toledo	—	121	2
Turin	—	143	2
Ulm	—	128	1
Urbano	—	157	0
Utrecht	—	121	0
Venedig	—	154	0
Vienne	—	143	0
Wien	—	142	0
Wittenberg	—	148	5
Zelle	—	129	2
Zirickzee	—	137	6
Zürch	—	133	1

(a) in ſeinem allgemeinen und beſonders hamburgiſchen Contoriſten. Dieſe Vergleichungstabelle befindet ſich auch im 13. Bande der oeconomiſchen Nachrichten, p. 407. Ludovici hat in ſeinem Kaufmannslexico, 4. Theil, Art. Schuh, p. 1642. auch eine Vergleichung verſchiedener Schuhe nach dem königlich-franzöſiſchen Fuß beygebracht, die

die aber von der kruſiſchen Berechnung etwas abweichet. In dem kurzen, doch gründlichen, Begrif des geſammten Feldbaues, im Anhang, p. 52. iſt ein gleiches geſchehen; nach dieſer Vergleichung hat

der berner Schuh .	130 Lin.	0
der carlsruher . .	124 —	1
der pfälziſche . .	124 —	2
der bruchſaler Feldſchuh	124 Lin.	8
der würtemberg. Schuh	126 —	8

§. 19.

Andere haben die Schuhe verſchiedener Länder und Städte mit dem rheinländiſchen Schuh verglichen und zu dem Ende dieſen letztern in 1000. Theile getheilet, wie nachſtehende Berechnung ausweiſet:

In		Linien.
Alexandria	Fuß	1102.1200
Amſterdam	—	904
	nach Siemienowicz	968
Antiochia	—	1360
Antwerpen	—	909
Augsburg	—	938
Baſel	Stadtſchuh	950.924.838
	Feldſchuh	950
	Decimalſchuh	1433
	halbe Elle	858
Bayern	Fuß	908.924
Bremen	—	934
	der corrigirte —	926
Briel	—	1060
Brügge	—	880
Burgund	—	1088
Chaumont, chaſteletiſche	—	985
Copenhagen	—	934
Dordrecht	—	1050
Frankfurt am Mayn	—	912
Franzöſiſche	—	1038.1018
Geometriſche	—	780
Goeſſe	—	954
Harlem	—	910
Inſpruck	—	1011
Italien	Braze	1425
Italien geometriſche	Fuß	885
Leiden	—	1000
Löwen	—	909
London	—	968
Lotharingen	—	925
Mecheln	—	890
Middelburg	—	960
Mümpelgard	—	915
München	—	905

In

In		Linien.
Nürnberg	Fuß	947.960
	nach Siemienowicz	974
Paris königlicher Schuh		1035
	nach Siemienowicz	1055
	halbe Elle	1910
Prag	Fuß	930
Rheinländiſche Feldmaaß	—	1200
Savoyen	—	870
Straßburg	Stadtſchuh	809.884
Deutſche gemeine Werkſchuh		908
Toledo oder ſpaniſche	Fuß	867
Venedig	—	1120
Ulm	—	970.920
Utrecht	—	869
Wien	—	1000.978
Ziriczee	—	988
Zürch	Stadtſchuh	956

(a) als Siemienowicz in ſeiner Pyrotechnie und Ludowici in ſeinem Kaufmanns-Lexico, c. I.

§. 20.

Nach der kruſiſchen Vergleichung der Ellenmaaßen vieler Oerter und Länder, verhalten ſich die Ellen nach dem franzöſiſchen königlichen Fuß zu 144. Linien, folgendergeſtalt gegen einander:

In		Linien.	10tel Linien.
Aachen	Elle	307	8
Aleppo	Pik	299	8
Alexandria	—	296	6
Algier	lange —	276	0
	kurze —	207	0
Alicante	Varas	337	0
Amſterdam	Elle	305	7
	flämiſche —	311	2
Ancona	Braccj	284	8
Antwerpen	groſſe Elle	307	8
	kleine —	303	4
Aragonien	Varas	349	3
Archangel	Arſchin	315	4
Augsburg	groſſe Elle	270	2
	kleine —	262	6
Aurich	—	298	3

In		Linien.	10tel Linien.
Avignon	Can.	862	4
	Elle	517	4
Bamberg	—	325	2
Barcellona	Can.	696	6
Baſel	Elle	258	4
Bergamo	Braccj	290	5
Bergen	Elle	280	8
Berlin	—	295	6
Bern	—	254	9
Bilbao	Varas	377	2
Bilefeld	Elle	259	3
Bologna, in Wolle	Braccj	281	5
in Seide	—	264	0
Bozen	Elle	350	3
Bourdeaux	Aunes	524	0
Brabanter Elle in Hamburg		306	5
Braunſchweig	Elle	253	0
Bremen	—	256	4
Breſcia	Braccj	207	5
Breßlau	Elle	255	3
Bretagne	Aune	597	2
Brügge	Elle	307	8
in Leinen	—	321	4
Brüſſel	groſſe —	307	8
Budiſſin	—	255	4
Cadix	Varas	377	2
Cammerich	Elle	317	6
Canarien-Inſel	Varas	381	0
Candia	Pik	282	5
Canton	Cobres	158	0
Carlsbad	groſſe Elle	300	2
	kleine —	262	3
Caſtilien	Varas	371	0
China	Cobres	158	0
Cölln	groſſe Elle	308	0
	kleine —	254	5
Conſtantinopel	groſſe Pik	296	6
	kleine —	287	2
Copenhagen	Elle	280	8
Cyprus	Pik	297	7
Damaſco	—	273	4
Danzig	Elle	254	4
Dresden	—	250	9
Dublin	—	506	9
	Yards	405	5
Dünkirchen	Elle	299	8
Edinburg	—	421	2
Elbingen	—	250	5

In

In		Linien.	10tel Linien.
Emden	Elle	297	2
Engelland	—	506	9
	Yards	405	5
Erfurt	Elle	186	5
Ferrara, in Wolle	Braccj	296	6
in Seide	—	278	8
Florenz, in Wolle	Canne	1047	4
in Wolle	Braccj	261	8
	Palme	130	9
in Seide	Canne	1032	0
	Braccj	258	0
	Palme	129	0
Frankfurt am Mayn	Elle	239	2
	Stab	527	5
Frankfurt an der Oder	Elle	294	1
Freyberg in Sachſen	—	251	2
Genf	Stab oder —	509	8
Gent	—	307	8
in Leinen	—	321	4
Genua, Canne in Leinen von 10. Palm		1113	0
Canne in Wolle von 9. Palm		1001	7
Braccj von 2½. Palmen		259	7
	Palme	111	3
Görlitz	Elle	249	9
Gottenburg	—	263	2
Guben	—	296	3
Halle	lange —	295	6
	kurze —	253	2
Hamburg	—	254	0
	Brabanter —	306	5
Hannover	—	258	8
Harburg	—	258	4
Harlem	—	322	6
Hildesheim	—	248	3
Japan	Tattamys	842	5
Kiel	Elle	255	0
Königsberg	—	254	8
Langenſalz	—	256	2
Lauben	—	249	9
Leiden	—	302	8
Leipzig	—	250	6
Linz	—	355	5
Lion	Aune	520	5
Liſſabon	Varas	496	5
	Covada	303	4
Livorno, in Wolle	Canne	1047	4
	Braccj	261	8

In		Linien.	10tel Linien.
	Palme	130	9
in Seide	Canne	1032	0
	Braccj	258	0
	Palme	129	0
Löbau	Elle	250	6
Löben	groſſe —	307	8
	kleine —	303	4
London	—	506	9
	Yards	405	5
Lucca, in Wolle	Braccj	268	3
in Seide	—	256	5
Lübeck	Elle	255	0
Lüneburg	—	256	6
Lüttich	—	244	5
Madrit	Varas	371	0
Magdeburg	Elle	295	6
Majorca	Canne	758	3
Mallaga	Varas	376	6
Mantua	Braccj	206	2
Marocco	Cavad	223	5
Marſeille, Can. von 8. Palm.		866	0
Mecheln	Elle	303	4
Millano, in Wolle	Braccj	299	8
in Seide	—	237	8
Minden	Elle	256	6
Modena	Braccj	278	8
Montpellier, Can. von 9. Palm.		891	6
München	Elle	370	1
Münſter	—	361	4
Napoli, Can. von 8. Palm.		935	2
	Palme	116	9
Narva	Elle	265	2
	Arſchin	315	4
Naumburg	Elle	250	6
Nürnberg	—	292	4
Oßnabrüg	—	258	6
Oſtende	—	310	0
Oſtindien	Cavidos	203	8
Padua	Braccj	297	3
Paris, Seiden	Stab	527	5
Wolle	—	526	4
Leinwand	—	524	0
Parma	Braccj	242	3
Pernau	Elle	243	2
Piccardie	Aune	369	6
Piemont	Ras	264	0
Prag	Elle	261	9
Provence	Canne	888	9

In		Linien.	10tel Linien.
Regenſpurg	Elle	361	4
Reggio	Braccj	234	8½
Reval	Elle	237	3
Riga	—	236	2
Rochelle	Stab	524	0
Rom, Leinwand	Canne	926	4
Leinwand	Braccj	281	4
Kauf. Can. von 8. Palm.		882	0
	Kaufm. Braccj	375	9
	Palme	110	3
Roſtock	Elle	256	8
Rotterdam	—	294	7
Rouen, Tuch und Seide	Aune	516	0
	Leinwand —	619	2
Rußland	Arſchin	315	4
Ryſſel	Elle	316	0
Salzburg, Leinwand	—	448	2
Seide	—	357	8
St. Gall, Leinwand	—	355	4
Wolle	—	273	1
St. Malo	Aune	597	2
St. Petersburg	Arſchin	315	4
Saragoſſa	Canne	918	4
Schweden	Elle	263	2
Sevilla	Varas	377	2
Sicilien	Canne	858	4
	Palme	107	3
Sidon	Pik	268	0
Siena, Leinwand	Braccj	266	1
Wolle	—	167	4
Smyrna	Pik	296	6
Stettin	Elle	287	1
Stockholm	—	263	2
Straßburg	—	226	1
Teneriffa	Varas	379	5
Thoulouſe	Canne	814	6
Toledo	Varas	364	3
Trevigo	Braccj	297	3
Troyes	Aune	351	7
Türkiſche	groſſe Pik	296	6
	kleine —	287	3
Turin	Ras	267	4
Ulm	Elle	253	0
Valence	Varas	403	0
Venedig, in Wolle	Braccj	295	6
in Seide	—	278	2
Verona	—	279	8
Vicenza	—	303	6

In

In		Linien.	10tel Linien.
Warſchau	Elle	261	7
Wien	—	343	7
Wißmar	—	258	4
Wittenberg	—	298	5
Ypern	—	310	0
Zelle	—	258	4
Zürch	—	261	1

§. 21.

Aus nachſtehenden Reductionstabellen wird ſich noch näher ergeben, wie ſich das Ellenmaaß gegen einander in den meiſten europäiſchen Handelsſtädten verhält:

I.

100 Berliner Ellen	thun	$112\frac{1}{2}$	Ellen	Augſpurger Gewandellen.
		120	—	Baſeller
105		100	—	Brabanter
100		$116\frac{2}{3}$	—	Breßlauer
		$104\frac{16}{21}$	—	Copenhagener
		$91\frac{2}{3}$	—	Däniſche
		$71\frac{3}{7}$	—	Engliſche Yards.
		120	—	zu Frankfurt am Mayn
		$114\frac{2}{7}$	—	Hamburger
		$93\frac{3}{4}$	—	Holländiſche
		$115\frac{5}{8}$		Leipziger Ellen.
		56		Lioner Stabe.
		$55\frac{5}{9}$		Pariſer Stabe.
		100		Nürnberger Ellen.
		85		Wiener Ellen.

II.

II.

100 Ellen Nürnberger . . thun	$162\frac{1}{2}$	in Augſpurg in Leinwand.
	$107\frac{1}{2}$	oder 108 . . in Wolle.
	$95\frac{1}{4}$	in Andorf in Seiden.
	$96\frac{1}{2}$	. . . in Wolle.
	$97\frac{1}{8}$	in Amſterdam.
	$97\frac{1}{2}$	in Bamberg.
	$121\frac{1}{4}$	in Baſel.
	120	in Breßlau.
	120	in Botzen Braccj.
	$105\frac{3}{8}$	in Brüſſel kurze Ellen.
	$97\frac{1}{4}$	. . . . lange.
	$95\frac{1}{4}$	in Breda.
	$95\frac{1}{4}$	in Bergen op Zoom.
	$94\frac{2}{3}$	in Bruck.
	$106\frac{7}{8}$	in Cölln.
	$112\frac{1}{2}$	in Coburg, lange Elle.
	80	in Danzig lange.
	108	. . . in Wolle.
	111	. . . in Leinwand.
	120	in Erfurt.
	120	in Frankfurt am Mayn.
	108	in Florenz Braccj.
	$110\frac{1}{2}$	in Gerolzhofen.
	105	in St. Gallen in Wolle.
	$88\frac{1}{8}$	. . . . . in Leinwand.
	$117\frac{1}{2}$	in Hamburg.
	$103\frac{1}{2}$	in Hof.
	$95\frac{1}{2}$	in Herrnthal.
	$97\frac{1}{2}$	in Haßfurt.
	$97\frac{1}{8}$	in Hofheim unter dem Heßberg.
	$110\frac{1}{2}$	oder 111. in Iphofen.
	92	in Kempten.

100 El-

100 Ellen Nürnberger . . . thun	$110\frac{3}{4}$	oder 111 in Kitzingen.
	$116\frac{2}{3}$	in Lübeck.
	120	in Leipzig.
	$84\frac{1}{2}$	in Linz.
	60	Stab in Lion.
	94	in Memmingen.
	124	Braccj in Meyland.
	$95\frac{1}{2}$	Elle in Maſtricht.
	108	in Nördlingen.
	$112\frac{1}{2}$	in Ofen.
	$113\frac{1}{2}$	oder $113\frac{3}{4}$ in Ochſenfurt am Mayn
	$54\frac{1}{2}$	Stab in Paris.
	$116\frac{2}{3}$	Ellen in Prag.
	$112\frac{1}{2}$	in Rothenburg an der Tauber.
	$85\frac{1}{2}$	in Regenſpurg.
	$112\frac{1}{2}$	in Schweinfurt.
	90	in Salzburg.
	120	in Solothurn.
	106	oder 107 in Tournay.
	104	in Ulm.
	105	in Venedig in Seiden.
	$99\frac{1}{2}$	- - - - in Tuch.
	100	in Windsheim.
	$84\frac{1}{2}$	in Wien.
	$113\frac{1}{4}$	oder $\frac{1}{2}$ in Würzburg.
	108	in Zürch.

III.

100 Franzöſiſche und Engliſche Ellen thun				—	—
100 Hamburger und Frankfurter			—	—	—
100 Breßlauer		—	—	—	—
100 Danziger		—	—	—	—
100 Norwegiſche		—	—	—	—
100 Schwediſche		—	—	—	—
100 St. Galler in Leinwand			—	—	—
100 St. Galler in Tuch			—	—	—
100 Genfer	—	—	—	—	—
100 Cannen zu Marſeille, Montpellier				—	—
100 Cannen zu Thoulouſe			—	—	—
100 Cannen zu Genua			—	—	—
100 Cannen zu Rom		—	—	—	—
100 Engliſche Verges oder Yards				—	—
100 Varas und Verges in Spanien				—	—
100 Varas in Portugall			—	—	—
100 Cavidos in Portugall			—	—	—
100 Braccj in Venedig			—	—	
100 Bracci in Bergamo, Modena, Mantua					

	enfer en.
100 Franzöſiſche und Engliſche Ellen thun — —	2⅗
100 Hamburger und Frankfurter — — —	0
100 Breßlauer — — — —	8
100 Danziger — — — — —	3⅘
100 Norwegiſche — — — —	54⅘
100 Schwediſche — — — —	52½
100 St. Galler in Leinwand — — —	69⅗
100 St. Galler in Tuch — — —	53⅗
100 Genfer — — — — —	00
100 Cannen zu Marſeille, Montpellier — —	71⅗
100 Cannen zu Thoulouſe — — —	60
100 Cannen zu Genua — — — —	6[illegible]

III.

1 Leipziger Elle, zu 24 Zoll, und der Zoll zu 8 Theilen gerechnet, thut	Elle.	Zoll.	8 Th.	
	1	5	$1\frac{1}{2}$	in Amſterdam.
	1	—	$3\frac{1}{2}$	· Breßlau.
	41	4	6	· Carlsbad, groſſe.
	1	1	1	· · · · kleine.
	1	5	4	· Cölln, groſſe.
	1	—	3	· · · kleine.
	1	—	3	· Danzig.
	1	—	$\frac{1}{4}$	· Dresden.
	2	—	3	Engliſche Elle.
	1	14	6	· · · Yards.
	1	4	$1\frac{1}{3}$	Frankf. an der Oder.
	1	4	$2\frac{1}{2}$	Halle, lange.
	1	—	2	· · kurze.
	1	5	—	Leiden.
	1	4	$2\frac{1}{2}$	Magdeburg.
	1	4	—	Nürnberg.
	2	2	5	Pariſer Stab.
	—	13	6	· · Schuh.
	1	6	3	Petersburg.
	—	13	2	Rheinländ. Schuh.
	1	1	$\frac{1}{2}$	Warſchau.
	1	8	$7\frac{1}{8}$	Wien.
	1	4	$4\frac{2}{3}$	Wittenberg.

IV.

IV.

100 Brabanter Ellen	thun	$101\frac{1}{4}$	Elle in Amſterdam.
		$121\frac{1}{2}$	• • • Hamburg, Frankfurt, Leipzig, Cölln.
		60	Franzöſiſche und Engliſche Ellen.
		$126\frac{3}{5}$	Breßlauer.
		115	Danziger.
		$111\frac{4}{5}$	Ellen in Bergen und Drontheim.
		116	• • Stockholm.
		$60\frac{3}{4}$	• • Genf.
		$35\frac{4}{5}$	Cannes in Marſeille u. Montpellier
		96	Archins in Rußland.
		35	Cannes von Thoulouſe.
		$30\frac{4}{5}$	Cannes von Genua v. 9. Palmen.
		$33\frac{4}{5}$	Cannes von Rom.
		76	Verges oder Yards in London.
		81	Verges oder Varas in Spanien.
		$61\frac{3}{4}$	Varas von Portugall.
		$101\frac{1}{4}$	Cavidos von Portugall.
		$103\frac{1}{4}$	Braccj in Venedig.
		$106\frac{3}{4}$	Braccj von Bergamo, Bologna, Modena, Mantua.
		118	Braccj von Florenz, Livorno.
		130	Braccj von Meyland.
		114	Stuttgardter Ellen.
		89	Ellen in Copenhagen.
		120	Ellen zu Bern, Königsberg, Lübeck, Bremen.
		125	Durlacher.
		96	Nürnberger.
		90	Wiener.

V.

100 Braccj in Ancona	thun	54	Pariſerellen.
109 Archins in Archangel	• •	56	Ellen in London.
1 Archin in China	thut	1	Holländiſche Elle.
		$\frac{4}{7}$	Franzöſiſche Ellen.
1 Arſchin in Rußland	thut	28	Zoll einer Hamburger Elle.
100 Ellen in Baſel	thun	$83\frac{2}{8}$	in Amſterdam.
100 • • • • Amſterdam	• •	129	in Baſel.
190 • • • • Bern	• •	82	in Amſterdam.
100 Braccj in Bologna in Seide		$92\frac{1}{18}$	Elle in Amſterdam.
in Wolle		$86\frac{1}{5}$	• • • • • • • •

35	Ellen in Botzen	thun	40	Ellen in Brabant.
			48	= . . Hamburg.
100	. = Bremen		100	Ellen in Hamburg.
100	Breßlauer Ellen		96	Hamburger.
100	Brüßler		$99\frac{1}{4}$	Amſterdamer.
100	Amſterdamer		$100\frac{1}{4}$	Brüßler.
1	Cando zu Goa in Indien	thut	17	Ellen Holl. in Leinwand.
1	Cando in Pegu		1	Elle in Venedig.
100	Däniſche Ellen	thun	110	Hamburger.
			$66\frac{2}{3}$	Engliſche Ellen.
63	Straßburger		50	Brabanter.
			60	Hamburger.
256	Hamburger		259	Leipziger.
100	Pohlniſche Ellen		$102\frac{2}{3}\frac{2}{9}$	Breßlauer.
100	Breßlauer		$97\frac{1}{2}$	Pohlniſche.
5	Guezes Monkelſer in Perſien		4	Pariſer Ellen.
1	Canne in Sicilien	thut	3	Holländiſche Ellen.
100	Straßburger Ellen	thun	48	Pariſer Ellen.
			74	Amſterdamer.
100	Pariſer Ellen		208	Straßburger.
100	Amſterdamer		$135\frac{1}{7}$	Straßburger.
17	Ellen in Neufſchatel		16	Pariſer Ellen.
100	Cannen oder 800 Palmen von Neapoli		310	Amſterdamer Ellen.
100	Amſterdamer Ellen		$30\frac{1}{3}$	Cannes von Neapoli.
			$250\frac{1}{8}$	Palmen daſelbſt.
17	Cannen von Neapoli		32	Pariſer Ellen.
100	Pics in Smyrna		99	Braccj in Venedig.
			30	Cannes in Genua v. 9 Palmen.
			$115\frac{1}{2}$	Braccj v. Florenz und Livorno.
			$56\frac{1}{5}$	Engliſche u. Franzöſiſche Ellen.
			$34\frac{2}{5}$	Cannes in Marſeille.
			$71\frac{1}{2}$	Engliſche Yards.
			97	Amſterdamer Ellen.
100	Amſterdamer Ellen		349	Palmen von Livorno in Seide.
			238	= . = . in Wolle.
100	Erfurter Ellen		61	Amſterdamer oder Brabanter.
100	Amſterdamer oder Brabanter		164	Erfurter.
100	St. Galler Ellen in Leinen		116	Amſterdamer.
100	Amſterdamer		86	St. Galler in Leinen.
100	St. Galler in Wollen		$89\frac{1}{8}$	Amſterdamer.
100	Amſterdamer		112	St. Galler in Wolle.

§. 22.

Ein noch gröſſeres Längenmaaß iſt die Ruthe, nach welcher auch die Flächen durch Quadrate ausgemeſſen werden. Es iſt aber das Ruthenmaaß eben ſo ſehr verſchieden, als das Schuh- oder Fußmaß, aus welchem es beſtehet, wie aus nachfolgenden Exempeln zu erſehen iſt.

Die Baſeler Ruthe hat	16 Fuß.	
Zu Bern in der Schweitz	10 = =	
Zu Bruchſal	16 = =	
Zu Colmar	15 = =	
Die Decimalruthe	10 = =	
Zu Durlach	16 = =	
In England	$16\frac{1}{2}$ = =	lang Maaß
oder	$5\frac{1}{2}$ Yards	lang Maaß.
	18 Fuß	lang Maaß beym Holzmeſſen.
oder	6 Yards	
in Staffordſchire	24 Fuß.	
in Scherwoods Walde	21 = =	der Fuß 18 Zoll.
in Herefordſchire	$16\frac{1}{2}$ = =	beym Mauern.
	21 = =	beym Graben.
In Erfurt	14 = =	
In Frankreich um Paris	18	königliche Fuß.
Isle de France	20	
Königl. Maaß	22	
In Hamburg	16 Fuß.	
In Irland	21 Schuh	lang Maaß.
oder	7 Yards.	
In Leipzig	$15\frac{1}{8}$ Fuß.	
In Magdeburg	12 = =	
In der Mark Brandenburg	15 = =	
Zu Mümpelgard	10 = =	
Zu Nürnberg	16 = =	
In der Unterpfalz hat die Ruthe	16 = =	
In Königreich Preuſſen, die Culmiſche Ruthe	$7\frac{1}{2}$ =	Cölniſche Ellen.
die Oletzkoiſche iſt	5	Decimalzoll kürzer als die Culmiſche.
die Teichgräber Ruthe	25	Rheinländ. Fuß.
Die Rheinländiſche Ruthe hat	12 Schuh.	
In Churſachſen	15 Schuh 2 Zoll.	
Zu Schafhauſen	12 Schuh.	
In Thüringen an einigen Orten	14 = =	
an andern	16 = =	
In der Grafſchaft Wittgenſtein	16 = =	
Im Würtembergiſchen	16 = =	

Will man nun dieſe verſchiedene Ruthen mit einander vergleichen, ſo kann man ſich der oben §. 18. und 19. beygebrachten Tabellen darzu bedienen.

§. 23.

Wer den die in einer Ruthe enthaltene Schuhe mit ſich ſelber multipliciret, ſo entſtehen daraus Quadratſchuhe und Quadratruthen; und dieſe ſind das Maaß, nach welchem alle Flächen, als Aecker, Wieſen, Waldungen, Gärten, Weinberge ꝛc. abgemeſſen werden.

1) 1 Hufe oder Hube in Sachſen hält 12. 15. 18. 24. bis 30. Acker.
1 Acker hat 300 Quadratruthen zu $7\frac{1}{2}$ Elle 2 Zoll Leipziger Maaß, und man rechnet 2 Dresdner Scheffel Ausſaat auf einen Acker.
1 Morgen iſt $\frac{1}{2}$ Acker oder 150 Quadratruthen.
1 Hufe in Thüringen ſoll eigentlich auch 30 Acker halten, man findet aber auch einige von 10. 12. 18. 21. Ackern.
1 Acker hält 160 Quadratruthen.

2) 1 Magdeburgiſche Hufe hält auch 30 Morgen oder 15 Acker.
1 Acker hat 2 Morgen.
1 Morgen 180 Rheinländiſche Quadratruthen.

3) In Pommern giebt es fünferley Hufen: 1 Hägerhufe an der Seekante hat . . . . 60 Morgen.
1 Land- oder Dorfhufe . . . . 30 = =
1 Hackenhufe . . . . 15 = =
1 Prieſterhufe . . . . 20 = =
1 Tripelhufe oder 3 Hackenhufen . . . . 45 = =
1 Morgen hält 300 Pommeriſche oder 440 Rheinländiſche Quadratruthen.

4) 1 Rheinländiſcher Morgen hält . . . 600 Quadratruthen.
1 Rheinländiſcher Juchart . . . . . 300 = =

5) 1 Baſeler Juchart . . . . . . 140 = =

6) In Colmar 1 Jeuch, wornach Aecker, Waldungen, Gärten und Weinberge gemeſſen werden, ſo auch ein Mannwerk genennet wird, hält . 180 = =
1 Juchart oder Thauen, wornach die Wieſen und Weiden gemeſſen werden, $1\frac{1}{2}$ Jeuch, oder . 270 = =

7) 1 Juchart im Mümpelgardiſchen . . . 300 = =

8) 1 Acker, Juchart oder Morgen im Durlachiſchen 160 = =

9) 1 Juchart in Bern hält . . . . . 288 = =
1 Juchart in Schafhauſen . . . . . 252 = =

10) 1 Nürnberger Morgen Acker oder Wald, oder 1 Tagwerk Wieſen oder Weide . . . 200 = =

11) In der Mark Brandenburg hat
1 Hufe 30 Morgen . .
1 Morgen oder Acker . . . . . 300 = =

12) Ein Erfurter Morgen hat . . . . 168 Erfurten oder $185\frac{11}{50}$ Rheinl. Quadratruthen

13) In der Unterpfalz hat
 1 groſſer Morgen . . . . . : 160 . . .
 1 kleiner . . . . 120 . . .

14) der Engländiſche Acker enthält 160 Quadratruthen, welche, jede Ruthe zu 16 $\frac{1}{2}$ Schuh, lang Maaß, 43560 Quadratſchuh machen.

160 Ruthen, jede zu 5½ Yards, lang Maaß, machen 4840 Quadratyards den Acker.

Der Irländiſche Acker enthält 160 Quadratruthen, jede zu 21 Schuh, lang Maaß, machen 70560 Quadratſchuh.

160 dergleichen jede zu 7 Yards, lang Maaß, machen 7840 Quadratyards.

15) 1 Jauchart, Tagwerk oder Mannsmad im Wirtembergiſchen hat 1$\frac{1}{2}$ Morgen.

1 Morgen hat 150 Quadratruthen.

16) 1 Hufe im Königreich Preuſſen hat 30 Morgen.

1 Morgen nach dem Cölliniſchen und Oletzkoiſchen Maaß 300 Quadratruthen.

1 Morgen bey den landesherrlichen Vorwerken hält 180 Rheinländiſche Quadratruthen.

17) In Frankreich enthält der kleine Arpent oder Acker, welcher um Paris herum gewöhnlich iſt, 100 Quadratruthen, jede zu 18 Fuß königl. Maaßes.

Der mittlere Arpent, welcher in Isle de France gewöhnlich iſt, entthält auch 100 Quadratruthen, jede 20 königliche Fuß lang.

Der groſſe Arpent enthält auch 100 Quadratruthen, jede 22 königl. Fuß lang.

Der eigentliche ſogenannte Acker, Acre, in einem Theile der Normandie enthält 160 Quadratruthen, jede 22 königl Fuß lang.

Das Journal oder Tagewerk, welches um Bourdeaux herum gebräuchlich iſt, enthält 888 Quadrattoiſen oder Franzöſiſche Faden, und wird in 3 Pougnerées eingetheilet.

Die Pougnerée enthält 72 Eſcas, 10656 königl. Quadratfuß, oder 296 Quadrattoiſen oder Faden.

Die Eſca iſt 12 Fuß 2 Zoll lang.

Das Journal oder Tagewerk um St. Dizier und Champagne enthält 80 Quadratruthen, jede 22 königl. Fuß lang.

Die Septerée zu Clermont - Ferrand enthält 800 Quadrattoiſen oder Faden.

Das Tagewerk in Lothringen beſtehet aus 250 Quadrattoiſen, und jede Toiſe iſt 10 Lothringiſche Fuß lang, welche ſo viel ſind, als 8 Fuß 9 Zoll und 10 Linien, königl. Pariſer Maaß.

18) Im Mecklenburgiſchen iſt ein Acker 100 Quadratruthen.

19) In Schleſien hält ein Morgen 180 Quadratruthen.

20) Im Braunſchweigiſchen hat ein Morgen 120 Quadratruthen.

21) In der Oberlauſitz hält ein Morgen 300 Quadratruthen, jede 15 Rheiniſche Fuß oder 7½ Elle 2 Zoll Leipziger Maaß lang.

22) Ein Hamburger Morgen hat 600 Quadratruthen.

23) In der Grafſchaft Wittgenſtein hält ein Morgen 160 Quadratruthen.

24) Man hat auch noch andere Worte, das Feldmaaß anzuzeigen, ſonderlich bey nicht gar groſſen Ackerſtücken; alſo findet man in Sachſen folgende dergleichen:

Ein

Ein Striegel, Strick oder Schmelle iſt ein Stück Acker oder Wieſe, ſo noch nicht 1 Ruthe breit iſt, die Länge iſt unbeſtimmt.

Eine Sottel hält 2 Striegel, und iſt gemeiniglich 2 Ruthen breit.

Eine Dreygerthe hat 3 Striegel oder 2½ Sottel, und iſt 3 Ruthen breit.

Ein Gelenge hält 4 Striegel oder 2 Sotteln, und iſt 4 Ruthen breit. Dieſe vier Sorten können auch etliche Schube weniger oder mehr breiter oder ſchmäler ſeyn, nur darf es keine halbe oder drittel Ruthe betragen.

Ein Nöſel Landes, oder ein halb Viertel Landes, iſt der 8te Theil von einer Hufe, und thut 3¾ Acker.

¼ Theil Landes, oder 2 Nöſel Landes, iſt der vierte Theil von einer Hufe, und hält 7½ Acker.

25) An einigen Orten wird bey den Feldern weder das Wort Hufen, noch Acker und Morgen oder andere Benennung gebrauchet; ſondern man rechnet den Inhalt der Feldſtücke nach der Ausſaat und dem im Lande gebräuchlichen Fruchtmaaße. Z. E.

In Sachſen beträgt 1 Scheffel Land einen Morgen zu 150 Quadratruthen, indem 2 Dresdner Scheffel Ausſaat auf einen Acker oder 300 Quadratruthen gerechnet werden.

Ein Schleſiſcher Scheffel Landes beträgt 120 Quadratruthen; auf einen Morgen von 160 Quadratruthen werden 1⅓ Breßlauer oder 2 Berliner Scheffel gerechnet.

In der Grafſchaft Wittgenſtein wird 1 Malter Landes vor 400 Quadratruthen oder 2½ Morgen gerechnet.

1 Mütte Landes vor 160 Quadratruthen oder einen Morgen.

1 Meſte Landes vor 40 Quadratruthen oder ¼ Morgen.

Eben ſo werden auch daſelbſt die Wieſen nach ihrem Ertrag gerechnet.

1 Hauſte Heu, oder ein Haufen Heu von ohngefähr 3 Centner, à 108 Pfund, wird in guten Wieſen zu ¼ Morgen oder 40 Quadratruthen angeſchlagen.

4 Hauſten, oder 12 Centner, werden auf einen Wagen gerechnet, und machen einen Morgen oder 160 Quadratruthen.

In einigen nordiſchen Reichen, wie z. E. in den Däniſchen Staaten, hat man auch kein Ackermaaß nach einer gewiſſen Ruthenzahl, ſondern man beſtimmet die Größe eines Stück Feldes ebenfalls nach Scheffeln oder nach Tonnen in der Ausſaat.

In den Däniſchen Landen ſind 9 Tonnen Ausſaat gleich einer Deutſchen Hufe von 30 Morgen, jeder Morgen zu 150 Quadratruthen gerechnet (a).

An andern Orten, wie im Holſteiniſchen, beſtimmet man das Ackermaaß nach den Pflügen, ſo man darauf halten muß, und iſt ein Pflug Landes ſo viel, als man mit einem Pfluge beſtreiten kann. Nach ſolchen wird der Pflugſchatz oder die Contribution angelegt und auf die Pflüge geſchlagen. Und nach dieſem Verſtande ſchätzet man die Größe des Feldes von einem Gute, nachdem daſſelbe viele Pflüge zu deſſen Bearbeitung, und zwar nach Unterſchied des Landes bald zwey bald vierſpännig, halten muß oder kann.

Allein ich habe ſchon anderwärts (b) erinnert, daß dieſe Art, die Feldgüter nach Scheffel- oder Tonnenausſaat oder nach Pflügen, gar nichts tauget. Dieſes Ackermaaß iſt höchſt ungewiß und unrichtig, dann der eine ſäet dicker, der andere dünner; von einer

Getreideart wird immer mehr auf ein gewiſſes Feld ausgeſäet, als von einer andern; die Früchte ſelbſt ſind ſehr verſchieden, einige ſind groß⸗ andere kleinkörnig; auch iſt der Acker ſehr verſchieden, ſowohl in Anſehung ſeiner natürlichen Güte und Beſchaffenheit, als auch in Anſehung ſeiner Bearbeitung, indem der eine ſtark, der andere ſchwach und wenig dünget. Alle dieſe Umſtände laſſen nicht zu, daß man einen Acker oder deſſen Gröſſe nach der Ausſaat ſo wenig, als nach den Pflügen, zuverläſſig beſtimmen kann.

(a) Nach dem Ueberſchlag des Herrn von Juſti in ſeinem Gutachten wegen Anbauung der Jütländiſchen Heiden, im 2ten Theile ſeiner öconomiſchen Schriften, p. 298.

(b) S. den Art. Landesvermeſſung.

§. 24.

Zu den Längen⸗ und Flächenmaaßen gehören ferner

1) folgende Bergmaaßen, wie bey dem Bergbau gebräuchlich ſind, als:

Eine Lachter oder Berglachter, ſolche wird gerechnet

in Freyberg auf 3½ Freyberger Elle, .	6 Fuß	2 Zoll	. .	Rheinl.
in Böhmen	6 ⸗	⸗	. . .	⸗
in Eisleben	6 ⸗	3	. . .	⸗
auf dem Harz	5 Fuß	11 Zoll	8 Scrupel	⸗

in Joachimsthal 3½ Freyberger Elle.

Nach dem königl. Franzöſiſchen Fuß von 144 Linien

hat die Däniſche Lachter . .	891 $\frac{7}{10}$
die Eislebiſche . . .	891 $\frac{5}{10}$
die Freybergiſche . . .	879 $\frac{2}{10}$
die Joachimsthaliſche . .	866 $\frac{9}{10}$
die Clausthaliſche . . .	852 $\frac{8}{10}$

Eine Dumplachter iſt ein Maaß von 4 Prageriſchen Ellen; ſo hoch ſoll ein Stolln von der Sohle an bis auf die Firſte ſeyn.

Eine Lachter theilet man in 8 Achtel, das Achtel theilen die Markſcheider in 10 Zoll, die Zolle in 10 Primen, die Prima in 10 Secunden, und die Secunde in 10 Tertien; wobey jedoch die Eintheilung in Achtel eine Abweichung von der gemeinen trigonometriſchen Ausrechnung machet. Hingegen bey Verjüngung gebrauchet man zuweilen darzu ein Maaß, darauf das Lachter in ſeine 8 Achtel und 12 Zolle getheilet iſt, welches um deswillen geſchiehet, damit die gemeine Eintheilung der Ellen beybehalten werde. Allein auf dieſe Art kommen auf ein Lachter 96 Zoll, nach der Markſcheider Art 80 Zoll, und nach der gemeinen Ellenmaaß und Eintheilung ſind es 84 Zoll, welches eine Ungleichheit iſt.

Ein altes Schock Lachter, wornach in Freyberg das Feld gerechnet wird, thut 20 Lachter.

Eine Fundgrube iſt ein Maaß, nach welchem man einen Gang zu vermeſſen pfleget, wo man dieſen zuerſt entblößet, und wo man zuerſt das Seil einwirft.

Nach Freybergiſcher Art iſt eine Fundgrube ein gevierters Feld, 60 Lachter lang, und 20 Lachter breit, oder 1200 Quadratlachter im Umkreis.

Zu

Zu Marienberg rechnet man 42 Lachter lang, und 28 Lachter breit auf eine Fundgrube.

Zu Annaberg vor eine Fundgrube 42 Lachter lang, und auch ſo breit.

In Altenberge 28 Lafter laug, und auch ſo breit, oder 784 Quadratlachter.

Zu Joachimsthal iſt eine Fundgrube 42 Lachter.

In Salfeld 42 Lachter lang, und 21 Lachter breit.

Im Naſſau-Siegenſchen 21 Lachter im Hangenden, und 21 Lachter im Liegenden.

Im Jülich- und Bergiſchen 8 Lachter zur Vierung, und auf ſchwebenden Gängen 40 Lachter auf jeder Seite.

In Ungarn iſt eine Fundgrube 28 Lachter in die Länge.

Bey Seifenwerken wird im Freybergiſchen Refier 100 Lachter lang und 50 Lachter breit vor eine Fundgrube und beyde nächſte Maaßen gerechnet.

Im Marggräfl. Brandenburgiſchen aber bey denen Gold- und Zinnſeifen werden 84 Lachter in die Länge und 28 in die Breite des Feldes verliehen.

Die Zechen und Gebäude, oder das vermeſſene Feld, ſo nach einer Fundgrube auf eben demſelben Gang aufgenommen worden, werden Maaßen genennet.

Auf eine Maaß werden in dem Freybergiſchen Bergamte 40 Lachter gerechnet.

In Annaberg 28 Lachter lang und auch breit.

In Altenberg 14 Lachter lang und 14 Lachter breit, oder 196 Quadratlachter.

Nach der Joachimsthaliſchen Bergordnung werden 28 Lachter auf eine Maaß gerechnet.

Nach der Salfeder Bergordnung 28 Lachter lang und 21 Lachter breit.

Nach der Naſſau-Siegenſchen Bergordnung 28 Lachter.

Ein Wehr, oder ein belehntes Stück Feld auf Gängen und Strecken, hat
im Freybergiſchen 20 Lachter,
im Obergebürge 14 Lachter.

Ein Lehn, oder ſo viel Feld ein jeder Muther erhalten kann,

iſt in Eisleben 66 Lachter lang, und 22 Lachter breit, oder 1452 Quadratlachter groß.

Nach der Spanheimiſchen Bergordnung ſoll ein jedes Lehen 7 Claftern Bergmaaß lang ſeyn.

Gemeiniglich iſt ein Lehn 7 Lachter lang, und 7 Lachter breit, das iſt 24½ Elle; dahero noch die Vierung auf den Gängen kommt, ſo 7 Lachter austräget. Die Vierung iſt die Breite der Zeche, oder vor eines Ganges Sahlbanden 3½ Lachter ins Hangende, und 3½ Lachter ins Liegende, alſo, daß der Gang in der Mitte frey ſtehet. Und führet ein jeder belehnter Gang, er falle ſeiger oder flach, ſeine Vierung mit ſich, immer die Länge fort, ſo weit man denſelben führen kann, alſo daß deſſelben Ganges Gewerken, was ſie darinnen vor Gänge antreffen, von einem Sahlbande bis zum andern, obgleich der jüngere Gang mit ſeinen beyden Sahl-

bändern nicht völlig in der Vierung, bis in ewige Teufe, ſo lange ſie in der Vierung anzutreffen abbauen, die Erze gewinnen und hinweg nehmen mögen.

2 Lehn machen ein Wehr, das iſt 49 Ellen,
2 Wehr machen eine Maaße oder 28 Lachter, das iſt 98 Ellen,
3 Wehr machen eine Fundgrube, das iſt 147 Ellen in die Länge (a).

(a) S. hiervon mit mehrern MINEROPHILI Bergwerks-Lexicon, ADOLPH BEYER Otia metallica, und andere Bergbücher.

§. 25.

2) Das Holzmaaß iſt ſo verſchieden als deſſen Benennungen.

Ein Haufen Holz muß im Brandenburgiſchen 9 Rheinländiſche Fuß in der Höhe, 18 Fuß in der Breite, und jede Klobe oder Scheit 3 Fuß in der Länge haben.

Ein Holzſchragen iſt an einigen Orten, wie in Leipzig, 3 Ellen hoch und 9 Ellen lang, und hält 3 Klaftern.

Ein Faden Holz in Hamburg iſt 6 Fuß 8 Zoll lang, und eben ſo hoch, mithin $44\frac{4}{9}$ Quadratfuß in der Fläche, an der Seite.

Ein Faden Holz in Danzig hat 3 Ellen oder 6 Fuß } hoch und
in Copenhagen 3 Ellen oder 6 Fuß } breit.

Ein Sechziger iſt eine Holzſchicht, ſo 3600 Scheitchen hält, welche 2 Schuh lang, 2 bis $2\frac{1}{2}$ Zoll hoch oder dicke und 3 bis $3\frac{1}{2}$ Zoll breit ſind.

Eine Klafter Holz hat an der einen Fläche jederzeit 6 Werkſchuh in der Höhe, und 6 Werkſchuh in der Breite; aber die Länge der Scheite iſt ſehr verſchieden.

In Frankreich in dem Forſt von Orleans hält eine Klafter 2 Maaß voll, deren ein jedes 4 Schuh hoch und 4 Schuh lang iſt, die Scheiter aber müſſen von 6 bis 17 Zoll dick und $3\frac{1}{2}$ Schuh lang ſeyn.

In dem Gothaiſchen iſt eine Klafter 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit, und die Scheiter bald 3, bald $3\frac{1}{2}$, bald 4 Schuh lang; gemeiniglich aber $3\frac{1}{2}$.

Im Wirtembergiſchen iſt eine Klafter oder ein Meß 6 Schuh hoch und eben ſo lang, die Scheiter aber 4 Schuh lang.

In Ulm iſt eine Klafter 6 Schuh hoch, und 6 Schuh breit, die Scheiter aber $3\frac{1}{2}$ Werkſchuh lang.

Ein Achtel Brennholz hält in dem Preuſſiſchen 8 Fuß in die Breite, und 9 Fuß in die Höhe, das Scheit aber iſt ohne den Kerb 5 Fuß lang.

Ein Malter Holz iſt eigentlich ein Cubus oder Würfel von aufgeſetztem Holz, der 4 Schuh hoch, 4 Schuh breit, und 4 Schuh dick iſt, oder an der Scheitlänge auch 4 Schuh hält, und daher deſſen ganzer körperlicher Inhalt 64 Cubikſchuh, nach der Werkelle gerechnet, beträget; mithin ſind 9 dergleichen Malter gleich 4 Klaftern Holz, deren Scheitlänge 4 Schuh beträget. Allein es ſtehen nicht aller Orten die Maltern in dieſem Verhältniß.

In Thüringen iſt ein Malter 4 Schuh breit, 3 bis 4 Schuh hoch, und $3\frac{1}{2}$ Schuh in der Scheitlänge.

Im

Im Zerbſtiſchen hat ein Malter 6 Schuh Breite, 3 Schuh Höhe, und $4\frac{1}{2}$ Schuh Scheitlänge.

Auf dem Harze hält ein Malter 84 Leipziger Werkzoll in der Höhe, Breite und Dicke; mithin beträgt deſſen cörperlicher Inhalt 110592 Cubikzoll.

In der Grafſchaft Wittgenſtein iſt ein Malter 4 Schuh breit, 4 Schuh hoch, und die Scheiter 6 Schuh lang.

An manchen Orten hat ein Malter eine Elle zur Höhe, und drey Ellen zur Weite; an andern iſt ein Malter $1\frac{1}{2}$ Elle hoch, und 3 Ellen weit, folglich ſo groß, als eine halbe Klafter; wieder anderer Orten machen 5 Malter ſo viel als 3 Klaftern aus.

Die verſchiedene Holzmaaßen gleichen entweder einem Würfel oder einem Balkenſtücke. Will man, um dieſelbe mit einander vergleichen zu können, ihren cörperlichen oder cubiſchen Inhalt berechnen; ſo muß man zuvor unterſuchen, wie viel bey einer jeden Art dieſer Holzmaaſſe auf die Klinſen und Zwiſchenräume zu rechnen ſey. Denn je kleiner die Scheiter ſind, deſto mehr Scheiter gehen auf eine Klafter. Je mehr Scheiter auf eine Klafter gehen, deſto mehrere Zwiſchenräume werden wir in derſelben erblicken. Und ſie mehrere Zwiſchenräume wir in einer Klafter Holz gewahr werden, deſto mehr werden wir auch wirklich an dem Holze Einbuſſe leiden. So auch im Gegentheil: Je ſtärker die Scheiter ſind, aus denen eine Klafter Holz zuſammengeſetzet iſt, deſto weniger hat ſie Lücken, und deſto mehr Holz ſteckt auch in derſelben. Man hat zu dieſem Ende verſchiedene Verſuche gemacht, um den wirklichen Inhalt einer aufgeſetzten Klafter Holz zu finden, und gefunden, daß man zu einer ſechsſchubigten Klafter Holz 190 bis 200 Cubikſchuh, nachdem die Scheiter klein zerſpalten oder grob gelaſſen worden, hat nehmen müſſen. Man hat zwiſchen ſolchen beyden Zahlen das Mittel, nämlich 195 Cubikſchuh, zum cörperlichen Inhalt vor eine Klafter Holz, deren Scheitlänge 6 Schuh hält, feſtgeſetzet, und hält davor, daß man dabey jederzeit ſicher gehen werde

Hierauf iſt klar, daß auf die Zwiſchenräume einer Klafter ſechsſchuhigt Holz, die 216 Cubikſchuh halten ſollte, 21 Cubikſchuh zu rechnen ſind, die dem Verkäufer noch jederzeit zu gute gehen. Iſt dieſes bekannt, wie viel eine ſechsſchuhigte Klafter an ihrem cörperlichen Inhalt durch ihre Klinſen und Zwiſchenräume verlieret; ſo kann man daraus ganz leicht berechnen, was eine jede Art von Holzklaftern verlieren müſſe. Oder, welches beynahe einerley iſt, wie viel eine jede andere Holzklafter, deren Scheitlänge bekannt iſt, eigentlich an Cubikſchuhen oder Cubikzollen, als an ihrem körperlichen Inhalte, halten müſſe. Bey dem erſten darf man nur ſetzen: Eine Klafter Holz, welche 216 Cubikſchuhe halten ſollte, verlieret 21 Cubikſchuh, was wird eine Klafter Holz verlieren, die z. E. 144 u. ſ. w. halten ſollte? Bey dem andern aber: Eine Klafter, deren Scheitlänge 6 Schuh iſt, hat zu ihrem körperlichen Inhalt 195 Cubikſchuh, was wird der cörperliche Inhalt einer Klafter Holz ſeyn, deren Scheitlänge z. E. 4 Schuh u. ſ. w. beträgt. Folgende Tabelle wird die Berechnung und Vergleichung erleichtern.

Eine ſechsſchuhigte Klafter Holz,

deren Scheiter 2 Schuh lang, ſollte halten 72 Cubikſchuh, hält aber nur 65 Cubikſchuh.

$2\frac{1}{2}$	90	$81\frac{1}{4}$
3	108	$97\frac{1}{2}$
$3\frac{1}{2}$	126	$113\frac{3}{4}$
4	144	130
$4\frac{1}{2}$	162	$146\frac{1}{4}$
5	180	$162\frac{1}{2}$
$5\frac{1}{2}$	198	$178\frac{3}{4}$
6	216	195

Ein Malter.

ſo 4 Schuh hoch, 4 Schuh breit, das Scheit 4 Schuh lang, ſollte halten 64 Cubikſchuh hält nur $57\frac{7}{9}$ Cubikſchuh.

3	4	$3\frac{1}{2}$	42	$37\frac{11}{12}$
3	6	$4\frac{1}{2}$	81	$73\frac{1}{8}$
4	4	6	96	$86\frac{2}{3}$

Ein Haufen Holz im Brandenburgiſchen, 9 Rheinl. Fuß hoch, 18 Fuß breit, das Scheit 3 Fuß lang ſollte halten — — — 486 Cubikſchuh hält nur $438\frac{3}{4}$ Cubikſchuh.

Wie

Wie dieſe Berechnung anzuſtellen ſey, dazu findet man in mathematiſchen Büchern hinlängliche Anweiſung (a). Nur will ich dieſes hier noch anmerken, daß, wenn man die verſchiedenen Holzmaaßen verſchiedener Länder mit einander vergleichen will, man zuvor die verſchiedene Fußlänge der Länder mit einander vergleichen müßte, wenn eine richtige und zuverläſſige Berechnung herauskommen ſoll.

Das Bau- Nutz- und Gewerkholz wird alles nach Cubikſchuhen berechnet.

Im Holzhandel hat man auch die Cravele, ſo ein Schockmaaß iſt; denn eichene Bohlen oder Planken werden auch bey Schocken von 60 Cravelen verkauft; weil aber dieſelbe von verſchiedener Dicke und Länge ſind, ſo rechnet man vor eine Cravele

von den 2½ Zoll dicken	24 Fuß lang,
von den 3 zolligen	15 Fuß lang,
von den 3½ zolligen	12 Fuß lang,
von den 4 zolligen	10 Fuß lang,
von den 4½ zolligen	9 Fuß lang,
von den 5 zolligen	8½ Fuß lang.

In Lübeck rechnet man die Bretter und Diehlen nach Hunderten. Ein hundert iſt 10 Zwölfter, und 1 Zwölfter 12 Stücke.

Das Staffholz pfleget nach dem Ring folgendergeſtalt berechnet zu werden:

Piepenholz, der Stab 5 Fuß lang, 1 bis 1½ Zoll dick, 4 bis 5 Zoll breit, werden auf jeden Ring 4 Schock Stäbe gerechnet, und 8 Stäbe anſtatt des dabey befindlichen Bracks drüber gegeben.

Oxhöftholz, 4 Fuß lang, 1 bis 1½ Zoll dick, 4 Zoll breit, werden gleichfalls auf einen Ring 4 Schock 8 Stäbe gerechnet, und 3 Ringe Oxhöftholz gleich 2 Ringen Piepenholz gerechnet.

Ganz Faßholz, 4½ Fuß lang, 1 bis 1½ Zoll dick, 4 bis 5 Zoll breit, werden ebenfalls 4 Schock 8 Stück auf einen Ring gerechnet.

Halb Faßholz, 3½ Fuß lang, 1 bis 1¼ Zoll dick, 4 Zoll breit, werden auch 4 Schock 8 Stücke auf einen Ring gerechnet.

Tonnenholz, 2 Fuß 8 Zoll lang, 1 bis 1¼ Zoll dick, 4 Zoll breit; es werden 2 Ringe Tonnenholz einem Ringe Piepenholz im Handel gleich gerechnet.

Das Bodenholz wird 5 6 bis 7 Zoll breit, und gleicherweiſe ringweiſe, wie das Staffholz, gerechnet.

Es wird auch Salztonnenholz gemacht, ſelbiges wird 3 Fuß lang, ¾ Zoll dick, dahingegen das Bodenholz nur 2 Fuß lang, 6 Zoll breit, 1 Zoll dicke wird, wovon ebenergeſtalt auf den Ring zu 4 Schock 8 Stücke gerechnet werden.

Zu Beurtheilung der Stärke und Länge des verſchiedenen Bau- Nutz- und Werkholzes nach Werkellenmaaß, kann folgende Tabelle dienen (b):

Eine

	Im Durchmeſſer. Zoll.	Länge. Ellen.
Eine Stange	4	15 bis 20
Eine Reißlatte . . .	5	bis 20
Eine Rüſtſtange . : .	6 bis 7	20 — 25
Ein Schalholz	8	25 — 30
Ein Röhrholz	10	— 30
Ein Strohſparren : . .	12	30 — 35
Ein Schindel- und ein Ziegelſparren .	13 — 13½	30 — 35
Ein Balkenholz . . .	14 — 15	35 — 40
Ein Saulbaum . . .	16 — 18	35 — 40
Ein doppelter Saulbaum . :	19 — 21	40 — 45
Ein Brettbaum und ein Krippenholz .	24 u. drüber	40 — 45
Ein Schalbaum . . .	36	40 — 45
Ein Wellbaum . . .	32 — 34	40 — 45
Ein groſſer Maſtbaum am oberſten Durchmeſſer.	12	50
Achſen oder Nebeneichen . .	11½	20
Die Pfaleichen . . .	15	25
Die Schwelleichen . . .	18	25
Die Spitzbalken . . .	24	20
Die Schiffbalken . . .	28⅓	30
Die Puchten	30	15
Die St. Puchten . . .	40	20
Die Schneideeichen, zu Pfoſten, Diehlen ꝛc.	30 — 66	30 — 35

(a) Beſonders iſt des Herrn Vierenklees Arithmetik und Geometrie, und Herrn Oettelts practiſcher Beweis, daß die Matheſis bey dem Forſtweſen unentbehrliche Dienſte thue; ſo wie deſſelben redlicher und geſchickter Förſter, zu empfehlen.

(b) S. Herrn Vierenklee, l. c. p. 344.

§. 26.

§. 26.

3) Der Haſpel oder die Weife iſt das Längenmaaß, wornach das Garn abgemeſſen wird, ſo aber auch, wie die andere Maaßen, ſehr verſchieden iſt.

In Braunſchweig hat 1. Bund Garn 20. Läpfe,
1. Kaufläpf hat 900. Haſpelfaden,
1. Werkläpf hat 1000. Haſpelfaden.
In Leipzig iſt 1. Weiffaden in Wollen 2, und in Leinen 4. Dresdner Ellen lang.
1. Gebind hat 20. Faden oder 80. Ellen.
1. Zaſpel hat 20. Gebind, oder 400. Faden oder 1600. Ellen.
1. Abzug hat 30. Gebind, oder 600. Faden oder 2400. Ellen.
1. Strehne hat 40. Gebind, oder 800. Faden oder 3200. Ellen.
1. Stück hat 240. Gebind, oder 4800. Faden oder 19200. Ellen, oder 6. Strehnen, oder 8. Abzüge, oder 12. Zapeln.
Aus 1. Stück klar flächſen Garn bekommt man $4\frac{2}{7}$. bis 5. Ellen Leinwand, die 2. Dresdner Ellen breit liegt.
Aus 1. Stück grob werken Garn bekommt man 8. Ellen von eben der Breite.
Aus 1. Stück mittelwerken Garn 5. bis 6. Ellen.
In Schleſien ſind zweyerley Weifen, die eine vor das Liebethaler-oder Lothegarn, wovon das Stück unter 1. Breßlauiſch Pfund wieget, der Weiffaden iſt $1\frac{1}{7}$. Breßlauer Elle lang. Die andere Weiſe, nach welcher der Faden 2. Breßlauer Ellen lang iſt, iſt vor die übrige Garne, ſo ein Pfund und darüber wiegen, und zu den ordinairen Packgarnen, Leinwand- und Schleyerfabriken gehören.
1. Stück Garn hat 4. Strehnen, oder 12. Zaſpeln, oder 240. Gebinde, oder 4800. Faden.
1. Strehne hat 3. Zaſpeln, oder 60. Gebind, oder 1200. Faden,
1. Zaſpel hat 20. Gebinde, oder 400. Faden,
1. Gebind hat 20. Faden.
Im Königreich Preuſſen muß der Haſpel 3. und $\frac{1}{4}$. Viertel Berliniſche Elle im halben Diametro, ſo eine volle Elle nach dem alten Preuſſiſch-Pohlniſchen und Ermländiſchen Maaß lang iſt, im Umkreiſe aber $3\frac{1}{2}$. Berliniſche Ellen, welche nach dem alten Preuſſiſchen Maaß im Umkreiſe 4. dergleichen Ellen ausmachen, halten.
Im Fürſtenthum Halberſtadt muß der Haſpel $3\frac{1}{2}$. Berliniſche Elle halten.
1. Stück Garn hält 20. Gebinde, oder 1200. Faden.
1. Gebind 60. Faden.
In der Neumark Brandenburg hält der Haſpel 4. Berliniſche Ellen.
1. Stück Garn ha 20. Gebinde oder Fitzen, oder 800. Faden,
1. Gebind 40. Faden.
In der Grafſchaft Wittgenſtein hält der Haſpel 4. daſige Ellen.
1. Stück Garn hat 10. 12. 14. 16. 18. bis 24. Zahlen, nachdem das Geſpinſt fein oder grob iſt, und bekommt man von einer jeden dieſer Anzahl Zahlen 20. Ellen Leinwand.
1. Zahl hat 20. Gebinde,
1. Gebind 60. Faden.

§. 27.

4) Das Weiten- oder Meilenmaaß verhält ſich nach Rheinländiſchem Maaß folgendergeſtalt:

1. Deutſche Meile	23629	—	1. Rheinländiſch Fuß.	
1. Sächſiſche Meile	$29333\frac{1}{3}$	—	—	. . .
1. Hamburger Meile	24000	—	—	. . .
1. Franzöſiſche Lieue	17722	3 :	4	. . .
1. Engliſche Landmeile	7384	5 :	16	. . .
1. Engliſche Seemeile	5907	1 :	4	. . .
1. Italieniſche Meile	5907	1 :	4	. . .
1. Spaniſche Meile	19691	5 :	6	. . .
1. Schwediſche Meile	47258	—	2	. . .
1. Ruſſiſche Werſt	3375	1 :	7	. . .

Nach dieſer Vergleichung würde ohngefähr austragen

1. Franzöſiſche Lieue	$\frac{3}{4}$	Deutſche Meilen
1. Engliſche Landmeile	$\frac{5}{8}$	. . .
1. Engliſche Seemeile	$\frac{1}{4}$	. . .
1. Italieniſche Meile	$\frac{1}{4}$	. . .
1. Spaniſche Meile	$\frac{5}{6}$	. . .
1. Schwediſche Meile	2	. . .
1. Ruſſiſche Werſt	$\frac{1}{7}$	. . .

Das Meilenmaaß wird auch nach den Stunden gerechnet, und in Deutſchland gemeiniglich 1. Stunde vor $\frac{1}{2}$. Meile angenommen. Nach geometriſchen Schritten aber hält

die gemeine franzöſiſche Stunde	2500	Schritte,
die kleine franzöſiſche Stunde	2000	. .
die groſſe franzöſiſche Stunde	3000	. .
die Holländiſche Stunde	2400	. .
die gemeine Däniſche, Schwediſche und Schweitzeriſche Stunde	5000	. .
die gemeine Spaniſche und Portugieſiſche Stunde	3428	. .
die deutſche Stunde	2500 bis 3000	. .

§. 28.

Nach dem Längenmaaß folget das körperliche oder Inhaltsmaaß, ſo man auch das Mengenmaaß nennet. Es iſt daſſelbe zweyerley: das eine wird zu den trockenen Waaren, und beſonders zu den Früchten, das andere aber zu Abmeſſung flüſſiger Dinge gebrauchet, und daher jenes gemeiniglich das Fruchtmaaß genennet, ſo wie von dem letztern das Wein- und Biermaaß die vornehmſten ſind.

Ver-

Verzeichniß

der vornehmſten Kornmaſſe in der Welt, und Vergleichung derſelben ſowohl nach dem räumlichen Inhalt nach dem Franzöſiſchen königlichen Fuß, wie ſolche Herr Kruſe angeſtellet, als auch mit andern und bekannten Maaßen.

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Achtel	Gießen . . .	. .	hat 1 Mütte 2 Viertel zu Wittgenſtein.
	Münzenberg . .	. .	hat 1 Mütte zu Wittgenſtein, wie der Laubacher.
	Solms • Braunfels .	. .	thut 1 Mütte 1 Viertel zu Wittgenſtein.
Achteling, Achtendeel .	Holland . . .	1665	
Alquier . . .	Lißabon . . .	675	240 thun 19 Septiers zu Paris.
	Madera Inſel . .	565	
	Porto	805	
	St. Michael Inſel .	604	
Anagros . . .	Spanien . . .	. .	36 thun 19 Septiers in Paris.
Anegras . . .	Sevilien, Cadix . .	. .	4 thun 1 Cahis. 800 thun 1 Laſt in Amſterdam.
Asnée, Anée . .	Lion	9960	4 thun 7 Mudden in Amſterdam, wiegt 360 Pfund.
	Macon . . .	12548	
Ardebe . . .	Türkey . . .	. . .	thut 260 bis 300 Franzöſiſche Pfund.
Arthaba . . .	Egypten . . .	. .	45 thun 1 Amſterdamer Laſt.
	Perſien . . .	3286	45 bis 50 thun 1 Amſterdamer Laſt.
Barſella . . .	Valentia . . .	781	
Beczka . . .	Pohlen, Vilna . .	. .	thut 350 Pfund.
	Smolensko . . .	. .	thut 325 Pfund.

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Bichet	Bellegarde . . .	10731	
	Chalons ſur Saone .	9106	thut 288 Par. Pfund. 14 Boiſſ. de Paris.
	Tornus . . .	12878	thut 19 Boiſſ. de Paris.
	Verdun . . .	10086	thut 300 Par. Pfund. 15 Boiſſ. de Paris.
	Lion	. .	wiegt 60 Pfund.
Boiſſeau . . .	Amboiſe . . .	575	
	Aubeterre . . .	1610	
	Auray	2012	
	Avignon : . .	4566	
	Barbeſieux . . .	1610	
	Blois	402	
	Bourbon Lauci . .	596	
	Bourdeaux . . .	3866	41½ thun 1 Laſt in Hamburg.
	Chalais . . .	1610	
	Charite . : .	1006	
	Charettes . . .	1271	
	Cosne . . .	847	
	Havre de Grace . .	1532	
	Montrevill : . .	448	
	Morlaix . : .	2634	
	Nevers . . .	1006	
	Paris	644	wiegt 20 Pf. Mark G. hält 16 Litrons oder 4 Quarts.
	Riberac . . .	1610	
	Roanne . . .	1006	
	Rochelle . . .	1661	
	Tours . . .	575	
	Ville neuve d'Agenois	4024	

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Bushel, Land- Waſſermaß	England . . .	1773	90 thun 1 Hamburger Laſt Korn.
			1 Bushel wiegt faſt 500 Leipziger Pfund.
		2216	9 Bushel thun ein Quartier.
Caſſis	Tripoli . . .	20968	
	Tunis . . .	18748	
	Valentia . . .	9374	
Cahis, Cahys, Cahiz .	Spanien, Cadix . .	. .	4 thun 1 Fanega.
Carro . . .	Neapoli . . .	. .	$1\frac{1}{2}$ eine Amſterdammer Laſt.
Carſe	Gien	839	
	Sulby . . .	839	
	Briare . . .	732	wiegt 20 Pfund $10\frac{10}{11}$ 1 Pariſ. Septier.
Carte	Cahors . . .	1449	
	Savoyen . . .	. .	wiegt 35 Pfund Markgewicht.
	St. Jean de Maurienne	. .	. 21 Pfund Markg.
	Faverge . . .	. .	. 30 Pfund Genſer Gewicht.
	Miolan . . .	. .	. 25 Pfund Genſer Gewicht.
	Modane . . .	. .	. 24 Pfund Genſerg.
Cartiere . . .	Breau	5075	
Cavan	Philipin. Inſ. . .	. .	wiegt 50 Pfund Span. Gewicht.
Caveſco	Spannien . . .	. .	. $\frac{1}{16}$ Amſterdammer Laſt.
Charge . . .	Candia	8048	thut 1 Pariſer Septier.
	Marſaille . . .	7968	wiegt 300 Pfund Landg. oder 243 Pfund Markg.
	St. Gilles . . .	3622	41 thun 1 Amſterdam. Laſt.
	Taraſcon . . .	2840	51 thun 1 Amſterd. Laſt.
	Toulon . . .	24145	thut $4\frac{1}{2}$ Amſterd. Müdde.
Cohi	Siam	. .	wiegt 5000 Pfund.
Comb	England . . .	. .	4 machen 1 Bushel oder Scheffel.

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Corba	Bologna . .	4553	
Cyprus . . .	Inſ. Cypern . .	. .	iſt ½ Medimnus.
Diethauſen . . .	Nürnberg . .	. .	iſt 4 Maß oder ¼ Metze.
Diethäuſlein . . .	daſelbſt . .	. .	iſt 2 Maß oder ⅛ Metze.
Drömt	Lübeck . . .	. .	iſt 12 Scheffel, oder ⅛ Laſt, oder 3 Tonnen.
Emine, Hemine . .	Auxone . .	21535	wiegt 640 Pfund Markg. macht 2⅜ Pariſ. Sept.
	Montpellier . .	1339	6 thun 1½ Amſterd. Mudde.
	St. Jean de Laune .	12878	thut 2 Sept. 10 Boiſſeaux in Paris.
	Toulon . .	5366	3 thun 1 Pariſ. Sept.
	Neufchatel . .	. .	hält 8 Pots, wieget 24 bis 25 Pfund.
Eſſein . . .	Soiſſons . .	. .	½ Septier daſ.
Fanega . . .	Cadix, Sevilla . .	2897	50 machen 1 Amſterd. Laſt. 19 Pariſ. Sept.
	St. Sebaſtian . .	. .	23 bis 24 ſind 9½ Pariſ. Sept.
	Malaga . . .	. .	100 thun 39½ Pariſ. Sept.
	Liſſabon . .	. .	15 ſind 1 daſ. Muid. 4 Muid. 1 Amſt. Laſt.
Faß . . .	Cölln . . .	. .	480 ſind 1 Laſt.
	Hamburg . .	2656	60 ſind 1 Laſt. 2 machen 1 Scheffel.
Fortin . . .	Levante . .	. .	hat 5 Quillots 4½ Quill. 1 Marſeiller Laſt.
Francarte . .	Verdun . .	. .	wiegt in Weitzen 38 Pf. Mark. Roggen 34 Pf. Haſer 25 Pfund.
Gallon . . .	England . .	. .	8 machen 1 Bushel. 2 thun 1 Peck.
Gombette . .	Genua . . .	. .	96 machen 1 Mine.
Halbſpann . .	Schweden . .	. .	hat 2 Viertel.
Halſter . .	Gent . . .	2587	12 thun 1 Mudde.
	Löwen . . .	. .	8 thun 1 Mudde.
Hannega . .	St. Sebaſtian . .	3007	

Maaßen.	Länder.	Cubik-zoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Himte	Braunſchweig	. .	10 Himten thun 1 Scheffel. 5 Himten thun 3 Berliner Scheffel.
	Hamburg	. .	4 thun 1 Scheffel.
	Hannover	1943	24 thun 21 zu Braunſchweig.
	Lüneburg	1532	
Hin	Perſien	. .	25 thun 1 Arthaba.
Hoed	Brügge	8278	
	Delft	53286	
	Dordrecht	48291	3 ſind 1 Amſterd. Laſt.
	Rotterdam	53286	
Jalois	Guiſe	. .	wiegt in Weitzen 80 Pfund Mk. Roggen 76 Haber 50 Pfund.
Imal	Nancy	. .	8 thun 15 Boiſſ. de Paris.
Jubi	Tripoli	1051	
Kanne	Schweden	. .	56 thun 1 Tonne.
Kanne	Cleve	. .	48 thun 1 Scheffel.
Kappar	Schweden	. .	32 machen 1 Tonne.
Kloda	Kleinpohlen	. .	hat 4 Scheffel.
Kop	Amſterdam	. .	8 machen 1 Vierdevat.
Laſt	Alckmaer	. .	hat 36 Säcke.
	Amersfort	. .	hat 16 Mudden,
	Amſterdam	. .	hat 21¾ Tonnen 11 Laſt ſind 10 in Hamb.
	Antwerpen	. .	hat in Korn 32½ Viertel, in Haber 32 Viertel.
	Arnheim	. .	hat 22 Mouvers
	Bergen op Zoom	. .	hat in Korn 63 Siſters, 28½ Siſt. in Haber.
	Bommel	. .	hat 18½ Mudden.
	Brandenb. Mark	. .	hat 6 Malter oder 72 Scheffel.

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Laſt . . .	Breda . . .	. .	hat beym Korn $33\frac{1}{2}$ Viertel, in Haber 29 Viertel.
	Bremen . .	. .	hat 4 Quart oder 40 Scheffel.
	Briel . . .	. .	hat $38\frac{1}{4}$ bis 40 Säcke.
	Brugge . . .	. .	Korn $17\frac{1}{2}$ Hoed, Haber $14\frac{1}{2}$.
	Brüſſel . . .	. .	
	Campen . .	. .	Korn 25 Mudden.
	Cleve . . .	. .	hat 15 Malter oder 60 Scheffel.
	Cölln . . .	. .	hat 20 Malter oder 480 Faß.
	Copenhagen . .	. .	hat 12 Tonnen, oder 96 Scheffel.
	Danzig . .	. .	iſt der Amſterdammer Laſt gleich; hat $3\frac{1}{4}$ Malter.
	Delft . . .	. .	hat 29 Säcke.
	Deventer . .	. .	hat 36 Mudden.
	Dixmuyden . .	. .	Korn $30\frac{1}{2}$ Raſiere, Haber 24 Raſieres.
	Doesburg . .	. .	hat 22 Mouvers.
	Dordrecht . .	. .	hat 24 Säcke.
	Edam . . .	. .	iſt der Amſterd. Laſt gleich.
	Elbingen . .	. .	iſt der Hamburger gleich.
	Emden . . .	. .	hält $15\frac{1}{4}$ Tonne.
	Enkhuyſen . .	. .	hat 22 Mudden.
	Fliſſingen . .	. .	hat 39 bis 40 Säcke.
	Geldern . . .	. .	
	Gent . . .	. .	hat in Korn 56 Halſters, in Haber 38 Halſt.
	Goes . . .	. .	hat $37\frac{1}{2}$ Sack.
	Goude . . .	. .	hat 38 Säcke.
	Grevelingen . .	. .	Korn 22 Raſieries, Haber $18\frac{3}{4}$ Raſieres.
	Gröningen . .	. .	hat 18 Tonnen.
	Hamburg . .	. .	hat 3 Wiſpel oder 30 Scheffel.

Laſt

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Laſt	Harlem		hält 38 Säcke.
	Harlingen		hat 18 Tonnen, oder 32 oder 33 Mudden.
	Herzogenbuſch		hat $20\frac{1}{2}$ Mouvers.
	Hoorn		hat 22 Mudden.
	Irland		hat $10\frac{1}{2}$ Quarters.
	Iſſelſtein		hält 20 Mudden.
	Königsberg		wie zu Amſterd. in Korn 5440 Pf. in Weitzen 5100 Pf. Hopfen 3830 Pf. Leinſamen 2040 Pf. Danziger Gewicht.
	Leuwarden		iſt der Harlinger gleich.
	Leyden		hält 44 Säcke.
	Löwen		hat 27 Mudden.
	London		hat $10\frac{1}{4}$ Barrels, oder 10 Quarters.
	Lübeck		hat 85 Scheffel.
	Lüttich		hat 96 Septiers.
	Mecheln		hat $34\frac{1}{2}$ Viertel.
	Middelburg		hält 41 Säcke und 1 Achtendeel.
	Monnikendam		iſt der Amſterd. Laſt gleich.
	Montfort		hält 21 Mudden.
	Muyden		iſt der Laſt von Hoorn gleich.
	Naerden		hat 22 Mudden, der von Hoorn gleich.
	Newcaſtel		hat 10 Quarters.
	Nimegen		hat $21\frac{1}{2}$ Mouvers.
	Oeſel, Inſel		der zu Hamburg gleich.
	Pernau		der Hamburger gleich.
	Pohlen		ſo viel als 20 Septiers zu Paris.
	Purmerendt		iſt der Amſterdammer Laſt gleich.

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Laſt . . .	Riga . . .	. .	hat 42 Loopers.
	Roſtock . . .	. .	hat 8 Drbmt.
	Ruremonde . .	. .	hat 68 Scheffel.
	Ryſſel . . .	. .	hat 30 Raſieres.
	St. Omer . .	. .	hat $22\frac{1}{3}$ Raſieres.
	Sachſen . . .	. .	hat 6 Malter.
	Sciedam . .	. .	hat 29 Säcke, wie die zu Rotterdam.
	Schottland . .	. .	hat $10\frac{1}{2}$ Quarters.
	Schweden . .	. .	hat 23 Tonnen.
	Sternbergen . .	. .	hält 35 Viertel.
	Terverre . .	. .	hat 39 = 40 Säcke.
	Tiel . . .	. .	hat 22 • 23 Mudden.
	Tolln . . .	. .	hat $37\frac{1}{2}$ Sack.
	Tongern . .	. .	Korn 15 Mudden, Haber 14 Mudden.
	Vianen . . .	. .	iſt der von Iſſelſtein gleich.
	Utrecht . . .	. .	hält 25 Mudden.
	Weſex . . .	. .	iſt der Laſt von Hoorn gleich.
	Zirickſee . .	. .	hat $37\frac{1}{2}$ Sack.
	Zwoll . . .	. .	hat 26 Säcke.
Lavot . . .	Kämmerich . .	. .	4 machen 1 Raſiere, oder $7\frac{1}{3}$ Boiſſ. de Paris.
Loch . . .	Braunſchweig . .	. .	160 thun 1 Scheffel.
Loof . . .	Libau . . .	3230	
	Riga . . .	3269	45 ſind 1 Laſt.
	Windau . . .	3230	
Loop, Looper . .	Gröningen . .	. .	
	Harlingen . .	. .	36 thun 1 Laſt oder 33 Mudden.
	Leuwarden . .	. .	

Laſt

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Laſt	Riga		42 thun eine einige daſige Laſt.
Maß	Bern		12 thun eine daſige Mütte.
Mäßgen	Bradenburg		4 thun 1 Metze.
	Nürnberg		16 thun 1 Metze.
	Wittgenſtein		16 thun 1 Meſte.
	Würtemberg		hat 2 Ecklein, oder 8 Viertelein, 2 Mäßlein thun 1 Achtel.
Maca	Kleinpohlen		hat 4 Scheffel.
Malter	in der Mark Brandenburg		hat 12 Scheffel.
	Cleve	8903	hat 4 Scheffel, 15 thun 1 Laſt.
	Cölln	8172	20 thun 1 Laſt.
	Dietz		thut 1 Mütte 3 Meſten zu Wittgenſtein.
	Limburg		thut 1 Mitte 2 Meſten ¾ Viertel zu Wittgenſtein.
	Danzig		hat 16 Scheffel.
	Darmſtadt		hat 10 Meſten, oder 2½ Mütte.
	Erfurt		hat 12 Scheffel.
	Frankfurt		wiegt 170 — 180 Pfund, thut 1 Mütte 1½ Viertel zu Wittgenſtein.
	Gotha		gat 12 Scheffel.
	Hannover		hält 3 Scheffel.
	Kitzingen		hat 8 Metzen.
	Königsberg		hat 16 Scheffel.
	Nürnberg		hat 8 Metzen.
	Oberſachſen		hat 12 Scheffel.
	Pfalz		wiegt 170 — 180 Pfund, oder auch 200 Pfund.
	Pohlen		hat 16 Scheffel.
	Preuſſen		hat 16 Scheffel.

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Malter	am Reihn		hat 4 Scheffel.
	Thüringen		hat 12 Scheffel.
	Wittgenſtein		hat 10 Meſten.
	Wirtemberg		hat 3 Scheffel.
Maucaud	Landrecy		wiegt in Weitzen 97, in Mangkorn 94, Rocken 90, Haber 72 Pf. Markgew.
Medimnus	Cyprus	3678	
Meſte	Darmſtadt		
	Wittgenſtein		4 thun 1 Mütte.
Metze	M. Brandenburg		4 thun 1 Viertel.
	Erfurt		4 thun 1 Scheffel.
	Gotha		8 thun 1 Scheffel.
	Halle		4 thun 1 Viertel.
	Leipzig		16 thun 1 Scheffel, 4 thun 1 Sipmaaß.
	Merſeburg		8 thun 1 Heimbze, 4 aber 1 Viertel.
	Naumburg		16 thun 1 Scheffel, 4 aber 1 Sipmaaß.
	Nürnberg		16 thun 1 Sümmer in hartem, und 32 einen Sümmer in rauhem Getreide.
	Kitzingen		8 thun 1 Malter.
	Mähren		4 thun 3 Böhmiſche Striche.
Mine	Baugeney	2542	
	Dieppe	5075	18 thun 1 Pariſer Muid und 17 Amſterdammer Mudden.
	Genua	5795	25 thun 1 Amſterd. Laſt.
	Paris		hat 6 Boiſſ. geſtrichen, 2 Mines 1 Sept.
	Rouen	4510	hat 4 Boiſſ.

Maaßen.	Länder.	Cubik-zoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Mine . . .	Peronne . .	. .	iſt ½ Sept. wiegt in Weitzen 44, Mangkorn 43, Rocken 42, Haber 25 Pf. Markgewicht.
Minolo . .	Verona . .	1897	
Minot . . .	Paris . . .	. .	48 thun 1 Muid, 4 thun 1 Sept. iſt beym Haber noch einmahl ſo groß, als in Korn.
Mondilo . .	Palermo . .	211	4 thun 1 Tomolo, 685$\frac{2}{3}$ aber 1 Amſterd. Laſt.
Mouver . .	Arnheim . .	6585	hat 4 Schepels, 8 Mouvers machen 1 Hoed zu Rotterdam.
	Duisburg . .	6585	
	Nimwegen . .	6668	
	Venlo . . .	6710	
	Utrecht . .	. .	5 machen 6 Mudden.
	Herzogenbuſch .	7083	
Mudde . . .	Amersfort . .	9055	
	Amſterdam . .	5366	27 thun 1 Laſt. 1 Mudde ſind 4 Schepel.
	Bommel . .	8048	
	Bueren : . .	6899	
	Campen . .	5902	
	Cuylenburg . .	6899	
	Deventer . .	4024	
	Edam . . .	5366	
	Enckhuyſen . .	6585	
	Gorkum . .	8387	
	Gröningen . .	4390	
	Harderwick . .	4873	
	Harlingen . .	4390	
	Heusden . .	8387	
	Iſſelſtein . .	7244	

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen
Mudde . . .	Leerdam . .	8387	
	Leuwarden . .	4390	
	Löwen . . .	5366	
	Montfort . .	6899	
	Munikendam . .	5366	
	Muyden . .	6585	
	Naerden . .	6585	
	Odewater . .	6899	
	Purmerent . .	5366	
	Rhenen . .	7244	
	Schoonhoven . .	6899	
	Tiel . . .	6899	
	Tongres . .	9658	15 thun 19 Pariſer Sept.
	Utrecht . .	5795	
	Vianen . . .	7244	
	Weſex . . .	6585	
	Wyckte Duerſtede .	7245	
Muid, Mui, Muy .	Berry . . .	. .	hat 21 Boiſſ. deren 16 thun 1 Sept.
	Orleans . .	19674	hat 2 Mines, wiegt 600 Pf. 2½ Pariſ. Sept.
	Paris . . .	9[illegible]784	hat 12 Sept. wiegt 2880 Pf. Markgewicht, thut 18 Amſterd. Mudden; in Haber noch einmahl ſo groß.
	Rouen . . .	108244	hat 12 Sept. daſ. oder 14 Pariſer Sept. 4 Muids machen 3 Amſterd. Laſt. 1 Muid wiegt 3360 Pfund.
Mütte . . .	Bern . . .	. .	4 thun 60 Pariſer Boiſſ.
	Darmſtadt . .	. .	thut 3 Meßen 3 Viertel zu Wittgenſtein.

Maaßen.	Länder.	Cubik-zoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Mutte . . .	Marburg . .	. .	thut 3 Meſten $2\frac{2}{3}$ Viertel zu Wittgenſtein.
	Waldeck . .	. .	thut 1 Mütte 3 Meſt. 2 Viertel zu Wittgenſtein.
	Wittgenſtein . .	. .	hat 4 Meſten, wiegt 160 - 170 Pfund.
	Krems . . .	. .	1 Mütte 30 Metz. thun 42 Metzen in Wien.
Muke . . .	Antwerpen . .	. .	4 thun 1 Viertel.
Murais, Morais .	Goa . . .	. .	wiegt 25 Paras, oder 550 Spaniſche Pf.
Nytur . . .	Valenciennes . .	3622	
Ort	Schweden . .	. .	4 thun 1 Quarter.
Panache . .	Inſel Samos . .	. .	wiegt 25 Pfund, 3 machen 1 Quillot.
Peck . . .	England . .	. .	hält 2 Gallons, 4 thun 1 Bushel.
Penal . . .	Franche Comté .	. .	thut 1 Pariſer Boiſſ.
	Gray . . .	. .	8 thun 15 Pariſ. Boiſſ. 1 Asnée in Lion.
	Bourbonne . .	. .	wiegt in Weitzen 72, Mangkorn 70, Rocken 68, Haber 58 Pfund Markg.
Perrée . . .	Auvatay, Vannes .	. .	10 thun 1 Tonneau.
Pint, Pinte . .	England . .	. .	8 thun 1 Gallon.
Pipe . . .	Bergerac . .	27010	
	Bretagne . .	. .	wiegt 600 Pf. thut 10 Charg. oder 40 Boiſſ.
Piquet . . .	Amiens . .	. .	wiegt $12\frac{1}{2}$ Pf. Pariſer Gew. $10\frac{1}{2}$ thun 1 Pariſ. Sept.
Pot . . .	Neufchatel . .	. .	8 thun 1 Emine.
Pottle . . .	England . .	. .	2 thun 1 Gallon.
Quadrantalo . .	Rom . . .	1839	
Quart . . .	Bremen . .	. .	hat 10 Scheffel.
	London . .	. .	256 thun 1 Quarter.
	Genua . . .	. .	8 thun 1 Mine, 204 eine Amſterd. Laſt.

Quartal

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Quartal . . .	Breſſe . . .	9658	
Quartario . . .	Venedig . .	. .	wiegt 32 Pfund, 4 thun 1 Staro, 144¾ eine Amſterd. Laſt.
Quartaut . .	Nantes . . .	. .	52 thun 1 daſ. Muid Salz.
Quarte . . .	Briare . . .	. .	11 thun 1 Pariſ. Sept.
	Pont ſur Saone .	. .	wiegt an Weitzen 60, Mangkorn 59, Rocken 58 Haber 45 Pf. Markg.
	Euxeuil . .	. .	wiegt an Weitzen 70, Mangkorn 68, und an Rocken 67 Pfund.
	St. Loup . .	. .	(wie Euxeuil)
	Favernay . .	. .	(wie Euxeuil)
	Vanvillers . .	. .	wiegt an Weitzen 63, Mangkorn 62, Rocken 61 Pfund Markgew.
	Vezoul . .	. .	iſt der zu Pont ſur Saone gleich.
	Befort . . .	. .	wiegt an Weitzen 43, Mangk. 41 Pfund.
	Saarlouis . .	. .	wiegt an Weitzen 110, Mangkorn 109, Rocken 108, Haber 98 Pfund.
	Saarbrück . .	. .	wiegt an Weitzen 128, Mangk. 126, Rocken 116, Haber 108 Pf.
	Metz . . .	. .	wiegt an Weitzen 93¼, Mangkorn 95¼, Rocken 99¼, Haber 81 Pf.
	Pont à Mouſſon .	. .	wiegt an Weitzen 120, Mangkorn 116, Rocken 112 Pfund.
Quarter . .	England . .	14181	thut 9 Bushel mit 8.
	Hull . . .	13143	
	Irland . . .	14165	
	London . . .	14181	hält 2 Combs, oder 4 Strikes.
	Newcaſtle . .	14181	hält 10 Gallons, wiegt 560 — 620 Pf.

Quartier

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Quarter	Royan	4996	
	Schottland	14181	2 Boll.
	Schweden	. .	448 thun 1 Tonne.
	Yarmuth	13143	
Quartier	Morlaix	. .	18 thun 1 Tonne.
Quillot	Conſtantinopel	. .	wiegt 22 Ocken oder 66 Pfund unſers Gewichts.
	Inſel Samos	. .	wiegt 75 Pfund Franz. Gewicht.
	Smyrna	1770	
Raſiere	Berg-Vinax	7020	
	Dixmuyden	4757	iſt mit der zu Ryſſel gleich.
Waſſer-	Duynkirchen	8048	hält 280 — 290 Pfund.
Landmaaß		7146	hält an Weitzen 250, Mankg. 247, Rocken 240 Pf. Markg. 18 thun 1 Hoed zu Rotterd.
	Grevelingen	6585	22 thun in Rocken, und 18¾ in Haber 1 Laſt.
	Nieport	8278	
	Oſtende	8853	iſt um 2 Procent gröſſer als die Duynkircher.
	Ryſſel	3622	in Weitzen 110, Mangkorn 106, Rocken 104 Pfund.
	St. Omer	6438	in Weitz. 196, Mangk. 193, Rock. 190 Pf.
	Bergen	. .	hält an Weitzen 210, Mangk. 204, Rocken 200 Pfund.
	Ypern	. .	in Weitzen 179, Mangk 173, Rock 168 Pf.
	Aire	. .	in Weitzen 160, Mangk. 150, Rock 148 Pf.
	Menin	. .	in Weitzen 129, Mangk. 126, Rock 133 Pf.
	Tournay	. .	in Weitzen 180, Mangk. 168, Rock. 170 Pf.
	Condée	. .	in Weitzen 178, Mangk. 172, Rocken 164, Haber 120 Pfund.

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Raſiere	Valencienes		in Weitzen 75, Mangk. 74, Rocken 74 Pf.
	Cambray		hält 23½ Mencaults oder 4 Lavots.
	Douay		in Weitz. 129, Rock. und Mangk. 125 Pf.
	Arras		in Weitz. 128, Mangk. 123, Rock. 124 Pf.
	Mons		in Weitzen 76½, Mangk. 75½, Rocken 73½, Haber 42 Pfund.
	Maubeuge		in Weitzen 106, Mangk. 94, Rocken 88, Haber 50 Pfund.
	Avenes		in Weitzen 102, Mangk. 98, Rocken 88, Haber 70 Pfund.
	Aire in Gaſcogne		32 thun 21 Pariſer Sept.
Raze	Bretagne		30 thun 1 Ton. oder 9½ Pariſer Sept.
Rezal	Briſach		in Weitz. 164, Mangk. 162, Rock. 158 Pf.
	Colmar		in Weitz. 160, Mangk. 156, Rock. 154 Pf.
	Schlettſtadt		in Weitz. 168, Pangk. 166, Rock 164 Pf.
	Straßburg		in Weitz. Mangk. Rock. 16[illegible], Haber 104 Pf.
	Hagenau		in Weitzen 165, Mangk. 160, Rocken 155, Haber 112 Pfund.
	Wiſſenburg		in Weitzen 164, Mangk. 162, Rocken 159, Haber 104 Pfund.
	Nancy		in Weitzen 174, Mangk. 173, Rocken 172, Haber 144 Pfund.
	Longwy		iſt bey jeder Frucht um 2 Pfund ſtärker, wie der zu Nancy.
	Elſaszabern		in Weitzen 170, Mangk. 165, Rocken 160 Pf.
	Hüningen		in Weitzen 163, Mangk. 160, Rocken 159 Pf.
Ruba, Rubia, Rubbia	Italien		10¾ thun 1 Amſterd. Laſt.

Ruba,

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Ruba, Rubia, Rubbia .	Rom . . .	11033	
Ruggi . . .	Livorno . . .	. .	$11\frac{2}{3}$ thun 1 Amſterd. Laſt.
Sac, Sack . . .	Agen . . .	4346	100 thun 56 Pariſer Sept.
	Aiguillon . .	3533	
	Alcmaer . .	4024	
	Amſterdammer . .	4024	36 thun 1 Laſt, 1 Sack hält 4 Schepels.
	Aſperen . .	5712	
	Bayonne . .	4024	
	Beaumont . .	3812	
	Bommene . .	3863	
	Bourret . .	5075	
	Briel . . .	3622	
	Brüſſel . . .	5795	25 thun 19 Pariſer Sept.
	Cadillac . .	4346	
	Caſtel-Geloux .	4139	
	Clerac . . .	4194	
	Condom . .	3533	
	Delft . . .	4996	
	Dordrecht . .	6036	
	Duynen . .	4346	
	Enckhuyſen . .	3293	
	Fliſſingen . .	3622	
	Fronſac . . .	5086	
	Gimont . . .	7244	
	Goes . . .	3622	
	Goude . . .	5174	
	Grenada . .	4829	100 thun 43 Pariſer Sept.

Sac,

Maaßen.	Länder.	Cubitzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Sac, Sack . .	Harlem . . .	3812	
	Hoorn . . .	3293	
	Leyden . . .	3293	
	Livorno . . .	3581	
	Middelburg . .	3495	
	Moiſſac . . .	4829	
	Montauban . .	5433	
	Mayden . . .	3292	
	Naerden . .	3292	
	Negrepeliſſe . .	6036	
	Nerac . . .	4346	
	Realville . .	5795	
	Reole . . .	4829	
	Rotterdam . .	4996	25 thun 19 Pariſer Sept.
	Schiedam . .	4996	
	Tallemont . . .	4510	
	Ter - Tolen . .	3863	
	Ter - Voore . .	3715	
	Tournon . .	3863	100 thun 48 Pariſer Sépt.
	Villemur . .	5157	
	Weſex . . .	3292	
	Worcüm . .	6177	
	Ziriczée. . .	3863	
	Zwoll . . .	5572	
	Antwerpen . .	. .	14 thun 9½ Pariſer Sept.
	Thiel . . .	. .	28 thun 19 Pariſer Sept.
	Tonnein . . .	. .	100 thun 49 Pariſer Sept.

Sac,

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Sac, Sack . .	Valence . .	. .	100 thun $62\frac{1}{2}$ Pariſer Sept.
Salma . . .	Meſſina . . .	13526	
	Palermo . .	13526	
Scheffel, Schepel .	Amſterdam . .	1341	5 machen 1 Laſt.
	Berlin . . .	2571	62 thun 1 Hamburger Laſt. 1 Scheffel Rocken wiegt 82 Pfund.
	Braunſchweig . .	14824	hält 10 Himten, 12 geſtrichene Himten.
	Bremen . .	3541	40 thun 1 Laſt.
	Colberg . .	2530	
	Danzig . . .	2437	60 thun 1 Laſt.
Scheffel . .	Cleve . . .	. .	4 thun 1 Malter.
	Copenhagen . .	. .	8 thun 1 Tonne.
	Dresden . .	6082	wiegt in Weitzen 174, Rocken 164, Gerſte 125, Haber 105 Pf.
	Erfurt . . .	3236	thut 2 Viertel 2 Mäßgen Dredsn. Maaß.
	Femern . . .	1897	
	Greifswalde . .	2017	
	Halle . . .	2285	thut 3 Viertel Dresdner Maaß.
	Hamburg . .	5312	wiegt in Weitzen 170, Rocken 160, Gerſte 190, Haber 156 Pf.
	Königsberg . .	2437	
	Leipzig . . .	7968	thut 1 Scheffel 1 Viertel 1 Metze $1\frac{1}{8}$ Mäßgen, alt und neu Maaß 1 Scheffel 1 Viertel 1 Metze in Dresden.
	Lübeck . . .	1723	4 thun 1 Tonne.
	Magdeburg . .	2571	
	Memel . . .	2437	

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Scheffel . .	Naumburg . .	4238	thut 1 Scheffel Stadtmaaß, 2 Viertel 3 Metzen, $2\frac{6}{11}$ Mäßgen Dresdner Maaß.
	Nordhauſen . .	2475	Marktmaaß thut 1 Viertel, 2 Metzen, 2 Mäßgen in Dresden.
	Roſtock . . .	1821	12 thun 1 Drömt.
	Nuremond . .	2130	
	Stettin . . .	2571	
	Stralſund . .	2043	
	Treptau . .	2530	
	Wismar . .	1967	
	Wittenberg . .	3047	Stadtmaaß thut 2 Viertel Dresdner Maaß.
	Wolgaſt . .	2043	
	Zelle . . .	14824	
	Wirtemberg . .	. .	hat 8 Simri, oder $11\frac{1}{2}$ Pfälziſche Simri.
	Hannover . .	. .	hält 2 Himten.
	Mähren . .	. .	hält 5 Böhmiſche Viertel.
	Breßlau . .	. .	thut 3 Viertel 14 Metzen in Dresden.
Schip . . .	Dännemark . .	. .	
Septier, Setier .	Abbeville . .	7517	wiegt 200 Pfund oder 187 Markg.
	Albigeois . .	10416	
	Alby . . .	5795	4 thun 3 Pariſer Sept.
	Amiens . .	1725	wiegt 50 — 52 Pfund, hält 4 Piquets. 4 Sept. thun 1 Pariſ. Sept. $4\frac{2}{3}$ thun $1\frac{1}{2}$ Amſterd. Mudden.
	Arles . . .	2957	wiegt 93 Pf. Markg. 49 thun 1 Amſterd. Laſt.
	Beaucaire . .	3018	48 thun 1 Amſterd. Laſt.
	Boulogne en Picc. .	8708	wiegt 250 Pf. 8 thun 13 Amſterd. Mudden.
	Calais . . .	8257	12 thun 13 Pariſer Sept. und $18\frac{1}{2}$ Amſterd. Mudden.

Maaßen.	Länder.	Cubik-zoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Septier, Setier . .	Carcaſſone . .	4139	
	Caſtelnaudari . .	3495	wiegt 200 Pfund.
	Caſtres . . .	5795	wiegt 200 Pfund Stadtg. oder 170 Markg. Markg. 25 thun 1 Amſterd. Laſt.
	Corbie . . .	2195	
	Lavaux . . .	6899	
	Lüttich . . .	1509	
	Montauban . .	10695	
	Montpelli e . .	2678	wiegt 90 — 95 Pfund Stadtg. thut $\frac{1}{2}$ Amſterd. Mudde.
	Nantes . . .	6744	
	Narbonne . .	3655	23 thun 43 Pariſer Sept.
	Negrepeliſſe . .	12073	
Septier . . .	Paris . . .	7732	hat 2 Mines.
	Realmont . .	6324	
	Rouen . . .	9020	wiegt 280 Pfund Markg. 6 thun 10 Amſterd. Mudden.
	St. Valery . .	7625	19 thun 1 Amſterd. Laſt.
	Saumur . .	7625	19 thun 1 Amſterd. Laſt.
Land-	Strasburg . .	952	
Stadtmaaß .	. . .	923	
	Thoulouſe . .	5572	
Seſte . . .	Siam . . .	. .	40 thun ein Cohi, wiegt 100 Catis, oder 125 Pf. Markg.
Set, Sat . .	Siam . . .	. .	40 machen 1 Seſte wiegt 3 Pfund.
Simri . . .	Wirtemberg . .	. .	8 thun 1 Scheffel, 1 Simri hat 4 Vierling.
	Pfalz . . .	. .	23 thun 16 Wirtemberg. Simri.

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen
Sipmaaß	Leipzig	. .	iſt ¼ Rcheffel, hat 4 Metzen.
	Naumburg	. .	
	Zeitz	. .	
	Altenberg	. .	iſt ¼ Scheffel, hält 3½ kleine Maaß.
Siſter	Bergen op Zoom	2300	63 machen 1 Laſt Korn, 28½ Siſter 1 Laſt Haber.
Sivadiere	Marſeille	. .	wiegt 9 daſige oder 7 Pfund Marks.
Somo	Ancona	8853	
Spann	Schweden	. .	2 thun 1 Tonne, 4 Halbſpann 8 Viertel.
Spint	Hamburg	. .	4 thun 1 Himte, 16 einen Scheffel, 8 ein Faß, 160 ein Wiſpel.
	Bremen	. .	16 thun 1 Scheffel, 640 eine Laſt.
Staio, Staro	Ferrara	1547	
	Florenz	1198	
	Lucca	1216	119 ſind 1 Amſterd. Laſt.
	Modena	3887	
	Romagna	4553	
	Venedig	4118	wiegt 128 Pfund ſchwer Gewicht $35\frac{1}{5}$ ſind 1 Amſt. Laſt.
	Livorno	. .	wiegt 54 Pf. $112\frac{7}{8}$ ſind 1 Amſterd. Laſt.
Starello	Sardinien	2683	
Stock	Hamburg	. .	1 Stock Gerſte hat 3 Wiſpel.
Stoop	Schweden	. .	112 thun 1 Tonne.
Strich	Prag	5476	100 in Prag thun 90 Dresdner Scheffel, 100 auf dem Lande thun 87 Dresdner Scheffel.
Stri	London	. .	2 thun 1 Comb, 20 thnn 1 Wey, 40 eine Laſt.

Sümmer

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Sümmer . .	Nürnberg . .	16775	hat bey Korn, Weitzen, Erbſen, Linſen, Heidekorn, Wicken, geſchälter Hirſe 2 Malter oder 16 Metzen, bey Dinkel, Gerſte, Haber 4 Malter oder 32 Metzen, bey ungeſchälter Hilſe 26 Metzen. 1 Sümmer Korn wiegt 420, Weitzen 442 Pfund.
Tomolo . .	Apulia . . .	2683	
	Calabria . .	2683	
	Meſſina . .	845	
	Napoli . . .	2683	wiegt 40 Rottoli, 54 thun 1 Amſterd. Laſt.
	Puglia . . .	2683	
	Sicilien . . .	845	} hat 4 Mondili. 16 Tomoli thun 1 Salma, 171$\frac{3}{7}$
	Palermo . .	845	Tomoli thun 1 Amſt. Laſt.
Tonne, Tonne, Toneau	Amſterdam . .	. .	21$\frac{1}{4}$ thun 1 Laſt. 1 Tonne hat 5 Scheffel.
Tonne, Tonneau .	Audierne . .	72437	hat 20 Boiſſ. wiegt 2240 Pfund, thut 10 Pariſer Sept.
	Beauvais . .	96582	
	Breſt . . .	72437	iſt der zu Audierne gleich, thut 13$\frac{1}{2}$ Amſt. Mudde.
	Concernau . .	16097	
	Copenhagen . .	7009	hält 8 Scheffel.
	Dieu-Inſel . .	79148	
	Emden . . .	9514	15$\frac{1}{4}$ thun 1 Laſt.
	Eyderſtädt . .	6929	
	Glückſtadt . .	7207	
	Hennebont . .	93741	wiegt 2950 Pf. thut 17 Amſt. Mudden.
	Huſum . . .	7207	
	Laland . . .	6929	

Tonne,

Maaßen.	Länder.	Cubik-zoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Tonne, Tonneau .	Lübeck . . .	. .	3 thun 1 Drhmt, 1 Tonne hält 4 Scheffel.
	Maran . . .	69758	thut 13 Amſterd. Mudden.
	Morlaix . .	72437	wiegt 2240 Pfund, der zu Breſt gleich.
	Nantes . . .	67440	wiegt 2200 — 2250 Pfund, thut $9\frac{1}{3}$ Pariſer Sept. $13\frac{1}{2}$ Amſt. Mudden.
	Narva . . .	8172	
	Nermuſtier . .	72437	
	Port Louis . .	93905	wiegt 2950 Pf. thut 17 Amſt. Mudden.
	Quimper-Corantin . .	72441	wiegt 1200 Pf. thut 13 Amſt. Mudden.
	Rennes . . .	75124	wiegt 2400 Pf. thut 14 Amſt. Mudden.
	Reval . . .	6129	
	Riga . . .	. .	$22\frac{1}{2}$ thun 1 Laſt. 1 Tonne iſt 12 Külmit oder 108 Stoef.
	Rochelle . .	69758	thut 13 Amſterd. Mudden.
	St. Brieux . .	75124	wiegt 2600 Pf. thut $15\frac{1}{2}$ Amſt. Mudden.
	St. Malo : .	75124	iſt der zu Rennes gleich.
	Schweden . :	7386	hat 2 Spaan.
	Stockholm . .	7386	
	Tönningen . .	6036	
	Vannes . . .	75124	
	Däänemark . .	7009	
Tzetuer : .	Archangel . .	9003	
	St. Petersburg .	9003	
Varenne . .	Savoien . .	. .	wiegt 31 Pfund Genfergewicht.
Vaxel . . .	Lothringen : .	. .	hält 34 — 35 Pfund Salz.
Veiſſel . . .	Chambery . .	. .	wiegt 140 Genfergewicht.
Verſine . . .	Savoyen . .	. .	wiegt 42 Pfund.

Viert

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Vierdevat	Amſterdam		4 thun 1 Scheppel.
Vierling	Wirtemberg		4 thun 1 Simri. 1 Vierling hat 2 Achtel.
Vierfaß	Braunſchweig		iſt ſo viel wie 1 Himte.
Vierlel	Antwerpen	3887	$32\frac{1}{2}$ thun 19 Pariſer Sept.
	Berlin		4 thun 1 Scheffel.
	Breda	4330	
	Bremen		4 thun 1 Scheffel.
	Cleve		4 thun 1 Scheffel.
	Copenhagen		4 thun 1 Scheffel.
	Danzig		4 thun 1 Scheffel.
	Hochſtraten	4272	
	Mecheln	4194	
	Steenbergen	4139	
	Schweden		8 thun 2 Spaan oder 1 Tonne.
	Tornhout	·172	
	Dresden		iſt $\frac{1}{4}$ Scheffel, hat 4 Metzen.
	Naumburg		iſt 1 Sipmaaß.
	Gotha		hält 4 Metzen. 2 Viertel thun 1 Scheffel, 4 Viertel 1 Malter.
	Erfurt		hat 3 Scheffel. 4 Viertel thun 1 Malter.
	Nordhauſen		hat 2 groſſe oder 4 kleine Metzen. 4 Viertel thun 1 Scheffel.
	Fort Louis		wiegt an Korn 161, Mangkorn 156, an Gerſte 150. Pfund.
Viertelein	Wirtemberg		4 thun 1 Eckelein, 2 Eckelein 1 Mäßlein, 2 Mäßlein 1 Achtel, 2 Achtel 1 Vierling.

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Werp . . .	Emden . . .	2378	
Wey . . .	London . .	. .	2 thun 1 Laſt. 1 Wey hat 5 Quarters.
Wiſpel . . .	Braunſchweig . .	. .	} hat 4 Scheffel.
	Zelle . : .	. .	} hat 4 Scheffel.
	Hamburg . .	. .	hat 10 Scheffel. 3 Wiſpel thun 1 Laſt.
	Mark Brandenburg .	. .	hat 2 Malter oder 24 Scheffel.
Zetwerik, Czetwerik :	Rußland . .	1304	

§. 29.

Verzeichniß

der vornehmſten Maaßen flüſſiger Dinge und derſelben Vergleichung nach Cubikzollen nach der Kruſiſchen Ausrechnung.

Maaßen.	Länder.	Cobik-zoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Aam, Ahm, Ohm .	Amſterdam . .	. .	hat 4 Anker.
	Caſſel . . .	. .	hält 80 Maaß. 6 Ohm thun 1 Fuder.
	Elſaß . . .	. .	hält 24 Maaß. 24 Ohm thun 1 Fuder.
	Frankfurt . .	. .	hält 90 Schenkmaaß, oder 80 Eichmaaß.
	Heydelberg . .	. .	wie zu Frankfurt.
	Maynz . . .	. .	hält 80 Maaß. 6 Ohm thun 1 Fuder.
	Schweden . .	. .	3 thun 1 Pipe, oder 1 Ohm thut 2 Eymer.
	Worms . . .	. .	hält 80 Maaß. 6 Ohm thun 1 Fuder.
	Wirtemberg . .	. .	hält 16 Imi, oder 160 Maaß.
	Leipzig . . .	. .	hat 2 Eimer.
	Hamburg . .	. .	hat 4 Anker.
	Berlin . . .	. .	hat nach der Eiche 120 Maaß, nach der Schenke 128 Maaß oder Quart.
Aehmgen . .	Berlin . . .	. .	4 thun 1 Tonne Bier.
Alma . .	Conſtanſtinopel . .	264	thut 1⅔ Antwerpiſche Stop.
Almunde, Almude .	Portugal . .	. .	hat 12 Canadors, oder 2 Alquiers.
Alquier . .	Portugal . .	. .	hält 6 Cavadas.
Amphora . .	Venedig . .	. .	hält 4 Bigots.

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Andal, Anthal	Ungarn		iſt ½ Ungariſches Weinfaß, hält 60 — 70 Leipziger Kannen, nachdem es viel oder wenig Mutter hat.
Anker	Berlin		hat 32 Maaß oder Quart.
	Amſterdam		thut ¼ Ohm, hält 2 Stekans.
	Schweden	1980	
	Leipzig		iſt ¼ Eimer, hält 36 Dresdner Kannen, oder 31½ Leipziger Schenken. 27 Kannen Viſirmaaß.
	Hamburg		hat 5 Viertel, 10 Stübgen, 40 Quartier.
Arrona. Wein	Cadix	811	
Oel, groß		670	
Oel, klein		537	
Artabe	Egypten		thut 18 Antwerpiſche Stop.
Barilo	Florenz	1825	3 thun 1 Staro. 1 Baril hält 20 Fiasqui.
	Genua	3042	wiegt 187¼ Pf. und 125 Pf. in Amſterd.
	Livorno	1564	wiegt daſelbſt 85 Pf. und 59 Pf. in Amſterd.
Barilo. Branntwein	Napoli	2212	
Oel	Oneglia	3128	
Barrel. Wein	London		8 thun 1 Tonne. 1 Barrel hält 2 Rundlets.
Ale			12 thun 1 Laſt. Barrel hält 2 Kilderkins.
Hopfenbier			6 thun 1 Tonne. 1 Barrel hält 2 Kilderkins.
Barique	Bourdeaux		hat 110 Pots. 4 Bariques thun 1 Ton.
Baſſa	Verona	228	
Bigot, Bigonzo	Venedig		hält 4 Quarti, oder 16 Secchi, wiegt 56 Pfund.
Boccalo	Rom	66	
Both, Botte, Butt	Amſterdam		hält 70 Stekans.

Wein

Maaßen.		Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
	Wein	Spanien . .	. .	hat 6 Eimer, oder 30 Arrouen, 36 — 37 Amſterd. Stekans.
	Oel	. . .	. .	wiegt ohngefähr 1000 Pfund.
	Wein	Portugall . .	. .	hat 67 — 68 Veltes, 25 — 26 Amſt. Stekans.
	Oel	. . .	. .	wiegt 1000 Pfund.
Both, Botte, Butt .		Italien . . .	. .	hat 1½ Brenta.
		Venedig . . .	. .	iſt ½ Amphora, hält 2 Bigots.
		London . .	. .	2 thun 1 Tonne. 1 Butt hat 2 Hogsheads.
Brenta . . .		Verona. . .	3650	hat 16 Baſſe, thut 1 Seccho in Venedig.
		Rom . . .	. .	hat 96 Boccali, oder 13½ Rubbi.
Broc . . .		Paris . . .	. .	hat 2 Pintes.
Buſſard, Buſſe . .		Frankreich . .	. .	iſt ½ Pipe, oder ½ Queue, oder ¼ Pariſer Muid.
Canada . . -		Liſſabon . . .	67	
Canador	Oel	Portugall . .	. .	12 thun 1 Almonde. 1 Canador thut 1 Amſterd. Mingle.
Cantar	Oel	Portugall . .	. .	iſt ſo viel als 1 Alquier.
Cavada . . .		Portugall . .	. .	iſt ſo viel als Canador.
Chopine . .		Paris . . .	24	hält 4 Poiſtons, iſt ½ Pinte.
Collatum . .		Egypten . .	. .	hält 6 Antwerper Stop.
Coppo	Oel	Lucca . . .	5034	
Corba . . .		Bologne . .	3650	
Dadix . . .		Egypten . .	. .	hält 4 Antwerper Stop.
Eimer, Eymer . .		Berlin . . .	. .	hält 2 Anker, 64 Maaß.
		Nürnberg . .	3385	hält 68 Schenkmaaß, oder 64 Viſirmaaß.
		Schweden . .	3960	hält 30 Kannen.
		Leipzig . . .	. .	hält 63 Kannen Schenkmaaß, oder 54 Viſirmaaß, oder 81 Dresdner Kannen.

Eimer,

Maaßen.		Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Eimer, Eymer		Oberungarn		iſt dem Leipziger gleich.
		Niederungarn		iß ¾ Leipziger Eimer.
		Wien		iſt 40 Wienermaaß.
		Oeſterreich		iſt ebenfalls 40 Maaß.
		am Rhein		iſt 3 Kannen kleiner, als der Leipziger.
		Dresden		hält 72 Dresdner Maaß, iſt ⅛ kleiner, als der Leipziger.
Faß	Bier	Berlin		hat 2 Tonnen, oder 192 Quart.
	Wein	Leipzig		iſt ½ Fuder, hält 6 Eimer, oder 315 Kannen.
	Bier			hat 2 Viertel, 4 Tonnen, 300 Kannen.
	Wein	Hamburg		iſt 4 Oxhöft oder 6 Tierzen.
Feuillette, Demimuid		Frankreich		iſt ½ Pariſer Muid.
		Paris		3 thun 1 Muid Wein.
Fiaſco		Florenz	142	20 thun 1 Barile, 60 thun 1 Staro.
		Livorno	142	
Firkin.	Wein	England		hält $7\frac{7}{32}$ Theil Gallon.
	Ale			hält 8 Gallons.
	Hopfenbier			hält 9 Gallons.
Friſon		Normandie		hält 2 Pots, oder 4 Pariſer Pintes.
Fuder.	Wein	Berlin		hält 6 Ohm.
	Wein	Frankfurt		1¼ Fuder, oder 7½ Ohm, thun 1 Stück.
	Wein	Schweden		hat 4 Oxhöft.
	Wein	Leipzig		hat 2 Faß, oder 12 Eimer.
	Wein	Hamburg		hat 6 Ahm, oder 24 Anker.
	Wein	Franken		hat 12 Eimer.
	Wein	Meiſſen		hat 12 Eimer.

Maaßen.		Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
	Wein	Elſaß		hat 24 Ohm, oder 576 Maaß.
	Wein	Worms		hat 6 Ohm.
	Wein	Maynz		hat 6 Ohm.
	Wein	Caſſel		hat 6 Ohm.
	Wein	Heilbronn		hat 20 Eimer, oder 480 Maaß.
	Wein	Wirtemberg		hat 6 Eimer, oder 96 Imi.
	Wein	Niederſachſen		hat 6 Ohm.
Galenok.	Wein	Rußland		8 machen 1 Wedro.
Gallon.	Wein	England	191	hält 8 Pintes. 63 Gallons thun 1 Rondlet.
	Bier		233	hält 2 Pottlets.
Galopin		Frankreich		iſt $\frac{1}{2}$ Septier.
Ge, Je		Augsburg		hält 2 Muids, oder 12 Beſons, oder 144 Maaß. 8 Ges machen 1 Fuder.
Geailoge		Frankreich		das gröſte hält 16 Pintes, das mittelſte 12, das kleinſte 8.
Hogshead.	Wein	London		hält 2 Barrels, oder 63 Gallons.
	Ale			hält $1\frac{1}{2}$ Barrel, oder 48 Gallons.
	Hopfenbier			hat $1\frac{1}{2}$ Barrel, oder 54 Gallons.
Imi		Wirtemberg		hält 10 Eichmaaß, 11 Schänkmaaß. 16 Imi thun 1 Eimer.
Kanne		Dresden	48	23 machen 6 Hamburg. Stübgen. 7 thun 6 Kannen in Leipzig.
		Leipzig	56	hat 2 Nöſel. 63 Kannen thun 1 Eimer Wein, 75 thun 1 Tonne Bier.
		Schweden	132	30 thun 1 Eimer.
Karbel.	Thran	Hamburg		hat 128 Pariſer Pintes.
Kilderkin.	Ale	London		thut 2 Firkins, oder 16 Gallons.

Hopfen-

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Hopfenbier	. . .	. .	thut 2 Firkins, oder 18 Gallons.
Kruska . . .	Rußland . .	89	
Kupa. Bier	Berlin . . .	. ,	hat 2 Faß.
Laſt. Ale	London . .	. .	hat 8 Hogsheads.
Maaß, Quart . :	Berlin . . .	57	hat 2 Nöſel. 4 Maaß thun 5 Hamburger Quartier, 2 Maaß thun 5 Schoppen in Frankfurt am Mayn, 4 Maaß thun 3 Maaß in Cölln, 8 Maaß thun 13 Quart zu Breßlau. 3 Quart ſind 2 Stofen Weinmaaß in Danzig. 1 Maaß iſt 1 Pinte zu Bourdeaux.
	Frankfurt. . .	94	hat 4 Schoppen. 600 Maaß thun 1 Stück Wein.
	Nürnberg . .	53	
	Straßburg . .	78	
	Wien . . .	. .	hat 4 Seidel.
Maſtilly : .	Ferrara . . .	. .	hält 8 Secchii.
Millerolle . .	Marſeille . .	3128	hält 66 Pariſer und 100 Amſterd. Pintes.
	Toulon . . .	3174	
Mingel, Mingle .	Amſterdam . .	60	hält 2 Pinten. Ein Ohm Rhein- und Moſelwein hält 128 Mingeln, 1 Anker von dieſem Wein 16 Mingel, 1 Oxhöft Franzöſiſche Weine hält 180, ein Boot oder Pipe Spaniſche und Portugieſiſche Weine 340 Mingeln, 1 Tonne Bier 128, eine Pipe Oel 717, und 1 Faß Thran 192 Mingeln.
Miro: Oel	Venedig . .	789	wiegt 25 Pfund leicht Gewicht.
Moſtacho . .	Venedig . .	598	

Maaßen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Muid . . .	Paris . . .	. .	hat auf der Mutter $37\frac{1}{2}$ Sept. 150 Quartes oder Pots. 1 Muid Wein Klineckſchen hat 36 Sept. $14\frac{1}{4}$ Quartes oder Pots. 1 Muid hat 3 Feuillettes oder Tierſons.
Muſtachio . .	Venedig . . .	598	38 thun 1 Botte oder Muid, 76 eine Amphora.
Mutſie, Muſſe . .	Amſterdam . .	. .	8 thun 1 Mingle, 4 eine Pinte.
Nöſel, Deſel . .	Berlin . . .	. .	2 thun 1 Maaß oder Quart.
	Stettin . . .	37	
	Leipzig . . .	. .	hat 4 Quartier. 2 Nöſel thun 1 Kanne.
	Hamburg . .	. .	2 thun 1 Quartier.
Oxhoft . . .	Berlin . . .	. .	hat 3 Eimer.
	Re, Inſel . .	10950	
	Rochelle . .	8760	
	Rouen . . .	9855	
	Schweden . .	. .	iſt $\frac{1}{2}$ Pipe, hält 6 Ahm.
Wein	Hamburg . .	. .	4 thun 1 Faß.
Branntwein	. . .	. .	30 Viertel oder 60 Stübgen thun 1 Oxhoft.
Pignatelia . .	Calabrien . .	. .	thut 1 Pariſer Pinte.
Pint, Pinte . .	London . . .	. .	8 thun 1 Gallon.
	Paris . . .	48	iſt $\frac{1}{2}$ Pot oder Quarte, hat 2 Chopines.
	Strasburg . .	39	
Pipe . . .	London . . .	. .	hält $1\frac{1}{2}$ Punchion, oder 2 Hogsheads.
	Schweden . .	. .	hält 2 Oxhoft.
	Frankreich . .	. .	hält 2 Buſſards, oder $1\frac{1}{2}$ Pariſer Muid.
	Holland . .	. .	wird die Pipe Mingel genennet.
Poinçon. Branntwein .	Paris . . .	. .	hält 27 Septiers.
Poiſſon, Poſſon .	Paris . . .	6	4 thun 1 Chopine.

Pontes

Maaßen.		Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Pontes		Egypten		hält ½ Antwerper Stop.
Pot		Bourdeaux	108	110 thun 1 Barique.
		Montpellier	53	
		Paris		hält 2 Pintes.
		Stralſund	49	
Potte		Dännemark	49	
Pottle		London		hält 2 Quarts. 2 Pottles thun 1 Gallon.
Punchion		London		3 thun 1 Tonne. 1 Punchion hat 84 Gallons, oder 672 Pints.
Quart, Quarte		Berlin		hat 2 Nöſel.
		London		hat 2 Pints.
		Paris		iſt 1 Pot, hält 2 Pintes.
Quartario		Venedig		4 thun 1 Bigot, 16 eine Amphora.
Quartarol.	Del	Majorca	170	
Quartaut		Orleans		iſt ¼ Queue.
Quarteau		Paris		iſt ¼ Muid, oder 9 Sept. oder 72 Pintes.
Quarteel.	Thran	Hamburg		iſt 2 Tonnen oder 64 Stübgen.
Quarteron		Genf		hält 2 Kannen. 24 thun 1 Sept.
Quartier		Hamburg	45½	
		Zelle	49	
		Leipzig		iſt ¼ Nöſel, oder ⅛ Kanne.
Quartillo		Portugall		hält 13½ Cantar.
Queue		Orleans		halten 1½ Muids.
		Blois		(halten 1½ Muids.)
		Dijon		(halten 1½ Muids.)
		Macon		(halten 1½ Muids.)
Roede		Dordrecht		hält 10 Ahm oder 100 Schreewen.

Rotolo

Maaßen.		Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Rotolo		Barbarey	. .	32 von Tripoli machen 1 Matuli.
Rubbia, Rubio		Rom	470	$13\frac{1}{2}$ thun 1 Brenta.
Rundlet		London	. .	hat 2 Barrels, oder 63 Gallons.
Salma.	Oel	Bari	8340	
	„ „	Gallipoli	7604	
	„ „	Napoli	9359	hält 10 Stari, thut 230 Pariſer Pintes.
	„ „	Puglia	7604	
Saum		Schweitz	. .	hält $5\frac{1}{2}$ Eimer, oder 352 Viſir. und $412\frac{1}{2}$ Schenkmaaße, in Bern 100 Maaße.
Scheewe		Dordrecht	. .	10 thun 1 Ahm, 1 Scheewe hat 10 Stop.
Schoppe		Frankfurt	23	4 thun 1 Maaß.
		Strasburg am Rhein	$19\frac{1}{2}$	iſt $\frac{1}{2}$ Kanne, oder 1 Nöſel.
		Wirtemberg	. .	4 thun 1 Maaß.
Secchio		Ferrara	495	8 machen 1 Maſtilly, 6 thun 1 Urna in Iſtrien.
	Wein	Venedig	710	hat 4 Pfund, oder 16 Engſter. 64 Secchii machen 1 Amphora.
	Branntwein		. .	14 thun 1 Amphora.
Seidel		Nürnberg	. .	iſt ſoviel als 1 Nöſel, oder $\frac{1}{2}$ Maaß.
		Oeſterreich	. .	$\frac{1}{4}$ Maaß.
Septier		Montpellier	1703	
		Paris	384	36 thun 1 Muid.
		Orleans	. .	27 thun $\frac{1}{2}$ Queue.
		Champagne	. .	24 thun $\frac{1}{2}$ Queue.
Sommer		Spanien	. .	hält 4 Quartil oder $\frac{1}{4}$ Roba.
Staro, Staio		Bari	834	

Maaßen.	Länder.	Cubitzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
Staro, Staio . .	Calabrien . .	. .	} 10 thun 1 Salmina, 1 Staro iſt 32 Pignatoli.
	Apülien . .	. .	
Stekan . . .	Amſterdam . .	690	hält 16 Mingel.
Stoop, Stopp . .	Antwerpen . .	259	
	Schweden . .	66	
	Dordrecht . .	. .	hält 2 Kannen.
Stof . . .	Danzig . . .	72	
	Narva . .	65	
	Reval . . .	65	
	Riga . . .	73	
Stübgen . .	Hamburg . .	$182\frac{1}{4}$	hat 4 Kannen. 40 thun 1 Ohm Wein, 48 thun 1 Tonne Bier.
	Lübeck . . .	$182\frac{1}{2}$	
	Stralſund . .	196	
	Zelle . . .	196	
	Amſterdam . .	. .	hält 2 Mingel.
Stück . . .	Frankfurt . .	. .	hat $1\frac{1}{4}$ Fuder, $7\frac{1}{2}$ Ohm, 150 Viertel, 600 Maaß.
Teman . . .	Mocha . . .	. .	hält 10 Mencedas, oder 30 Franzöſiſche Chopines, oder 30 Engliſche Pints.
Tierce, Tierze, Tierſon	London . . .	. .	hält 42 Gallons.
	Paris . . .	. .	3 thun 1 Muid.
	Hamburg . . .	. .	6 thun 1 Faß Wein.
Tiſchauffera . .	Venedig . .	. .	iſt $\frac{1}{4}$ Quart.
Tonne, Tonneau, Tun.	Bourdeaux . .	. .	hat 4 Barique, oder 3 Pariſer Muids.
Wein	London . . .	. .	hat 2 Pipes, 8 Barrels, 252 Gallons, 8 Amſterd. Stekans.
Bier . . .	. . .	. .	hat 2 Pipes, 6 Barrels, 252 Gallons.

Maaßen.		Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaßen.
	Bier	Leipzig . . .	. .	4 thun 1 Faß.
	Bier	Hamburg . .	. .	hält 48 Stübgen, oder 192 Quartier. 1 ſchmale Tonne hat 32 Stübgen, oder 128 Quartier.
	Thran	. . .	. .	2 thun 1 Quarteel. 1 Tonne hält 32 Stübgen, wiegt 228 Pfund netto.
	Bier	Berlin . . .	. .	2 thun 1 Faß.
	Bier	Amſterdam . .	. .	hält 128 Mingel.
	Oel	. . .	. .	hält 717 Mingel.
		Orleans . .	. .	hält 2 Pariſer Muids.
		Malaga . . .	. .	hält 2 Both, oder 36 bis 37 Amſt. Stek.
		Liſſabon . .	. .	hat 2 Both, oder 25 — 26 Amſt. Stekans.
Velte, Verge, Verle, Verte		Bourdeaux . .	372	32 thun 1 Barique. 1 Velte hält 3 Pariſer Kannen.
		Rochelle . .	324	
Verje, Vergue .		Amſterdam . .	. .	hält 6 Mingels.
Viertel . . .		Frankfurt . .	. .	hat 4 Maaß nach der Eiche, $4\frac{1}{2}$ Schenkmaaß.
		Hamburg . .	365	hat 2 Stübgen, oder 8 Quartier.
		Lübeck . . .	365	
		Nürnberg . .	106	iſt 2 Meßkannen.
Viertel.	Bier	Leipzig . . .	. .	2 thun 1 Faß. 1 Viertel hält 2 Tonnen.
	Branntwein	Holland . . .	. .	hält $5\frac{1}{2}$ Mingel.
	Wein	. . .	. .	hält 6 Mingel.
Vierte . . .		Coignac . .	. .	hat 9 Pintes:
		Angoulesme . .	. .	hat $8\frac{2}{5}$ Pintes.
		Xaintes . .	. .	hat $8\frac{3}{4}$ Pintes.
Urna . . .		Iſtrien . . .	. .	hat 6 Secchii.
Weddra . .		Rußland . .	712	
Wiadro . .		Pohlen . . .	. .	hält 20 Kannen.

S. 30.

Es

§. 30.

Was das Gewicht anbetrift; ſo iſt ſolches nicht allein nach dem Unterſchiede der Nationen und Länder, ſondern auch nach dem Unterſchiede der Waaren oder Sachen, und nachdem man ſolchen einen höhern oder ſchlechtern Werth beyleget, ſehr unterſchieden. Alſo hat man Apotheker- Gold- und Silber- Perlen- Diamant- Ducaten- Cramer- Fleiſcher- und Buttergewicht. Beſonders aber iſt das Troy- oder Markgewicht zu merken.

Das Apothekergewicht iſt in ganz Europa gleich.

1 Pfund hat 24 Loth, oder 12 Unzen.

1 Unze hat 2 Loth.

½ Pfund hat 6 Unzen, oder 12 Loth.

1 Unze hat 8 Drachmas oder Quintlein.

1 Drachma oder Quintlein hält 3 Scrupel.

1 Scrupel hat 20 Gran.

1 Gran iſt eines Gerſtenkorns ſchwer.

Pugillus iſt ſo viel, als man mit drey Fingern faſſen kann.

Manipulus iſt eine kleine Handvoll. (*)

(*) Auch in den k. k. Staaten iſt dieſe Gleichheit beybehalten und vermittelſt allerhöchſten Patents vom 11. April 1761 befohlen worden, daß das Apothekerpfund auf 12 bürgerliche Cramerunzen geſetzt, und dem zu Folge das alte Apothekergewicht hienach abgeändert, und die Apotheker angehalten werden ſollen, mit dieſem neuen Gewichte, von dem bey dem Wiener Zimmentamt mehrere zu haben ſind, binnen 3 Monath ſich zu verſehen, dagegen aber das alte bey dem Zimmentamt abzugeben.

Nach einer allerhöchſten Verordnung vom 6. Decemb. 1781 wurde das Gewicht der Ciocolade alſo beſtimmt, daß das Pfund zum öffentlichen Verkauf auf 28 Loth feſtgeſetzt, und nur bey ausdrücklichen Privatbeſtellungen ein kleineres Gewicht erlaubt iſt.

§. 31.

Das Goldgewicht beſteht in folgenden fünf Sorten. 1) im Troys-Gewicht, 2) im cöllniſchen Gewicht, 3) im Ducatengewicht, 4) im Kronengewicht, und 5) im Goldguldengewicht.

Das Troys-Gewicht iſt in Frankreich, Holland, Brabant, Flandern, England und der Schweitz das gebräuchliche Markgewicht. Eine Mark Troys wird in 8 Unzen Troys, 1 Unze Troys in 8 Quintin oder Gros, und 20 Eſterlin; jedes Quintin in 3 Scrupel, Pfenniggewichte, oder Deniers, und 2½ Eſterlin; jeder Scrupel oder Denier in 24 Gran; jeder Eſterlin aber in 2 Mailles; jede Maille in 2 Felins; jeder Felin in 7⅕ Gran; und jeder Gran wieder in ½, ¼ und ⅛ Gran eingetheilet; daß alſo jede Mark 8 Unzen, 64 Quintin, 192 Scrupel oder Deniers, 160 Eſterlin, 320 Mailles, 640 Felins und 4608 Gran hat; und 90 Mark Troys thun 20 Mark cöllniſch.

Hingegen iſt faſt in allen Münzſtädten Deutſchlandes mehrentheils das cöllniſche Gewicht üblich, nach welchem 1 Pfund Gold 2 Mark,

32 Loth, 192 Gran, oder 576 Grän hat.

1 Mark hat 16 Loth, oder 96 Gran, oder 288 Grän.

1 Loth hat 6 Gran, oder 18 Grän.

1 Gran hat 3 Grän.

1 Mark Gold hält 24 Karat.

1 Loth $1\frac{1}{2}$ Karat.

1 Karat 4 Gran; oder 12 Grän,

67 Ducaten halten 1 Mark.

$69\frac{1}{2}$ Goldkrone halten 1 Mark.

72 Goldgulden halten 1 Mark.

Und hierauf hat man ſchon beſonders eingerichtete Goldwagen.

Oder:

1 Pfund cöllniſch hat 2 Mark, 16 Unzen, 32 Loth, 128 Quenten, oder 512 Pfennige cöllniſch.

1 Mark cöllniſch hat 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentin, 256 Pfennig 4352 Eſchen cöllniſch 4864 holländiſche Aaſen, oder 65536 Richtpfennigstheile.

1 Unze hat 2 Loth, 8 Quent. 32 Pfennig 544 Eſchen, 608 Aaſen, oder 8192 Richtpfennigstheile.

1 Loth hat 4 Quent. 16 Pfennig 272 Eichen, 304 Aaſen, oder 4096 Richtpfennigstheile.

1 Quentin hat 4 Pfennig 68 Eſchen, 76 Aaſen, oder 1024 Richtpfennigstheile.

1 Pfennig hat 17 Eſchen, 19 Aaſen, oder 256 Richtpfennigstheile.

Bey dem Silber geſchiehet die Eintheilung auf verſchiedene Art, obgleich dieſe Eintheilungen im Grunde wieder auf eins hinauslaufen. Denn an einigen Orten theilet man die Mark in 16 Loth, oder 8 Species-Reichsthaler, jedes Loth in 6 Gran, jeden Gran in 5 Grän, und alſo die Mark, wie bey dem Golde, in 288 Grän ein; und ein alſo eingetheiltes Gewicht pfleget man ein Grängewicht zu nennen. An andern Orten wird die Mark Silber auf 12 Pfennige, und jeder Pfennig auf 24 Grän gerechnet; und hat alſo die Mark wieder 288 Grän. Noch andere theilen die Mark zwar, wie die erſten, in 16 Loth, jedes Loth aber in 4 Quentlein, jedes Quentlein weiter in 4 Pfennige oder Pfenniggewicht, und jeden Pfennig in 2 Heller ein. Die auf dieſe beyden letzten Arten eingetheilte Gewichte pfleget man gemeiniglich Pfenniggewichte zu neunen.

(*) Nach einer allerhöchſten k. k. Verordnung vom 22 October 1735 9 und 22 December 1737 ſolle bey Straf der Confiſcation und nach Beſchaffenheit der Umſtände anderer willkürlicher Beſtrafung weder zum Kauf noch zum Verkauf kein anderes als das wahre Reichs Ducaten oder ſogenannte Mändelgewicht, welches von dem Wiener Zimmentamt probirt und adiuſtirt auch mit den gewöhnlichen Zeichen: W. Z. (Wiener Zimment) verſehen iſt, gebraucht werden, und damit über dieſem Geſetze deſto feſter gehalten werde, das Zimmentamt die Gewichter von Zeit zu Zeit unverſehens viſitiren, und auf die diesfällige Uebertretung ein wachſames Aug haben.

§. 32

Das Cramergewicht heißt dasjenige Maaß der Schwere, nach welchem die Crämer ihre Waaren auswägen und verkaufen. Das Cramergewicht iſt ſchwerer als das Apothekergewicht, indem ein Pfund Apothekergewicht 24 Loth, ein Pfund Cramergewicht aber 32 Loth hat. Hingegen iſt das Cramergewicht leichter als das Fleiſchergewicht.

Fleiſchergewichte aber nennet man dasjenige Gewicht nach welchem die Fleiſcher ihr Fleiſch auswägen und verkaufen muſſen, und welches deswegen ſchwerer iſt, als das Cramergewicht, weil ſie im Fleiſche viel Knochen, Feuchtigkeit und dergleichen mitzugeben genöthiget ſind, ſo der Käufer nicht gebrauchen kann. Der Fleiſcherſtein und Centner kommen zwar an einigen Orten mit dem leichten Gewicht überein, die Pfunde aber ſind ſchwerer, als im Handelsgewichte.

§. 33.

Das Perlen- und Diamantengewicht iſt an allen Orten in Europa gleich, und wird eingetheilet in Karate à 4 Grän, oder in ganze, halbe, viertheil, 8tel, 16tel, 32tel, und 64tel Karate. Ein Karat davon wieget ohngefähr 58 Richtpfennigstheile, mithin 71 Karate ohngefähr 1 Loth cöllniſch.

§. 34.

§. 34.

Verzeichniß

der vornehmſten Gold- Silber und Handelsgewichte in der Welt, und derſelben Vergleichung nach dem Holländiſchen Troys-Gewichte, nach der Kruſiſchen Berechnung.

Gewichte.		Länder.	Aaſen	Vergleichung mit andern Gewichten.
Abas	Perlin	Perſien	. .	hält $\frac{1}{8}$ weniger als der Karat.
Abucco, Abocco	.	Pegu	. .	iſt $12\frac{1}{2}$ Teccalis.
Adarme	.	Spanien	. .	iſt $\frac{1}{16}$ der Pariſer Unze.
Agito, Giro	.	Pegu	. .	iſt 2 Abuccos.
Almane	.	Oſtindien	. .	thut 2 Pfund.
Aracole	.	Calicut	12078	
Arobe, Arrobe	.	Spanien	. .	hat 25 Spaniſche, $23\frac{1}{4}$ Pariſer Pfund.
		Cadix	. .	} hat 25 Pfund, die zu Paris, Amſterdam, Beſançon, Strasburg $26\frac{1}{2}$ Pfund thun.
		Seville	. .	
		Portugall	. .	hat 32 Liſſabonner, oder 28 — 29 Pariſer Pfund.
As, Aaſe	.	Cölln	. .	19 thun 1 Pfennig.
		Amſterdam	1	32 machen 1 Engel.
Bahar, Bahaire, Barre	.	Oſtindien	. .	der groſſe hat 200 Catis oder 550 Portugieſiſche, oder 481 Pfund 4 Unzen zu Paris, Strasburg, Amſterdam; der kleine Bähar hat 458 Pfund 13 Unzen in Portugall, 401 Pfund 7 Unzen in Paris.
		China	. .	hat 300 Catis.

Gewichte.		Länder.	Aasen	Vergleichung mit andern Gewichten.
Bahar, Bahaire, Barre		Mocha		thut 420 Pfund, hält 15 Traſſels.
Baruth		Indien		hat 17 Gantans, thut 50 — 56 Pariſer Pfund.
Batman		Türkey		hat 6 Ocken, oder 23½ Pariſer Pfund.
		Perſien		königl. Gewicht, wiegt 12½ Pfund in Amſterdam und Paris.
		Tauris		wiegt 5 Pfund 14 Unzen in Paris.
Berchowitz		Rußland		iſt ſo viel als 1 Schiffpfund, wiegt 10 Pud, oder 400 Ruſſiſche Pfund, oder 328 Pfund in Paris und Amſterdam 333½ Pfund in Hamburg.
Biis		Coromandel		iſt ⅛ Man, hält 5 Ceirs.
Biſa, Biza		Pegu		weegt 100 Teccalis, oder 2 Pfund 5 Unzen ſchwer, oder 3 Pfund 9 Unzen leicht Gewicht in Venedig.
Candiil	kleine	China		hat 16 Mans.
Candiil	groſſe	China		hat 20 Mans.
Cantaro	Käſe	Livorno		wiegt 150 Pfund, oder 103½ Pariſer Pfund.
	Zucker			wiegt 151 Pfund oder 104 Pf. 2 Unzen Pariſ. Pf.
	unreine Wolle			wiegt 160 Pfund, oder 110½ Pariſer Pfund.
		Alicante		hat 100 Rottolis, wiegt 188 leichte Venet. Pfund.
		Aleppo		hat 100 Rottolis, wiegt 220 — 240 Pfund dito.
		Alexandria		} wiegt 140 Venet. Pf. leicht Gewicht.
		Carro		
		Aere in Syrien		wiegt 900 Venet. Pfund leicht Gewicht.
		Cypern		hat 100 Rottolis oder Cypriſche Pfunde.
		Conſtantinopel		ohngefähr ein Deutſcher Centner.
		Genua	10070	
Cantor		Sardinien		hat 145 Venetianiſche Pfunde.

Gewichte.	Länder.	Aaſen	Vergleichung mit andern Gewichten.
Carara . . .	Livorno . .	. .	iſt mit Cantaro einerley.
Cargo, Carico, Charge	Genua . . .	. .	iſt 1 Centner in Holland.
	Spanien . .	. .	hält 3 Quintal, oder 360 Pfund.
	Venedig . .	. .	hält 400 Pfund.
	Lion . . .	. .	hält 270 — 300 Pfund.
Caroba alba groſſa, Star	Venedig . . .	. .	hält 132 Pfund:
Caſtillan . .	Spanien . .	$95\frac{1}{2}$	iſt $\frac{1}{100}$ Spanien Pfundes. 50 Caſtillan ſind 1 Mark.
Cati, Catti . .	Batavia . . .	12280	
	Canton . . .	12356	hält 16 Taels. 1 Cati iſt 1 Pfund 4 Unzen Markg.
	Java . . .	. .	hält 20 Taels.
	Cambaye . .	. .	hält 27 Taels.
Smaragd	Orient . . .	. .	wieget 3 Gran.
Centner . .	Holland . . .	. .	hält 100 Pfund.
	Nürnberg . .	. .	— 100 —
	Leipzig . . .	. .	— 110 —
	Berlin . . .	. .	— 110 —
	Hannover . .	. .	— 110 —
	Hamburg . .	. .	— 112 —
	Frankreich . .	. .	— 112 —
	Braunſchweig . .	. .	— 114 —
	Schleſien . .	. .	— 132 —
	Wirtemberg . .	. .	— 100 —
schwer	Frankfurt . .	. .	— 100 —
Centner. leicht Gewicht	Frankfurt . .	. .	hält 108 Pfund.
	Lindau . . .	. .	— 110 —
	Spanien . .	. .	hält 4 Aroben.

Gewichte.		Länder.	Aaſen	Vergleichung mit andern Gewichten.
Centner.	leicht Gewicht	Conſtantinopel		hält 100 Rotoli.
		Alexandria		hält 100 Rotoli.
		Aleppo		hält 100 Rotoli.
		Cypern		hält 100 Rotoli.
		Rhodis		hält 100 Rotoli.
		Sicilien		hält 61 Rotoli.
	groſſe	England		hat 112 Pfund.
		in Gold und Silber		hat 100 Pfund.
		Berggewicht		hat 112 Pfuud.
Chegos.	Perlen	Indien		4 thun 1 Karat.
Chequi		Levante		wiegt 2 Ocken, oder $6\frac{1}{4}$ Pf. Marſeiller Gewicht.
Cheray, Chahy		Perſien		wiegt $12\frac{1}{2}$ Pariſer oder Amſterdamer Pfund.
Chintal		Goa		hat 5 Mans und 8 Rotolis, oder 192 Pfund zu Venedig und 105 in Paris.
Clam		Siam		wiegt 12 Reiskörner.
Coffila		Mocha		10 thun 1 Tuckea.
Cojang		Cambaya		5 thun 4 Laſts oder Leths.
Condorin.	Silber	Canton		wird auf ein Franz. Sol. geſchätzt. 10 Condorins thun 1 Mas.
Coupant.	Diamant	Borneo		10 wiegen zwiſchen 30 und 40 Karat.
Dank, Danich		Arabien		iſt 8 Grän.
Darchimi, Darkimet		Arabien		iſt $\frac{1}{8}$ Unze.
Derhem		Perſien		iſt $\frac{1}{50}$ Pfund, oder Perſianer Drachma.
Dolium		Pohlen		hat 50 Steine, jeden zu 32 Pfund Pohlniſch.
Dramm, Drachma		Aleppo	66	
Dung		Perſien		iſt $\frac{1}{6}$ Meſcal. 3600 thun 1 Batman von Tauris, und 7200 einen königl. Batman.

Engel

Gewichte	Länder	Aaſen	Vergleichung mit andern Gewichten.
Engel	Holland	32	
Es, Eſchen	Cölniſch		15 machen 1 Grän, 17 einen Pfennig.
Etelin, Eſterlin	Frankreich		wiegt $28\frac{4}{5}$ Gran, hält 2 Mailles, $\frac{1}{16}$ Loth.
Fano. Rubin	Goa		hält 2 Venetianiſche Karat.
Faratelle	Oſtindien		thut 2 Pfund zu Liſſabon, oder $1\frac{3}{4}$ Pfund zu Paris.
Felin	Frankreich		wiegt $7\frac{1}{5}$ Gran. 2 Felins machen 1 Mailles.
Fouang, Foang	Siam		2 thun 1 Mayon.
Funta. Silber	Rußland		iſt 1 Ruſſiſches Pfund hat 96 Sollotnich.
Gantan	Pantam		hat ohngefähr 3 Holländiſche Pfund.
Gerouin	Cairo		iſt ein daſiger Centner, hat 270 Rotons.
	Alexandria	16783	
Gran	Apothekergewicht		iſt ein Gerſtenkorn. 3 machen 1 Hellergewicht.
Grän, Gren	Gold- und Silberg		iſt nach dem Goldgewicht $\frac{1}{12}$ Karat. 3 Grän machen 1 Gran. Nach dem Silbergewicht $\frac{1}{18}$ Loth, nach dem Münzmeiſtergew. $\frac{1}{24}$ Pfenniggew.
Gros, ſiehe Quintlein			
Guppas	Malacca		4 thun 1 Gantas.
Hali	Malacca		hält 16 Gantas. 15 Hali machen 1 Bahar, der 450 Markgew. wieget.
Heller	Gold- und Silberg		2 Heller machen 1 Pfenniggewicht, 32 Heller 1 Loth.
Hundret-Weight	England		iſt der groſſe Centner von 112 Pfund.
Jod	England		iſt $\frac{1}{4}$ Centner, oder 28 Pfund.
Karat, Carat	Gold- und Juweleng.		iſt der 24te Theil einer Mark. 1 Karat hat 4 Gran, 1 Gran 3 Grän.
	Spanien		heißt Quitale. 3 Kar. machen 1 Tomin.
	Türkey		114 thun 100 Karats zu Venedig.

Karat,

Gewichte.		Länder.	Aaſen	Vergleichung mit andern Gewichten.
Karat, Carat		Candia		18 thun 17 Karats zu Venedig.
Kepath		Arabien		iſt ½ Dank, oder ½ Gran. 12 Kepaths machen 1 Derhem.
Keſtuf		Arabien		iſt 2 Gerſtenkörner ſchwer.
Laep, Stein		Breßlau		thut 24 Pfund, in Hamburg 20 Pfund. 5⅕ Laep thun 110 Pfund in Leipzig.
Laſt		Holland		eine Laſt hat 2 Tonnen, jede zu 2000 Pf. gerechnet.
		England		als ein Schiffgewicht hat es 30, 40 bis 45 Centner, nach dem Unterſchied der Waaren oder Güter und der Orte.
		Flandern		
		Deutſchland		
		Dännemark		
		Schweden		
		Pohlen		
	ſchwere	Schweden		hat 18 Schiffpfund.
	leichte			hat 12 Schiffpfund.
Lißpfund		Hamburg		hat 15 gemeine Pfund; nach dem Pariſer, Amſterdamer und Straſburger Gewicht 14 Pfund 22 Loth 1 Quent.
		Lübeck		hat 16 Pfund Landgewicht; zu Paris, Amſterdam Strasburg 15 Pfund 6 Loth 1 Quentgen.
		Copenhagen		hat 16 Pfund die zu Paris, Amſterd. Strasburg 15 Pfund 25 Loth 2 Quent. thun.
		Danzig		hat 18 Pfund, ſo an gedachten Orten 16 Pfund thun.
		Riga		hat 20 Pfund, 16¼ an gedachten Orten.
Loth		Cölniſch Gewicht	304	hat 4 Quentgen oder Drachma.
Lyang		China	770	

Maille

Gewichte.	Länder.	Aaſen	Vergleichung mit andern Gewichten.
Maille . .	Frankreich . .	. .	hat 2 Felins.
Main, Man, Mao .	Indoſtan . .	. .	Königsgewicht hat 40 Seers, oder 40 Amſterd. und Pariſer Pfund.
	Agra . . .	. .	hat 60 Seers oder 57$\frac{3}{4}$ Amſterd. und Pariſer Pfund.
Baumwolle	Surate : . . .	. .	hat 42 Seers, oder 34 Pariſ. und Amſterd. Pfund.
Indig	. . .	. .	thut 35$\frac{5}{8}$ Pariſ. und Amſterd. Pfund.
Spецereyw.	. . .	. .	thut 36$\frac{1}{4}$ Pariſ. und Amſterd. Pfund.
Indig	Amadabat . .	. .	thut 34 Pariſ. und Amſterd. Pfund.
Spецereyw.	. . .	. .	thut 38$\frac{1}{2}$ Pariſ. und Amſterd. Pfund.
	Bengala . .	. .	hat 40 Seers.
Specerey.	. . .	. .	thut 64$\frac{8}{9}$ } Amſterd. und Pariſ. Pfund.
Seide	. . .	. .	. . 64 } Amſterd. und Pariſ. Pfund.
Zinn, Kupfer	. . .	. .	. . 68 } Amſterd. und Pariſ. Pfund.
	Coromandel . .	. .	. . 68 } Amſterd. und Pariſ. Pfund.
	Goa . . .	. .	hält 24 Rotolis, oder 36 Venet. Pfund: 19 Pfund 22 Loth in Amſterd. und Paris.
	Java . . .	. .	} wiegt 10 Catis, oder 18$\frac{3}{4}$ } Pariſ. und Amſt. Pf.
	Cambaya . .	. .	} wiegt 25$\frac{5}{8}$ } Pariſ. und Amſt. Pf.
	Bander-Abaſſi .	5852	thut 6 Amſterd. oder Pariſ. Pfund.
Man-cha . .	Eben daſelbſt . .	. .	thut 12 Amſterd. und Pariſ. Pfund.
Mangalis, Diamant .	Oſtindien . .	. .	wiegt ohngefähr 5 Gran.
Mangolia, Diamant .	Raoleonda . .	. .	} wiegt 1$\frac{3}{4}$ Karat, und alſo 7 Gran.
	Gani . . .	. .	} wiegt 1$\frac{3}{4}$ Karat, und alſo 7 Gran.
	Golconda . .	. .	wiegt 1$\frac{1}{8}$ Karat oder 5$\frac{1}{2}$ Gran.
	Goa . . .	. .	wiegt 5 Gran.
Mansja . . .	Perſien . . .	. .	wiegt 12 leichte Pfunde.
Mark, Marca . .	Amſterdam . .	5120	

Mark,

Gewichte.	Länder.	Aaſen	Vergleichung mit andern Gewichtn.
Mark, Marca . .	Antwerpen . .	5120	
	Augſpurg . .	4907	
	Baſel . . .	4864	
	Berlin . . .	4864	
	Braunſchweig . .	4864	
	Bremen . .	4864	
	Breßlau . .	5819	
	Cöllniſch Gewicht :	4864	
	Dännemark . .	4869	
	Danzig . . .	3943	
	Erfurt . . .	4864	
	Frankfurt am Meyn .	4891	
	Frankreich . .	5097	
	Hamburg . .	4861	
Gold, Ducaten	. . .	72¼	
Kronen	. . .	70	
Goldgulden	. : .	67½	
	Holland . .	5110	
	Königsberg . .	4076	
	Leipzig . : .	4864	
	Lübeck . . .	4864	
	Magdeburg . .	4864	
	Milano . .	4895	
	Nürnberg . .	4961	
	Portugall . .	4788	
	Prag . : .	5282	
	Regenſpurg . .	5111	

Gold-

Gewichte.	Länder.	Aaſen	Vergleichung mit andern Gewichten.
Goldgulden	Rom . . .	4725	
	Schweden . .	4384	
Silber	Spanien . .	4780	
	Strasburg . .	4906	
	Venedig . .	4969	
	Wien . . .	5837	
Mas, Maſe . .	China . . .	. .	hat 10 Condorins. 10 Mas thun 1 Tael.
Maune . . .	Indoſtan . .	. .	wiegt 55 Engliſche oder $50\frac{1}{10}$ Pariſer Pfund.
Mayon, Seling .	Siam . . .	. .	thut $83\frac{1}{4}$ Gran.
Meſcal . . .	Perſien . . .	. .	iſt der hunderſte Theil eines Franz Pf.
Metkal . . .	Arabien . . .	. .	thut $\frac{2}{3}$ Quentgen.
Metricol, Mitricol .	Goa . . .	. .	iſt $\frac{1}{6}$ Unze.
Metricoli . .	daſelbſt . . .	. .	iſt $\frac{1}{8}$ Unze, oder 1 Quentlein.
Migliaro. Oel	Venedig . .	. .	hält 40 Mirri, oder 1200 Venet. leichte Pfund.
Mina . . .	Cairo . . .	12394	
	Syrien . . .	12280	
Miro, Mirro . .	Venedig . .	. .	hat daſige 30 leichte Pfund.
Nagel. Wolle	England . .	. .	52 thun 1 Sack, und dieſer $3\frac{1}{4}$ Centner.
	Brügge : . .	. .	hat 6 Pfund. 46 Nägel machen 1 Wagen oder Chariot, 2 Chariots machen 1 Sack. 3 Säcke machen 1 Seltier oder Serpelier.
Nanque . .	Madagascar . .	. .	wiegt 6 Gran.
Nanqui . .	daſelbſt . . .	. .	wiegt $\frac{1}{2}$ Scrupel.
Ocke, Oka . .	Aleppo . .	26257	hat 400 Dramm oder Drachma oder Quent. thut $2\frac{1}{8}$ Pfund Engliſch, oder 3 Pfund 2 Unzen Marſeilliſchen Gewichts.
	Conſtantinopel . .	26330	

Ocke,

Gewichte.	Länder.	Aſen	Vergleichung mit andern Gewichten.	Loth.	Qu.	Dr.	Gr.
Ocke, Oka . .	Smyrna . .	26156					
Packen . . .	Rußland . .	. .	wiegt 30 Pund, oder 1000 Pfund.				
Paye . . .	Siam . . .	. .	wiegt 2 Clam, oder 34 Reiskörner.				
Pent. Gold	Guinea . . .	. .	wiegt 4 Loth.				
Pfennig . .	Cöllniſch Gewicht .	19					
Pfund, Libra, Livre .	Cöllniſch Gewicht .	9728	hat 32 Loth, das Loth 4 Quentlein, das Quentlein 4 Pfenniggewichte, und das Pfenniggewicht 15 Gran.				
	Aachen . . .	9728	hat nach Cölln. Gewicht	32	—	2	—
	Amſterdam . .	10240	. . . .	33	3	1	10
	Antwerpen . .	9728	. . . .	32	—	2	—
	Archangel . .	8469	. . . .	27	3	3	—
Groß Gew.	Augſpurg . .	10206	. . . .	33	2	3	3
klein Gew.	. . .	9813	. . . .	32	1	2	6
	Baſel . . .	9737	. . . .	32	—	2	6
	Berlin . . .	9713	. . . .	32	—	1	2
	Bologna . .	7518	. . . .	24	3	1	3
	Botzen . . .	10399	. . . .	34	1	1	6
	Braunſchweig . .	9691	. . . .	32	—	—	—
	Bremen . .	10271	. . . .	33	3	—	—
	Breßlau . .	8413	. . . .	27	3	—	7
	Brüſſel . . .	9728	. . . .	32	—	2	—
	Budiſſin . .	8997	. . . .	29	2	3	5
	Bourdeaux . .	10194	. . . .	33	2	3	—
	Cadix . . .	9560	. . . .	31	2	—	—
	Camenz . . .	9662	. . . .	31	3	2	7

Klein

Gewichte.		Länder.	Aaſen	Vergleichung mit andern Gewichten.	Loth.	Qu.	Dr.	Gr.
	klein Gew.	Cölln	9728	hat nach Cöllniſch Gewicht	32	—	—	—
		Copenhagen	10346		32	—	2	6
		Cracau	8404		27	3	—	—
		Danzig	9039		29	3	1	8
		Florenz	7245		23	1	—	1
	Centnergew.	Frankfurt am Mayn	10572					
	Pfundgew.		9695		32	—	—	3
	ſchwer	Genf	11452		37	3	1	—
	leicht		9613					
	ſchwer	Genua	7110					
	leicht		6713		21	2	3	3
Pfund		Görlitz	8997		29	2	3	5
		Hamburg	10070		33	1	—	—
	alt	Königsberg	7893		26	—	1	—
	neu		9713		32	—	1	—
		Lauban	8607		28	2	3	7
		Leipzig	9691		32	—	—	—
		Lindau	9534		31	1	3	10
	Seideg.	Lion	9511		28	2	3	—
	Stadtg.		8804					
		Liſſabon	9576		31	1	3	7
		Livorno	7245		23	1	1	10
		Löbau	9691		32	—	—	—
	Avoir du poids	London	9444		30	3	3	9
	Trois		7766					
		Lucca	6925		22	3	1	13

Trois

Bayerische Staatsbibliothek München

Gewichte.	Länder.	Aſen	Vergleichung mit andern Gewichten.	Loth.	Qu.	Dr.	Gr. Pfund
Trois	Lübeck	10032	hat nach Cöllniſch Gewicht	33	—	2	—
	Lüneburg	10095		33	1	1	5
	Magdeburg	9713		32	—	1	—
	Malaga	9560		31	2	—	—
	Marſeille	8297		28	1	1	8
	Memmingen	10628		35	—	1	7
	München	11641		38	1	3	—
	Neapolis	6813		29	—	1	8
	Nürnberg	10581		34	3	3	—
	Paris	10194		33	2	1	10
	Petersburg	8469		28	—	—	3
	Prag	10663		35	—	3	5
	Regenſpurg	11641		38	1	3	—
	Riga	8679		28	2	2	8
	Rom	7043		23	1	—	1
	Salzburg	11622		38	1	2	—
groß Gew.	St. Gallen	12133		40	—	1	—
klein Gew.		9654		31	3	2	—
	Schafhauſen	9540		31	2	—	—
	Strasburg	9786		32	1	1	—
groß Gew.	Venedig	9900		32	2	3	—
klein Gew.		6258		30	2	2	9
groß Gew.	Verona	10322		34	—	1	5
klein Gew.		6875		20	2	2	9
	Ulm	9728		32	—	2	—
	Warſchau	7843		25	3	2	5

Gewichte.	Länder.	Aſen	Vergleichung mit andern Gewichten.	Loth.	Qu.	Dr.	Gr.
Pfund . . .	Wien . . .	11660	hat nach Cöllniſch Gewicht	38	2	—	—
	Zittau . . .	9710	. . . =	32	—	1	—
	Zürch . . .	10970	. = . .	36	—	3	8
	Deutſches Apothekergewicht	7452	. . . .	26	—	3	4
Cramergewicht	Deutſchland . .	. .	hat 32 Loth, das Loth 4 Quentlein.				
Markgewicht	Frankreich . :	. .	hat 16 Unzen, die Unze 8 Gros oder Quint. das Gros 3 Deniers, der Den. 24 Gran.				
Pound Haver poiſe -	England . .	. .	hat 16 Unzen.				
Pound Troy-Weight .	. . .	. .	hat 12 Unzen.				
	Holland . .	. .	hat 20 Engel, 1 Engel 23 Gran.				
königl.	Pohlen . . .	. .	hat 32 Loth, 1 Loth $1\frac{1}{2}$ Skoiciec.				
	Italien . . .	. .	hat 12 Unzen.				
Wolle, Wachs	Rom, Florenz, Bononien	. .	hat 30 Unzen.				
Fleiſchergew.	Mayland, Pavia, Cremona	. .	hat 28 Unzen.				
Pic, Pick . .	China . . .	. .	wiegt 100 Catis, oder daſige Pfund, oder 125 Pfund in Amſterdam, Paris, Straßburg.				
	Siam, Malaca . .	. .	wiegt 200 Catis, jeden à 50 Pfund.				
Picol. Seide	China . . .	. .	hält $66\frac{2}{3}$ Catis.				
	America . .	. .	wiegt 20 Holländiſche Pfund.				
Pud, Pude : .	Rußland . .	. .	hat 40 Ruſſiſche Pfund, oder 33 Pariſer, Amſterd. und Hamburger Pfund. 10 Pudden machen 1 Berchowitz.				
Quartillo . .	Spanien . .	. .	wiegt ohngefähr 1 Pfund.				
Quent, Quentgen . .	Frankreich . .	. .	hat 3 Deniers oder Scrupel.				
	Deutſchland . .	. .	iſt $\frac{1}{4}$ Loth.				

Gewichte.	Länder.	Aaſen	Vergleichung mit andern Gewichten.
Quintal	Frankreich		iſt das, was man bey uns und in andern Ländern einen Centner, oder in Italien einen Cantaro nennet.
	Spanien		
	Portugall		
	Italien		
Quintalmacho	Spanien		hat 150 Pfund, oder 6 Aroben.
Quirat	Cairo		iſt $\frac{1}{12}$ Quent.
Ratel	Perſien		iſt $\frac{1}{6}$ des Batman von Tauris, oder 1 Pfund unſers Gewichts.
Ratis, Diamant	Bengala		iſt dem Abas gleich, hat $3\frac{1}{2}$ Gran.
Richtpfennig	Münzgewicht		in demſelben wird die Cöllniſche Mark in 65536 Theilgen oder Aesgen eingetheilt.
Ratolo, Rottolo	Cairo	9286	hat 114 daſige Quentgen.
	Damaſco	46412	
Gerouin	Alexandria	16783	
Farfarin		9062	
	Algier	9239	
	Candia	10946	
	Cyprus	49728	
	Damaſco	37296	
Zollg.	Genua	11283	
Caſſag.		10236	
Cantaro Rot.		10070	
	Guinea	9411	
	Napoli	17648	52 thun 100 Pariſ. und Amſterd. Pf.
	Negroponte	11127	
	Palermo	16508	100 thun 162 Pariſ. und Amſterd. Pf.
	Rhodus	49728	

Gewichte.	Länder.	Aſen	Vergleichung mit andern Gewichten.
Cantaro Rot.	Portugall	. .	wiegt $1\frac{1}{2}$ Venet. Pfund, oder 13 Unzen 1 Quent. in Amſterdam und Paris.
	Goa	. .	
Rotton, Rotte.	Aleppo	47262	von 720 Drachm. zu Baumwolle und groben Waaren. 100 thun 455 Pariſer und Amſterd. Pfund.
	.	45949	von 700 Drachm. zur weißen Perſiſchen Seide. 100 thun 440 Pariſer und Amſterd. Pfund.
	.	44636	von 680 Drachm. zu Seide. 100 thun 430 Pariſ. und Amſterd. Pfund.
	.	39385	von 600 Drachm.
	Conſtantinopel	11585	100 thun 114 Pfund in Amſterd. Paris, Strasburg.
de Acre	Seida	49122	thut $4\frac{3}{4}$ ſchwer Pfund zu Venedig, $5\frac{1}{3}$ Pfund zu Marſeille. 100 thun 486 Pariſer und Amſterdamer Pfund.
Damasquin	.	38731	thut $5\frac{1}{4}$ Marſeiller Pfund. 100 thun 380 Amſt. und Pariſ. Pfund.
	Smyrna	11778	
Rubbia, Rubbio	Italien	. .	hat 25 Italieniſche Pfund, jedes von 12 Unzen nach dem Markgewicht.
	Piemont	. .	
	Genua	. .	
Sacare	Madagascar	. .	iſt ein Scrupel oder $\frac{1}{3}$ Quent.
Saggio	Venedig	. .	iſt $\frac{1}{6}$ daſiger Unze, hat 20 Karat.
Sah-Cheray	Perſien	. .	wiegt 1170 Derhem, oder $23\frac{3}{8}$ Pfund.
Salma	Italien	. .	thut 25 Pfund.
Saſſo	Venedig	. .	hat $\frac{1}{2}$ Tarma, 6 thun 1 Onza.
Schaalgewicht	Genua, Italien	. .	$141\frac{1}{8}$ ſchwer Schaalg. thun 150 leicht Schaalg. beyde thun in Hamburg 100 Pfund.
Schan, Schang	Siam	. .	hat 8 Taels. 2 Schans thun 1 Cati in China.

Gewichte.	Länder.	Aaſen	Vergleichung mit andern Gewichten.
Schiffpfund	Amſterdam		hat 300 Pfund, auch zu Paris, Strasburg, Bourdeaux.
	Antwerpen		hat 300 Pfund, oder 264 Pfund 5 Unzen zu Amſterdam, Paris, Bourdeaux.
	Hamburg		hat 300 Pfund, oder 294 Pfund zu Paris, Amſterdam, Bourdeaux.
	Lübeck		hat 320 Pfund, oder 305 Pfund zu Paris, Amſterdam, Bourdeaux.
	Bergen in Norwegen		hat 300 Pfund, oder 315 Pfund zu Amſterdam, Paris.
	Copenhagen		hat 320 Pfund, oder 316 Pfund in Amſterdam, Paris.
Kupfer	Stockholm		hat 320 Pfund, oder 273½ Pfund zu Amſterdam, Paris.
Eßwaaren			hat 400 Pfund, oder 342 Pfund zu Amſterdam, Paris.
	Danzig		hat 340 Pfund, oder 302 Pfund 9 Unzen 2 Quent. in Amſterdam, Paris.
	Königsberg		hat 400 Pfund, oder 306 — 307 Pfund in Amſterdam, Paris.
	Riga		hat 400 Pfund, oder 330 Pfund in Amſterdam, Paris.
	Reval		hat 400 Pfund, oder 356 Pfund in Amſterdam, Paris.
Schilling	Münzgewicht		iſt in Gold $\frac{1}{20}$ Ducate, in Silber ⅛ Loth.
Schmackpfund	Riga		hat 400 Pfund.
Scrupel	Apothekergewicht		wiegt 20 Gran, iſt ⅛ Quent.

Seer,

Gewichte.	Länder.	Naſen	Vergleichung mit andern Gewichten.
Seer, Ceer, Ceir, Keer	Indoſtan	. .	zu Getreide hat 16 Unzen Markgew. alſo 1 Amſterdam. oder Pariſ. Pfund.
	.	. .	zu andern Waaren hat 12 Unzen Markgew. oder ¾ Pfund Pariſ. und Amſterd. Gewicht.
Seipud, Seipod	Archangel	. .	hält 10 Pud, oder 400 Ruſſiſche Pfund.
Sollotnich. Silber	Rußland	. .	iſt ein wenig ſchwerer als ein Quent.
Sompi	Madagaſcar	. .	iſt ein Quent. Amſt. oder Pariſ. Gewicht.
Stein	Schleſien	. .	hat 24 Pfund.
ſchwer	Sachſen	. .	hat 20 Pfund.
Stein. Wolle	.	. .	hat 21 Pfund.
Cramgew.	.	. .	hat 22 Pfund.
Flachs	Hamburg	. .	hat 20 Pfund.
Wolle, Federn	.	. .	hat 10 Pfund.
	Lübeck	. .	wie in Hamburg.
kleiner	Stettin	. .	hat 10 Pfund, zu feinen Waaren.
groſſer	.	. .	hat 21 Pfund, zu groben Waaren.
kleine	Danzig	. .	hat 24 Pfund.
groſſe	.	. .	hat 34 Pfund.
	Reval	. .	wie zu Danzig.
	Königsberg	. .	hat 40 Pfund.
	Amſterdam	. .	} hat 8 Pfund.
	Antwerpen	. .	}
Haver poiſe	London	. .	hat 8 Pfund.
Wolle	.	. .	hat 14 Pfund.
	Hereford in England	. .	hat 12 Pfund.
Tael, Tail, Telle, Leam	China	. .	iſt $\frac{1}{16}$ Cati, oder 1 Unze 2 Quent. Amſterd. und Pariſer Gewicht.

Gewichte.		Länder.	Aſen	Vergleichung mit andern Gewichten.
Tafelgewicht, Poids de Table		Provence Languedoc		hat 16 Unzen oder 13 — $13\frac{1}{2}$ Unze Markgewicht.
Tamling		Siam		hat 4 Ticals oder Baats, iſt $\frac{1}{2}$ Tael in China.
Tarma		Venedig		hat 3 Scropoli. 9 Tarme machen 1 Onza.
Teccalis		Pegu		100 thun 40 Venetianiſche Unzen.
Tical, Baat		Siam		wiegt 4 Mayons oder Selings.
Todi		England		hält 4 Nagel.
Toll		Coromandel		24 thun 1 Seer.
Toman.	Gold	Perſien		wiegt ſo viel als 50 Abaſſis.
Tomin.	Gold	Spanien America		wiegt 3 Karat, jeder Karat zu 4 Gran gerechnet nach Spaniſchem Gewicht. 8 Tomins machen 1 Caſtillan.
Tonne		Schiffgewicht		wird auf 2000 Pfund gerechnet.
Traſſel		Mocha		wiegt 28 Pfund, hat 10 Man.
Treſeau		Frankreich		iſt 1 Gros oder Quent.
Troy-Gewicht		Siehe oben		
Tuckea		Mocha		10 machen 1 Coffila, 40 einen Man.
Vakie		Perſien		hat etwa 1 Unze unſers Gewichts.
Val		Oſtindien		man wiegt die Piaſters damit, jede muß 73 Vals halten.
Vari		Madagascar		iſt etwa ſo viel als 1 Quent.
Vicomtey-Gewicht		Rouen		iſt um $\frac{1}{2}$ Unze und $\frac{6}{25}$ ſchwerer als das Markgewicht.
Unze, Once, Onza		England	647	
		Florenz	594	
		Frankreich	637	hat 8 Gros, oder 20 Eſtelins.
		Genua	548	

Unze

Gewichte.	Länder.	Aſen	Vergleichung mit andern Gewichten.
Unze, Once, Onza	Livorno	594	
	London	647	
	Milano	612	
	Napoli	556	
	Piſa	594	
	Portugall	598	
	Rom	591	
	Siena	582	
	Spanien	597½	
	Strasburg	613	
Troy-Gewicht	England	647	
„	Frankreich	637	
„	Holland	640	hat 20 Engel.
	Venedig	621	hat 6 Saſſi, oder 9 Tarme.
Waage	Brügge	..	hält 25 Nagel, oder 270 Pfund. 2 Wagen machen 1 Sack, 3 Sack 1 Seltier.
	Amiens	..	wiegt 175 Pfund daſ. Gewicht.
Zinn	Schweden	..	iſt 165 Pfund.
Zoledenic, Selothnic	Rußland	..	iſt der 96te Theil des Ruſſiſchen Pfundes.

§. 35.

Zum Beſchluß dieſer Abhandlung will ich noch ein und andere Zahlbenennungen anführen, in welchen man die Waaren zu zählen pfleget.

Oben in dem Verzeichniſſe der vornehmſten Kornmaaßen, ſind bereits verſchiedene Maaßen vorgekommen, die nur eingebildete Maaßen ſind, und mit welchen nicht wirklich gemeſſen, ſondern nach denſelben beſtimmet wird, wie viel eine gewiſſe Zahl kleiner und wirklicher Maaßen im Großen beträgt. dahin gehören z. E. der Oxhoft, die Emine, die Laſt, das Malter, die Mütte, der Wiſpel, u. d. m. Eben dergleichen ſind auch in dem Verzeichniß der Maaßen zu flüſſigen Dingen ſchon erwähnet worden, als z. E. das Fuder, die Laſt, u. d. m. Und in dem Verzeichniß der Gewichte hat es mit dem Dolium, Laſt, Lißpfund, Packen, Schiffpfund, Seipud, Stein, u. d. eben dieſe Beſchaffenheit. Auſſer dieſen ſind noch folgende zu merken:

1. groſſes Tauſend hat in Hamburg 5. Ringe, 10. groſſe Hundert, 20. Schock, 60. Steige, oder 1200. Stücke.

1. kleines oder ordinaires Tauſend hat 10. kleine Hundert, 50. Steige, oder 1000. Stück.

1. groſſes Hundert hat 2. Schock, 6. Steige, oder 120. Stück.

1. kleines ordinaires Hundert hat 5. Steige, oder 100. Stück.

1. Ring hat 4. Schocke, oder 240. Stücke.

1. Schock hat 3. Steige, oder 60. Stücke oder Ellen.

1. Steige hat 20. Stücke oder Ellen.

1. Webe hat 72. Ellen.

1. Zimmer hat 4. Decher, oder 40. Stücke.

1. Decher hat 10. Stücke. Die Franzoſen nennen ihn Tracque.

1. Gros oder Grotgen hat 12. Dutzend, oder 144. Stücke.

1. Dutzend hat 12. Stücke.

1. Ballen oder Riem Papier hat 10. Ries, oder 200. Bücher.

1. Ries hat 20. Bücher.

1. Buch Druckpapier hat 25. Bogen.

1. Buch Schreibpapier hat 24. Bogen.

In Nürnberg iſt

1. Packen 10. Stück Tuch.

1. Saum Gewand iſt 22. Stück Tuch.

1. Decher 10. Stück Leder.

1. kleiner Schober Stroh hat 10 Büſchel.

1. Schilling hat 30. Büſchel.

1. groſſer Schober hat 60. Büſchel.

1. Laſt Heringe hat 12. Tonnen.

1. Zahl Platteiſe machen 110. Stück derſelben.

1. Roll Stockfiſche thun 180. Stück derſelben.

1. Pfund Radſchienen hält 240. Stück.

1. Pfund weiſſe Krauthäupte auch 240. Stück.

1. Pfund welſche Nüſſe desglei- chen.

In der Grafſchaft Wittgenſtein hat

1. Kleid Wolle 24. Pfund.

Magazinanſtalten.

Inhalt.

§. 1. Nutzen und Nothwendigkeit der Magazine. §. 2. Zweyerley Arten derſelben. §. 3. Von Magazinen vor die Armee, und von der Kriegesmetze. §. 4. Von Getreidemagazinen vor das Land. §. 5. Zweyerley Arten derſelben. §. 6. Von Hauptmagazinen. §. 7. Von kleinen Magazinen in den Städten. §. 8. Von Beſtrafung der Untreue bey den Magazinen.

§. 1.

Magazine oder Proviantháuſer gehören mit zu den Mitteln und Anſtalten, wodurch man die Theurung des Getreides, dieſen ſchädlichen Zufall, der dem Nahrungsſtande und der Bevölkerung ſo nachtheilig iſt, und, weil er in den Preis aller andern Dinge einen gar merklichen Einfluß hat, auch die auswärtigen Commercien ſchwächet, zu vermeiden oder zu verringern ſuchet. Es mag die Landwirthſchaft in noch ſo gutem Flor ſtehen, ſo kann doch Mißwachs, Hagelſchlag, Ueberſchwemmung, und Heuſchreckenfraß, wenn dieſe Unglücksfälle ſich ſehr ausbreiten, und allgemein werden, gar bald eine Theurung des Getreides verurſachen. Ja wenn ſie auch dieſe Umſtände gar nicht, oder wenigſtens nicht auf eine allgemeine und ſich weit ausbreitende Art ereignen; ſo kann doch ein Krieg, in welchen der Staat mit eingeflochten wird, gar bald einen Mangel des Getreides und die unglückliche Theurung im Lande nach ſich ziehen. In dieſem Fall iſt das erſte, daß man darauf bedacht iſt, die Armee hinlänglich zu verſorgen, und zu dem Ende vor die ſchleunige Anſchaffung hinlänglicher Lebensmittel Sorge träget. Die zu dem ſogenannten Feldcommiſſariat verordneten Räthe pflegen ſodann mit gewiſſen Entreprenneurs Contracte zu ſchlieſſen, darinnen die Lieferung der Fourage ausgemacht wird, und es fehlet niemals an Leuten, welche ſich dazu bereitwillig finden laſſen, zumahl da dieſelbe nach dem tempore contractus marktgängigen Preiſe gemeiniglich bezahlet wird. Weil aber dieſe Entreprenneurs nicht im Stande ſind, dieſe Fourage auf einmahl, und ſo ſchleunig, als es nach Beſchaffenheit der Umſtände erfordert wird, zu liefern; und man daher genöthiget iſt, dem Lande gewiſſe Quanta zuzubilligen, ſo ohne den geringſten Anſtand aufgebracht und an den Ort ihrer Beſtimmung geliefert werden müſſen: ſo ſiehet man leicht ein, daß ſowohl durch die Entreprenneurs, als auf letztere Art, eine groſſe Menge Getreides zuſammengebracht wird, ſo die Armee mit ſich aus dem Lande ſchleppet. Dieſe Ausfuhre des Getreides darf nur einigermaaßen beträchtlich ſeyn, oder zu einer ſolchen Zeit geſchehen, wo der Landmann keine groſſe Vorräthe mehr hat; ſo muß nothwendig ein Mangel und Theurung des Getreides daraus entſtehen.

Sind hingegen öffentliche Kornmagazine und Proviantháuſer im Lande vorhanden, und dieſelben auf einige Jahre mit hinlänglichem Getreide angefüllet; ſo darf man ſich nicht fürchten, daß weder obgedachte Unglücksfälle, noch auch Kriegsumſtände ſo leicht einen Getreidemangel nach ſich ziehen werden; indem ſowohl in erſterm Fall die Unthanen mit Brod- und Saatkorn, als auch im letztern Fall die Armee, wenigſtens in dem erſten Jahre, mit Proviant hinlänglich verſorget werden können. Hiernächſt haben die Magazine den groſſen Nutzen, daß, wenn dergleichen im Lande vorhanden ſind, man den Getreidepreis deſto bequemer und leichter dirigiren kann, damit derſelbe weder zu hoch hinaufſteige, noch auch zu ſehr herunter falle, als welches beydes ſowohl der Landwirthſchaft, als dem Nahrungsſtande, ſehr nachtheilig iſt. Denn bey vorhandenen Magazinen weiß der Landmann bey reichlichen Aerndten ſeine Früchte allemahl ſicher und um einen billigen Preis abzuſetzen. Er darf alſo nicht fürchten, daß er ſein Getreide auf dem Halſe behalten, oder genöthiget ſeyn werde, daſſelbe vor einen allzugeringen Preis wegzugeben. Er wird mithin, bey dieſer wegfallenden Furcht und Beſorgniß, niemahls muthlos und verdroſſen werden, ſondern vielmehr auf die Verbeſſerung und Erweiterung ſeiner Landwirthſchaft beſtändig beſorget ſeyn.

§ 2.

Es giebt zweyerley Arten von öffentlichen Magazinen oder Vorrathshäuſern. Erſtlich ſind die Magazine vor die Armee, ſodann aber die Magazine vor das Land, und inſonderheit vor die Städte. Man kann zwar auch die wichtigen Kornböden der Privatperſonen als kleine Getreidemagazinen anſehen, und ſie haben wirklich einen groſſen Nutzen; allein da nur die öffentlichen Magazinanſtalten der Gegenſtand dieſer Abhandlung ſind; ſo iſt von ſolchen Kornvorräthen oder Kornböden der Privatperſonen bereits an einem andern und gelegenern Orte gehandelt worden (a).

(a) S. den Art. Lebensmittel.

§. 3.

Es iſt in einem wohleingerichteten groſſen Staate allerdings nöthig, daß Magazine vor die Armee vorhanden, und dieſelbe beſtändig angefüllet ſind. Dieſes erfordert nicht nur die weiſe Vorſicht, das Kriegesheer zur Vertheidigung des Staats in beſtändiger Bereitſchaft und in ſolchem Stande zu erhalten, daß es alle Augenblick wider den Feind zu agiren fertig iſt, als ohne welche Vorſicht die groſſen Koſten eines beſtändigen Kriegesheeres groſſen Theils unnütze ſind; ſondern dieſe Vorſorge iſt auch um deshalb nothwendig, weil eine übereilte Anfüllung der Magazine einen ſehr nachtheiligen Einfluß in den Preis des Getreides hat. Man wird allemahl bemerken, daß bey dem Anfange eines jeden Krieges, oder bey jeder ernſtlicher Rüſtung der europäiſchen Mächte das Getreide gar merklich im Preiſe zu ſteigen pfleget. Dahingegen, wenn die Magazine vor das Kriegesheer beſtändig angefüllet erhalten werden, ſo hat ein aufloderndes Kriegesfeuer, oder der Anſchein des Krieges, ſo wenig Einfluß in die Theurung des Getreides, daß vielmehr der Preis davon fallen muß, wenn der Krieg auſſerhalb Landes geführet wird; weil ſo viel tauſend Mäuler abgehen, die von dem Getreidevorrath des Landes mitzehreten.

Es

Es können aber die Ausgaben des Kriegesetats gar wohl alſo eingerichtet werden, daß die Magazine beſtändig angefüllet ſind. In einer wohleingerichteten Staatswirthſchaft muß zu einem beſondern Kriegesſchatz, der zu wirklicher Führung des Krieges aufbewahret wird, jährlich eine gewiſſe Summe ausgeworfen werden, wenn nicht im Fall eines Krieges die ganze Wirthſchaft des Staats in Unordnung gerathen ſoll; oder es muß der Staat allemahl auf einen guten Schatz überhaupt ſein Augenmerk richten. Aus dieſem Kriegesſchatz ſowohl, als aus dem allgemeinen Schatz des Staats, kann nun die Anfüllung der Magazine gar leicht beſtritten werden.

In einigen Staaten iſt auch die ſogenannte Kriegesmetze eingeführet, da die Unterthanen nach Maaßgebung der beſitzenden Grundſtücke, und öfters ſelbſt nach dem Contributionsfuße, jährlich eine gewiſſe Quantität Getreides zu Anfüllung der Magazine liefern müſſen. Es iſt aber dieſe Kriegesmetze mit vielen Beſchwerlichkeiten verknüpfet. Denn es machet denen Unterthanen in der That viele Umſtände und Koſten, wenn ſie das Getreide und die Fourage in Natur zu den Magazinen liefern ſollen, die öfters funfzehn und zwanzig Meilen von ihnen abgelegen ſind. Denn da müſſen ſie entweder mit äuſſerſter Beſchwerde ſo weite Fuhren thun, oder das Getreide in Natur ſchütten, es verkaufen, und an dem Orte des Magazins anderes kaufen, wobey ſie nicht nur allenthalben Einbuſſe haben, ſondern wobey auch diejenigen, denen dergleichen Geſchäfte aufgetragen werden, öfters ihren beſondern Vortheil ſuchen. Es iſt daher allemahl rathſamer, wenn der Landesherr dieſe Anſtalten ſelbſt beſtreitet, welches er viel wirthſchaftlicher leiſten kann, als das Land. Denn wenn der Landesherr ſich die Kriegesmetze mit Geld bezahlen läßt, ſo kann er in der Gegend des Magazins das Getreide viel wohlfeiler einkaufen, oder ſich in Kriegeszeiten mit wenigern Koſten der Entreprenneurs bedienen.

In der Mark Brandenburg iſt die Kriegesmetze auch eingeführet, und auf das Brauen und Backen zum Behuf der landesherrlichen Magazine geleget (a). Es wird dieſelbe nicht allein vom Mahlkorn, ſondern auch vom Schrottkorn entrichtet. Sie wird nicht allein von den Städten, ſondern auch von den Dörfern und plattem Lande, und zwar von letzterm durch eine beſondere Anlage, aufgebracht. Die Kriegesmetze der Städte, und zwar die vom Brauen, iſt Anno 1637. erſtlich auf eine Zeitlang, nemlich bis zu Ende der Kriegesläufte, eingeführet und dergeſtalt feſtgeſetzt worden, daß über die Mahlmetze von jedem Scheffel noch eine Metze, und von einem Brauen zu 36. Scheffel Malz, ein Scheffel entrichtet werden ſollte (b). Im Jahr 1654. ward dieſe Krieges- oder doppelte Metze zu Gelde gerechnet, daß nemlich vor jeden Scheffel Weitzen ein Silbergroſchen, und von einem Scheffel Rocken 6. Pfenninge, von einem Sack Malz 4. Silbergroſchen gegeben werden ſollte (c), ſo nachher (d), indem das Kriegesmetzweſen noch bisher ſehr irregulair und confuſe eingerichtet geweſen, und die Städte den modum collectandi des ihnen vormahls auferlegten und feſtgeſetzten Kriegesmetzquanti nach eigenem Gutfinden ausgeſchrieben, wiederholet, auch die in granis zu entrichten üblich geweſene doppelte oder Kriegesmetze völlig abgeſchaft, und auf jeden Scheffel Weitzen 1. Gr. und Rocken- Mehl- und Schrotkorn 6. Pfennige, auf jeden Wiſpel Malz aber

aber 4. Gr. 6. Pf. oder auf einen Sack Malz zu 8. Scheffel 1. Groſch. 6. Pfenige geleget worden. Weil aber dieſer Satz dennoch nicht durchgängig zur Obſervanz gekommen, und die allzuſehr eingewurzelte Confuſion der Kriegesmetzverfaſſung in den Städten noch nicht aufgehöret; ſo iſt endlich Anno 1714. die vorige Verfaſſung renoviret, und darauf gehalten worden, daß von jedem Scheffel Weitzen Schrotkorn 1. Gr. von jedem Scheffel Rocken Schrotkorn 6. Pfennige, und von jedem Sack Malz indiſtincte Weitzen oder Gerſten 1. Gr. 6. Pf. und alſo vor einen Wiſpel Malz 4. Gr. 6. Pf. excluſive Berlin, allwo von 64. Scheffel ein Hausſcheffel von 19. Metzen mit Gelde nach dem Marktpreiſe zu entrichten, gegeben, und die Einrichtung der Kriegesmetze in granis aufgehoben werden ſollte (e). Nachher (f) iſt der Kriegesmetzpreis in Berlin dergeſtalt fixiret worden, daß vor einen Scheffel Weitzen 1. Rthlr. 4. Gr. vor einen Scheffel Rocken 20. Gr. und vor einen Scheffel Gerſte 16. Gr. bezahlet werden. In den übrigen Städten iſt 1739. die Kriegesmetze erhöhet worden, ſo das, ſtatt 4. Gr. 6. Pf. vom Wiſpel, ſolche auf 6. Gr. von Gerſten- und 8. Gr. vom Weitzenmalz bezahlet werden; aus der Urſache, weil die Kriegesmetze ſonſten nach dem markgängigen Preiſe zu bezahlen, und alſo da bishero das Gerſten- und Weitzenmalz nur zu 12. Gr. und darnach der Kriegesmetzſatz à 6. Metzen pro Wiſpel mit 4. Gr. 6. Pf. gerechnet geweſen, ſolcher Preis nach der Fraction wenigſtens von der Gerſte 16. Gr. u. Weitzen 21. Gr. 4. Pf. beträget; ſo iſt die von einem Wiſpel mit 6. Metzen zu entrichtende Kriegesmetze darnach reguliret, und alſo auf den Weitzen pro Wiſpel 8. Gr. und auf das Gerſtenmalz 6. Gr. geleget worden (g).

Was die von dem Corpore der Ritterſchaft oder dem platten Lande zu entrichtende Kriegesmetze anlanget; ſo wird jedem Kreiſe, ein gewiſſes Quantum abzuführen, zugeſchrieben, und ſolches eben ſo, als alle andere Landes-Onera, nur den contribuablen Unterthanen, als Bauern, Coſſathen, Schäfern, Hirten, Schmieden, Handwerkern, Knechten, Mägden ꝛc. auferleget; indem alle und jede Einwohner, ſo auf ritterfreyem Grund und Boden wohnen, von der Kriegesmetze eben ſowohl, als wie von andern Landesſteuern, frey ſind. In Anſehung der Aufbringung des auferlegten Quanti aber, wird es nicht in allen Kreiſen gleich gehalten. Auch liefern einige Kreiſe ihr Kriegesmetzkorn in natura an die Magazine, andere hingegen bezahlen es dem Magazin mit baarem Gelde, und das Magazin kauft davor das Getreide ſelbſt an (h).

Was den Ort anlanget, ſo werden die Magazine vor die Armee, wie es die Vorſicht und die Kriegesregeln erfordern in den beſten Veſtungen des Landes angeleget. Wenn ſich in dem Lauf verſchiedener Jahre kein Krieg ereignet; ſo kann man das Magazingetreide, wenn es zu alt werden will, vor der Aerndte verkaufen, und vor das davor empfangene Geld nach der Aerndte wieder neues Getreide anſchaffen, und auf ſolche Art das Magazin ohne weitere Koſten von neuem anfüllen. Man hat bey dieſer Einrichtung zugleich ein gutes Hilfsmittel wider eine einreiſſende Theurung bey der Hand. Denn wenn zu ſolcher Zeit kein Krieg zu befürchten iſt; ſo darf man nur die Kriegesmagazine zu öffentlichem Verkauf eröffnen, die nach der anſehnlichen Menge des darinn vorhandenen Getreides gewiß

wiß ſehr viel beytragen werden, die Theurung zu wehren. (*)

(a) Dieſer Impoſt der Kriegesmetze in der Mark Brandenburg hat ſeinen Grund in dem Landtagsreceß von Anno 1653. §. 5.

(b) Nach dem Edict vom 12. Aug. 1637.

(c) Zu Folge des Edicts vom 20. Nov. 1654.

(d) In dem Edict vom 20. Dec. 1685.

(e) Nach dem Edict vom 21. Sept. 1714.

(f) Nach der Verordnung vom 10. Aug. 1744.

(g) Zu Folge des Reſcripts vom 29. Jan. 1739.

(h) S. davon mit mehrern des Hrn. Geheimenraths von Thile Nachricht von der Churmärkiſchen Contributions- und Schoßeinrichtung, 2. Th. 28. Abſchnitt, p. 605. u. f.

(*) In den k. k. Staaten wurde in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnungen vom 2. May 3. July und 23. Auguſt 1741. die Victualienzufuhr zur Armee von allen Abgaben befreyet, und bey derſelben nicht nur die Landesfürſtliche, ſondern auch die Landſchaftliche und Privatmauthzoll und Aufſchlagsgebühr gänzlich erlaſſen.

Wenn in einigen Städten und Gemeinden keine eigene Proviantmagazine vorhanden, ſo ſollen nach der allerhöchſten Anordnung vom 6. Juni 1753. dieſelben zu Ueberlaſſung der benöthigten Proviantbehältniſſe veranlaſſet werden.

Kraft eines neuerlich ergangenen allerhöchſten Befehls werden gegenwärtig in den Comitaten von Liptau, Arva, Thuroctz, Threnſchien und anderen in Hungarn, wo der Getreidebau von der Natur nicht allezeit geſegnet iſt, geräumige Kornkäſten angelegt, die ſtets auf königliche Koſten mit einem hinreichenden Vorrath von Getreide verſehen ſeyn ſollen, woraus die armen Unterthanen im Fall der Noth zu ihren Bedürfniſſen und der Ausſaat, was ſie gebrauchen um eben den Preis erhalten werden, wie es bisher in fruchtbaren Comitaten iſt verkauft worden.

In der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien befindet ſich ein Generalmagazin und in dieſem ein ſolcher Vorrath an Lebensmitteln, daß die daſige Garniſon wenigſtens ein halbes Jahr davon verpflegt werden kann.

§. 4.

Was die Getreidemagazine vor das Land anbetrift, ſo gehören dieſelben ohne Zweifel unter die nothwendigſten Anſtalten einer weiſen Regierung. Zu der Vorſorge vor die Glückſeligkeit des gemeinen Weſens werden ſowohl die Maaßregeln zu Beförderung deſſen Wohlfarth und Aufnahme, als die vorſichtigen Anſtalten, die Unglücksfälle abzuwenden, erfordert. Die Theurung hat aber allzunachtheilige Folgen in den Nahrungsſtand und in den Wohlſtand des gemeinen Weſens, als daß ſie nicht in der Vorſorge, die Unglücksfälle abzuwenden, eine vorzügliche Stelle einnehmen ſollte.

§. 5.

Dieſe Magazine vor das Land können auf zweyerley Art ſtatt finden.

den. Es können nemlich groſſe Hauptmagazine angeleget werden, in welchen das Getreide viele Jahre lang erhalten und aufbehalten wird, um dem Lande im Fall einer einreiſſenden Theurung damit zu ſtatten zu kommen; und ſodann können faſt in allen groſſen Städten kleine Magazine errichtet werden, und beyde ſind bey einander nöthig, wenn das Unglück der Theurung, ſo viel es nach menſchlicher Vorſicht möglich iſt, abgewendet werden ſoll.

§. 6.

Die Hauptmagazine müſſen nur in den wohlfeileſten und fruchtbareſten Jahren gefüllet werden; weil ſonſt die Anfüllung in den Preis des Getreides einen nachtheiligen Einfluß haben würde. Sie müſſen ſo ſtark ſeyn, daß alle Einwohner des Landes ein Jahr lang daraus verſorget werden können. Wenigſtens müſſen die Magazine vor die Armee und die Hauptmagazine vor das Land zuſammen ſo viel Getreide in ſich faſſen. Die dazu erforderliche Menge des Getreides kann leicht beſtimmet werden. Denn da einer weiſen Regierung die Anzahl der im Lande befindlichen Menſchen nicht unbekannt ſeyn darf; und da man weiß, wie viel Getreide zum Unterhalt eines Menſchen ein Jahr lang erfordert wird; ſo läßt ſich die Ausrechnung leicht machen. Es iſt aber allerdings nöthig, daß das Land allemahl auf ein Jahr lang Getreide in ſeinen Magazinen habe. Die Aerndte kann durch allerley Unglücksfälle vernichtet werden; und ein Land, daß nicht bis zu einer neuen Aernde Vorrath hat, kann den erſchrecklichen Folgen der Theurung und der Hungersnoth, dem gröſten unter allen menſchlichen Elende, ausgeſetzet, und dadurch ſehr zerrüttet werden, ja gänzlich ſeinen Untergang finden. Wenn es die guten Haushaltungsregeln erfordern, daß ein jeder vernünftiger Landwirth allemahl eine Aernde auf ſeinem Boden liegen hat, damit er durch eine mißgerathene Aernde nicht über den Haufen geworfen werde; ſo muß man dieſes noch eher in Anſehung der groſſen Wirthſchaft des Staats behaupten, als bey welcher um ſo mehr Vorſicht und Maaßregeln gegen künftige Unglücksfälle nöthig ſind, jemehr damit das Wohl und Weh ſo vieler tauſend Menſchen verknüpfet iſt. Das Getreide in dieſen Hauptmagazinen kann 10. bis 12. Jahre aufbewahret werden, wenn man ſich dabey des du Hamel Erfindung (a) bedienet; und nach dieſer Zeit kann es bey dem Anſchein einer fruchtbaren Aerndte, entweder vor derſelben verkaufet, oder zum Behuf der Armee angewendet, und die Anfüllung nach der Aernde wieder beſorget werden.

So leicht es iſt, die Summe des aufzuſchüttenden Getreides zu beſtimmen, da dieſelbe auf die Berechnung des Volkes ankommt, dieſe aber keinen Schwierigkeiten unterworfen iſt (b); eben ſo leicht wird es auch ſeyn, Rath zu ſchaffen, woher das Getreide oder das Geld darzu herzunehmen ſey. Faſt in allen deutſchen Staaten müſſen die Unterthanen jährlich gewiſſe Getreidepächte liefern, an vielen Orten bekommt der Landesherr auch den Fruchtzehenden; wo nun dieſe Einrichtung ſtatt findet, kann man ja leicht die Verfügung machen, daß die Unterthanen, die nicht allzuweit von dem Orte des Magazins wohnen, ſolches Getreide in Natur abliefern, die entfernten Unterthanen aber daſſelbe nach einem feſtgeſetzten Preiſe mit baarem Gelde bezahlen, wofür ſodann das Magazin ſelbſt das Getreide in der

Nach-

Nachbarſchaft ankaufen kann. Der Preis kann den Unterthanen ſchon um einige Groſchen höher dem Scheffel nach angeſetzt werden, weil ſie bey dieſer Einrichtung den Vortheil haben, daß ſie von den Getreidefuhren verſchonet bleiben, mithinweder Mühe und Arbeit, noch Schaden an ihrem Zugvieh und Geſchirr, haben. Sind, wie an vielen Orten gebräuchlich iſt, dergleichen Fruchtabgaben den Amtspächtern mit verpachtet; ſo geſchiehet ſolches gemeiniglich nach einem gewiſſen Anſchlage; und da wird man nicht wider die Billigkeit und Gerechtigkeit handeln, wenn man den Beamten und Pächtern zumuthet, daß ſie ihr überflüſſiges Getreide, ſtatt daſſelbe in die Städte zum Verkauf zu führen, an das Magazin abliefern ſollen. Doch halte ich vor billig, daß man ihnen ſolches etwas höher, als um den Anſchlagspreis, bezahle, indem ihr gröſter Nutzen aus dem Verkauf des Getreides herkommen muß, folglich ſie gar leicht von Pachten abgeſchreckt werden dürften, wenn man ſie anhalten wollte, das Getreide nach dem Anſchlage des Pachtcontracts zu liefern. Die Anfuhre dieſes Getreides macht keine Schwierigkeit noch eine Veränderung im Preiſe. Die Unterthanen ſind ohnehin ſchuldig, dem Beamten oder Pachter das Getreide in die Städte zum Verkauf im Dienſt oder zur Frohne zu führen. Iſt nun das Magazin nicht allzuweit entlegen, ſo iſt es dem Bauer gleichgültig, ob er das Getreide in dieſe oder jene Stadt, oder an das Magazin fähret. Iſt aber das Magazin allzuweit entfernet, ſo muß man den Transport des Getreides zu Waſſer zu bewerkſtelligen ſuchen, um die Frachtkoſten zu vermindern; und alsdann müſſen die Unterthanen das Getreide wenigſtens bis an das Schiff führen. Eigentlich müſſen dergleichen Hauptmagazine, um den Transport zu erleichtern, in ſolchen Städten angeleget werden, die an ſchiffbaren Flüſſen liegen.

Einer gröſſern Schwierigkeit ſcheinet die Anlage oder Erbauung der Magazine ſelbſt unterworfen zu ſeyn, indem leicht einzuſehen, daß darzu keine geringen Koſten erfordert werden, da zu ſolchen Hauptmagazinen nicht allein groſſe, ſondern auch wegen der Sicherheit vor Feuersgefahr, maſſive oder von Stein erbauete Gebäude erfordert werden. Allein auch hierin dürfte an manchem Orte leicht Rath geſchaffet werden können. Es giebt noch hin und wieder alte, aber noch dauerhafte und wohlbeſchaffene Schlöſſer und andere Gebäude, die wenig oder gar nicht benutzet werden, und die folglich zu ſolchen Magazinen ganz bequem zugerichtet werden könnten. Ja wenn auch der Landesherr genöthiget wäre, wirklich neue Magazinen zu bauen; ſo dürften ſich vielleicht andere öffentliche Häuſer finden, die man dagegen eingehen laſſen, und jene Koſten mit dieſen beſtreiten könnte. Und wenn auch dieſes nicht wäre; ſo würden ſolche Koſten allemahl unter die nothwendigſten und nützlichſten Ausgaben gehören, die ein weiſer Landesherr, der ſeine Unterthanen liebet, und der die allgemeine Wohlfahrt und Glückſeligkeit ſeines Landes mit Ernſt zu befördern ſuchet, nicht erſparen darf. Ja es werden dieſe Koſten, oder das Capital, ſo zu Erbauung der Magazine angewendet wird, dergeſtalt vortheilhaftig angeleget, daß der Nutzen, der aus der Verhinderung der Theurung und aus der Direction des Getreidepreiſes entſtehet, nicht mit den allerhöchſten Intereſſen, ſo man bey dem vortheilhafteſten Handel immer gewinnen mag, zu vergleichen iſt.

Die Unterhaltung ſolcher groſſen und anſehnlichen Gebäude, als zu den Hauptmagazinen erfordert werden, ſo wie die Aufſicht über dieſelbe und die Bearbeitung des aufgeſchütteten Getreides, verurſachen zwar ebenfalls neue Koſten und Beſoldungen, die aber aus den Magazinanſtalten ſelbſt leicht beſtritten werden können. Wird das Magazingebäude gleich im Anfang nicht dauerhaft angeleget, ſo werden die jährliche Unterhaltungskoſten, bey vorausgeſetzter guter Aufſicht, ein geringes betragen. Die Beſoldungen können auch keine groſſe Summe ausmachen. Bey den groſſen Magazinen, ſo man in den königlichen preuſſiſchen Landen antrift, werden gemeiniglich nur zwey bis drey Bediente, als Rendanten, Proviantmeiſter und Calculator, und ſodann, auſſer einem geſchwornen Aufmeſſer, eine proportionirliche Anzahl verpflichteter Kornſchüpper gehalten. Was können die groß zu unterhalten koſten? Erwäget man hingegen, daß man die Magazine bey erfolgten reichlichen Aernden, wo das Getreide wohlfeil iſt, anfüllet, bey theuren Zeiten aber ſie öffnet, und das Getreide zwar um einen mäßigen, doch aber den Einkaufspreis überſteigenden Preis verkauft; ſo muß allemahl ſo viel dabey gewonnen werden können, als zu Beſtreitung der Unterhaltungskoſten des Magazins erfordert wird. Als im Jahr 1719. u. f. der Rocken im Preiſe anderwärts ſo hoch ſtieg, daß ein berliniſcher Scheffel noch über 6. Rthlr. in damahligem von dem jetzigen weit unterſchiedenen Gelde bezahlet werden muſte; ſo wurden, vom 1. Jänner 1720. an, aus dem Magazine zu Berlin monathlich 600. Wiſpel oder 14400. Scheffel, der Scheffel zu 20. Gr., der bey dem Einkauf vielleicht nur 12. oder 14. Gr. gekoſtet haben mochte, zu Abwendung der Theurung, abgegeben. Können alſo dabey nicht 3600. bis 4800. Rthlr. in einem Monathe ſeyn gewonnen worden? Ja wenn man auch den Scheffel nur um 4. Gr. theurer wieder verkauft hat, ſo iſt bey jeden 600. Wiſpeln allemahl ein Profit von 2400. Rthlr. geweſen. Zuweilen iſt aus ein und andern königlichen Magazinen der Scheffel Rocken vor 1. Rthlr. verkauft worden. Wenn alſo auch nur alle 4. 5. oder 6. Jahr die Magazine geöffnet werden, ſo wird bey dem Verkauf des Getreides gewiß leicht ſo viel, und zwar ohne Bedrückung der Unterthanen, gewonnen werden können, als man zu Beſtreitung der Unterhaltungskoſten in ſolcher Zeit nöthig gehabt hat.

Durch eben dieſe Steigerung über den Einkaufspreis wird auch der Verluſt, den das Magazin durch das Eintrocknen des Getreides und durch den Mäuſefraß, oder von den Kornwürmern haben dürfte, zugleich mit erſetzt werden, wenn auch alle Mittel wider beyde letztere nicht wirkſam erfunden werden ſollten.

Bey dergleichen Magazinanſtalten muß der einzige Endzweck dahin gerichtet ſeyn, daß dadurch die Theurung verhindert und das Getreide in einem gerechten Preiſe erhalten werde; ſodann aber muß der Verkaufspreis aus den Magazinen ſo eingerichtet werden, daß aus dem Ueberſchuß die Unterhaltungskoſten beſtritten werden können. Man muß alſo aus den Magazinen keinen Fond herrſchaftlicher Einkünfte machen, noch durch Wucher die Unterthanen bedrücken, wie zu Rom geſchiehet. Hier kaufen Ihro Päbſtl. Heiligkeit alles Getreide im Patrimonio Petri ſelbſt, auf, kein anderer, er ſey Bäcker oder Kaufmann, darf Getreide aufſchütten; der Pabſt bezahlet das

Land-

Landmaaß mit 5. Rthlr. beym Verkauf aber wird dieſes Maaß nicht nur über den fünften Theil verringert, ſondern es muß auch dieſes verjüngte Maaß, ſtaat der 5. Rthlr. Einkaufpreiſes, mit 12. Rthlr. bezahlet werden. Die Bäcker ſind verbunden, vor dieſen erhöheten Preis eine gewiſſe Anzahl aus dem päbſtlichen Magazine zu nehmen, und können ſie es nicht verbrauchen, ſo wird ihnen die Gnade vergönnet, ſelbiges nach dem erſten Maaße und erſtem Einkauf wieder an das Magazin abliefern zu können. Ganz anders ſind die Magazinanſtalten der Genfer beſchaffen. Ihr Kornhaus iſt ſtets auf zwey Jahre hinlänglich mit Vorrath verſehen; niemand, auſſer die Bäcker ſind gezwungen, daraus zu kaufen, damit die Uebervortheilung derſelben bey hohem Kornpreiſe verhindert werde, und dennoch iſt der Ueberſchuß, zum allgemeinen Vergnügen und Vortheil der Genfer, von gar beſonderer Gröſſe, obgleich der Getreidepreis des Magazins den Marktpreis nur wenig überſteiget.

(a) S. du Hamel de Monceau Abhandlung von der Erhaltung des Getreides; überſetzt von Herrn Profeſſor Titius, Leipzig 1755. Es wird jedoch die Erfindung des Hrn. du Hamel nicht von allen und in allen Stücken approbiret. S. Sammlungen von wirthſchaftlichen Dingen der ſchweitzeriſchen Geſellſchaft zu Bern, 1. Th. 4. St. p. 793. Hannoveriſche Sammlungen vom Jahr 1756. p. 98. u. f.

(b) S. den Art. Berechnung des Volks.

§. 7.

Was die kleinen Magazine in den Städten betrift; ſo müſſen ſolche alle Jahr gefüllet und wieder ausgeleeret werden. Die meiſten Landwirthe ſind nicht alſo eingerichtet, daß ſie nach den guten Haushaltungsregeln allemahl eine Aernde auf dem Boden erhalten könnten; ſondern ſobald die Aernde geſchehen iſt, und ſie wegen der Feldarbeit darzu gelangen können, ſo ſehen ſie ſich wegen der Gröſſe der Ausgaben, oder wegen ihrer ſchlechtbeſchaffenen Wirthſchaft genöthiget, ihr Getreide auszudreſchen und loszuſchlagen. Die Menge des Getreides, ſo im Herbſte zu verkaufen kommt, verurſachet alſo, daß der Preis deſſelben ſehr herunterfällt, und dahero wegen ſeines wohlfeilen Preiſes groſſen Theils auſſer Landes gehet. Die wenigſten Einwohner in den Städten, ja die wenigſten Bäcker und Brauer ſelbſt, ſind im Stande, ihren nöthigen Vorrath von Getreide zu dieſer wohlfeilen Zeit auf das ganze Jahr einzukaufen. Im Frühjahre von Oſtern bis zur Aernde kommt alſo viel weniger Getreide zu Markte, als im Herbſte; und da das Conſumo zu allen Zeiten gleich ſtark, ja um dieſe Zeit am ſtärkſten iſt, weil das Obſt und Gemüſe ermangelt, ſo kann es nicht fehlen, daß nicht um dieſe Zeit das Getreide viel höher im Preiſe ſteigen ſollte; wie man dann faſt alle Jahre einen ſehr merklichen Unterſchied des Getreidepreiſes im Herbſte gegen das Frühjahr, und beſonders gegen die Aernde, wahrnimmt. Dieſer erhöhete Getreidepreis hat einen nachtheiligen Einfluß in das Aufnehmen der Gewerbe und des Nahrungsſtandes; und beſonders hat er in ſolchen Städten viele nachtheilige Folgen, die wegen der Bergwerke, wegen der Manufakturen und Fabriken, oder wegen der ſich daſelbſt aufhaltenden Studirenden, volkreicher ſind, als andere; und der geringſte Umſtand, der in den Ge-

treidepreis einen Einfluß hat, kann zu dieſer Zeit eine wirkliche Theurung veranlaſſen.

In ſolchen Städten leiſten demnach die kleinen Magazine, die alle Jahre gefüllet und wieder ausgeleeret werden, einen vortrefflichen Nutzen. Die Regierung, oder auf deren Anordnung die Stadtobrigkeit, muß als ein liebreicher Vater mit der üblen Haushaltung ihrer Kinder, ſowohl auf dem Lande, als in den Städten, die ſich ſchwerlich abändern läßt, Geduld tragen, und die nachtheiligen Folgen davon zu verhindern ſuchen. Sie muß im Herbſte bey wohlfeilem Getreidepreis das Getreide in dieſe Magazine aufkaufen, und ſolche auf Oſtern wieder eröffnen laſſen, und das Getreide daraus in ſolchem Preis verkaufen, daß weiter kein Vortheil dabey geſuchet wird, ſondern nur die Unkoſten des Magazins beſtritten werden können.

Dergleichen Magazine können ohne Schwierigkeit zu Stande gebracht werden. Man hat nicht nöthig, eigene Häuſer darzu mit vielen Koſten zu erbauen. Die Böden auf den Rathhäuſern, Kirchen, Hoſpitälern und andern öffentlichen Gebäuden, bieten Gelegenheit genug dar, um das Getreide aufſchütten zu können. Da dieſe Gebäude gemeiniglich von Steinen erbauet ſind, das Getreide auch auf ſolche Art vertheilt aufbewahret wird; ſo iſt auch vor Feuersgefahr ziemlich geſorget, wenn ſich nicht ein ganz beſonderes Unglück ereignet. Es kommt alſo bey dieſen kleinen Magazinen bloß auf den Vorſchuß zum Einkauf des Getreides, und auf die Unterhaltungskoſten an. Das darzu erforderliche Geld kann der Magiſtrat auf ſeinen Credit aufnehmen. Weil hier die Sicherheit der Capitalien genugſam vorhanden iſt; ſo werden ſich ſchon Leute finden, die bey dieſer Anſtalt ihr Geld anlegen. Die Intereſſen und Unterhaltungskoſten des Magazins, ſo wie der Abgang des Getreides durch Eintrocknung, Kornwürmer- und Mäuſefraß, können ganz leicht von dem Ueberſchuß, den man bey dem Verkauf gewinnet, beſtritten werden, wenn man hier nach eben den Maaßregeln verfähret, wie bey den Hauptmagazinen erwähnet worden. Die Beſoldungen vor die nöthigen Bedienten verurſachen keine groſſe Ausgabe. Diejenige Magiſtratsperſon, ſo das Polizeywesen in der Stadt beſorget, kann das Proviantmeiſteramt und die Magazincaſſe übernehmen, und eine andere das Amt eines Controlleurs; beyde aber werden mit einer mäßigen Zulage ihrer Beſoldung gerne zufrieden ſeyn. Zu Kornſchüppern aber kann man ſolche Leute nehmen, die dieſe Arbeit als ein Nebenwerk um einen billigen Lohn verrichten. Vom Eintrocknen, Kornwürmer- und Mäuſefraß, hat man auch keinen ſonderlich groſſen Verluſt zu befürchten, da das Getreide nicht lange auf dem Boden lieget, ſondern im Herbſte angekauft, und um Oſtern wieder verkauft wird. Geſetzt auch, daß die Zeiten ſo glücklich wären, daß das Getreide nach Oſtern eben ſo viel, oder noch weniger koſtete, als es im Herbſte eingekauft worden iſt; und man alſo genöthiget wäre, das Magazin, das alsdann ohnedem entbehrlich wäre, vor daſſelbe Jahr verſchloſſen halten zu müſſen: ſo werden die nachfolgenden Zeiten ſchon erfordern, daß es wieder eröffnet werden muß; und alsdann wird der Ueberſchuß den Abgang des Getreides hinlänglich erſetzen.

§. 8.

Die Untreue, ſo man etwa bey ein und andern Magazinen wahrgenom-

genommen, iſt, nebſt dem groſſen Aufwand, ſo zu Anlegung der Magazine erfordert wird, dem Herrn von Melon (a) als ein wichtiger Bewegungsgrund vorgekommen, um die Magazinanſtalten in groſſen Staaten, wo gemeiniglich groſſe Unordnungen zu herrſchen pflegten, und wo die Bedienten nicht im Zaum gehalten werden könnten, verwerflich zu machen, und dieſelbe höchſtens nur vor kleine Staaten vor brauchbar zu halten. Daß aber die Koſten keine Schwierigkeit machen, iſt ſchon oben dargethan worden. Und daß in vielen groſſen Staaten dergleichen Unordnungen herrſchen mögen, iſt auch ganz gern zu glauben. Allein dieſes macht die Magazine noch lange nicht verwerflich. Alle Unordnungen und Untreue der Bedienten können gar leicht vermieden werden, wenn die dawider gegebene ſcharfe Geſetze nur zur Ausübung gebracht werden.

Derjenige, welcher in den königlich-preußiſchen Landen, von den Magazinen etwas, es ſey an Getreide, Mehl, Brod, Fourage, oder andern zum Magazin gehörigen Sachen, als Säcken, Schüppen ꝛc. entwendet, ohne Ordre heimlich verborget, verſchenket, verkauft, ſelbſt in ſeinen Nutzen verbrauchet, und auf einige Art etwas veruntreuet, wie auch derjenige, welcher wiſſentlich, daß es geſtohlen oder veruntreuet ſey, zum Geſchenke annimmt, kaufet und verpartieret, wird, wenn das Geſtohlene oder Veruntreuete unter 10. Rthlr. beträget, mit einjähriger Feſtungsarbeit, wenn es aber über 10. Rthlr. ſich beläuft, mit dreyjähriger Karre, und welcher in die verſchloſſene Magazinhäuſer und Bodens einbricht, und daraus nur 1. Rthlr. werth ſtiehlet, mit zehenjähriger Feſtungsarbeit beſtrafet, ohne Unterſchied, ob es erſetzt werden kann, oder nicht. Wofern ſich aber gar ein in Pflicht ſtehender Magazinbedienter, vom erſten bis auf den letzten, unterſtehet, bey dem Einkaufe des Getreides, oder Fourage ſelbſt, bey dem Preiſe ſich einen Vortheil zu machen, oder dabey Geſchenke anzunehmen, oder wohl gar etwas von den Böden und Magazin zu entwenden, zu verſchenken, ohne Ordre zu verlehnen, bey dem Ueber- oder Krümpfmaaß und Einmahlungen ſich einen unerlaubten Vortheil zu ſtiften, oder auch wohl gar falſche Getreide- Mehl- Fourage- oder Geldbeſtände anzugeben; ſo wird derſelbe ohne Anſehen der Perſon, wenn das Veruntreuete und Entwandte unter 10. Rthlr. betrift, ſofort caſſiret, und ohne Hofnung, weiter emploiret zu werden, ſeines Dienſtes entſetzet, im Fall ſich aber der Werth über 10. Rthlr. beläuft; wird dergleichen treuloſer Bedienter mit fünfjähriger Feſtungsarbeit, und im Fall das Entwandte und vorſetzlich falſch Angegebene über 100. Rthlr. ſich beträget, mit zwanzigjähriger Feſtungsarbeit beſtrafet; und wird auch hier kein Unterſchied gemacht, ob er ſolches erſetzen kann, oder nicht (b). Diejenige Schiffer aber, die von dem Magazingetreide etwas entwenden, ſie mögen ſolches vor ſich behalten, oder es andern überlaſſen, werden ſo gar mit dem Strange, und diejenigen, ſo von ihnen Getreide erkaufen, mit Feſtungsarbeit beſtrafet (c).

(a) S. von Melon geſammelte kleine Schriften über die Handlung und Manufakturen, p. 73.

(b) S. diesfallſiges königl. preußiſches Edict vom 6. April 1744.

(c) S. Mandat vom 25. Jan. 1757.

Manufakturen und Fabriken.

Inhalt.

§. 1. Was Manufakturen und Fabriken ſind, und deren Unterſchied von den Handwerken. §. 2. Groſſer Nutzen und Nothwendigkeit der Manufakturen und Fabriken vor einen jeden Staat. §. 3. Es ſind dabey Grundſätze nöthig. §. 4—21. Maaßregeln und Anſtalten zu Anlegung und Gründung der Manufakturen und Fabriken. §. 22—25. Beförderungsmittel derſelben. §. 26—27. Hinderniſſe dagegen, und wie ſolche zu heben. §. 28. Von der Erhaltung der Manufakturen und Fabriken.

§. 1.

Alle Nahrungsarten, die ſich mit der Bearbeitung und Verfertigung der künſtlichen Waaren und Güter beſchäftigen, werden eine Manufaktur, eine Fabrikatur, oder ein Handwerk genennet, und dieſe Benennungen bedeuten in weitläuftigem Verſtande einerley, und ſind nur aus verſchiedenen Sprachen genommen. In engem Verſtande iſt jedoch durch die gewöhnlichen Begriffe wirklich ein Unterſchied in ihrer Bedeutung entſtanden. Diejenigen Bearbeitungsarten der rohen Materialien und natürlichen Güter, die ſchon ſeit vielen Jahrhunderten unter uns eingeführet ſind, und welche gewiſſe Geſellſchaften und Verfaſſungen unter ſich eingeführet haben, welche man Innungen und Zünfte nennet, werden insbeſondere mit dem Namen der Handwerke beleget; dahingegen diejenigen, Bearbeitungsarten, welche erſt in neuern Zeiten bey uns gegründet worden ſind, und bey welchen die Innungen und Zünften entweder gar nicht, oder doch nicht nach den alten Verfaſſungen, eingerichtet ſind, insbeſondere Manufakturen und Fabriken genennet werden.

Selbſt zwiſchen Manufakturen und Fabriken iſt ein Unterſchied, obgleich beyde gemeiniglich als gleich bedeutende Begriffe angeſehen werden. Denn man ſagt eben ſowohl, und noch häufiger, eine Catun- Tuch- Camelot- Sametfabrike, als man die Benennung einer Manufaktur dabey zu gebrauchen pfleget. Eigentlich aber verſtehet man unter Manufakturen diejenigen Bearbeitungen, die bloß mit der Hand ohne Feuer und Hammer geſchehen. Fabriken aber heiſſen diejenigen Arbeiten, zu welchen Feuer und Hammer, oder ähnliche Werkzeuge angewendet werden.

§. 2.

Die Manufakturen ſind vor ein jedes Land, es ſey ein groſſes und weitläuftiges Reich, oder ein mittelmäßiger, oder auch nur ein kleiner Staat, wie unſere deutſche kleine Fürſtenthümer und Grafſchaften ſind, nothwendig und nützlich. Die Manufakturen, welche uns alles liefern, was zur Bekleidung der Menſchen und zu ihrer Bequemlichkeit erfordert wird; und die Fabriken, welche uns die Geräthſchaften der Landwirthſchaft, der Manufakturen, und aller andern Handthierungen, verſchaffen, gehören, nach dem Getreide und übrigen Lebensmitteln, zu den vornehmſten und erſten Nothwendigkeiten eines Staats. Wenn dieſe Waaren ſelbſt im Lande gewonnen werden; ſo darf man in Anſehung derſelben nicht von andern Nationen abhängen; ſodann aber wird der Reichthum des Staats dadurch vermehret.

mehret. Ein Land, das wenig oder gar keine Manufakturen und Fabriken hat, und dieſe nothwendigen Waaren von andern Völkern erlangen muß, ſiehet ſein Geld, oder ſeine übrigen Landesproducte, andern Völkern zuflieſſen, ohne daß dadurch ſein Reichthum vermehret wird; und wenn es nicht genugſame Landesproducte hat, um ſolche gegen die benöthigten Manufaktur- und Fabrikenwaaren umzuſetzen, oder damit zu balanciren; ſo wird endlich alles ſein Geld andern Nationen zu Theil werden. Wenn aber ein Land weder die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erforderlichen Güter, noch das allgemeine Vergütungsmittel hat, um ſolche von andern Völkern zu erlangen; ſo befindet es ſich durch dieſen Mangel in einem ſehr elenden Zuſtande. Ueberdies finden durch die Manufakturen und Fabriken eine groſſe Menge Menſchen ihre Nahrung und Unterhalt; und ein Land, daß dieſer nützlichen Nahrungsarten beraubet iſt, kann alſo allemahl ungleich weniger bevölkert ſeyn, welches der Macht des Staats ſehr nachtheilig iſt. Vielmehr ſetzet ein Volk, das dieſe nöthigen Waaren ſeinen Nachbarn abnimmt, dieſelben dadurch in den Stand, daß ſie deſto mehr Menſchen ernähren, und immer volkreicher und mächtiger werden können. Gemeiniglich ſchmiedet es ſich alſo die Feſſeln ſelbſt zu ſeiner Abhänglichkeit. Endlich kann auch ein Land, welches keine Manufakturen und Fabriken hat, ſchwerlich vortheilhaftige Commercien treiben, indem es den Einkauf mit baarem Gelde beſtreiten muß, weil es keine eigene Manufaktur- und Fabrikenwaaren dagegen abgeben kann; barattiret es aber mit ſeinen rohen und unbearbeiteten Materialien, ſo iſt ſolches ein dem Lande ſehr ſchädlicher Handel, indem es allemahl dabey verlieret, weil es hernach die daraus verfertigten Waaren wiederum theuer einkaufen muß; zu geſchweigen, daß durch dieſen Handel den Einwohnern die Mittel und Gelegenheit, ſich zu ernähren, abgeſchnitten werden. Einem Lande, daß keine Manufakturen und Fabriken hat, bleibet nichts übrig, als der ſogenannte oeconomiſche Handel, da man die Waaren von andern Völkern abholet, um ſie wieder mit Vortheil an andere Völker zu verkaufen. Es iſt zwar dieſes ein nützlicher Handel, weil die Hände der Unterthanen nicht allein dabey in der Schiffahrt und auf andere Art nützlich beſchäftiget werden, ſondern auch Anlaß gegeben wird, den Reichthum des Staats zu vermehren, weil der Wiederverkauf der Waaren nicht ohne Vortheil geſchiehet. Allein zu geſchweigen, daß dieſe Art des Handels eine beſondere Lage des Landes erfordert; ſo iſt es auch weit gefehlet, daß daraus genugſam gegründete und dauerhaftige Commercien entſtehen könnten. Dieſer Handel kann nicht länger beſtehen, als die zwey Nationen, mit welchen dieſe Commercien getrieben werden, einfältig genug ſind, daß ſie ihren wahren Vortheil nicht einſehen. So bald das eine Volk einſehen lernet, daß es ſeine Waaren andern Völkern ſelbſt zuführen kann, oder ſo bald dieſe Völker begreifen, daß es ihnen vortheilhaftiger iſt, die Waaren, die ſie nöthig haben, aus der erſten Hand abzuholen; ſo iſt es mit dieſem Handel geſchehen.

§. 3.

Da nun die Manufakturen und Fabriken allen Ländern ſo nothwendig und nützlich ſind; ſo muß man die Grundſätze und Maaßregeln wiſſen, die man zu beobachten hat, wenn man ſie mit Nu-

ſtzen und Vortheil anlegen, gründen, und in Flor und Aufnahme bringen will. Ich will dieſe Grundſätze und Maaßregeln hier nacheinander anführen; denn dieſe machen eigentlich den Gegenſtand dieſer Abhandlung aus. Was aber eine jede beſondere Manufaktur oder Fabrike vor Grundſätze und Maaßregeln erfordert, ſolches muß bey der Abhandlung einer jeden beſondern Manufaktur und Fabrike gezeiget werden.

§. 4.

I. Ein weiſer Regent muß den groſſen Grundſatz haben, alle und jede Arten der Manufakturen und Fabriken, die nach Beſchaffenheit des Landes und der Himmelsgegend nur immer möglich ſind, im Lande anlegen zu laſſen. Alle Manufakturen und Fabriken ohne Unterſchied ſind einem Lande nothwendig und nützlich. Eine jede erſparet den Ausfluß des Geldes aus dem Lande; eine jede kann zu auswärtigen Commercien, und mithin zu Bereicherung des Landes dienen, und eine jede beſchäftiget die Hände der Unterthanen mit nützlicher Arbeit, und verſchaffet ihnen Nahrung und Unterhalt. Unterdeſſen kann dieſer Grundſatz, ſo richtig er auch an ſich iſt, nur in groſſen Staaten ausgeübet werden, wo es weder an Geld, noch andern Unterſtützungsmitteln fehlet, und in welchen, wenn das Clima nur einigermaßen günſtig iſt, die benöthigten Materialien leicht ſelbſt erzeuget werden können. Denn wenn es hierinnen auch in einer Gegend fehlen ſollte, ſo werden doch andere Provinzen ſeyn, wo die Sache zu Stande gebracht werden kann. Denn je gröſſer ein Staat iſt, je mehr werden deſſen Provinzen verſchieden ſeyn, und dieſe Verſchiedenheit in der Beſchaffenheit des Landes, wird in einer Provinz dasjenige leicht möglich machen, was in einer andern nicht wohl zu Stande gebracht werden kann. Mittelmäßige und kleine Staaten ſind hingegen in allzu engen Gränzen eingeſchloſſen; ſowohl die Himmelsgegend als die übrige Beſchaffenheit des Landes iſt faſt durchgehends gleich; nicht ſelten fehlet es auch in ſolchen Staaten an Gelde, und man findet immer zu viel dringendere Ausgaben, als daß man im Stande ſeyn ſollte, anſehnliche Summen auf die ſo nöthigen Unterſtützungsmittel anwenden zu können. Wer Beyſpiele davon verlanget, braucht ſolche nicht über die Gränzen unſers deutſchen Reichs zu ſuchen. Mittelmäßige und kleine Staaten müſſen ſich demnach an den nöthigſten Manufakturen und Fabriken begnügen, die zur Kleidung und andern Nothwendigkeiten des menſchlichen Lebens dienen, und worzu man die Materialien ſelbſt im Lande gewinnet.

§. 5.

II. Man muß die nothwendigſten Manufakturen und Fabriken zuerſt anlegen; diejenigen ſind aber allemahl am nothwendigſten, vor welche das meiſte Geld auſſer Landes gehet. Vor welche Arten der Waaren das meiſte Geld auſſer Landes gehet, kann man aus den Zoll- und Acciſeregiſtern gar bald erfahren; und es iſt hier nicht nöthig, auf die allergenaueſte Richtigkeit zu ſehen, die ohnehin nicht wohl möglich iſt, weil eines Theils unſer Zollweſen in Deutſchland die gute Einrichtung, die es billig haben ſollte, noch nicht hat, daß nehmlich auch diejenigen Waaren und ihr Werth in den Zollregiſtern verzeichnet werden, die bey dem Ein- und Ausgange nichts entrichten;

andern

andern Theils aber, weil ſowohl viele Zoll - als Acciſebetrügereyen vorgehen, und der wahre Werth der Waaren öfters verſchwiegen wird. Will man die Sache mit einer genauern Richtigkeit wiſſen, ſo kann man, wie in den königlich-preuſſiſchen Landen wirklich geſchehen iſt, die Kaufleute, Handwerker und alle andere Unterthanen einige Jahre hindurch anhalten, daß ſie bey Ende eines jeden Jahres ein Verzeichniß eingeben müſſen, was vor Waaren ſie aus andern Ländern haben kommen laſſen, wie viel eine jede an Werth beträgt, und was ein jeder an Landeswaaren in auswärtige Staaten ausgeführet und verkauft hat. Dieſe Verzeichniſſe müſſen von den Obrigkeiten in Tabellen gebracht und daraus allgemeine Tabellen und Extracte über eine jede Provinz gemacht werden. In den preuſſiſchen Landen iſt man gar ſo weit gegangen, daß man einen jeden Hauswirth hat aufzeichnen laſſen, was er vor Waaren aus andern preuſſiſchen Provinzen hat kommen laſſen, und wieder von den Waaren der Provinz in andere preuſſiſche Staaten verführet und verhandelt hat. Auch dieſes iſt eine nützliche Verfügung. Die Regierung muß nicht allein die Beſchaffenheit des auswärtigen Handels genau kennen, ſondern ſie muß auch die Stärke des Handels wiſſen, den eine Provinz mit der andern treibet. Alsdann tappet ſie nicht im Finſtern, und ihre Maaßregeln ſind nicht auf gerathe wohl ergriffen.

§. 6.

III. Wenn einige Arten von Manufakturen und Fabrikenwaaren das Geld ziemlich in gleicher Maaße auſſer Landes ziehen; ſo verdienet diejenige Art den Vorzug, durch welche die meiſten Menſchen ernähret werden können. Die Nahrung und der Unterhalt der Einwohner iſt dasjenige, was nach dem Ausfluß des Geldes die meiſte Aufmerkſamkeit verdienet.

§. 7.

IV. Sind diejenigen Arten von Manufakturen und Fabriken vorzüglich im Lande anzulegen, worzu man die Haupt- und Nebenmaterialien ſelbſt bereits im Lande erzeuget, oder doch ohne Hinderniß und Schwierigkeit erzeugen kann. Wird die Anlegung ſolcher Manufakturen und Fabriken unterlaſſen, ſo werden die Materialien, ſo darzu dienen können und die man ſelbſt erzeuget, dem Lande zum gröſten Theil unnützlich, weil man ſie zu nichts anders, als zum Verkauf gebrauchen kann. Dieſes iſt aber ein ſehr ſchädlicher Handel, der nicht das Land bereichert, ſondern es vielmehr ſchwächer und ärmer machet; wir müſſen nachher die aus unſern rohen Materialien verfertigte Waaren unſern Nachbarn theuer wieder abkaufen, und verlieren dabey den Vortheil, den Einwohnern unſers eigenen Landes Nahrung und Unterhalt zu verſchaffen. Auch ſind Manufakturen und Fabriken, worzu wir die Materialien ſelbſt erzeugen, allemahl dauerhafter gegründet, als diejenigen, worzu wir die Hauptmaterialien von andern Ländern kaufen müſſen; denn es können ſich vielerley Umſtände ereignen, wo man uns dieſe Materialien nicht mehr zukommen läßt, oder doch den Preiß derſelben ſo hoch anſetzt, daß man nicht dabey beſtehen kann, und alsdann haben unſere Manufacturen und Fabriken ein Ende.

§. 8.

V. Hat man diejenigen Arten der Manufakturen und Fabriken ausgemacht, auf deren Anlegung man am erſten bedacht ſeyn muß; ſo muß man zuförderſt bemühet ſeyn, ſowohl ſolche Leute, welche eine Manufaktur und Fabrike, oder dieſen oder jenen beſondern Theil derſelben zu dirigiren wiſſen, als auch Leute und Arbeiter herbeyzuſchaffen, welche die Verfertigung ſolcher Manufakturen genugſam verſtehen. Ein Land, welches noch wenig oder noch gar keine Manufakturen und Fabriken hat, muß dieſe Leute faſt allemahl aus auswärtigen Landen verſchreiben, wo die anzulegenden Manufakturen im Flor ſind. Es iſt aber dieſes keine ſo leichte Sache, als man zuweilen glaubet. Man muß zur erſten Gründung Leute haben, die ſelbſt in ihrem eigenen Land vor ehrliche, redliche und ſolche Leute bekannt ſind, daß ſie der Einrichtung eines ſolchen Werkes vorſtehen können, oder geſchickte und tüchtige Arbeiter ſind. Dergleichen Leute ſind nicht ſo häufig zu bekommen. Beſitzen ſie dieſe Eigenſchaften, ſo haben ſie bereits ihr reichliches Brod und Auskommen in ihrem Vaterlande, welches ſie zu verlaſſen, und es auf ein gerathe wohl von neuem in fremden Landen zu ſuchen, die wenigſten geneigt ſind. Ueberdem iſt man heute zu Tage in dieſem Punkt ſehr aufmerkſam, und man leidet es nicht, daß man Manufakturier und Fabrikanten aus dem Lande locket. Will man alſo Leute erlangen, ſo muß man ſich keine Koſten dauren laſſen, und man muß ihnen diejenigen Vortheile und Conditionen, die man ihnen zugeſtanden, auf das genaueſte erfüllen, auch nicht zugeben, daß ihnen von den Eingebohrnen Verdruß angethan werde, wenn ſie nicht wieder aus dem Lande gehen ſollen. Iſt man hierinnen zu leichtſinnig und zu eigennützig; ſo ſetzet man ſich mit einmahl in üblen Ruf, und hernach darf man ſich ſo leicht keine Hofnung wieder machen, geſchickte Leute zu bekommen. Herumläufer giebt es genug, die ſich von ſelbſt einfinden, wenn es bekannt wird, daß man auf Anlegung von Manufakturen und Fabriken bedacht iſt. Allein vor ſolchen Leuten muß man ſich ſehr in Acht nehmen, und ſich mit ihnen nicht eher einlaſſen, als bis man von ihren Eigenſchaften gute Nachrichten und Zeugniſſe eingeholet und erlanget hat.

§. 9.

VI. Müſſen den fremden Manufakturen und Fabrikanten ſogleich im Anfang nicht allein erwachſene Landeseinwohner zu Gehilfen gegeben, ſondern ihnen auch viele junge Lehrlinge von guten Fähigkeiten untergeben werden, und ſie auf das baldigſte unterrichten laſſen, damit die neuangelegten Werke nicht eingehen, wenn die Fremden das Heimweh bekommen, oder allzuunbillige Forderungen machen. Beyde, wenn ſie aufmerkſam ſind, werden ſich gar bald von allen Arten der Arbeiten auf das vollkommenſte unterrichten können, weil die fremden Arbeiter ſo leicht nichts zurückhalten können; und wenn ſie verſichert ſind, daß man ſie nicht durch Verdruß und Beleidigungen dahin bringen wird, in ihr Vaterland zurück zu gehen, ſo bald man ſie nicht mehr nöthig zu haben glaubet; ſo werden ſie keine Urſache haben, in ihrem Unterricht der Landeseinwohner zurückhaltend zu ſeyn.

§. 10.

VII. Man muß ſich hüthen, gleich im Anfange groſſe und koſtbare Manufakturgebäude aufzuführen. Es wird nicht allein viel Zeit verſplittert, ehe man mit ſolchen groſſen Gebäuden zu Stande kommt; ſondern es gehet auch ein groſſer Theil des Capitals auſſer Händen, das zu Anlegung ſolcher neuen Anſtalten beſtimmet iſt; und wenn hernach der Nachdruck in dem Aufwande fehlet, oder die Fabriken die aufgewendeten groſſen Koſten nicht verintereſſiren; ſo geräth das ganze Werk ins Stecken. Und da man die aufgewendete groſſe Koſten verintereſſiret haben will; ſo muß daraus nothwendig eine Vertheurung der Waaren entſtehen, die aber dem Debit der Waaren, der von dem wohlfeilen Preiſe derſelben abhänget, ſehr nachtheilig iſt. Die zu den Manufakturen und Fabriken nöthigen Gebäude, wenn ſie auch ſchon gleich anfangs einen groſſen Umfang erfordern ſollten, wird man allemahl im Lande finden, die entweder zu kaufen ſtehen, oder die dem Landesherrn gehören und wenig Nutzen haben, ſondern vielmehr jährlich viel zu unterhalten koſten; welche alſo zu keinem nützlichen Endzweck angewendet werden können, als ſie zu Manufakturen und Fabriken zu gebrauchen.

§. 11.

VIII. Eine jede Art der Manufakturen und Fabriken muß an ſolchem Orte angeleget werden, wo die gröſten Bequemlichkeiten und Vortheile mit den wenigſten Koſten vor dieſelben zu haben ſind. Man muß auf die Nähe der Materialien ſehen, und z. E. Wollenmanufakturen werden in einer Gegend zu errichten ſeyn, wo die beſte Schaafzucht iſt; ſo wie metalliſche Fabriken an ſolchen Orten anzulegen ſind, wo die Metalle und Bergwerksproducte in der Nähe ſind. Hingegen wenn man mit fremden Materialien arbeitet, ſo iſt ein Ort zu erwählen, welcher die Bequemlichkeit der Schiffahrt hat. Man muß auch auf die Bequemlichkeit ſehen, wo die Arbeiter in Menge und in wohlfeilem Preis zu haben ſind. Zuweilen erfordert ein Nebenumſtand viele Aufmerkſamkeit, z. E. ob das Waſſer zu der Fabrike dienlich iſt, wie bey den Färbereyen allerdings erwogen werden muß. Hat ein Ort dieſen, ein anderer aber jenen Vortheil; ſo müſſen dieſe Vortheile gegen einander berechnet werden. Man muß auch unterſuchen, ob dieſem oder jenem Orte die ermangelnde Bequemlichkeit durch Fleiß und Mühe nicht verſchaffet werden kann. Alſo kann den Leinwand- und Cattun- wie auch Wollenmanufakturen, die zwar die Materialien in der Nähe haben, denen es aber an Spinnern fehlet, leicht geholfen werden, wenn man, wie in Schleſien und andern preuſſiſchen Staaten, ingleichen in der Gegend von Wien geſchehen, die Landleute zur Spinnerey angewöhnet.

Faſt allenthalben ſtehet man die Manufakturen und Fabriken am häufigſten in der Haupt- und Reſidenzſtadt des Landes angeleget. Im Jahr 1755. waren in Berlin 2858. Weberſtühle zu wollenen Zeugen, 443. zu ſeidenen Zeugen, 149. zu halbſeidenen Zeugen, 453. zu baumwollenen Zeugen, 248. zu Leinwand, 454. zu Poſamentirarbeit, 39. Stühle vor ſeidene und 310. vor wollene Strümpfe, alſo zuſammen 4954. Stühle (a); welche Anzahl aber ſeit der Zeit ſehr zugenommen hat (b). Es will aber der Herr von Juſti (c) die Haupt-

und

und Reſidenzſtädte vor gar keinen ſchicklichen Ort vor Manufakturen und Fabriken halten; ſeine Gründe ſind folgende: 1) Weil es in der Reſidenzſtadt allemahl theurer ſey, und je gröſſer die Hauptſtadt wäre, deſto theurer wären die Lebensmittel darinnen. Da ſich nun der Lohn der Arbeiter natürlicher Weiſe nach dem Preiſe der Lebensmittel richten müßte; ſo würden die Manufaktur- und Fabrikenwaaren ungleich theurer, als wenn ſie in andern Städten des Landes errichtet wären. Dieſe Vertheurung der Waaren wäre aber nicht allein dem gemeinen Weſen nachtheilig; ſondern hinderte auch gar ſehr den auswärtigen Debit der Landeswaaren, als welcher bloß darauf ankäme, daß man Waaren von eben der Güte und Schönheit wohlfeilern Preiſes geben könnte. 2) Beruhete der Wohlſtand des Volkes und der Zuſammenhang des Nahrungsſtandes gar ſehr darauf, daß die Nahrung und der Umlauf des Geldes in allen Gegenden des Landes gleich ſtark und lebhaft ſey. Die Hauptſtadt aber zöge durch den Aufenthalt des Hofes, der Landescollegiorum, der Fremden, und durch viele andere Umſtände, das Geld ſchon allzuſehr an ſich. Wenn nun vollends auch die Manufakturen und Fabriken daſelbſt etabliret wären; ſo würden die andern Gegenden des Landes in allzugroſſen Geldmangel und nahrungsloſen Zuſtand, und folglich in eine Unthätigkeit geſetzet, welche der geſamten Wohlfahrt des Staats gar nicht gemäß ſey. Der Herr von Juſti führet auch folgende Urſachen an, warum ſich dieſe Nahrungsgeſchäfte ſehr leicht nach der Reſidenzſtadt ziehen: 1) Die Fremden, welche man zu Anlegung und Verwaltung dieſer Werke in das Land kommen läßt, wohneten lieber in der Hauptſtadt; 2) die Bedienten des Staats, welche die Direction und Oberaufſicht dabey führen, wollten ſie gerne in der Nähe haben: 3) in der Hauptſtadt fänden ſich allemahl eher vermögende Leute, welche dergleichen Werke unternehmen, die natürlicher Weiſe gerne dabey gegenwärtig ſeyn wollten, ohne daß ſie Luſt hätten, aus der Hauptſtadt wegzuziehen; 4) die Reſidenzſtadt hätte vor die meiſten Menſchen gar viele Reitzungen. Allein ſo wichtig dieſe Urſachen wären, und auch gemeiniglich wider obſtehende Grundſätze die Oberhand behielten; ſo müßten doch ein weiſer Regent und weiſe Miniſters wieder alle dieſe Verſuchungen ſtandhaft ſeyn. Es ſtelleten ſich zwar öfters groſſe Schwierigkeiten entgegen, wenn man die Manufakturen und Fabriken in Landſtädten einrichten wollte, z. E. daß nicht genugſame Arbeiter darzu zu finden, oder die Wochenmärkte ſo ſchlecht beſchaffen wären, daß man zuweilen nicht einmahl genugſame Victualien zum Unterhalt der Fabrikenarbeiter bekommen könnte. Allein dieſe Schwierigkeiten wären gar nicht unüberwindlich, wenn man nur die gehörigen Maaßregeln anwenden wollte.

(a) Nach dem Bericht des Herrn Büſchings in ſeiner Erdbeſchreibung, 3. Th. 2. Band, p. 2087.

(b) S. Beſchreibung der königlichen Reſidenzſtädte Berlin und Potsdam, p. 302. u. f.

(c) in ſeiner Polizeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 514. in ſeiner Abhandlung von Manufakturen und Fabriken, 1. Theil, p. 81.

§. 12.

IX. Ordentlicher Weiſe ſoll ein Regent keine Manufakturen und Fabriken auf ſeine eigene Rechnung und

und Gewinſt anlegen. Die Glückſeligkeit der Unterthanen, und mithin der Wohlſtand des Regenten ſelbſt, denn beyde ſind von einander unzertrennlich, beruhet auf blühender Nahrung und Gewerben. Dieſe muß der Regent befördern. Allein er muß nicht ſelbſt Nahrung und Gewerbe treiben. Nichts iſt einem blühenden Nahrungsſtande ſo ſehr entgegen, als eben dieſes. Treibet der Regent ſelbſt Nahrung und Gewerbe, ſo kann er zwar ſeine Unterthanen nöthigen, daß ſie ihm ſeine Waaren abnehmen, aber niemahls wird er es dahin bringen, daß die Ausländer mit ihm handeln, und daß durch ſeine Unternehmungen Geld in das Land kommt. Er kann es vielleicht durch groſſen Fleiß und Aufſicht und durch den willkührlich geſetzten Preis ſeiner Waaren erzwingen, daß er ſelbſt Vortheile davon hat, aber ſeine Unterthanen werden deſto ärmer und elender ſeyn; und dann iſt er allemahl auch ein armer Fürſt, er mag noch ſo groſſe Schätze beſitzen. Er iſt alsdann zwar ein reicher Privatmann, aber nichts weniger als ein reicher Fürſt. Dergleichen Unternehmungen auf Rechnung und Gewinſt des Regenten pflegen auch gar ſelten einen guten Fortgang zu haben. Die Directeurs ſolcher fürſtlichen Manufakturen wollen ſtarke Beſoldungen haben, ſie ſind vielleicht auf ihren Nebenvortheil bedacht, und wenden dennoch nicht ſo viel Fleiß und Aufſicht an, als ein Eigenthümer, deſſen Schaden und Vortheil von ſeiner Aufmerkſamkeit abhänget. Die Arbeiter, und alles denkt, daß es auf Rechnung des Fürſten gehet; und das iſt gemeiniglich ein Bewegungsgrund, weniger zu arbeiten und mehr auf ihren eigenen Vortheil zu ſehen. Unterdeſſen ſiehet ſich ein weiſer Regent zuweilen genöthiget, gewiſſe Fabriken und Manufakturen auf ſeine eigene Koſten anzulegen, weil ſie niemand unternehmen will; und dieſes iſt ſelbſt eine löbliche Vorſorge und Unternehmung. Allein ſo bald ſie in Gang gebracht ſind, und beſtehen können, ſo muß er ſie an Privatperſonen überlaſſen, wenn er guten Grundſätzen gemäß verfahren will.

Nur diejenigen Manufakturen und Fabriken, in welchen die Nothwendigkeiten vor die Armee verfertiget werden; verdienen eine Ausnahm von der Regel, und können von dem Regenten ſelbſt mit Nutzen und Vortheil auf ſeine Rechnung angeleget werden. Das ſind keine Gewerbe und Nahrungsarten zu nennen, denn der Regent iſt hier ſelbſt Haushälter; und es kann einem Haushälter nicht verdacht werden, wenn er ſeine Nothwendigkeiten ſelbſt verfertigen läßt. Die gute Wirthſchaft und die Vermeidung des Unterſchleifs der Kriegesbefehlshaber und der Bevortheilung der Lieferanten rathen ihm ſolches vielmehr an. Was der Regent hier durch eine gute Wirthſchaft erſparet, iſt ſo gut, als wenn es ſeinen Unterthanen wäre erſparet worden, weil dieſe deſto mehr Abgaben entrichten müſſen, je mehr die Unterhaltung der Armee Aufwand verurſachet. Hierbey gewinnen alle ſeine Unterthanen, anſtatt daß alsdann, wenn der Regent die Nothwendigkeiten vor ſein Kriegesheer einkauft, nur einige ſeiner Unterthanen Nahrung und Gewinſt dabey haben. Unterdeſſen erfordern dergleichen Manufakturen und Fabriken treue und redliche Directeurs, die keinen eigenen unerlaubten Vortheil dabey ſuchen. Nebſt einer groſſen Aufſicht, iſt es anzurathen, daß der Regent zwar überhaupt die Anſtalt unterhält und die Materialien anſchaft, daß er aber die Arbeit der Waaren dem Stück oder der Elle

nach admodiationsweiſe an den wenigſt fordernden durch ordentliche Licitation verdinget, z. E. daß er vor die Verfertigung eines Flintenrohrs, vor eine Säbelklinge, vor eine zwölfpfündige Canone zu gießen, und zu bohren, vor eine Elle Tuch zu machen und zu färben, u. ſ. w. ſo und ſo viel bezahlet, als man mit ihm übereingekommen iſt. Dieſe Anſtalten können alsdann viel genauer überſehen und die Nachläſſigkeit und der Unterſchleif vermieden werden.

§. 13.

X. Der in verſchiedenen Landen erwählte Weg, die Manufakturen und Fabriken durch einzelne Entreprenneurs, die man von Seiten der Regierung unterſtützet, anlegen zu laſſen, iſt, wenn der Entreprenneur die erforderliche Kenntniß und Fähigkeit hat, wenn er klug, fleißig und haushältig iſt, zwar der kürzeſte Weg, bald und ſchleunig etwas anſehnliches von Manufakturen und Fabriken zu Stande zu bringen; allein es können hier ſehr leicht Umſtände vorkommen, welche dieſen Weg ſehr unſicher machen. Wenn man ſich in dem Vertrauen auf die Geſchicklichkeit des Entreprenneurs geirret hat: wenn der Entreprenneur bey aller ſeiner Geſchicklichkeit keine gute öconomiſche Einrichtung des Werks verſtehet: wenn er kein fleißiger und thätiger Mann iſt: wenn er durch den guten Fortgang des Werks hochmüthig wird, groſſe Titel haben und ſich ſehen laſſen will, und dadurch in Verſchwendung fällt: wenn ihn der Tod wegnimmt, und ſeine Kinder und Erben entweder eine andere Lebensart ergreifen, oder nicht die Geſchicklichkeit ihres Vaters und Erblaſſers haben; ſo können durch dergleichen Zufälle die auf dieſe Art errichteten Manufakturen und Fabriken leicht in Gefahr geſetzt werden, daß ſie ihren Untergang finden, da dann der Vorſchuß der Regierung zugleich verloren gehet. Man muß derowegen, wenn man dieſen Weg einſchlagen will, nicht allein in der Wahl des Entreprenneurs alle mögliche Vorſicht gebrauchen, ſondern auch auf ſeine Wirthſchaft beſtändig genaue Aufſicht haben. Man muß ſich von ihm, ehe er das Werk übernimmt, einen ausführlichen Plan, wie er daſſelbe einzurichten gedenket, vorlegen laſſen: wenn dieſer Plan von geſchickten Leuten genau unterſuchet wird; ſo wird ſich daraus bald erſehen laſſen, ob er dem Werke gewachſen ſey, oder nicht. Die Ertheilung der Titel hänget lediglich von dem Regenten ab, der ihm ſolche, nach vorkommenden Umſtänden, geben, oder abſchlagen und ſeinen Hochmuth im Zaum halten kann. Iſt der Entreprenneur ein einländiſcher Kaufmann, oder ſonſt ein angeſehener und bekannter Mann, ſo iſt ſein bisheriges Betragen, ſeine Geſchicklichkeit und Erfahrung bereits bekannt; iſt es aber ein Ausländer, ſo muß man ſich deſſen Eigenſchaften, und wie er ſeine Sachen in ſeinem Vaterlande getrieben, auf das genaueſte und zuverläſſigſte erkundigen. Siehet man, daß der Entreprenneur ein ſchwächlicher und kränklicher Mann wird, oder daß ſeine Kinder und Erben eine andere Lebensart ergreifen, oder nicht die erforderliche Geſchicklichkeit beſitzen; ſo muß man den Entreprenneur beyzeiten anhalten, entweder einen tüchtigen Compagnon anzunehmen, oder, mit Genehmigung des Regenten, zur Fortſetzung der Manufakturen und Fabriken dienſame Diſpoſitiones und Einrichtungen zu machen. Auſſerdem muß man ſich hüten, daß man einem Entreprenneur keine Monopolia oder andere Freyheiten ertheilet, welche

der

der Anlegung anderer Fabriken dieſer Art im Wege ſtehen, und mithin den blühenden Zuſtand dieſer Nahrungsgeſchäften verhindern. Auch wird eine genaue Aufſicht erfordert, damit ein ſolcher Entrepreneur den Meiſtern und Arbeitern den Lohn nicht zu knapp zuſchneidet, und ſie dadurch bedrücket. Denn dergleichen Betragen verhindert, daß weder fremde geſchickte Arbeiter in dem Lande ſich etabliren, noch ſich die Landeseingebohrnen dieſen Nahrungsgeſchäften ergeben.

§. 14.

XI. Man wird allemahl ſicher gehen, wenn man es dahin bringen kann, daß ſich 3. 6. bis höchſtens 8. vermögende Leute in eine Geſellſchaft mit einander vereinigen, um eine wichtige Fabrike anzulegen. Auf dieſe Art kann eher ein anſehnliches Capital zuſammengebracht werden. Wenn hier ein Mitglied zu Grunde gehet, ſo ſchadet dieſes der Fabrike nicht, indem deſſen Stelle leicht wieder erſetzt wird. Eine ſolche Geſellſchaft ſtirbt niemahls aus. Viele Augen können allemahl mehr als zwey Augen ſehen. Wenn ein Mitglied, welches die Sache genugſam verſtehet, die Hauptdirection führet, ſo werden die andern ihres eigenen Vortheils wegen die Bücher und die Haushaltung fleißig nachſehen. Doch ſind dieſe Geſellſchaften nur bey den Fabriken im eigentlichen Verſtande, oder bey allen ſolchen Werken, wo eine einzige groſſe Fabrike zureichend iſt, ſowohl das Land zu verſorgen, als auch auswärtige Commercien damit zu treiben, dienlich. Hingegen ſind ſie bey den Manufakturen und allen andern Werken, deren Waaren nicht allein ſehr ſtark im Lande conſumirt werden, ſondern womit auch ein ausgebreitetes auswärtiges Commercium ſtatt finden kann, und am allerwenigſten bey Seiden- Wollen- und Leinwandmanufakturen anzurathen; denn es kann keine Geſellſchaft ihr Werk zu einer ſolchen Gröſſe erweitern, als zu ſolchen beyden Endzwecken nöthig iſt. So groß die öſterreichiſche Cattunfabrike auf der Schwechat bey Wien iſt, indem ſie mehr als 10000. Menſchen ernähret, und ohngeachtet in Hollitſch in Ungarn noch eine andere gleichfalls ſehr wichtige Cattunfabrike ſich befindet; ſo können ſie doch nicht genugſame Waaren vor die öſterreichiſchen deutſchen Lande liefern. Es muß den Kaufleuten erlaubet werden, noch jährlich einige tauſend Stücke fremden Cattun einzuführen. (*)

(*) Da ſeit dem Zeitpunkte, in dem der Herr Verfaſſer dieſes geſchrieben, die Manufakturen in den k. k. Staaten ſo merklich in Aufnahm gekommen, und unter Joſeph II. weiſeſten Regierungsanſtalten ſich täglich noch mehr emporſchwingen, auch die Anzahl der Cattunfabriken inzwiſchen verhältnißmäßig vermehrt worden, ſo können nunmehr die gleichwohl indeſſen beträchtlich vermehrte k. k. Erblande mit ihren diesfälligen Bedürfniſſen vollkommen verſehen werden, weshalben auch für das künftige weder Barchet noch Cattun aus fremden Staaten hereingeführt werden darf.

§. 15.

XII. Bey Seiden- Wollen- und Leinwandmanufakturen iſt am dienlichſten und beſten, wenn man dieſelben durch viele einzelne Meiſter und Manufakturiers anzulegen und zu gründen ſuchet, die weder von einem einzeln Entreprenneur, noch von einer Geſellſchaft abhängen, ſondern die ſich ſelbſt zu verlegen

im Stande ſind. Dieſe drey Arten von Manufakturen erfordern keine weitläuftige Anſtalten. Es iſt nicht allein eine viel dauerhaftigere Gründung einer Tuchmanufaktur, wenn hundert Tuchmanufakturiers dieſes Nahrungsgeſchäfte treiben, als eine einzige groſſe Tuchfabrik, die ſo leicht einen groſſen Stoß bekommen und zu Grunde gehen kann; ſondern es iſt auch vor den Staat und den Nahrungsſtand allemahl ungleich vortheilhaftiger, wenn hundert Familien im Wohlſtande und guter Nahrung ſind, als wenn dieſe hundert Familien in Elend und Dürftigkeit leben, und dargegen der Vortheil von ihrer Arbeit einer einzigen Familie, oder einer Geſellſchaft von 6. oder 8. Familien zuflieſſet. Durch das Beyſpiel von hundert Tuchmanufakturiers, die ſich ſelber verlegen und von ihrem Fleiß und Arbeit mit Bequemlichkeit leben können, werden andere angereitzet, ſich auf eben dieſe Nahrungsart zu legen, wodurch ein gröſſerer Zuſammenfluß von Arbeitern und Waaren veranlaſſet wird; und das iſt es eben, worauf der blühende Zuſtand der Manufakturen ankommt.

§. 16.

XIII. Die Regierung muß die anzulegende Manufakturen und Fabriken unterſtützen, ſie mögen von einzeln Entreprenneurs, oder von Geſellſchaften, oder von einzeln Manufakturiers und Meiſtern angeleget werden. Belohnungen und Prämien auf die verfertigte neue Waaren ſind nützlich und gut, ſie reitzen ſtark an, ſie ſind aber bey neuanzulegenden Werken nicht hinreichend. Der Regent muß in ſeinem Wirthſchaftsetat alle Jahr eine proportionirte Summe ausſetzen, womit er die neuen Manufakturen und Fabriken, die im Anfang viele Koſten verurſachen, unterſtützen will. Von dieſer ausgeſetzten Summe werden ſowohl die Reiſekoſten der Fremden, ſo man zur Direction und zur Arbeit in das Land ziehet, beſtritten, als auch ihnen mit baaren Geldvorſchüſſen anhanden gegangen. Bey letztern muß man aber alle Vorſicht gebrauchen, weil ſelbige nicht ſelten zum Wohlleben angewendet und verſchwendet werden. Auf eine vollkommene Sicherheit kann man dabey nicht dringen, man kann aber doch durch eine genaue Aufſicht verhüthen, daß man dabey nicht zu ſehr angeführet wird. In den königlich-preuſſiſchen Landen kann man Exempel antreffen, wie man die Manufakturiers und Fabrikanten unterſtützet. Auſſer den ſehr anſehnlichen Summen, die man ihnen theils ſchenkt, theils vorſchieſſet, werden ihnen zuweilen die Manufaktur- und Fabrikenhäuſer auf landesherrliche Koſten gebauet und geſchenket, ſonderlich werden die einzeln Manufakturiers und Meiſter mit den benöthigten Stühlen ohnentgeldlich verſehen, und man ſetzet Belohnungen aus auf jedes Stück Arbeit, ſo ſie nach der Vorſchrift der Reglements verfertigen. Zu den ſeidenen Manufakturen wurden meiſt auf eigene königliche Koſten, aus Lion, Turin, der Schweitz, Holland, Sachſen, u. ſ. w. erfahrne Arbeiter von allen Sorten in das Land gezogen, die zu einer Manufaktur nöthig ſind, als Stuhlſchlöſſer, Stuhlſetzer, Blattmacher, Mouliniers, Appreteurs, Färber, Zeichner, Wicklerinnen, Muſterleſerinnen, Seidenſortierer, u. ſ. w. beſonders aber Seidenwirker; welche alle königliche Penſionen erhielten (a). (*)

(a) S. Beſchreibung der königlichen Reſidenzen Berlin und Potsdam, p. 303. u. f.

(*) In

(*) In den k. k. Erblanden wurde zur Verbeſſerung und Erweiterung der Manufakturen und Fabriken ein beſonderer Commercialfond errichtet in den Kraft allerhöchſter Entſchlieſſung v. 27. Aug. 1784. der auf die Einfuhr entbehrlicher fremder Waaren gelegte höhere Aufſchlag fließt, wodurch der Verzehrer auswärtiger Waaren, das was hiedurch auf der einen Seite den Nationalgewerben abgeht, auf der anderen durch einen verhältnißmäßigen größeren Beytrag zum Commercialfond wieder erſetzt. Auch haben Seine Majeſtät der Kaiſer erſt neuerlich dem Kaufmann Schwarzleithner in Wien, durch deſſen rühmliche Bemühungen in Zeit von . . Jahren neue Fabriken errichtet worden, 2. Häuſer, deren Werth ſich auf 40. tauſend Gulden erlaufen kann, zum Geſchenke, und um dieſelben zu Fabrikengebäuden einzurichten gegeben. Desgleichen haben allerhöchſt Dieſelben den 2. Schön- und Schwarzfärber in Schönfeld im Ellbogner Kreiß des Aerariums zur Appretur der Seidenzeuge angeſchaffte Glanzmaſchine zum Gebrauch unentgeldlich überlaſſen, auf welcher ſie, ſo bald das hiezu erforderliche Gebäude hergeſtellt und die Maſchine ſelbſt auf wollene Zeuge eingerichtet ſeyn wird, die hier verfertigte Fabrikate nach Art der Ausländiſchen zuzurichten anfangen werden. Nicht weniger hat auch der Zeugmacher Kuttner, welcher in Böhmen der erſte geweſen, der die ſogenannten Seidencamelote fabricirt, und in der Färberey und Appretur es auf einen höheren Grad der Vollkommenheit gebracht hat, theils zur Belohnung, theils zur Aufmunterung von dem Monarchen ein Prämium von 100. Speciesducaten erhalten.

§. 17.

XIV. Ein Manufakturhaus ſoll, nach einiger Meinung, die allererſte Anſtalt und Einrichtung ſeyn, wenn man Manufakturen in dem Lande anlegen will; denn daſſelbe iſt gleichſam der Grund und die Stütze des ganzen neuanzulegenden Manufakturweſens. Der Endzweck dieſes Manufakturhauſes iſt, 1) daß darinnen in allen und jeden Arten der Manufakturen Unterricht gegeben wird; zu dem Ende daſſelbe nicht allein zu allen Arten der Manufakturen eingerichtet ſeyn muß; ſondern es müſſen auch geſchickte Fremde in jeder Manufaktur verſchrieben werden, die weiter nichts thun, als daß ſie Landeskinder in den Manufakturen unterrichten; wobey weder Zünfte noch feſtgeſetzte Lehrjahre ſtatt finden, ſondern bloß allein auf Geſchicklichkeit geſehen wird. 2) Muß das Manufakturhaus allen Fremden, die ſich von ſelbſt melden, offen ſtehen, damit ſie darin Handwerksgeräthe und Materialien finden, um nicht allein ihren Unterhalt zu haben, ſondern auch zu ihrem Etabliſſement etwas vor ſich zu bringen. 3) Müſſen in dem Manufakturhauſe alle diejenigen mechaniſchen Werke und Anſtalten vorhanden ſeyn, die zur Zubereitung verſchiedener Arten von Manufakturen erfordert werden, die aber zu koſtbar ſind, als daß ſie von einem einzeln Meiſter und Manufakturier unterhalten werden können. 4) Muß das Manufakturhaus den neuangehenden Manufakturiers und Meiſtern mit den erforderlichen Haupt- und Nebenmaterialien zu ihren Arbeiten an die Hand geben, damit ſie, ſich ſelbſt zu verlegen, nach und nach in den Stand geſetzet werden, ohne daß ſie von Entreprenneurs und Verlegern abhängen dürfen. 5) Muß mit dem Manufakturhauſe eine Waarenniederlage verbunden werden, wohin ſowohl die Manufakturiers ihre verfertigten Waaren liefern, als die Kaufleute ihre benöthigten Waaren einkaufen können.

Ein ſolches Manufakturhaus hält der Herr von Juſti vor eine ganz nothwendige Anſtalt (a); und es iſt gar nicht zu läugnen, daß daſſelbe nicht einen ſehr groſſen Nutzen verſchaffen ſollte. Allein es ſcheinet dieſes Manufakturhaus doch auch entbehrlich zu ſeyn, wenn man erwäget, daß daſſelbe zur Zeit noch eine ganz unbekannte Sache iſt, und daß man auch ohne daſſelbe in vielen Staaten die Manufakturen nicht allein dauerhaft und ſicher gegründet, ſondern ſie auch in den beſten Flor gebracht hat. Das Beyſpiel der Manufakturen in den preußiſchen Staaten iſt allein hinlänglich, uns davon zu überzeugen, als in welchen man dergleichen Manufakturhaus, wie es der Herr von Juſti verlanget, nicht antrift. Ein ſolches Manufakturhaus anzulegen, erfordert ſehr groſſe Summen Geldes. Man ſuchet ſolche zu erſparen, um damit die Manufakturiers nach und nach auf eine eben ſo nützliche Art unterſtützen zu können. Den Unterricht der Landeskinder glaubet man mit wenigern Koſten durch die Entreprenneurs, oder durch die Geſellſchaften, welche die Manufakturen anlegen, und durch die einzelne Meiſter bewerkſtelligen zu können. Den fremden Manufakturiers ſuchet man mit Geldvorſchüſſen und andern Begnadigungen aufzuhelfen, und wenn koſtbare mechaniſche Werke von ein und andern Manufakturiers nicht ſelbſt angeſchaffet werden können; ſo ſuchet der Regent hier Rath zu ſchaffen; oder es findet ſich auch wohl Gelegenheit, wo groſſe und patriotiſchgeſinnte Männer das Ihrige darzu beytragen. Alſo haben die berliniſchen Seidenmanufakturen durch die patriotiſche Bemühungen des königlichen wirklichen Staasminiſters, Freyherrn von der Horſt, Excell. eine ſehr vollkommene Moir-Maſchine erhalten. Dieſer würdige Miniſter ließ einen jungen Menſchen, Nahmens Maſſonneau, bey dem er Fähigkeit verſpürete, nach London reiſen, und in der Kunſt, ſeidene Zeuge zu moiren, unterrichten. Nach deſſen Zurückkunft, kaufte der Miniſter ein Haus, ließ die Maſchine zum Moiren auf ſeine Koſten bauen, und ſchenkte beyde großmüthig dem jungen Künſtler, der mit ſeinem Bruder in Geſellſchaft, die Kunſt zu moiren, zum groſſen Nutzen der berliniſchen Seidenmanufakturen täglich vollkommener zu machen ſuchet. Daß denen Manufakturiers, ſonderlich den einzeln Meiſtern, im Anfang mit den benöthigten Materialien an die Hand gegangen werden muß, iſt nothwendig, weil ſich dieſelben nicht gleich ſelbſt damit verlegen können, wenigſtens können es nicht viele thun. Allein hierzu glaubet man ebenfalls kein beſonderes Manufakturhaus nöthig zu haben. In Berlin hat man, zum Behuf der daſigen Wollenmanufakturen, auf dem Rathhauſe ein Wollenmagazin angeleget, woraus den kleinen Manufakturiers, ſonderlich den Böhmen, gegen gewiſſe Sicherheit, Vorſchuß an Wolle gegeben wird. Dergleichen Magazine können auch von andern Materialien vor andere Manufakturen angeleget werden. Und wenn mit dieſen Magazinen ein Lagerhaus verbunden wird, welches den Manufakturiers ihre Waaren, die ſie nicht los werden können, abnimmt, ſo iſt auch vor den erſten Debit geſorget, deſſen Mangel ſonſt denen Manufakturiers ſehr beſchwerlich und nachtheilig iſt. (*)

(a) S. von Juſti Polizeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 503—514. und deſſelben Abhandlung von Manufakturen und Fabriken, p. 107. u. f.

(*) Das erſte Manufakturhaus im Königreich Böhmen wurde im Jahr 1767. von dem Herrn Grafen Vinzenz

zenz von Waldſtein und Wartenberg k. k. wirklichen Kämmerer und Geheimenrath, Herrn Franz Grafen Kinski von Chinitz und Tettau, k. k. Kämmerer, Maltheſerordensritter und Obriſtwachtmeiſter und Herrn Joſeph Ferdinand von Poch und Pollach, k. k. wirklichen N. Oe. Regierungsrath zu Weißwaſſer im Bunzlauer Creiſe errichtet, und unter der einverleibten und accredirten Firma: Weißwaſſer und Compagnie allerhöchſten Orts genehmiget. Bey dieſem Manufakturhauſe ſind nachfolgende Officialen und Bedienten angeſtellt:

1) Ein Prieſter zur Meſſe, und den in der Tagordnung vorgeſchriebenen geiſtlichen Uebungen.

2) Ein Hausverwalter oder Inſpector, zu Unterhaltung der Hauptordnung, Zucht, nothwendiger Verpflegung und zur pflichtmäßigen Erfüllung der Inſtruction.

3) Ein Factor zu Unterhaltung der Fabriken und beſtimmten Arbeiten.

4) Ein Caſſier, ſo zugleich zu Verwendung des rohen Stoffes die Controlle führet, und ein Comtoirſchreiber.

5) Ein Schul- und Muſikmeiſter, um die Litteraturrechnung der Jugend beyzubringen.

6) Ein Zeichnungsmeiſter, ſo zugleich die Platten und Kupfer ſticht, und das Illuminiren der Bilder den Kindern beybringet.

7) Ein Knabenmeiſter, ſo zugleich die Kinder in Verfertigung der Schrobeln, Knieſtreicher, Krampeln, dann in der Strumpfwirkerey nebſt einem beſonderen Strumpfwirker unterrichtet.

8) Ein Metallſchlager mit ſeinen Geſellen, Zeiner und Auslegerinnen.

9) Ein Bilderdrucker mit ſeinen Geſellen.

10) Ein Papierfabricant mit ſeinen Gehilfen.

11) Ein Bandfabricant.

12) Ein Kunſt- und Barchetweber.

13) Ein Hutfabricant mit ſeinen Geſellen.

14) Ein Hausvater oder Koſtgeber, ſo lang die Koſt nicht verpachtet.

15) Zwey Stubenväter und zwey Stubenmütter, ſo zugleich Nähe- Spinn und Strickermeiſterinnen abgeben, dann eine Unterſpinnerin.

16) Ein Bäck und Fleiſchermeiſter.

17) Ein Schaffer für die Müſſiggänger.

18) Zwey Krankenwärterinnen und zwey Wäſcherinnen.

19) Drey Hausknechte.

Der Chirurgus wohnet zwar nicht im Ort, doch zu ungefähren Zufällen ſubſtituirt dieſelbe den Stadtfeldſcherer.

Sobald die Commercial-Webſchule eröffnet worden, wurde jederzeit bey 8. oder 10. Stühlen ein Webermeiſter, auch ein Bleicher mit ſeinen Gehilfen, angeſtellt. Von dem Perſonalſtand der Kinder und Lehrlinge dieſes Hauſes iſt bloß dieſes zu bemerken, daß derſelbe aus 40. Knaben und 10. Mädchen, welche von der al-

lergnädigſt bewilligten Beyhilfe des Armenleutenaufſchlags, und 29. Knaben und 12. Mädchen, ſo von der Societät unterhalten werden, beſtehe. Die hier bemerkten Knaben werden bey dem Manufakturhauſe mit nachfolgenden Arbeiten beſchäftiget. Zu 11 Kunſtweberey und Barchetſtühlen werden 4 zu 6 Strumpfwirkerſtühlen 8 Knaben, zur Goldſchlagerey 1 Lehrjung, den Harlemer Bändelſtühlen 2 Lehrjungen, bey der Papiermacherey 3 Kinder, der Kamp- und Strobelſtecherey 5, bey der Kämmerey oder Kramplerey 10, der Spinnerey und Drathſtecherey 24, bey der Handſchuhmacherey 1, und endlich beym Plattengravieren 1 Knabe gebraucht. Die Arbeiten welche dieſe Kinder zu verrichten haben, und die Waaren, ſo ſie fabriciren beſtehen daher

1) in Verfertigung der Krampeln, Schrobeln, Knieſtreicher, Reißer, Brecher, oder was ſonſt zur Wollenbearbeitung an Inſtrumenten nöthig und zur Kämmſeterey gehörig iſt.

2) Silber, Gold, türkiſchen gefärbten, augsburger, ſteinmarmorirten, pergament, feder und anderen Papieren, als Cottun und dergleichen;

3) Schwarzen Kinderlehrpaqueten, rothen, grünen, blauen und illuminirten Bildern, detto von Metall, Gold und Silber, dann Kupfer in Folio und Regalbögen;

4) Decken von der Weydrich, Rößleinwolle, Strümpfen, Mützen, und Leibel ꝛc.

5) Metäll von allen Gattungen, weiſſen und gelben nach dem Sortiment.

6) Barchet nach dem Sortiment.

7) Gewirkten und geſtrikten baumwollenen Strümpfen, Mützen, Hauben u. d. m.

8) Zwilch, Tüchel, Leinwand von verſchiedener Gattung;

9) allen Gattungen von Handſchuhen, als, Däniſchen, Eiſenacher und Breslauer;

10) leinenen und haraſſenen Bändern von allen Gattungen;

11) feinen caſtor- und haaſenhaarigten Hüthen nach dem Sortiment.

12) In Handlangerey ſowohl bey der Bleiche, als auch

13) der Zwirnmühle, Färberey und Leinwandappretour.

Wenn ein Knab ſein Handwerk ordentlich erlernet, und in den Landesfabriken ſeine Wanderjahre überſtanden hat, wird derſelbe in das Haus zu Verfertigung des Meiſterſtücks berufen, und in Gemäßheit der allerhöchſten Landesverordnungen in jenem Ort, wo es ihm beliebet von der Compagnie unentgeldlich zum Meiſter, und in der von ihm gewählten Stadt zum Bürger gemacht, wozu ihm von der Societät noch 50. fl. baar zur Abfertigung gereicht und vorbehalten wird, daß im Fall derſelbe zu Handen der Compagnie nach Belieben arbeiten wollte, ihm das rohe Materal überlaſſen wird, um ſeine Manufakta nach derſelben Beſtellung an Mann bringen zu können. Ein Mädchen, ſo heurathet, erhält 50. fl. an baaren Geld und ein ganz neues Kleid zur Ausſtattung. Bey beyden Geſchlechten aber iſt der Aufenthalt im Hauſe auf 7. Jahre nach der Regel feſtgeſetzt.

§. 18.

§. 18.

XV. So entbehrlich ein Manufakturhaus zu ſeyn ſcheinet, ſo nöthig iſt hingegen ein Manufakturcollegium, und ohne daſſelbe kann man ſich ſchwerlich einen glücklichen Erfolg in den anzulegenden Manufakturen verſprechen. Dieſes Collegium beſorget die Einrichtung und Direction der Manufakturen (a). Es iſt aber gar nicht nöthig, daß es ein eigenes und beſonderes Collegium ſey, wie in Rußland, Schweden, Dänemark; ſondern es kann, wie faſt in allen deutſchen Staaten gebräuchlich iſt, mit den Cammern, Finanz- Krieges- und Domainendirectorio, wie in Berlin, oder mit dem Geheimenraths-collegio, und überhaupt mit ſolchen Landescollegien, als ein beſonderes Departement, verknüpfet ſeyn, welche das Landespolizeyweſen beſorgen. An dem Nahmen und dieſer äuſſerlichen Verfaſſung lieget nichts, wenn nur die Sache ſelbſt und derſelben Einrichtung auf ihren Zweck vorhanden iſt; wenn nur gewiſſen geſchickten Leuten insbeſondere dergeſtalt aufgetragen iſt, die Manufakturen und Fabriken im Lande zu gründen, und in Flor und Aufnahme zu bringen, daß ſie in dieſen wichtigen Geſchäften keine Hinderniß durch andere überhäufte Verrichtungen finden. Weil die Einrichtung und Direction der Manufakturen ſchwerlich mit Nutzen geſchehen kann, wenn man nicht alle darzu erforderliche Arbeiten und Umſtände aus dem Grunde verſtehet; ſo iſt es nützlich und nöthig, Leute, die bey den Manufakturen und Fabriken hergekommen ſind, in das Manufakturcollegium zu ziehen. Wenigſtens muß das Collegium dieſelben in allen wichtigen Vorfallenheiten zu Rathe ziehen. (*)

(a) Die Anlegung eines Manufakturcollegii haben ſchon Becher, der Verfaſſer der fürſtlichen Machtkunſt, der Freyherr von Schröter in ſeiner fürſtlichen Schatz- und Rentcammer, Marperger, der ein ganzes Buch von Manufaktur- Commercien und Handelscollegien und Gerichten geſchrieben, eingeſehen und davon gehandelt. Hernach aber hat Laue in ſeinem Tractat von Intraden groſſer Herren, der Hofrath Zinke ſowohl in ſeiner Cameralwiſſenſchaft, als in den Leipziger Sammlungen, 9. Band p. 900. u. f. und Herr von Juſti in ſeiner Staatswirthſchaft, 1. Theil, §. 224. und 297. in ſeiner Polizeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 515. und beſonders in ſeiner Abhandlung von Manufakturen und Fabriken, p. 119. davon geſchrieben, und Anweiſung zu Einrichtung eines ſolchen Collegii gegeben.

(*) Auch in den k. k. Staaten wurde Kraft einer allerhöchſten Hofentſchlieſſung vom 8. Hornung 1755. zu unmittelbarer Beſorgung der Fabriken und Manufakturen ein beſonderes Directorium mit einer delegirten Commiſſion aufgeſtellt, und dieſer alles dasjenige aufgetragen, was in die Verbeſſerung der Commercien und Manufakturen nur irgend einen Einfluß haben kann.

Vermittelſt einer königlich preuſſiſchen Inſtruction für die in Potsdam etablirte Fabrikencommiſſion vom 24. Aug. 1771. wurde befohlen, daß ſämtliche die Potsdamiſche zum Theil anſehnliche Fabriken angehende Angelegenheiten das Geſchäft der daſelbſt etablirten Fabrikencommiſſion ausmachen ſollen, welche letztere aus dem Commiſſario loci, dem Fabrikeninſpector, der zugleich ein Magiſtratsmitglied iſt, und dem ſubordinirten Fabriken Schaumeiſter beſtehet, auch einer der dortigen Fabricanten, der eine practiſche

tiſche Kenntniß in Fabrikangelegenheiten beſitzt, bey dieſer Commiſſion Sitz, jedoch keine Stimme haben ſoll. Dieſe Fabrikencommiſſion hat ſich allein um den guten Fortgang und das Etabliſſement der Fabriken zu bekümmern, keinesweges aber ſich über die Arbeiter einer Gerichtsbarkeit anzumaſſen. Alle 14. Tage hat dieſelbe in der Rathhäuslichen Commiſſionsſtube Seſſion zu halten, im Fall aber daß die Nothwendigkeit mehr erforderte, wöchentlich einmahl und zwar Freytags Vormittag von 8 bis 10 Uhr ſich zu verſammlen, und theils über die eingelaufene Fabrikenangelegenheiten ſich zu berathſchlagen, theils die Fabricanten in nöthigen Fällen über ihre Angelegenheiten zu vernehmen und dieſelben ſummariſch zu beendigen. Für ſämtliche Berichte und Expeditionen, ſo ad inſtantiam partium erfolgen, und mit dem Stempel ſignirt werden, werden die Gebühren erhoben, und die eingegangenen Gelder vierteljährig von dem Fabrikeninſpector verrechnet und alsdann in zween gleiche Theile getheilt, davon den einen der Commiſſarius loci und den andern der Fabrikeninſpector erhält. Alle Angelegenheiten und Reſolutionen hingegen, ſo das allgemeine des daſigen Fabrikenweſen betreffen, werden ex officio ausgefertiget.

Die Unterſchrift der Extenſorum und Berichte geſchiehet ſub nomine collectivo: zum Manufaktur-Fabrikenweſen verordnete Commiſſion daſelbſt; und unterzeichnen ſolche der Commiſſarius loci und Fabrikeninſpector.

§. 19.

XVI. Hiernächſt muß eine der erſten Maaßregeln ſeyn, daß man Reglements und Ordnungen publiciren läſſet, wie die zu verfertigenden Manufakturen- und Fabrikenwaaren, ſowohl nach ihrer Güte und Tüchtigkeit, als nach ihrer Schönheit und Dauer, beſchaffen ſeyn ſollen, damit die Waaren in den auswärtigen Commercien gangbar werden. Bey den Manufakturen muß nicht allein die Länge und Breite der Stücke, die Beſchaffenheit des Aufzuges, der Kette, der dazu gebrauchenden Gezeuge und Schemel, und mit wie viel Schlägen gearbeitet werden ſoll, ſondern auch das Gewichte vorgeſchrieben werden, wie viel ein Stück Seidenzeug oder Tuch von ſolcher Länge und Breite wiegen ſoll, weil die Feine und Güte hauptſächlich darauf ankommt; ja bey verſchiedenen Manufakturen iſt es nöthig zu beſtimmen, aus wie viel Fäden der Aufzug beſtehen ſoll. Eben ſo muß auch bey den Fabriken die Beſchaffenheit der in Feuer zu arbeitenden Waaren vorgeſchrieben, und die äuſſerlichen Kennzeichen zum Unterſchied der Waaren, entweder auf die Waare ſelbſt, oder auf die Fäſſer beſtimmt werden, damit der auswärtige Kaufmann, der ſich mit Unterſuchung eines jeden Stücks oder Faß Waare nicht abgeben kann, ſicher geſtellet werde. Eben ſo muß, wegen der Dauerhaftigkeit und Schönheit der Farben bey den Manufakturwaaren, vorgeſchrieben werden, auf was vor Art und mit was vor Materialien gefärbt werden ſoll. In England und Frankreich hat man dergleichen Reglements häufig, und in den königlich-preußiſchen Staaten und in Sachſen, im Hannöveriſchen ꝛc. fehlen ſie auch nicht. Ohne dergleichen Reglements darf man ſich keine Hofnung machen, daß die Manufaktur- und Fabrikenwaaren im auswärtigen Handel ſtarken Abgang finden werden. (*)

(*) Kraft einer allerhöchſten k. k. Verordnung vom 26. April 1763. iſt

den in Wien befindlichen Sammetmachern auf das pünktlichſte vorgeſchrieben, in was für Qualitäten künftighin die hiernach bemerkten Sammetgattungen verfertiget werden ſollen, worauf der aufgeſtellte geſchworne Schaumeiſter mit aller Obſicht zu halten angewieſen iſt.

1 u. 2) Der geblümte oder gezogene Sammet von zwey oder mehreren Farben in Pelo der erſten Qualität ſo wie jener von einer Farbe der zwoten Qualität muß gearbeitet werden in einen Kamme von 1000, 900 oder wenigſtens 800 Zähnen zu ⅞. Ellen breit, ohne die Liſteren, in jedem Zahn à 10. 8. oder wenigſtens 6. Fäden. Die Fäden in Pelo muß der Meiſter nach Qualität der Seiden anzuordnen wiſſen: die Seide in dem Schweife ſowohl als in Pelo ſoll zweyſchiftig gut ausgeſottener Orſoglio, der Eintrag aber ausgeſottener Trama ſeyn.

3) Der gekrausete oder ungeſchnittene Sammet muß gearbeitet werden in einem Kamm von 900 wenigſtens 800 Zähnen ⅞. Ellen breit ohne die Liſteren. In jedem Zahne 6 oder 4 Fäden drey oder zweyſchiftig ausgeſottene Orſoglio in Pelo, im Schweife aber 6 oder 4 Fäden drey oder zweyſchiftig ausgeſottene Orſoglio Seide, der Eintrag ſoll ausgeſottene Trama ſeyn.

4) Die Genueſer Sammet von der erſten und beſten Qualität à 4 Peli müſſen in einem Kamme à 900 oder wenigſtens 800 Zähnen zu ⅞. Ellen breit, ohne die Liſteren in jedem Zahne 8 Fäden ausgeſottene Orſoglio Seide im Pelo und 8 Fäden ausgeſottene Orſoglio Seiden im Schweife haben, und mit ausgeſottener ordinarie groben Orſoglio oder feiner Trama eingetragen werden.

5) Bey der zwoten Qualität der Genueſer Sammet à 3 Peli müſſen in einem Kamme von 900 wenigſtens 800 Zähnen zu ⅞. Ellen breit ohne die Liſteren in jedem Zahne 6 Fäden zweyſchiftige, oder 4 Fäden dreyſchiftige Orſoglio Seide im Schweife durch jedweden Zahn ſtehen, weiter ſollen ſie mit einer ordinarie Orſoglio, oder feinen Trama eingetragen werden, auch durchaus die Seiden wohl geſotten ſeyn.

6) Die dritte Qualität der leichten Genueſer oder Kepperſammete à 2 Peli müſſen in einem Kamme von 900 wenigſtens 800 Zähnen in obiger Breite, und in jedem Zahn 4 Fäden in Pelo und 4 Fäden im Schweife von ausgeſottener zweyſchiftiger Orſoglio Seide haben und mit ausgeſottener ordinarie Orſoglio, oder feiner Trama eingetragen werden.

7) Bey den vorgeſagten Sammetenen ſoll das Zeichen ihrer Qualität mit ſo viel Streifen, als viele Fäden in Zahne ſtehen, in beyden Cordons oder Liſteren zuſammen bemerkt werden, nehmlich bey einem à 4 Peli, oder 8 Fäden Pelo im Zahn, mit 4. Streifen auf jeder Seite des Cordons, bey einem 3 Peli oder 6 Fäden im Zahne mit 3 Streifen auf jeder Seite des Cordons; bey einem geringen Genueſer oder Kepperſammet à 2 Peli oder 4 Fäden in einem Zahne mit 2 Streifen auf jeden Cordon. Von dieſen Sammeten ſolle keine Gattung bey ſchwerer und unausbleiblicher Strafe mit mehr oder weniger Streifen als ihre wirkliche Qualität iſt, bezeichnet, zu der Farbe des Cordons aber falſch ponceau und zu den Streifen gelb genommen werden.

8) Die Holländiſche leichte Sammetene ſind in dreyerley Qualitä-

ten zu arbeiten, nähmlich im Kamme mit 1000. 900 oder wenigſtens 800 Zähnen $\frac{7}{8}$. Ellen breit ohne die Liſteren, und im Pelo müſſen zu allen 3 Qualitäten 6 5. oder 4 Fäden gut ausgeſottene Orſoglio Seiden genommen werden, nachdem die Meiſter nach Qualität der Seiden ſolches vor gut befinden.

Bey allen 3 Gattungen ſind in jedem Zahne nicht mehr als 3 Fäden rohe Orſoglio zum Schweife, und zu dem Eintrag auch nur rohe Orſoglio erforderlich.

Auch ſolle beederſeits der Cordon mit ſo viel Streifen bemerkt werden, als Fäden im Pelo ſtehen. Zur Hauptfarbe der Liſter wird halbblau, zu den Streifen aber weiß genommen.

9) Der Hamburger Pluſch oder ordinarie Sammet kann in dreyerley Qualitäten gearbeitet werden, als die erſte im Kamm mit 1000, die zwote mit 900 und die dritte mit 800 Zähnen $\frac{7}{8}$. Ellen breit ohne Liſteren: und im Pelo 4. 3 oder wenigſtens 2 Fäden haben. Zu dieſer Gattung iſt im Schweife nicht mehr denn 2 Fäden rohe Orſoglio und zu dem Eintrage ordinarie rohe Orſoglio, oder feine rohe Trama erforderlich. Um aber dieſe Hamburger Plüſchſammetene deſto kennbarer zu machen, müſſen ſo viele Streifen als Fäden im Pelo ſtehen, auf jede Seite des Cordons gemacht werden; zur Hauptfarbe der Liſteren ſoll grün, zu den Streifen aber weiß genommen werden.

10) Dem angeſtellten beſchwornen Schaumeiſter, wenn derſelbe die Werkſtätte und die auf den Stühlen in Arbeit ſtehenden Sammetene von 14 zu 14 Tagen viſitirt, haben die übrigen Meiſter und Geſellen mit aller Beſcheidenheit zu begegnen. Welcher Meiſter oder Geſell aber ſich gegen denſelben ſetzen, oder ſonſt ungebührlich aufführen ſollte, der hat eine unausbleibliche Geld = oder nach Beſchaffenheit der Umſtände eine empfindliche Leibesſtrafe zu gewärtigen.

Kraft allerhöchſter Verordnungen vom 31. Jäner 1761. und 17. December 1766. müſſen alle in den k. k. Staaten fabricirte Leinwande von dem Meiſter, ſo ſie verarbeitet, mit ſeinem Meiſterzeichen an beyden Seiten gezeichnet und ſofort auf die Beſchauſtadt jener Zunft in derſelben Bezirke er ſeßhaft iſt, gebracht, allda beſchauet, über die Tafel gezogen und falls die Waare durchgängig gleich und gut gemacht, nebey auch das Stück 31. Wienerellen in der Länge zu halten befunden würde, das Ort dann das Landzeichen der 5. Lerchen hierauf vermittelſt einer gut anhaltenden ſchwarzen Farbe, welche vorgeſchrieben werden wird, an beyden Enden gedruckt, jene leinene Waaren aber, welche die innerliche Güte, Qualität und gleiche Bearbeitung oder die vorgeſchriebene Länge der 31. Wiener Ellen nicht haben, das erſtemahl in 3. das anderemahl in 4. Stück zerſchnitten und dem Weber zugeſtellt, falls er ſich aber öfters mit derley unächten Waar betreten ließe, ſolche ihm gänzlich abgenommen und confiscirt werden. Zu dieſem Ende ſollen die Zunftsobrigkeiten ſich ſorgſamſt angelegen ſeyn laſſen, die in dem Bezirke ihrer Zunft, obſchon unter einer andern Obrigkeit befindliche Bleichen, Mangen und Blattbinderswohnungen öfters unvermutet zu viſitiren, allda ob das Bleichen, Mangen und Blattbinden aufrecht, und nach den in der Leinwandbeſchauordnung vom Jahr 1752. vorgeſchriebenen Maaßregeln geſchehen, und die entdeckten Exceſſe dem betreffenden Kreisamt unverweilt anzeigen.

Würde

Würde ein Weber auf ſeine Arbeit ſein Meiſterzeichen gar nicht oder unkennbar ausdrücken, oder dieſelbe ohne vorher zur Schau zu bringen, den Eigenthümer oder Käufer hinausgeben, ſo ſolle derſelbe das erſtemahl in eine Geldſtrafe von 2. Rthlrn. für jedes Stück verfallen ſeyn, das anderemahl aber mit einer vier- oder mehrmonathlichen Eiſenarbeit belegt werden. Ueberhaupt ſollen in Gemäßheit dieſes allerhöchſten Befehls alle hierlands verfertigte leinene Waaren, wo ſelbige unplumbirt und unbeſchauet betreten würden, ohne einige Entſchuldigung ipſo facto der Confiscation unterliegen.

Auf gleiche Weiſe muß auch vermög allerhöchſter Verordnung vom 13 Hornung 1766. aller innländiſche Cotton bezeichnet werden. Dieſes geſchiehet auf folgende Art:

1) muß der rohe Cotton, wann ihn der Weber zur Fabrique bringt, nach vorläuffiger Beſichtigung, ob er in ächter Qualität gearbeitet ſeye, mit dem Nahmen des Webers, des Orts, wo derſelbe anſäßig, und der Jahrzahl; dem Signet der Compagnie, dem Portrée deſſelben, was er in Kämmel hält bezeichnet; nach der Bleiche aber ſoll, was die gedruckte Cottune betrift,

2) von dem Druckermeiſter ſein Zeichen mit ſchwarzer Farbe darauf gedruckt, auch

3) von dem Druckergeſellen jedes Stück Cottun, welches er drucket, mit ſeinem Nahmen in derjenigen Farbe, die dem Cottun gegeben wird, bemerkt werden.

§. 20.

XVII. Weil aber dieſe Reglements und Ordnungen wenig helfen, wenn ſie nicht genau befolget und ausgeübet werden; ſo müſſen, wenn dieſes geſchehen ſoll, ſtrenge Beſchauanſtalten angeordnet werden, in welchen genau zu unterſuchen, ob die verfertigten Waaren die in denen Reglements vorgeſchriebenen Beſchaffenheiten haben, oder nicht. Haben ſie groſſe Fehler und Mängel, ſo müſſen ſie gar nicht paſſiret werden. Haben ſie aber nur einen geringen Fehler, ſo werden die Stücke in einige kleinere zerſchnitten und beſonders geſtempelt, dürfen auch nur im Lande ſelbſt conſumiret, und nicht in die auswärtige Commercien gebracht werden. In England muß jede Waare eine dreyfache Schau paßiren, zuerſt bey den Handwerksobermeiſtern, ſodann bey der Schauanſtalt der Stadt, und endlich und am allerſchärfſten bey der königlichen Beſchauanſtalt, die in jeder Grafſchaft errichtet iſt. Eine jede dieſer Schauanſtalten ſtempelt die Waare beſonders.

§. 21.

XVIII. Nachdem die Manufakturen nur in etwas im Gange ſind, muß man unaufhörlich auf deren Erweiterung u. Verbeſſerung bedacht ſeyn. Die Erweiterung geſchiehet, wenn man nicht allein die angelegten Werke nach der Maaße, wie ſie einen guten Fortgang haben und Gewinſt abwerfen, mit Gebäuden, Werkſtätten und Arbeitern vermehret, oder immer mehr Meiſter und Manufakturiers in das Land ziehet; ſondern auch wenn man ganz neue Manufakturen und Fabriken, und zwar immer ſolche zuerſt anleget, wodurch das meiſte Geld auſſer Landes gehet, und wodurch die meiſten Menſchen ernähret werden können. Die Verbeſſerung aber ſowohl, als die Erweiterung, erfordert eine unaufhörliche Unterſuchung von dem Zuſtande der Manufakturen und

briken. Zu dem Ende muß das Manufakturcollegium längſtens alle Vierteljahre von dem Zuſtande dieſer Nahrungsgeſchäfte die allergenaueſten Berichte und Tabellen erfordern, aus welchen die Zahl der Werkſtätte und Meiſter, der Haupt- und Nebenarbeiter, der Geräthſchaften, der Materialien, ſo ſie verarbeiten, des Preiſes derſelben, und woher ſie erlanget werden, die Waaaren, ſo verfertiget werden ihres Preiſes und Abſatzes, deutlich und umſtändlich zu erſehen ſind.

Wenn es etwa mit dieſer oder jener neuangelegten Manufaktur und Fabrike nicht recht fort will; ſo muß das Manufakturcollegium die Urſachen davon erforſchen, und die Mittel ausfindig zu machen ſuchen, um die Gebrechen und Hinderniſſe zu heben. Dieſes wird das Manufakturcollegium um ſo leichter zu Stande bringen können, wenn ſich in demſelben Leute befinden, welche der Sache genugſam gewachſen ſind. (*)

(*) In Gemäßheit einer allerhöchſten Hofentſchlieſſung vom 29. Auguſt 1785. haben Seine Majeſtät der Kaiſer nachfolgende Grundſätze und Maaßregeln feſtgeſetzt, nach welchen der Manufakturſtand in Dero Erbſtaaten hinführo zu unterſtützen iſt.

1) Zu Errichtung neuer, im Land noch nicht bekannter, dennoch aber für die groſſe Zahl und für beſtändig nothwendiger, Manufakturen und Fabriken ſollen zwar angemeſſene Vorſchüſſe im Baaren jedoch

2) nur innländiſchen Kaufleuten und Negocianten gegeben werden, wenn dieſelben mit ihrer Correſpondenz ausweiſen können, daß ſie dieſe Gattung fremder Waaren, die ſie nun im Lande ſelbſt fabricieren wollen, vormahls von eben jenen Fabricanten, die ſie nunmehr ins Land kommen laſſen, bezogen und gut abgeſetzt haben, oder wenn ſie andere Beweiſe von der Kenntniß, Geſchicklichkeit und Redlichkeit derjenigen geben können, durch welche die neue Manufaktur getrieben werden ſolle.

3) Sollen jene neue Manufakturen den Vorzug in der Unterſtützung erhalten, wozu der Urſtoff im Lande ſelbſt vorhanden, und welche von einem beträchtlichen Verſchleiſſe ſind.

4) Auf Manufakturen, welche in das Groſſe gehen und von dem gemeinen Manne gebraucht werden, ſollen keine ausſchlieſſende Privilegien ertheilet, wohl aber mögen ſolche auf Putz und Prachtwaaren auf einige Jahre bewilliget werden, wenn nehmlich ſolche nicht bloß in vorübergehenden Moden beſtehen.

5) Die Unterſtützungen ſollen ſich nicht auf die Hauptſtadt beſchränken, ſondern vorzüglich Leuten geleiſtet werden, welche ſich in Provinz und Landſtädten niederlaſſen, in welcher Abſicht, auſſer der Burgerſchaft ſicherer und aufrechter Negocianten, auch jene von angeſeſſenen im Lande, oder die Hypothek auf Häuſern und Geräthſchaften angenommen werden.

6) Von den Vorſchüſſen werden keine höhere Intereſſen, als zu 3½. Procent gefordert, und auch dieſes Intereſſe ſoll vor das erſte Jahr nachgelaſſen werden. Hingegen ſolle auf die Einbringung der Rückzahlung in den beſtimmten Staaten genau geſehen werden.

7) Sind Sr. Majeſtät geneigt, über vorläufiges beſonderes Gutachten ihrer Landesſtellen die Verfeinerung u. Vermehrung der ſchon beſtehenden Manufakturen mit Preiſen oder Prämien anzueifern und aufzumuntern, jedoch

jedoch ſollen die auszuſetzenden Preiſe nicht ohne Anſtrengung und wahre Thätigkeit erlangt werden können.

§. 22.

Bisher haben wir die Maaßregeln und Anſtalten erwogen, welche erfordert werden, wenn man die Manufakturen und Fabriken im Lande anlegen und gründen will. Nun müſſen wir auch die Beförderungsmittel betrachten, welche nöthig ſind, um dieſen Maaßregeln und Anſtalten einen glücklichen Fortgang zu verſchaffen. Dieſe, wenn ſie auch die beſten und klügſten wären, würden ganz vergeblich ſeyn, und die angelegten Werke würden gar bald wieder ihren Untergang finden, wenn man nicht durch dienliche Mittel und Maaßregeln die neuen Manufakturen zu befördern und dauerhaft und blühend zu machen wüßte. Es ſind demnach folgende Beförderungsmittel der Manufakturen und Fabriken zu merken:

I. Iſt der gute Zuſammenhang und die vollkommene Uebereinſtimmung der Manufakturen und Fabriken mit allen andern Beſchaffenheiten und Einrichtung des Staats, eines der gröſten und wirkſamſten Beförderungsmittel dieſer Nahrungsgeſchäften. Wenn eine vernünftige Toleranz in der Religion, und eine vollkommene Gewiſſensfreyheit in dem Staate ſtatt findet (a). Wenn in dem Staate die Wiſſenſchaften ſich in einem guten Zuſtande befinden und blühen, als welche die Einſicht, Genie, Fähigkeit und Erfindungskraft eines Volkes bilden und aufklären, und von der Mechanik, Meßkunſt, Chymie, und von der Naturkunde überhaupt, die Manufakturen und Fabriken hauptſächlich ihre Vollkommenheit erwarten müſſen. Wenn die Landwirthſchaft in gutem Flor ſtehet (b). wenn man bey den Manufakturen beſtändig auf die Commercien ſiehet, und man weder bey dem einen noch bey dem andern eine Neuerung und Verbeſſerung vornimmt, ohne vorher ſehr weislich zu überlegen, was ſolches vor Einfluß und Wirkung bey der andern Art der Nahrungsgeſchäften haben werde; und wenn man inſonderheit ſich hüthet, die Manufakturen und Fabriken mit dem Nachtheil der Commercien zu unterſtützen, dabey aber auch die Kaufleute in gerechten Schranken hält, und ſie nöthiget, daß ſie den den Manufakturen des Landes ſehr nachtheiligen Gewinſt an den ausländiſchen Waaren fahren laſſen, und ſich an die innländiſchen halten müſſen (c). Wann ferner eine gute Polizey im Lande ſtatt findet, da man vor die Erhaltung der Ruhe, der guten Ordnung und der Geſundheit, vor die Abwendung der Unglücksfälle, vor den Zuſammenhang aller Nahrungsarten und Gewerbe unter den Unterthanen, und ſonderlich vor den wohlfeilen Preis der Lebensmittel und anderer zur menſchlichen Nothdurft unentbehrlichen Dinge (d), ſorget. Wenn hiernächſt das Finanzweſen im Lande eine gute Einrichtung hat, und die Unterthanen durch groſſe und unerſchwingliche Abgaben nicht gedrücket werden, auch die Abgaben inſonderheit bey dem Eingange und Ausgange der Waaren wohl und gehörig eingerichtet ſind (e). Wenn ferner ſich das Münzweſen im Lande in gutem Stande befindet und die Münzen des Landes gut beſchaffen ſind (f), auch die Circulation des Geldes ſtark und lebhaft iſt, die Papiere aber, ſo ſtatt des Geldes circuliren, den vollkommenſten Credit haben (g); und überhaupt der Credit aufrecht erhalten wird (h). Wenn die Beſchaffenheiten und Einrichtungen in einem ſolchen guten Zuſammenhang ſtehen; ſo muß ſolches nothwendig die Manufacturen befördern und dauerhaftig und blühend machen.

(a) S. den Art. Kirchenpolizey.

(b) S. den Art. Landwirthſchaft.

(c) S. den Art. Commercien.

(d) S. den Art. Lebensmittel.

(e) S. den Art. Abgaben.

(f) S. den Art. Münzweſen.

(g) S. den Art. Circulation des Geldes.

(h) S. den Art. Credit.

§. 23.

II. Man muß die Manufakturiers und Fabrikanten im Staate nicht verächtlich und gering ſchätzen, ſondern eine gewiſſe Achtung, die ſie allemahl verdienen, vor ſie haben. Es werden ſich nicht viele Leute auf die Manufakturen und Fabriken, die doch in Menge getrieben werden müſſen, legen, wenn dieſe Leute nicht in Hochachtung ſtehen, und diejenigen, die dieſe Nahrungsgeſchäfte treiben, werden, wo nicht ſelbſt, doch gewiß ihre Kinder, dieſe Lebensart verlaſſen, und eine andere, bey der ſie mehr Ehre haben, erwählen, ſo bald ſie etwas Vermögen erworben haben; welches aber dem Staate ſehr nachtheilig iſt, weil auf dieſe Art die beſten Werke ihre Endſchaft erlangen können. Die Ertheilung der Ehrentitel iſt ein ſehr wirkſames Mittel, diejenigen, ſo nützliche Manufakturen und Fabriken anlegen, in Achtung zu ſetzen; der Titel eines Raths, eines Commercienraths u. d. wird viele zu ſolchem Unternehmen anreitzen. Nur wollte ich, daß man Kaufleute oder groſſe Manufakturiers nicht, wie ſehr oft geſchiehet, in den Adelſtand erheben möchte. Denn ob man gleich nun auch in Deutſchland anfänget, das elende Vorurtheil, daß die Commercien und Manufakturen geringſchätzig und dem Adel nachtheilige Nahrungsgeſchäfte ſind, immer mehr abzulegen; ſo folget daraus doch nicht, daß es auch gut ſey, wenn man die Kaufleute und Manufakturiers in den Adelſtand erhebet. Ich halte ſolches vielmehr vor ſehr ſchädlich. Wenn auch der Vater bey ſeinem neuen Adel die Manufakturen und Fabriken fortſetzet, ſo ſind doch die Kinder ſelten darzu geneigt. Ueberdem giebt der neue Adelſtand Gelegenheit zu mehrerem Aufwand, Pracht und Staat, worauf ſodann viel Geld verwandt wird, welches mit mehrerm Nutzen zu Erweiterung der Manufakturen und Fabriken angewendet werden kann.

Die Achtung muß ſich nicht allein auf die Anleger der Manufakturen und Fabriken, ſondern auch auf die gemeinen Arbeiter erſtrecken. Man kann ſie, wie in den preuſſiſchen Landen geſchehen, von der Werbung und Soldatendienſten befreyen. Man kann ihnen im Degentragen, wenn es einmahl im Lande andern Künſten und Gewerben geſtattet wird, in Kopfſteuern und andern kleinen Abgaben verſchiedene Vorzüge zugeſtehen. Man kann in Landen, wo die Leibeigenſchaft ſtatt findet, diejenige Unterthanen, ſo ſich den Manufakturen und Fabriken widmen, von der Leibeigenſchaft befreyen; wie gleichfalls in den preußiſchen Staaten geſchiehet (a)*).

(a) S. den Artikel Leibeigenſchaft.

*) Auch in den k. k. Staaten ſind den Fabrikanten manche und dabey beträchtliche Vorzüge und Privilegien verliehen. Es ſind dieſelben in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnungen vom 23 December 1752 10. März 1753 28. Juni 1766 und 7. Juni 1767 nicht allein von Bezahlung des Bürgerrechts, der Intereſ-

tereſſenſteuer bey trockenen Wechſeln und allen und jeden Perſonalprivationen völlig befreyet, in Anſehung der Mauthen von den einführenden Materialien merklich erleichtert, und von ihrer rohen und Fabricirten Waare nur einmahl Mauth zu bezahlen ſchuldig, in Anſehung der zur Manufaktur benöthigten Geräthſchaften und Werkzeuge aber ganz befreyet, ſondern auch zum freyen Einkauf ihrer Bedürfniſſe in allen Erblanden und in Betreff der außer den Erblanden verkauft und verführt werden wollenden Waaren zum Vorkauf in Ablöſungs recht berechtiget, ihre hinterlaſſenen Wittwen und Kinder, aber haben, wenn dieſe bey der Fabrik nicht ferner gebraucht würden, in welchem Fall ſie ſich des vorhinigen Schutzes zu erfreuen haben, den freyen Abzug zu genieſſen. Ueber dieſe ſind Manufarturiſten und Fabrikanten von der Militarconſcription ausgenommen, und können zu keiner Zeit als Recruten ausgehoben werden, auch ſind die Manufakturen und Fabrikenhäuſer nach der allerhöchſten Entſchlieſſung vom 15. April 1769 von Einquartirung des Militairs befreyet, jedoch alſo, daß jene Häuſer, welche die Fabricanten eigenthümlich beſitzen oder gegen Miethbewohnern hierunter nicht verſtanden ſind. Was die Erhebung in den Adelſtand betrift, ſo iſt zwar nicht in Abrede zu ziehen, daß zuweilen die von dem Herrn Verfaſſer bemerkte Folgen nach ſich ziehet, doch iſt auf der andern Seite auch dieſes richtig und durch die Erfahrung auſſer allem Zweifel geſetzt, daß dieſe ehrenvolle Auszeichnung des Talents und Commercialsverdienſts auch den verborgenſten Funken des Genies und der Induſtrie weckt, und das Beyſpiel eines, vom Johannes Frieß bis zu Hr. N. N. Grafen von Frieß erhoben, thätigen Negocianten den von einer edlen Ehrbegierde beſeelten jungen Künſtler und Fabricanten gleich der heftigſten Schnellkraft zur Nachahmung antritt, und in der Seele des von einem rühmlichen Stolz durchdrungenen Jünglings ein Keim vieler groſſen und patriotiſchen Unternehmungen wird. Sind dergleichen Beyſpiele noch überdies weniger ſelten, wie dieſes in den k. k. Staaten geſchiehet, wo Seine Majeſtät der Kaiſer erſt vor kurzer Zeit die Großhändler Weigel und Schwab wegen Emporbringung der Fabriken, und den Eiſenhändler Kodolitſch wegen ſeinen beträchtlichen Verſchleiß inländiſcher Eiſenwaaren in auswärtige Länder, in Adelſtand erhoben haben, ſo muß der Sporn zur Induſtrie und ähnlichen Unternehmungen deſto ſtärker ſeyn. Sollten auch auf die Manufakturen und Fabriken bey einer ſolchen Cataſtrophe diejenigen Summen immer verwendet werden können, die vor der Standeserhöhung denenſelben zugefloſſen, und nun durch den mit dem Adelſtand verbundenen gröſſeren Aufwand und Staat vermindert werden, oder dieſelben wohl gar in andere Hände kommen, welches doch bey keinem dieſer berühmten Handelshäuſer der Fall iſt, ſo mag dem Staat hieran wenig gelegen ſeyn, da es demſelben gleichgiltig iſt, ob die einmahl eingerichteten und zu einer höheren Vollkommenheit gebrachten Fabriken und Manufakturen von den Erben des Errichters oder einem andern betrieben oder unterhalten werden, und der Gewinn, den eine ſolche Veredlung roher Naturzeugniſſe abwirft, durch dieſen oder jenen Weg auf andere Zweige des Nahrungsſtands ſich verbreitet.

§. 24.

III. Die Anreitzung zu neuen Erfindungen in Manufactur- und

Fabri-

Fabrikenſachen iſt ein ſtarkes Beförderungsmittel, indem ſich, vermöge ſolcher neuen Erfindungen, auch vor die ſpät anfangenden Nationen, der auswärtige Debit der Manufaktur- und Fabrikenwaaren erreichen läßt. Dieſe Anreitzung geſchiehet auf keine kräftigere Art, als durch Belohnungen. Hier muß der Regent keine Koſten ſcheuen, denn die Summen, die er hier austheilet, kommen ihm mit der Zeit durch andere Wege mit groſſem Nutzen und mit vielen Intereſſen wieder zurück. Um die Schädlichkeit der Monopolien zu verhüthen, muß man, nach dem Beyſpiel der Engländer, dieſe Belohnungen den Erfindern mit der Bedingung verſprechen und auszahlen, daß ein jeder ſeine Erfindung bekannt machen muß. Und wenn man ja dem Erfinder ein Privilegium excluſivum ertheilet, ſo muß es nur auf gewiſſe Jahre und mit der Bedingung geſchehen, daß er allen denjenigen ſeine Erfindung mittheilen ſoll, die ihm eine gewiſſe Summe Geldes davor zahlen. Beſonders iſt es nöthig, daß man auf ſolche Erfindungen gewiſſe anſehnliche Prämien ſetzet, an welchen zur Aufnahme der Manufacturen und Fabriken und des Nahrungsſtandes am meiſten gelegen iſt. Auch in geringer Maaße ausgetheilte Belohnungen werden allemahl ihre Wirkung haben, und es erfordern nicht alle Erfindungen allemahl groſſe und anſehnliche Prämien (a) (*).

(a) Das Muſeum ruſticum & commerciale liefert uns in 4 Bande, p. 333. im 8. Bande, p. 246. 266. 289. 295. 296. im 9. Bande, p. 160. 180. ganze Verzeichniſſe derjenigen Preiſe, welche nur allein von der Geſellſchaft zur Aufmunterung und Verbeſſerung der Manufakturen in England ausgeſetzet worden; aus welchen der patriotiſche Eifer der Mitglieder dieſer Geſellſchaft ſattſam hervorleuchtet. Was für wichtige Summen zahlet erſt das Parlament in London an dergleichen Belohnungen aus. In den neuen Beyträgen zu der Cameral- und Haushaltungswiſſenſchaft von einer Societät in Thüringen, findet ſich p. 371 u. f. ein ſtarkes Verzeichniß der Prämien, welche die königlich-preußiſche Krieges- und Domainencammer zu Halberſtadt im Jahr 1764 in der Abſicht, den durch den letzten Krieg gelittenen Fabriken und Manufacturen wieder aufzuhelfen und zu verbeſſern, zu dem Ende auch noch mehrere tüchtige Entrepreneurs an Meiſtern und Geſellen anzunehmen, nicht weniger zur Aufmunterung des Nahrungsſtandes überhaupt, feſtgeſetzet hat. Unter den in angeführten Verzeichniſſen enthaltenen Preiſen, ſind nun auch viele, welche auf neue Erfindungen geſetzt worden.

(*) Kraft einer allerhöchſten Hofentſchlieſſung vom 13 März 1786 wurde in den k. k. Staaten demjenigen, welcher vollkommen gute und feuerhaltige Schmelztiegel aus innländiſchem Material zu erſt verfertigen wird, eine Belohnung von 100 Ducaten mit der Verſicherung bewilliget, daß derley Schmelztiegel dem Erfinder bey den k. k. Münz- und Bergämtern vorzüglich ſollten abgenommen werden. Da nun die Schmelztiegelfabrikanten zu Engelhardtszell, Johann Klobsky, Dominik Seiz, und Compagnie dieſer Aufgabe Genüge geleiſtet haben, ſo wurde denenſelben in Gemäßheit eines Hofdecrets vom 6. Juli 1786 das von Seiner Majeſtät ausgeſetzte Prämium von 100 Ducaten nebſt einer ordentlichen Fabrikenbefugniß, jedoch ohne ein ausſchlieſſendes Recht ertheilet.

§. 25.

IV. Der Debit oder Abſatz der Manufaktur- und Fabrikenwaaren iſt das allerwichtigſte und gleichſam der Inbegriff vieler andern Beförderungsmittel, auf welchen der gute Fortgang der Manufakturen hauptſächlich und faſt allein ankommt. Es muß daher bey Anlegung aller Fabrikaturen die erſte Ueberlegung ſeyn, ob man ſich auch genugſamen Abſatz der zu verfertigenden Waaren zu verſprechen hat; und es würde eine unverzeihliche Thorheit ſeyn, wenn man groſſe und koſtbare Anſtalten zu Verfertigung ſolcher Waaren machen wollte, die wenig gebrauchet werden, oder die bald auſſer der Mode kommen können, oder die in andern Landen ſo wohlfeil und gut gemacht werden, daß unſere dagegen wahrſcheinlicher Weiſe niemahls geſuchet werden dürften.

Soll der Debit überhaupt befördert werden; ſo müſſen die Waaren gut oder tüchtig, ſchön und wohlfeil ſeyn. Die Güte und Tüchtigkeit der Waaren, worin man es andern Völkern, wo nicht vorzukommen, doch wenigſtens gleich zu thun ſuchen muß, wird in den ſchon oben gedachten Reglements vorgeſchrieben, und durch die Schauanſtalten zu Stande gebracht. Jedoch müſſen die Waaren nie von einerley Güte und Tüchtigkeit, wiewohl dabey allezeit unfehlerhaft ſeyn, und man muß ſich hierin nach dem verſchiedenen Geſchmack und Abſicht der Käufer, und ſonderlich der Ausländer, richten.

Die Schönheit der Waaren, oder das Aeuſſerliche, was das Auge reitzet, kommt gemeiniglich auf die Beſchaffenheit der Farben, auf den Glanz und auf die Deſſeins an. Worauf man alſo bey Anlegung der Manufakturen und Fabriken beſtändig bedacht ſeyn muß.

Der wohlfeile Preis der Waaren befördert den Debit am allermeiſten, auch nicht ſelten alsdann, wenn auch an der Güte, Tüchtigkeit und Schönheit vieles auszuſetzen iſt. Dieſer wohlfeile Preis wird befördert 1) durch den wohlfeilen Preis der Lebensmittel, 2) durch den wohlfeilen Preis der Materialien, 3) durch den wohlfeilen Arbeitslohn; zu welchen dreyen Stücken eine floriſſante Landwirthſchaft das meiſte beyträget. Doch kann der Arbeitslohn auch durch nützliche Maſchinen, wobey viele Menſchenhände erſparet werden, wohlfeil gemacht werden. 4) Durch einen groſſen Zuſammenfluß von Waaren, wenn nämlich Manufaktur- und Fabrikenwaaren von einerley Art in Menge verfertiget werden. Denn je mehr Verkäufer vorhanden ſind, die alle ihre Waaren ins Geld ſetzen wollen, je wohlfeiler werden allemahl die Waaren losgeſchlagen werden. Man muß demnach die Werke in einerley Art der Manufakturen und Fabriken vervielfältigen, und dagegen niemahls über eine Art derſelben, ſie ſey auch, welche ſie wollen, Monopolien oder ausſchlieſſende Privilegien ertheilen.

Jedoch darf auf den wohlfeilen Preis der Waaren kein Bedacht genommen werden, wenn der Staat das Manopolium in einer gewiſſen Art von Waaren hat. In dieſem Fall kann der Staat, ſeinem Nutzen gemäß, allen möglichen Vortheil daraus ziehen, der nur immer nach der Maaße der Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit dieſer Waare zu erhalten ſtehet. So lange Sachſen gleichſam das Monopolium der blauen Schmalte gehabt hat; ſo haben die ſächſiſchen Gewerken dieſer Blauenfarbenwerke ſich ihre Waaren wohl bezahlen laſſen; ja ſie haben ſo gar die Münzſorten an Ducaten oder Louisd'or beſtimmet,

met, in welcher ſie ihre Farbe bezahlet haben wollen. Eben ſo haben die Holländer in Anſehung der Gewürzwaaren verfahren. Nachdem ſie zuförderſt alle kluge Maaßregeln genommen hatten, um zu verhüthen, daß die Gewürze nicht in die Hände anderer Völker gerathen möchten; ſo haben ſie lieber ihren überflüſſigen Vorrath von Zeit zu Zeit verbrennen, als ſich deſſen durch einen wohlfeilen Preis entledigen wollen.

Was nun insbeſondere den innländiſchen Debit der Manufaktur- und Fabrikenwaaren betrift; ſo wird derſelbe erreichet 1) durch die Zölle. Die Einfuhre ſolcher ausländiſchen Waaren, davon wir die nämlichen in unſern Manufakturen und Fabriken verfertigen, muß ganz und gar verbothen, oder durch einen aufgelegten ſehr hohen Zoll verhindert werden. Diejenigen ausländiſchen Waaren, wovon zwar die nämliche Art nicht in unſern Landesmanufakturen und Fabriken verfertiget wird, die aber doch mit unſern Landeswaaren eine ähnliche Beſchaffenheit haben, und zu einerley Endzweck gebrauchet werden können, folglich den Abſatz derſelben ſchwächen, werden billig mit hohen Zöllen beſchweret. Diejenigen fremden Waaren, welche dem Abſatz der unſrigen keinen Nachtheil zufügen, müſſen nur mit geringen Zöllen beſchweret werden (a). Wenn unſere Manufaktur- und Fabrikenwaaren im Lande aus einer Hand in die andere gehen, und Zollſtädte paſſiren; ſo können weder Zölle, noch Conſumtions- und andere Abgaben davon genommen werden, weil ſonſt eine Theurung dieſer Waaren entſtehet, welchen derſelbe Debit ſchwächet. Weil aber im deutſchen Reiche das Zollweſen ſehr eingeſchränkt iſt; ſo bedienen ſich ein und andere deutſche Staaten der Accise auf eben dieſe Art zu dem nämlichen Endzweck.

2) Wird der innländiſche Debit befördert, wenn man den Gebrauch der Landesmanufakturen in beſondern Fällen, wodurch ein groſſer Verbrauch dieſer Waaren geſchehen kann, ausdrücklich anordnet. Alſo müſſen in England alle Todten in Boy gekleidet werden. Doch muß dergleichen Maaßregeln der Bedacht dahin zugleich genommen werden, daß ſie, was ſie an einem Orte gut machen, an einem andern nicht mit doppeltem Schaden verderben; wie eben bey Begräbniſſen und Trauerfällen leicht geſchehen kann (b).

3) Wird auch von dem Herrn von Juſti (c) die Beförderung der Ueppigkeit, die mit den Manufacturen und Fabrikenwaaren des Landes getrieben wird, als ein Beförderungsmittel des innländiſchen Debits angegeben. Daß dieſes Mittel nicht wirkſam ſeyn ſollte, iſt nicht zu läugnen. Ob aber dieſe Ueppigkeit in Verbrauch dieſer Waaren auf alle Art und ohne alle Einſchränkung befördert werden müſſe, wenn der innländiſche Debit erreichet werden ſoll, wie der Herr von Juſti verlanget, iſt eine Meinung, die vielleicht nicht einen allgemeinen Beyfall erlangen dürfte. Was würde es einem Manufakturier in wollenen Waaren helfen, wenn er noch einen ſo ſtarken Abſatz derſelben hätte, wenn er zugleich mit ſeiner Familie in Verbrauch innländiſcher Treſſen, ſeidenen Zeugen, feinen Spitzen und Kanten, Tapeten, u. d. g. m. Ueppigkeit treiben wollte; würde nicht zum Nachtheil ſeiner Manufaktur der gröſte Theil ſeines Gewinſtes wieder verloren gehen? Man laſſe den Hof und die groſſen Staatsbedienten und reichen Capitaliſten dergleichen Ueppigkeit treiben, das gereichet den innländiſchen Manufakturen zum Nutzen; man

man ſorge aber dafür, daß dieſe Ueppigkeit nicht unter die Manufakturiers und Fabrikanten ſelbſt einreiſſe, ſonſt kauft einer dem andern ſeine Waare ab, und am Ende gewinnen beyde nicht viel. Die Sparſamkeit iſt eine beſſere Eigenſchaft derſelben.

Was aber den ausländiſchen Abſatz der Manufakturen und Fabrikenwaaren beſonders anbelanget, ſo iſt derſelbe zu Beförderung dieſer Nahrungsgeſchäfte von überaus groſſer Wichtigkeit. Denn ſo bald man einen beträchtlichen auswärtigen Abſatz erlanget hat, ſo iſt der Flor der Manufakturen und Fabriken eine natürliche Folge davon. So bald vor dieſe Waaren Geld in das Land eingehet, ſo bekommen dieſe Nahrungsgeſchäfte neue und vermehrte Kräften. Die Manufakturiers und Fabrikanten vermehren ihre Arbeiter; die Circulation des Geldes wird gröſſer und lebhafter; es gehet mehr Geld in die Hände des Kaufmanns vor eine gröſſere Menge von Materialien, die man verbrauchet; und aus den Händen des Kaufmanns, des Landmanns und des Arbeiters, gehet dieſes Geld in alle andere Arten von Nahrungsgeſchäften über, ſo daß alle und jede den Einfluß davon empfinden.

Auſſer den oben angeführten allgemeinen Mitteln, wird dieſer ausländiſche Abſatz befördert 1) durch eine gute Einrichtung der Zölle; wenn die ausgehenden Waaren mit gar keinem Zoll oder andern ähnlichen Abgaben, als Hafen- Ankergeld ꝛc. beſchweret werden. Nur müſſen die auszuführenden rohen Materialien mit etwas ſtarken Zöllen, wie auch die Waaren aus unſern Manufakturen und Fabriken, wenn ſie ſo wohlfeil ſind, daß ſie, ohngeachtet eines mäßigen darauf gelegten Zolles, in den vornehmſten Handelsplätzen dennoch wohlfeilern Preiſes zu ſtehen kommen, als die nämlichen Waaren anderer Völker oder wenn die Fracht und andere Unkoſten nach dem vornehmſten Handelsplätzen aus unſern Landen viel geringer zu ſtehen kommen, als aus andern Staaten, mit mäßigen Zöllen beleget werden. Wenn man die durchgehenden fremden Waaren, davon wir die nämlichen im Lande gewinnen, mit ſehr hohen Zöllen, und diejenigen, die unſern Landeswaaren ähnlich ſind, mit mäßigen, aber nicht allzugeringen, Zöllen beleget; wobey man ſich aber in Deutſchland nach den Reichsgeſetzen, welche dieſe Regel ziemlich einſchränken, richten muß.

2) Durch Prämien, ſo man auf die Ausfuhre ſolcher Waaren ſetzet, die das Land häufig gewinnet, und deren Ausländiſcher Debit ſehr wichtig werden kann, deren Preis aber mäßig iſt, und eine gewiſſe Summe nicht überſteiget.

3) Durch vortheilhaftige Commercientraktaten mit auswärtigen Staaten, ſo aber in die Staatswiſſenſchaft einſchläget. Es müſſen aber beſondere dieſer Sachen kundige Geſandten, die nicht bloß das Staatsintereſſe ihrer Höfe verſtehen, dazu abgeſchickt werden, welche nicht allein den ganzen Zuſammenhang der Handlung ihres Landes, ſondern auch die wahren und eingebildeten Handlungsvortheile desjenigen Volkes, mit dem der Traktat zu ſchlieſſen iſt, vollkommen einſehen (*).

(a) S. den Art. Aus- und Einfuhre der Waaren.

(b) S. den Art. Leichen- und Trauerordnung.

(c) in ſeiner Abhandlung von Manufakturen und Fabriken, p. 160 und Polizeywiſſenſchaft, 1. Band, S. 615.

(*) Auch in den k. k. Staaten ſind denenjenigen groſſe Belohnungen ausgeſetzt und ſchon mehrfältig gegeben worden, welche durch ihre Induſtrie den ausländiſchen Debit vergröſſern. Ueberdieß haben auch die Hauptjahrmärkte in den Erblanden eine ſolche Einrichtung und Beſtimmung des Zeitpunkts bekommen, daß dieſelben den Handelsleuten weit bequemer denn vorhin ſind, und ebenfalls ſehr vieles zu Erreichung dieſer Abſicht beytragen; wozu noch kommt, daß um die Ausfuhr innländiſcher Kunſtprodukte zu erleichtern in Hungarn ein Hauptkanal gegraben wird, durch welchen die anſehnlichſten Flüſſe des Königsreichs vereiniget werden. Wie groß die Vorſchritte ſeyen, welche die Manufakturen der k. k. Staaten in wenigen Jahren gemacht, und was für einen beträchtlichen Abſatz ihrer Kunſtprodukten und Waaren dieſelben auch in das Ausland haben, läſſet ſich aus den öffentlichen Nachrichten fremder Staaten, als dem unverdächtigſten Zeugniſſe am ſicherſten abnehmen. Unter jenen patriotiſchen Handelsleuten, die ſeit dem Verboth der Ausländerwaaren mit Errichtung nützlicher Fabriken ſich rühmlich ausgezeichnet und die Nationalinduſtrie vervielfältiget haben, iſt der Handelsmann Michael Hummel in Presburg vornehmlich zu bemerken. Dieſer hat aus eigenen Kräften, und mit Herbeyziehung fähiger Arbeiter, eine wohl eingerichtete Spiegelfabrik in Presburg angeleget, die alle Gattungen von Spiegel liefert. Eben ſo läßt er bey ſich alle Gattungen von Bleyſtiften in beſondern guter Eigenſchaft fabriciren, und gegenwärtig iſt er mit Anlegung einer Manufaktur beſchäftiget, wo er das ſogenannte Gold- und Metallpapier, und allen übrigen Gattungen von Cottun- und gefärbten Papiere verfertigen laſſen will. Die in dem dem Hrn. Grafen von Thun gehörigen Ort Klöſterle angelegte Stahlfabrik iſt wegen der Schönheit und Tüchtigkeit ihrer Waaren ebenfalls hieher zu rechnen. Es werden hier Uhrketten, Stock und Rockknöpfe fabricirt, welche eine auſſerordentlich feine Politur haben, von denen das Stück bis auf einen Dukat zu ſtehen kommt. Von Coſtanz wurden erſt kürzlich zween ſehr geſchickte Muſſelinfabrikanten nach Wien geſchickt, die von der ſegenverbreitenden Hand unſeres groſſen Monarchen unterſtützt eine ſolche Fabrik hier errichten werden. Auch von Augsburg ſind zween künſtliche Uhrfedermacher in der Abſicht in Wien angekommen, um ebenfalls eine ſolche Fabrik allda zu errichten. Auf gleiche Weiſe will auch der berühmte Nürnbergerwaarenfabricant Weichel ſeine Fabrik in Fürth, welche täglich 80 Perſonen ernährt, aufgeben, und eine ähnliche dafür in den öſterreichiſchen Staaten errichten. Da in den ſüdlichen Gegenden Galiziens viel Hanf und Flachs gebauet wird, ſo wurde auf allerhöchſten Befehl eine Commiſſion nach Sambor geſchickt, um die zu einer Leinwandfabrik und Bleiche erforderliche Anſtalten zu treffen, weil in dieſem Lande bisher ſehr wenige Weber waren, mithin ein ſehr unbeträchtlicher Theil von dieſem reichen Produkte ſich im Vaterland ſelbſt verarbeiten lieſſe, und das meiſte davon an die Ausländer verhandelt werden mußte, welche alsdann ihre aus galiziſchen ſehr wohlfeil erkauften Flachſe verfertigte Leinwande zu ziemlich hohen Preiſen wieder verkaufen. Mit eben dem Rechte können auch die böhmiſche Glasfabriken hieher gezählet werden, deren beträchtlicher Handel ſich auf die entfernteſte Theile Europens erſtrecket. Bloß in Anſehung der Barometer und Thermometer ſtunde man vormahls in dem irrigen Wahn, daß

daß allein das Paſſauer Glas hiezu tauglich ſeye. Seitdem aber fremde Produkte einzuführen verbothen, und aus Mangel ausländiſcher Röhren mit dem böhmiſchen Glaſe Verſuche angeſtellt worden, hat man dieſen Irrthum ſonnenklar eingeſehen. Es werden in der Glasfabrik zu Chlumetz unweit Collin dieſe Glasröhren von ſo vortreflicher Eigenſchaft verfertiget, daß ſie den ausländiſchen ſo gar den Vorzug ſtrittig machen. Die Reinlichkeit, die Weichlichkeit und die leichte Mühe, mit welcher ſie bey dem Schmelzlampenfeuer nach Belieben können behandelt werden, machen ſolche tauglich, die empfindlichſten Barometer, Thermometer, Monometer, auch alle metereologiſche und andere derley Inſtrumente daraus zu verfertigen, nur Schade! — daß dieſe Probe nicht früher gemacht worden.

Nachdeme die Ausfuhr der rohen böhmiſchen Granaten, welche man noch höher ſchätzt als die orientaliſchen, und die verſchiedenen Flüſſen des Königreichs, wo ſie von dem Gebirgen herunter geſchwemmt werden, in groſſer Menge antrift, verbothen worden, ſo wurde von den Herrn Grafen von Kollowrath auf ſeinen Herrſchaften eine Manufaktur errichtet, wo dieſes Landesproduct geſchliffen gebohrt und nachher in die Niederlage zu Prag gebracht wird.

Nach der Türkey gewinnet der Handel der k. k. Unterthanen auf der Donau durch verſchiedene und wiederhohlte Verſuche immer ſtärker im Wachsthum. Der Handelsmann Gollnar von Carlsſtadt hat ſchon im vorigen Jahre Verſuche gemacht und wiederholt ſie gegenwärtig mit 2 Fortſetzungen. Eines davon iſt ſchon am 31. März 1786 zu Semlin angelanget, und hat von da aus ſeinen Lauf nach Becſe fortgeſetzt, wo es Weitzen an Bord nimmt. Der ältere Gollmar, Vater von jenem iſt ſo gar geſonnen, mit einem weit gröſſeren Schiff eine Reiſe ins ſchwarze Meer anzutreten. Nach Berichten aus Semlin ſind zu Ende des Aprils g. J. 2 beträchtliche Wiener Schiffe mit verſchiedenen erbländiſchen Erzeugniſſen und Waaren beladen allda angelangt und gleich nach Belgrad abgegangen. Um die nämliche Zeit langte auch ein Schiff des Grafen von Feſtetics, das nach Buchareſt in die Wallachey, wo der Graf ſein Handlungshaus hat, ſeinen Weg nahm. In den erſten Tagen des Maymonaths ſahe man wieder 12 Tſchacken eintreffen, die mit Eiſen, Senſen, Schrott, Bley und anderen Artikeln aus Steyermark beladen waren, und ſämmtlich nach der Türkey ſich begaben. Auch trafe allda ein türkiſcher Handelsmann, Osmann Aga auf einem Wienerſchiffe mit Glas- und anderen Waaren in 250 Kiſten beladen, allda ein. Auf gleiche Weiſe auch iſt vor kurzer Zeit der Handelsmann Elzelt in Wien abermahls mit einer Schiffsladung verſchiedener Waaren nach Gallas abgefahren, wohin ſowohl als auch Belgrad, Orſowa, Vidin, Calläfal, Nekobuhl, Somitſcha, Schesduff, Uruzuk, Siliſtria, Ibrail u. ſ. w. derſelben Kaufmannsgüter mitgenommen.

§. 26.

Weil ſich bey Anlegung und Gründung der Manufakturen und Fabriken allemahl Hinderniſſe und Schwierigkeiten vorfinden, ſo müſſen wir ſehen, worin dieſelbe zu beſtehen pflegen, und wie ſie zu heben ſind. Es giebt aber innländiſche und ausländiſche Hinderniſſe. Was die innländiſchen Hinderniſſe anbetrift, ſo beſtehen ſolche in den

Fehlern und Gebrechen in der Regierung, Einrichtung und Beſchaffenheit des Landes, wenn darin der gute Zuſammenhang fehlet, deſſen oben bereits gedacht worden. So groß dieſe Hinderniſſe ſind, ſo ſchwer ſind ſie zu heben, weil es ſo viele groſſe und kleine Bediente und andere Einwohner des Staats giebt, die an der Fortdauer ſolcher Gebrechen ihren offenbaren oder geheimen Vortheil finden, und dannenhero niemahls unterlaſſen, die vorhabenden Verbeſſerungen verhaßt zu machen, und dargegen tauſenderley Schwierigkeiten zu erregen. Man kann ſich bey ſolchen fehlerhaften Beſchaffenheiten des Staats zu blühenden Manufakturen und Fabriken niemahls einige Hofnung machen.

Eine ebenfalls ſehr groſſe Hinderniß bey Einführung und Gründung der Manufakturen und Fabriken, iſt der Mangel des Genie bey den Einwohnern des Landes, wenn dieſelben keinen Trieb und Luſt zu dieſen neuen Nahrungsgeſchäften haben, wenn ſie nichts verſtehen, und nichts lernen wollen, als was ihre ſeligen Väter getrieben haben, nämlich den Ackerbau und die Viehzucht, oder die gewöhnlichen gemeinen Handwerke nach dem alten Schlendrian. Dieſe Hinderniß kann jedoch gehoben werden, wenn der Regent eine öffentliche Achtung vor die Manufakturen und Fabriken zu erkennen giebt; wenn man die Manufakturiers und Fabrikanten, und die, ſo neue Erfindungen machen, ehret und belohnet; wenn die Unterthanen ſehen, daß bey ſolchen neuen Nahrungsgeſchäften zugleich Vermögen zu erwarten iſt; wenn man die Jugend beyzeiten darzu anführet, und zu dem Ende wohl eingerichtete Realſchulen im Lande anleget; man wird in ſelbigen wenigſtens denen jungen Leuten ein Genie, Trieb und Luſt zu den Manufakturen und Fabriken beybringen, wenn auch ja die alten Einwohner ihre Vorurtheile, die mit ihnen alt und grau geworden, nicht ablegen wollten.

Die Liebe zu den ausländlichen Waaren iſt ebenfalls eine groſſe Hinderniß vor das Aufkommen der Landesmanufacturen. Dieſe Krankheit muß der Hof zuerſt heilen, indem er die ausländiſchen Waaren ableget, und nichts als Landeswaaren verbrauchet. Dieſes Beyſpiel des Regenten wird bald einen ungemeinen Eindruck zur Nachahmung bey allen Einwohnern machen; zumahl wenn der Regent zugleich über den Gebrauch der ausländiſchen Waaren ſein Mißfallen öffentlich bezeuget.

Der hohe Preis ſowohl der Lebensmittel, als aller andern Dinge, iſt dem guten Fortgang der Manufakturen und Fabriken ſehr nachtheilig, weil dieſelbe auch die Waaren ſelbſt vertheuret. Dieſe Hinderniß kann jedoch eine wohl eingerichtete Polizey leicht aus dem Wege räumen.

Wenn es dem Lande an einer genugſamen Menge Geldes in der Circulation ermangelt, ſo iſt dieſes eine der wichtigſten Hinderniſſe vor die Manufakturen und Fabriken und des geſamten Nahrungsſtandes; jedoch iſt davon, ſo wie von den Mitteln, dieſe Hinderniß zu heben, ſchon anderwärts ausführlich gehandelt worden (a).

Auch ſind die Fehler in der Polizey, und inſonderheit die widrigen Einrichtungen und Anſtalten, ſehr wichtige Hinderniſſe. Wenn aber die Polizey mit dem Aufnehmen des Nahrungsſtandes wohl übereinſtimmt, und auf vernünftigen und guten Grundſätzen beruhet, ſo finden ſolche Hinderniſſe keine ſtatt.

Ende.

Endlich iſt die groſſe Gewinnſucht der Fabrikanten ſelbſt eine der innländiſchen Hinderniſſe, welche nicht ſelten dem Aufkommen der Manufakturen und Fabriken im Wege ſtehet. Dieſe Leute, zumahl bey neueingerichteten Manufakturen und Fabriken, ſuchen öfters allzugroſſen Vortheil, und wollen auf einmahl reich werden. Daraus entſtehet die Theurung der Waaren, die dem Wachsthum dieſer Nahrungsgeſchäften ſehr nachtheilig iſt. Man muß nicht allein den Fabrikanten dieſen irrigen Grundſatz zu benehmen ſuchen, ſondern auch bey der Beſchauanſtalt die Taxation eines jeden Stückes Waare anordnen, die Taxatores aber anhalten, daß ſie ſtrenge ihre Schuldigkeit beobachten, und ein jedes Stück dem Preiſe der ausländiſchen Waaren vollkommen gleich taxiren müſſen. Ferner muß man den Neid und Feindſchaft der Fabrikanten gegen einander, ſo man den Brodneid zu nennen pfleget, zu verhindern ſuchen, indem man ihnen die Gelegenheit abſchneidet, einander zu bedrücken, Schaden zu thun, und in Proceß und Streitigkeiten mit einander zu gerathen, indem man ſonderlich vermeidet, Monopolia und beſondere Freyheiten und Gerechtſame zu ertheilen, auch Vorſehung thut, daß ein Manufakturier dem andern die Arbeitsleute nicht abſpänſtig machen und verführen kann.

(a) S. den Art. Circulation des Geldes.

§. 27.

Wir kommen nunmehr auf die ausländiſchen Hinderniſſe. Eine der gröſten derſelben iſt es, wenn wir in fremden Materialien arbeiten, und die Ausländer halten uns dieſelben vor, indem ſie ein allgemeines Verboth der Ausfuhre derſelben ergehen laſſen. Dieſe Hinderniß iſt in der That ſehr groß, wenn wir dieſe Materialien nur bey einem einzigen Volke erlangen können, ſo daß dieſes Volk das Monopolium hat. Sie kann nicht allein eine anfangende Manufaktur rückgängig machen, ſondern dieſe Urſache kann bereits gegründete und blühende Manufakturen wieder vernichten. Man thut derowegen niemahls wohl, daß man, wenn man nur von einem einzigen Volke ſeine Materialien erlangen kann, dieſe Art der Manufakturen anfängt. Hat aber noch ein anderes Volk eben dieſe Materialien, ſo kann man die Anlegung ſolcher Manufakturen eher wagen.

Wenn uns die Ausländer die Arbeiter und Geräthſchaften vorenthalten, ſo macht uns dieſes zwar auch eine Hinderniß, die aber weit weniger zu bedeuten hat. Es iſt keine Regierung vermögend, den Ausgang ſolcher Arbeiter gänzlich zu verhindern, weil die Leute unter tauſenderley Geſtalten aus dem Lande gehen können, und die ſtrengſte Aufſicht niemahls zureichen wird, die Leute, die zur Auswanderung einmahl geneigt ſind, davon abzuhalten; und wir werden ſelbige leicht bekommen können, wenn wir ihnen gute Bedingungen anbiethen, und den guten Ruf haben, daß wir ſolche erfüllen. Wollen uns die Ausländer die Geräthſchaften vorenthalten; ſo brauchen wir nur ein Muſter von jeder Art zu haben, welches gar wohl zu erlangen iſt; ſo können wir leicht dergleichen Geräthſchaften arbeiten laſſen. Es muß dieſes ohnedem eine der erſten Bemühungen der Regierung ſeyn, wenn auch ſolche Geräthſchaften aus andern Landen in Menge zu haben ſind, damit man den Ausfluß des Geldes davor vermeiden möge.

Eine der gröſten Hinderniſſe, welche die Ausländer dem Aufkommen

men unſerer Manufakturen und Fabriken entgegen zu ſtellen pflegen, iſt, daß ſie eine Zeitlang ihre Waaren auf ſo wohlfeilen Preis herunter ſetzen, daß es uns unmöglich iſt, mit den unſrigen auswärtigen Debit zu erlangen. Gegen dieſe Hinderniß iſt kein anderes Mittel vorhanden, als daß man die neuangelegten Fabriken ſolchergeſtalt unterſtützet, daß ſie ihre Waaren eben ſo wohlfeil und noch wohlfeiler geben können, als die Ausländer. Hier muß man die Prämien der Ausfuhre vergröſſern, und dieſe Vergröſſerung muß ſich auf richtige Berechnung der Koſten bey den Fabrikaturen gründen, um zu beſtimmen, wieviel durch die Prämien Zuſchuß gegeben werden muß, wenn die Fabriken beſtehen, und es doch den Ausländer in wohlfeilem Preiſe gleich und noch etwas zuvor thun ſollen.

§. 28.

Dieſes ſind nun die Maaßregeln und Anſtalten, welche erfordert werden, um ſowohl die Manufakturen und Fabriken anzulegen und zu gründen, als auch um dieſelben zu befördern, und ſowohl im Anfang als Fortgang die ſich vorfindende Hinderniſſe und Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Wenn man dieſe Maaßregeln ergreifet, und bey dieſen Grundſätzen feſt beharret, wenn ſonderlich die Landespolizey zugleich vor gute Landſtraſſen, vor die Bequemlichkeiten zur Schiffahrt, vor niedriges Intereſſe, vor die Einrichtung beſonderer Manufakturgerichte, und vor die Verwaltung einer geſchwinden und unparteyiſchen Juſtitz bey denſelben, und endlich vor allen Dingen vor die immer gröſſere Aufnahme und Beförderung der Landwirthſchaft, ſorget; ſo werden ſich auch die Manufakturen und Fabriken durch eine ſolche unaufhörliche fortgeſetzte Wachſamkeit in gutem Flor erhalten, man wird deren Verfall ſo leicht nicht zu befürchten haben, ſondern man wird vielmehr ohne Schwierigkeiten dieſelbe immer mehr zu erweitern, auch neue Arten von Manufacturen und Fabriken, die im Lande noch nicht ſtatt gefunden, einzuführen Gelegenheit haben.

Medicinalanſtalten.

Inhalt.

§. 1. Nothwendige Vorſorge vor die Erhaltung des Lebens und der Geſundheit der Unterthanen. §. 2. Die Medicinalanſtalten ſind an vielen Orten noch ſehr unvollkommen. §. 3. Medicinalverfaſſung in den königl. = preußiſchen Landen; von dem Ober = Collegio medico in Berlin. §. 4. Vom Collegio ſanitatis daſelbſt. §. 5. Vom Collegio medico - chirurgico allda. §. 6. Von den Collegiis medicis & ſanitatis in den preußiſchen Provinzen. §. 7. Von der Medicinalverfaſſung in Schleſien und daſigen Collegiis medicis & ſanitatis. §. 8. Von Stadt - und Creis = Phyſicis. §. 9. Von Pfuſchern in der Medicin. §. 10. Von Viehſeuchen. §. 11. Von der Obliegenheit der Aemter, Herrſchaften ꝛc. bey graßirenden Krankheiten und Seuchen. §. 12. Von Medicis. §. 13. Von Chirurgis und Badern. §. 14. Von Apothekern. §. 15. Von Hebammen. §. 16. Von Materialiſten ꝛc. §. 17. Medicinalanſtalten im Herzogthum Braunſchweig. §. 18. Von den mediciniſchen Societäten daſelbſt. §. 19. Worauf die Collegia medica ihre Aufmerkſamkeit ferner zu richten haben.

§. 20.

§. 20. Wie bey dem Medicinalweſen vor die Armen zu ſorgen.

§. 1.

Die Vorſorge vor die Erhaltung der Geſundheit und des Lebens der Unterthanen, iſt eine der allerwichtigſten und erſten Pflichten eines weiſen Regenten. Alle Bemühungen, welche ſich ein Regent nur immer machen kann, um ſein Land zu bevölkern, um die Commercien, die Manufakturen und Fabriken, und überhaupt den ganzen Nahrungsſtand in Flor und Aufnahme zu bringen, würden ſehr unwirkſam und von ſchlechter Dauer ſeyn, wenn der Regent nicht zugleich vor die Geſundheit und das Leben ſeiner Unterthanen ſorgen wollte. Eine Peſt kann in kurzer Zeit das ganze Land um den gröſten Theil ſeiner Einwohner bringen, und die epidemiſchen Krankheiten können oft ſo ſtark wüthen, und ſo groſen Schaden anrichten, als die Peſt ſelbſt; und wie viele Menſchen werden nicht jährlich durch die bloße Kinderblattern hinweggeriſſen; wie viele finden durch die Unwiſſenheit der Hebammen nicht ihr Ende ſchon in der Geburt, und wie ſehr können die Aerzte ſelbſt nicht die Kirchhöfe anfüllen, wenn ſie ihre Wiſſenſchaften nicht verſtehen. Gewiß, man würde einem Regenten und ſeinen Miniſtern alle Einſichten und alle guten Grundſätze in der Regierungskunſt abſprechen müſſen, wenn ſie dieſe Vorſorge vor die Geſundheit und das Leben der Unterthanen und Einwohner des Staats, als eine gleichgiltige Sache, die ihrer beſondern Aufmerkſamkeit nicht würdig wäre, anſehen wollten.

§. 2.

Nun kann man zwar zu unſern erleuchteten Zeiten den Landesregenten und ihren Miniſtern dergleichen harte Vorwürfe nicht machen. Man findet heute zu Tage in allen Staaten Anſtalten, welche auf die Erhaltung der Geſundheit und des Lebens der Unterthanen abzielen. Allein ſo viel iſt doch allemahl gewiß, und wird durch die Erfahrung beſtätiget, daß ſolche Medicinalanſtalten in ſehr vielen Staaten noch ſehr unvollkommen und fehlerhaftig ſind, ſo, daß ſie öfters kaum zur Hälfte dasjenige leiſten, worzu ſie angeordnet ſind. Es wird demnach keine unnütze Arbeit ſeyn, wenn ich diejenigen Maaßregeln und Anſtalten anführe, welche erfordert werden, wenn das Medicinalweſen im Lande ſich in einer guten Einrichtung und Beſchaffenheit befinden ſoll.

§. 3.

Die Vorſorge vor das Medicinalweſen kann am beſten durch Collegia medica und ſanitatis ausgeübet werden. In den königlich-preußiſchen Landen iſt zu Berlin ein Ober-Collegium medicum, ſo allemahl einen wirklichen geheimen Staatsminiſter zum Chef und Oberdirector, und einen Geheimenfinanzrath zum Director hat, ſodann aber aus den königlichen Leib- und Hof-Medicis, nebſt den älteſten Medicis, und einem Juſtitiario, welche bey einer Vacanz von dem Collegio gewählet und von dem Könige beſtätiget werden, beſtehet. Unter dieſe Räthe ſind die königlichen Provinzen, ausgenommen Schleſien, zu gewiſſen Departements vertheilet. Bey den Provinzialmediciniſchen Collegien, wovon bald mit mehrerm gehandelt werden wird, wird in der erſten Inſtanz über al-

le Medicinalſachen (a), über die Bezahlung der Aerzte oder ſuper coſtro, in medicinich-legaliſchen, auch den davon abhängenden Inquiſitionsfällen, geſprochen, welche Sachen hernach in der zweyten Inſtanz an das Ober-Collegium medicum gelangen. Bey letzterm Collegio werden in zweifelhaften Criminalfällen, wegen Tödlichkeit der Wunden, vermuthlichen Kindermords, Vergiftung, u. ſ. w. die Gutachten eingeholet, desgleichen werden bey dieſem Collegio bey Krankheiten auf Erfordern Reſponſa ertheilet. Dieſes Collegium hat ſeine eigene Medicinalfiſkäle, Secretarium und Citatorem. Zwey Wundärzte und zwey Apotheker ſind bey vorfallenden chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Examinibus Beyſitzer. Dieſes Collegium hat alle Woche einmahl ſeine Verſammlung.

In andern deutſchen Staaten iſt dergleichen Ober-Collegium medicum nicht angeordnet, ſondern nur ein Collegium medicum beſtellet, und dieſes iſt gemeiniglich mit dem Collegio ſanitatis verbunden, wie z. E. in Braunſchweig, und auch in Breßlau und Glogau. (*)

(a) Nach dem Medicinaledict vom 27. Sept. 1725.

(*) In einem jeden der k. k. Erblande wurde in Gemäßheit des Sanitätspatents vom 2 Jänner 1770 von der Landesregierung eine eigene Sanitätscommiſſion angeſtellt, oder die vorhin ſchon aufgeſtellte aufs neue beſtättiget, welche aus einem ſo anderen k. k. Räthen beſtehet, aus denen der erſtern den Vorſitz und das Präſidium hat. Dieſer Commiſſion iſt ein geſchickter Arzt für beſtändig, oder ſo viele in vorfallenden Begebenheiten nothwendig, beyzuziehen, um das wichtige Geſchäft der Geſundheit, den vorgeſchriebenen Satzungen zu folge, nach beſtem Fund und Gewiſſen, und unter der gehörigen Abhängigkeit von der Landesregierung und Hauptſanitäts-Deputation in Wien, derer alte Provincialdeputationen untergeordnet ſind, zu beſorgen.

In Ländern, die unter militariſcher Regierung ſtehen, vertreten die Stelle der k. k. Räthe eben ſo viele Staabs- und Oberofficiren nach Anordnung des commandirenden und vorſitzenden Generals; ſo wie in jenen Landſchaften, wo in der Regierung ſelbſt das Militare mit concurrirt, der Sanitätscommiſſion auch ein Militaraſſeſſor beyzuziehen iſt. Ueber dies haben, da das Sanitätsweſen viel zu weitſchichtig iſt, als daß die aufgeſtellte Sanitätscommiſſionen ſolches gänzlich beſorgen könnten, in jedem Kreiſe oder Diſtrikte der Kreishauptmann oder Vorſteher, ſo wie die Militärcommandanten in dem Bezirk ihrer Länder, eben die Macht und Obliegenheit, welche Commiſſionen haben.

§. 4.

Das Collegium ſanitatis zu Berlin hat die Beſorgung aller öffentlichen Anſtalten wegen graſſirender Krankheiten, desgleichen wegen Viehſterben, u. ſ. w. in allen königlichen Staaten. Es beſtehet aus einem Präſidenten, welches gemeiniglich der Director des Ober-Collegii medici iſt, aus einigen Mitgliedern dieſes letztern Collegii, einem Krieges- und Domainenrath, und einem Bürgermeiſter aus dem Magiſtrats-Collegio. Es iſt gleichſam das Ober-Collegium ſanitatis, denn alle Provinzial-Collegia ſanitatis müſſen an daſſelbe berichten. Es verſammlet ſich alle Woche einmahl an einem beſtimmten Tage, und ſonſt, ſo oft es nöthig iſt. (*)

(*)

(*) Nach einem königlich-preuſſiſchen Reſcript an die Kriegs- und Domainenkammern vom 18 April 1769. wurde auf den Vorſchlag des Ober-Collegii medici die Ausſtellung der zur Parade an den Kinderblattern verſtorbenen Kinder und erwachſenen Perſonen auf das nachdrücklichſte verbothen, und zugleich befohlen, die Särge inwendig wohl zu verpichen, und tiefer als ſonſt gewöhnlich in die Erde zu verſenken, auch daß bey dieſer und anderen contagiöſen Krankheiten den Armen, welche der Land- und Steuerrath dazu ernennt, die Arzneyen unentgeldlich verabfolgt und aus den Kreis- und Kämmereyenkaſſen bezahlet, und dieſelben von dem Phyſico, ſo er ſalarirt iſt, gratis curirt werden.

Dieſem Geſetze wäre eine kurze, auf Seiner königlichen Majeſtät in Preuſſen allerhöchſten Befehl von dem Ober-Collegio medico herausgegebene Anleitung beygefügt, wie der Landmann und diejenigen, ſo keinen Arzt erlangen können, bey graſſirenden Pocken ſich zu verhalten haben. In dieſer wird vorderſamſt eine kurze Beſchreibung dieſer öfters ſo große Verwüſtungen anrichtenden Krankheit, der faſt alle Menſchen unterworfen, vorangeſchickt, und der Unterſchied zwiſchen den falſchen, welche nicht hieher gehören, und den wahren, den gutartigen und bösartigen Pocken an ihren Symptomen und Kennzeichen zeigt, um den von aller Hülfe entfernten Landmann dahin anzuweiſen, wie er ſich in Abſicht auf die Diät und das weitere Betragen bey dieſer Krankheit zu verhalten habe.

In Anſehung der gutartigen Pocken, die zwar an ſich nicht tödtlich ſind, jedoch bey einer verkehrten Behandlung leicht ſchwere Zufälle ja den Tod ſelbſt nach ſich ziehen können, hat man ſich über alles vor hitzigen und allzu heiſſen Stuben zu hüthen, als welche den Kindern zu einem wahren Gift gereichen würden. Wenn die Pocken überhaupt graſſiren, ſo iſt es ſehr zuträglich, wenn denſelben ein gelindes Laxiermittel eingegeben wird, indem dadurch die Unreinigkeit aus dem Körper ausgereiniget, und die Pockenmaterie um ſo viel unſchädlicher gemacht wird. In dieſer Abſicht kann man denen, ſo unter einem Jahr und darüber ſind ein halbes bis ein ganzes Loth gereinigten Manna in dünner Habergrütze eingeben, oder ein halbes bis ganzes Loth Mannaſyrup oder Rhabarberſaft des Morgens auf einmahl, auch beyden ſäugenden Kinder der Amme die bekannten Hofmanniſchen oder Stahliſchen, nicht minder die Polychreſtpillen zu 15 bis 20 Stück nehmen laſſen; denjenigen aber, ſo 2, 3 oder mehrere Jahre alt, kann man ein Quentlein Sennesblätter, davon die Stiele abgepflückt, und ausgeleſen ſind, nehmen. Man wirft ſie in einen irdenen Topf und gieſſet den achten Theil von einer Maaß ſiedend Waſſer, oder noch beſſer ſiedende Pflaumenbrühe darauf, decket den Topf zu und laſſet es ſo lange ſtehen bis es verſchlagen wird, und laſſet alle Stund 3 bis 4 Eßlöffelvoll davon nemen bis es laxirt. Man kann es nach Belieben mit Zucker verſüſſen. Bey graſſirenden Pocken iſt es zugleich unumgänglich nothwendig, daß der Landmann ſeine Kinder für dem Genuß des Fleiſches in Acht nehme und denſelben zu ſolcher Zeit kein Schweinfleiſch, Spek, Schinken, kein verdorbenes und abgebackenes Brod, oder dergleichen wäſſerichte und knatſchigte Kuchen und Klöße zu genießen geben, indem dadurch das Blut und die Säfte in Faulniß geſetzt, und die Pocken in eine ſehr üble Art verwandelt werden. Wenn die Kinder ſich zu klagen anfangen, und die Pocken im Ausbruch ſind, ſo muß man wo

möglich die Kranken von den Geſunden entfernen, dieſelben nach Beſchaffenheit der Umſtände in ein großes und räumliches Zimmer bringen, auch Sorge tragen, daß nicht zuviel Kranke in einem Zimmer zuſammengepackt werden. Wenn es im Sommer, ſo iſt es jederzeit beſſer, wenn ein ſolches Zimmer gewählt werden kann, welches nicht gegen Mittag liegt und den ganzen Tag der heiſſen Sonne ausgeſetzt iſt. Die Kranken müſſen gelinde bedeckt und die Fenſter den Tag über einigemahl geöffnet werden beſonders wann die Pocken zu ſchwären anfangen; jedoch muß man den Kranken hiebey ſorgfältig vor aller Zugluft und Erkältung bewahren.

Es muß derſelbe mit dem Geſicht nicht gegen die Sonne liegen, damit die Augen durch ein zu helles Licht nicht entzündet werden, und Schaden leiden. Die Reinlichkeit iſt eines der vorzüglichſten Stücke, ſo zu beobachten, weswegen das Zimmer Morgens und Abends mit Lorbeeren, oder mit Wein oder Biereſſig, ſo auf einen heiſſen Stein gegoſſen wird, auszuräuchern, welches letztere beſonders bey den zuſammenfließenden böſartigen Pocken zu beobachten; auch kann man Hollunder und Lindenzweige in friſch Waſſer ſetzen, um die heiſſe Luft dadurch abzukühlen. Im Winter müſſen die Stuben nicht zu übermäßig eingeheitzt und die Kranken zu nahe an den Ofen gelegt werden, wie es dann überhaupt beſſer, wenn die Stuben eher zu kalt als zu warm ſeyn. Vornehmlich ſollen die Aeltern von der üblen die Kinder ganz unfehlbar dem Tod preißgebenden Gewohnheit, bey Ankunft der Pocken den Kindern hitzige Sachen zum Austreiben, als Alaunwein, den ausgepreßten Saft von Schaf- und Gänſekoth, Korn und anderen Brantwein den Kindern zu trinken zu geben abſtehen.

Das beſte Getränk beſtehet in einem Quart rein Brunnenwaſſer, worein eine Theeſchalen voll Weineſſig, oder zwey Theeſchalen voll Biereſſig nebſt zwey bis drey Eßlöffel voll Honig gethan, und ſolches zuſammen ſtark unter einandergeſchüttelt und eine weile in die Stube geſetzt wird, damit die erſte Kälte dadurch abgehen möge; auch giebt es ein gutes Getränk, wenn man eine Handvoll gebakener Kirſchen mit eben ſo viel gewaſchener Gerſten mit zwey Quart Waſſer drey viertel Stund in einem irdenen Topf kochen laſſet, und es nachher durchſeiget. Man kann zwar dieſes Getränk die ganze Krankheit hindurch continuiren, jedoch hat man dabey, ſonderlich wenn der Kranke viele Pocken im Halſe hat, und deshalben ſchwer ſchlucket, mit dünn abgekochter Habergrütze und abgekochtem Gerſten oder Reiswaſſer abzuwechslen. In dieſem letzteren Fall kann eine Handvoll Salbey mit einem halben Quart Waſſer gekocht und mit einem Löffelvoll Honig vermiſcht werden, womit die Kinder entweder den Hals fleißig ausgurgeln, oder täglich drey bis viermahl einen halben Eßlöffelvoll ganz ſachte hinunter ſchluken. Wenn die Pocken im Schwären begriffen, ſo ſchadet es nichts, wenn der Kranke auch bis auf vier Tage keine Oeffnung hat; in den erſten Tagen der Krankheit aber muß einer ſolchen Verſtopfung entweder mit abgekochter Pflaumenbrüh oder etwas Sennesblätter, nach dem oben mitgetheilten Unterricht abgeholfen werden. Auſſer dieſem Fall mögen zum Getränk auch abgekochte Kirſchen, Thee, Milch oder drey Theile Waſſer mit einem Theil Milch vermiſcht, oder auch durchgeſeigte Buttermilch zu trinken gegeben werden; nur muß man bey dieſen Getränken den Patienten nichts ſaures trinken laſſen, weil ſonſt die Milch in dem Magen und dem Gedärmen gerinnen und allerley Zufälle beſon-

ders Durchbruch verurſachen könnte. Ein ſehr gutes Getränk zumahl bey Anfang der Pocken iſt es auch, wenn auf getrocknete Hollunderblüthen ſiedend Waſſer gegoſſen, und daſſelbe als Thee mit etwas Milch vermiſcht getrunken wird. Ueberhaupt muß man den Kranken ſehr fleißig zu trinken anbiethen, und dieſelben öfters, jedoch nicht viel auf einmahl trinken laſſen. Was die Speiſen betrifft, ſo muß man die Patienten während der ganzen Krankheit niemahls zum Eſſen nöthigen. Wenn ja die Kranken etwas zu eſſen verlangen, ſo kann man ihnen den Schleim von Haber- oder Gerſtengrütze, dünn gekochten Reiß, den Schleim von Gerſtenkrauppen, worinnen etwas Semmel eingeſchnitten, mit Waſſer gekochten Grieß, Spell oder Schwaden, eine Suppe von Haynbutten, Brunellen, gebakenen Kirſchen oder eine Fliederſuppe geben. Auch kann man den Pockenpatienten etwas Zwiebak oder wohl ausgebakenes nicht ganz friſches Brod mit etwas weniges friſcher Butter beſchmiert, ingleichem gekochte oder gebackene Pflaumen oder Kirſchen genießen laſſen. Wenn die Kinder Appetit haben, ſo iſt ihnen nach Beſchaffenheit der Jahrszeit, Spinat, Möhrruben, Schminkbohnen, ſo wie auch einige wenige recht reife Kirſchen und Erdbeeren zur Erfriſchung ſehr zuträglich. Bey den zuſammenfließenden Pocken, und im Fall, da die Kinder ſehr unmächtig und entkräftet liegen, kann man denſelben den Saft von Citronen mit Zuker, wie auch zur Sommerszeit ausgepreßten Johannesbeer- Himbeer- Erdbeer- Maulbeer oder Prombeerſaft mit Zuker zu einem kleinen Löffelvoll, auch Moſel- oder Rheinwein zu ein zwey auch drey Löffelvoll täglich ohne Bedenken reichen, auch wohl eine oder die andere Semmelſchnitte gelinde röſten, ſelbige mit gedachtem Wein anfeuchten, mit etwas Zuker und Zimmet beſtreuen, und ſolches zur Stärkung genießen laſſen. Vor Fleiſch, Fiſchen, fetten mehlichten und blähenden Speiſen hat man ſich ſorgfältigſt in Acht zu nehmen. Da hingegen gelbe Wurzeln, Paſtinaken, Sauerampf, Sellerie und Peterſilie in ſchwacher Fleiſchbrüh gekocht, unſchädlich genoſſen werden können. Wenn die Naſe durch die Pocken zu ſehr verſtopft, ſo kann man ſäugenden Kindern etwas Muttermilch in die Naſe hineinſprützen, oder man kann ihnen einen in warmer Milch getunkten Schwamm vor die Naſe halten, damit ſie auf dieſe Weiſe Luft bekommen. In Anſehung der Augen iſt ſehr dienlich, wenn man gleich Anfangs noch ehe die Pocken hervorbrechen, die Augen einigemahl des Tags mit laulichtem Waſſer oder Milch vermittelſt eines zarten Läppgens auswaſcht. Wenn das Weiſſe in den Augen ſehr roth und die Augenlieder geſchwollen, ſo kann täglich ein paarmahl der Hauch von gekaueten Würznelken, Fenchelſamen oder gekaueten Lorbeeren in die Augen gehaucht werden. Wären die Augen wirklich zugeſchworen, ſo iſt es dienlich, ſie mit warmer Milch, worein etwas Fliederblumen gekocht ſind, fleißig und gelinde auszuwaſchen. Wenn die Pocken zu troknen anfangen, ſo iſt ein gelindes abführendes Mittel aus Manna, Sennesblätter und Rhabarbar einzugeben und allenfalls zu wiederholen. Nach überſtandenen Pocken müſſen die Kinder ſehr mäßig in Eſſen und Trinken gehalten und vor groben unverdaulichen mehlichten und fetten Speiſen ſorgfältig in Acht genommen werden.

Wenn endlich die Pocken ſehr bösartig, wenn ſchwere und bedenkliche Zufälle ſich dabey ereignen und dieſelben viele Kinder hinwegraffen ſollten, ſo hat der Landmann ſol-

ches

ches ſogleich ſeiner Obrigkeit oder dem Landrath des Orts anzuzeigen, indem durch die benachbarte Stadt und Kreisphyſicos alle mögliche Anſtalten vorgekehrt, und der hülfloſe Landmann mit den gehörigen Arzneymitteln verſehen werden ſolle.

Kraft allerhöchſter Hofentſchlieſſung vom 12 July 1782 ſolle die mediciniſche Facultät in Wien künftig bey ſich zeigenden graſſirenden Menſchenkrankheiten jederzeit die Beſchreibung derſelben und die dabey zu gebrauchende Heilmittel zur allgemeinen Wiſſenſchaft kund machen:

§. 5.

Das Collegium medico-chirurgicum zu Berlin hat eigentlich die Abſicht, tüchtige Medicos und Chirurgos vor den Staat zu bilden. Es iſt die Einrichtung deſſelben ſo gemeinnützig und vor junge Leute, die die Arzney und Wundarzney ſtudiren, ſo vortreflich, daß ſchwerlich auf irgend einer deutſchen Univerſität ſo gute Gelegenheit, etwas gründliches in dieſen Wiſſenſchaften zu lernen, anzutreffen ſeyn wird. Es geſchehen auf der Anatomiekammer nicht nur in den Wintermonathen die öffentlichen Zergliederungen der todten Cörper, wozu alle in dem Maiſon de Charité, und den übrigen öffentlichen Armen-und Wayſenhäuſern verſtorbene, wie auch die Leichname aller ſich ſelbſt Entleibten, dahin geliefert werden müſſen; ſondern es werden auch auf einem beſondern Hörſaale das ganze Jahr hindurch, in gewiſſen Vor- und Nachmittagsſtunden, über alle Theile der Arzneywiſſenſchaft öffentliche Vorleſungen gehalten; als über die Anatomie, Chirurgie, Pathologie, Therapie, Botanik, Chymie, Pharmacie, Phyſik, ſo weit ſie zur Medicin und Chirurgie nöthig iſt, Phyſiologie und Hebammenwiſſenſchaft. Hierzu ſind 9 beſondere Profeſſores der Medicin beſtellet, von welchen jährlich einer Decanus iſt. Bey den Sectionen müſſen die Studirenden ſelbſt Hand anlegen, um von den Profeſſoren zugleich die Vortheile und Handgriffe dabey zu lernen. Der Profeſſor in der Chirurgie zeiget die Wintermonathe hindurch den Lernenden die vornehmſten chirurgiſchen Operationen an den todten Körpern, lehret ſie die Handgriffe und dazu erforderlichen Inſtrumente kennen, und läßt ſie nachdem ſelbſt die Operationen verrichten. Und wenn dergleichen bey den Kranken in dem Maiſon de Charité vorfallen, ſo werden ſie mit dabey zugelaſſen. Die Profeſſores der Botanik halten ihren Zuhörern während den Sommermonathen nicht nur öffentliche Vorleſungen über die auf dem Felde und in dem königlichen botaniſchen Garten befindlichen und in der Medicin und Chirurgie zu brauchenden Pflanzen und Kräuter, ſondern ſtellen auch botaniſche Excurſionen auf das Feld mit ihnen an. Die Chymie und Pharmacie wird jährlich vollkommen abgehandelt, und die Zuhörer haben die Erlaubniß, in der königlichen Hofapotheke den chymiſchen und pharmaceutiſchen Bearbeitungen der Arzneyen zuzuſehen. Auf ſolche Art kann ein Arzney-oder Wundarzneybefliſſener auf dieſem Collegio innerhalb 12. Monathen den ganzen Curſum durchhören, und, wenn er will, ungemein viel lernen; daher auch daſſelbe ſowohl von Einheimiſchen als Fremden, die ſich der Medicin und Chirurgie widmen, und entweder erſt noch auf die Univerſität gehen wollen, oder ſolche ſchon verlaſſen haben, ſehr ſtark beſuchet wird.

Alle diejenigen, welche ſich dieſe Anſtalten zu Nutze machen wollen,

len, können den öffentlichen Vorleſungen beywohnen, doch müſſen ſie ſich vorher bey dem jedesmahligen Decano des Collegii einſchreiben laſſen, und nach academiſcher Art eine Matrikel löſen, ſonſt werden ſie nicht zugelaſſen.

Das Collegium hat übrigens einen eigenen Chef, ſo gemeiniglich der geheime Staatsminiſter und Chef des Ober-Collegii medici iſt, und den erſten königlichen Leib-Medicum zum Director. Diejenigen, welche ſich in des Königs Ländern als practicirende Aerzte und Wundärzte und Apotheker niederlaſſen wollen, müſſen zuvor bey dieſem Collegio in Gegenwart der Profeſſoren einen Curſum der Anatomie, Chirurgie und Pharmacie machen, und dadurch ihre Geſchicklichkeit beweiſen, ſonſt können ſie die Freyheit dazu nicht erhalten, wenn ſie gleich den Gradum Doctoris auf der Univerſität erlanget haben. (*)

(*) In eben dieſer Abſicht iſt im Jahr 1785 von Seiner Majeſtät dem Kaiſer die Joſephiniſche mediciniſch chirurgiſche Akademie in Wien errichtet, und der dermahlige Protochirurgus, Herr von Brambilla, zum Direktor derſelben beſtellt worden. In dieſem vortreflichen Inſtitut, zu dem von dem Monarchen ein beträchtlicher Fond ausgeſetzt iſt, werden allen künftigen Feldſcheerern der Armee, auch andern der Heilkunde befliſſenen über die Wundarzney- und Zergliederungskunſt, nicht weniger über die Phyſiologie, Pathologie und Pharmacie unentgeldlich Vorleſungen gehalten, auch von dem Direktor deſſelben alle akademiſche Würden und Vorzüge verliehen.

Am 7 November gedachten Jahrs wurde dieſe Akademie in Gegenwart verſchiedener Herrn Generalen, Hr. Kriegsräthe, Staats und Hofräthe und anderer Civilſtandesperſonen, wie auch der Herrn Stabsofficiere der Wiener Garniſon, der k. k. adelichen Leibwachen, der angeſehenſten Aerzte und Wundärzte, der Profeſſoren der Schule, der Stabs und Regimentschirurgen, und aller 300 Zöglinge feyerlich eröffnet. Es ſind 5 ordentliche öffentliche Lehrer an dieſem Inſtitute, ein commandirender Stabschirurgus und ein Profector aufgeſtellt. Einem jeden derſelben händigte der Direktor, Herr von Brambilla, eine goldene 40 Ducaten ſchwere, Medaille in Namen Seiner Majeſtät ein. In dem academiſchen Gebäude, über deſſen Eingang die Aufſchrift: *Curandis militum morbis* zu leſen iſt, befinden ſich 10 Cabinete. Das erſte derſelben iſt zu Aufbewahrung der aus Wachs verfertigten anatomiſchen Präparate beſtimmt. Dieſe beſtehen in 6 Statuen und allen Theilen des menſchlichen Körpers, und wurden in 70 Kiſten auf 6 Maulthieren von Florenz nach Wien überbracht. Sie ſind von ausserordentlicher Schönheit und kommen den Kaiſer auf 50000 Ducaten zu ſtehen. In dem zweyten und dritten befinden ſich phyſicaliſche Inſtrumente und Maſchinen. Im vierten und fünften ſind die chirurgiſche Werkzeuge und Bandagen. Das ſechste iſt der Aufbewahrung der pathologiſchen Praparate gewidmet. In dem ſiebenten, achten und neunten, befinden ſich die Arzneymaterialien aus allen drey Reichen der Natur, und in dem zehnten der Büchervorrath mit der Bildſäule des Monarchen, des Stifters dieſer Anſtalt, die für den Soldaten und Bürgerſtand, ſo wie überhaupt für die chirurgiſche Wiſſenſchaften eine der größten Wohlthaten mit Recht genennet wird.

§. 6.

In der Hauptſtadt einer jeden königlich-preußiſchen Provinz, iſt ſowohl ein Collegium medicum als ſanitatis angeordnet, in einigen ſind aber auch beyde mit einander vereiniget. Dieſe Collegia in den Provinzen ſtehen unter der Krieges- und Domainencammer, weil dieſe die Landespolizeyangelegenheiten beſorget; daher iſt mehrentheils der Präſident oder Director, oder ein anderes Membrum derſelben der Director von dieſen Collegiis; wiewohl zuweilen auch der Commendant der Präſident des Collegii ſanitatis iſt; zuweilen hat es auch einen Rath aus dem Regierungs-Collegio und zugleich einen Krieges- und Domainenrath zu Directores. Die übrigen Glieder des Collegii ſanitatis beſtehen aus Doctoribus medicinæ, ſo wie das Collegium medicum, bey welchem letztern jedoch auch einige Chirurgi und Apotheker als Mitglieder beſtellet ſind. Auſſerdem iſt bey jedem Collegio medico ein Medicinalfiſcal angeordnet. Um zu zeigen, worin die Obliegenheiten und Verrichtungen dieſer beyden Provinzialcollegien beſtehen, ſo wird ſich ſolches aus der Einrichtung des Medicinalweſens in Schleſien, ſo in der Hauptſache mit demjenigen in den übrigen königlich-preuſſiſchen Provinzen übereinſtimmet, am beſten erſehen laſſen.

§. 7.

In Schleſien iſt das Collegium medicum mit dem Collegio ſanitatis verbunden, ſo daß beyde als eines anzuſehen ſind. Ein ſolches Collegium medicum & ſanitatis iſt zu Breßlau, und das andere zu Glogau angeordnet. Zur Inſpection des breßlauiſchen ſind alle Städte, Flecken und Dörfer des breßlauiſchen Cammerdepartements, und zur Inſpection des glogauiſchen alle Städte, Flecken und Dörfer des glogauiſchen Cammerdepartements geſchlagen worden. Jedoch müſſen beyde Collegia medica & ſanitatis mit und unter einander über die vorkommende Caſus dubios & ſingulares ſowohl, als wenn zum Beſten der Arzneykunſt überhaupt, über die Abſtellung dieſes oder jenen Mangels, auch zu nehmender Präcaution in contagieuſen Fällen, etwas generaliter geordnet und feſtgeſetzt werden ſoll, correſpondiren und Communication pflegen, damit in beyden Departements übereinſtimmende Maaßregeln und Principia directiva angenommen, und alle Irrungen und Confuſionen vermieden, auch beyde Collegia in gutem Vernehmen erhalten werden mögen.

Ein jedes Collegium iſt beſetzt mit einem Directore, welcher aus der Zahl der Krieges- und Domainenräthe genommen wird, ſodann mit dreyen geſchickten und erfahrnen Medicis, von welchen einer Decanus iſt, und in Abweſenheit oder Verhinderung des Directoris, bey den Collegialzuſammenkünften das Directorium führet, mit Vorwiſſen des Directoris in preſſanten Fällen, auch auſſer den ordentlichen Seſſionstägen, convociret, die Puncta deliberanda proponiret, und in der Seſſion alles dasjenige thut, welches dem Directori ſelbſt, wenn er zugegen wäre, oblieget. Sodann ſind bey dieſem Collegio zwey geſchickte, erfahre und in gutem Ruf ſtehende Chirurgi und zwey Apotheker als Aſſeſſores beſtellet; ein geſchickter Advocat aber oder ein anderer Literatus vertritt die Stelle eines Syndici und Secretarii und Regiſtratoris; der beſtellte Canzeliſt aber iſt zugleich Nuntius. Das Collegium hält manathlich zweymahl die ordentliche Zuſammen-

kunft,

kunſt, und hat um mehrerer Autorität und Anſehens willen ein beſonderes Inſiegel.

Die Obliegenheit dieſes Collegii beſtehet überhaupt darin, daß daſſelbe auf gänzliche Abſtellung aller in dem Medicinalweſen eingeſchlichenen und ſich noch hervorthuenden Mängel, Mißbräuche, Irrung und Unordnung, nicht weniger auch darauf ſein Augenmerk richten muß, daß alle contagieuſe und anſteckende Krankheiten unter Menſchen und Vieh, ſo bald ſich ſolche äuſſern, durch dienliche Arzneymittel gehoben, auch ſolche Maaßregeln und Vorkehrungen genommen werden mögen, daß das Uebel nicht weiter um ſich greiſe, vielmehr ſofort erſticket werde. Zu dieſem Ende muß das Collegium medicum & ſanitatis von ſolchen allen überhaupt und insbeſondere, durch eigene Bemühung ſowohl, als durch die in den Kreiſen und Städten beſtellte Adjunctos Collegii medici, fleißige Nachricht einziehen, dieſelbe nach gepflogener Unterſuchung, auch bedürfenden Falls veranlaſter Communication mit dem andern Collegio medico & ſanitatis, gründlich abſtellen, und Sorge tragen, damit das Uebel unterdrücket bleibe.

Alle im Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz etablirte Kreis- und Stadt-Phyſici, Medici, Practici, Chirurgi, Apotheker und Wundärzte, Barbier und Bader, Oculiſten, Operateurs und Hebammen, ſtehen, wie in den übrigen königlichen Landen, ratione Officii und in Anſehung ihrer treibenden Kunſt und Nahrung, in Städten und auf dem Lande, unter der Direction dieſes Collegii medici, und müſſen von demſelben Verordnung annehmen, und derſelben gebührende Folge leiſten. Und haben die Collegia medica die Macht und Gewalt, die Contumaces und Widerſpenſtigen durch Pönalbefehle und wirkliche Strafen zu zwingen, und bey beharrlicher Widerſetzlichkeit, oder anderer wichtigen Urſachen halber, ſie ab Officio vel Praxi zu ſuſpendiren oder gar zu removiren; jedoch muß ſolches mit Approbation der Cammer geſchehen, und dabey überall legaliter prævia ſufficienti cauſæ cognitione procediret werden.

Vornehmlich und hauptſächlich haben die Collegia medica die Execution und pünctliche Vollſtreckung aller in der Medicinalordnung vorgeſchriebenen Maaßregeln zum Gegenſtand ihrer Verrichtungen, dergeſtalt, daß, wenn dagegen gehandelt wird, die Sache von dem Collegio medico zur Cognition gezogen, und der Uebertreter bloß allein von demſelben in Verantwortung genommen und beſtrafet wird, daher alle andere Collegia und Inſtantien ſich der Cognition über die Contraventionen enthalten müſſen.

Ferner hat das Collegium medicum allein die Cognition ſuper ſoſtro, über Arztlohn und den Werth der Medicamenten, in Streitigkeiten zwiſchen Medicis, Chirurgis, Apothekern und den Patienten. Zu dem Ende dem Collegio medico ein Juris peritus zugefüget iſt, der als Syndicus die Citationes und Sententias abfaſſet und expediret, in inſtruendo proceſſu aber ſervato quidem juris ordine, jedoch remota forma judicii und de ſimplici & plano, procediren und unter Direction des Directoris Collegii der Sachen Endſchaft verſchaffen muß.

Medicinalfiſkäle ſind, wie in den andern königlichen Landen und Provinzen geſchehen, in Schleſien nicht angeſetzt. Damit nun das Collegium medicum nicht verhindert

dert werde, der Entlegenheit des Orts oder aufzuwendender Koſten halber, die denuncirte Sache in loco unterſuchen zu laſſen, zumahl wenn der in der Gegend befindliche Adjunctus Collegii nicht im Stande ſeyn ſollte, der Sache ſich zu unterziehen und ſelbige rechtlich zu inſtruiren; ſo muß in ſolchen Fällen das Collegium medicum den Magiſtrat oder die Gerichtsobrigkeit in ſubſidium juris requiriren, und dieſe ſind ſchuldig, ſich der Sache zu unterziehen, die Contraventiones, oder was es ſonſt anbetrift, ſervato juris ordine, zu unterſuchen, und Acta und Protocolla an das Collegium medicum zum Spruch und Erkenntniß einzuſenden. Und wenn die Collegia medica nicht im Stande ſind, die Execution ihrer Sentenzen und Befehle zu vollſtrecken, ſo müſſen auch die Gerichtsobrigkeiten, auf ergangene Requiſition, die Execution auf das ſchleunigſte verhängen.

Die Geldſtrafen, die von der Cammer den Gerichtsobrigkeiten wegen dabey bezeigter Saumſeligkeit, oder von dem Collegio medico in Contraventionsfällen den ihrer Jurisdiction unterworfenen Perſonen, dictiret werden, fallen zur Hälfte an den landesherrlichen Fiſcum, und halb an das Collegium medicum.

Da, bey dem Abgang der Medicinalfiſkäle, gleichwohl Perſonen vorhanden ſeyn müſſen, der das Collegium medicum & ſanitatis ſich in den Kreiſen bedienen könne, um auf die genaue Befolgung der Medicinalordnung ein wachſames Auge zu haben, damit durch ſelbige die etwannige Contraventionen an das Collegium gebracht, und daſſelbe ihnen nach Erforderniß die Unterſuchung ſowohl, als das Examen der zu Medicis, Chirurgis, Apothekern, Badern und Hebammen ſich angebenden Perſonen, auftragen könne; ſo iſt von dem Collegio medico in jedem Kreiſe, und der Stadt Breßlau beſonders, ein Adjunctus Collegii medici beſtellet, und darzu die Kreis- oder Stadt-Phyſici vor andern erwählet worden.

Ein ſolcher Adjunctus Collegii medici iſt bevollmächtiget, die etwannige Denunciationes der gegen die Medicinalordnung anlaufenden Contraventionen anzunehmen, und ſolche mittelſt Berichts an das ihm vorgeſetzte Collegium medicum zu bringen, auch die in ſeiner Specialinſpection befindliche ſamt und ſonders unter des Collegii medici Direction ſtehende Apotheken, mit Zuziehung des Stadt-Phyſici und einer Magiſtratsperſon, zu viſitiren, u. ſ. w.

Da die hauptſächlichſte Abſicht bey Errichtung dieſer Collegiorum medicorum dahin gehet, daß das Uebel, ſo dem Lande aus der Annehmung untauglicher und ungeſchickter Arzneyverwandten erwächſet, vermieden werde; ſo darf kein Phyſicus, weder im Kreiſe noch in der Stadt, angenommen, auch kein Medicus ad Praxin, noch Chirurgus, Apotheker und Bader zu Treibung ſeiner Kunſt, am wenigſten eine Hebamme, es ſey in Städten oder Dörfern, zugelaſſen werden, es ſey dann, daß dieſelbe, nach gepflogenem genaueſten Examine, von dem Collegio medico approbiret und vor geſchickt erkannt worden; und ohne ſolche Legitimation iſt keinem erlaubt, ſeine Kunſt zu treiben; wer ſolches dennoch thut, und deſſen überführet wird, wird ipſo jure & facto vor unfähig gehalten, im Herzogthum Schleſien ſich jemahls ad Praxin niederzulaſſen.

Da-

Damit die Collegia medica ihre Bemühungen und Arbeit nicht ganz ohnentgeldlich verrichten, Secretarium und Canzeliſten zu ſalariren, auch allerhand vorfallende Koſten abzuführen im Stande ſeyn mögen; ſo iſt ihnen eine beſondere Sportulordnung vorgeſchrieben, nach welcher ſie die Sportuln und Gebühren vor die Examinirung und Approbation der Phyſicorum, Medicorum, Chirurgorum, Apotheker, Bader und Hebammen, nicht weniger vor die Viſitation der Apotheken und darüber auszuſtellende Atteſtata, auch zu ertheilende Reſponſa Medicorum, nehmen dürfen. Von denjenigen Sportuln aber, die pro Examinatione und Approbatione einkommen, behält das Collegium medicum nur die Hälfte, indem die andere Hälfte der berliniſchen Societät der Wiſſenſchaften berechnet und eingeſchickt werden muß. (*)

(*) Nach einer allerhöchſten k. k. Verordnung vom 14. Hornung 1750. ſollte keinem Arzt, Wundarzt, noch auch einer Hebamme die Praxis erlaubt werden, wenn dieſelben nicht zuvor von der mediciniſchen Facultät geprüft und zu dieſer Beſtimmung tüchtig erfunden worden.

§. 8.

Sodann iſt in allen nahmhaften Städten in Schleſien, ſo wie in jedem Kreiſe, ein ehrlicher, geſchickter, gottesfürchtiger und ſeines guten Wandels halber bekannter Medicinæ Practicus, der nicht gar zu jung iſt, ſondern wenigſtens 5 bis 6 Jahre practiciret hat, zum Stadt- oder Kreis-Phyſico beſtellet. Dieſe Phyſici müſſen in allen zweifelhaften Fällen, auch bey ereignender Seuche und contagieuſen Krankheiten an Menſchen und Vieh, ihre Berichte an das Collegium medicum abſtatten, und von dar ihre Verhaltungsmaaße erhalten. Sodann müſſen ſie denen in ihrem Kreiſe oder Stadt ſich hervorthuenden Mißbräuchen, Mängeln und Gebrechen abzuhelfen ſuchen, gute Ordnung in allen Stücken herſtellen, und äuſſerſten Fleißes dahin ſehen, daß auch Chirurgi, Apotheker, Bader und Hebammen der Medicinalordnung nachleben. Sie müſſen alle Stöhrereyen und Pfuſchereyen unterdrücken. Beſonders aber müſſen ſie ihre pflichtmäßige Sorgfalt ſeyn laſſen, durch erlangte gründliche Wiſſenſchaft und Erfahrung in allen Partibus Medicinæ die in ihrem Kreiſe befindlichen Menſchen an ihrer Geſundheit zu beſchützen; nicht minder gegen einſchleichende Seuchen, ſowohl bey Menſchen als Vieh, mögliche Hülfsmittel zu erfinden, und dienliche Veranſtaltung vorzukehren, damit ſolchem Uebel beyzeiten geſteuert werde, und es nicht weiter um ſich reiſſen möge. Wie ſie dann überhaupt auf alles, was eine Störung, in œconomia animali verurſachen kann, fleißig Acht haben, davon bey dem Collegio medico & ſanitatis Anzeige thun, und auf gründliche Correctiones bedacht ſeyn müſſen.

Bey Disquiſitionibus judicialibus, welche entweder per cultrum anatomicum oder durch andere zuverläſſige Data zu determiniren ſind, müſſen die Phyſici alle gewiſſenhafte Vorſichtigkeit gebrauchen, und über gefundene Läſion oder Umſtände ihr Viſum repertum und gründliche Berichte ad forum competens einſenden. Im Fall einer Krankheit, oder anderer Verhinderungen, können ſie jedoch einen andern geſchickten Medicum an ihrer ſtatt zu Verrichtung der Obduction oder Section ſubſtituiren. Wie ſie dann auch angewieſen ſind, bey den Sectionibus andere, vornemlich junge

Medicos und Candidaten, auch Chirurgos und deren Geſellen, zu admittiren, damit ſelbige ſich in der Anatomie immer mehr perfectioniren können.

Wenn der Phyſicus wegen anſteckender Krankheiten und Seuchen im Creiſe herumreiſet, ſo bekommt er zwar Vorſpann, aber keine Diäten, weil er in eben dieſer Abſicht und vor dergleichen Verrichtungen ſeinen Gehalt genieſſet. Im Fall er aber von Gerichtsobrigkeiten im Creiſe zu einer Section requiriret wird, und es Delinquenten betrift, welche nichts im Vermögen haben, ſo muß er von der Gerichtsobrigkeit abgeholet, und ihm täglich 1 Rthlr. an Diäten, wenn hingegen der Delinquent einiges Vermögen hat, aus ſolchem die Gebühr, dem Herkommen gemäß, ihm gereichet werden.

Der Stadt-Phyſicus aber muß, im Fall der Delinquent nichts im Vermögen hat, und die Obduction auf Erfordern des ihm ſalarirenden Magiſtrats geſchiehet, dieſelbe umſonſt verrichten; dagegen ihm ſeine Bemühung belohnet wird, wenn der Delinquent einiges Vermögen hat.

Die Phyſici ſowohl, als Adjuncti Collegii medici, müſſen zwar dahin ſehen, daß alle in ihrem Creiſe oder Stadt befindliche Chirurgi, Apotheker, Bader und Hebammen, ihrer Obliegenheit allenthalben ein völliges Genüge leiſten, ſie nöthigen Falls darzu anmahnen, oder, wenn dieſes keine Wirkung hat, dem Collegio medico davon Anzeige thun; allein ſie ſind nicht befugt, die etwa unter den zum Foro medico gehörigen Perſonen ſich äuſſernde Streitigkeiten aus eigener Autorität beyzulegen und durch Deciſion zu erledigen; ſondern ſie müſſen die Sache an das Collegium medicum zu deſſen Deciſion einberichten.

Meldet ſich jemand bey dem Phyſico, um als Chyrurgus; Apotheker, Bader oder Hebamme ſich zu etabliren; ſo muß derſelbe davon ohne alle Paſſion und Nebenabſicht, mit aus den Augen geſetzter Freund- oder Feindſchaft, an das Collegium medicum Anzeige thun, und gewärtigen, daß ihm oder dem Adjuncto Collegii medici das Examen aufgetragen werde. Es iſt die Remotio ab Officio darauf geſetzt, wenn der Phyſicus zuläßt, daß eine unter dem Collegio medico ſtehende Perſon ohne Examen und erlangter Approbation practiciret.

Was die Phyſici in Anſehung der Apotheken und derſelben Viſitation vor Obliegenheiten auf ſich haben, davon wird hernach mit mehrerm gehandelt werden.

Ohne Vorbewußt des Collegii medici darf kein Phyſicus ſich niemahls über vier Tage auſſer ſeinem Creiſe aufhalten; bey graſſirenden Krankheiten aber müſſen ſie ſich beſtändig in denen damit behafteten Gegenden finden laſſen. Wenn ſie aber ſelbſt krank ſind, und in andern Nothfällen, iſt, auf beſchehene Anzeige an das Collegium medicum & ſanitatis, und von demſelben erfolgter Approbation, ihnen verſtattet, einen andern geſchickten Medicum an ihrer ſtatt zu ſubſtituiren (*).

(*) Die in den k. k. Staaten aufgeſtellten Landphyſici haben zwar in Gemäßheit allerhöchſten Reſcriptes vom 5. December 1761 von denenjenigen Kranken, welche Vermögen beſitzen, die Reiſe- und Zehrungskoſten auch eine gemäßigte Belohnung zu verlangen, von armen Parteyen hingegen, in Anſehung der ſie ihre Be-

Beſtallung genieſſen, für Beſuche nichts zu fordern, ſofern ihnen die Fuhr unentgeldlich geſchickt wird. Wenn in Sanitätsvorfallenheiten die Landſchaftsphyſici und Wundärzte aus den Vierteln abgeſchickt werden, ſo müſſen denenſelben nach dem allerhöchſten Befehl vom 28. Jänner 1764 von den betreffenden Ortſchaften die Fuhren verſchaft, die nach dem Reglement zu beſtimmenden Liefergelder hingegen von dem allerhöchſten Aerario vergütet werden, wie dieſelben, ſowohl in dieſem als in jenem Fall des Beſuchs armer unvermöglicher Kranken von Bezahlung des Paſſagegelds befreyet ſind, wenn ſie ſich nur mit einem ſchriftlichen Zeugniß von dem Creisamt an jedem Mauthſchranken zu legitimiren im Stande ſind.

Dergleichen Stadt und Creisärzte finden ſich auch in den k. k. Staaten. Denen in den Königreichen Galizien und Lodomerien wie in den übrigen Erblanden aufgeſtellten Creisärzten wurde auf allerhöchſten Befehl erſt kürzlich ein neuer Amtsunterricht ertheilet, und die Anweiſung gegeben, ſich nach dieſem in vorkommenden Fällen genau zu richten. In Gemäßheit deſſen beziehen ſich

1) die Verrichtungen der Creisärzte auf den allgemeinen Geſundheitsſtand des ihnen anvertraueten Creiſes, auf den beſonderen der einzelnen Kranken, und auf die ihnen von der öffentlichen Aufſicht in landgerichtlichen Fällen gemachten Aufträge und Unterſuchungen;

2) In Anſehung des allgemeinen Geſundheitsſtands muß ihre Aufmerkſamkeit auf Epidemien, Viehſeuchen, Winkelärzte, Geburtshülfe, auf die Apotheken und alle diejenigen Gegenſtände gerichtet ſeyn, welche allenfalls durch Verunreinigung der Luft und Unheilſamkeit der Lebensmittel Krankheiten verurſachen können.

3) Sobald von den Dominien und Ortsobrigkeiten an das Creisamt die Anzeige von einer Epidemie gemacht worden, ſo hat ſich der Creisphyſicus auf Verordnung des Creisamts unverzüglich nach dem angezeigten Orte zu begeben, die Art und Beſchaffenheit der Krankheit, ihrer Verbreitung und der dardurch verurſachten Sterblichkeit genau zu unterſuchen, und über ſeine Entdeckungen den Bericht zum Creisamt zu machen.

4) Wenn nun wirklich eine Epidemie herrſcht, ſo hat der Creisphyſicus über die den Umſtänden angemeſſene Heilungs und Verwahrungsmethode und ſonſt über die diätetiſchen Mittel Vorſchrift zu ertheilen, und ſo lange an dem Ort zu verbleiben, bis das Uebel wo nicht gänzlich doch größten Theils gehoben iſt, von Zeit zu Zeit aber über ſeine Verrichtungen und derſelben Wirkung dem Creisamt Bericht zu erſtatten.

5) Würde das Uebel weiter um ſich greifen, ſo muß der Creisphyſicus dem Creisamt eine genaue Beſchreibung der Krankheit, der gebrauchten Arzneymittel und gemachten Vorkehrungen, wie auch des Erfolgs derſelben überſenden. Das Creisamt begleitet dieſe Beſchreibung an die Landesſtelle, welche nach Vernehmung des Protomedicus dem Creisphyſicus mittelſt des Creisamts die weitere Weiſung giebt;

6. 7. und 8) wird deſſelben Obliegenheit bey Viehſeuchen, deren oben gedacht worden, beſtimmt, und derſelbe überhaupt angewieſen, in dringenden Fällen ſich unmittelbar an dem Protomedicus zu wenden.

9 und 10) Sollen keine andere als geprüfte Aerzte, die gehörig für das offene Land geprüften Wundärzte, die Stabs und Regimentschirurgen ſich mit der Heilung der Kranken bemengen, und der Creisphyſicus hierauf ein wachtſames Aug haben.

11 und 12) Wird deſſelben Aufſicht auf die Hebammen, wovon unten mit mehrerem gehandelt werden ſolle geſetzlich feſtgeſetzt.

13 14 15 16 und 17) wird der Creisphyſicus angewieſen, die in dem Creis beſindlichen Apotheken zu einem der vorzüglichſten Gegenſtände ſeiner Aufmerkſamkeit zu machen, zu dieſem Ende hat derſelbe jährlich eine Hauptunterſuchung, und zwar von der Mitte des Heumonaths bis zu End des Octobers, wo jede Apotheke für das folgende Jahr vollkommen und mit genugſamen Vorrath verſehen werden muß, vorzunehmen. Nächſt dieſer Hauptunterſuchung ſtehet ihm frey, nach Befinden zu jeder Jahreszeit Nebenunterſuchungen anzuſtellen. Allezeit aber muß nach einer vorgenommenen Hauptunterſuchung über den Zuſtand der Apotheken zum Creisamt Bericht erſtattet werden. In denenjenigen Gegenden, wo wenige, weit von einander entfernte, Apotheken ſind, haben die Creisärzte die Apotheker zu vermögen, den Landwundärzten einen Vorrath von den gemeinnützigſten Arzneyen gegen Verrechnung zu überlaſſen, oder die Vorkehrung zu treffen, daß dieſe letztere eine kleine Hausapotheke, welche wie die öffentliche der Unterſuchung unterworfen, errichten.

18) Bey den Speceryhändlern und allen denenjenigen, welchen Gift oder Giftartige Materialien zu verkaufen erlaubt iſt, hat der Creisphyſicus nachzuſehen, ob die Kaufleute die Unterſcheidungszeichen der ähnlichen Materialien genugſam kennen, ob die Bezeichnungen der Gefäße richtig, ob die Gifte von andern Waaren behörig abgeſondert ſeyn, und ob ſonſt alle diejenige Behuthſamkeit beobachtet werde, welche gegen den Irrthum mit dem Verkauf ſchädlicher Waaren nöthig iſt.

19) Da groſſe Pfützen oder Schmidanger nahe an bewohnten Orten oder an Straſſen hingeworfen jenes todtes Vieh den Luft anſtecken und Ortskrankheiten veranlaſſen können; ſo hat der Creisphyſicus hierüber an das Creisamt eine Anzeige zu machen.

20) Eben dieſes iſt er auch in Abſicht auf den Genuß ungeſunder Lebensmittel, z. B. gewiſſer Schwämme, unreifen Obſts, ungeſunden Schlachtviehs u. d. m. verbunden zu thun; wie er ſich dann

21) für den zu Erhaltung des allgemeinen Geſundheitsſtand in ſeinem Creiſe aufgeſtellten öffentlichen Beamten anzuſehen hat.

22 23 und 24) Wenn er zu Kranken gerufen wird, ſo ſolle er unverzüglich ſich zu ihnen begeben, ohne Unterſchied, ob ſie reich oder arm ſind, ob ſie an eben demſelben oder einem andern Orte des Creiſes wohnen, und letzteren unentgeldlich und mit eben der Sorgfalt wie den Reichen ſeine Dienſte wiedmen; auch

25) unter mehrern allezeit den gefährlichern, oder wenn ſie in gleicher Gefahr ſind, den, wohin er zuerſt gerufen worden, den übrigen vorzuziehen.

26) Wird der Creisphyſicus über Land gerufen, ſo muß demſelben hin und her die Fuhr unentgeldlich verſchaft werden.

27) Wo

27) Wo eine Perſon deren er beygeſtanden, und bey deren Abſterben er zugegen geweſen, ſtirbt, ſo muß er an dem Ort des Verſtorbenen ein Zeugniß, in welchem die Art der Krankheit angezeiget iſt, zurücklaſſen.

28 und 29) Bey geſetzlichen Beſichtigungen in plötzlichen Todesfällen, Vergiftungen ꝛc. hat er nach der landgerichtlichen Vorſchrift den Augenſchein zu nehmen, und das ordentliche Beſichtigungszeugniß auszuſtellen, auch in dieſem Fall die nöthige Vorſpann von Creisamt und zugeſagte Diäten Geld zu fordern.

30 und 31) Ohne Vorwiſſen des Creisamts ſolle derſelbe ſich nicht entfernen.

§. 9.

Eine Hauptpflicht der Phyſicorum ſowohl, als der Adjunctorum Collegii medici, beſtehet darin, daß ſie in allen in Forum medicum einſchlagende Störereyen und Pfuſchereyen, ſie betreffen mediciniſche oder chirurgiſche Curen, Medicamentverfertigungen und Verkauf, oder unerlaubte Practiken der Winkelärzte, alten Weiber, Quackſalber, Landſtreicher, Schäfer, Scharfrichter und Schinder, welche jedermann bey ihnen zu denunciren frey ſtehet, möglichſtermaaßen inquiriren, dieſelben ernſtlich ſtören, und bey erfolgender Widerſetzlichkeit das Brachium der Inſtanz, worunter dieſelben gehören, requiriren, dem Collegio medico & ſanitatis aber davon ſofort Anzeige thun müſſen, damit ſelbiges die Contravenienten, vorkommenden Umſtänden nach, in gebührende Strafe nehmen könne.

Das Ausſtehen der Quackſalber und Marktſchreyer, nicht weniger alle Arzneycrämerey in öffentlichen Buden und Privathäuſern, falls dieſelben nicht darzu beſonders von dem Landesherrn privilegiret ſind, iſt ſowohl in als auſſer den Märkten gänzlich verbothen.

Den Scharfrichtern iſt zwar das Heilen der Beinbrüche, wenn ſie darin wohl erfahren ſind, vergönnet, es wird ihnen aber ſchlechterdings nicht verſtattet, in andere äuſſerliche, am wenigſten aber innerliche Curen, ſich zu meliren (*).

(*) In allen und jeden Städten und Märkten der k. k. Staaten, wo angeſtellte ordentliche Aerzte ſich befinden, iſt nach den allerhöchſten Verordnungen vom 18. Auguſt und 31. October 1750 den Apothekern, Badern, Hebammen und andern unbefugten Leuten die mediciniſche Praxis unter einer empfindlichen Geldſtrafe verbothen, dahingegen wo ſich kein öffentlich gebilligter Medicus befindet, mögen die Unterthanen ſich wohl des Raths und der Hülfe einer der oben angezeigten Perſonen bedienen.

Vermög der in den k. k. Erblanden den ausübenden Aerzten ertheilten Inſtruction ſind dieſelben ſo gar angewieſen, gegen den verbothenen Verkauf von Medicinen, und Ausübung der Curen zu machen, deren Quackſalber, Landſtreicher und andere dergleichen unbefugte Leute ſich anmaſſen wollen, worüber alsbald den Sanitätscommiſſionen die Anzeige zu machen iſt, um ſolche Unordnungen abzuſtellen.

Vermög den neuern allerhöchſten Verordnungen vom 10 Auguſt und 26 October 1781 ſind Marktſchreyer, Quackſalber und dergleichen Vagabunden, die da oder dorten mit Arzneymitteln ankommen, alsbald bey der Landesſtelle anzuzeigen, und eher nicht berechtiget etwas zu verkaufen, bis die Erlaubniß hierzu erfolget

iſt, ſo fort aber alsbald unter Anberaumung einer kurzen Friſt weiter zu weiſen, und ſo ſie ohne Erlaubniß dieſen Handel treiben, im Betretungsfall dem Halsgerichte zu übergeben.

Die aus Hungarn und Slavonien, kommende Delträger ſollen nach der allerhöchſten Verordnung vom 24 May 1782 gleich an der Gränze zurück gewieſen werden.

Nach einem allerhöchſten Befehl vom 16. Juni 1750 ſolle auch von denen in Wien ankommenden fremden Aerzten, Oculiſten, Bruchſchneidern und dergleichen Leuten, und derſelben Curen ohne Vorwiſſen und Genehmigung des erſten k. k. Leibarzts keine Nachricht in die Zeitungen eingerückt werden.

§. 10.

Uebrigens lieget den Phyſicis ob, ſich auf gute und leicht applicable Mittel zu befleiſſigen, welche den Seuchen und Sterben des Viehes abhelfen können. Im Fall ſie gewiſſe präſervativiſche Mittel vor das Vieh wiſſen, ſind ſie ſchuldig, ſolche den Herrſchaften und Unterthanen im Creiſe zu eröfnen und zu communiciren, damit ſolche davon, zu Verhüthung des Sterbens unterm Vieh, Gebrauch machen können.

Im Fall gleichwohl durch Bosheit oder grobe Nachläßigkeit der Hirten und Schäfer Krankheiten oder gar Sterben unterm Vieh erreget werden; ſo müſſen die Obrigkeiten nicht nur den Hirten oder Schäfer zur ſtrengen Verantwortung und Strafe ziehen, ſondern auch, im Fall einer groben Proæreſi und Bosheit, dem Collegio medico & ſanitatis davon Anzeige thun, damit ein dergleichen boshafter Menſch andern zum Abſcheu gezüchtiget werden möge.

§. 11.

So bald aber die landesherrlichen Aemter, oder die Herrſchaften, Vaſallen und Unterthanen im Lande, unter ihrer Gerichtsbarkeit ein merkliches Erkranken und Sterben, es ſey an Menſchen oder Vieh, verſpüren; ſo müſſen dieſelben davon dem Creis-Phyſico Anzeige thun, und denſelben in locum holen laſſen, damit ſolcher die nöthigen Vorkehrungen treffen, und, ſeiner Obliegenheit und Pflicht gemäß, dem Uebel zu ſteuern ſchleunige Mittel anwenden könne.

Im Fall der geringſten Anzeige von Contagion, Seuche oder epidemiſchen Krankheiten, müſſen die Phyſici an das Collegium medicum & ſanitatis ſchleunigen Bericht erlaſſen, auch wöchentlich von dem Zunehmen oder Verminderung des Uebels referiren, und die gebrauchten Mittel und den Methodum curandi anzeigen (*).

(*) Damit keine anſteckende Krankheiten und Seuchen ſich verbreiten und allen beſorglichen Folgen für die Geſundheit und das Leben der Bürger bey Zeiten vorgebogen werden möchte, ſo ſind vermög allerhöchſter Verordnungen vom 11. Hornung 1748 und 22. December 1764 und 2. Jänner 1770 nicht allein die Aerzte, ſondern auch die Landbader angewieſen und gehalten, bey Wahrnehmung einer gefährlichen Krankheit unter Menſchen und Vieh den betreffenden Creisämtern, oder andern Vorſtehern auf dem Lande, in den Hauptſtädten aber der Sanitätscommiſſion, dieſe letztere aber an allerhöchſte Stelle alsbald eine Anzeige zu machen.

§. 12.

§. 12.

Was die Medicos und Medicinæ Practicos betrift; ſo werden keine andere gelitten, als die von dem Collegio Medico examiniret, approbiret und verpflichtet worden. Dieſelben ſind angewieſen, ſich jederzeit eines guten, ſittſamen und Gottesfürchtigen Lebenswandels zu befleiſſigen, gegen jedermann ſowohl, als unter einander, ſich einträchtig und beſcheiden aufzuführen, keiner dem andern ſo wenig in Anſehung des Leumuths und Geſchicklichkeit, als ſeiner habenden Praxis, nachtheilig zu ſeyn, oder die Patienten mit Vernichtung des andern Verdienſten an ſich zu ziehen, ihrer Patienten Zuſtand und Beſchaffenheit ſich genau zu erkundigen, die ihnen entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen niemanden zu offenbaren, bey Concurrenz und Conferenzien über eines Patienten Krankheit ohne Affect deſſelben Wohlfahrt und Geneſung mit gemeinſchaftlichen Rath und Kräften zu befördern zu ſuchen, dem Patienten nicht heimlich ohne des andern Medici Wiſſen und Willen, etwas zu verordnen, oder ſelbſt präparirte dem andern Medico unbekannte Medicin einzugeben, und überhaupt in Verrichtung ihres Amts ſich deſſelben Wichtigkeit, und zugleich auch dieſes zu erinnern, wie ihre etwannige Nachläſſigkeit allemahl einen ſubtilen Mord in ſich faſſe, wovon ſie Gott ſchwere Rechnung zu geben haben; wie dann auch ihre Fahrläſſigkeit, wenn ſie erweißlich zu machen iſt, und bey dem Collegio medico & ſanitatis angebracht wird, von demſelben mit Remotion a Praxi, oder auf andere empfindliche Art pro gradu negligentiæ oder gar culpæ, geahndet werden ſoll.

In caſibus dubiis, worin ihre Erfahrung nicht hinreichet, müſſen ſie ſich bey dem Collegio medico, Raths erholen, und dieſes muß dergleichen Caſus ſamt den Gutachten ſammlen, damit ſolche in folgenden Zeiten zu einiger Erläuterung und Nutzen dienen können.

Mit Chirurgis, Apothekern, Badern, und Hebammen, müſſen die Medici zwar wohl bekannt und in Vernehmen ſeyn, ſich aber aller Colluſion mit ſelbigem zum Nachtheil der Patienten enthalten.

Sie müſſen genau Acht haben, daß die Apotheker die Recepte, der Vorſchrift gemäß, exact machen, und auch die Taxe der Medicamenten nicht überſchreiten, und ihre Medicamenta chymica & compoſita nach dem berliniſchen Dispenſatorio verfertigen; die Contraventiones hierin müſſen ſie dem Adjuncto Collegii medici zur weitern Berichtserſtattung anzeigen.

Bey angetretenen Curen müſſen die Medici die Krankheiten nicht gefährlicher angeben, als ſie an ſich ſind, noch weniger aber um ein auſſerordentliches Arztlohn tranſigiren, ſondern ſich mit der Taxe, wofern ihnen nicht ein freywilliges Präſent gemacht wird, begnügen laſſen, von Armen aber, als welchen ſie, ſowohl wie Reichen, mit Rath und Hülfe beyzuſpringen ſchuldig ſind, die Taxe nicht ſo genau fordern, vielmehr denſelben auch ohnentgeldlich mit Rath und Hülfe beyzuſpringen; dahingegen wird ihnen von allen Inſtanzen zu Erlangung billiger Bezahlung die ſchleunigſte Hülfe geleiſtet.

Einem Patienten wird nicht eher geſtattet, ſtatt des einmahl angenommenen Medici oder Chirurgi einen andern zu erwählen, als bis er den erſten zuvor bezahlet hat. Es wäre dann, daß der erſte nachtheiliger Arzneyverordnungen offenbahrlich überführet werden könnte; in

in welchem Fall derſelbe ſeinen Arztlohn verlieret, und von dem Collegio medico zur Verantwortung gezogen wird.

Kommen den Medicis ſündliche Anmuthungen, unter Verſprechung vielen Geldes und auſſerordentlichen Lohns, vor, ſo müſſen ſie darin nicht willigen, ſondern vielmehr davon der Obrigkeit Anzeige thun.

Beſonders ſind die Medici angewieſen, bey allen ihren Curen dogmatice zu verfahren, von jeder Krankheit richtige Definitiones zu machen, und darauf die bequeme Hülfsmittel zu ſuchen und zu gründen; ſodann den Ausgang der Krankheit wohl zu beurtheilen, den Patienten aber oder deſſen Angehörige weder zu Verwegenheit noch allzugroſſer Zaghaftigkeit zu verleiten, gleichwohl, ſo bald ſich einige, obgleich annoch entfernte, Gefahr zeiget, die Seelenverſorgung ohnabläſſig zu erinnern.

Im Fall die Medici einige Signa und Symptomata von einſchleichender Seuche bemerken, ſo müſſen ſie davon dem Phyſico, zu Verhängung der weitern Nothdurft, alſofort Anzeige thun; in deſſen Unterbleibung ſtellen ſie ſich der nachdrücklichſten Ahndung aus.

Es müſſen ſich ſämtliche Medici bey Nacht und Tag bereit finden laſſen, und willig ſeyn, ſo bald ſie zu einem Patienten gerufen werden, alſofort zu kommen.

So wie ſich die Chirurgi und Apotheker, wie bald gezeiget werden wird, des innerlichen Curirens enthalten müſſen; ſo iſt auch denen Medicis verbothen, ſich mit äuſſerlichen chirurgiſchen Curen und mit Diſpenſiren der Medicamentorum officinalium abzugeben, damit einer dem andern keinen Abbruch thue.

Wenn jedoch ein Medicus practicus legitime approbatus ein gewiſſes Arcanum oder Remedium ſpecificum hat, welches in dieſer oder jener Krankheit, ſo er expreſſe benennen muß, eine beſondere, beſſere und weit vorzüglichere Wirkung verrichtet, als alle bisher bekannte uſualia Medicamenta officinalia nicht thun, und ſolches Medicament von andern glaubwürdigen Medicis vorhero ebenfalls probirt worden, dergeſtalt, daß der Beſitzer mit übereinſtimmenden Atteſtatis erweiſen kann, daß es etwas beſonderes, gutes und heilſames verrichtet, und dann endlich dieſes Remedium ſpecificum von dem Collegio medico, ſeiner Wirkung nach, gehörig examiniret und approbiret worden; ſo iſt dem Medico in ſolchem Fall erlaubt, dergleichen Medicamenta um einen billigen Preis in die Apotheken zu verkaufen, und vor ſeine Patienten zu diſpenſiren.

Hingegen iſt den Medicis nachdrücklich unterſaget, falſche und erdichtete Arcana zu diſpenſiren, oder in die Apotheken zu geben, noch auch den Patienten einen Chirurgum oder Apotheker vor den andern aus Nebenabſichten zu recommendiren.

Wenn in einer kleinen Stadt oder Flecken keine Apotheke, wohl aber ein Medicus, befindlich iſt, ſo kann und muß dieſer ſo viel Medicamenta officinalia, als er in ſeiner Praxi benöthiget iſt, ſich ſelbſt präpariren, ausgeben und verkaufen; welches auch einem Chirurgo an ſolchen Orten, wo kein Medicus iſt, erlaubet iſt.

Das berliniſche Diſpenſatorium iſt den Medicis und Apothekern in dem Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz pro norma vorgeſchrieben (*).

(*) In

(*) In den k. k. Staaten werden ebenfalls keine andere als öffentlich geprüfte und approbirte Aerzte geduldet. Nach der allerhöchſten Entſchlieſſung vom 7. Hornung 1749 müſſen dieſelben gradiret ſeyn, und die Doctorswürde bey der medicinischen Faculät derjenigen Provinz, wo ſie die Arzneywiſſenſchaft ausüben wollen, oder wenn ſich dieſe Befugniß auf alle k. k. Erblande erſtrecken ſolle, in Wien erlangt haben, wodurch ſie zugleich Mitglieder daſiger Univerſität, und ſo ferne ſie den öffentlichen, alle 6 Jahre zu ertheilenden, gradum bekommen, oder auſſer dieſem 100 Ducaten erlegen, zugleich auch der Facultät und in den Stand geſetzt werden, Decani, Rectores magnifici und Notarii zu werden. Vormahls hatte ein ſolcher Candidat neben den gewöhnlichen zwo Prüfungen noch eine von ihm geſchriebene Streitſchrift gegen die Einwürfe der Doctoren und ſeiner Commilitonen öffentlich zu vertheytigen, wenn er die Würde eines Doctors der Arzneywiſſenſchaft erlangen wollte; nach der neuern allerhöchſten Anordnung aber müſſen dieſelben ſich durch drey wichtige Curen an drey verſchiedenen Patienten den Weg zu dieſer Ehre bahnen.

Nach der allerhöchſten Verordnung vom 2. Jänner 1770 haben die aufgenommene und beſtätigte Medici vorzüglich auf die Erhaltung des allgemeinen Geſundheitsſtands überhaupt und inſonderheit in den Bezirken, wo ſie aufgeſtellt ſind, zu wachen, und den zu Befolgung der Sanitätsſatzungen aufgeſtellten Obrigkeiten mit allem Eifer gutem Willen und Sorgfalt an die Hand zu gehen, auch die von denenſelben erhaltenen Verordnungen ungeſäumt zu erfüllen: ſie haben den ſich entdeckenden Mängeln und Mißbräuchen abzuhelfen, und fleiſſig zu ſorgen, daß die in ihrem Bezirk aufgeſtellten Wundärzte, Bader, Apotheker und Hebammen den ihnen obliegenden und vorgeſchriebenen Pflichten getreulich nachkommen; überhaupt aber ſoll ihre Aufmerkſamkeit dahin gehen, daß keine der erwehnten Perſonen zur Ausübung ihrer Kunſt zugelaſſen oder geduldet werde, wenn nicht vorläuffig die ihnen vorgeſchriebene Prüfung und obrigkeitliche Beſtätigung erfolgt iſt. Nächſt dieſem ſollen dieſelben Sorge tragen, daß die Arzneyen in den Apotheken in erforderlicher Güte und Menge allzeit vorräthig gefunden werden, mithin die Apotheken auch auſſer den gewöhnlichen Unterſuchungen für ſich allein öfters beſuchen und ihres Orts den Apothekern mit nützlichem Rath und nöthigem Unterricht an die Hand gehen, den gefundenen Gebrechen aber durch ſich ſelbſt oder durch obrigkeitlichen Beytritt zu ſteuern. In den Hauptſtädten liegt es dem Protomedicus ob, mit zween anderen, die die Sanitätscommiſſion ernennen wird, auf dem Lande aber den beſtellten Stadtphyſicus, mit Zuziehung einer Polizey- Creis- und Magiſtratualperſon, alle Jahr einmahl unverſehens eine Generalunterſuchung aller in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken (worfür der Apotheker in Wien 6 Ducaten in den Provinzen aber nebſt den Reiſekoſten und Liefergeldern 3 Ducaten zu bezahlen hat) vorzunehmen. Bey ſolcher nicht das mindeſte Gebrechen aus Freundſchaft oder anderen Bewegniſſen zu überſehen, ſondern nach Gewiſſen und Vorſchrift dieſer Verordnung zu Werk zu gehen, nach dieſer dergeſtalt vollzognen Unterſuchung aber den Befund an die Sanitätscommiſſion oder den Creisvorſteher umſtändlich und unparteyiſch zu berichten, welcher hierüber an die betref-

L 5 fende

fende Landesobrigkeit im erforderlichen Fall das weitere zu befördern hat. Ohne der Landes- oder Creisobrigkeit Erlaubniß ſollen ſich die Stadt und Landphyſici niemahls aus ihren Stationen entfernen, und bey Einreiſſung anſteckender oder ſonſt bedenklicher Krankheiten haben ſich die Stadtphyſici, ſo weit es den Umfang ihrer Stadt betrift, die Landphyſici aber nach Erheiſchung der Noth in den behafteten Gegenden aufzuhalten, in jenen Fällen hingegen, wo ſie entweder ſelbſt erkrankten, oder ſonſt wichtige Hinderniſſe obwalteten, auf geſchehene Anzeige an die Sanitätscommiſſion und von daher erfolgte Beſtätigung einen andern geſchickten Arzt zu ſubſtituiren. Was die Patienten betrift, ſo ſollen die Aerzte denenſelben mit Sorgfalt und Liebe beyſpringen, und allen Fleiß und Kunſt anwenden, ſie zu heilen, auch verſchwiegen aufmerkſam und unter einander friedlich ſeyn, und wenn ſie mit gemeinſchaftlichem Rath einem Kranken beyſpringen müſſen, einhellig und einverſtändlich zu Werke gehen, mithin in allen ihren Beſchäftigungen keine andere Abſicht haben, als die Erhaltung des ihren Händen ſich anvertrauenden Nebenmenſchen. Sie ſollen über Nacht ohne erhebliche Urſachen nicht von dem Ort ihrer Anſtellung ſich entfernen, und in ihrer Abweſenheit den Ort, wo ſie zu finden, bekannt werden laſſen. Bey Reichen und Armen ſind ſie verbunden mit gleichem Eifer ihr Amt zu verrichten, und den Kranken weder allzu ſicher zu machen, ſondern vielmehr auf ſein Seelenheil auch die etwaige Errichtung eines letzten Willens Sorge zu tragen, noch auch ohne Noth die Krankheit gefährlicher zu mahlen als ſie in der That iſt, am wenigſtens aber einen auſſerordentlichen Arztlohn ſich zu ſtipuliren. Und gleichwie den Wundärzten und Apothekern nach der Regel das innere Heilen verbothen iſt, alſo haben auch die Aerzte ſich aller äuſſerlichen chirurgiſchen Curen und des Handels mit Arzneyen, wo Apotheken vorhanden, zu enthalten.

Bey Eröfnung der Körper hat der Arzt alle gewiſſenhafte Einſicht zu gebrauchen, und den betreffenden Obrigkeiten hierüber gründlichen Bericht zu erſtatten. In Gemäßheit einer für Böhmen ergangenen allerhöchſten Verordnung haben die Creisphyſici und Creischirurgi ſich genau nach der Vorſchrift der theresianiſchen peinlichen Halsgerichtsordnung bey Anſtellung der Legal-Inſpectionen zu halten, und ſich in dergleichen viſis repertis ausdrücklich und beſtimmt über die vitalitatem partus zu erklären. Wenn Militärcordoniſten an Civilperſonen Exceſſe ausübten, ſoll das viſum repertum allemahl von Militairchirurgis, wenn ſie in der Nähe ſind, aufgenommen, wenn dieſe aber weit entfernt ſind, hierzu die Creisphyſici und Chirurgi in dringenden Fällen gebraucht werden. So wie in Gemäßheit des dießfalls ergangenen Hofkriegsräthlichen Decrets vom 26. October 1782 den Civilinſtanzen eingeräumt wurde, in Fällen, wo es um eine unverzügliche Erhebung des corporis delicti formalis zu thun ſeye, in Ermanglung der Creisphyſiker oder Chirurgen ſich der näheren oder gar im Ort anweſenden Militairchirurgen bedienen zu können. Und im Fall daß Phyſici und Chirurgi bey Exceſſen der Militaircordoniſten zur Erhebung des viſi reperti von Seiten des Militairs zugezogen werden, ſo ſoll vermög Hofdecrets vom 3. Jänner 1783 der liquidirte Unkoſtenerſatz ex fundo criminalium publico gegen dem von der Militairbehörde angetragenen Reciproco vergütet werden.

In

In Anſehung des Arztlohns kommen nach der neueren allgemeinen Concursordnung, die Aerzte ſo wie die Wundärzte und Apotheker in Anſehung der abgegebenen Arzneyen von einem Jahre her bey dem über ihres Schuldners Vermögen ausgebrochenen Concursproceß in die erſte Claſſe.

§. 13.

Was die Chirurgos und Bader anlanget, ſo iſt ſchon oben erinnert worden, daß ſich ſelbige von dem Collegio medico müſſen examiniren und approbiren laſſen. Es muß aber ein ſolcher Candidatus ſeine Lehr- und Geburtsbriefe produciren und darthun können, daß er wenigſtens ſieben Jahr als Geſelle gedienet hat.

Ein jeder rechtmäſſig etablirter Chirurgus oder Bader kann ſo viel Geſellen und Jungen halten, als es das Herkommen des Orts verſtattet. Sie müſſen aber dieſelben bey ihrer Dimiſſion mit glaubwürdigen Atteſtatis und brieflichen Urkunden verſehen, und ſich allenthalben ihren Innungsartikeln gemäß verhalten, beſonders aber ſich eines anſtändigen Lebenswandels befleiſſigen, bey ihren Amtsverrichtungen gehörige Geſchicklichkeit, Vorſichtigkeit und möglichſten Fleiß anwenden, bey Nacht und Tag ſich dazu willig finden, auch in vorkommenden Peſt- und Sterbenszeiten in die Lazarether zu gehen ſich nicht entgegen ſeyn laſſen.

Bekommen ſie gefährliche oder gar tödliche Verwundungen zur Cur, ſo müſſen ſie es bald nach dem erſten Verband der Obrigkeit des Orts anmelden, und die Beſchaffenheit der Verletzung derſelben anzeigen, damit dieſelbe ſich des Thäters verſichern, und die That, da es mit dem Schaden übel ablaufen möchte, an demſelben gebührlich ahnden könne. Bey ſchweren Curen aber müſſen ſie den Beyſtand eines Medici ſuchen.

Wenn Chirurgi und Medici concurriren, ſo müſſen ſie die Verwundung treulich und genaueſt anzeigen, ihre Meinung deutlich entdecken, den Methodum und Curart aber, welcher gemeinſchaftlich concertiret wird, genau folgen.

Bey Sectionibus judicialibus müſſen ſich die Chirurgi, auf Erfordern des Phyſici, oder des von ihm ſubſtituirten Medici, willig finden laſſen, die Operation nach anatomiſchen Handgriffen vorſichtig verrichten, den Erinnerungen des Phyſici oder Medici, keinesweges aber einem eigenſinnigen Dünkel, folgen, und alles ordentlich notiren, damit deutliche gemeinſchaftliche und adæquate Obductionsberichte abgefaſſet und erſtattet werden können.

Die Chirurgi müſſen ſich aller innerlichen Curen und des Diſpenſirens und Präparirens der Medicamentorum, abſonderlich officinalium, gänzlich enthalten. In lue venerea und andern Krankheiten, wo durch die Salivationem cum medicamentis mercurialibus internis, oder per inunctionem mercurialem, groſſe Fehler vorgehen können, ſo die Patienten mit dem Leben büſſen müſſen, dürfen ſie ſich ohne Aſſiſtenz eines Medici keiner Cur unterfangen; und das Aderlaſſen in bedenklichen heftigen und hitzigen Fiebern, ohne Anrathen eines Medici, iſt ihnen gleichfalls bey Strafe verbothen.

In kleinen Städten und Flecken mögen die Chirurgi unſchädliche Mittel reichen und verſchreiben. Wie dann auch den Chirurgis frey ſtehet, in leichten äuſſerlichen chirurgi-

rurgiſchen Krankheiten Decocta lignorum und vulneralia allemahl und überall zu geben; ſie müſſen ſich aber überall an die Taxe binden.

Denen Regiments- und Garniſon-Chirurgis iſt erlaubt, bey ihrem Regiment innerliche Curen zu verrichten; bey Civilperſonen aber müſſen ſie ſich der innerlichen ſowohl als äuſſerlichen Curen, wie auch des Aderlaſſens, gänzlich enthalten (*).

(*) Auch in den k. k. Staaten müſſen die Wundärzte kraft allerhöchſten Befehls vom 6. März 1749 vorläufig geprüft werden, ehe ſie zur Praxis zugelaſſen werden. Nach der weiteren allerhöchſten Verordnung vom 25. Juni 1754 muß dieſes von der mediciniſchen Facultät in Wien geſchehen, da allein denen auf dem Land unter der Bauerſchaft aufzunehmenden Badern erlaubt iſt, ſich auch in Linz vor dem dortigen Collegio medico chirurgico examiniren zu laſſen. Aus dieſem Grunde ſollen zu den erledigten Landwundarztsſtellen, bey deren Erledigung an allerhöchſter Stelle eine Anzeige gemacht werden muß, hauptſächlich ſolche Subiecte angeſtellet werden, welche zu Wien die chirurgiſch und anatomiſche Lectionen beſucht und Proben ihrer Fähigkeit abgelegt haben, welche nach Umſtänden bey Antretung derley Gerechtigkeiten auch mit den erforderlichen anatomiſchen Inſtrumenten unentgeldlich verſehen werden ſollen, auf daß dieſelbe ſodann in ihren Stationen mit dieſer Beyhülfe die Geſellen und Jungen auf eine beſſere denn die bisherige Art unterrichten möchte.

In den Burgerſpitäleriſchen Häuſern kann nach dem allerhöchſten Befehl vom 5. Febr. 1748 ohne allerhöchſtes Vorwiſſen weder ein Arzt noch ein Wundarzt angeſtellet werden.

Da die Wundarzneywiſſenſchaft eine freye Kunſt iſt, ſo können ſich in Gemäßheit der allerhöchſten Hofentſchlieſſung vom 21. October 1783 junge Leute dieſem Studium widmen, ohne bey einem bürgerlichen Wundarzt die Lehre vollendet zu haben.

Die Landwundärzte haben ſich daher den practiſchen Unterricht in Betreff der allgemeinen innerlichen Krankheiten beyzulegen und daher ſich in Stand zu ſetzen, in jenen Orten, wo kein Arzt vorhanden, auch innerliche Curen vornehmen zu können.

Da das chirurgiſche Fach ein freyes Studiren wie das mediciniſche iſt, ſo ſolle jenen Wundärzten, die ſich mit beſonderer Fähigkeit hervorthun, und ſowohl die theoretiſche als practiſche Prüfung im ganzen Umfange mit Fertigkeit und allgemeinem Beyfall ausſtehen, das Diplom eines Chirurgiæ Magiſtri ertheilet, dieſelben auch ordentlich als Doctores graduirt werden, und in der Facultät bey allen öffentlichen Verſammlungen gleichen Rang haben, wenn ſie auch die bisher gewöhnlichen Lehrjahre nicht ausgeſtanden hätten; wie ſie dann auch die Vorrechte der auf den erbländiſchen Univerſitäten graduirten Doctoren überall gleich genieſſen ſollen.

Alles was den bürgerlichen Wundärzten und Badern bey innerlichen Curen geſtattet iſt, ſoll nach der allerhöchſten Hofentſchlieſſung vom 17. Hornung 1783 den militairiſchen Wundärzten nicht verbothen ſeyn; dagegen aber bleibt in Gemäßheit ferneren Hofdecrets vom 17. Aug. 1783 den bürgerlichen Wundärzten noch immer verbothen, da wo ein Doctor vorhanden iſt,

innerliche Curen vorzunehmen. Es bleibt deshalben den Regimentschirurgen in den Fällen, wo Landesinnwohner in ihre Geſchicklichkeit ein Vertrauen ſetzen, unbenommen auch mit bürgerlichen Perſonen, ſo ſie berufen, die Cur vorzunehmen. Hingegen haben ſie dadurch keine Befugniß ſich nieder zu laſſen, ſondern müſſen dem Regimente, daß von einem Ort zum andern beweglich iſt, unterworfen bleiben.

Sowohl Aerzte als Wundärzte auf dem Lande ſollen kraft allerhöchſten Hofentſchlieſſung vom 9. October 1781 angewieſen werden, ſich in der Vieharzneykunſt nach der bereits gedruckten Abhandlung über die Viehſeuchen von Wollſtein unterrichten.

In Gemäßheit eines neueren Hofdecrets vom 11. October 1784 wurden dieſe Geſetze erneuert und aufs neue verordnet, daß einem jeden Wundarzt, der vorſchriftmäßig geprüft und approbirt iſt, frey ſtehen ſolle ſeine Kunſt öffentlich auszuüben, doch ſollen dardurch weder die bürgerlich chirurgiſchen Gewerbe, noch ihre Verkäuflichkeit angefochten oder aufgehoben, ſondern den geprüften Wundärzten zwar die freye Praxis geſtattet, keineswegs aber ihnen Geſellen zu halten, oder ein Gewerb einzurichten, erlaubt ſeyn, indem zu Ausübung dieſer Kunſt keineswegs vonnöthen, daß der Practicant ſich auch einen Barbierladen anſchaffe.

Jedoch ſind nach den allerhöchſten Verordnungen vom 14. Horn. 1750, 25. Jun. 1754 24. Octob. 1755 5. Septemb. 1761 und 8. Novemb. 1763 zu dergleichen erledigten Gerechtigkeiten keine andere als examinirte Subjecte aufzunehmen, und ungeprüften Badern keine Gewerbe zu geſtatten.

Niemahls aber ſollen dergleichen Baabierſtubengerechtigkeiten zugleich mit dem Hauſe, ſondern abgeſondert von demſelben verkauft, und demjenigen geprüften Bader überlaſſen werden, welcher das meiſte dafür anbiethet.

Diejenige Bader, welche Schutzverwandten ſind, haben nach dem allerhöchſten Befehl vom 14. Hornung 1750 und 27 März 1754 ihr Gewerb bloß für ihre Perſon ohne einige fernere Succeſſion fortzufahren, und ſind nicht befugt, weder Geſellen zu halten noch Jungen zu lehren. Andere Bader hingegen, welche hierzu berechtiget ſind, ſollen nach der allerhöchſten Verordnung vom 30. Jul. 1756 ihre Lehrlinge zu keinen Hausarbeiten oder ſonſtigen unanſtändigen Sachen gebrauchen, mithin dieſelben lediglich in der zu lernenden Wiſſenſchaft anwenden, und emſig hierin unterrichten, die angehenden Lehrlinge hingegen gute deutſche chirurgiſch und anatomiſche Bücher ſich verſchaffen, ihre müſſige Stunden auf Leſung derley nützliche Bücher verwenden, und die Meiſter dieſelben über den gemachten Fortgang ſchuldigermaaßen examiniren, ſo mit aber ſich ſelbſt mit dieſen Wiſſenſchaften wieder aufs neue bekannt machen.

Nach eben dieſem Geſetze hängt auch die Verlängerung oder Abkürzung der Lehrzeit nach Maaß der bey Jungen verſpürenden mehr oder weniger Fähigkeit von dem Erkänntniß der Sanitätscommiſſion ab.

Was die in den Vorſtädten Wiens, befindlichen Bader betrift, ſo wurde unter dem 10. Hornung 1746, verordnet, daß dieſelben nicht mehr, denn 2 Geſellen zu fördern, und einen Jungen aufzudingen, auch weder ihr Vorſtadtsgewölbe zu verkaufen oder zu

ver-

verpfänden, noch in der Stadt ein Gewölb zu haben berechtiget ſeyn ſollten. Uebrigens ſolle die Zahl der Vorſtadsmeiſter ohne allerhöchſte Einwilligung nicht vermehrt, ſondern im Fall einer Erledigung, wo weder Wittwe noch Kinder vorhanden, oder weder jene noch dieſe ſich um die Stelle annehmen wollten, von dem Stadtrath mit Einvernehmung der Baderproſeſſion erwogen werden, ob die Stelle wieder zu erſetzen oder zu caſſiren ſeye. Die Pflichten der Wundärzte und Bader betreffend ſollen dieſelben ſich eines mäßigen ehrbaren und gottesfürchtigen Wandels befleißen, bey ihren Verrichtungen allen möglichen Fleiß und Vorſichtigkeit anwenden, ſo Tag und Nachts ſich unverdroſſen dabey erweiſen und gebrauchen laſſen, auch in Peſt oder Sterbenszeiten in Lazarethen ſich willigſt einfinden. Bey gefährlichen Verwundungen haben ſie gleich nach dem erſten Verband der Obrigkeit des Orts die Beſchaffenheit der Verletzung den Nahmen des Verwundeten und ſeine Wohnung zu dem Ende anzuzeigen, damit die Juſtiz die weitere nöthige Vorkehrung treffen könne. In allen ſchweren Curen, zu deren Ueberſehung es ihnen an den erforderlichen Kenntniſſen und Hülfsmitteln fehlt, werden ſie ohne Beyſtand eines oder des anderen vernünftigen Arzts nichts fürgehen, und ohne deſſelben Einrathen keine innerliche Arzneyen zu veranlaſſen und einzugeben ſich unterſtehen, wohingegen wenn ſie mit den Aerzten zuſammentreten, die Verwundung um ihren weſentlichen Stand getreulich anzuzeigen ihre Meinung deutlich zu eröfnen, der Curart aber, welche meiſtens einſtimmig beſchloſſen wird, auf das genaueſte nachzugehen iſt. Bey gerichtlich angeordneten Eröffnungen der Körper, oder andern ähnlichen Anläſſen, ſollen ſie auf jedesmahliges Begehren des beſtellten Arzts willig erſcheinen, die Operation nach anatomiſchen Grundſätzen vorſichtig verrichten, die Erinnerungen des Phyſici wohl in Obacht nehmen, und alles wohl vormerken, damit deutliche und gemeinſchaftliche Obductions Bericht erſtattet werden können. Aller innerlicher Curen, wie auch der Zubereitung der Arzneyen an Orten, wo Apotheker vorhanden, ſollen ſich die Wundärzte gänzlich enthalten; wie ihnen dann auch das Aderlaſſen zur Unzeit, und hauptſächlich in bedenklichen heftigen hitzigen Fiebern, ohne Anrathen des Arzts, wenn welcher vorhanden, verbothen iſt. Die chirurgiſche Inſtrumenten ſollen dieſelben in möglichſter Vollkommenheit halten, und die Stadt- und Landphyſici beſonders dahin beſorgt ſeyn, daß bey jedem wenigſtens das allernothwendigſte vorhanden ſeye. Uebrigens ſind vermög allerhöchſten Befehls vom 16. Novemb. 1770 nicht allein die Wundärzte, ſondern auch die Bader ſammt Geſellen und Lehrjungen wegen ihrer Nothwendigkeit von der ſtändiſchen Recroutenabgabe gänzlich, jedoch nur für ihre Perſon enthoben, da ihre Kinder, oder die auch ſonſt bey ihnen in Arbeit ſtehende Leute, unter dieſer Befreyung nicht verſtanden ſind.

§. 14.

Weil des Landes Wohl, der Patienten Leben und Geſundheit, auch der Medicorum Ehre und Reputation, mit an der Apotheker Fleiß, Wiſſenſchaft und Treue abhänget, ſo müſſen dieſelben, wenn ſie ſich zu Treibung ihrer Kunſt und Annehmung einer Officin niederlaſſen wollen, auch zu ſolchem Ende ihre Lehr- und Geburtsbriefe produciren, und wenigſtens ſieben Jahr

als Proviſor oder Geſelle gedienet zu haben erweiſen können, ſich vor dem Collegio medico examiniren und comfirmiren laſſen.

Die Apotheker ſind angewieſen, ſich genau nach der vorgeſchriebenen Taxe zu richten, und werden in empfindliche Geldſtrafe condemniret, wenn ſie, oder ihre Officinbediente, ſolche Taxe überſchreiten.

Das Curiren und Beſuchen der Patienten iſt den Apothekern ſchlechterdings unterſaget, auſſer in kleinen Städten und Flecken, wo kein Medicus vorhanden iſt.

Die Apotheker, ſowohl in groſſen als kleinen Städten, müſſen dahin ſehen und davor reſponſable ſeyn, daß diejenige Medicamenta, welche in dem ihnen zur Norm dienenden berliniſchen Diſpenſatorio benennet ſind, in ihren Officinen jederzeit in gehöriger Quantität und Qualität befindlich ſind.

Zu dem Ende müſſen nicht allein die Phyſici die Apotheken vor ſich allein öfters beſuchen, ſondern es wird auch von dem Collegio medico alle Jahr im Monath Julio, weil alsdann die Einſammlung der Kräuter und Simplicium geſchiehet, durch den Adjunctum Collegii, mit Zuziehung des Stadt-Phyſici und Rathsverwandten, eine Generalviſitation aller in Schleſien befindlichen Apotheken vorgenommen, und wie eine jede derſelben dabey befunden worden, von dem Adjuncto Collegii an das Collegium medicum umſtändlicher und unparteyiſcher Bericht erſtattet.

Die Unkoſten vor ſolche jährliche Hauptviſitation träget in der Churmark Brandenburg und übrigen königlichen Landen, halb des Magiſtrats Cämmerey und halb der Apotheker, und werden davor 6 Rthlr. erleget. In Schleſien aber wird die Cämmerey mit dieſen Koſten verſchonet, und muß der Apotheker ſolche über ſich nehmen, und davor in Breßlau 4 Rthlr. in den übrigen Städten aber 3 Rthlr. erlegen. Bey auſſerordentlichen Viſitationen aber, die das Collegium medicum anordnet, fallen dieſe Gebühren weg.

Die Apotheker ſind angewieſen, mit allen zum Foro medico gehörigen Perſonen in gutem Vernehmen zu leben, die Bothen der Patienten mit gehöriger Auskunft und Nachricht zu verſehen, ihnen beſcheidentlich zu begegnen, und ſie ſo geſchwind, als möglich, abzufertigen.

Sie müſſen die Proviſores, Geſellen und Jungen in guter Ordnung halten, und die erſten nicht eher annehmen, die Jungen aber nicht eher losſprechen, bis ſie dem Collegio medico zu Breßlau und Glogau, oder falls es auſſerhalb dieſer Städte iſt, dem Adjuncto Collegii medici präſentiret, von demſelben examiniret, und mit einem Teſtimonio verſehen worden.

Die Ingredientia Medicamentorum und Simplicia aus allen dreyen Reichen müſſen alle zwey, und die allergangbareſten, oder durch die Zeit ihre Kraft verlierende, alle Jahr friſch und in gehöriger hinreichender Quantität und Qualität angeſchaffet, zu rechter Zeit eingeſammlet, mit allem Fleiß exſicciret, wohl beſchnitten und in ſaubern Gefäſſen aufbehalten werden. Die Præparata und Compoſita aber, welche alt und verdorben, auch nicht durch chymiſche Handgriffe wiederum corrigiret werden können, müſſen ausgeſondert und an ihrer ſtatt friſche verfertiget werden. Die Medicamenta chymica, wobey es gar öfters auf gewiſſe Handgriffe

ankommt, wenn ſie wohl gerathen ſollen, müſſen, ſo wie alle Compoſita, nach der eigentlichen Vorſchrift des Diſpenſatorii, und zwar mit aller Vorſichtigkeit, und ohne ſich allein auf die Geſellen zu verlaſſen, verfertiget, auch dabey des Phyſici oder Medici Rath eingeholet werden.

Bey Zuſammenſetzung und Verfertigung der Recepten und Präſcription müſſen ſie allen beſondern Fleiß anwenden, damit dieſelben nach allen Umſtänden der Vorſchrift gemäß gemacht werden mögen. Im Fall ein vorgeſchriebenes Ingrediens nicht vorhanden iſt, müſſen ſie ſolches dem Medico, welcher das Recept verſchrieben, anzeigen, damit derſelbe ſelbſt an deſſen ſtatt ein anderes von gleicher Eigenſchaft ſubſtituiren könne, und alſo nicht quid pro quo darzu mengen, oder etwas hinweg laſſen.

Wenn ſich heftig operirende Ingredientien in den Præſcriptionibus finden, ſo müſſen ſie ſolche Recepte nicht den Lehrpurſchen zu verfertigen anvertrauen, damit nicht durch Unvorſichtigkeit gefehlet und dem Patienten Schaden zugefüget werde.

Beſonders müſſen ſich die Apotheker, ſowohl als Materialiſten, mit Verkaufung ſchädlicher Materialien, als Opii, Arſenic, Mercurii ſublimati und anderer corroſiviſchen, giftigen, ſtarken Vomitiv- und Purganzmittel, in Acht nehmen, damit den Menſchen nicht dadurch geſchadet werde, dürfen auch nichts von dergleichen Sachen wie auch keine compoſita Medicamenta ſine præſcripto oder cenſura Medici geben und verkaufen; jedoch ſtehet ihnen frey, einige Compoſita alterantia, als Edel- Herz- und Präcipitanzpulver, auch gelinde Laxantia und Lenitiva, als Mannam, Caſſiam, Tamarinden, Folia Sennæ und deſſen Syrupos, in gemäſſigter Doſi zu verkaufen.

Wenn auch obengenannte oder dergleichen ſtarke Medicamenta, und beſonders diejenigen, ſo Kinder abtreiben oder giftig ſind, von unbekannten Menſchen oder verdächtigen Weibsperſonen begehret werden; ſo müſſen die Apotheker ſolches dem Phyſico anzeigen und nichts verabfolgen laſſen, auch überhaupt nicht anders, als an Perſonen guten Rufs und Nahmens, und auf derſelben eigenhändigen beſiegelten Schein, verkaufen.

In graſſirenden Krankheiten muß Tag und Nacht ein geſchickter Geſelle, oder in kleinen Städten, wo keine Geſellen gehalten werden, ein Lehrjunge in der Apotheke zugegen ſeyn, erforderliche Medicamenta ſchleunigſt darzureichen, damit nothleidende Patienten durch Aufenthalt nicht in Gefahr des Lebens gebracht werden. In groſſen Apotheken aber, wo mehr als ein Geſelle vorhanden, muß einer davon allemahl die Woche haben, in welcher er gar nicht aus dem Hauſe und Apotheke gehet, ſondern zu allen Zeiten bey Nacht und Tag bereit iſt (*).

(*) Nach einer allerhöchſten k. k. Verordnung vom 6. März 1749 müſſen alle und jede Apotheker, ehe ſie zum Arzneyverkauf zugelaſſen werden, von einem Collegio pharmaceutico, welches aus dem Präſes, Decanus, einem Profeſſor der Botanik und Chymie auch zween Apothekern beſtehet, geprüft, und approbirt ſeyn. Eben dieſes Collegium hat auch die in Wien befindlichen Apotheken ohne vorangegangene Erinnerung plötzlich zu viſitiren, ſo fort gegen jene Apotheker, wo ſich Mängel oder ſchuldhafte Nachläſſigkeit veroffenbahren, die gehörige Ahndung ſtufenweis vorzunehmen.

Nach den allerhöchſten Befehlen vom 18. Auguſt und 31. October 1750 ſollen ſich die Apotheker an Orten wo ein ordentlicher Arzt iſt, der Praxis und des Curirens der Kranken gänzlich enthalten.

Kraft einer allerhöchſten Verordnung vom 9. Novemb. 1754 iſt den Apothekern auf das nachdrücklichſte verbothen, an diejenigen Aerzte, welche bey ihnen die Arzneyen verordnen für das künftige die ſonſt gewöhnliche Neujahrsgeſchenke abzureichen.

Nach der k. k. Sanitätsordnung vom 2. Jänner 1770 ſollen die Apotheker von der Sanitätscommiſſion abhangen, derſelben ſubordinirt ſeyn, und ſich nach den vorgeſchriebenen diſpenſatoriis und Taxordnungen, in der Folge aber nach dem codice pharmacopæo, achten, die Medicinen in gehöriger Quantität und Güte anſchaffen, bey Abholung der Arzneyen den Dienſtbothen eine genügliche Auskunft über den Gebrauch der Medicin ertheilen, ihnen beſcheidentlich begegnen und ſie ſo geſchwind als möglich abfertigen, hiernächſt aber die Proviſoren, Geſellen und Jungen in guter Ordnung erhalten, und dieſen nicht eher ihren Lehrbrief ertheilen, als bis ſie in der erlernenden Kunſt die erforderlichen Kenntniſſe ſich erworben haben. Was die Beſtandtheile der Arzneyen und die einfache Heilungsmittel betrift, ſo müſſen dieſelben, ſo bald ſie ſich zur Corrupton neigen, weggeſchaft, ſowie jene, welche mit der Zeit ihre Kraft verlieren, alle Jahr friſch angeſchaft, und zu rechter Zeit geſammlet, mit allem Fleiß ausgetrocknet und gereiniget und in ſauberen Gefäſſen aufbehalten, die alten und verdorbenen Præparata aber, welche nicht durch chymiſchen Handgriff wieder verbeſſert werden können, ausgeſondert und an ihrer ſtatt friſche verfertiget werden. Und da es beſonders bey chymiſchen Arzneyen gar viel auf gewiſſe Handgriffe ankömmt, ſo ſollen die Apotheker ſolche nach Maaßgab des diſpenſatorii zubereiten und dabey alle Vorſichtigkeit gebrauchen, auch da ihnen ein und anderer Handgriff nicht bekannt wäre, ſich bey den Landphyſicis, oder anderen geſchickten Aerzten, Raths erholen, keineswegs aber in Zubereitung der Arzneyen ſich auf die Geſellen allein verlaſſen, ſondern bey Zuſammenſetzung und Verfertigung der Recepte mit allen Fleiß darob ſeyn, damit dieſelben vorſchriftmäßig gemacht, und nichts davon vernachläßiget, noch weniger aber eine andere Species eingemengt werde. Beſonders ſollen bey ſchwerer Strafe die Gefäße, Tiegel, Mörſer und dergleichen, worin die Arzneyen zubereitet werden, wohl gereiniget und diejenige üble Folgen ſorgfältig verhüthet werden, welche durch den Einfluß ſchädlicher Materien entſtehen. Im Fall daß ein oder anderer der vorgeſchriebenen Arzneybeſtandtheile nicht vorhanden wäre, haben die Apotheker ſolches dem Arzt, welcher das Recept geſchrieben zu dem Ende zu melden, damit derſelbe ſelbſt an deſſen ſtatt ein anderes von gleicher Wirkung anordnen könne; die Recepte hingegen ſollen ſie, fürnehmlich, wenn ſie aus Theilen von heftiger Wirkung beſtänden, keineswegs dem Lehrjungen, deſſen Unbehutſamkeit dem Kranken ſchaden könnte, anvertrauen. In Anſehung gefährlicher Medicinen, z. B. des Opii, Mercurii ſublimati, und anderer Corroſiven, Venenatorum und ſtarken Brechmittel ſind die Apotheker und Materialiſten angewieſen, vorſichtig zu Werke zu gehen, und nichts von dergleichen angreifenden ſchädlichen Materialien, wie

auch keine compoſita medicamenta ohne Verſchreibung oder Cenſur des Arzts hinausgeben. Wenn dergleichen ſtarke beſonders abtreibende oder giftige Arzneyen von unbekannten Menſchen, beſonders von verdächtigen Weibsperſonen, begehret würden, ſo ſollen die Apotheker und andere, die ſolche Dinge feil haben, ſolches gehörig anzeigen, und ohne Erlaubniß des Arzts nichts verabfolgen laſſen, und überhaupt die venenoſa nicht anderſt als an Perſonen guten Rufs und Nahmens und auf derſelben eigenhändigen Schein abgeben. So gar den Hebammen ſollen ohne Bewilligung des Arzts keine abtreibende Arzneyen verabfolgt, und in dieſem Stück eine ununterbrochene Aufmerkſamkeit beobachtet werden. Beſonders ſolle bey dem Verkauf des Arſenici alle mögliche Vorſicht beobachtet werden. Zu dieſem Ende haben die Apotheker den nöthigen Vorrath dieſes Materials in ihren Officinen allezeit wohl verſchloſſen aufzubewahren und keines zu verkaufen, damit etwa nicht durch Geſchirre, ſo dazu gebraucht werden ſchädliche Folgen entſtehen: da aber daſſelbe gleichwohl zu manchen Künſten und Zubereitungen unentbehrlich, ſo ſolle daſſelbe keinem andern zu verkaufen erlaubt ſeyn, als einer einigen Perſon und in einem einigen Gewölbe in Städten, und dieſes nur einem ſolchen Mann, der von der Ortsobrigkeit ausgewählt und für ſicher anerkannt wird. Auch dieſem iſt nachdrücklichſt aufgegeben, daß er ein eigenes Buch halte, in welches alle diejenigen, ſo einiges Arſenikum einkaufen, den Empfang, die Quantität deſſelben und ihren Nahmen einſchreiben müſſen. Sollte ſich jemand einfinden der dem Verkäufer nicht ſattſam bekannt wäre, ſo iſt demſelben keines zu verabfolgen, wenn er nicht zween dem Verkäufer bekannte Zeugen mit ſich bringt, die nebſt dem Käufer ihre Nahmen in das erwähnte Buch einſchreiben und beſtätigen müſſen, daß der oder diejenige, welche einiges Arſenicum verlangt, die ſichere aufgegebene Perſon ſeye. In kleineren Städten auf dem Lande, wo keine Apotheke vorhanden, haben die Aerzte für die Beyſchaffung der nöthigſten Arzneymittel zu ſorgen. Zu den Zeiten einreiſſender Krankheiten ſoll bey Tag und Nacht wo es möglich ein geſchickter Geſell oder tauglicher Jung in der Apothek zugegen ſeyn, welcher den nothleidenden Kranken die erforderliche Arzneyen ſchleunigſt abzureichen hat. In großen Apotheken hingegen, wo mehr als ein Geſell vorhanden, ſoll allemahl einer davon die Wochen haben, und an dieſer ſich nicht aus dem Hauſe und der Apothek entfernen, ſondern zu allen Zeiten bey Tag und Nacht bereit ſeyn.

Was endlich die Materialiſten, Gewürzkrämer, Diſtillanten, Branntweinbrenner, Wurzelkrämer, und dergleichen Leute mehr betrift, ſo ſollen dieſelben in Gemäßheit des eingezogenen Geſetzes und deſſelben Erneuerung vom 8. Hornung 1782 Arzneyen, welche allein in die Apotheken gehören, nicht zubereiten, oder nach der Hand verkaufen, am allerwenigſten aber ſich des Curirens anmaſſen, wiedrigenfalls ſich gewärtigen, daß nebſt der Confiſcation ihrer Arzneyen auch noch mit einer beſonderen Geld- und ſo dieſe nichts fruchten ſolle, mit einer empfindlichen Leibesſtrafe fürgeſchritten werde.

Da die Apotheker allerdings unter die unentbehrlichſten Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft gerechnet werden müſſen, und an der erforderlichen Menge derſelben dem Staat ſehr vieles gelegen iſt, ſo

ſind

ſind dieſelben für ihre Perſonen mit Geſellen und Lehrjungen, nicht aber auch ihre Kinder und die in ihren laboratoriis arbeitende Leute, nach der allerhöchſten Entſchlieſſung vom 16. November 1770 von der Militairconſcription gänzlich befreyet.

In Anſehung des einzelnen öffentlichen Verkaufs einiger beſonderer Arzneyen, und der hierüber im römiſchen Reich ertheilten Privilegien ſolle man ſich kraft Normalhofentſchlieſſung vom 17. Auguſt 1782 nach den diesländiſchen Generalien richten, und die mediciniſche Facultät hierüber vorläufig vernehmen.

Wegen der zur k. k. Armee abgelieferten unächten Medicamenten ſolle nach der allerhöchſten Hofentſchlieſſung vom 31. Auguſt 1782 das ganze Wienerapotheker Gremium und deſſen Filialapotheken in den Vorſtädten aufgehoben, und jedem ordentlich gelehrten und examinirten Apotheker geſtattet ſeyn, in und vor der Vorſtadt eine Apotheken errichten zu dürfen; jedoch iſt nach der weiteren allerhöchſten Verordnung vom 2. Novemb. 1782 keine neue Apotheke ohne vorangegangene Unterſuchung der mediciniſchen Facultät zu eröfnen.

Dahingegen ſollen laut allerhöchſter Verordnung vom 11. März 1784 alle Apotheker des ganzen Landes ein Gremium ausmachen, und der jeweilige Decanus facultatis medicæ wenigſtens einmahl im Jahr, oder wenn es die Apotheker begehren, öfter bey ihrer Zuſammenkunft vorſitzen, auf das Examen der Lehrjungen vor ihrer Freyſprechung, und ob ſie das nöthige erlernt haben, den Bedacht nehmen, die Immatriculation der approbirten Subiecte dergeſtalt handhaben, daß keines ohne vorhergegangene Matrikel in Condition genommen, vielweniger pro patronatu & proviſoratu examinirt werden ſolle, als wofür jeder Patron unter Strafe zu halten.

Die den Apothekern in Wien verliehene Befugniß zum Alleinverkauf der Geſundheitswaſſer iſt nach einem Hofdecret vom 23. Jänner und 30. Juni 1783 aufgehoben, und zugleich auf die aus fremden Landen in die öſterreichiſchen Staaten einzuführenden Geſundheitswaſſer ein Zoll zu 12 kr. von jeder Flaſche gelegt worden. Hingegen ſind die aus Ungarn, Tyrol und Galizien kommenden Geſundheitswaſſer ohne die mindeſte Abgabe frey zu laſſen, und über dies ein Prämium von 3 Ducaten auf 1000 Flaſche oder Krüge derjenigen inländiſchen Geſundheitswaſſer zu ſetzen, welche erweislich auſſer Lands gehen. Den Apothekern, die eine neue Apothek errichten, iſt nach einer für Oeſterreich gegebenen Verordnung befohlen, eine eigene Tafel vor ihrer Apothek auszuhängen, worauf zu jedermanns Wiſſenſchaft die Taxe, um welche ſie ihre Medicamenten dem Publicum abgeben, angemerkt werden ſolle.

Die in der Erbländiſchen Apothekertaxordnung vorkommenden Taxen ſollen nicht überſchritten werden, wohl aber jedem Apotheker frey ſtehen, auch unter der Taxe zu verkaufen. Und ſolche Apotheker ſind nach Maaßgab des diesfalls vorliegenden Hofdecrets vom 24. März 1783 vorzüglich zu begünſtigen; hingegen iſt in ſolchen Apotheken durch die dazu beſtellten Aerzte nach Schuldig- und Billigkeit nachzuſehen. Zu dieſem Ende können noch beſonders, und ohne Abbruch des 5. §. von dem Normale vom Jahr 1773 unpartheyiſche Aerzte benennet werden, welche nicht nur die erſte Einrichtung

einer neuen Apotheke ohne etwas anzunehmen, mithin ohnentgeldlich zu unterſuchen, ſondern auch in der Folge öfters nachzuſehen und ſie zu überfallen haben. Ueberhaupt ſollen auch andere Aerzte die abgelieferten Arzneyen öfters koſten und unterſuchen, und wenn ſie unächtes, unwirkſames oder gar verfälſchtes Medicament entdecken, es alsbald anzeigen.

Vermög allerhöchſter Hofentſchlieſſung vom 11. December 1783. ſollen in Galizien die Apotheken auf dem Lande dergeſtalt vermehrt werden, daß weinigſtens jede Creisſtadt mit einer verſehen ſeye.

Vermittelſt einer allerhöchſten Verordnung für Böhmen vom 11. November 1784. haben ſämtliche Wundärzte auf dem Lande die Weiſung erhalten, daß ſie ſich der unbefügten Zubereitung der Arzneyen und deren Verkauf, beſonders an Orten wo öffentliche Apotheken vorhanden, gänzlich enthalten ſollte, da im Betretungsfall wieder dieſelben mit der Patentalſtrafe und Confiscation aller vorfindigen bloß innerlichen Arzneyen vorgegangen werden würde.

§. 15.

In Anſehung der Hebammen findet man in Schleſien folgende Anſtalten. Diejenigen, welche das Amt einer Hebamme begehren, dürfen eher von keiner Obrigkeit dazu gelaſſen werden, bevor ſie ſich nicht bey dem in dem Creis ſich aufhaltenden Adjuncto Collegii medici angegeben, examiniret und ordentlich angenommen und verpflichtet worden.

Ein jedes groſſes Dorf ſoll eine eigene allda wohnhafte, in kleinen aber, im Fall ſie nicht nahe an den groſſen gelegen ſind, zwey und zwey, oder drey und drey Dörfer eine Hebamme haben.

Die Hebammen ſind angewieſen, ſich eines ehrbahren und chriſtlichen, inſonderheit aber, da ſie Tag und Nacht bereit ſeyn müſſen, hülfliche Hand zu leiſten, eines nüchtern Lebens zu befleißigen, vornehmlich ſowohl in bevorſtehender als nach verrichteter Arbeit bey den Kindbetterinnen ſich mit Wein oder ſtarken Getränken nicht zu übernehmen; indem an ihren Verrichtungen mehrentheils zweyer Menſchen Leben und Geſundheit, an ihrem Verſehen aber ihr eigen Gewiſſen und Seligkeit hanget, und daher die gröſte Vorſichtigkeit, Fleis und Treue erfordert wird. Unter einander ſollen die Hebammen gutes Verſtändniß und Vertraulichkeit hegen, eine die andere nicht beneiden, ſondern vielmehr in vorfallenden ſchweren Fällen einander mit getreuem Rath und That, auf Begehren und Erfordern, beyſtehen, und ſich deſſen nimmer, es ſey dann wegen unumgänglicher Verhinderung, entziehen.

Sie ſollen ihrer Pflichten bey ihrer Arbeit treulich wahrnehmen, in ſolchen nicht abergläubiſch, hingegen verſchwiegen ſeyn, aller andern ihnen in ihrer Berufsarbeit hinderlichen Nahrung müßig gehen, der in Nöthen befindlichen Frauen mit aller Sanftmuth und Beſcheidenheit an die Hand gehen, dieſelbe nimmer ohne genugſame Anzeigungen zu früh oder vor der gebührenden Zeit zur Arbeit anſtrengen, noch ohne Noth auf den Stuhl zwingen, oder auf demſelben über die Gebühr aufhalten. Ohne den äuſſerſten Fall der Noth aber ſollen ſie ihre Stuhlweiber nicht an ihrer ſtatt ſenden. Bey hoch ſchwangern Perſonen ſollen ſie die rechte Zeit zur Geburt wohl zu beurtheilen,

len, und wenn es Zeit dazu iſt, alles ordentlich zu veranſtalten wiſſen.

In währender Geburtsarbeit ſollen ſie der Gebährerinn chriſtlichen Troſt und vernünftiges Verhalten anrathen, den Situm des Kindes oder der Geburt öfters untersuchen, auf alle Beſchaffenheiten genau Acht haben, und da ſich beſondere bedenkliche Fälle finden, beyzeiten es mit einer andern verſtändigen Hebamme überlegen, auch nach Beſchaffenheit der Noth einen Medicum erfordern, und deſſen Rath und Vorſchläge zu Hilfe nehmen. Wenn es ſich begiebt, daß die Frucht in Mutterleibe todt, die Mutter aber lebendig iſt, ſind die Hebammen gehalten, alſofort, wenn ſie ſolches verſpüren, ohne einigen Verzug einen verſtändigen Medicum oder Chirurgum fordern zu laſſen, damit die todte Frucht ausgetrieben, oder auf andere Art und Wege die Mutter davon entlediget, oder auch im Gegentheil der noch lebenden Frucht durch zulängliche Mittel zur Welt geholfen, und ſie beym Leben erhalten werde.

Gleichmäßige Sorgfalt haben ſie auch bey der Mutter in Acht zu nehmen, damit die Schnur bey derſelben nicht verwahrloſet, ſondern die Nachgeburt mit Beſcheidenheit ganz und vollkommen von ihr gebracht werde. Und im Fall ſich hieran einiger Mangel ereignet, als daß ſie etwa angewachſen, oder auch nicht vollkommen gelöſet, ſondern ganz oder ein Theil derſelben zurückbleibet; ſollen ſie ſolches keinesweges, in Hofnung, daß es ſich von ſelbſt löſen oder finden werde, oder auch, eine beſondere Nachrede oder Blame zu vermeiden, verhehlen und verſchweigen, ſondern alſofort melden, und einen Medicum dazu fordern laſſen, der durch ſeinen Rath und dienliche Mittel den Ungelegenheiten, ſo daraus erwachſen können, vorbeuget.

Die Hebammen ſind, unter Bedrohung des Verluſts ihres Amts, Ehren und anderweiter ohnnachläſſiger ſchweren Strafe an Geld und Gut, ja nach Befinden an Leib und Leben, verwarnet, daß ſie ſich nicht unterſtehen ſollen, einer Perſon, ſie ſey ledig oder verehlichet, einiges Medicament, Trank, Pulver u. d. dadurch eine Frucht im Mutterleibe könne gefährdet, getödtet, früh oder ſpät lebendig oder todt abgetrieben werden, zu bereiten oder bereiten zu laſſen, auszugeben oder Rath dazu zu ertheilen. Wenn aber ihnen dergleichen, es ſey gegen Geſchenke, verſprochene groſſe Geldſummen, oder gar durch Autorität oder Bedräuung zugemuthet wird, ſollen ſie davon der Obrigkeit Anzeige thun.

So iſt ihnen auch verbothen, einigen Perſonen, ſie ſeyn verdächtig oder unverdächtig, einige treibende Mittel, um die Reinigung der Weiber zu befördern, zu machen, zu geben, oder anzugeben; ſondern ſie ſollen dergleichen an die Medicos verweiſen. Den Apothekern aber iſt unterſaget, einer Hebamme ohne Vorwiſſen eines Medici dergleichen Mittel zu verfertigen oder abfolgen zu laſſen.

Ferner iſt den Hebammen gänzlich unterſaget, des Curirens bey den Frauenzimmer, Sechswöchnerinnen und Kindern, zu geſchweigen andern Perſonen, ſich anzumaßen; es wäre dann im höchſten Nothfall bey Wöchnerin und neugebohrnen Kindern, da ſobald kein Medicus zu bekommen, ein gemeines, ſimples und ohnſchädliches Mittel, als z. E. laxirende ordinaire Kinderſäfte, Goldpulver, erweichende Clyſtire, erweichende Umſchläge, welches ſie in der Apothe-

ke bereiten lieſſen, und ſolchenfalls ihnen verabfolget werden darf. Sonſt aber und auſſer dergleichen Nothfall müſſen ſie die Patienten beyzeiten an die Medicos verweiſen.

Sodann ſind die Hebammen angewieſen, ohne Noth keine Nothtaufe vorzunehmen, auch wenn das Kind nicht vollkommen gebohren, und von ſeiner Mutter gelöſet, oder wenn ungewiß iſt, ob das Kind noch lebet, ſolches nicht zu taufen.

Wenn den Hebammen von der Obrigkeit verdächtige Weibesperſonen oder Inquiſitin zu beſichtigen, oder auch andere bey Frauenzimmern vorkommende Zufälle zu unterſuchen, anbefohlen und aufgetragen wird, ſollen ſie alles genau in Augenſchein nehmen, alle Umſtände mit Fleiß erwägen, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen die verlangte Nachricht einziehen, ſich niemandes Anſehen und Autorität ſchrecken, Bitte und Bedrohungen lenken, noch Geld und Geſchenke blenden laſſen; ſondern treulich die Wahrheit an gehörigem Ort der Obrigkeit, davon ſie abgeſchickt worden, oder auch dem Collegio medico, ſonſten aber nirgend anderswo anzeigen. Wofern aber die ihnen aufgetragene Sachen ihre Wiſſenſchaft, Erfahrung und Verſtand überſteigen, müſſen ſie ſich vor, oder nach, von dem Phyſico oder einem erfahrnen Medico darin belehren laſſen. (*)

(*) In Gemäßheit der allerhöchſten Anordnungen vom 6. März 1749. 14. Hornung 1750. und 5. September 1761. müſſen alle und jede Hebammen der k. k. Erblande vorderſamſt geprüft und approbirt ſeyn, ehe ſie Schutz und Bürgerrecht erlangen und der Geburtshilfe ſich unterziehen können.

Nach dem allerhöchſten Befehl vom 7. November 1752. ſind die Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch die auf dem Land beſtellten Phyſici auf das nachdrücklichſte angewieſen, auf die Hebammen, und ob dieſelben bey vorfallenden Krankheiten und Entbindungen ihrer Pflicht Genüge leiſten, ein wachſames Aug zu haben, und die dießfalls befundene Gebrechen zur Remedur und Ahndung der k. k. Repräſentation und Cammer alsbald anzuzeigen.

Nach der in der Sanitäts- und Contumazordnung vom 2. Jäner 1770. enthaltenen Inſtruction für die Hebammen, ſolle jede nicht nur künftige, ſondern auch ſchon bereits angenommene noch nicht geprüfte Hebamme von einem Magiſtro in arte obſtetricia, wo welcher in den Ländern vorhanden, oder bey Ermanglung deſſen von dem Creis- Land- und Stadtphyſico examinirt und von dem Creisamt auf dem Land, oder der Sanitätscommiſſion in den Hauptſtädten beſtätiget und beeidiget werden. Es ſolle im Lande eine genügliche Anzahl an Hebammen, und wo nicht in jedem Dorf, doch wenigſtens für 2. oder 3. benachbarte Gemeinden eine aufgeſtellt ſeyn.

Die Hebammen haben ſich eines ehrbaren chriſtlichen, inſonderheit aber auch, da ſie zu allen Stunden bey Tag und Nacht gerufen werden können, eines nüchternen Lebens zu befleißen und ſich bey Kindbetterinnen mit Wein oder ſtarken Getränken nicht zu übernehmen; vorzüglich ſollen ſie verſchwiegen ſeyn, und unter ſich in gutem Vernehmen ſtehen, eine die andere nicht beneiden, ſondern vielmehr in vorkommenden ſchweren Fällen einander mit getreuem Rath und That auf Begehren und Erfordern beyſtehen. Sie ſollen ſich

aller

aller abergläubiſchen Worten Gebärden oder Mitteln gänzlich enthalten, der in Kindesnöthen ſich befindenden Frau mit allen Glimpf und Beſcheidenheit beyſpringen und bey ihrer Verrichtung alle Vorſicht gebrauchen, im Fall der Noth auch und bey gefährlichen Umſtänden beyzeiten einen Arzt zum Beyſtand rufen, und wiedrigenfalls einer empfindlichen Strafe, vorzüglich der Entſetzung ihres Amts ſich gewärtigen. Hauptſächlich ſollen die Wehemütter in gefährlichen Umſtänden mit der Nothtaufe ſo bald als möglich vorgehen; ſie haben ſich daher in Abſicht, auf die Ausführung dieſes heiligen Werks nach den ihnen bey ihrer Anſtellung eingehändigten gedruckten Vorſchriften zu halten, und wenn ſie weiter einen Anſtand haben, von den geiſtlichen Obrigkeiten und Pfarrern ſich belehren zu laſſen, auch nach ihren Anleitungen ſich getreulich zu richten. Für die Erhaltung der Mutter ſollen ſie mit äuſſerſten Kräften ſorgen, und ſowohl vor, in, und nach der Geburt alles anzuwenden, was zu dieſem Endzwecke führet; dahingegen aber ſich der Ertheilung der Arzneyen, beſonders der abtreibenden und gefährlichen Mittel, bey Verluſt ihres Amts Ehren u. anderen ſchweren im Criminalrechte beſtimmten Leibs- oder Lebensſtrafen gänzlich enthalten, und ſich nicht unterſtehen, einer Perſon ſie ſeye ledig oder verheurathet, einige Arzneyen, Trank, Pulver, oder wie daſſelbe Nahmen haben mag, wodurch eine Frucht in Mutterleibe früh oder ſpät lebendig oder todt abgetrieben werden könnte zuzubereiten, oder zubereiten zu laſſen, ſondern haben bey einer ſolchen böſen Anmuthung alsbald der Obrigkeit die Sache anzuzeigen. Ueberhaupt iſt den Hebammen auf das nachdrücklichſte verbothen, ſich bey Weibsperſonen Sechswöchnerinnen u. Kindern keiner Cur zu unterziehen, es wäre dann, daß es die unausweichliche Noth, daß ſo geſchwind kein Arzt vorhanden wäre, erforderte. Bey Obrigkeitlich aufgetragenen Erforſchungen haben ſie alles genau und unparteyiſch zu unterſuchen, alle Umſtände wohl zu erwägen, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen vorzugehen, mithin gehörigen Orts, ſonſt aber nirgends, getreulich die Wahrheit anzuzeigen; in jenen Fällen hingegen wo es ihnen an der erforderlichen Wiſſenſchaft fehlet, ſich von einem erfahrnen Arzt belehren zu laſſen. Damit die Hebammen im Nothfall deſto geſchwinder bey der Hand ſeyn möchten, ſo ſollen dieſelben zu deſto beſſerer Erkenntniß ihrer Wohnungen, einen Schild an denenſelben aushängen.

Nach der neueren allerhöchſten Verordnung vom 8. October 1783. ſollen alle und jede ungeprüfte Hebammen an den Creiſchirurgus, der zugleich artis obſtetriciæ Magiſter iſt, zum Unterrichte angewieſen, und dann erſt als geprüft und beſtättiget geduldet werden. Jene hingegen, die in einer Stadt oder einen groſſen Marktfleck ſich deshalb erſt ſeßhaft machen wollen, ſind an eine erbländiſche Univerſität angewieſen, und ſodann wenn ſie ihr Examen erſtanden, und mit einem gültigen Diplom verſehen ſind, anzuſtellen, die ungeprüften und unerfahrnen aber ſogleich zur Strafe zu ziehen.

Indem den Creisärzten der Königreiche Galizien und Lodomerien auf allerhöchſten Befehl neuerlich ertheilten Amtsunterricht wird §. 11. der Creisphyſicus angewieſen, keine Wehemutter zur Geburtshilfe zuzulaſſen, welche nicht vorher auf einer erbländiſchen Univerſität, einem Licäum, oder wenigſtens von einem andern Creisphyſicus gehörig geprüft und tauglich erfunden worden; weswegen ohne ein von ihm dieß-

dießfalls ertheiltes Zeugniß keine Hebamme angeſtellt werden ſolle. Und da ſich zur Zeit, auſſer den in jedem Creis angeſtellten und von dem Aerarium beſoldeten, in Galizien nur wenige Wehemütter befinden, die mit den nöthigen Zeugniſſen verſehen ſind, ſo wurde den Creisärzten aufgetragen, daß ſie mehrere Weiber von einem nicht zu hohen Alter, und welche zu Erlernung der Geburtshilfe die nöthigen Eigenſchaften beſitzen, in den Gegenden, ſo von Lemberg nicht allzu entfernt ſind, aufmuntern ſollten dem Unterricht auf der Univerſität beyzuwohnen; wozu ſeine Majeſtät der Kaiſer denenjenigen, welche ſich aus Mangel des Vermögens in Lemberg nicht ſelbſt erhalten können, und in dieſer Kunſt einen guten Fortgang machen, zu einer Beyhilfe durch die Lehrzeit 50. fl. verwilligen.

Wo aber die Entfernung von Lemberg zu groß iſt, ſo ſollen dergleichen Weiber zuvor von dem Creischirurgus unterrichtet, und unter deſſen Beyziehung von dem Creisphyſicus ordentlich geprüft, und wenn ſie fähig erfunden worden, mit einem unterzeichneten Zeugniß und der Erlaubniß, die Geburtshilfe auszuüben, entlaſſen werden.

Nach einer königlich Großbritannischen und Churfürſtlichbraunſchweigiſchen Verordnung für die Grafſchaft Hoya vom 22. Sept. 1778. ſollen hier, ſo wie in den übrigen Braunſchweigiſchen Landen alle zu beſtellende Hebammen, theils auf der Univerſität zu Göttingen in dem dazu abſonderlich angeordneten Inſtitut von dem Profeſſor der Geburtshilfe, theils was die geringere Flecken und das platte Land betrift, von einem in dieſer Kunſt beſonders erfahrnen Landphyſico, oder Landchirurgo unterrichtet, und eher nicht zu dieſem Amt angenommen werden, als bis ſie von dem verordneten Lehrer ein Zeugniß über die erforderliche Geſchicklichkeit beygebracht haben; wie dann die Stifter- und Landſchaft der Grafſchaft Hoya aus wahrer patriotiſcher Geſinnung ſich erbothen, nicht allein die aller Orten erforderliche Creisſtühle nach einem bequemen Modell zum erſtenmahl anzuſchaffen, ſondern auch zu den erforderlichen Koſten und einem ſechsmonathlichen Aufenhalt der zu Göttingen zu unterrichtenden Perſon beyzutragen.

§. 16.

Den Materialiſten, Gewürzkrämern, Alchimiſten, Deſtillatoribus, Zuckerbäckern, Parfumiers, Branntweinbrennern und dergleichen, iſt ſchlechterdings unterſaget und verbothen, ſich mit dem Arzneywesen zu vermengen, noch Medicamenta, als welche allein in die Apotheken gehören, zu präpariren oder aus der Hand zu verkaufen, vielweniger ſich des Curirens anzumaßen.

Und um allen Streit zwiſchen Materialiſten und Apothekern zu vermeiden, iſt den Materialiſten nahmentlich vorgeſchrieben worden, welche Waaren, Materialien und Specereyen ſie verkaufen dürfen, und welche ihnen hingegen unterſaget ſind, ingleichen, welche in die Arzney einſchlagende Waaren ſie nicht unter einem Pfunde, oder unter einem halben Pfunde, oder unter keiner Unze verkaufen ſollen.

Den Marktſchreyern, Wurzelcrämern, Oculiſten und Operateurs iſt das Ausſtehen und Feilhaben auf den Jahrmärkten gänzlich verbothen; ſie müßten dann hierzu beſonders privilegiret ſeyn, in welchem Fall ſie aber ihre Waaren er-

weiß-

weißlich aus ſchleſiſchen Apothecken genommen haben müſſen.

Eben alſo iſt den herumziehenden Siebmachern, thüringer Waſſer- und Olitätenkrämern, das Hauſiren in den Städten und auf dem Lande ſchlechterdings und bey Confiſcation ihrer Waaren verbothen (a). (*)

(a) Was ich bisher von der Einrichtung des ſchleſiſchen Medicinalweſens angeführet, iſt ein kurzer Auszug der königl. preußiſchen General-Medicinalordnung vor das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz, vom 14. Mart. 1744.

(*) Durch eine allerhöchſte k. k. N. Oe. Verordnung vom 8. November 1763. wurde dem herumvagierenden welſchen Materialiſten, oder ſogenannten Waldhänſeln, auch ander Hauſirern der Verkauf ſowohl der einfachen als zuſammengeſetzten Arzneyen auf das ſchärſſte verbothen, unter angehängter Bedrohung, daß denenjenigen, ſo ſich über dieſem unzuläßigen Handel betreten lieſſen, ihre Arzneyen ohne weiters hinweggenommen, und die Uebertreter dieſes Geſetzes alsbald in Verhaft genommen werden ſollten; auch zugleich der gemeſſene Befehl gegeben, daß von einem jeden Uebertretungsfall bey 20. Ducaten Strafe alsbald eine Anzeige der Regierung gemacht werden ſolle, damit dieſelbe die weitere nöthige Vorkehrung dießfalls möchte treffen können.

Nach den allerhöchſten Verordnungen vom 18. Auguſt 1750. u. 20. Juni 1753. iſt überhaupt allen denjenigen, welche mit keinem glaubwürdigen Zeugniß der medicíniſchen Facultät in Wien und darauf erhaltener Erlaubniß der k. k. N. Oe. Repräſentation und Cammer verſehen der Verkauf der Medicamenten verbothen; doch iſt niemand verwehrt, zu eigenem Gebrauche auswärtige Arzneyen zu beſchreiben, nur darf ohne Vorwiſſen der medicíniſchen Facultät kein Handel damit getrieben werden: und müſſen dieſe Arzneyen von dem Mauthamte dem Decano facultatis medicæ ausgefolgt, von 3 Monath zu 3 Monath in beſondere Verzeichniſſe gebracht, und dieſe Verzeichniſſe nach Hof eingeſchickt werden.

In Gemäßheit der allerhöchſten Verordnungen vom 2. Jäner 1770. ſolle den Marktſchreyern, Wurzelkrämern, Oculiſten, und Operateuren nicht weniger den Waſſer und Olitätenkrämern das Feilhaben in öffentlichen Gewölben und Privathäuſern gänzlich verbothen, und leztern nicht anderſt, als nach den aufgeſtellten Gey- und Handlungsgeneralien ihre Waſſer und Oele zu verkaufen erlaubt ſeyn, unter der allgemeinen Regel, daß alles was von ihnen feil gebothen wird, in die Reihe der ſimplicium allerdings gehöre.

Auch die Materialiſten und Gewürzkrämer ſollen ſich kraft allerhöchſten Befehls vom 8. Hornung 1782. des Kreuzer und Groſchenweiſe geſchehenden Kleinverkaufs der den Apothekern zugehörigen Arzney, beſonders aber der Purgier- Brech- oder Schlafmachenden Mittel, einfach oder zuſammengeſetzt, bey einer Strafe von 20. Rthlrn. und Confiſcation der vorfindlichen verbothenen Medicamenten gänzlich enthalten.

§. 17.

Die in dem Herzogthum Braunſchweig gemachte Medicinalanſtalten haben gleichfalls eine ſchöne Einrichtung, und verdienen nicht weniger, als die preuſſiſchen, als ein

gutes Muſter der Medicinalpolizey mehr bekannt gemacht zu werden.

Es iſt in den herzoglich-braunſchweigiſchen Landen nur ein Collegium medicum & ſanitatis, und zwar in der Stadt Braunſchweig, angeordnet. Es dependiret daſſelbe lediglich von dem Landesherrn und dem geheimenraths-Collegio, wohin es auch ſeine Berichte allein abſtattet. Alle Obrigkeiten aber ſind angewieſen, demſelben in allen in die Sanitätsanſtalten einſchlagenden Fällen ohnweigerlich zu aſſiſtiren, und alles, was bey ihnen vorkommt, ſo vor das Collegium medicum gehöret, an dieſes zu verweiſen, auch alle bey ihnen vorfallende hieher gehörige Fälle und Mißbräuche ſolchem jedesmahl anzuzeigen.

Alle Stadt- und Land-Phyſici müſſen in allen zu ihrer Bedienung gehörigen Sachen, ſich an das Collegium medicum wenden, alle Caſus notabiliores, graßirende Krankheiten, Viehſeuchen ꝛc. auch alle ihnen vorkommende Verbeſſerungen oder Mißbräuche in mediciniſchen, Apotheken- und chirurgiſchen Sachen aus den ihrer Aufſicht anvertraueten Städten und Diſtricten an das Collegium medicum, und zwar, zu Erſparung der Zeit, durch kurz und ohne Curialien, jedoch hinlänglich gefaßte Nachrichten oder Pro Memoria gelangen laſſen, welches dann gehörige Verfügung darinnen thun, oder allenfalls ſolche an den Landesherrn ſelbſt oder an das Geheimeraths-collegium ſuchen muß.

Das Collegium medicum kann, ohne Requiſition an die Obrigkeiten, alle Citationes, Vorladungen und Verfügungen unmittelbar erlaſſen, auſſer bey den Trouppen. Und bey Communicationen mit andern Collegiis und Obrigkeiten, werden alle Curialien beyſeite geſetzt, und man bedienet ſich der Pro Memoria. Alles, was im Lande an das Collegium medicum gehet, und von dieſem wiederum abgeſchickt wird, iſt völlig poſtfrey.

Ferner hat das Collegium medicum die Cenſur aller im Lande, auſſerhalb der Univerſität Helmſtädt, herauskommenden und zu druckenden oder zu verlegenden phyſicaliſchen und mediciniſchen Schriften.

Es dürfen keine äuſſerliche oder innerliche Medicamenta, welche nicht zuvor von dem Collegio medico approbiret worden, öffentlich diſtribuiret, vielweniger durch die wöchentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

Ein jeder neuer Medicus, der ſich im Lande ſetzen und practiciren will, muß ſich bey dem Collegio medico melden, ſeine Teſtimonia, Specimina academica, Diploma promotionis vorlegen, und ſich examiniren laſſen, auch einen Revers ausſtellen, daß er ſeinen Pflichten genau nachkommen, und die zur Aufnahme der Medicin angeordnete Societatem medicam, wovon unten mit mehrerm gedacht werden wird, mithalten, fleißig beſuchen und darinnen mitarbeiten wolle.

Das Collegium medicum hat in allen Klageſachen, deren Entſcheidung und Deciſion aus mediciniſchen Principiis zu nehmen, welche entweder Medici unter einander, oder jemand gegen einen Medicum hat, die Cognition, und wenn es geringe Fälle ſind, auch die Deciſion, bey wichtigen Vorfallenheiten aber ſendet es die Acta mit Bericht an das Geheimeraths-collegium zur Entſcheidung ein.

Eben

Eben alſo wird es auch mit dem Examine, Verpflichtung und in Klageſachen der Apotheker, Chirurgorum und Bader gehalten: wie dann nicht weniger die Regiments- und Compagniefeldſcheerer bey dem Collegio medico examiniret werden, und in Amtsſachen unter demſelben ſtehen, in Anſehung aber der Dienſtleiſtung an ſich ſelbſt, des Commando und ihrer Perſon das Forum militare behalten. Selbige dürfen weder innerlich curiren, oder Medicamenta diſpenſiren, noch bey Perſonen vom Civilſtande äuſſerliche Curen und Aderläſſe verrichten.

Sodann hat das Collegium ſonderlich vor das Hebammenweſen im Lande zu ſorgen. In der Stadt Braunſchweig wählet es die Hebamme ſelbſt, läßt ſelbige von dem Stadt-Phyſico unterrichten, examinirt ſie darauf in Gegenwart einer Magiſtratsdeputation, und, wenn ſie wohl beſtanden, und verpflichtet worden, ſchickt es dieſelbe an den Seniorem Miniſterii, damit dieſer ſie ermahne und über die Nothtaufe inſtruire. Auſſer der Stadt Braunſchweig wird der Unterricht und Examen von den Stadt- und Land-Phyſicis jedes Orts, und letzteres in Gegenwart der Gerichtsobrigkeit vorgenommen, ſodann aber von dem Befinden, mit Beyfügung des Protocolli, an das Collegium medicum berichtet, auf deſſen Verfügung hernach die Verpflichtung von der Gerichtsobrigkeit geſchiehet.

Auſſer den beſtellten und beeidigten Hebammen, darf ſich niemand unterſtehen, ohne Noth bey Gebährerinnen Hebammenverrichtungen zu thun. Und wenn eine Perſon entweder unentbunden, oder in ihren Wochen ſtirbt; ſo muß die Hebamme, welche derſelben ihre Dienſte geleiſtet, an den Orten, wo ein Medicus oder Land-Phyſicus vorhanden, ſolches demſelben in möglichſter Eile melden. In Städten muß ſolches jedesmahl bey dem Stadt Phyſico, und in Braunſchweig bey dem Decano Collegii medici geſchehen, damit dieſe und jene, was etwa vorzunehmen, überlegen, und nachfragen, oder allenfalls ſich weiter erkundigen, ob etwa ein Fehler vorgegangen, der nachhero verbeſſert und abgeſtellet werden könnte.

Alle Medicamentenhändler, Oculiſten, Stein- und Bruchſchneider, Zahnärzte und Marktſchreyer, ſo ſich in Braunſchweig einfinden, gehören, ſo viel deren Prüfung, ohne welche ſie nicht geduldet werden (a), auch demnächſt ihrer Waaren, deren und ihrer Curen Taxirung, und überhaupt die Treibung ihrer Profeſſionen oder Künſte betrift, unter der Dijudicatur des Collegii medici, und dieſes muß, ſo viel immer möglich, abwenden, daß keine ſchädliche Betrügerey von dergleichen Leuten ausgeübet werden.

Alle unbefugte, betrügliche, abergläubiſche Curen, verbothene Handlungen, mit und ohne Ausgebung von Medicamenten, muß das Collegium medicum unterſuchen und beſtrafen, oder, wenn ſolche in Criminalfälle einſchlagen, der Obrigkeit übergeben, welche nachmahls die Nachricht, wie ſolche beſtraft werden, dem Collegio einſchicket.

In den Fällen, wo Verwarnungen und nachhero erfolgte Geldſtrafen die Contravenienten nicht zurückziehen, muß das Collegium medicum an den Landesherrn oder an das Geheimerathscollegium darüber berichten, worauf alsdann das weitere verfüget wird.

Die von dem Collegio medico dictirte Geldſtrafen flieſſen den

braunſchweigiſchen Armenanſtalten zu, zu dem Ende das Collegium das dictirte Quantum dem Armen-Directorio jedesmahl anzeigen, zugleich aber auch die Beytreibung deſſelben bey der Obrigkeit, welche ſolches umſonſt thun muß, urgiren muß (b). (*)

(a) Marktſchreyer und dergleichen Scandala der Polizey ſollten gar nicht, auch nicht unter der Limitation einer Prüfung ihrer Perſonen und Arzneyen, geduldet werden. Jedoch verdienen geſchickte Oculiſten und Dentiſten, die ihre Kunſt ex profeſſo gelernet und vollkommen verſtehen, allemahl die Conceſſion zu Treibung derſelben. Denn ſolche Leute, die ſich auf eine dergleichen ſpecielle Wiſſenſchaft allein legen, ſind darin mehrentheils viel erfahrner und geſchickter, als die ordentlichen Chirurgi, die ſich zu gleicher Zeit auf ſo vielerley Wiſſenſchaften applicire n müſſen.

(b) S. herzoglich-braunſchweigiſche neue Medicinalordnung vom 4. Jan. 1747. im 4ten Bande der leipziger Sammlungen, p. 1013. u. f.

(*) Auch ſind die in den Herzogthum Wirtemberg gemachte Medicinalanſtalten hier nicht unbemerkt zu laſſen. Die Medicinalordnung vom 16. October 1755. iſt ein zu ſtarker Beweis von dieſem Satz, als daß ſich gegen denſelben noch einiger Zweifel erregen ließe.

Im erſten Titel dieſes Geſetzes wurden die Pflichten und Rechte der Aerzte in 18. §. §. beſtimmt. Dieſe beziehen ſich theils auf die willige und und unverzüglichſte Hilfsleiſtung bey Kranken, und die Vorſichtigkeit, Klugheit und Treue, womit die Cur vorgenommen werden ſolle, auch die möglichſte Sparſamkeit in Anſehung der Koſten und Mäßigung der Verdienſtsforderungen, theils auf das Verhältniß der Aerzte unter ſich ſelbſt, und beſonders im Fall, da mehrere gemeinſchaftlich mit einander zu Sache gezogen werden, ein gutes collegialiſches Verſtändniß, Verſchwiegenheit derjenigen Dinge, die nicht für die Obrigkeit gehören, die Deutlichkeit der Recepten, Aufſicht über die Apotheken, Geſundbrunnen und Bäder, womit dieſes Land beſonders reichlich verſehen iſt, die Vervollkommung der vaterländiſchen Naturgeſchichte, und die dießfalls anbefohlene Einſendung ihrer Beobachtungen und Berichte an die Collegia medica ob und unter der Steige, die Obſicht auf die Wundärzte und Barbierer, das Betragen gegen dieſe und die Apotheker, Sectionen und Legalinſpectionen und die Zuziehung und Unterrichtung der Wundärzte und ihrer Geſellen und Jungen, auch was die weibliche Leichname und die Zergliederung des Bauchs und der Geburtsglieder betrift, der Hebammen und geſchwornen Weiber, die Handhabung und Unterſtützung, der Aerzte gegen Afterärzte und Pfuſcher, die fixirte Beſoldung und beſondere Belohnung derſelben von Seiten der Patienten, endlich die zu Erlangung eines Phyſicats nothwendige Vollendung des Curſus medici auf der Univerſität Tubingen, die öffentliche Prüfung ſowohl von daſiger mediciniſcher Facultät und erhaltene Licentiam als das Collegium, der Leibärzte, und die ordentliche Verpflichtung bey dem Herzoglichen Kirchenrath, und ihre beſtändige Anweſenheit an dem Ort ihrer Beſtimmung, von dem ſie ſich niemahls ohne Erlaubniß des Staatsbeamten, und ohne dieſem und dem Apotheker den Ort, wohin ſie reiſen anzuzeigen, entfernen ſollen.

Der zweyte Titel enthält die in Anſehung der Apotheken und Apotheker

theker getroffene mediciniſche Polizeyanſtalten in 20. §. §.

Erſtlich werden die Eigenſchaften eines Apothekers geſetzlich beſtimmt, ſodann zu deſſelben Rechten und Pflichten der Beſchaffenheit und Einrichtung der Apotheken der Uebergang gemacht. Ein jeder Apotheker muß ob der Steig von der mediciniſchen Facultät, zu Tubingen und unter der Steig von dem Collegio archiatrali, mit Vorlegung ſeiner Lehrbriefe und Zeugniſſe examinirt, und bey dem Herzoglichen Kirchenrath nach Vorzeigung ſeines Atteſtats von den Collegiis medicis beeidiget werden, vorher aber erwieſen haben, daß er ſeine Lehrjahre vollkommen erſtanden und wenigſtens 6. Jahre im Ausland in berühmten Apotheken gedienet habe. Es ſolle ſich derſelbe eines ehrbaren nüchternen Wandels befleißigen, gern zu Haus und bey der Officin bleiben, und derſelben fleißig abwarten, und wenn von Medicaſtris oder anderen Empiricis Recepte in die Apotheke kommen, ſolche keineswegs verfertigen. Mit andern und ſolchen Aemtern, und Geſchäften, welche die Apotheker von ihren Officinen abhalten, ſollen dieſelben ſich nicht beladen, bey Anrechnung der Jungen und Geſellen ſich ſorgfältig bezeugen, und wo ſie nicht ſelbſt mitarbeiten oder gegenwärtig ſeyn können, die Apotheke mit tauglichen und verſicherten Leuten unfehlbarlich verſehen. Ohne des Phyſici und Beamten Vorwiſſen und Erlaubniß ſolle im Fall, daß in der Stadt oder Nachbarſchaft viele Krankheiten oder gar Seuchen graſſiren, kein Apotheker ſich von Hauſe entfernen, und ſo oft derſelbe weit zu reiſen und aus dem Ort über Nacht zu bleiben genöthiget iſt, allezeit dem Phyſico eine Anzeige machen. Auſſer dem Nothfall wo kein Arzt zu haben, ſollen ſie ſich der Heilung der Kranken und Verordnung der Arzneyen gänzlich enthalten, in welchem Fall ſie dasjenige, was ſie den Patienten gegeben, ordentlich aufſchreiben, und bey der Ankunft des ordentlichen Arzts ſolches demſelben vorlegen, und demſelben die weitere Cur zu überlaſſen haben. Die Originalrecepten ſollen niemahls zurückgegeben, ſondern Monathweis zuſammengelegt, oder in ein beſonderes Buch eingetragen und dabey gemeldet werden, welche Receptenſammlungen oder Bücher bey der Viſitation vorgelegt werden müſſen. Die aus den Meſſen ſowohl, als zu anderen Zeiten angekommene, Materialien, welche ſo viel es ſeyn kann aus der erſten Hand in der beſten Qualität anzuſchaffen, ſollen in Gegenwart des Phyſici, und ohne denſelben nicht anderſt als wenn eines oder das andere durch den Verzug Schaden litte, oder man etwas davon unaufſchieblich vonnöthen hätte, ausgepakt, noch in ihre gehörige Gefäſſe und Oerter ohne des Phyſici Beſichtigung gebracht werden; wie dann auch die Preiſe der auf- und abſteigenden Waaren von den Apothekern nicht eigenmächtig allein, ſondern mit Zuziehung des ordentlichen Arzts nach den neueſten Preiszetteln ausgeſetzt werden ſollen. An denjenigen Arzneyen welche wohl abgehen und von dem ordentlichen Arzt verſchrieben zu werden pflegen, ſolle allezeit ein genugſamer Vorrath ſeyn; und die im Lande ſelbſt wachſende Wurzeln ſollen die Apotheker alle Jahr friſch ſammlen und ohne Noth nichts auſſer Lands, was von gleich guter Qualität in demſelben zu haben, hereinkommen laſſen, ſelbige reinlich und gut trocknen, und in den darzu dienlichen Gefäſſen Schachteln und Käſten an trockenen Orten verwahren. Inſonderheit ſollen die mit den giftigen corroſiviſchen,

ſchen, ſtark purgirenden treibenden, Schlaf und tollmachenden Sachen vorſichtig umgehen, beyde erſtere auſſer der Apotheke beſonders verwahren und verſchloſſen halten, damit niemand ohne Vorwiſſen des Apothekers darüber geben könne; wie dann zu dieſerley Dingen eigene Tiſche, Wagen, Gewicht, Reibſchalen, Mörſer, Löffel, Spatel und Siebe gehalten, und allezeit in ein beſonderes Buch, wann? von wem? wie viel? und zu was Gebrauch von dem Arſenico oder anderen Gift geholt worden, notiret, dergleichen gefährliche Sachen aber durchaus nicht anderſt als an ſichere bekannte redliche Leute, die es theils zu ihrer Profeſſion gebrauchen hinweg gegeben, von der Perſon aber, ſo es abholt der Apotheker mit verſicherter Handſchrift entweder des Hausvaters, oder Medici, Beamten, Geiſtlichen oder anderer angeſehener unverdächtiger Perſonen legitimirt und alsdann erſt einem ſolchen ebenfalls unverdächtigem Ablanger dieſelben wohl verwahrt und verſiegelt verabfolgt werden ſollen. Bey Verfertigung der Arzneyen ſollen die Apotheker behutſam und ſorgfältig ſeyn, die Leute ſo bald als möglich und diejenigen, auf deren Recepten der Arzt das Wort Cito bemerkt, zuerſt abfertigen. Wenn beſondere groſſe Compoſitionen, als Theriak, Mithridat zu machen, ſollen die Apotheker die außerleſenſten Stücke dazu nehmen, und ſolche ſo wie alle koſtbare weitläufige und ſtark abgehende Medicamenten vor der Miſchung den Medicis vorzeigen, auch ſonſten alle eine beſondere Vorſichtigkeit und Fleiß erfordernd. Præparata chymica ſelbſten machen, und nicht von Materialiſten oder Laboranten erkaufen. Auf dieſe Ordnung werden alle Apotheker und Proviſores der Apotheken beeidiget und derſelben ſtrücklichſt nachzukommen angewieſen, unter der angehängten Erinnerung, daß ſie niemand im Preiß übernehmen noch auch an Orten wo mehrere Apotheken ſind, ſich durch wohlfeileren Verkauf untereinander ſelbſt vervortheilen, darneben auch accurate Gewicht und Maaß führen, und mit armen Patienten mitleidig verfahren ſollen. Die Proviſores können Geſellen und Jungen annehmen, und ſollen bey den Apothekenviſitationen die Stelle des Eigenthümers der Apotheke vertreten; nur müſſen dieſelben von den Collegiis medicis vorderſamſt geprüft und approbirt ſeyn. Was die Apothekergeſellen betrift, ſo müſſen dieſe ihre glaubwürdige Atteſtate haben, dem Phyſico vorderſamſt präſentirt, von ihnen geprüft werden, und ſo fort auf dieſe Ordnung ſo weit ſie dieſelben angehet, dem Phyſico Handtreue abzulegen. Es ſollen dieſelben bey ihrer Apotheke und ihren Verrichtungen allein bleiben, ohne des Apothekers Wiſſen und Willen nicht ausgehen, auch den Ort, wohin ſie gehen wollen, anzeigen. Die Recepten und Arzneyen haben ſie mit Fleiß und Sorgfältigkeit vorſichtig zu verfertigen, die Aerzte über fremde Recepten, wo ſie undeutlich oder gefährlich ſchienen, zu befragen, auch ohne Vorwiſſen und Erlaubniß ihrer Principalen dergleichen nicht zu verfertigen, keine verdorbene Waaren ſollen ſie für gute hingeben, auch keine alte Sachen unter neue einmiſchen; ohne des Apothekers Vorwiſſen ſollen ſie und noch weniger die Jungen von purgirenden ſtarken Medicamenten nicht das mindeſte, noch vielweniger aber von treibenden oder giftigen Sachen etwas componiren oder ausgeben, und eben ſo wenig auch Gefäße aus der Apotheke für ſich hinwegleihen. Die Lehrjungen ſollen nicht eher angenommen werden, als bis ſie in den Schulen ſoviel erlernt, daß ſie alle ſimplicia und compoſita mit

ihrem Nahmen und Präparation auch im lateiniſchen verſtehen können, zu dem Ende den Phyſicis vorgeſtellt, von dieſen approbirt und in Handtreue genommen werden. Die Krämer und Zuckerbäcker ſollen gar nichts von Apothekerwaaren es ſeyen ſimplicia oder composita feil haben, und die Apotheker gegen derſelben, ſo wie auch der Materialiſten (welche jedoch von einfachen Arzneyen mit Ausſchluß des Gifts halbpfundweiß verkaufen dörfen, darneben aber der gewöhnlichen Apothekervisitation unterworfen ſind); Italiäner, Thüringer, Schweitzer und Tyroler Beeinträchtigungen kräftigſt geſchüzt werden.

Der dritte Titel dieſer Medicinalordnung betrifft die Wundärzte und Barbierer. Wenn dieſe in erwähntem Lande ſich niederlaſſen und ihre Profeſſion treiben wollen, müſſen ſie vorderſamſt von den Collegiis medico chirurgicis ob- und unter der Steig in der Zergliederungs- und Wundarzneywiſſenſchaft geprüft und tüchtig erfunden worden ſeyn, auch noch ehe ſie zu dieſem Examen zugelaſſen werden, glaubwürdige Zeugniſſe ihrer ehrlichen Herkunft, redlich ausgeſtandener Lehrjahre und einer ſechsjährigen Wanderzeit aufweiſen; worauf dieſelben auf die Barbiererordnung, welche ihnen deulich vorzuleſen, den Examinatoren, ſo viel das punctum artus betrifft, Handtreu abzulegen haben. Bey Ausübung ihrer Kunſt ſollen dieſelben alle Rauf und Schlaghändel, ſo bald der Beſchädigte verbunden iſt, der Obrigkeit getreulich anzeigen, ſonſten aber was die Patienten verſchwiegen haben wollen, in alle Wege verſchwiegen halten. Ohne Vorwiſſen der Aerzte ſolle kein Chirurg, wenn er auch noch ſo viel Erfahrung hätte, die Cur der Luſtſeuche vermittelſt der Salivation vornehmen; andere minder erfahrene aber ſollen ſich dergleichen wichtiger und gefährlicher, gleichwie aller innerlichen Curen, welche den Wundärzten ohne Unterſchied bey Straf verbothen, gänzlich enthalten. Ueberhaupt ſind dieſelben angewieſen, bey wichtigen Operationen und gefährlichen Patienten allezeit den Arzt oder Phyſicus in Zeiten und nicht erſt alsdann, wann der Schade ſchon höchſt gefährlich worden und die Sache zu weit gekommen darzu zu rufen; wie dann auch zumahlen fremden Oculiſten, Stein- und Bruchärzten nicht erlaubt ſeyn ſolle, ohne Vorwiſſen eines erfahrenen Medici, inſonderheit des Amts- und Stadtphyſici, eine ſolche Operation weder in der Stadt noch auf dem Lande vorzunehmen. Wenn ein Arzt in Abweſenheit des Chirurgen von einem Patienten erfordert wird, welcher den ordentlichen Wundarzt nicht abwarten kann, oder will, ſo mag ſolcher Arzt entweder den Verband ſelbſt aufmachen, oder durch einen andern erfahrenen Chirurgen aufmachen laſſen, und nach ſolchem mit dem ordentlichen Chirurgo darüber ſprechen, und denſelben dießfalls unterrichten.

Die ordentlichen Physici haben die Wundärzte und Barbierer zu unterrichten, wie ſie ſich in ſchnellen Krankheiten oder anſteckenden Seuchen zu verhalten und die Patienten zu tractiren haben, dieſe aber in letzteren Fall unverzüglich dem Arzt und Stabsamt eine Anzeige zu machen, um zur Sanitäts-Deputation Bericht erſtatten zu können.

Da zu chirurgiſchen Operationen viele und zum Theil koſtbare Inſtrumenten erfordert werden, und ein jeder Wundarzt wegen deren ſeltenen Gebrauch ſich dergleichen Unkoſten nicht machen kann, ſo ſollen bey den Particularladen jeglichen Oberamts dieſe Inſtrumente nach

und nach angeſchaft, damit jeder Wundarzt ſich derſelben bedürfenden Falls bedienen könne. Die Geſellen ſind gleichwie die Meiſter der Chirurgie die Barbierordnung zu halten verpflichtet: ſie ſollen mit Namen Vaterland und wo ſie gelernet beyder Laden aufgeſchrieben werden, darneben einen ehrbaren chriſtlichen Wandel führen, verſchwiegen und ihren Meiſtern, treu und gehorſam ſeyn, ohne derſelben Vorwiſſen nicht über Nacht aus dem Hauſe bleiben, vielweniger hinter demſelben Patienten annehmen; hingegen, inſonderheit diejenigen, welche ſich im Lande niederlaſſen wollen, durch Leſung guter Bücher und Beſuchung auswärtiger Hoſpitäler auch den Unterricht geſchicktlicher Chirurgen ſich in ihrer Kunſt zu vervollkommen trachten.

Jene Geſellen aber, welche bey einer die Profeſſion fortführenden Wittwe in Dienſten ſtehen, zum wenigſten unter mehreren der älteſte, müſſen von dem Phyſicus und geſchwornen Wundarzt zuvor examinirt werden, ob ſie im Stande ſind, der Profeſſion vorzuſtehen. Was die Lehrjungen betrifft, ſo ſollen dieſelben in Beyſeyn der geſchwornen Chirurgen und Ladenmeiſter eingeſchrieben und aufgedingt, vorher aber ihrer ehrlichen Herkunft aber, und ob ſie zur Profeſſion tauglich auch in den Schulen, ſo viel ihnen nöthig erlernt haben, wohl examinirt werden. Nach erſtandener dreyiähriger Lehrzeit ſollen ſie von dem Phyſicus unter Zuziehung der Geſchwornen oder Ladenmeiſter examinirt werden, und hiebey das thun, was ſie bey ihren Lehrmeiſtern profitirt und durch Leſung guter Bücher, wozu ſie gleich den Geſellen anzuhalten, erlernet haben.

In dem vierten Titel gedachter Medicinalordnung werden in Abſicht auf die Hebammen, geſchworne Weiber, Krankenwärter und Krankenwärterinnen die nöthige geſetzliche Beſtimmungen gemacht. Dieſen zu Folge ſolle zu Hebammen keine Perſon angenommen werden, ſie ſeye dann ehrlicher Herkunft gottesfürchtig, guten Wandels, nicht zu alt oder zu jung, habe ſelbſt etliche Kinder gebohren, ſeye mit keiner anſteckenden oder ſonſt eckelhaften, ihre Verrichtungen verhindernden Krankheit behaftet, habe natürlichen guten Verſtand, und ſeye bey dieſer Verrichtung neben andern Hebammen ſchon geweſen und von ihnen unterrichtet worden. Eine jede ſolche Hebamme ſolle von dem Collegio medico ob- und unter der Steig, oder von den ausgeſchickten Viſitatoribus medicis über alles was ihr zu wiſſen nöthig examinirt und wegen gewiſſenhafter Verrichtung ihres Amts durch den Stabsbeamten beeidiget werden.

Damit es an erfahrnen und geſchickten Hebammen nicht fehlen möge, ſo ſollen beſonders in jeder Amtsſtadt eine in dieſer Kunſt wohl und dergeſtalt unterrichtete Hebamme beſtellet werden, welche im Stande ſeye, auch den andern mit Unterweiſung Rath und That an Handen zu gehen, und zu dieſem Ende wenigſtens in groſſen Aemtern eine mit den erforderlichen Eigenſchaften verſehene Perſon ausgeſucht, ſofort nach Stutgart oder Tübingen in die Lehre zu tüchtigen Geburtshelfern und erfahrnen Hebammen geſchickt, derſelbe aber zum Koſt- und Lehrgeld ein hinlänglicher Beytrag aus der Amtspfleg oder Burgermeiſtercaſſe und den Armenkäſten gegeben werden. Wenn es ſich zuträgt, daß die Frucht in der Mutter Leib todt, die Mutter aber lebendig, oder wenn die Mutter todt, das Kind aber noch lebendig befunden wird, ſo ſolle die Hebammme ohne Verzug

einen

einen Arzt oder Wundarzt kommen laſſen, damit die Frau aus der Todesgefahr geriſſen, oder wenn ſie wirklich und gewißlich todt, das in ihr lebende Kind noch gerettet werde.

So etwa eine Hebamme ein todtes Kind bey verdächtigen Umſtänden empfängt, ſolle ſie gleich ſelbigen Tags dem Phyſicus und Pfarramt ſamt der Urſache, warum ſolches Kind todt gebohren worden, auch nach Wichtigkeit der Sache der Obrigkeit anzeigen. Es ſoll auch keine Hebamme eine Operation oder Wendung mit dem Kind in Mutterleibe vornehmen, ſie habe es dann in Städten dem Phyſicus auf Dörfern aber dem Pfarrer angezeigt, und es müſſen allezeit bey dergleichen Operationen und ſchweren Geburten andere Hebammen und geſchworne Frauen mit zugegen ſeyn.

Wann eine Hebamme zu verdächtigen unverheurathten Weibsperſonen gerufen wird, ſolle ſie denſelben ohne Anſtand zu Hilfe kommen, aber ſo bald ſie ſolche verſorgt der geiſt- und weltlichen Obrigkeit davon Nachricht geben. Auf gleiche Weiſe ſolle ſie auch, wo ihr eine dergleichen verdächtige Perſon zu beſichtigen anbefohlen wird, auf alle Umſtände genau Achtung geben und das Erfundene nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen der Obrigkeit hinterbringen, und woferne ihre Wiſſenſchaft in ſolchen Fällen nicht hinlänglich wäre, ſich bey den Aerzten darüber Raths erholen.

Wegen Wichtigkeit des Hebammendienſts ſolle jeden Orts eine oder zwo geſchworene Frauen beſtellt und denenſelben das geordnete oder herkommliche Gehalt nicht verweigert werden. Zu dieſem Dienſt ſollen ebenfalls vernünftige und chriſtliche Frauen, welche nicht zu alt und nicht zu jung, darneben guten Rufs ſind, erwählet werden, die den Hebammen mit Rath und Handreichung helfen können, und da auf dem Lande mehrentheils die geſchworene Weiber zu Hebammen nachgezogen werden, ſo ſollen die Hebammen dieſelben fleißig zu gebährenden Frauen mitnehmen, und ihnen von denenſelben aus Neid oder anderen Abſichten nichts verheelen, ſondern dieſelben getreulich unterrichten, und etwa auch in ihrem Beyſeyn Kinder empfangen laſſen.

Weil auch ſehr viel daran gelegen, daß den Kranken neben der Arzney auch gewartet und gepfleget werde, ſo ſollen in allen, beſonders den Hauptſtädten, und wo es thunlich auch in Flecken, Leute von beyderley Geſchlecht hierzu aufgeſtellt, und denenſelben ein jährliches Wartgeld beſtimmet werden. Solcherley Krankenwärter ſollen nicht zu jung und nicht zu alt, aber ſorgfältig, nüchtern und eines chriſtlichen ehrlichen Wandels auch erbaulichen Zuſpruchs fähig ſeyn, in Seuchen und Krankheiten aus dem Ort, wo man ſie nöthig hat, nicht weichen, ſich ohne alle Weigerung die Krankheiten, ſeyen ſo gefährlich und anſteckend als ſie wollen, gebrauchen laſſen, den Kranken ſorgfältig abwarten, auf ihre Umſtände und Zufälle Achtung geben, damit ſie dem Arzt davon Bericht erſtatten können, die Zuſtände des Patienten verſchwiegen halten, und wo ein Fremder oder ſonſt Unberathener in ihrer Beſorgung ſtürbe, ſolches alsbald den gehörigen Orten anzeigen. Wenn ſie nun ihre Dienſte ſolcher Geſtalt ehrlich und treu verrichtet, ſo ſollen die Ortsvorſteher, da ſich meiſtens nur arme Leute hierzu gebrauchen laſſen, dieſelben, auf den Fall daß ſie Alters und Unvermöglichkeit halber ihrem Beruf nicht ferner abzuwarten und ſich ſelbſt

vollends zu ernähren im Stande ſeyn ſollten, auf ihre Verſorgung den billigen Bedacht möglichſter Dingen tragen.

Endlich iſt oft gedachter Medicinalordnung noch eine vierfache Taxe für die Aerzte, Wundärzte, Barbierer, Hebammen, geſchworne Weiber, Krankenwärter und Kinderwärterinnen beygefügt, wodurch der Anſatz beſtimmt wird, den jede dieſer Perſonen bey ihren Berufsverrichtungen vor ihre Bemühung und Verdienſt zu machen berechtiget iſt.

Durch ein churfürſtlich Maynziſches Regierungs Reſcript vom 31. May 1768. wurden der Pfuſcherey in der Arzneykunſt Schranken geſetzt, und für Aerzte und Wundärzte eine Taxe entworfen. In Gemäßheit dieſer Verordnung ſollen 1) die Aerzte die Arzneyen keineswegs ſelbſt diſpenſiren, ſondern in die Apotheken verſchreiben; 2) ein jeder öffentlich aufgenommener Arzt ſeine Verordnungen allemahl mit dem Jahr und Tag, da er ſie verfertiget, bezeichnen und eigenhändig unterſchreiben, ohne welche Bedingung in den Apotheken bey 10. Rthlr. Strafe auf jeden Uebertretungsfall kein Recept verfertiget werden ſolle; 3) müſſen alle Recepte in den Apotheken verbleiben, und daſelbſt aufbehalten werden, damit ſie bey Viſitationen oder ſonſtigen Fällen den Viſitatoren oder der mediciniſchen Facultät vorgelegt werden können. 4) Sämtliche Apotheken in Erfurt ſollen jährlich zweymahl zur ſchicklichen Zeit von dem Stadtphyſicus mit Zuziehung eines Facultätsmitglieds und zweyer Rathsdeputirten richtig und genau viſitirt, und die ſich etwa findende Fehler ſogleich verbeſſert, oder auch erforderlichen Falls churfürſtlicher Regierung angezeigt werden. 5) Bleibt den Apothekern unverwehrt, fremden durchpaſſirenden von auswärtigen Aerzten gefertigte Recepte zu fertigen; damit aber 6) allen Pfuſchern die Gelegenheit benommen werde, heimlich und betrüglicher Weis zu practiciren ſo ſollen die Apotheker keine andere, als von wirklich promovirten, und zur mediciniſchen Praxis aufgenommenen, Aerzten auf geſetzte, eigenhändig unterſchriebene, Recepte fertigen, desgleichen ohne ſolche Recepte nichts von Arzneyen in Doſes abgetheilt hinweggeben; wohl aber können dieſelben ein Viertel, ein halb ein Lothweis oder Vierting Halbpfund und Pfundweis verkaufen. 7) Wird zu gleicher Abſicht dem Stadtrath in Erfurt, den Waag- und Accisbeamten in der Stadt, Voigten und Heimbürgen auf dem Land auf das ernſtlichſte anbefohlen, künftighin den Balſamträgern, auch allen andern Arzneykrämern und Hauſirern nicht den mindeſten Verkauf der Arzneyen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, mehr zu geſtatten, ſo fort die diesfallſigen Contravenienten gehörigen Orts anzuzeigen, damit ſie zur gebührenden Strafe gezogen werden können. 8) Eben ſo wird auch allen Materialiſten, Krämern und ſämtlichen Innwohnern von Erfurt auf das nachdrücklichſte anbefohlen, alles Verkaufs und Weggebens innerlich und äuſſerlicher Arzneymittel, als Wurzeln, Kräuter, Balſamen, Oelen, Pflaſtern, Pillen, Elixiren, ſodann der Halliſchen und anderen dergleichen Arzneyen, wie ſie heiſſen mögen, einzeln und im ganzen genommen, ſich durchaus zu enthalten.

Auch der Hr. Fürſt Biſchoff von Hildesheim ließ eine neue Medicinalordnung entwerfen und dieſelbe unter den 13. May 1782. zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich verkündigen.

Dieſe

Dieſe iſt in 5. Capitel abgetheilt. In dem erſten wird in 18. §. §. von der Einrichtung und Beſetzung des Collegii medici, deſſen Obliegenheit und Pflichten gehandelt. Das zweyte Capitel beſtimmt die Verbindlichkeiten der Stadt- und Amtsärzte, und andere, welche die Arzneykunſt in Ausübung bringen. Sodann werden im dritten Capitel die Pflichten der Wundärzte und Bader entwickelt. In dem vierten Capitel wird von Apothekern und Apotherkerwaaren gehandelt und das nöthige diesfalls geſetzlich beſtimmt. Endlich werden in dem fünften Capitel noch die Pflichten und Verbindlichkeiten der Geburtshelfer und Hebammen erwogen, und die Geſetze aufgeſtellt, welche denenſelben ihre Richtung geben.

§. 18.

In den herzoglich braunſchweigiſchen Landen ſind keine Collegia medica provincialia angeordnet, ſondern man hat dagegen gewiſſe Societates medicas errichtet, mit welchen es nachfolgende Beſchaffenheit hat.

Alle in dieſen Landen ſich aufhaltende und practicirende Medici, ſie mögen in Bedienung ſtehen, oder nicht, müſſen, wofern ſie di Praxin medicam nicht verlieren wollen, die Societates medicas nach der Vorſchrift mithalten.

Wenn an einem Orte auch nur zwey Medici wohnen, ſo ſtellen ſelbige eine Societatem medicam an.

Die Societas medica zu Braunſchweig ſtellet ihre Zuſammenkunft in dem Zimmer des Collegii medici auf der Rathsapotheke an. In andern Städten geſchiehet die Verſammlung entweder auch auf den Apotheken, wozu der Apotheker ein Zimmer ohnentgeldlich hergeben und im Winter heitzen muß; oder in dem Hauſe des Pæſidis Societatis medicæ. Und dieſe Verſammlung wird ordentlicher Weiſe alle 14. Tage einmahl gehalten.

Ohne unumgängliche Verhinderung darf kein Membrum Societatis von der Verſammlung wegbleiben, und muß er die erheblichen Urſachen dazu dem Præſidi Societatis durch ein Billet melden: und damit man wiſſen könne, wer, ſeinen Pflichten gemäß, ſich fleißig in der Societät einfindet, und dadurch zu Beförderung des gemeinen Beſtens Luſt bezeiget; ſo müſſen dem Protocollo Societatis jedesmahl nicht nur die Præſentes am Rande vorgeſetzt, ſondern auch noch die jedesmahligen Abſentes dabey bemerket werden.

Die Societas Medica jedes Orts beſtehet aus der Zahl der daſelbſt ſich aufhaltenden Medicorum, und aus derſelben iſt einer Præſes, welcher dazu allemahl von dem Landesherrn ſelbſt benennet wird.

Die Præſides der Societäten jedes Orts haben Autoritatem Commiſſariorum Principis, damit ſie der übrigen Membrorum Vorträge dirigiren und in Ordnung erhalten können. Sie ſind befugt, bey unnützen Streitigkeiten unter den Membris auf beſcheidene Art ein Stillſchweigen aufzulegen.

In der Verſammlung wird kein Rang beobachtet, ſo wie ſie kommen, ſetzen ſie ſich, und thun in der Ordnung ihren Vortrag; nur der Præſes allein hat den Vorſitz.

Der jüngſte Medicus an jedem Orte verrichtet in der Societät

tät den Dienſt eines Secretarii, und führet das Protocoll, ſo lange bis ein jüngerer ihn ablöſet. An denjenigen Orten, wo mehrere Medici ſind, und viel zu thun iſt, müſſen die beyden jüngſten einander zu Hilfe kommen, und die Arbeit wechſelsweiſe verrichten.

Wird der Præſes oder der jüngſte Medicus als Secretarius durch Krankheit oder unumgängliche Geſchäfte abgehalten, einer Zuſammenkunft beyzuwohnen; ſo übernimmt der älteſte Medicus das Amt des Præſidis mit deſſen völliger Autorität, und der vor dem jüngſten hergehende Medicus verſiehet, ſo lange die Arbeit des Secretarii. Jedoch muß der Præſes ſowohl, als der jüngſte Medicus, jedesmahl zeitig darum anſuchen, und, daß er nicht kommen könne, wiſſen laſſen.

Bey graſſirenden Krankheiten werden die Zuſammenkünfte ein- oder mehrmahl in der Woche gehalten. Dem Præſidi ſtehet frey, befindenden Umſtänden nach, wenn beſondere Caſus vorfallen, oder bey voriger Zuſammenkunft etwas wichtiges nicht genugſam abgehandelt worden, außerordentliche Zuſammenkünfte zu veranlaſſen. Und in vorkommenden Fällen, die keinen Vorzug leiden, kann auch ein Mitglied der Societät ſolches dem Præſidi melden, und um eine außerordentliche Zuſammenkunft anhalten.

Die erſte und vornehmſte Arbeit, welche die Membra Societatis bey ihren Zuſammenkünften zu verrichten haben, iſt die Recenſion derer von einer Zuſammenkunft bis zu der andern bemerkten Krankheiten, beſonders derer, ſo dermahlen im Schwange gehen oder graſſirend ſind, und was dieſelben vor Eigenſchaften und beſondere Umſtände haben. Der Præſes machet hiezu jedesmahl den Anfang, und nach allenfalls gemachter kurzen Reflexion auf die bis dahin geweſene Witterung, recenſiret derſelbe kürzlich, an welchen Krankheiten ihm inzwiſchen Patienten vorgekommen ſind, dergeſtalt, daß er allemahl erſt die Krankheit nennet, an welcher ihm die mehreſten vorgekommen, und dann weiter, nach Proportion der Anzahl der Kranken, die folgenden Krankheiten erzählet. Hat er was beſonderes bey einer oder andern Krankheit bemerket, ſo führet er ſolches mit kurzen Worten an, und dieſe Recenſion wird in der Ordnung, wie die gegenwärtigen Medici ſitzen, fortgeſetzet. Wenn ſie nun ſämtlich mit ihrem Vortrage fertig ſind, alsdann wird aus allen über jede Art der Krankheit ein nicht zu weitläuftiger, doch hinlänglicher Schluß unter der Direction des Præſidis gemachet, und von dem Medico, der die Feder führet, dem Protocollo Societatis eingeſchrieben.

Wer wegen unumgänglicher Verhinderung aus der Societät bleibet, ſetzet die Recenſion der von ihm bemerkten Krankheiten auf ein Papier, und ſchicket ſolches an den Præſidem in die Zuſammenkunft, damit die Anmerkungen über die ſich äußernden Krankheiten allemahl vollkommen und zuſammenbleiben.

Wo nur ein Medicus an einem Orte vorhanden iſt, mithin daſelbſt keine Societas medica ſtatt haben kann, träget derſelbe auf gleiche Weiſe alle 14. Tage die ihm bey Patienten vorgekommenen Krankheiten zu Papier, füget hinzu, was ihm von beſondern und ſeltenen Fällen inzwiſchen vorgekommen, auch, wenn er Stadt- und Land-Phyſicus iſt, die Copeyen der Recenſionum medico-legalium,

lium, die er etwa zu ertheilen gehabt, und ſchicket ſolche Recenſion monathlich, wenn aber epidemiſche Krankheiten im Schwange gehen, wöchentlich an das Collegium medicum in Braunſchweig.

Die Patienten dürfen nicht mit Namen genennet werden, es wäre dann, daß außerordentliche Umſtände ſolches erforderten.

Nachdem die Recenſion der Krankheiten in der Zuſammenkunft geſchehen, und darüber ein Schluß gefaſſet worden, alsdann wird von dieſem oder jenem Membro Societatis der demſelben etwa vorgefallene und beſondere oder ſchwere Caſus vorgetragen, und der übrigen Mitglieder der Societät Meinung darüber vernommen.

Wenn einer ein Conſilium medicum, ein Reſponſum medico-forenſe, oder ſonſt einen mediciniſchen Aufſatz gemacht hat, oder ein Communicatum in ſeiner Correſpondenz erhalten, und es der Geſellſchaft mittheilen will; ſo geſchiehet ſolches nach obiger Ordnung, und wird darüber eine Unterredung gehalten.

Die Glieder der mediciniſchen Societäten ſind von dem Landesherrn ſelbſt aufgemuntert worden, ſich fleißig zu bezeigen, alle ihnen vorkommende nützliche, ſeltene und beſondere Anmerkungen umſtändlich zu verzeichnen, ihre Aufſätze und Beſchreibungen davon in den Societätsverſammlungen zu verleſen, darüber der übrigen Mitglieder Meinung anzuhören, und dann endlich ſolche ſchriftlich abzugeben, damit ſie zu den Protocollis Societatis geleget, mit denſelben quartaliter an den Landesherrn eingeſchicket, aus dem ganzen Lande von dem Collegio medico geſammlet, und wenn genugſamer Vorrath davon vorhanden, ſodann zum immerwährenden Ruhm der Societät in den Druck gegeben werden können. Auch ſollen dergleichen beſondere Anmerkungen öfters in die braunſchweigiſchen Anzeigen mitgebracht werden.

Sachen, die nicht von Wichtigkeit ſind, und keinen wirklichen Nutzen in der Medicin haben, dürfen in der Societät nicht ventiliret und die Zeit damit verdorben werden. Wenn nach den obgedachten nöthigſten Verrichtungen noch etwas Zeit übrig bleibet, muß ſolche mit Unterredungen und Betrachtungen über auswärtige mediciniſche Neuigkeiten, herausgekommene Bücher, und in den gelehrten Zeitungen vorkommende mediciniſche Artikel zugebracht werden; zu dem Ende die Mitglieder dergleichen mit in die Verſammlung bringen müſſen. In die Protocolla wird von dieſen letztern beyden Beſchäftigungen nichts, als nur eine ſummariſche Anzeige von dem, was vorgekommen, eingetragen. Wenn aber jemand beſondere und wichtige Sachen oder Anmerkungen bey ſolcher Gelegenheit gemacht hat; ſo müſſen ſolche auch ad Protocollum gebracht, oder, wenn dieſelben ſchon ſchriftlich abgefaſſet ſind, als eine Beylage dazu genommen werden.

Damit das Andenken dieſer Societäten, und eines jeden Mitgliedes derſelben, bey den Nachkommen aufbehalten bleibe; ſo iſt die Ordnung gemacht worden, daß bey dem erſten Anfange der Societät ein jedes Mitgleid derſelben, auch alle nachfolgenden, nebſt einem gebundenen Exemplar von ihren academiſchen, und inſonderheit den Inauguraldiſputationen, einen kleinen Aufſatz von ihrem Lebenslaufe in die Societät jedes Orts verehren, welches ſodann von derſelben

an das Collegium medicum nach Braunſchweig geſendet und daſelbſt zum Andenken verwahret wird. Es muß auch ein jeder Medicus, wenn er im Lande etwas drucken läſſet, ebenfalls ein Exemplar ſeiner Arbeit an das Collegium medicum gebunden einſchicken (a).

(a) S. herzoglich-braunſchweigiſche Veranſtaltung und Artikel der medicíniſchen Societäten, vom 7 Jan. 1747. im 5ten Bande der leipziger Sammlungen, p. 818. u. f.

§. 19.

Die Aufmerkſamkeit der Collegiorum medicorum & ſanitatis muß überhaupt auf alles gerichtet ſeyn, was den Unterthanen und Einwohnern des Landes an ihrer Geſundheit und Leben nachtheilig ſeyn kann; wobey ſie dann öfters mit dem Polizey-Collegio zu conferiren haben. Zum Exempel können dienen die Verordnungen gegen den ſchädlichen Gebrauch des Krautes Poſt bey dem Bierbrauen (a); gegen die Verfälſchung des Brannteweins (b); wegen des Biſſes der tollen Hunde (c); gegen die Verfälſchung der Weine (d), u. d. m. (*)

(a) Dergleichen Verordnungen ſind in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Bier, angeführet.

(b) S. eben daſelbſt, Art. Brandewein.

(c) S. eben daſelbſt, Art. Hund.

(d) S. eben daſelbſt, Art. Wein.

(*) Kraft einer Verordnung in Oeſterreich vom 20. July 1781. ſollen bey großer Hitze die Arbeitsleute auf dem Feld rauhe Gerſten abſieden, und das Waſſer mit einem Theile Eſſig vermiſchen, oder bey Mangel der Gerſte das Waſſer mit Eſſig vermiſchen.

Nach einem allerhöchſten Hofdecret vom 7 July 1769. und deſſelben Erneuerung vom 17 July 1781 wurde ein Unterricht, wie und mit welchen Hülfsmitteln die Ertrunkenen am füglichſten hergeſtellt werden können, öffentlich bekannt gemacht, und den Obrigkeiten nachmahls aufgegeben, dieſen Unterricht für die Wundärzte anzuſchaffen. In Gemäßheit deſſelben muß geſorgt werden, daß die Lunge und das Gehirn von dem angehäuften ſtillſtehenden Geblüt befreyet, und deſſen Lauf wieder hergeſtellet werde, zu dieſem iſt:

1) Die Droſtelblutader auf einer oder der andern Seite zu eröffnen; wenn dieſe aber nicht gelaſſen werden kann, ſo iſt eine Ader am Arm oder Fuße oder wo es ſich thun läßt, nach Umſtänden auf 8 10. auch mehrere Unzen zu eröffnen. Doch iſt dabey zu bemerken, daß die Aderlaß am Fuß faſt niemahl, am Arme ſehr ſelten, jene am Hals aber faſt allezeit Blut gebe. Unter der Zeit, als das Blut fließt, iſt öfters zu unterſuchen, ob ein Schlag am Herzen oder an der Pulsader zu fühlen ſey.

2) Sind mittlerweile bis der Bader kommt, dem aus den Waſſer gezogenen die naſſen Kleider abzunehmen; er iſt abzutroknen und mit andern trokenen Kleidern, Decken oder Kotzen zu bedecken, auch ſind ihm die Naslöcher zuzuhalten, und die Luft ſtark und anhaltend in den Mund zu blaſen.

3) Solle durch Beyhülfe eines Blasbalgs, oder einer an der Spitze abgeſchnittenen Meſſerſcheide, oder in deren Abgang eines Tabak- oder anderen Röhrels, oder welches noch weil vorzüglicher iſt Tabakrauch

durch

durch den Hinterleib in den Maſtdarm geblaſen werden, welches Einblaſen des warmen Tabakrauchs aber noch füglicher durch eine Tabakklyſtierſprütze verrichtet werden kann. Sollte aber keine vorhanden ſeyn, ſo kann ein Klyſtier von ein Seidel Waſſer, worinn ein Loth Tabak gekocht worden iſt, mit einer Blaſe laulicht beygebracht werden.

4) Soll während dieſem die Bruſt hauptſächlich an beyden Seiten, wo ſich die Ribben am meiſten biegen, mit warmen Händen ganz gelinde zu wiederholten mahlen gedruckt werden, wie dann auch

5) Dem Ertrunkenen mit mäßiger Wärme, mit leinernen und wollenen warmen Tüchern und Umſchlägen beygeſprungen und am Rükgrade beſtändig gerieben werden muß. Daher

6) Derſelbe ohne Verzug in ein warmes Bett zu bringen, und es würde

7) Die erquikende natürliche Wärme zweener geſunder Menſchen, welche ſich mit dem Ertrunkenen zu Bette legen, ſehr vieles dazu beytragen; oder aber

8) Soll der Körper in ein mit warmer Aſche ungefähr 4 Finger dick überſchüttetes Bett gebracht, ſolcher aber wieder mit warmer Aſche beſtreuet, oder mit erwärmten und in Tücher eingewickelten Ziegel oder andern Steinen, oder auch mit erwärmten hölzernen Tellern zugedekt, und darinnen einige Stunden lang erhalten werden, bis etwa einige Lebenszeichen an ihm wahrgenommen werden.

9) Dann läßt man dem Kranken die ſtärkſten flüchtigen Geiſter vor die Naſe halten, oder ganz trokenen Tabak in die Naſe blaſen. Endlich kann man auch demſelben nur wenige Tropfen Geiſt mit Waſſer vermiſcht in den Mund geben.

Mit dieſen Mitteln muß ungeachtet aller geäuſſerten Lebenszeichen einige Stunden lang fortgefahren werden, und iſt auf alle Weiſe zu vermeiden, daß ein ſolcher Unglücklicher nicht mehr auf einem Faß gewälzt und umgeſtürzt, auf den Kopf geſtellt, oder wohl gar bey den Füſſen an einem Strike aufgehänkt werde. Bey den Erhenkten können ebenfalls dieſe Hülfemittel angewendet werden.

In Anſehung der vom Kohlendampf erſtikten Menſchen, und derſelben Rettung, wurde folgender Unterricht dem Publicum mitgetheilet.

Wenn ein oder mehrere von dem Kohlendunſt in einem verſchloſſenen Gemach erſtikte Menſchen gefunden werden, und am Geſichte, Halſe ja am Leibe diker, und ſo aufgetrieben, als wenn man ſie aufgeblaſen hätte, der Puls aber kaum zu fühlen iſt, ſo muß

1) Der Erſtikte gleich in friſche Luft gebracht, und ihm bey zu gehaltenen Naslöchern die Luft mit Nachdruck in den Mund geblaſen werden.

2) Muß man ihm gleich Aderlaſſen, in ſo lang bis man Blut erhält, unter welcher Zeit

3) Er mit friſchem Waſſer im Angeſichte und auf der Bruſt beſprizt, vor der Naſe aber ein ſtarker Eſſig gehalten, oder dieſelbe beſtändig damit gerieben werden muß, und im Fall er Kennzeichen gäbe, zu ſich zu kommen und etwas zu verſchluken, ſo kann durch warm getrunkenes mit dem zehenten Theile ver-

vermiſchtes Waſſer eine ſchnelle Erleichterung verſchafft werden.

4) Muß man denſelben wie oben bemerkt worden, mit warmen Tüchern reiben und

5) Ein oder auch mehrere Tabakklyſtire verſuchen. Alle Brechmittel ſind zu vermeiden.

Um dem Unglücke von dem in den Kellern gährenden Moſte zuvorzukommen, und den Erſtikten die nöthigen Hülfsmittel zu verſchaffen, wurde auf allerhöchſten Befehl nachfolgender Unterricht bekannt gemacht.

Damit der ſo ſchädliche Dunſt des gährenden Moſts beſtändig einen freyen Ausgang findet, ſind

1) Nicht allein die Kellerthüren ſondern alle Löcher in den Kellern zu eröffnen und Tag und Nacht ſo lang offen zu laſſen, bis der Moſt ausgearbeitet hat. Fängt er an zu gähren ſo muß

2) Vor der Kellerthüre beym Anfang der Stiege beſtändig Feuer erhalten werden. Wird nun der Dunſt des gährenden Moſts wahrgenommen, ſo ſolle

3) Niemand ohne Licht in den Keller gehen, geſchiehet es, daß ſich die Flamme der Fakel oder des Lichts gleichſam in eine Kugel zuſammenziehet, und beſtändig kleiner zu werden anfangt, dann iſt es nicht zu trauen hinunterzuſteigen, vielweniger, wenn die Flamme gar auslöſcht, und dann iſt nichts nützlichers, als

4) Eine oder mehrere Granaten von Papier in den Keller zu werfen, durch deren Knall der ſchädliche Dunſt ſich zertheilt, und dann kann man es

5) Wagen, ob es einen mit einer Fakel oder Kerzen hinabzuſteigen leide.

Sollte einer bereits erſtikt ſeyn, ſo iſt auf dieſe Art bevor der Keller zu reinigen, und der Erſtikte herauszubringen, der wie wann er vom Kollendunſte dem Schein nach das Leben eingebüſſet hätte, nach dem oben eingerükten Unterricht zu behandlen.

Damit den nachtheiligen Folgen für die Geſundheit, welche die Reinigung lang verſchloſſener Brunnen nach ſich ziehet, vorgebogen werde, und die Hülfsmittel wodurch die in denſelben erſtikte Menſchen gerettet werden mögen, bekannter wurden, wurde nach folgender Unterricht disfalls ertheilet. Vor der Reinigung iſt der Brunn

1) Drey bis vier auch mehrere Tage zur Ausdünſtung offen zu halten.

2) Iſt täglich vieles Waſſer von der Höhe hinunter zu gießen und etliche Granaten an einem Drath hinabzulaſſen, um den Dampf zu zerſtreuen.

3) Iſt ein brennendes Licht hinabzulaſſen. Wenn ſolches nicht auslöſcht, kann man ohne Gefahr hinabſteigen.

Sollte jemand erſtiken ſo iſt ſich der oben bemerkten Mittel zu bedienen.

In Gemäßheit einer allerhöchſten Hofentſchlieſſung vom 24. May 1784 ſolle die von D. Ferro überſetzte Anzeige der Mittel, die Ungeſundheit derjenigen Wohnungen zu vermindern, welche den Ueberſchwemmungen ausgeſetzt waren, an jene Ortsvorſteher vertheilet werden, wo

ſol-

ſolche Ueberſchwemmungen geweſen. Dieſe Anzeige lautet alſo:

„ Die Ueberſchwemmungen ſind „ eine deſto fürchterlichere Plage, da „ ſie die ſchädlichſten Folgen, auch „ wenn ſie vorüber ſind, nach ſich „ laſſen. Wenn das Waſſer ſich „ zurükgezogen hat, ſo werden die „ Wohnungen, die im Waſſer wa„ ren, nothwendigerweiſe unge„ ſund. Menſchen und Thieren ver„ urſachen ſie mehr oder weniger „ gefährliche Krankheiten, wenn ſie „ ohne Vorſicht gleich wieder bezo„ gen werden: und wenn alle Inn„ wohner eines Orts dieſelbe Ue„ berſchwemmung erlitten haben, „ ſo entſtehet eine Epidemie. Die „ ſtärkſten Naturen können dieſen „ ſchädlichen Folgen nicht wieder„ ſtehen, und die ſchwächeren fal„ len in Krankheiten, worinn ſie „ allgemach ihre Kräften verlieren „ und ſterben.

„ Es iſt daher von der gröſten „ Wichtigkeit, ſolchen tödtlichen „ Folgen vorzubeugen. Zum Un„ glück aber hat die Kunſt ihre „ Gränzen, und kann dasjenige „ nur ſchwer erſetzen, was Luft „ und Zeit zugleich verrichten, wel„ che von allen noch immer die be„ ſten Mittel ſind, die Wohnun„ gen troken, und daher auch wie„ der geſund zu machen. Es ver„ einigen ſich verſchiedentliche Ur„ ſachen, welche die Wohnungen „ feucht erhalten. Die Natur des „ Erdreichs, worauf die Wohnung „ ſteht, die Materialien, woraus „ ſie gebauet iſt, ihr mehreres oder „ minderes Alter, ihre Lage ſind „ eben ſo viele Urſachen, die auf „ die geſchwindere oder ſpätere Her„ ſtellung der Geſundheit derſelben „ einen Einfluß haben. Dieſen „ ſchädlichen Folgen abzuhelfen hat „ man folgende Mittel bekannt ge„ macht:

„ Die Mauern und der Boden „ ſind gleich nach dem Zurükziehen „ des Waſſers zu waſchen.

„ Das Waſchen iſt zu wieder„ holen.

„ Die Mauren ſind mit Kalk zu „ überſtreichen.

„ In den Caminen und Oefen „ iſt Feuer zu machen.

„ Es ſind mehrere ſtehende Oe„ fen in die Zimmer zu ſetzen, „ mit langen Röhren.

„ Es iſt eine mäßige Wärme „ darinn zu unterhalten.

„ Nichts was raucht iſt in der „ Mitte der Wohnung zu brennen.

„ Man muß viel Durchzug der „ Luft machen, Licht und Sonne „ hineln bringen.

„ Den Kopf hat man gut be„ dekt, die Füſſe troken und warm „ und den Leib gut gekleidet zu „ halten.

„ Es iſt die gröſte Reinlichkeit „ zu beobachten.

„ Man hat ſich zu waſchen, zu „ kämmen, geſunde Speiſen zu neh„ men und die Ausdünſtung zu un„ terhalten.

„ Die Better ſowohl, als die „ Geräthſchaften, ſind von den „ Mauern hinwegzunehmen.

„ Man ſolle mit zugezogenen „ Vorhängen ums Bett ſchlafen.

„ Die Nacht über ſind Stroh„ matten gegen die Mauern zu ſe„ tzen und dieſe den Tag über hin„ aus an die Luft zu legen.

„ Man ſolle keine Speiſen in „ dieſen Wohnungen aufbewahren, „ am wenigſten warmes Brod.

„ In den Ställen ſind von den „ hier vorgeſchriebenen Vorſichten „ diejenigen zu gebrauchen, die ſich „ da anwenden laſſen, und die „ Miſthaufen daraus hinwegzuſchaf- „ fen.

Gegen den wüthigen Hundsbiß wurde kraft eines allerhöchſten Hofdekrets vom 17 März 1781 in den k. k. Staaten folgende Nachricht und Unterricht bekannt gemacht:

Da die Wuth, dieſes gräßliche Uebel nicht nur durch Biſſe, ſondern auch die geringſte Berührung von dem Zahne, Geifer oder Blute eines wüthigen Hunds und anderen Thiers dem Menſchen ſowohl als dem Viehe mitgetheilt wird, und den elendeſten Tod nach ſich ziehet, ſo ſind folgende Vorſichten und Mittel zu Abwendung dieſes erſchreklichen Uebels auf das beſte zu beobachten; doch ſind dieſe nur für die Menſchen zu verſtehen, denn bey dem Vieh iſt ſogleich zu deſſen Vertilgung zu ſchreiten.

1) Die Wuth entſpringt bey Hunden, Füchſen und Wölfen. Daher iſt jedermann verpflichtet, die unnöthigen Hunde abzuſchaffen, damit man nicht von der Obrigkeit gezwungen werde, es zu thun. Doch ſind hievon jene Parteien ausgenommen, welche deren zu ihrem Gewerbe oder Sicherheit unentbehrlich bedürfen.

2) Jeder Eigenthümer eines Hunds oder anderen Thiers hat dafür zu ſtehen, daß bey ſolchem die Wuth nicht ausbricht, weil derſelbe aus dem folgenden den Anfang dieſer Wuth erkennen, und ihrem Ausbruche alſo zuvorkommen kann, wenn er nur das Vieh ſorgfältig beobachtet. Dieſe Pflicht iſt genau zu erfüllen, und jeder ſoll um deſto ſorgſamer ſeyn, als er, wenn von ſeinem Hunde oder andern Thier ein Schaden von dieſer Art geſchiehet, dafür zu ſtehen hat, auch vorhinein verſichert ſeyn kann, daß bey einem jeden ſolchen Fall die ſtrengſte Nachforſchung geſchehen werde, wer der Eigenthümer des wüthigen Thieres ſey. Dieſe Nachforſchung wird auch jeder Obrigkeit hiemit ernſtlich ſo aufgetragen, daß ſie allemahl die Anzeige alsgleich an die Landesſtelle mache.

3) Frißt oder ſäuft der Hund wenig oder gar nichts, oder iſt er ſonſt krank, muß er bey ſolchem öfters verborgenen Anfang der Wuth genau beobachtet werden.

4) Hielte dieſe Krankheit an, iſt er traurig; verkriecht er ſich, murrt er anſtatt zu bellen; flieht er die Menſchen; ſieht er in den Augen verwirrt aus; iſt er unruhig; ſcheuet er das Waſſer oder das Naſſe überhaupt, ſo hat ihn die Wuth ergriffen.

5) Kann man die ausgebrochene Wuth auch daraus erkennen, wenn er ſeinen Herrn nicht kennt, ſeine Stimme ganz verändert hat, nicht leidet, daß man ihm ſich nähere, von ſeinem Auffenthalt ſich entfernt, einen ſchwankenden Gang hat, in der Quere läuft, Kopf und Wedel hängt, vor dem Maule ſchäumt, die bleyfärbige Zunge herausſtrekt, von andern Hunden erſchroken geflohen wird, rechts und links nach allen ihm begegnenden ſchnappet, endlich zu Boden ſinkt, ſich oft wieder erhohlt und endlich crepirt.

6) Will ein Eigenthümer eines kranken Hunds, von welchem noch ungewiß iſt, ob die Wuth oder eine andere Krankheit ſich bey ihm anſetze, die im vierten Punkt angezeigte Kennzeichen abwarten, ſo

hängt

hänge er ihn in einen ſicheren Ort an die Kette, damit die noch öfters früher davon laufenden wüthigen Hunde ihre Eigenthümer nicht in großes Unglück und Verantwortung bringen mögen.

Beſonders iſt zu beobachten, ob der Hund das Waſſer ſcheuet.

Der Eigenthümer hat darüber bey der ſchwereſten Verantwortung die unverzügliche Anzeige an die Ortsobrigkeit zu machen, dieſe aber zu veranſtalten, daß ein ſolches Thier in deſſen Gegenwart von dem Schinder todt geſchlagen, und ſammt der Haut an einen abgelegenen Ort verſcharret werde. Doch hat man dabey ſich zu hüthen, daß man nicht mit dem Blute des Hunds beſpritzet werde.

7) Die Kennzeichen der Wuth bey anderen Thieren ſind faſt eben die nehmlichen; denn jedes wüthige Thier beißt um ſich, und dieſes Uebel wird allen von deſſen Zahne oder Schnabel gebiſſenen, oder mit deſſen Geifer benetzten, Menſchen mitgetheilt.

8) Alles Vieh, von dem man beſorgt, daß es kränklich ſeye, iſt einzuſperren und dies, was man oben ſagte, zu beobachten, dann die entdekte Wuth nach dem 6 Punkte der Obrigkeit anzuzeigen.

9) Weiß der Eigenthümer, daß ſein Vieh von einem wüthigen Hund gebiſſen oder begeifert worden iſt, ſoll er unter ſchwerer Verantwortung es alſogleich der Obrigkeit anzeigen, und ſich nicht gelüſten laſſen, die Haut des Viehes vor deſſen Vertilgung abzuziehen.

10) So bald ein wüthiger Hund ausreißt, iſt ſogleich Lärm zu machen, der Hund mit gemeinſchaftlicher Hülfe zu tödten, und von der Obrigkeit ſo gleich nachzuſehen, woher der Hund, wer deſſen Eigenthümer, und ob nichts von ihm gebiſſen worden ſeye. Auch iſt eine genaue Beſchreibung von dem tollen Hund der ausreißt, den benachbarten Ortſchaften mitzutheilen.

11) Wenn ein Menſch gebiſſen oder begeifert worden wäre, iſt die Wunde ſogleich mit Urin wohl aus und abzuwaſchen und der nächſte Wundarzt dazu zu holen. Man hüthe ſich aber die Wunde auszuſaugen, oder eine ſtarke Bewegung des Körpers zu machen.

12) Der herbeygeholte Arzt muß ſchleunig darauf ſehen, ob

13) Der Biß an einem ſennigten, das iſt niedrigen und mit wenig Fleiſch bedeckten, oder aber an einem fleiſchigten Theile des Körpers verſetzt worden ſeye. Im erſteren Fall, wenn die Wunde tief iſt, muß ſie nach geſchehener Urinauswaſchung alſogleich mit Salzwaſſer, welches man bekömmt, wenn man eine Hand voll Salz in eine halbe Maaß laues Waſſer wirft, mehrmahl nach einander auswaſchen, und ſolches recht hineingerieben werden, damit die Wunde ſtark blute, weil wegen leichter Verletzung einer Pulsader oder eines Nerven kein Meſſer zu gebrauchen iſt.

14) Iſt die Wunde an einem fleiſchigten Theile, als in der Wade, in dem Schenkel und dergleichen, ſo muß ſie rings herum mit einem ſcharfen ſpitzigen Meſſer aufgeritzt und mit dem Salzwaſſer recht ausgewaſchen werden.

15) Iſt die Wunde nicht tief, die Haut nur geritzt oder begeifert worden, ſo kann der Ort gleich dem Schröpfen aufgeritzt und mit Salzwaſſer ausgewaſchen, oder welches beſ-

beſſer iſt, ſo ſtark mit einem heiſſen Eiſen gebrennt werden, daß er ſogleich mit einer großen Brandblaſe bedeckt werde.

16) Wer dieſe Vorſichten gebraucht, kann die Vermeidung des Unglücks getroſt hoffen.

17) Wer aber dieſen nicht nachkommt, meſſe ſich das hinreiſſende Uebel ſelbſt zu.

18) In dem ſolchen ſich ereignenden Falle ſolle die Obrigkeit, wenn auch kein Schaden erfolgt wäre, unter der ſchwereſten Strafe der Behörde anzeigen, und von daher das weitere erwarten.

Dieſer Nachricht ware folgender Unterricht von den Mitteln zur Heilung eines wüthigen Hundsbiſſes beygefügt.

1) Müſſen ſich die Wundärzte nach der Vorſchrift des 11. 12. 13. 14. und 15. Punkts richten.

2) Müſſen ſie alles auf die Seite ſetzen und unverweilt zu Hülfe eilen.

3) Haben ſie ſich zu erkundigen, ob das vorgeſchriebene ſchon geſchehen ſeye, oder nicht.

4) Iſt die Wunde mit ſpaniſchen Fliegenpulver zu beſtreuen, und eine Veſikatur darauf zu legen, welche den Ort ganz bedecket. Dieſe Veſikatur wird ſo zubereitet. Man nimmt ½ Pfund weiſſes Wachs 2 Loth Baumöl, 4 Loth Terpentin läßt ſolches in einem andern Geſchirre über die Glut zerfließen, ſetzt es ſodann von der Glut hinweg, und wenn es abgekühlt iſt, miſcht man 8 Loth ſpaniſches Fliegenpulver, 3 Loth Maſtix und ein Loth Campfer darunter, welches letztere voraus mit einigen Tropfen Brantwein zum Pulver gerieben werden muß, dann miſcht man alles wohl unter einander und erhält das Pflaſter, welches auch

5) Immer ganz friſch ſeyn muß.

6) Iſt der verunglückten Perſon zur Ader zu laſſen, ſie zu tröſten und zu folgender Lebensordnung anzuweiſen. „Der Kranke hüthe „ſich vor einem heiſſem Zimmer, „verringere ſeine Nahrungsmittel, „beſonders das Fleiſch, hüthe ſich „vor Wein, Gewürz und allen hitzigen, eſſe Brodſuppen, Milch „und Obſtſpeiſen, trinke Gerſtenwaſſer.“ Man nimmt 4 Loth ungerollte Gerſte, wäſcht ſie mit lauem Waſſer, kochet ſie in 5 Seidel Waſſer ſo lang, bis ſie durchaus aufgeſprungen iſt, ſeiget es durch, und miſcht 3 Loth Honig und 2 Loth Weineſſig darunter, wovon der Kranke beſtändig trinken muß.

7) Hat der Wundarzt den Fall der Obrigkeit anzuzeigen mit begehren, ſolches der Gehörde anzumelden.

8) Wenn das Blaſenpflaſter nicht zieht, iſt neues zu verfertigen. Es iſt ſich aber vor der Berührung der gezogenen Feuchtigkeit wohl zu hüthen.

Vermög einer allerhöchſten Verordnung in Böhmen vom 7 September 1781 iſt das wider den tollen Hundsbiß ſo berühmte, von Seiner Majeſtät dem König von Preußen erkaufte, und bekannt gemachte, Geheimniß in Böhmen zu Prag bey der goldenen Krone auf der Altſtadt verfertiget, ſammt der Vorſchrift wie es zu gebrauchen zu haben, und der Nutzen vorgeſtellt, wenn von dieſem Mittel in jedem Kreiſe etwas zur Vorſorge angeſchafft wurde.

Nach

Nach der allerhöchſten Hofentſchlieſſung vom 10 April 11 und 17 September 1783 iſt verordnet, alle Hunde, die ohne Halsband herumirren durch den Abdecker auffangen und erſchlagen zu laſſen. Dabey wurde jedermann auferlegt, einen eigenen, oder auch fremden bey ſich zu Hauſe erkrankten Hund, der mit der Wuth behaftet wurde, oder auch nur in Gefahr ſtünde davon befallen zu werden, alsgleich aus dem Hauſe zu ſchaffen und dem Abdecker getödtet oder zur Tödtung zu übergeben. Im widrigen Fall wurde ſowohl der Beſitzer des Hundes, als auch der Hausmeiſter oder Inſpektor, wenn er Kenntniſſe davon gehabt hat in Hauptſtädten zum Erlag einer für den Anzeiger beſtimmten Strafe zu 24 Ducaten ohne Nachſicht angehalten werden. So aber dieſes Geſetz in Kreis= und Landesſtädten übertreten wird, ſo ſolle dieſes Verbrechen mit 6, in Märkten und Dörfern mit 3 Dukaten und auf dem flachen Land mit 6 fl. oder in Ermanglung des Vermögens mit einer achttägigen Arbeit in Eiſen ohne alle Nachſicht beſtraft werden.

Von dem Meiſter und Rath der Stadt Straßburg wurde im Jahr 1778 ebenfalls eine Verordnung, die nöthigen Anſtalten, ſo wegen der mit der Wuth befallenen Thiere, zur allgemeinen Sicherheit vorzukehren ſind, betreffend, gemacht. In dieſer wird hauptſächlich die alsbaldige und geſchwindeſte Anzeige von denjenigen Thieren, welche von der Wuth angeſteckt ſeyn, ſo wie derjenigen Perſonen welche das Unglück gehabt, von einem ſolchen Thier gebiſſen zu werden, bey dem regierenden Herrn Ammeiſter bey ſchwerer Verantwortung und Strafe anbefohlen, welcher ſodann den Stadtphyſicus, und ſo es die Nothdurſt erfordert, einige Rathsherrn mit einem Secretair an Ort und Stelle ſchicken, und die nöthige Erkundigung einziehen, ſo fort aber hierüber Bericht erſtatten wird. Nächſt dieſem ſoll die große Anzahl von Hunden vermindert werden, und zu dieſem Ende jeder Hund, der ohne ein, von der Allmoſenkaſſe um 1 Rthr. zu erkaufendes Zeichen bey großer Hitze oder ſtrenger Kälte herumläuft, todtgeſchlagen werden. Auf dieſe Verordnung erfolgte im Jahr 1779 eine andere von dem Straßburgiſchen Geſundheitscollegium wegen Heilung der von wüthenden Thieren gebiſſenen Perſonen, nebſt einem Unterricht, wie dieſe am ſicherſten vorgenommen werden könne. In dieſem werden verſchiedene Beyſpiele und Beobachtungen von gebiſſenen Perſonen mitgetheilt, und hieraus Folgerungen und Grundſätze in Abſicht auf die Behandlung ſolcher Unglücklichen, und die Heilung dieſes fürchterlichen Uebels gezogen.

§. 20.

Alle ſchöne Medicinalanſtalten, wie die preuſſiſchen und braunſchweigiſchen, die wir als ein Muſter vorgeſtellet haben, ſind, und dergleichen ſich auch in anderen europäiſchen Staaten finden (a), werden ihre Wirkung nur halb thun, und man wird den dabey vorgeſetzten Endzweck nicht völlig erreichen, wenn dabey nicht zugleich vor die Armen beſonders geſorget wird. Die Armen werden aus Noth gezwungen, ihre Zuflucht zu Pfuſchern oder alten Weibern zu nehmen, weil ſie ſich nicht im Stande befinden, einem ordentlichen Medico, Chirurgo und Apotheker den theuren Arztlohn und die Medicin zu bezahlen, als welches ihnen auch bey den billigſten Taxen zu ſchwer fällt. Will man dieſem Uebel abhelfen, ſo müſſen Anſtalten gemacht werden, wodurch den armen Leu-

ten

ten ſolche Koſten erſparet werden. Man ſollte in einer jeden Stadt und in jedem Bezirk einen Armenarzt beſtellen und beſolden, der den Armen die dienliche Arzneyen umſonſt verſchreiben müßte, die Arzneyen ſelbſt aber müßten dem Apotheker aus den öffentlichen Armenanſtalten bezahlet werden. Es müſſen Lazarethe, Krankenhäuſer oder Maiſons de charité in den groſſen Städten vorhanden ſeyn, worin die kranken Armen nicht allein curiret, ſondern auch verpfleget werden. Der Staat darf die Koſten, die ohnehin bey einer guten Einrichtung gar nicht hoch zu ſtehen kommen, um ſo weniger ſcheuen, als er hier nach der Natur und weſentlichen Zuſammenhang der bürgerlichen Verfaſſungen gar leicht die unſtreitige Pflicht darzu erkennen kann. Es müſſen aber die Lazarethe oder Krankenhäuſer in der allergenaueſten Aufſicht und Ordnung erhalten werden, wenn ſie dem Staate wirklich zum Nutzen gereichen ſollen. Sonſt gehet es, wie bey den meiſten Waiſen- und Findelhäuſern: und anſtatt, daß die Menſchen darinnen geſund werden ſollen, ſo finden ſie wegen Geſtank, Fäulniß und Unordnungen, ſo darinnen herrſchen, deſto gewiſſer ihren baldigen Tod. Der Eigennutz und die Nachläſſigkeit der Bedienten bey ſolchen Krankenhäuſern muß deſto ſtrenger beſtrafet werden, weil es hier um das Leben der Menſchen zu thun iſt; und jemand aus Eigennutz und Nachläſſigkeit umkommen zu laſſen, iſt von einem vorſetzlichen Todtſchlag nicht ſehr unterſchieden. Auſſerdem können ſolche Krankenhäuſer zugleich eine vortrefliche Schule vor neu angehende Aerzte abgeben, wenn man hierbey die preuſſiſchen Einrichtungen, der oben gedacht worden, nachahmet. (*).

(a) Unter welchen ſonderlich die ſpaniſchen angemerket zu werden verdienen, wenn ſelbige ſo beſchaffen ſind, wie ſie Herr Carl Fahrenholz im 14ten Bande der öconomiſchen Nachrichten, p. 163. u. f. beſchrieben hat, und worüber der Herr von Griesheim ſchöne Anmerkungen gemacht hat. Es ließe ſich vieles davon in Deutſchland anwenden.

(*) Auch in den k. k. Staaten zeiget ſich von dieſem Geſichtspunkte, die Polizey nicht wenig aufmerkſam, allwo zur Verlegung und Heilung der Kranken die vortrefflichſte öffentliche Anſtalten vorhanden.

In der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien waren vormahls vier große Krankenhäuſer, nähmlich das Dreyfaltigkeitsſpital, das Spaniſche Spital, das Hoſpital zu St. Marx an der Linie für inficirte, verruckte und mit anſteckenden Krankheiten behaftete Perſonen, und das Burgerſpital in der Karthnerſtraße nebſt dem großen Contumazhaus.

Dieſe ſind auf allerhöchſten Befehl zuſammengezogen und in dem im Jahr 1784. eröffn ten großen Hauptſpitale in der Alſtergaſſe, einem Inſtitut, das an Vollkommenheit wenige ſeines gleichen in Europa haben wird, vereiniget worden.

Der Umfang der Gebäude dieſes Hauptſpitals iſt ſehr beträchtlich. Um ſich einen Begriff hievon zu machen, ſo ſtelle man es ſich als ein großes längliches Quadrat vor, das durch Zwiſchenflügel in 7 Höfe getheilt iſt. Der erſte dieſer Höfe iſt der größte und wo nicht größer doch zum wenigſten eben ſo groß als alle übrige ſechſe. Hinter dem Spital ſtehet auf einem freyen erhabenen Platze der Tollthurn (Narrenhaus) und gleich neben bey ſtehet man

man das neugebaute vortrefflich eingerichtete Militairſpital. Alle dieſe Flügel ſind unten und oben zu Krankenſälen eingerichtet. Der rechte Flügel im erſten großen Hofe enthält Wohnungen für Aerzte, Wundärzte u. ſ. w. die Kanzley und Apotheke. Die Eingänge zu den Krankenzimmern ſind alle in den inneren Höfen. Sie ſind numerirt und führen zu erſt in eine kleine Küche, und von beyden Seiten in die Krankenzimmer. Ueber dem Thor des Haupteingangs ſtehet folgende Innſchrift: Saluti & ſolatio ægrorum Joſephus ſecundus ſemper Auguſtus.

Zu dem Fond dieſer ſo vortrefflichen Anſtalt ſind die Einkünften und Stiftungen obiger nun aufgehobener Spitäler gezogen, und mit einem namhaften Zuſchuß, den der Monarch mit Verſchonung der öffentlichen Staatseinkünften aus ſeinem eigenen genommen, vermehrt hier zuſammengeworfen worden, alſo daß über den beträchtlichen Aufwand, der auf die Erkaufung, Erbauung und zweckmäßige Einrichtung der vielen und großen Gebäude, aus den dieſer Hauptſpital beſtehet, verwendet worden, der auf ½ Million Gulden zu rechnen, der nunmehrige Fond ſich auf 3 Millionen Kaiſergulden erlauft. Es begreift dieſe dem öffentlichen Mitleiden gewiedmete Anſtalt 1) Das allgemeine Krankenſpital; 2) Das Gebährhaus; 3) Das Tollhaus; 4) Die Siechenhäuſer; 5) Das Findelhaus in ſich. Da die geſtifteten Einkünften dieſer Häuſer und ſelbſt der Raum für die zahlreiche Bevölkerung der Hauptſtadt, und den Zuſammenfluß ſo vieler Fremden nicht zureichen würden jedermann unentgeldlich aufzunehmen; da eine allgemeine unentgeldliche Aufnahm wenigſtens von der Seite ſchädlich wäre, weil die auf eine zu große Menge vertheilte Hülfe nothwendig auf die Wartung und Verpflegung jedes Einzelnen einfließen, und ſo wie es vormahls in Wien geſchah, und in vielen Hauptſtädten noch geſchiehet, dieſelbe verringern und ſchlechter machen würde; da es endlich nicht billig, daß diejenigen, deren Umſtände etwas zu bezahlen geſtatten, dem öffentlichen Mitleiden zu Laſt liegen, und ſolches wahrhaftig Dürftigen, für die es eigentlich beſtimmt iſt, entziehen, ſo hat man nebſt der unentgeldlichen Hülſe für die wahrhaft Arme der minder dürftigen Klaſſe durch Feſtſetzung einer geringen Taxe Erleichterung zu verſchaffen geſucht. In dieſer Abſicht werden in die Verpflegung der, zu verſchiedener Beſtimmung errichteten, Häuſer auch Leute für Bezahlung aufgenommen.

An Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Hebammen und andern nöthigen Perſonen hat man getrachtet die beſte Wahl zu treffen, auch iſt für gutes Bettgeräth und Koſt geſorgt, und dem Ganzen eine ſolche Geſtalt gegeben worden, damit es den daſelbſt aufgenommenen an derjenigen ordentlichen und liebreichen Pflege nicht fehlen möge, die mit dem wahren Endzwecke dieſer menſchenfreundlichen Anſtalt übereinſtimmt.

Die Oberaufſicht und Direktion dieſer Anſtalt iſt dem wirklichen k. k. Rath und Leibarzt auch erſten Profeſſor der Arzneywiſſenſchaft, Herrn von Quarin aufgetragen, unter dem die Aerzte und alle übrige Officialen des Spitals ſtehen, welcher über den Zuſtand deſſelben, die etwa nöthige Veränderungen und neue Einrichtungen dem Monarchen unmittelbar Berichte erſtattet, und von dieſem allerhöchſten Ort wieder Befehle erhält, und alle auch wichtige Gegenſtände zuweilen für ſich ſelbſt, zu weilen aber auch unter Communication mit dem

k. k. erſten Leibarzt, Herr Baron von Störk, erlediget, zuweilen aber auch in dem Ober-Sanitätscollegium, von welchem er ſelbſt ein Mitglied iſt zur gemeinſamen Berathſchlagung in Propoſition bringt.

Dieſes allgemeine Krankenhaus, welches um 500 Bette erweitert worden, alſo daß daſſelbe nunmehr bequem 2000 Bette in ſich faßt, enthält die Kranken mit innerlichen und äuſſerlichen Krankheiten. Für beyde Gattungen ſind 86 Säle, welche ſo eingerichtet ſind, daß ſie ſogleich können belegt werden; 34 von dieſen ſind für Männer und 28 für Weiber beſtimmt. Die erſten enthalten dermahlen 812. und die letzteren 676 Betten. Auſſer der allgemeinen Abtheilung nach der verſchiedenheit des Geſchlechts wird auch dahin der Bedacht genommen, daß die hitzigen Krankheiten zuſammen kommen, für die kalten Fieber, die Waſſerſüchtigen, Krätzigen, Dyſentheriſten, Waſſerſcheuen.

Die Beſtimmung deſſelben iſt die Herſtellung der Kranken, welche darinnen theils gegen Bezahlung, theils unentgeldlich aufgenommen und in 4 Klaſſen eingetheilt werden. In der erſten Klaſſe, wo täglich 1 fl. bezahlt wird, befinden ſich diejenigen Manns und Weibsperſonen, welche ein Zimmer für ſich allein und ihre eigene Bedienung haben wollen, für welche 40 abeſonderte Zimmer in 2 beſonderen Flügeln vorhanden, bey der zwoten Klaſſe ſind zwar mehrere, Kranke in einem Zimmer beyſammen, die Geſchlechter aber gleichwohl abgeſondert, und täglich 30 kr. welche wie in der vorgehenden Klaſſe auf eine Woche vorhinein erlegt werden müſſen, zu bezahlen.

Für dieſe Klaſſe ſind wieder abgeſonderte Flügel, worinn auf jeder Seite 2 Säle, jeder mit 25 Betten, eingerichtet ſind. Nationaliſten von der ſpaniſchen niederländiſchen und wälſchen Stiftung werden hier umſonſt aufgenommen. Auch gehören zu dieſer Klaſſe, die Stiftung der Kaufleute, welche in 4 Zimmern 14 Bette enthält, und 24 Bette für veneriſche Kranke.

In dieſe beyde Klaſſen werden alle Gattungen von Krankheiten angenommen, die langwührigen und unheilbaren allein ausgeſchloſſen. Die Kranken dieſer beyden Klaſſen bekommen nebſt der beſondern Wartung feineres Leinzeug und beſſeres Bettgeräth, auch wenn ſie ſo weit geneſen, daß ihnen die halbe oder ganze Portion abgereicht werden darf, eine beſſere Koſt.

Ihre Bettgeräthſchaft beſtehet aus einem Strohſack ſammt Küſſen, einer roßhärenen Madratze ſammt Küſſen, 2 feinen Betttüchern, einem kleinen Kopfküſſen, Winterszeit einer kannefaſſenen Bettdecke mit Baumwolle abgenäht, im Sommer aus einer Hallinerdecke, auch hat die erſte Klaſſe Vorhänge am Bett; beyde aber ſind mit feinen Servietten und Leintüchern verſehen. Leinwäſche, Schlafröcke und Pantoffel müſſen ſie, wie vormahls im ſpaniſchen Spital ſelbſt mitbringen auch die Waſch bezahlen. Kranke ſo nur Fleiſchbrüh genießen dürfen, wird dieſelbe des Tags ſo oft ſie der Arzt verordnet, abgereicht. Neben dem Frühſtück bekommt man Mittags 3 und Abends 2 Speiſen und bey der ganzen Portion Gebratenes.

Die dritte Klaſſe iſt für diejenigen Armen beyderley Geſchlechts, welche derzeit Stiftungen genießen und in die Krankenpflege gegen dem übernommen werden, daß von dem Tage ihrer Einnahm bis zu ihrer Geneſung ihr Stipendium dem Hoſpitale zufällt. Die vierte Klaſſe iſt der

der unentgeldlichen Aufnahm derjenigen Perſonen beyderley Geſchlechts gewiedmet, die keine bemittelte Aeltern noch ſonſt eine Erwerbung haben, und deren Armuth von dem Pfarrer ihres Kirchſpiels und dem Armenvater durch Zeugniſſe beſtättiget wird. Genießen dieſe Kranken etwas von dem Armeninſtitute, ſo iſt es billig, daß dieſer Genuß während der Zeit, als ſie hier verpflegt werden, der Krankenanſtalt zufällt. Da es Menſchenliebe und Billigkeit den Geſindhaltern zur Pflicht machen, für den Dienſtbothen in ſeiner Krankheit zu ſorgen, ſo können diejenigen Dienſthalter, denen es der enge Raum oder ſonſt die Beſchaffenheit ihres Hauſes nicht geſtattet, den kranken Dienſtbothen bey ſich pflegen zu laſſen, demſelben gegen tägliche 10 kr. wofür auch jede andere Perſon aufgenommen wird, welche auf 14 Tag vorausbezahlt werden müſſen, in dem Spitale Aufnahm verſchaffen. Wenn Dienſthälter dem Kranken Dienſtbothen zwar bey ſich Platz zu geben, aber die Koſten der Arzneyen zu beſtreiten nicht vermögend, ſo wird denſelben nach dem darüber beygebrachten Zeugniſſe aus dem Dreyfaltigkeitsinſtitute die Arzney unentgeldlich verſchrieben und abgereicht. Sollten aber Dienſtherren oder Frauen durch Zeugniſſe ihrer Pfarrer und Armenväter darthun können, daß ſie für ihre Kranken Dienſtbothen weder zu bezahlen, noch ihrer Lage und Umſtände wegen ſie bey ſich zu behalten im Stande ſind, dann werden dieſe kranken Dienſtbothen umſonſt in den allgemeinen Spital aufgenommen.

In dieſen beyden letzteren Klaſſen bekommen die Kranken einen Strohſack ſammt Küſſen, 2 Betttücher und ein Kopfküſſen mit Roßhaar gefüllt. Was die Koſt betrifft ſo bekommen ſie die ſchwache viertel und drittel Portion wie jene der erſten und zwoten Klaſſe, nähmlich allezeit zum Frühſtück Suppe, Mittags und Abends desgleichen, oder Trinkpanatel, im zweyten Fall Mittags Zugemüß und im dritten noch neben dieſem Kalb- oder Lammfleiſch, auch für einen halben Kr. oder 3 Pfenninge Semmel des Tags: und Nachts zu der Suppe noch Kalb- oder Lammfleiſch oder Knödel. Bey der halben und ganzen Portion erhalten ſie für einen Kr. Semmel und überdies Abends noch Lungenmuß oder Lungenſtrudel, und alles in einer größeren Maß. Dieſen Kranken werden auch Hemder, Schlafhauben, Strümpfe, Pantoffel, Beinkleider, Korſette, Röcke und Halstüchel gereichet. Es ſind dieſen beyden Klaſſen 48. Säle eingeräumt, wo von 25 bis 95 Bette je in einem ſind. Für Mannsperſonen ſind männliche, und für Weibsperſonen weibliche Krankenwärter. Wenn auf einem Zimmer auch nur 12 Kranke ſich befinden ſollten, ſo ſind gleichwohl zum wenigſten 3 Krankenwärter aufgeſtellt. Auf den größeren Sälen aber, wo 30 und mehrere Kranken liegen, ſind auch nach Verhältniß mehrere Perſonen zur Wartung. Sie wechſeln in der Aufwartung und der Nachtwache alſo um, daß bey Nacht jederzeit einer, welcher den Tag über frey iſt, vor- und ein anderer Nachmitternacht wachen muß, und haben nicht nur den Kranken die Speiſen und Arzneyen abzureichen und für alle übrigen Bedürfniſſe derſelben Sorge zu tragen, ſondern auch den Aerzten von dem Zuſtand jegliches Kranken Bericht zu erſtatten; wofür jeder monathlich 9 fl. bekommt, daneben aber ſich ſelbſt verköſten muß. Das Perſonal der Aerzte und Wundärzte bey dem Spital iſt auf folgende Art beſetzt. Auſſer dem Herrn von Quarin, welcher die Direction des Ganzen führet, auch zuweilen in Bey-

ſeyn ſeiner untergeordneten Aerzte und Wundärzte einige lehrreiche Krankenzimmer beſucht, und noch überdies wöchentlich in einer Stunde eine Vorleſung über irgend eine praktiſche Materie giebt, und hier für einen jährlichen Gehalt von 3000 Kaiſergulden bezieht, ſind für die innerlichen Kranken 4 Aerzte als Primarii angeſtellt. Zwey davon wohnen im Spital und haben, jeder derſelben, 800 fl. jährlichen Gehalt, die Wohnung und 50 fl. für Holz. Die beyden anderen wohnen in der Stadt und bekommen nur 600 fl. Ein jeder dieſer Aerzte hat zu ſeinem beſtändigen Gehülfen noch einen Secundarium, der auſſer freyer Wohnung und Heizung noch jährlich 300 fl. bekömmt. Auſſer dieſen beyden iſt noch eine dritte Klaſſe angeſtellter Aerzte unter dem Namen Aſſiſtenzärzte, deren Anzahl nicht beſtimmt, gemeiniglich aber 4 bis 5 ſind. Sie haben im Spital freye Wohnung und Heitzung, aber auſſer dem kein beſtimmtes Gehalt. Sie bekommen hin und wieder Geſchenke und haben die Hoffnung in den Plaz der Secundariorum einzurücken, ſo wie dieſe wieder in die Stelle der erſten. Unter den vier erſten Aerzten ſind nun die Krankenzimmer ausgetheilt. Sie geben ihren Kranken in Beyſeyn ihrer Secundariorum und Aſſiſtenten täglich 2 Beſuche, nähmlich des Morgens von 7 bis 8, oder 8 bis 9 Uhr, und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr. Die beyden von den erſten Aerzten, ſo nicht im Spital wohnen, ſind von der Nachmittagsviſite befreyet; ihre Stelle wird alsdann von den Secundariis erſetzt. Ueberhaupt haben dieſe die meiſten Beſchäftigungen. Von ihnen hängt es hauptſächlich ab, daß die Kranken gut beſorgt und alle Verordnungen des Primarii gut ausgeführt werden. Sie ſchreiben bey der Ordination die Recepte auf eigene dazu gedruckte Zettel, die allzeit im Krankenzimmer liegen bleiben, ſammlen ſie hernach und ſenden ſie in die Apotheke. Sie ſchreiben die Speiſezettel und tragen Sorge, daß die Kranken die Speiſen und Arzneymittel richtig und gut erhalten, daß die Aufwärter in allem ihrer Pflicht nachkommen, und kurz daß die beſte Ordnung auf allen Zimmern erhalten werde. Sie führen über alle Kranken und ihre Krankheiten Journale, und verfaſſen daraus wöchentlich einen Rapport für den Director. Die Aſſiſtenten ſind wieder die Gehülfen der Secundariorum.

Für die äuſſerlichen Krankheiten ſind 5 Oberwundärzte angeſtellt. Der erſte von dieſen iſt der Chef, welcher die Aufſicht über alle chirurgiſche Zimmer und die andere Wundärzte mit einem jährlichen Gehalt von 1000 fl. hat. Die übrigen vier Oberwundärzte erhalten jeder jährlich 800 fl. und haben wie die Aerzte freye Wohnung im Spital und 50 fl. für Holz. Unter ihnen ſind die chirurgiſchen Zimmer wie bey den Aerzten vertheilt. Sie haben auch wie jene ihre Secundarios, die auf gleiche Art beſoldet ſind, und 2 und mehr Aſſiſtenten, wovon einige 120 andere 100 und andere 80 fl. jährlichen Gehalt nebſt Wohnung und Heitzung haben. Auſſer dieſen iſt noch eine Anzahl Praktikanten, die ſich auf 30 belauft, angeſtellt, die aber die auſſer der Wohnung und Heitzung kein Gehalt haben. Die Ordination und der Verband auf den chirurgiſchen Zimmern geſchiehet in eben denſelben Stunden und auf gleiche Art, wie bey den Aerzten. Die Operationen machen gemeiniglich die Oberwundärzte. Einer dieſer Oberwundärzte beſorgt alle äuſſerliche Krankheiten, die auf den Zimmern unter den innerlichen Kranken vorfallen. Ein anderer hat die veneriſchen Sä-

le.

le. Fallen wichtige innerliche Krankheiten auf den chirurgiſchen Zimmern vor; ſo wird einer der beyden erſten Aerzte, ſo im Spital wohnen, dazu gerufen, oder ſie werden auf ihre Zimmer abgegeben. Vier Hausväter haben die Aufſicht über alle für die Kranken erforderliche Sachen, die dem Spital zugehören, auch die von denſelben mitgebrachten, von ihnen in Verwahrung übernommenen Kleiderſtücke und andere Effekten. Ein jeder hat ſeine angewieſenen Zimmer. Zur Zubereitung und Lieferung der Speiſen für die Kranken, ſind 3 Speiſewirthe im Spital angeſtellt. Sie liefern die Speiſen für die einmahl feſtgeſetzten Taxe. Die Speiſezettel werden ihnen allezeit Tags zuvor aus der Kanzley zugeſandt. Das Spital hat eine eigene große und wohl eingerichtete Apotheke, worinn ein Proviſor mit 6 Gehülfen und 6 Laboranten immerfort beſchäfftiget ſind, Arzneymittel bloß für die Kranken im Spital zu zubereiten. Dieſe Apotheke iſt nicht auf Rechnung des Spitals, ſondern gehöret einem Privatapotheker, der die Lieferung aller Arzneymittel für die k. k. Truppen und das Militairſpital hat. Es iſt ihm eine eigene Medicinaltaxe vorgeſchrieben, nach welcher er alle Arzneymittel um die billigſten Preiſe liefert. Die ſogenannte Kanzley, die das ökonomiſche Fach beſorgt, beſteht aus einem Gegenſchreiber, Materialverwalter, Amtſchreiber, mehreren anderen Schreibern und Kopiſten.

Was die Lage des Gebäudes und die innere Einrichtung der Krankenzimmer betrifft, ſo muß hier vornehmlich bemerkt werden, daß der hiezugewählte Platz vor allen anderen ſich zu einem Krankenhaus ſchickt, da er ziemlich hoch und frey liegt, wo man beſonders von Nordoſt immerwährenden Wind und Zugluft ſpüret. Die Kankenzimmer ſind von verſchiedener Größe, numerirt, geräumig, hoch und lüftig, haben von beyden Seiten Fenſter und unten und oben Ventilatoren. Ueberdies werden auch mitten im Winter bey heiterer Witterung einige Fenſter eine Zeitlang geöffnet, und die Zimmer des Tags etlichemahl durchräuchert. Man ſpüret daher nie in den Krankenzimmern, wenn ſie auch ganz belegt ſind, einen üblen Geruch, ſelbſt nicht in den großen Sälen. Die Reinlichkeit wird darinn auf das höchſte getrieben. In den größeren Krankenzimmern befinden ſich an beyden Enden Thüren und zween Oefen; kleinere aber werden nur durch einen Ofen geheitzt. Auf jedem Krankenzimmer befindet ſich ein Wärmemeſſer, nach dem der Grad der Hitze beſtimmt wird. Die Betten ſind alle von Holz, und ſtehen an beyden Seiten unter den Fenſtern. Man kann nicht ſagen, daß irgend ein Krankenzimmer damit überhäuft ſeye. Sie ſtehen durchgehends dritthalb Fuß von einander ab, und laſſen vor ſich einen geraumigen Gang.

Jeder Kranke hat ſein eigenes Bett und neben demſelben einen Tiſch, worauf ſeine nothwendigſten Bedürfniſſe ſind. Die Leibſtühle werden ihnen, ſo oft ſie ihrer bedürfen, für das Bette gebracht. Ueber jedem Bette hängt eine ſchwarze hölzerne Tafel, worauf die Nummer des Zimmers, und Bettes, der Name des Kranken, ſein Eintrittstag, die Arzneymittel, die er bekömmt, und ihre Abreichung, ferner die wichtigſten Zufälle ſeiner Krankheit, und ſeine Speiſen, in beſonders abgetheilten Rubriken angemerkt werden Für die veneriſchen Kranken iſt ein eigener, ganz abgſonderter Platz eingeräumt, wohin keinem Fremden zu kommen jemahls geſtattet wird. Kranke von beyden Geſchlechten können hier ohne ihre Namen zu entdecken, mit-

hin ohne Beſorgniß, von jemand erkannt zu werden, Hülfe und Heilung finden. Die Bezahlung richtet ſich ebenfalls nach den oben feſtgeſetzten Klaſſen, wo dann auch diejenigen, welche einen Gulden bezahlen, in einem eigenen Zimmer von andern abgeſondert ihrer Herſtellung pflegen können. Auſſer denen in der zwoten Klaſſe ihnen angewieſenen beyden Zimmern, deren jedes 12 Bette in ſich faßt, ſind für ſie in der dritten und vierten Klaſſe noch 2 große Säle, der eine mit 94 und der andere mit 90 Betten beſtimmt. Der veneriſche Männerſal wird durch eiſerne Oefen, die unter dem Fußboden liegen, geheitzt. Uebrigens werden die Dürftigen hier auch umſonſt aufgenommen. Was die Wiedergeneſenden beyderley Geſchlechts betrift, ſo iſt dafür geſorgt, daß dieſelben ebenfalls von den übrigen Kranken gänzlich abgeſondert bleiben.

Es ſind für dieſelben vier beſondere Zimmer, jedes mit 25 Betten eingerichtet. Auf Ordination oder Erlaubniß der Aerzte wird denſelben und anderen Kranken, ſo die ganze Portion genieſſen, Bier oder Wein unentgeldlich, oder um die Bezahlung der Maß nach um 8 oder 16 kr. von dem Trakteur gegeben. Kein Kranker darf wilkürlich und nach eigenen Gefallen ſich wieder aus dem Spital entfernen, und der Portier ſich nicht unterſtehen, einen der nicht wirklich von dem Arzt für geſund erklärt und förmlich entlaſſen iſt, auch von dem Krankenwärter bis zum Thore begleitet wird, paſſiren zu laſſen.

Der Nachlaß derjenigen, ſo in dem Spitale ſterben, fällt, wenn ſie unentgeldlich aufgenommen und verpflegt worden, dem Spitale zu.

Um die Wohlthätigkeit dieſer Anſtalt auch auf diejenigen zu erweitern, die ohne durch ihre Krankheit bettlägerig zu ſeyn, dennoch der Hülfe des Arzts und Arzneymittel bedürftig, aber dieſelben zu verſchaffen zu arm ſind, werden die unentgeldlichen Ordinationsſtunden, ſo wohl von dem Medicus als den Chirurgen, wie vorhin in dem Dreyfaltigkeitsſpitale, zur Winterszeit um 8 Uhr und im Sommer um 7 Uhr früh in dem großen Hof des allgemeinen Krankenſpitals in einem eigens dazu beſtimmten Sale gehalten werden, wohin nicht nur das arme Dienſtvolk, ſondern auch alle diejenigen, ſo ihre Armuth mit Zeugniſſen von ihren Pfarrern und Armenvätern zu beweiſen im Stande ſind, zu kommen die Erlaubniß haben. Hier wird ihnen nach der Erforderniß ihres Gebrechens entweder mediciniſche oder chirurgiſche Hülfe verſchafft, umſonſt ordinirt, auch die Arzney aus der allgemeinen Spitalsapothe umſonſt abgereicht.

Durch das Gebährhaus biethet die öffentliche Vorſorge geſchwächten Perſonen einen allgemeinen Zufluchtsort an, und nimmt, da ſie die Mutter vor der Schand und Noth gerettet, zugleich das unſchuldige Geſchöpf, dem dieſelbe das Leben geben ſoll, in Schutz. In dieſem Hauſe wird allen denjenigen, welche zur Geburtshülfe und Wartung beſtimmt ſind, die Verſchwiegenheit zur ſtrengſten Pflicht gemacht, und auſſer den nothwendigen Leuten niemand unter was immer für einem Vorwand eingelaſſen. Keine Perſon, die aufgenommen zu werden verlangt wird um ihren Namen und noch weniger um den Namen des Kindesvaters gefragt. Selbſt auf den beynahe unmöglichen Fall, daß der Aufenthalt einer Weibsperſon in Wien ausgeſpäht werden ſollte, wird von niemand ein gerichtlicher Beweis angenommen, dergeſtalt daß

von Aeltern oder Ehegatten, wenn ſie keine andere Proben haben, als daß eine Perſon an dieſem Rettungsorte geweſen iſt, aus dieſem Grunde in keiner Klage ein rechtsgültiger Beweis geführt werden kann. Die einzige Vorſicht, welche man vorzuſchreiben für unentbehrlich angeſehen hat, iſt, daß jede Eintretende ihren wahren Tauf- und Zunamen auf einen Zettel zu ſchreiben, und dieſen Zettel verſigelt dem Geburtshelfer zu zeigen hat. Dieſer verſigelte Zettel bleibt in ihren Händen, doch wird darauf auswärts die Nummer des Zimmers und Betts, ſo ſie bekommt, bemerkt. Bey dem Austritte nimmt ſie dieſen Zettel uneröffnet wieder mit ſich hinweg. Nur auf den unglücklichen Fall, daß ſie ſtürbe, bleibt er zurück, damit das Gebährhaus allenfalls ihren Angehörigen ein Zeugniß über ihren Tod ausſtellen könne.

Die hieher ihre Zuflucht nehmenden Perſonen haben die Freyheit, mit Larven verſchleyert und überhaupt ſo unkennbar als ſie wollen, in dem Augenblick, wo ſie ſchon an der Geburtszeit ſind, dahinzukommen, oder längere Zeit vorher einzutreten, ſich nach ihrer Geburt ſo gleich wieder zu entfernen, oder länger zu verbleiben ſie können das gebohrene Kind mit ſich hinweg nehmen, in eigene gewählte Koſt geben, oder durch den Geburtshelfer in das Findelhaus überbringen laſſen, alles nachdem ſie es ihren Umſtänden auf eine oder die andere Art zuträglicher finden.

Das Thor zu dem Gebährhauſe iſt beſtändig geſperrt, bey demſelben aber ein eigener Thorwart angeſtellt.

Man läutet an dem Thore, oder meldet ſich bey dem Thorſteher, zu welcher Stunde des Tags oder Nachts man will und erhält durch ihn nach der Bezahlung, die man leiſtet, den Plaz angewieſen. Dieſes Gebährhaus beſtehet in drey von einander abgeſonderten Theilen welche mit dem Krankenhaus ſelbſt in keinem Zuſammenhang ſtehen, und begreifft 5 neu erbauete Flügel in den hinteren Höfen des Spitals.

Niemand aus dieſem kann auf irgend eine Art in das Gebährhaus ſehen. Noch weniger haben die Gebährenden das mindeſte von der Ausdünſtung der übrigen Kranken zu befürchten. Der erſte Theil des Gebährhauſes beſtehet in zwölf einzelnen Zimmern. Eine Perſon, ſo daſelbſt in geheim niederkommen und nach der Geburt ſich bald wieder aus dem Hauſe entfernen will, die alſo keinen ganzen Tag ſich darinn aufhält, zahlt für alle ihr geleiſtete Hülfe mehr nicht als 4 fl. Diejenigen, welche es ſeye vor oder nach der Geburt einige Zeit in dieſem abgeſonderten Ort verbleiben wollen, zahlen täglich 1 fl. wofür ſie eigen Zimmer, Koſt und Wartung, Arzney und die Taufe des Kindes umſonſt haben. Wollen ſie ihr Kind in einem Findelhaus verſorgt haben, bezahlen ſie dafür 24 fl.

In dieſe einzelne Zimmer hat unter was immer für einem Vorwand niemand, weder ſelbſt der Medicus oder Verwalter des Hauſes, zu kommen. Dem Geburtshelfer und der nöthigen Hebamme, und dieſer nur, wenn eine Perſon ſich nicht von jenem ſelbſt wollte bedienen laſſen, dann den eigens dazu angenommenen Krankenwärterinnen muß der Eintritt nothwendig frey ſeyn, welche ſämtlich aber wie ſchon geſagt worden, bey Verluſt ihres Dienſtes und ſtrenger Strafe zum genaueſten Stillſchweigen verpflichtet ſind. Jedoch hat, da dieſe Entfernung fremder Perſonen nur die Vorſorge für die dahin

hin kommenden Perſonen zum Grunde hat, jede Kindesmutter die Freyheit, auch denjenigen Arzt oder Geiſtlichen aus der Stadt zu verlangen, zu welchem ſie das Vertrauen hat, und wird keiner vom Haus bey ihr erſcheinen, wenn ſie ihn nicht begehrt. Allenfalls kann ſie auch ihren eigenen Dienſtbothen mitbringen, für welchen ſie die Koſt bey dem Tracteur nach Belieben um die Bezahlung haben kann. Damit aber ein ſolcher Dienſtbothe im Hauſe nicht geſehen, und dardurch etwas verrathen werde, wird demſelben die Koſt auf das Zimmer bringen zu laſſen, die Anſtalt getroffen werden.

In dieſem Hauſe iſt auch eine Kapelle vorhanden, wo die Kindbetterinnen ungeſehen Meſſe hören, und die Kinder gleich nach der Geburt getauft werden können.

Wie dieſe Perſonen unwahrgenommen in das Haus gekommen, alſo können ſie ſich auch unangeſehen und unkennbar wieder daraus entfernen. Auf Verlangen wird ihnen gegen Bezahlung auch ein Lehenwagen herbeygebracht.

Die zwote Abtheilung beſtehet in ſechs Zimmern, in deren jedem einige Bette gemächlich ſtehen können. In dieſen Zimmern finden ſich zwar nach der Zahl der Betten mehrere Perſonen zuſammen, jedoch ſo, daß die Schwangeren und bereits Entbundenen von einander abgeſondert ſind, und ebenfalls kein Fremder, weder ein Praktikant noch eine Hebamme dahin zu kommen Erlaubniß haben. Die Meldung zur Aufnahm iſt hier wie bey der vorangehenden Klaſſe gleichfalls bey dem Geburtshelfer. Wenn eine Perſon nur zum Gebähren dahin kommt, zahlt ſie 3 fl. wovon das nöthige beſtritten wird. Bey längerem Aufenthalt iſt für den Tag 30 kr. zu bezahlen. Wenn Weibsperſonen um ihre Schwangerſchaft zu verbergen früher in das Gebährhaus kommen, ſo können ſie entweder mit ſelbſt gewählter Handarbeit ſich etwas verdienen, oder ſie werden vom Hauptſpitale mit einer ſolchen Arbeit beſchäftiget, die ihren Umſtänden angemeſſen iſt, und die ſie leicht in ihren Zimmern verrichten können.

Auch hier ſteht einer jeden frey, das gebohrene Kind mitzunehmen, und in eine seblſt gewählte Koſt zu geben, oder ſolches durch den Accouſcheur um die halbe Taxe zu 12 fl. in das allgemeine Findelhaus überbringen zu laſſen.

Die dritte Abtheilung beſteht in 8 großen, theils für Schwangere, theils für Kindbetterinnen gewidmeten Zimmern. Hier werden alle Perſonen ebenfalls ohne Anfrage oder Unterſuchung aufgenommen, zahlen überhaupt täglich nur 10 kr. und werden, um ſich im Hauſe etwas verdienen zu können, durch die darinn getroffene Vorſorge mit Arbeit verſehen. Weibsperſonen, die ganz hülfloß und von allen Mitteln entblößet ſind, und ihre Armuth von ihren Pfarrern und Armenvätern darthun können, werden hier umſonſt aufgenommen, nur wird ihnen eine ihren Umſtänden angemeſſene Arbeit aufgelegt, welche ſie für die ihnen in dem Haus angebothene Hülfe umſonſt verrichten müſſen.

Zu dieſer Klaſſe und ihrer Niederkunft allein werden Praktikanten in der Geburtshülfe und angehende Hebammen, um in dieſer Kunſt ſich mehr zu vervollkommen, zugelaſſen. Die unentgeldlich aufgenommenen Perſonen ſind, wenn ſie tauglich befunden werden, ſchuldig, dem Findelhaus als Säugammen gegen ihnen gegebene Verpflegung zu dienen, und wenn ſie

ſich

ſich gut betragen gegen eine bey dem Austritt, je nachdem ſie länger oder kürzer als Säugammen gebraucht worden, abgereichte Belohnung; jedoch wird die Vorſicht beobachtet werden, keine Perſon zum Stillen der Kinder anzuhalten, deren Geſundheit dardurch leiden würde.

Für die krank werdenden Kindbetterinnen oder Schwangern iſt in dem Gebährhaus ein eigenes groſses Zimmer gewiedmet. Hier können ſie abgeſondert von allen übrigen ihre Heilung abwarten, alle andere ſind durch die Abſonderung von der Anſtekung ſicher. Diejenigen aber ſo etwa mit veneriſchen oder auch andern Krankheiten behaftet ſind, werden gleich nach ihrer Niederkunft in das allgemeine Spital überſetzt, und aus dieſem nicht eher entlaſſen, als bis ſie vollkommen hergeſtellt ſind.

Für dieſes Gebährhaus iſt ein Geburtshelfer angeſtellt, welcher einen Secundarium, 2 Aſſiſtenten und eine Hebamme zu Gehülfen hat.

Was die Siechenhäuſer betrift, ſo finden ſich nicht allein in Wien der Alſterbach, oder das Lazarethhaus, der Sonnenhof, der koloniziſche Garten und lange Keller, ſondern auch in Ybs und Mauerbach dergleichen Häuſer. Die eigene Beſtimmung dieſer Häuſer iſt, allen eckelhaften, preßhaften, und von der Generalſpitalsdirection für unheilbar erkannten, Perſonen ein Unterkommen zu verſchaffen, und ſie dem Anblick des Publikums zu entziehen. Abgeſonderte Zimmer können dergleichen Perſonen nicht eingeräumt werden, im übrigen aber iſt ihre Aufnahme dahin wie in das allgemeine Krankenhaus gegen Bezahlung von 30 und 10 kr. mit Dahinziehung ihrer Stipendien oder Armenportionen, wofür ſie nach der Verſchiedenheit der Bezahlung mit Koſt, Wohnung, Arzney und allen übrigen Nothwendigkeiten verſehen werden. Diejenigen, welche beym Eintritt in die Siechenhäuſer ihre Stipendien und Armenportionen behalten, haben ſich wie bisher üblich war, ſelbſt zu verpflegen; und erhalten nur Zimmer, Bett, Licht und Arzney unentgeldlich.

Da dieſes allgemeine Spital mit ſeinen Unterabtheilungen, dem Krankenhauſe, dem Gebährhauſe, dem Tollhauſe und den Siechenhäuſern der Menſchenliebe überhaupt gewidmet iſt, ſo werden nach den angezeigten Klaſſen und Bedingnißen alle Hülfbedürftigen ohne Unterſchied der Religion dahin aufgenommen und denſelben nach Verſchiedenheit der Glaubenslehre Popen und Paſtoren zugelaſſen, welche jedem Kranken nach ſeiner Religion ohne Einſchränkung und Hinderniß beyſtehen und das Abendmahl reichen können. Den zum Beyſtande, Beſorgung und Bedienung der Kranken angeſtellten Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Hebammen, Beamten und Wärtern iſt eine anſtändige liebvolle Begegnung auf das ſchärfſte eingebunden, und beſonders den Krankenwärtern, die für ihre Dienſte gut und hinreichend bezahlt ſind, nicht nur unter keinem Vorwand etwas zu fordern, ſondern auch anzunehmen unterſagt. Sollte aber jedoch ein oder das andere geſchehen, oder unterlaſſen werden, ſo können die Kranken täglich dem bey der Ordination erſcheinenden Arzt oder Chirurgen die Sache in der Stille melden, welche nach ihrer Anweiſung davon ſogleich dem Oberdirector Anzeige machen werden. Die Unterſuchung wird, ohne die Perſon, welche die Klage angebracht, zu nennen, vorgenommen; und man darf ſich überzeugt halten, daß der Schuldig befundene nicht

nicht nur mit der Entlaſſung, ſondern auch nach Maß der Umſtände ſchärfer wird beſtraft werden.

Von der Vortreflichkeit dieſer Anſtalt und dem Nutzen derſelben für den Staat mag dieſes allein ein hinreichender Beweis ſeyn, daß ſeit dem 16. Auguſt 1784. an welchem Tag das Spital eröffnet worden, bis den 16. May 1786 16987 Kranke beyderley Geſchlechts darein aufgenommen worden, und von dieſen 14250 wieder geneſen ſind. Am 15. May 1786 waren 1145 Kranke zugegen. In dem Gebährhauſe, ſind ſeit deſſelben Eröffnung 1569 Kinder gebohren worden.

Neben dieſer Hauptbeſtimmung, die in der Aufnahm und Heilung der Kranken beſtehet, hat dieſes Inſtitut noch eine andere dem Staat eben ſo nützliche Beſtimmung.

Es werden in der damit verbundenen praktiſchen Schule neu angehende Aerzte von dem Profeſſor der mediciniſchen Praxis am Krankenbette ſelbſt unterrichtet und auf alle diejenigen Fälle vorbereitet, in den der ausübende Arzt um Rath gefragt werden kann.

Auſſer dieſem Hauptſpital, in welchem, wie oben gedacht wurde, mehrere Spitäler mit ihren Stiftungen und Einkünften vereiniget worden, werden in Wien ordentlicher weis ſonſt nirgends Kranke aufgenommen und verpfleget. Vermittelſt aber einer Ausnahm von dieſer Regel, oder Einſchränkung derſelben, finden ſich jedoch noch einige öffentliche Orte, wo Kranke verpflegt und geheilet werden. Es geſchiehet dieſes

1) Bey den Barmherzigen Brüdern, welche Kraft ihrer Ordensregel verbunden ſind, Kranke männlichen Geſchlechts in ihr Kloſter aufzunehmen, und denſelben zu warten und zu pflegen, auch für Herſtellung ihrer Geſundheit, Sorge zu tragen.

Dieſe haben auch in Wien, ſo wie an anderen Orten verſchiedentliche Zimmer eingerichtet, wo ſie dürftige und geſtiftete Kranken ohne Unterſchied der Religion unentgeldlich aufnehmen, und ſo lang beherbergen und mit Speis und Trank und Arzneyen verſorgen, bis ſie geheilet ſind oder ſterben.

Um die hiezu erforderlichen Koſten, ohne den Fond des Kloſters allzu ſehr zu beſchweren, beſtreiten zu können, ſtellen dieſelben zu weilen unter landesfürſtlicher Erlaubniß Sammlungen von milden Beyträgen an, welche zur Unterſtützung des Inſtituts von gutgeſinnten Menſchen gemacht werden.

Da dieſelben ſich zu weiten auch auſſer ihrem Kloſter einer Cur unterzogen, ſo wurde ihnen dieſes durch die allerhöchſte Verordnung vom 24 Hornung 1770 verbothen, und auch innerhalb des Kloſters das Heilen der Kranken nicht anderſt erlaubt, als wenn ſie oder diejenigen aus ihrer Mitte, die ſich dieſem Geſchäft unterziehen wollen, von der mediciniſchen Facultät geprüft und approbirt worden.

Wie vortheilhaft dieſer Orden dem Geſundheitsſtand ſeye, läſſet ſich aus den Liſten der aufgenommenen und wieder entlaſſenen Kranken abnehmen. Im Jahr 1785 wurden in ſämtlichen Klöſtern dieſes Ordens, ſo in den k. k. Erblanden liegen 9769 aufgenommen, wovon 8669 wieder geneſen und aus dem Kloſter entlaſſen worden. Das in Wien in der Leopoldsſtadt befindliche Kloſter dieſes Ordens nahme 1781 Kranke auf, und ent-

entließen wieder 1517 völlig hergeſtellt.

In eben dieſem Falle in Abſicht auf das weibliche Geſchlecht befinden ſich

2) Die Eliſabethiner Kloſterfrauen, welche kraft ihrer Regel ebenfalls zur Aufnahm und Verpflegung der Kranken verbunden ſind. Bey dieſen finden kranke Weibsperſonen auf gleiche Weiſe einen Zufluchtsort, in dem ſie mit allen Bedürfniſſen verſehen werden, und ihre Geneſung abwarten können.

Dieſe pflegen aber nicht die Kranken unentgeldlich aufzunehmen, ſondern es muß ihnen beym Eintritt 14 fl. bezahlt werden, wofür die Kranken, wie lange auch die Krankheit dauret, Koſt, Arzneyen und Verpflegung erhalten.

3) Das Krankeninſtitut der Weltprieſter. Schon ſeit 5 Jahren iſt die Exiſtenz dieſer vortrefflichen Anſtalt in Wien genugſam bekannt, und ſchon lange genoßen die kranken Weltprieſter die geſegneten Früchten ihrer jährlichen Einlage. Denjenigen Prieſtern, welche mit dieſem Inſtitute bekannt oder dahin einverleibt ſind, iſt der Nutzen und die vielen Vortheile, ſo damit verbunden, zur Genüge bekamt. Dieſe öffentliche Anſtalt wurde durch eine k. k. N. Oe. Regierungsverordnung vom 3 April 1786 neuerdings dahin beſtättiget, daß den Intereſſen unbenommen bleibe, das unter ſich verabredete Prieſterkrankeninſtitut, ſo lang daſſelbe mit keinem Zwang verbunden iſt, und ein bloſſes freywilliges Einverſtändniß bleibet, auch ſonſt nichts wieder die landesfürſtlichen Geſetze und Anordnungen dabey unternommen wird, auf ihre alleinige Gefahr nach Gutbefinden fortzuſetzen. Der Eintritt in dieſe Geſellſchaft ſetzt eine gewiſſe jährliche Bezahlung von 4 fl. feſt, welche entweder auf einmahl oder in quartaligen Raten geleiſtet werden kann. Herr Doktor Mayer iſt als Heilungs- und ein ſehr geſchickter Wundarzt bey dem Inſtitute angeſtellt. Die Medicamenten werden aus der Hofapotheke genommen, und nach Beſchaffenheit der Krankheit des Patienten, werden die Speiſen geſchmackvoll zugerichtet. Es hat der Kranke die promteſte Bedienung und vom Eintritt in dieſes Haus bis zu ſeiner Wiedergeneſung ſich nicht um das mindeſte zu bekümmern, vielweniger um einen Kreuzer Nebenausgabe zu ſorgen, ſondern alle billige Anforderungen auf das Inſtitut zu ſtellen, die Krankheit mag zögern ſo lang ſie will. Die Leitung dieſes Inſtituts iſt dem Weltprieſter, Freyherrn von Rettern und Koſtenthal anvertrauet, welcher den Sekretär Herrn Joſeph Hempel zum Mitleiter und einige Prieſter zu Aſſiſtenten hat.

4) Das Judenſpital in der Roſſau. In dieſes Inſtitut werden, wie ſchon aus der Benennung deſſelben erhellet, allein Kranke jüdiſcher Religion, und zwar unentgeldlich in die Heilung aufgenommen, allwo ſie ſo lange verpflegt, und mit allen Bedürfniſſen verſehen werden, bis ſie entweder geneſen ſind, oder der Natur die Schuld bezahlt haben. Es ſind chriſtliche Aerzte und Wundärzte dabey angeſtellt, auch ſo viele Krankenwärter und Krankenwärterinnen vorhanden als die Anzahl der Kranken erfordert. Der Fond, von dem die Koſten beſtritten werden, beſtehet aus einer zu dieſem Ende unter der Judenſchaft gemachten Umlage, oder erhält vielmehr aus dieſer Quelle Zufluß.

5) Im Polizeyhaus, allwo die wegen einem Polizey verbrechen gefan-

fangen ſitzende, im Fall daß ſie ſchnell von einer Krankheit befallen würden, ebenfalls in Verpflegung und Cur ſo lange behalten werden, bis ihre Geſundheit wieder hergeſtellt iſt, und der Verhör mit ihnen fortgeſetzt werden kann.

6) Auf gleiche Weiße werden auch diejenigen kranke Sträflinge, welche ſich in dem Zuchthaus befinden, nicht daraus entlaſſen, oder an das Hauptſpital übergeben, ſondern an dem Ort ihrer Beſtimmung behalten, verpflegt und in Cur übernommen.

Es ſchränket ſich aber die Sorgfalt des Monarchen nicht allein auf den kranken Bürger ein, ſondern es erſtrecket ſich dieſelbe auch auf die Wiederherſtellung der Geſundheit des Soldaten. Neben dem bürgerlichen Hauptſpital wurde im Jahr 1785 das nunmehrige Militärſpital, ein Gebäude von ſeltener Größe und Schönheit, bey dem eben ſo viel Geſchmack als Aufwand angebracht iſt, aufgeführt, und das vormahlige groſſe Militairſpital zu Gumpendorf dahin verſetzt. Dieſe Anſtalt, welche unter der Oberdirection des Protochirurgen Herrn von Brambilla ſtehet, hat einen gedoppelten Nutzen für den Staat. Dann vor das erſte werden hier alle Kranke derjenigen Regimenter, welche in Wien und den Vorſtädten in Garniſon liegen, und zwar was die Gemeine und Unterofficier betrift, unentgeldlich in Verpflegung und Cur aufgenommen, und zu Wiederherſtellung ihrer Geſundheit die ſchleunigſte und wirkſamſte Vorkehrungen getroffen, und vor das zweyte in der damit verbundenen Joſephiniſch-Mediciniſch chirurgiſchen Akademie dem Staat ſolche Aerzte und Wundärzte gebildet, von denen ſich die möglichſte Vervollkommung des Geſundheitsſtands erwarten läſſet.

Die Anzahl der in dieſem, in der Geſchichte der mediciniſchen Polizey in allem Betracht Epoch machenden Inſtitute aufgenommenen und der darinnen befindlichen jeweiligen Kranken iſt ebenfalls beträchtlich, unerachtet wohl zu noch ſo vielen genugſam Raum vorhanden wäre. Das Verhältniß der Geſtorbenen zu den Aufgenommenen aber iſt weit geringer und etwa wie 1 zu 20, wovon die Urſache theils in dem meiſt jugendlichen Alter und der ſtärkeren Mitwirkung der Natur, theils in der militariſchen Pünklichkeit und Vorſorge für den Kranken, noch ehe er in das Spital kommt, und deſſelben ſchleuniger Beförderung in dieſen Rettungsort zu ſuchen iſt.

Zu Brünn, der Hauptſtadt Mährens wurde ebenfalls ein ſolches Spital, ſo aus einem Krankenhaus, Gebährhaus, Tollhaus und Siechenhaus beſtehet, errichtet, welches im kleineren durchaus eben dieſelbe Einrichtung, wie das oben beſchriebene Wiener Hauptſpital hat.

Auch wurde zu Presburg in dem aufgehobenen Kloſter der Trinitarier auf Koſten des Staats ein Militair-Krankenhaus errichtet. Ueber dem Eingang lieſet man auf einer Marmortafel die Innſchrift:

Munus Patriæ Providentiæ, Joſephi Aug. Patris Patriæ Aegro Militi Servando MDCCLXXXVI.

Meſſen.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Vom Recht, Meſſen anzulegen. §. 3. Nutzen der Meſſen. §. 4. Grund der Meſſen. §. 5. Uebrige Maaßregeln bey Anlegung neuer Meſſen, als in Anſe-

ſehung des Orts, §. 6. der Zeit. §. 7. Vorſorge vor Quartiere, Lebensmittel, Wege und Straßen; §. 8. vor den Zuſammenfluß der Waaren; §. 9. vor gute Einrichtung der Zölle und Acciſe. §. 10. Handels- und Meßgerichte. §. 11. Poſtweſen. §. 12. Andere Privilegien. §. 13. Von Bekanntmachung der neuen Meſſen und Einladung der fremden Kaufleute. §. 14. Nöthige Nachrichten von dem Fortgang und jedesmahligen Beſchaffenheit der Meſſen.

§. 1.

Meſſen ſind ſolenne und mit verſchiedenen beſondern Privilegien verſehene große Märkte, welche in denjenigen Städten, die dazu privilegiret ſind, zu Beförderung der Commercien, jährlich zu beſtimmten Zeiten gehalten werden. Eben dieſe beſondere Privilegien ſind es, welche die Meſſen von den ordentlichen Jahrmärkten unterſcheiden. Denn obgleich letztere auch gewiſſe Freyheiten haben können; ſo ſind ſelbige dennoch nicht von ſolcher Wichtigkeit, als die Meßfreyheiten.

§. 2.

Das Recht, ſolenne Meſſen anzulegen, wird im deutſchen Reiche unter die Reſervata des Kaiſers gerechnet; wie dann die Meſſen zu Leipzig, Frankfurt am Mayn, Frankfurt an der Oder, Naumburg, Braunſchweig ꝛc. von den Kaiſern privilegiret ſind. Hierin ſind die Staatsrechtslehrer einig, hingegen ſind ſie darinnen nicht einſtimmig, ob der Kaiſer vor ſich nach Gefallen die Anlegung einer Meſſe verſtatten könne, oder ob vorher die Zuziehung der umliegenden Städte nöthig ſey, damit nicht zu ihrem Nachtheil eine Stadt Meßprivilegia erhalte. Diejenigen, ſo das letztere behaupten, haben wenigſtens die Billigkeit vor ſich. Doch dieſe Materie gehöret in die Staatsrechtswiſſenſchaft.

§. 3.

Dergleichen ſolenne Meſſen bringen einem Lande beſondern Nutzen zuwegen. Gleichwie ein blühender Kaufhandel überhaupt ein Volk reich und mächtig macht; ſo haben ſolche großen Märkte noch dieſen beſondern Nutzen, daß dadurch eine Menge Fremde in das Land gezogen werden, ſowohl an Käufern, als Verkäufern. Dieſe verzehren viel Geld im Lande. Die Zölle, wenn ſie auch noch ſo geringe ſind, tragen durch die Menge der aus- und eingehenden Waaren anſehnliche Einkünften; und es kann nicht fehlen, daß wir nicht bey ſolcher Gelegenheit gar viel von unſern eigenen Landeswaaren an die Ausländer verkaufen ſollten, wodurch alſo immer mehr Geld in das Land einfließet.

§. 4.

Soll die Anlegung einer Meſſe dauerhaft gegründet, und ein guter Fortgang derſelben zuwege gebracht werden; ſo müſſen ſie auf dem Handel mit den Landesproducten beruhen. Die Handlung eines Landes kann nie in einen blühenden Zuſtand gelangen, wenn man nicht Waaren darinnen zu bauen und zu gewinnen ſuchet, welche die Ausländer unumgänglich nöthig haben. Dieſes, welches allein den Kaufhandel eines Landes erhält, iſt auch der einzige dauerhafte Grund der Meſſen oder großen Märkte und ihres guten Fortgangs. Wenn wir

ſelbſt Waaren im Lande bauen und gewinnen, welche die Ausländer nöthig haben, und wir hingegen ihnen viele Waaren abnehmen müſſen, die wir im Lande nicht ſelbſt bauen können; ſo ſiehet ſich der fremde Kaufmann genöthiget, ein- oder zweymahl des Jahrs entweder ſelbſt in unſer Land zu reiſen, oder doch einen Handlungsbedienten zu ſchicken, ſowohl um die nöthige Abrechnung mit unſern Kaufleuten zu halten, als den Einkauf und die Güte ſeiner benöthigten Waaren deſto beſſer zu beſorgen. Gleichwie auch andere Fremde der Waaren dieſes Landes gleichfalls benöthiget ſind, und alſo eher dahin, als in ein anderes Land kommen, wo ſie dergleichen Waaren nicht haben können; ſo iſt es natürlich, daß jene fremden Kaufleute ihre Waaren gleichfalls mitbringen, und ſowohl bey den Kaufleuten des Landes, als dieſen Fremden, Abgang finden werden. Die leipziger Meſſen beruhen lediglich auf dieſem Grunde; indem bekannt iſt, daß Sachſen eine Menge Waaren im Lande, als allerley Arten von Metallen und andern Mineralien, alle Salze zu den Färbereyen und die meiſten Bergfarben, und viele andere Dinge zeuget, der Tuch- und Seidenmanufacturen zu geſchweigen. Und obgleich Frankfurt am Mayn ſelbſt nicht viel Waaren zeugen kann, weil es kein Territorium hat; ſo bekommen doch die frankfurter Kaufleute ſolche Waaren, die die Ausländer nöthig haben, aus Heſſen, Franken und den umliegenden Ländern. Es hat auch eine ganz andere Beſchaffenheit mit einer Meſſe, die erſt angeleget oder in Flor gebracht werden ſoll, als mit einer Meſſe, die ſich ſeit vielen Jahrhunderten bereits in vollem Gange befindet, und wohin die Kaufleute einmahl gewöhnt ſeyn. Es können alſo wenigſtens neu anzulegende Meſſen keinen andern Grund haben, wenn ſie mit gutem Fortgang angeleget werden ſollen. Hat nun ein Land keine ſelbſt erzeugte Waaren, welche die Ausländer nöthig haben; ſo iſt es vergeblich, an die Anlegung einer Meſſe zu gedenken, und ſich einen guten Fortgang derſelben verſprechen zu wollen. Alsdann würden die fremden Kaufleute nur bloß aus dem Bewegungsgrund ſolche Meſſen beſuchen, um in denſelben ihre Waaren theuer verkaufen zu können; allein fremde Käufer werden lieber anderswohin gehen, wo ſie die Waaren am wohlfeilſten einkaufen können. Wenn aber unſer Land allein den fremden Kaufleuten ihre Waaren theuer abkaufen wollte, und doch dargegen keine Landeswaaren an ihnen verkaufen könnte; ſo würden wir zwar einige Zeit großen Beſuch von fremden Kaufleuten und Verkäufern auf unſern Meſſen haben; allein dieſe Freude würde nicht lange dauern. Unſer Geld würde nach und nach aus dem Lande gehen, und wir würden endlich den Ausländern aus Mangel des Geldes nicht mehr abkaufen können. (*)

(*) Da nach den neuerlichen allerhöchſten k. k. Verordnungen, die Einfuhr ausländiſcher Waaren in dieſe Staaten, theils gänzlich verbothen, theils durch höhere Belegung ſehr erſchweret worden, ſo folgt, daß der Handel mit Landesproducten immer mehr erweitert, und mithin auch die Meſſen der k. k. Erblande alſo dauerhaft gegründet werden müſſen, daß man ſich einen guten Fortgang derſelben verſprechen darf.

Der letztere Wiener Jahrmarkt iſt ein unumſtößlicher Beweis von der Wahrheit des Satzes, daß öfters nur ein bloßes Vorurtheil den ausländiſchen Waaren vor ähnlichen innländiſchen Erzeugniſſen einen Vorzug einräumt, und dieſer verſchwindt, ſo bald man durch den

Ge-

Gebrauch den Irrthum, in den man dißfalls geſtanden, entdeckt. Ungeachtet der aus dem Ausland hereingebrachten Waaren ungleich weniger denn ſonſt geweſen, ſo waren doch der Käufer und Verkäufer weit mehr, und der Abſatz der ſich immer vermehrenden und mehr vervollkommenden Nationalfabriken in eben dieſem Verhältniß ſtärker, wie dann die obſchon ſehr verringerte Ausfuhrmauthgefälle in dieſem Jahrmarkt dreymahl mehr als vorhin betragen.

§. 5.

Die übrigen Maaßregeln bey neu anzulegenden Meſſen beſtehen in folgenden:

I. Kommt der Ort in Betrachtung, wo die neue Meſſen angeleget werden ſollen. Es muß nicht allein eine Handelſtadt ſeyn, wo bereits viele Kauf- und Handelsleute, Manufacturiers und Fabricanten wohnen, ſondern man muß auch, ſo viel möglich, dahin ſehen, daß man eine Stadt darzu erwähle, die mit einem ſchiffbaren Fluß verſehen iſt. Der leichte und wohlfeile Transport der Waaren gereichet den Meſſen zu großer Beförderung. Frankfurt am Mayn und an der Oder, Breßlau ꝛc. erfahren dieſes; und die leipziger Meſſen würden in noch weit größern Flor ſtehen, wenn die Stadt an einem ſchiffbaren Fluß läge, ſo aber müßen alle Waaren zu Lande hingebracht werden. (*)

(*) Auſſer den beträchtlichen Handelsplätzen Trieſt, Fiume und Zenng, deren vortreffliche Lage zum Handel wohl niemand miskennen wird, ſind auch Wien, die Haupt- und Reſidenzſtadt der öſterreichiſchen Monarchie, die Städte Linz, Presburg und Prag nicht unbemerkt zu laſſen. Denn da dieſelben an ſchiffbaren Flüſſen liegen, ſo müſſen derſelben Jahrmärkte den Käufern und Verkäufern wegen dem wohlfeilen Transport der Waaren nicht wenig willkommen ſeyn.

§. 6.

II. Muß man auch auf die Zeit ſehen, welche zu Haltung der Meſſe beſtimmet werden ſoll. Man muß ſie zu einer ſolchen Jahrszeit anſetzen, die ſowohl vor die Menſchen zum Reiſen, als zu Fortſchaffung der Waaren bequem iſt. Sie muß auch nicht mit einer bereits berühmten und blühenden Meſſe zu einer Zeit angeleget werden. Unſere neu angelegte Meſſe kann nicht in Aufnahme kommen, wenn ſie mit einer berühmten Meſſe zu einer Zeit iſt. Denn die Kaufleute können eine ſolche Meſſe ihrer Correſpondenten wegen, die ſie alle daſelbſt perſönlich vorfinden, unmöglich verabſäumen. Der wiener große Markt iſt mit der leipziger Jubilatemeſſe juſt zu einer Zeit angeleget: und weil man die ehemahlige Zeit ſeiner Haltung verändert, und auf dieſe Zeit verleget hat; ſo iſt es zu vermuthen, daß es mit allem Vorbedacht alſo geſchehen iſt, um die durchreiſenden Ungern Türken und Griechen vielleicht von der leipziger Meſſe zurückzuhalten. Allein dieſe Nationen reiſen dennoch durch, ohne ſich um den großen Markt zu Wien zu bekümmern; und dieſen Erfolg hätte man in Vorhinein einſehen ſollen. Es iſt eine ſehr eitle Erwartung, wenn man glaubet, daß eine neu angelegte Meſſe eine alte bereits blühende vernichten ſoll. Viel beſſer würde man gethan haben, wenn man den großen wiener Markt 14. Tage vor, oder nach der leipziger Meſſe angeleget hätte. Denn da hätten die durchreiſenden Türken,

Griechen und Ungern denſelben auf der Hin- und Rückreiſe beſuchen, und ſich nach und nach zu demſelben gewöhnen können (a). Die Frankfurter haben hierin ihren Vortheil beſſer verſtanden. Die Frühjahrsmeſſe gieng ehedem den Sonntag Judica, alſo 14. Tage vor Oſtern, an. Weil ſie aber auf ſolche Art in die Charwoche einlief, ſo erhielt die Stadt Frankfurt im Jahr 1710. vom Kaiſer Joſepho die Erlaubniß, ſolche Meſſe auf den Sonntag Quaſimodogeniti, und alſo auf den Sonntag nach Oſtern, zu verlegen. Dieſe Abänderung dauerte bis An. 1726. Man ſahe ein, daß dieſelbe der Meſſe ſehr nachtheilig war. Die auswärtigen Kaufleute, welche die frankfurter Oſtermeſſe beſuchen wollten, konnten nicht die leipziger Jubilatemeſſe beſuchen; ſie hatten ſonſt die Waaren, die ſie mit ſich gebracht, oder in der frankfurter Meſſe eingekauft, nachmals nach Leipzig auf die daſige Meſſe zum Verkauf geführet; dieſes konnten ſie nicht mehr thun, ſondern, ſie mußten ihre Waaren von andern Plätzen verſchreiben, und mit vielem Schaden ſolche geraden Weges nach Leipzig gehen laſſen, weil dieſe acht Tage früher anfängt, als ſich jene endiget; es ihnen aber ſehr nachtheilig geweſen ſeyn würde, ihre Waaren nur auf einzige acht Tage nach Frankfurt zu führen, ſelbige bey weniger als halb geendigter Meſſe wieder einzupacken, mit faſt doppelten Unkoſten durch übereilte Fuhren fortzuſchaffen, auch ſelbſt mitten in den Geſchäften und Handlungen, da man von den Leuten noch keine Bezahlung hat, noch wegen Kürze der Zeit haben kann, in Eilfertigkeit fortreiſen zu müſſen. Es war alſo faſt kein anderes Mittel vor die auswärtige Kaufleute übrig, als entweder den Beſuch einer von dieſen Meſſen aufzugeben, oder an beyden Orten beſondere Waarenlager zu halten, und nach Frankfurt und Leipzig, ſo zu ſagen, zu gleicher Zeit abzuführen, zugleich aber auch an beyden Orten beſondere Leute mit großen Unkoſten zu beſtellen. Die Stadt Frankfurt ſtellte dieſe Urſachen An. 1726. bey Kaiſer Karl VI. vor, welcher dieſelbe auch ſo wichtig fand, daß er gedachte Frankfurter Frühjahrsmeſſe auf den Dienſtag nach Oſtern verlegte, an welchem Tage ſie auch noch jetzo angehet (b). (*)

(a) S. von Juſti Polizeywiſſenſchaft, 1. Band, S. 650.

(b) S. Traug. Thomasii, oder vielmehr des Reſpondenten, Ioh. Benjam. Lehnemanni, Diſſ. de nundinis Mœno-Francofurtenſibus.

(*) Ob die Veränderung des Wiener Jahrmarkts und deſſelben Verlegung auf den Zeitpunkt der Leipziger Meſſe die Zernichtung dieſer letzteren zum Grund gehabt habe, wie der Herr Verfaſſer vermuthet, iſt ein Problem, das ſich nicht erweiſen läſſet. Daß aber die durchreiſenden Ungarn, Griechen und Türken, wenn ſie in Wien eben ſo gut einkaufen, und ihre Waaren gegen den durch den Kunſtfleiß veredelten Landesprodukten mit Vortheil umtauſchen können, nicht nach Leipzig reiſen, iſt ganz gewiß.

§. 7.

III. Muß davor geſorget werden, daß die auswärtigen Kaufleute mit bequemen Quartieren und Gewölben hinlänglich und um einen billigen Preis verſehen werden. Ueberhaupt alle guten Maaßregeln, welche die Policey in Anſehung der Gaſthöfe und Wirthshäuſer (a) und der Lebensmittel (b) zu nehmen hat, werden das Ihrige zu Beförderung der Meſſen mit beytragen.

IV.

IV. Eben dieſes iſt von guten und bequemen Landſtraßen und Wegen zu ſagen (c). Und wo Gelegenheit zur Schiffahrt iſt, muß ſolche in guten Stand geſetzt und darin erhalten werden.

(a) S. den. Art. Gaſthöfe.

(b) S. dieſen Artikel.

(c) S. den Art. Landſtraſſen.

§. 8.

V. Sodann muß die Verfügung gemacht werden, daß die ausländiſchen Einkäufer ihr völliges Sortiment von allen Arten der Waaren in gleicher Quantität und Qualität, als auf andern Meſſen, finden können. Auſſer dieſer Anſtalt würden die fremden Einkäufer die neue Meſſe bald wieder verlaſſen, und ſich auf andere hinwenden, wo ſie ihre benöthigten Waaren finden; und es würde ſchwer halten, ſie zum andernmahl zu Beſuchung der neu angelegten Meſſe zu bewegen, wenn man ihnen auch alle Verſicherung geben wollte, daß ſie auf derſelben nunmehro mit allen verlangten Waaren verſehen werden könnten.

§. 9.

VI. Vor allen Dingen müſſen die Zölle und Acciſen, und das Bezeigen der dabey befindlichen Bedienten, eine ſolche Beſchaffenheit haben, daß die fremden Kaufleute keine Abneigung vor einem ſolchen Lande bekommen. Dieſe beyden Abgaben müſſen auf einen ſehr leidlichen Fuß, und beſonders die Acciſe weit niedriger, als die ſonſt gewöhnliche innländiſche Handlungs- und Conſumtionsacciſe in Anſehung der Landesunterthanen beſchaffen iſt, geſetzt, ſelbige auch nur vor der Löſung von den Verkäufern, von dem ausländiſchen Käufer aber gar nicht, erhoben werden. Weil aber die Meßacciſe nur von der Löſung oder den wirklich verkauften Waaren gegeben wird; ſo iſt es auch billig, daß die ausländiſchen Kaufleute ſolche Löſung und den Abſatz auf Credit und per Baratto redlich und richtig anzeigen; denn wenn ſie hierunter betrüglich handeln, und zum Nachtheil der Acciſecaſſen, entweder von den eingebrachten Waaren zum heimlichen Verkauf außer Meßzeit hier und da ſtarke Parteyen unveracciſet und unverzollet einſetzen, oder auch auf ihren Namen vor andere Perſonen, welche den gewöhnlichen Acciſe- und Zollabgaben unterworfen ſind, allerhand Güter und Sachen einſchleppen wollten, wie im Anfang auf den breßlauiſchen Meſſen von vielen geſchehen; ſo iſt kein bequemeres und billigeres Mittel gegen ſolchen Unfug, als die fremden Meßcommercianten in allen Stücken mit der innländiſchen Kaufmannſchaft auf einen durchgängig gleichen Fuß zu ſetzen: dergeſtalt, daß ſie ihre zum Verkauf einbringende Waaren bey dem Acciſe- und Zollamt, nach ihrem wahren Werth, Gewicht, Maaß, Stücken, Sorten ꝛc. ſchriftlich richtig declariren, und in Gegenwart der Beſchauer öffnen, und wenn letztere nach dem Verkauf den Beſtand der Waaren wiederum nachgeſehen, von der wirklichen Löſung oder Abſatz die feſtgeſetzte Acciſe- und Zollabgaben, ſo, wie ſie der innländiſche Kaufmann von ſeinen einführenden Waaren in und außer Meßzeit zu bezahlen hat, abführen müſſen. Unverkaufte Retour- oder nach andern auswärtigen Meſſen gehende Waaren müſſen acciſe- und zollfrey außer Landes paßiren (a). Sodann müſſen die Acciſe- und Zollbedienten angehalten werden, den Commercianten al-

le Höflichkeit und guten Willen zu bezeigen, und ſie mit der Reviſion der Waaren oder ſonſt auf einige Weiſe nicht aufzuhalten.

(a) S. Avertiſſement wegen Reviſion und Verſteuerung der breßlauiſchen Meßgüter, welche die fremden Kaufleute einführen, vom 6 Febr. 1750.

§. 10.

VII. Vor allen Dingen muß man eine ſchleunige und unparteyiſche Gerechtigkeit in Handelsſachen anordnen, und ſowohl ein unteres als oberes Handels- und Meßgericht daſelbſt einrichten, in welches man auch fremde Kaufleute als Beſitzer ziehen muß; und man wird wohl thun, wenn man dieſe Beyſitzer ſelbſt von den fremden Kaufleuten erwählen läßt; wie man dann auch einige wenige fremde Kaufleute zu allen andern Angelegenheiten, welche das Handelsweſen und deſſen Direction währender Meſſe betreffen, ziehen kann (a).

(a) S. den Art. Handelsgericht.

§. 11.

VIII. So wie ein nach guten und vernünftigen Grundſätzen wohl eingerichtetes Poſtweſen die Handlung überhaupt ungemein befördert; ſo iſt daſſelbe auch insbeſondere ein nicht geringes Beförderungsmittel der Meſſen. Es wird davon an ſeinem Orte mit mehrern gehandelt werden (a).

(a) S. den Art. Poſtweſen.

§. 12.

Auſſer der vortheilhaften Einrichtung der Zoll- und Acciſeabgaben vor die auswärtigen Kaufleute, und der Anordnung der Handels- und Meßgerichte, zu welchen dieſelben mitgezogen werden, beſtehen die gewöhnlichen Meßprivilegien darin, daß den Kaufleuten ſicher Geleit verſchaffet wird, damit zur Meßzeit weder ſie, noch ihre Güter, können arretiret werden. Dieſes wird in Deuſchland allenthalben obſerviret, indem, wenn der Anfang der Meſſe mit Läutung einer Glocken gemacht, jedermann ſo lange, bis die Meſſe wieder ausgeläutet wird, von ſeinen Creditoribus nicht kann arretiret werden; welches einige Gelehrte gar ſo weit extendiren, daß man an einem fremden Kaufmann alsdann keine Repreſſalien verüben könne (a). Wenn aber ein Kaufmann wider das Privilegium der Meſſe pecciret, und eines andern Kaufmanns Güter, welche nach der Meſſe gehen ſollen, arretiren läßt, der kann, wenn er nachgehends auf der Meſſe von ſeinem Gegentheil wieder arretiret wird, ſich auf die Meßfreyheit nicht berufen (b). Von dem Geleit iſt bereits anderwärts gehandelt worden (c). (*)

(a) S. Klock de Contribut. C. 3. n. 82.

(b) S. Leyser Med. ad Pand. Spec. XI. n. 4. Zipfel, von Wechſelbriefen, p. 574.

(c) S. dieſen Artikel.

(*) In den k. k. Erblanden ſolle vermög einer allerhöchſten Verordnung vom 14 December 1781 zwiſchen den fremden und einheimiſchen Handelsleuten kein Unterſchied auf dem Jahrmarkt gemacht werden, und einer wie der andere die Freyheit haben, nach dem gegebenen Marktzeichen ſeine Waaren zu gleicher Zeit auszulegen. Doch verſtehet ſich dieſes nur auf die Hauptjahrmärkte, in dem der Beſuch der übrigen Jahrmärkte in einem Lande nach den allerhöchſten Hofentſchlieſſungen vom 10 May und 11 Oktober 1782. keineswegs geſtattet, und allein den

a b

ich frei

reßlauiſ

e r n.

An
1768

r.

h.

in.

en

– dr

er

dr.

:

ce

al

:

h
fre
auiſ

M

von Einnahme und Ausgab

Cap.	Einnahme.	Ert 1768.		
		Rthlr.	Gr.	dr.
1	An Einfuhrzoll, incluſive Zettelgeld . . .			
2	An Paſſirzettel, ꝛc. u. ſ. w.			
	Summa der Einnahme:			
	Davon gehet ab die Ausgabe an firem Douceur der Meßzollofficianten, laut Ordre vom 3ten Julii 1744	26	—	—
	Bleibet:			
	Und wird die bleibende Summa der — Rthlr. — Gr. — dr. von letzterer Meſſe im Monah Sept. a. e. in hieſigem Zolleinfuhrmanual mit zur Einnahme geſtellet.			

An
768

nen

Sogleich nach der Zahlwoche, wenn die Rechnungen geſchloſſen,

getroffen werden, ſind ei
Art von Bauergütern, ſ

Meßzo

e in der

rag.

es.

1769

Rthlr.	Gr.
26	—

Meßac

abe in de

e.

Rthlr.

uferloſung à

n Hauſirzette

Su

der Meßacciſe

Landeseinnſaßen auch jener der jüdiſchen und der übrigen geduldeten Religionen, wenn ſolche auch aus andern Ländern wären, der Handel auf den übrigen Jahrmärkten mit allen erlaubten ſchon fertigen doch nur erbländiſchen Waaren und Kleidungsſtücken erlaubt ſeyn ſolle.

§. 13.

Wenn alle Anſtalten zu Anlegung der neuen Meſſe vorgekehret worden, ſo müſſen die Kaufleute auswärtiger Staaten nicht allein durch die öffentlichen Zeitungen, ſondern durch beſondere gedruckte Avertiſſements, die man zur fernern Austheilung an die auswärts befindliche Geſandten, Reſidenten und Agenten zu ſchicken pfleget, davon benachrichtiget, ihnen darin die verwilligte Meßfreyheiten, und was ſonſt den auswärtigen Meßcommerciaten zum Beſten angeordnet worden, bekannt gemacht, und ſie zu Beſuchung ſolcher neuen Meſſe eingeladen werden.

§. 14.

Damit aber auch der Landesherr wiſſen möge, wie ſich die neuen Meſſen ſowohl anfänglich angelaſſen, als auch, was ſie von Jahren zu Jahren vor einen Fortgang gewinnen, dieſes aber am beſten und erſten aus den Meßacciſe- und Zollregiſtern zu erſehen iſt; ſo müſſen dergleichen Nachrichten gleich nach Endigung einer jeden Meſſe verfertiget und eingeſchickt werden. Dieſes geſchiehet in den königlich-preußiſchen Landen. Die diesfallſige Einrichtung bey den breßlauer Meſſen kann uns zum Beyſpiel dienen (a).

Sogleich nach der Zahlwoche, wenn die Rechnungen geſchloſſen, muß der Meßacciſrendant den ſummariſchen Meßacciſeextract von Einnahme und Ausgabe, nebſt der Balance gegen die vorjährige Meſſe, nach dem Schema ſub Lit. A., das Oberzollamt aber dergleichen Meßzollextract nach dem Formular ſub Lit. B. anfertigen; die Meßacciſebuchhalterey hingegen muß über die übrige Nachrichten die in dem Schema ſub Lit. C. vorgeſchriebene Tabelle entwerfen. Alle dieſe Extracte und Nachrichten müſſen noch vor Ablauf 8 Tage nach der Zahlwoche fertig ſeyn, von der Buchhalterey colligiret, und dem Acciſedirector davon ein Exemplar, das Duplicat aber dem bey dem Obermeßhandlungsgerichte präſidirenden königlichen Rath zu Abſtattung ſeiner Meßrelation zugeſtellet werden. Bey der Uebergebung ſolcher Meßnachrichten muß der Acciſedirector zugleich berichten, ob ſonſten in der abgelaufenen Meſſe etwas vorgekommen, ſo einer nähern Vorſchrift benöthiget ſeyn, oder ſonſt zu Beförderung des Meß-Negotii künftig dienen könnte.

(a) S. Reglement vor die Meßacciſecammer und Oberzollamt zu Breßlau, vom 14. Mart. 1746.

Meyergüter.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Natur und Eigenſchaften der Meyergüter.

§. 1.

Meyergüter, welche vornehmlich im Braunſchweig-Lüneburgiſchen, Hildesheimiſchen, Eichsfeldiſchen und in ſelbiger Gegend angetroffen werden, ſind eine gewiſſe Art von Bauergütern, ſo gegen einen

nen jährlichen Zins, Leiſtung der Dienſte und Entrichtung der Steuern und Beſchwerden, auf eine gewiſſe Zeit, oder auch erblich, dergeſtalt verliehen werden, daß der Beſitzer oder Meyer nur die Benutzung ſolcher Güter überkommt, das völlige Eigenthum davon aber dem Herrn verbleibet.

§. 2.

Die Natur und Eigenſchaften dieſer Meyergüter beſtehen in folgenden Stücken:

I. Genießet der Meyer alle die Nutzungen, welche die ihm zu Meyerrecht verliehene Meyereyen und Güter hervorbringen; doch aber nur ſolche Nutzungen, auf welche bey Schlieſſung des Contracts das Abſehen von beyden Parteyen gerichtet worden, und welche der Natur der verliehenen Sache gemäß ſind. Aus dieſem Grunde iſt dem Meyer nicht erlaubt, die äuſſerliche Geſtalt der verliehenen Sache zu Vermehrung ſeines Nutzens zu verändern, und aus Wieſen Aecker, aus Holzungen Weiden, aus Fiſchteichen Land zu machen. Es iſt auch unter dieſen Nutzbarkeiten nicht die Jagd begriffen. Und ein auf dem Meyergut gefundener Schatz gehöret dem Meyer nur zur Hälfte.

II. Iſt der Meyer nicht befugt, dieſe Güter zu veräußern, zu zertheilen, zu verpfänden, oder auf andere Art, zum Nachtheil des Herrn, zu beſchweren. Ob der Meyer berechtiget ſey, die ihm verliehene Güter an andere hinwiederum zu verpachten, darüber ſind die Gelehrten nicht einig; diejenigen, die es zugeben, ſchlieſſen jedoch eine erbliche Verpachtung oder Aftervermeyerung aus.

Ob der Herr nöthig habe, gewiſſe Urſachen, warum er nicht in die von dem Meyer geſuchte Veräuſſerung ſeiner Meyergüter willigen wolle, anzuführen, wird billig verneinet, weil dem Meyer überhaupt kein Veräuſſerungsrecht zugeſtanden worden.

Ob im Fall der Noth der Meyer berechtiget ſey, Geld, ohne Einwilligung des Herrn, auf das Gut zu nehmen, und wie weit auch der Herr allenfalls deswegen gehalten ſey; ſolches wird in den Fällen zugeſtanden, wenn der Meyer zu der unumgänglichen Erhaltung des Guts das Geld aufgenommen und verwendet hat, z. E. wenn er in Kriegszeiten dadurch die Niederhauung des Waldes abgekauft, wenn er das Geld zu nöthiger Reparirung der Dämme und Abwendung großer Ueberſchwemmungen angewendet hat; ſodann, wenn in dergleichen Fällen des Herrn Einwilligung, wegen deſſen Entfernung, nicht hat eingeholet werden können.

Ob das Meyergut mit Auflegung einer Dienſtbarkeit beſchweret werden könne, ſolches wird von einigen behauptet, von andern aber verneinet.

III. Hat der Meyer das Erbrecht auf die Meyergüter, kraft deſſen, nach ſeinem Abſterben, ſeine Kinder ſich eines gleichen Rechts auf ſelbige zu erfreuen haben. Die Ordnung der Erbfolge aber iſt an allen Orten nicht einerley. Im Lüneburgiſchen und Hoyiſchen gehet der älteſte Sohn den übrigen, und die Söhne gehen überhaupt den Töchtern vor. An andern Orten hat der jüngſte Sohn, und, in Ermangelung der Söhne, die jüngſte Tochter das Vorrecht. In dem Bremiſchen ſtehet es in des Vaters und des Herrn Belieben, welchem unter denen Kindern der Hof zufal-

len ſoll. Wenn keine Kinder vorhanden, ſo fällt das Gut in den Grafſchaften Hoya und Diepholz auf den letztlebenden Ehegatten. Und im Bremiſchen, wenn die Kinder bey dem Abſterben des Vaters noch minderjährig ſind, bleibet die zurückgebliebene Wittwe gleichfalls in dem Beſitz des Guts. Im Lüneburgiſchen gehet die Erbfolge nicht auf die Seitenverwandten, wie an andern Orten.

IV. Kann der Meyer bey ſeinen Lebzeiten ſeinem Sohn, oder ſeiner Tochter, auf welche das Gut nach ſeinem Tode fallen würde, ſolches abtreten; doch muß die Uebergabe, zumahl, wenn er ſich eine Leibzucht aus dem Gut vorbehält, mit Vorwiſſen und Einwilligung des Herrn geſchehen, damit ſolcher ſowohl zuſehe, daß keinem Untüchtigen das Gut übertragen, als auch daß der neue Meyer nicht zu ſehr beläſtiget werde.

V. Hat der Meyer das Recht, die von dem Meyergut von ſeinen Vorfahren oder auch von ihm ſelber veräußerte Stücke wieder einzulöſen und an ſich zu bringen. Wenn Meyer, die in der erſten Verleihung mit begriffen ſind, und von dem Veräuſſerer abſtammen, oder ex alio nexu, deſſen Facta zu präſtiren ſchuldig ſind, oder auch die Veräuſſerer ſelber die unrechtmäſſig veräuſſerten Pertinenzien vindiciren; ſo müſſen ſie dem Beſitzer das davor gezahlte Geld wieder geben, worzu aber andere Meyer nicht verbunden ſind; es müßte dann, wie im Hildesheimiſchen, dem Käufer, wider die Landesgeſetze fremde Güter zu kaufen, bey Verluſt des Kaufſchillings, ein vor allemahl verbothen ſeyn.

VI. Kommen dem Meyer wegen dieſer Güter, wenn er in deren Beſitz geſtöret wird, die Remedia poſſeſſoria zu.

VII. Wird der Meyer wegen dieſer Güter als ein Beſitzer unbeweglicher Güter angeſehen, und iſt alſo von der Satisdation befreyet.

VIII. Muß der Meyer dem Herrn einen jährlichen Zins entrichten, der ſich nach den Gütern, ob dieſe groß oder klein, viel oder wenig ſind, richtet. Die Erhöhung dieſes Zinſes iſt den Herren in den mehreſten Landesgeſetzen ausdrücklich verbothen. Hingegen wird dem Meyer wegen Mißwachs oder andern an den Früchten durch Unglück erlittenen Schadens ein Nachlaß an dem Zins verſtattet. Sonſt hat der Herr, wegen dieſes Zinſes, in den übrigen eigenthümlichen Gütern und Mitteln des Meyers ein ſtillſchweigendes Unterpfand und einen Vorzug vor den übrigen Gläubigern.

IX. Muß der Meyer die auf dem Gut haftende öffentliche Steuern und Beſchwerden abführen.

X. Muß er, wie andere Bauern, ſeinem Gutsherrn insgemein gewiſſe Dienſte leiſten, oder das gewöhnliche Dienſtgeld bezahlen; überdem aber auch der Landesherrſchaft diejenigen Dienſte präſtiren, worzu ſie dem Herkommen gemäß verbunden ſind.

XI. Muß der Meyer ſeinem Herrn eine beſondere Treue angeloben, daß er nemlich demſelben treu und hold ſeyn, deſſen Nutzen und Beſtes ſuchen, allen Schaden und Nachtheil hingegen nach beſtem Vermögen abkehren, und wo er deſſen erfahren ſollte, ihn davor warnen, ſonſt aber in allem ſich, als einem getreuen und gehorſamen Meyer zuſtehet, erweiſen wolle.

XII. Der Meyer verlieret ſein Gut wegen folgender Urſachen:

1) Wenn er den jährlichen Zins in der in dem Leibbriefe beſtimmten, oder ſonſt durch das Herkommen geſetzten Zeit nicht bezahlet; wo jedoch an einigen Orten der Herr vorhero den Meyer wegen der verſeſſenen Zeit gehörig verklagen, oder ihn deshalb pfänden laſſen muß, und erſt alsdann, wenn der Meyer auf alles dieſes nicht achtet, zur Abmeyerung ſchreiten darf.

2) Wenn der Meyer das Gut verdirbet.

3) Wenn in den Meyerbriefen die Verleihung auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit eingeſchränkt, oder ſonſt dem Herrn die willkührliche Abmeyerung vorbehalten worden. Wiewohl an vielen Orten durch die Landesgeſetze, wegen des gemeinen Beſtens und zu Erhaltung der Bauern, dergleichen Verträge und Formuln vor ungültig erkläret ſind.

4) Wenn der Meyer von den Meyergütern ohne Einwilligung des Herrn etwas verpfändet oder veräuſſert. Nach einigen Landesgeſetzen aber werden ſolche Veräuſſerungen ſchlechterdings vor ungültig erkläret, oder es wird dem Meyer eine gewiſſe Geldſtrafe angeſetzt.

5) Wenn ein neuer Beſitzer des Meyerguts den Meyervertrag nicht erneuern, das iſt, den Meyerbrief nicht einlöſen, noch den davor zu entrichten Weinkauf bezahlen will.

6) Wenn der Herr des Meyerhofs ſelber unumgänglich benöthiget iſt; es muß aber dieſes Recht des Herrn durch die Landesgeſetze auſſer Streit geſetzet ſeyn.

7) Wenn der Meyer kundbarlich untüchtig iſt, das Gut gehörig zu verwalten.

8) Wenn des Herrn, welcher dem Meyer den Hof verliehen, ſein Recht erlöſchet, und alſo auch des Meyers Recht zugleich mit geendiget wird. Wiewohl nicht überhaupt ein jeder ſingularis Succeſſor des Herrn das Gut dem Meyer wegzunehmen, und den von ſeinem Vorgänger mit ihm gemachten Vertrag wieder aufrufen kann, wie z. E. ein Käufer. Und einem Wiederkäufer iſt die Abmeyerung nur alsdann verſtattet, wenn der Käufer einige Ländereyen von dem Hauptgut abgeriſſen, und ſolche den Bauern ganz neuerdings nach Meyerrecht eingegeben hat. Und eben dieſes findet auch in dem Fall ſtatt, wenn die Lehengüter an den Lehenherrn zurückgefallen, da letzterer die zur Zeit der erſten Belehnung bereits den Bauern zu Meyerrecht verliehen geweſene Ländereyen den Meyern laſſen muß.

9) Doch iſt dem Meyer auf ſeiner Seite nicht erlaubt, den Meyervertrag aufzuheben, und den Hof nach Belieben zu verlaſſen.

XIII. Bey der Abmeyerung müſſen dem Meyer die Gebäude, die gemeiniglich ſein Eigenthum ſind, entweder ganz oder zum Theil, wie auch die gemachten Verbeſſerungen und dergleichen, nach Maaßgabe der Landesgeſetze, von dem Herrn bezahlet werden (a)

(a) Von dieſen Meyergütern hat Struben in Commentatione de Jure Villicorum; von Buri in der Abhandlung von Bauergütern, p. 445. u. ſ. Just. Hahn de Jure colonario; Ant. Kappel vom Erbmeyerrecht; Rud. Aug. Noltenius de Jure Villicorum, ausführlich gehandelt.

Meyer-

Meyerdingsgüter.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Natur und Eigenſchaften dieſer Güter, ſonderlich im Hildesheimiſchen.

§. 1.

Meyerdingsgüter ſind gewiſſe, ſonderlich in dem Hildesheimiſchen gebräuchliche, Bauergüter, welche von Kirchen und Klöſtern leibeigenen Bauern, gegen einen jährlich zu entrichtenden Zins, Jure hereditario & perpetuæ coloniæ verliehen werden, und deren Beſitzer oder Meyer ſolcher Güter wegen einem beſondern Ding, d. i. Gerichte, unterworfen ſind.

§. 2.

Die Natur und Beſchaffenheit dieſer hildesheimiſchen Meyerdingsgüter beſtehet in folgenden Stücken;

I. Die Beſitzer dieſer Güter ſind Leibeigene, und kann kein Meyerdingsgut von freyen Leuten erblich beſeſſen werden; ſondern wenn etwa ein freyer Mann Geld auf ein ſolches Gut geſchoſſen, und es ihm verpfändet werden ſoll, ſo muß er daſſelbe durch einen Leibeigenen oder Eigenbehörigen empfangen und beſitzen laſſen. Man kann hieraus die ſchlechte Grundſätze erkennen, welche man in den vorigen Zeiten in Anſehung der Landwirthſchaft gehabt hat; indem man ſo gar eigene Güter vor die Leibeigene erſchaffen, und davon alle freye Leute ausgeſchloſſen hat.

II. Sind die Beſitzer wegen dieſer Güter einem beſondern Gericht, welches das Meyerding genennet wird, und wovon dieſe Güter ihren Namen haben, unterworfen. Wenn alſo die Hülfe oder Pfändung in dergleichen Güter vorzunehmen iſt, ſo kann ſolche nicht von dem ordentlichen Beamten, unter welchem ſie gelegen ſind, vollſtrecket werden; ſondern es muß von den Meyerdingsbeamten, und zwar ohne daß ſie nöthig haben, den ordentlichen Beamten deswegen vorhero zu requiriren, geſchehen. Die Perſonen, woraus dieſes Gericht beſtehet, ſind erſtlich der Abt, oder in deſſen Abweſenheit der beſonders dazu bevollmächtigte Pater Kellner, ferner der Oberſchreiber oder Actuarius, und endlich die aus den Bauern genommene Scheffen, welche die Erben oder die Rothen genennet werden. Man appelliret von dieſem Gerichte an niemand weiter, als an den Prälaten, als Obermeyerdingsherrn. Eigentlich gehören zwar nur diejenigen Sachen, welche die Meyerdingsgüter betreffen, vor dieſes Gericht; zuweilen aber auch Zank- und Schlägereyſachen in den Wirthshäuſern, und deren Beſtrafung.

III. Empfangen die Beſitzer über dieſe Güter keiner Meyerbriefe, ſondern ſie werden gerichtlich in deren Beſitz geſetzt, und ſolches in dem Meyerdingsbuch angemerket.

IV. Bezahlen ſie davon einen jährlichen Zins, welcher der Erbenzins heiſſet, und von welchem die Güter bisweilen ſelber Erbenzinsgüter genennet werden. Es iſt aber hiebey zu merken, daß, weil einer die Meyerdingsgüter auch pfandweiſe innhaben und den Zins davon bezahlen kann, aus der bloßen Bezahlung des Zinſes noch kein Meyerdingsrecht vermuthet wird, ſon-

ſondern ſolches insbeſondere erwieſen werden muß.

V. Vererben ſie ſolche Güter auf ihre Kinder und übrigen Verwandten. Bey welcher Erbfolge der älteſte vor dem jüngſten, oder dieſer vor jenem keinen Vorzug hat.

VI. Doch muß bey dem Abſterben eines Beſitzers aus deſſen Gütern der Köhr oder die Baulebung bezahlet werden; nehmlich von einem Ackermann das Pferd nächſt dem beſten, von einem Köther die Kuh nächſt der beſten, und von einer Frau der Rock nächſt dem beſten; und dieſes alles nach Verlauf vier Wochen.

VII. Können ſie ſolche Güter zwar veräuſſern, ihrem Ehegatten zubringen, verpfänden ꝛc. es wird aber dabey erfordert, daß alles mit Vorwiſſen und Genehmhaltung geſchehe, und daß ſolche Verträge dem Meyerding angezeiget und gerichtlich bekräftiget werden, als wodurch allererſt dem Käufer, Gläubiger oder andern Erwerber, ein beſtändiges und gültiges Recht auf das Gut ertheilet wird.

VIII. Haben die nächſten Anverwandten bey den Verkaufungen dieſer Güter das Näherrecht. Doch haben bey dieſem Abtrieb die männliche Anverwandten vor den weiblichen keinen Vorzug.

IX. Kommt auch den Beſitzern dieſer Güter in unterſchiedenen Fällen das Recht zu, die von dem Hauptgut abgekommene Pertinenzſtücke wieder einzulöſen und an ſich zu bringen. Und findet bey dieſen Gütern keine Verjährung ſtatt.

X. Die verpfändete Ländereyen müſſen dem erſten Glaubiger ſo lange gelaſſen werden, bis daß der Schuldner im Stande iſt, ſolche mit ſeinem eigenen Gelde wieder einzulöſen. Dieſe Verordnung ſcheinet aus guten ökonomiſchen Grundſätzen und deswegen gemacht worden zu ſeyn, damit die Güter nicht gar zu oft in neue Hände gerathen, und durch dieſe häufige Veränderung der Beſitzer ſchlecht verwaltet und beſtellet werden möchten.

XI. Bey der Einlöſung dieſer Güter werden dem bisherigen Innhaber weiter keine Beſſerungen gut gethan, als die er mit des Herrn und der Bauern, die das Erbrecht auf dieſe Güter haben, Einwilligung vorgenommen hat.

XII. Ein neuer Beſitzer muß überhaupt erſtlich die Einwilligung des Herrn zu dem Beſitz eines Meyerdingsguts haben. Ferner wird er vor dem Meyergeding mit dem Gut vermittelſt gewiſſer Zeichen, als mit Eingreifung im Hut, mit Darreichung eines grünen Zweiges, beliehen. Weiter muß er dem Herrn davor, daß das Gut auf ihr verſetzt wird, die Umſate, deren Summe der Herr beſtimmet, und die zuweilen den zehenden Pfennig beträget, bezahlen; doch iſt davon der Sohn, der ſeines Vaters Gut erbet, befreyet, und giebt nur die Schreibgebühr. Und wenn die Tochter ein ererbtes Meyerdingsgut ihrem Mann zubringet, ſo erleget dieſer nur die halbe Umſaat; wie dann auch einem jeden Meyerdingsgenoſſen die halbe Umſaat nachgelaſſen iſt. Ueberdem muß ein neuer Beſitzer dem Herrn annoch ein Stübgen Wein, und den Meyerdingsleuten etwas an Eßwaaren und Geld entrichten.

XIII. Die Beſitzer werden dieſer Meyerdingsgüter aus folgenden Urſachen beraubet:

1) Wenn ſie den Erbzins in gebührender Zeit nicht bezahlen,

nachdem der Herr zuvor alle dienliche Zwangsmittel vergeblich verſuchet hat.

2) Wenn ſie innerhalb drey, oder wenn ſie außer Landes ſind, innerhalb ſieben Jahren bey dem Meyerding nicht erſcheinen.

3) Wenn ſie überhaupt ſich des Meyerdings Gerichtsbarkeit boshafter Weiſe entziehen, und ſich an fremde Gerichte wenden.

4) Wenn ſie ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Herrn die Meyerdingsgüter veräuſſern oder verpfänden.

5) Wenn ſie über die Meyerdingsgüter geſchloſſene Verträge bey dem Meyerding nicht anzeigen, noch ſich der neue Erwerber vor ſolchem in den Beſitz derſelben ſetzen läßt.

6) Wenn ein Sohn ſich an die von ſeinem Vater ererbte Güter innerhalb ſechs Jahren nicht anſetzen läßt.

7) Wenn ſie nicht darthun können, daß ſie, oder ihre Vorfahren, ſich wegen dieſer Güter eigenbehörig oder leibeigen gemacht.

8) Wenn ſie das Gut vorſetzlicher Weiſe ihrem Herrn zu entziehen, und fremden Herrn zu unterwerfen trachten (a).

(a) S. von dieſen Meyerdingsgütern mit mehrerm, von Buri Abhandlung von Bauergütern, p. 493. u. f. JOH. WILH. DE GÖBEL Diſſ. de ſingularibus quibusdam prædiis ruſticorum in terris Brunſv. Luneb. & vicin.

Militairetat.

Inhalt.

§. 1. Der Militairetat iſt ein Theil des groſſen Wirthſchaftsetats. §. 2. Die Summe zu dem Militairetat läßt ſich von Privatperſonen nicht wohl beſtimmen. §. 3. Hauptabtheilungen des Militairetats. §. 4. Aufwand vor das Kriegesheer ſelbſt, und zwar vor die Werbung und Stellung der Mannſchaft; §. 5. vor die Bezahlung und Verpflegung der Armee; §. 6. vor die Montur; §. 7. vor die Verſorgung der Invaliden; §. 8. vor die Medicin. §. 9. Aufwand vor die Artillerie, und zwar der Bedienten dabey; §. 10. der Stückgießereyen, Gewehrfabriken ꝛc. §. 11. der Anſchaffung des Pulvers. §. 12. Aufwand auf das Generalkriegscommiſſariat, u. zwar der Bedienten dabey; §. 13. der Magazine; §. 14. des Mobilenſtandes der Armee. §. 15. Aufwand auf die Feſtungen. §. 16. Aufwand zu den Kriegescollegiis, und §. 17. zu den Cadettencorps und Kriegesſchulen.

§. 1.

Der Militairetat iſt in groſſen Staaten die eine Hauptclaſſe des allgemeinen Wirthſchaftsetats, und begreift die wichtigen Koſten und Ausgaben in ſich, welche zu Unterhaltung einer beſtändigen Armee, und überhaupt zu Beſchützung des Landes, erfordert werden. Es iſt alſo der Militairetat dem Civiletat, welcher die andere Claſſe ausmacht (a), entgegen geſetzt.

(a) S. den Art. Civiletat.

§. 2.

In dieſen zwey Hauptclaſſen der Ausgaben werden nun die Einkünften des Staats vertheilet. Wie aber dieſe Vertheilung vorzunehmen, und der wievielſte Theil aller Einkünften auf den Militairetat zu wenden ſey, läßt ſich nicht beſtimmen. Es beruhet hier alles auf dem Verhältniſſe, in welchem die benachbarten Mächte gegen den Staat, und dieſer wieder gegen jene, ſich befindet. Wenn eine europäiſche Macht groſſen Einfluß in die Staatsangelegenheiten haben will, wenn ſie mächtige Nachbarn an der Seite hat, welche die Abſicht, dieſelbe zu unterdrücken, ſchon genugſam zu erkennen gegeben, oder wohl gar bereits von ihren Ländern hier und dort etwas abgezwacket haben, wenn ein dergleichen Nachbar in einer ſehr ſtarken Kriegesrüſtung ſtehet, durch welche er eine groſſe Ueberlegenheit erlanget; ſo muß freylich ein gröſſerer Theil der Einkünften auf eine alsdann ebenfalls nöthige ſtarke Kriegesrüſtung und auf den Militairetat verwendet werden, als wenn dergleichen Umſtände nicht vorhanden ſind. Auch haben diejenigen Staaten, welche an der See liegen, ſtärkere Kriegesausgaben zu Unterhaltung ihrer Seerüſtung zu beſtreiten, als andere, die nur bloß auf eine Kriegesrüſtung zu Lande bedacht ſeyn dürfen. Da unſere deutſchen Staaten ſich im letztern Fall nicht befinden, ſo hat deren Militairetat auch nur den Aufwand auf eine Kriegesverfaſſung zu Lande zum Gegenſtande.

Nun iſt zwar ein Unterſchied unter dem ordentlichen und außerordentlichen Aufwand zu dem Militairetat zu machen; da erſterer derjenige iſt, der beſtändig und zu Friedenszeiten ſtatt findet, letzterer aber der, ſo zu wirklichen Kriegesunternehmungen erfordert wird: allein wir können uns hier nur bey erſterem aufhalten; indem bey einem wirklichen Kriege tauſenderley Vorfälle ſich ereignen können; welche nicht allemahl vorhergeſehen werden können, und die mithin nicht zulaſſen, dieſen außerordentlichen Aufwand beſtimmen zu können; überdem man in ſolchen groſſen Staaten allemahl einen vorräthigen Schatz vorausſetzen muß, aus welchem dieſer Aufwand beſtritten werden kann.

§. 3.

Wenn man die Natur und Beſchaffenheit des Kriegesweſens und den Unterſchied unter den darzu gehörigen Ausgaben vor Augen hat; ſo kann man von dieſem ordentlichen Aufwande fünf Hauptabtheilungen machen. Dieſe ſind I. der Aufwand vor das Kriegesheer ſelbſt, II. die Ausgaben vor die Artilleri und das geſamte Feldzeugweſen, III. die zu dem Generalkriegescommiſſariat und allen darunter gehörigen Anſtalten erforderlichen Koſten, IV. der Aufwand vor die Feſtungen des Staats, V. die Unterhaltung der zu dem Kriegesweſen gehörigen Collegiorum und anderer zu deſſen Aufnahme gereichenden Anſtalten. Wir wollen nun eine jede von dieſen fünf Abtheilungen des Militairetats beſonders abhandeln.

§. 4.

I. Der Aufwand vor das Kriegesheer ſelbſt wird in folgende Capitel getheilet:

1) Die Anwerbung oder Stellung der Mannſchaft und Pferde. Nun werden entweder neue Regimenter

menter errichtet, oder man ergänzet die alten Regimenter wieder durch die Recroutirung. Wenn neue Regimenter errichtet werden; ſo ſchließt man gemeiniglich mit dem Oberſten, der die Anwerbung eines Regiments übernimmt, eine Capitulation, daß er entweder von dem Tage der unterzeichneten Capitulation an, den ganzen Unterhalt auf das Regiment ziehet, und alsdann wird auf die Anwerbung, Stellung und Montour gar nichts gut gethan, auſſer daß er etwan das Gewehr aus dem Zeughauſe empfänget; und es wird alsdann ein Tag feſtgeſetzet, wenn das Regiment complet beyſammen ſeyn muß; oder der Contract wird ſolchergeſtalt eingerichtet, daß er das ganze Regiment erſt beyſammen haben und die Muſterung paſſiren laſſen muß, ehe er den Unterhalt darauf ziehet; da ihm dann vor die Anwerbung und Ausrüſtung auf den Mann eine feſtgeſetzte Summe vergütet wird, die aber ſelten ſo hoch iſt, als man ſonſt auf den Mann zu beſtimmen pfleget (a). Denn gemeiniglich überläßt man dem Oberſten die Beſetzung entweder aller Offizierſtellen bey dem neuen Regiment überhaupt, oder doch der Hauptleute und andern Subalternoffiziers, da er dann mit denſelben zu ſeinem Vortheile wieder beſondere Capitulationen ſchließt. Gemeiniglich müſſen auch die alten Regimenter etliche Mann von der Compagnie abgeben, damit ſie dem neuen zum Fuß dienen. Dieſes wird entweder in der Capitulation ohne Entgeld feſtgeſetzet, oder das neue Regiment muß den alten Regimentern jeden Mann mit einer gewiſſen Summe vergüten.

Was aber die Recroutirung der alten Regimenter anbetrift; ſo wird in Friedenszeiten darauf gar nichts gut gethan, ſondern die Hauptleute müſſen die Anwerbung ſelbſt tragen, dafür ſie aber die Löhnung der erledigten Stellen genießen, und es wird eine gewiſſe Zeit, gemeiniglich der letzte April, geſetzet, in welcher ſie ihre Compagnien vollſtändig haben müſſen, oder es wird ihnen der Abgang an Mannſchaft auf das ganze Jahr an den Unterhaltungskoſten abgezogen (b). Dieſes iſt auch unfehlbar die beſte Art; denn wenn der Unterhalt nur auf den wirklichen Beſtand eingerichtet und die Anwerbungskoſten beſonders vergütet werden, ſo erfordert dieſes eine ſolche genaue Aufſicht und ſo viel Umſtände in dem Rechnungsweſen, daß ſehr weitläuftige Geſchäfte daraus enſtehen; zu geſchweigen, daß der Hauptmann alsdann keinen Antrieb hat, auf die Erhaltung der Mannſchaft und den guten Zuſtand der Compagnie bedacht zu ſeyn. In den königlich-preuſſiſchen Landen ſind die Cantons eingerichtet, da jedem Regiment gewiſſe Städte und Dörfer im Lande angewieſen ſind, aus welchen ſie ihre Recrouten aus den Landeskindern ausheben können; welche Recrouten dem Regimente nichts koſten.

In Kriegeszeiten aber wird auf Mann und Pferd, ſo vor dem Feinde geblieben iſt, entweder etwas Gewiſſes vergütet, oder der Abgang durch Landrecrouten, ſo die die Stände liefern müſſen, durch auswärtige Werbungen, oder durch Remontepferde, die entweder das Kriegescollegium ſelbſt, oder das Regiment, aufkaufen läſſet, wieder erſetzet.

Die Erſparung, die man bey dieſem Capital machen kann, beſtehet hauptſächlich darin, wenn man nicht ſo ſehr auf beſonders groſſe Leute ſiehet, noch durch allzuſtarke Handgelder die auswärtige Werbungen koſtbar machet. Unter der vorigen preuſſiſchen Regierung, wo

man nur nach recht groſſen Leuten ſtrebte, koſtete ein Mann öfters tauſend und mehr Thaler, unter der jetzigen Regierung aber gab man dem größten Mann von ſechs Fuß nicht mehr als 300. Rthlr. Handgeld, und jetzo iſt, wie man höret, daſſelbe auf die Hälfte herunter gefallen, und dennoch fehlet es niemahls an ſchönen und tüchtigen Recrouten. Andere deutſche Staaten werben noch wohlfeiler, indem ſie nicht mehr wie 10. Gulden oder höchſtens 10. Rthlr. Handgeld geben, dabey aber auf keine beſondere Größe ſehen. Sodann kann bey der Cavalerie viel erſparet werden, wenn man im Lande Stutereyen anleget, und ſelber gute und ſchöne Pferde anzuziehen ſuchet. (*)

(a) Der Herr von Juſti rechnet in ſeiner Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 431. auf einen Cüraſſier 100. Rthlr. auf einen Dragoner oder Huſaren 85. bis 90. Rthlr. und auf einen Mousquetier 25. Rthlr. worunter Handgeld, Montur, Pferd und Zeug, Gewehr, und die völlige Ausrüſtung begriffen iſt, wobey aber auf keine beſondere Größſe geſehen wird. Allein dieſer Anſchlag iſt, meines Erachtens, ein wenig zu gering gemacht; eben ſo, wie ſeine Berechnung ganzer Regimenter. Er ſchreibt §. 429. daß man gemeiniglich ein Regiment durch Bauſch und Bogen, und Fußvolk und Reuterey gegen einander, jährlich zu unterhalten, auf eine Tonne Goldes rechnete; nach einer genauern Rechnung aber tauſend Mann Fußvolk 50000. Rthlr., tauſend Mann Reuterey aber 100000. Rthlr. jährlich zu unterhalten koſteten, worunter aber der Generalſtaab nicht mit begriffen ſey. Dieſer aber würde, wenn man keine überflüßigen Generals unterhielte, auf 30000. Mann jährlich zwey Tonnen Goldes erfordern. In dem preußiſchen Dienſt beſtehet ein Regiment Infanterie mit Ober- und Unterſtaab aus 1633. Köpfen, und koſtet auſſer der Generalsbeſoldung und der Montirungskoſten, hingegen mit Inbegrif der Douceurgelder des Oberſten, der Compagnieunkoſten, und der Gewehr- und Medicingelder, jährlich an die 60000. Rthlr. zu unterhalten.

(b) In dem preußiſchen Dienſt müſſen die Compagnien beſtändig complet ſeyn, und jede Gränadiercompagnie 10., jede Mousquetiercompagnie aber 8. Uebercomplete haben.

(*) Bey der k. k. Armee müſſen nach dem Militar- Verpflegs- Disciplins- Bequartierungs- Marſch- und Rimontirungsreglement für die geſamte, in den k. k. deutſchen Erblanden verlegten, Miliz vom 13. Juli 1748. nach dem die Naturalrecroutirung und Rimontirung von den Ländern völlig aufgehoben worden, die Regimenter ihre Recrouten ſelbſt anwerben, und bey Zeiten ſich mit tauglicher Mannſchaft verſehen. Dem zu Folge ſollen die Regimentscommandanten ihre Regimenter in beſtändig completen Stand erhalten, das Kriegscommiſſariat aber ab ærario die Werbungs und Rimontirungsſpeſen vorſchießen. Jedoch ſolle die Werbung in den Ländern nicht einſeitig von dem Militair, ſondern mit Einverſtändniß der diesfalls niedergeſetzten Deputation geſchehen, als welche auch die benöthigten Werbplätze anzuweiſen hat. In Stationen, wo den Werbern und Recrouten kein Quartier angewieſen iſt, haben dieſelben den Schlafkreuzer zu bezahlen, wofür ihnen Dach, Holz, Licht und Liegerſtroh zu geben, welches ſich aber nur auf Gemeine und Unteroffizier verſtehet, indeme der Oberoffizier alles bezahlen muß. Mit Gewalt ſolle keine Werbung geſchehen, auch kein

Wirth,

Wirth, oder der einige Sohn eines Wirths oder ein Livreebedienter hinweggenommen, ſondern die Mannſchaft mit guter Manier und und freywillig angeworben werden. Wenn eine Obrigkeit hingegen einen Unterthan unter die Miliz geben will, und derſelbe tauglich, auch nicht ehrlos iſt, ſo ſolle er von dem Regimente angenommen werden. Es können aber nicht mehr Leute angeworben werden, als dem Regimente abgehen, und er ſolle daſſelbe daher bey Vermeidung höchſter Ungnade mit der angeworbenen Mannſchaft keinen Menſchenhandel treiben, auch keine Recrouten für genoſſene Koſt Löhnung oder abgenützte Montirung etwas fordern, noch ſolche gegen Erlegung eines Stück Geldes von der Aſſentirung entlaſſen. Sollten aber einem Regimente nicht anſtändige Recrouten geliefert werden, ſo hat daſſelbe ſie unentgeldlich zu entlaſſen, und wegen der Koſten an dem Werboffizier ſich zu regreſſiren. Die Montoursorten und andere Erforderniſſe ſollen die Regimenter in dem Lande, wo ſie in Quartier liegen ſich anſchaffen, auſſer ſie könnten ſolche nicht allda bekommen, jedoch ſolle im Fall, daß ſie anderwärts her erkauft werden müßten, zu deren Transport keine Vorſpann unentgeldlich abgefordert werden. Bey Rimontirungen ſollen die in den Ländern erziegelte taugliche Cüraſſier und Dragonerpferde genommen werden, damit das von den Entreprenneurs hievor auſſer Lands zu ſchickende baare Geld im Lande erhalten werde; zu dieſem Ende die Entreprenneurs die Erkaufung der bey innländiſcher Rimontepferde unnachbleiblich beobachten, und wenn die Landesinnwohner ſolche auf den Aſſentaplatz liefern, dieſelben in demjenigen Werthe, wie ſie ſothane Dienſtpferde mit dem Generalkriegscommiſſariat accordirt haben (jedoch gegen einem billig mäßigen von dem Generalkriegscommando zu beſtimmenden Nachlaß) unweigerlich annehmen und bezahlen.

Zu beſſerer Erreichung dieſes Endzwecks wurde vermittelſt eines allerhöchſten Befehls v. 22. Aug. 1763. der Verkauf der jungen Pferde unter 4. Jahren auſſer Lands verbothen, und dem Eigenthümer die Zuſicherung ertheilt, daß ihm für ein dienſttaugliches ins 4te und 5te Jahr gehendes Pferd, und zwar für ein Cüraſſierpferd 60. und ein Dragonerpferd 50 Rthlr., für jene aber, welche noch beſſeren Wachsthums und einer feineren Geſtalt ſind, und für Offiziere taugen, verhältnißmäßig noch mehr bezahlt werden ſolle.

Bey jeglichem Cavalerieregiment ſollen nach der allerhöchſten Anordnung vom 7. May 1764. zur Rimontirung jährlich 70. Stück Füllen angenommen werden.

Kraft eines allerhöchſten Befehls vom 28. May 1763. iſt den Regimentern erlaubt eigene Werber anzuſtellen, darneben aber verordnet, daß für das künftige den aus den deutſchen und hungariſchen Erblanden gebürtigen Unterthanen keine Capitulation mehr ertheilt, ſondern dieſelben der ehe hinigen Obſervanz gemäß zu beſtändigen Dienſten angenommen werden ſollten. Jedoch ſollen diejenigen Soldaten, welche billige und triftige Urſachen ihrer Entlaſſung vorbringen können, z. B. Beſitzung der Grundſtücke, oder die Forttreibung der Profeſſion ihrer Väter und Befreundten, gegen Stellung in eines dienſttauglichen Manns entlaſſen werden.

Nach dem allerhöchſten Befehl vom 24. Auguſt 1767. ſolle es zwar mit Ausſchreibung und Recroutirung noch ferner bey der bis-

herigen

herigen Verfaſſung ſein Verbleiben haben, künftighin aber, da jedes Regiment unmittelbar aus ſeinem numero ſeine Recrouten zu empfangen hat, folglich die Stände bey dem Recrouten-Transport keine Koſten mehr haben, die für jeden Recrouten bisher abgereichte 30. fl. aufhören, und allein das Handgeld à 2. oder 3. fl. bezahlt werden, wobey jedoch den übrigen Ständen unbenommen bleibt, mehrere Recrouten über die anrepartirte Zahl auf Rechnung der künftigen Recroutirung, jedoch jedes Land in numero oder in den benachbarten numeris, wo die demſelben zugetheilte Regimenter liegen, zu ſtellen.

Dienſtloſe und des Schwärzens verdächtige Leute, und überhaupt alle Contrabantirer, dienſttaugliche Bettler und Vagabunden, unbürgerliche Krämer, Krachſenträger und Victualienhändler ſind nach den allerhöchſten Befehlen vom 14. November 1760., 2. Jäner 1765., 18. September und 7. December 1767., und 6. October 1770. zu Recrouten zu ſtellen, den Obrigkeiten und Gemeinden aber dieſe Abgab an ihren Contingenten nicht gut zu ſchreiben.

Nach einem allerhöchſten Reſcript vom 20. Auguſt 1763. können zwar die Grundherrſchaften ihre geſtellte Recrouten zurück verlangen, müſſen aber in dieſem Fall eben ſo viele dienſttaugliche Mann ſtellen, und darneben noch für die Montour eines Cavaleriſten 52. fl., und eines Infanteriſten 20. fl. in die Kriegscaſſe erlegen.

Sollten die Beamten bey Stellung der Recrouten ſich einen Saumſal zu Schulden kommen laſſen, und mit einigen Recrouten im Rückſtand verbleiben, ſo ſind dieſelben nach dem allerhöchſten Befehl vom 17. May 1759. in Areſt zu nehmen, und nicht eher durchaus zu entlaſſen, als bis das Contingent mit der pœna dupli geſtellt ſeyn wird; jedoch ſolle dieſe Strafe nicht den Unterthanen, ſondern allein den Beamten treffen, und dieſer für jeden Mann 50. fl. bezahlen.

Nach einer neueren allerhöchſten Verordnung vom 11. Juli 1761. ſind auch die Beamten von dieſer Strafe befreyet, und die Grundherrſchaften ſelbſt gehalten, für das Recrouten-Pœnale ex proprio zu haften. Damit aber einer Seits der allerhöchſte Dienſt nicht gehemmet, andern Theils die Herrſchaften und Obrigkeiten in Stellung der Recrouten nicht über die Gebühr beſchweret werden, ſo ſolle, wenn ſich ein Anſtand in Stellung eines oder des andern Recrouten ergiebt, und die Herrſchaft oder Obrigkeit ſich dardurch beſchwert zu ſeyn glaubt, die Sache auf Koſten des unterliegenden Theils unterſucht, und der Beſchwerführer im Fall eines Ungrunds zu einer Strafe von 200. fl. verurtheilt werden, im Fall einer beym Militair ſich veroffenbahrenden Eigennützigkeiten oder gefließentlichen Gehäßigkeit aber der ſchuldig erfundene die Caſſation verwirkt haben.

Auch ſolle von dem bisherigen Recroutenmaaß nicht abgegangen, ſondern ſolches ein für allemahl feſtgeſtellt bleiben, und zu dieſem Ende dieſes Maaß in Holz den Ständen zur Richtſchnur abgegeben werden.

Um ein Mittel feſt zu ſetzen, wie an ſtatt der bisherigen dem Unterthanen zur Laſt gefallenen Recroutirung auf eine andere jedermänniglich unſchädliche, ja heilſame und ſelbſt dem Recrouten angenehme Art der Wehrſtand zum allgemeinen Schutz ſicher geſtellt werden

den könnte, wurde vermittelſt einer allerhöchſten Verordnung vom 10. März 1770. eine allgemeine Seelenbeſchreibung und Conſcription des Zugviehs befohlen, welche von Creisämtlichen Commiſſarien und Militaroffizieren gemeinſchaftlich vorgenommen werden ſolle, und dem Soldaten die Bequemlichkeit verſchaft, in Urlaub zu gehen und die meiſte Zeit des Jahrs bey den ſeinigen zu verbleiben.

Nach zwo neueren allerhöchſten Hofentſchlieſſungen vom 13. März 1782. und 2. Jäner 1783. ſolle die Recroutenaushebung keineswegs bey Nacht oder mit Gewalt geſchehen, ſondern die Leute entweder vermittelſt vertrauter Unteroffiziers heimlich abgeholt, oder von den Dominien ſelbſt den Werbbezirksregimenteru zugebracht werden.

Um das Aerarium unnöthiger Unkoſten zu überheben ſollen kraft einer Verordnung in Oeſterreich vom 28. Juni 1783. vornähmlich ſolche Leute zum Militairſtand geſtellt werden, von denen ſich vorher ſehen läſſet, daß ſie ohne beſondere Ereigniß dem Dienſt nicht gleich wieder entzogen und entlaſſen werden müſſen.

Was die fremden Recrouten transporte betrift, ſo ſollen nach einer Circularverordnung in den Vorlanden vom 20. Jäner 1781. alle erkannte inländiſche Unterthanen und Deſerteurs, welche durch die Vorlande paſſiren, ohne Anſtand gegen Zurückgabe des Handgelds und der Montourſtücke abgenommen, hingegen bey ſolchen Transporen entkommene fremde Unterthanen auch auf ihr Anverlangen in dieſſeitige Dienſte nicht genommen werden.

Nach dem neueren Conſcriptions- und Werbbezirks-Siſtem für Böhmen, Mähren, Schleſien, Oeſterreich unter und ob der Enns ꝛc. iſt das Leibesmaaß für einen Infanteriſten Chevaux legers u. Mineurs 5. Schuhe 3. Zoll, für einen Dragoner 5. Schuhe 4. Zoll, für einen Cüraſſier, Pontonier, und Pionnier 5. Schuhe 5. Zoll, für einen Carabinier und Sappeur 5. Schuhe 6. Zoll beſtimmt, als zwar jeder mehr, keiner aber weniger meſſen darf, ausgenommen die Chevaux legers, unter welche auch wie unter die Huſaren Leute von 5 Schuhen 2 Zoll genommen werden können, wenn ſie die ſonſt vorgeſchriebene Eigenſchaften haben, wie ſich dann auch in Anſehung der übrigen Claſſen bey jungen Leuten, die von ſtarken Gliedmaßen ſind und noch Wachsthum verſprechen, an obige Vorſchrift ſo genau nicht zu binden iſt. Zu Fuhrknechten ſind nur ſolche, die 1. höchſtens 2. Zoll über 5. Schuhe meſſen, zu nehmen. Das Lebensalter der Recrouten zur Infanterie, Cavalerie und anderen Militaircorps behält von 17. bis 40. Jahr ſeine Beſtimmung; ein Fuhrknecht aber ſolle in dem Alter zwiſchen 17. und 50. Jahren ſtehen. Wenn Kriegsumſtände in Anſehung der unter das Gewehr kommenden Recrouten eine Erſtreckung der Jahren nach ſich ziehen ſollten, ſo wird deswegen das weitere ſeiner Zeit ergehen.

Zur Cavalerie müſſen Leute von guter Aufführung und die mit Pferden umzugehen wiſſen, genommen werden, vorzüglich ſind für die Chevaux legers wohlhabende Leſens und Schreibens einigermaßen kundige Leute zu wählen. Die Regimenter haben bey Zeiten ihren Abgang dem Generalcommando anzuzeigen, und hierdurch deſſen Erſatz zu bewirken. Uebrigens müſſen die herbeyzuziehenden unbeſtimmt Beurlaubten chirurgiſch viſitirt und commiſſariatiſch aſſentirt werden.

Die

Die Regimentscommandanten der Werbbezirke haben für die Tauglichkeit der Recrouten und für alle Mängel, salvo regreſſu an den viſitirenden Chirurgen, zu haften. Sollte ein Wundarzt gefliſſentlich die bey einem Recrouten gefundene Gebrechen verſchweigen und derſelbe ſofort untauglich befunden werden, ſo hat ein ſolcher Chirurgus für einen ſolchen untauglichen Mann drey andere vollkommene taugliche uncapitulirte Ausländer auf ſeine Koſten zu ſtellen, und wenn er dieſes nicht zu leiſten im Stande wäre, iſt derſelbe mit einer angemeſſenen Leibesſtrafe zu belegen. In Ermangelung hinlänglicher Militair-Feldſcherer ſollen dergleichen von dem Provinciale gegen Abreichung täglicher 2. fl. zu Hilfe genommen werden; wobey beſonders darauf zu ſehen, daß die Chirurgen bey den öfters in gröſſerer Anzahl ausgehobenen Recrouten nicht etwa durch das Angeben ſcheinbarer Gebrechen Leute für untauglich erklären, um ihre Herſtellung in dienſttauglichen Stand gegen Erhaltung eines von den Obrigkeiten zu bezahlenden Stück Gelds zu übernehmen; daher es auch den Chirurgen verbothen iſt, unter was immer vor einem Vorwand von den Obrigkeiten wegen Viſitirung der Recrouten ein Douceur anzunehmen.

Um von der ganzen Pferderforderniß der Länder immer unterrichtet zu ſeyn, müſſen die Werbbezirksregimenter nebſt den Kreisämtern fortan in der Kenntniß ſtehen, wo und an welchem Orte die Pferde ſind, die jeder Bezirk oder Creis ſowohl für die eigene Beſpannung des Werbbezirksregiments, als für andere Regimenter und Corps, dann für die Artillerie und das Verpflegungsfuhrweſen in dem Erfordernißfall abzugeben hat. Da zu den verſchiedenen Kriegsbedürfniſſen keine andere als vollkommen taugliche Pferde gewählet werden dürfen, ſo müſſen die hiezu in Antrag kommenden bey der Claſſificirung ordentlich gemeſſen, und ihrer Tauglichkeit halber genau unterſucht werden. Es iſt demnach hauptſächlich in Acht zu nehmen: die Größe, das Alter, das Geſchlecht, die Stärke und Geſundheit, ferner die Beſchaffenheit zur abgezweckten Dienſtleiſtung, um durch eine geſunde Beurtheilung die Gebrechen, welche ſothaner Abſicht entgegen ſind, von denjenigen zu unterſcheiden, die in Rückſicht auf die Beſtimmung der Pferde für unſchädlich anzuſehen ſind. Was die Größe oder das Maaß betrift, ſo ſind zu Beſpannung der ſchweren Artilleriereſerve die größten und beſten Pferde erforderlich, und die Stangenpferde müſſen völlig 16. Fauſt, die Vorauspferde aber 15½. Fauſt meſſen, ſo wie zu Beſpannung der übrigen Regimentsartillerie der Pontonslaufbrücken und eiſenen Backöfen erforderlichen Stangenpferde nicht unter 15½. die Vorauspferde aber nicht weniger als 15. Fäuſte im Maaß halten dürfen. Für die Regiments-Proviantwägen und Feldſchmidten, für Canzley und Caſſawägen können die Stangen und Vorauspferde jede Gattung eine halbe Fauſt weniger meſſen. Das Maaß der Reitpferde bey Fuhrweſens Adjudanten, Unteroffiziers und Stückknechten ſolle zwiſchen 14. und 15. Fäuſt ſeyn.

In Anſehung des Alters iſt der Bedacht allein auf ſolche Pferde zu nehmen, die über 5. und unter 10. Jahren ſind, da von jüngeren und älteren ſich nichts dauerhauftes verſprechen läßt. Wallachen und Stutten ſind zwar zu dem abgeſehenen Gebrauch am tauglichſten, doch können zu Beſpannung der Pontonsbrücken, eiſenen Backöfen und der ſchweren Artilleriere-

ſerve

ſerve auch Hengſte angenommen werden, zu welchen aber alsdenn das Fuhrweſenscommando die beſten und tüchtigſten Knechte, welche mit denenſelben umzugehen wiſſen, einzutheilen hat.

Von Stutten ſollen diejenigen, ſo zur Pferdzucht vorzüglich angemeſſen, und von gutem Schlage ſind, nicht genommen werde. Die Stärke muß nach der Höhe proportionirt ſeyn. Ein Pferd iſt nur alsdann für ſtark zu halten, wenn es eine breite offene Bruſt, einen geraden Rücken, ein offenes Creuz, ſtarke Knochen und Flächſen und einen guten Huf hat; es muß kurz gefeſſelt und deſſen Schenkel nicht zu eng geſtellt ſeyn. Die Geſundheit eines Pferds iſt daraus abzunehmen, wenn daſſelbe unter den Augen hell und friſch iſt, und die Naſenlöcher rein und offen ſind. Nächſt dieſem iſt in Anſehung der Geſundheit weiter zu beobachten, daß kein mit verdächtigen Drüſen behaftes, keines, welches eine alte Wunde oder Geſchwür, eine verhärtete Geſchwulſt, beſonders an den nervigten und musculoſen Theilen oder am Wiedergerüſte oder auf dem Rücken hat, keines, bey welchem ein Defect an den Gelenken, als Spat, Korb, Ueberbein, Ringbein und dergleichen ſich wahrnehmen läßt, in Antrag genommen werde. Eben ſo wenig ſolle ein platt- oder zwang- eng- oder vollhüftiges Pferd, oder eines ſo einen gar zu tief geſetzten Strahl hat, durchtritt, bärentatzig, ſchwach von Flechſen und Knieen, eng- oder zwangbrüſtig iſt, eine Hornkluft hat, im gehen kreuzt und ſtreift und auf dem Marſch bald krum würde, genommen werden. Auch ſind Pferde, die nur eine halbe Zunge haben, wornach, wenn man ſich des Alters erkundiget, zugleich zu ſehen, welche den übrigen in der Fütterung nicht nachkommen können, ſo wie die Krippenbeiſſer oder ſogenannten Barrenſetzer zu dieſer Beſtimmung durchaus untauglich.

§. 5.

2) Die Bezahlung und Verpflegung der Armee. Dieſelbe geſchiehet aus der Generalkriegskaſſe monathlich, dergeſtalt, daß entweder die Regimentsquartiermeiſter das Geld aus der Caſſe abholen, oder ſolches durch Anweiſung an die Steuercaſſen, in der Gegend, wo das Regiment ſtehet, erheben. Ordentlich geſchiehet monathlich nur die Zahlung vor die Löhnungen der Unteroffiziers und Gemeinen, und zu der Beſoldung oder dem Tractement der Offiziers. Was aber das Regiment ſonſt noch aus der Generalkriegskaſſe empfängt, das geſchiehet an einigen Orten alle Vierteljahre, oder zu Meßzeiten, wie in Sachſen, da dann ordentliche Abrechnung mit dem Regimente gehalten wird. Das Regiment zahlet ſodann wieder den Compagnien aus, und dieſe alle fünf oder zehen Tage den Unteroffiziers und Gemeinen. Wenn das Regiment in Standquartieren ſtehet, und ſonſt keine Theurung des Getreides im Lande iſt; ſo geſchiehet die Verpflegung bloß in baarem Gelde. Nur in theuren Zeiten wird den Unteroffiziers und Gemeinen das Brod in Natur gereichet; da dann 2. Pfund täglich auf den Mann gerechnet, und davor monathlich 12. Ggr. abgezogen werden. Da der Preis der Lebensmittel immer höher ſteigt; ſo ſollte man den Soldaten vor beſtändig das Brod in Natur liefern. Gleichwie aber die abgezogenen zwölf Groſchen vor den Mann zu dem Aufwande vor das Brod nicht zureichen; ſo muß die Generalkriegscaſſe Zuſchuß thun, welches dann unter die Ausgaben des

Krie-

Kriegescommiſſariats gehöret. Die Reiterey an Mann und Pferden wird an vielen Orten, und auch ehedem in den königlich-preuſſiſchen Landen, von dem platten Lande verpfleget, und das Regiment empfänget mithin aus der Kriegscaſſe nur die Unterhaltung des Staabes und der Oberoffiziers, benebſt andern gewöhnlichen Vergütungen. In den preuſſiſchen Landen iſt die Cavalerie in den Städten verlegt, und das Land muß nach dem Contributionsfuß monathlich gewiſſe Fourage- oder Cavaleriegelder aufbringen, wovon die Fütterung der Pferde durch angelegte Fouragemagazins beſtritten wird. Welche Art der Verpflegung in der That einen groſſen Vorzug vor die Naturalverpflegung auf dem platten Lande hat, und dem Unterthan weit gemächlicher fällt. Auch müſſen die Mediatſtädte und Dörfer in allen Creiſen der Chur- und Neumark Brandenburg, zu Unterhaltung der Betten vor die königliche Garde zu Potsdam, gewiſſe Bettgelder nach ihrem Contributionsfuß jährlich in gewiſſen Terminen entrichten (a). Und wie die Armee mit der Einquartierung verpfleget wird, iſt bereits anderwärts gezeiget worden (b). (*)

(a) S. des Herrn Geheimenraths von Thile Nachricht von der churmärkiſchen Contributionseinrichtung, p. 104.

(b) S. den Art. **Einquartierung.**

(*) In den k. k. Staaten hat in Gemäßheit allerhöchſter Verordnung vom 22. October 1748. das Generalkriegscommiſſariat der Miliz die völlige Verpflegung zu geben, und den Gemeinen die Brod- und Pferdportionen in Natur zu liefern. Die Erbkönigreiche, Fürſtenthümer und Länder ſollen ein ſicheres Contributionalquantum in beſtimmter Zeit zur Bezahlung der Kriegsvölker richtig abführen; hingegen ſolle das Kriegsvolk den Landesinſaſſen zu keiner Laſt fallen.

Von dem Verpflegungsperſonale, das bey Lagern verwendet wird, bekömmt ein wirklicher Bäckermeiſter 10. kr. ein Interimsbäckenmeiſter 8. kr. ein Oberbäcker 7. kr. und ein Gemeiner 5. kr. nebſt der gewöhnlichen Löhnung als täglichen Beytrag.

§. 6.

3) Die Anſchaffung der Leibes- und Beymontur. Dieſes wird gemeiniglich der Wirthſchaft des Regiments überlaßen. Man pfleget vor einen jeden Mann den dritten Theil mehr auszuſetzen, als er monathlich baar empfängt, z. E. der ganze Unterhalt vor einen Mousquetier iſt monathlich 3. Rthlr. davon erhält er entweder baar, oder an Brod, zugleich 2. Rthlr. und den dritten und abgezogenen Thaler wendet das Regiment auf ſeine Montur, Beymontur und Lederwerk an. In einigen Dienſten beſorget das Regiment dieſe Wirthſchaft ganz allein, und liefert alles Benöthigte in Natur an die Compagnien, in andern aber wird jedem Hauptmann die Anſchaffung der Beymontierungsſtücken überlaſſen. Nun ſind zwar dieſe Stücke bey einer guten Einrichtung ihrer Art und Beſchaffenheit, auch ihres Preiſes, was ein jedes koſten ſoll, genau beſtimmet; allein man ſuchet dennoch in obgedachten beyden Fällen an jedem Stücke etwas abzuzwacken, auſſer an dem Tuch, wenn es, wie zuweilen gebräuchlich iſt, aus gewiſſen Manufakturhäuſern beſtändig vor einen feſtgeſetzten Preis geliefert wird. Dieſer Vortheil, der nicht gering iſt, und wiſſentlich oder mit Vorbewußt des Landesherrn

desherrn geſchiehet, wird dem Regiment oder den Hauptleuten paßiret, um ſich dadurch wegen des Verluſts, den ſie durch Deſertion oder andern Abgang bey der Compagnie leiden, ſchadlos zu halten. Unterdeſſen pfleget man doch ſehr genau darauf zu ſehen, daß die Soldaten weder an ihren groſſen noch kleinen Montirungsſtücken einigen Mangel leiden; und wenn dieſes geſchiehet, ſo würde dieſer Vortheil den Hauptleuten noch wohl zu gönnen ſeyn, ſo ſehr auch der Hr. von Juſti darwider eifert (a). (*)

(a) S. deſſen Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 433.

(*) Nach einer Verordnung in Oeſterreich vom 24. Hornung 1780. und 15. Hornung 1781. ſollen nicht allein den Deſerteurs ihre mitgebrachte Pferde, Rüſtung und Armaturſachen unter keinerley Vorwand von den Unterthanen abgekauft, ſondern auch bey ſchwereſter Verantwortung kein k. k. Montirungsſtück von den Regimentern oder der Manuſchaft verkauft, und von den Landesunterthanen erkauft und damit ein öffentlicher Handel getrieben werden.

§. 7.

4) Die Verſorgung der Invaliden. Dieſelbe iſt ſo billig als nöthig. An einigen Orten pfleget von dem monathlich jedem Unteroffizier und Gemeinen abgezogenen Thaler von ihrem Sold, ein Groſchen, und alſo von jedem Mann jährlich 12. Groſchen, zur Invalidencaſſe berechnet zu werden, woraus den gänzlich untüchtig gewordenen Soldaten jährlich 6. 8. bis 12. Rthlr. nachdem ſie noch etwas zu arbeiten im Stande ſind, abgereichet werden. Weil aber ſolcher Abzug ſchwerlich zureichet; ſo muß noch aus der Generalkriegescaſſe ein erforderlicher Zuſchuß dazu ausgeſetzt werden. Die Invalidencaſſe zu Berlin hat folgende Einkünfte: Ihr fällt das Vermögen aller Deſerteurs, ſowohl der Offiziers als der Gemeinen, wie nicht weniger der Enrollirten zu; ferner gehören derſelben die Strafen derer, welche Bauer- und Coſſäthenhöfe eingehen laſſen oder zu ihren Gütern ziehen, indem von einem jeden ſolchen Hof 100. Species Ducaten, und von jedem Land- und Creisrath, ſo ſolches binnen Jahr und Tag nicht anzeiget, 100. Rthlr. Strafe erleget werden müſſen (a). Weiter die 100. Ducaten Strafe, ſo der Präſident, oder der in deſſen Abweſenheit vorſitzende Director und Referent, beym Tribunal erlegen ſollen, und das Jahrstractement des Secretarii und Canzeliſten, welche die Expedition und das Mundiren zu beſorgen haben, wenn nicht alle Sachen, inſonderheit die, welche ſowohl in des Königs Nahmen, als auf deſſen Ordre, auszufertigen ſind, höchſtens binnen acht Tagen depechiret und an gehörigen Orten eingeſandt werden (b). Gemeiniglich halten ſich dergleichen Invaliden hin und wieder zerſtreuet auf, denen es mithin zu beſchwerlich fallen würde, wenn ſie ihre Zahlung aus der Invalidencaſſe ſelbſt erheben ſollten. Man weiſet alſo faſt durchgängig einen jeden Invaliden an die Steuercaſſe, oder, wie in den preuſſiſchen Landen, an die Accisecaſſen daſiger Gegend an, da dann der Acciſeeinnehmer die den Invaliden accordirte Gnadengelder der Generalkriegescaſſe anrechnet, welche ſich aus der Invalidencaſſe rembourſiret. Damit aber hierunter nichts verdächtiges vorgehe, müſſen die Magiſträte allemahl im December die Invaliden vor ſich kommen laſſen, und examiniren, ob ſie noch alle am Leben ſind und den geord-

geordneten Gehalt richtig empfangen haben, und ſolches auf den von den Acciſeeinnehmern gewöhnlich zu übergebenden Invalidendeſignationen atteſtiren, welche auch der Controlleur unterſchreiben muß. Sind aber einige Invaliden an andern Orten, ſo müſſen die Gerichtsobrigkeiten ſolches atteſtiren (c). Und da nachhero die Siſtirung der Invaliden, ſo Gnadengehalt bekommen, bey den Commandeurs ihres Orts geſchehen muß, ſo iſt, zum Soulagement der Invaliden, angeordnet, daß bey Abweſenheit der Regimenter, und wenn die Städte, wo ſie ſich aufhalten, von den Gouvernements oder andern Garniſonen zu weit entlegen ſind, es vor der Hand, und bis wieder Garniſons einrücken, genug ſeyn ſoll, wenn die Magiſtråte, daß die Invaliden ihres Orts noch am Leben ſind und den Gnadengehalt bekommen, atteſtiren (d). (*)

(a) S. diesfallſiges königl. preuſſ. Edict vom 12. Aug. 1749.

(b) S. die deshalb ergangene königl. Reſcripte vom 6. April und 22. October 1742.

(c) S. königl. preuſſ. Reglement und Verfaſſung des ganzen Acciſeweſens in den churmärkiſchen und incorporirten Städten dis- und jenſeit der Oder und der Elbe, excluſive die Reſidenzien Berlin, vom 29. Dec. 1736. Cap. 5. §. 8.

(d) S. diesfallſige königl. Verordnung vom 15. Sept. 1744.

(*) In den k. k. Erblanden iſt in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 28. März 1750. zur Verſorgung der Invaliden ein Generalſiſtem eingeführet worden. Nach dieſem wurden zu Unterbringung deſelben in jedem Land eigens zugerichtete Häuſer beſtimmt, und ſo wie zu Peſt in Ungarn bereits eines dergleichen vorhanden, worinnen 2000. Mann nebſt 80. und mehreren Offizieren verpflegt werden können, alſo auch in Böhmen zu Unterhaltung 2000., in Mähren zu 1000. und in Oeſterreich zu 1000. Mann Invalidenhäuſer errichtet, mithin auf 6000. Mann Invaliden zu unterhalten die öffentliche Einrichtung getroffen.

In jedes dieſer Invalidenhäuſer ſollen zwar vorzüglich die Jungebohrne desjenigen Landes, in welchen das Invalidenhaus iſt, aufgenommen werden; doch haben im Fall daß eines ſchon angefüllet, im andern hingegen noch Platz wäre, dieſelben einander zu ſubleviren, und eines aus des anderen Bezirke Leute aufzunehmen, da bey dem Generalinſtitut nicht die Abſonderung der Nationen, ſondern die billige und nöthige Verſorgung der geſammten, in Kriegsdienſten meritirt gemachten Leute die Hauptabſicht iſt. Dieſer Gutthat werden allein diejenigen theilhaftig, welche im Militairdienſt Alters und Bleſſuren oder anderer Leibesgebrechlichkeit halber Invalid geworden, auch ſonſten nicht verſorgt und bemittelt ſind, ohne Ausnahm der Charge und Nation. Diejenigen alſo welche ſelbſt reſignirt haben, oder aus anderen Urſachen z. B. wegen Untauglichkeit entlaſſen worden, oder ſonſt verſorgt oder bemittelt ſind, bleiben von dieſer Stiftung ausgeſchloſſen.

Auch ſind die noch Dienſttauglichen nach der allerhöchſten Verordn. vom 29. März 1768. derſelben nicht fähig, ſondern ſollen zum wenigſten zu Garniſonsdienſten gebraucht werden. Zu dieſem Ende ſollen ordentliche Garniſonsregimenmenter in die hungariſche Plätze aufgerichtet, und über alle und jede im Land verpflegt werdende Invaliden eine

förm-

förmliche Conſcription und Muſterung vorgenommen werden, auch die Herrſchaften und deren Beamten die anverlangte Auskünfte und Zeugniſſe in Abſicht der Invaliden unweigerlich ertheilen, die von der Muſterung ausbleibende Invaliden aber ihrer Verpflegung verluſtiget ſeyn.

In Kriegszeiten ſollen ſich die Subaltern Offiziers, welchen im Krieg Fourirſchützen bewilliget ſind, hierzu Halbinvaliden nehmen, damit die Anzahl derjenigen Leute, welche noch unter das Gewehr taugen, nicht geſchwächt werde. Was nun die Verpflegung betrifft, ſo ſolle

Ein Obriſt jährlich 800. fl.
— Obriſt Lieutenant 500. fl.
— Obriſtwachtmeiſter 400. fl.
— Regimentsquartiermeiſter 100. fl.
— Auditor u. Secretarius 100. fl.
— Caplan 100. fl.
— Fähndrich 100. fl.
— Adjutant 100. fl.
— Proviantmeiſter 100. fl.
— Regimentsfeldſcherer 100. fl.
— Unterfeldſcherer in Ungarn täglich 4½. in andern Ländern 6. kr.
— Wagenmeiſter in Ungarn 4½. anderswo 6. kr.
— Pauker in Ungarn 4½. anderswo 6. kr.
— Führer in Ungarn 3. anderswo 4. kr.
— Profoß jährlich 60. fl.
— Hauptm. oder Rittmeiſter 300. fl.
— Capitainlieutenant 200. fl.
— Oberlieutenant 150. fl.
— Unterlieut. oder Cornet 100. fl.
— Feldwäbel oder Wachtmeiſter in Ungarn täglich 4½. in andern Ländern 6. kr.
— Fourier und Trompeter das nähmliche
— Corporal, Tambour, Fourierſchütz, Gefreyter, Sattler oder Schmied, Gemeiner von der Infanterie, Cavalerie und Artillerie täglich in Ungarn 3. anderswo 4. kr. bekommen.

Würden dergleichen ausgediente Leute aber noch weitere Dienſte machen, ſo hat

Der Obriſt im Invalidenhaus 1000. auſſer demſelben 1200. fl.
— Obriſtlieutenant nach dieſer Verſchiedenheit des Aufenthalts 600. oder 700. fl.
— Obriſtwachtmeiſter 500. oder 600. fl.
— Regimentsquartiermeiſter Auditor und Secretarius in beyden Fällen 200. fl.
— Caplan, Fähndrich, Adjutant und Proviantmeiſter ohne Unterſchied 150. fl.
— Regimentsfeldſcherer gleichfalls ohne Unterſchied 200. fl. jährlich.
— Unterfeldſcherer aber täglich nach obiger Verſchiedenheit 9. oder 10. kr. in Ungarn, und in andern Ländern 12. oder 13. kr.
— Wagenmeiſter und Pauker aber ohne Unterſchied, ob ſie in Ungarn oder anderswo in Invalidenhäuſern oder auſſer demſelben ſind 12. kr.
— Führer in Ungarn 6. oder 7. kr. und in andern Landen 8. oder 9. kr.
— Profoß jährlich 60. fl. zu empfangen
Von Compagnien bekommt der Hauptmann oder Rittmeiſter jährlich ohne Unterſchied 400. fl.
Der Capitainlieutenant 300. fl.
— Oberlieutenant 200. fl.
— Unterlieut. oder Cornet 150. fl.
— Feldwebel oder Wachtmeiſter, Fourier und Trompeter nach dem oben feſtgeſtellten Unterſchied in Ungarn 9. oder 10. kr. in andern Ländern 12. oder 13. kr.
— Corporal in Ungarn 6. oder 7. kr. und anderswo 8. bis 9. kr.

Der Corporal und Fourierſchütz in Ungarn 3. und 4. anderwo 4. und 5. kr.

— Gefreyte in Ungarn 4½. und 5½. anderswo 6. und 7. kr.

— Sattler oder Gefreyte ohne Unterſchied 6. kr.

Ein Gemeiner in Ungarn 3. und 4. und in andern Ländern 4. und 5. kr. Gehalt.

Sollten Leute aus andern Claſſen, als vom Generalſtab, Artillerie, Pontonsſtand oder ſonſt ex militari ins Invalidenhaus verlangen, und dazu an ſich qualificirt ſeyn, ſo iſt ihr Gehalt nach obiger Proportion abzumeſſen, niemahls aber ſollen dieſelben in einen höheren Carakteur, als in dem ſie gedienet, bey dem Invalideninſtitut angeſehen werden. Wenn eine Stiftung einen höheren Gehalt vorſchreibt, ſo hat es dabey ſein Bewenden, und iſt die Zahlung darnach zu leiſten. Es hat aber über die ſpecificirte Gebühr jeder Invalid noch Naturalien, als Brod, Service und Quartier nach dem Fuß der Regimenter und diesfalls im Jahr 1749. ausgekundeten Regulament, wie auch Montour, Gewehr und Medicin gratis zu empfangen, alſo daß dieſe Bedürfniſſe in den Invalidenhäuſern aus der allgemeinen Caſſe zu beſtreiten, auſſer denſelben aber den Commandirten das Brod und Service, ſo fort von den betreffenden Ortſchaften das Obdach zu verſchaffen ſind. Was aber diejenige Mannſchaft betrift, welche in ein oder anderes Erbland zu Bearbeitung eines Grundſtücks angeſetzet wird, ſo ſolle entweder ihre von den Regimentern bringende völlige Forderung, oder da keine vorhanden oder die vorhandene nicht hireichend wäre, an ſtatt derſelben ein für allemahl 36. fl. ex caſſa invalidorum zur Einrichtung mitgegeben werden, hingegen höret ihr Recht zum Invalidenhaus alsdann auf. Die nähmliche Abfertigung kann auch bey denjenigen Unteroffizieren und Gemeinen geſchehen, welche ſich auſſer den Erblanden nach Haus oder ſonſt wohin verfügen wollen, und keinen weiteren Unterhalt verlangen, auch derenthalben wahrſcheinliche Urſachen und Umſtände anführen. Was aber diejenigen, welche ſich auſſer den Invalidenhäuſern in den Erbländern befinden anbetrift, ſo haben dieſelben auſſer der obenbemerkten Gebühr aus der Invalidencaſſe von dem Ort, wo ſie ſich aufhalten, nichts als das bloße Obdach nebſt dem gemeinſchaftlichen Feuer und Licht nichts zu fordern. Und damit eines Theils dieſe Mannſchaft ihren Invalidengehalt richtig bekomme, andern Theils man von ihrem Leben und geziemenden Aufführen Verſicherung haben möge, ſo ſollen dieſe Leute einen von der Invalidencommiſſion zu empfangen habenden Schild mit einer Diviſe zum öffentlichen Kennzeichen auf der Bruſt tragen, monathlich einmahl in dem Viertel oder Creiſe, wo ſie ſich befinden, zuſammen berufen, allda in Augenſchein genommen, die Zahlung ihnen auf die Hand geleiſtet, und darüber die Liſten der angeſtellten Invalidencommiſſion eingeſchickt, auch zugleich ihr Thun und Laſſen erforſcht, und die Obrigkeit einer guten Obſicht erinnert werden.

Den Invalidenoffizieren bleibt in ſo fern ſie nicht zur Dienſtleiſtung in den Invalidenhäuſern nöthig ſind, freygeſtellt, ob ſie ſich in ſolche begeben, oder auſſer denſelben doch in einem gewiſſen Orte in den k. k. Erblanden aufhalten wollen. Im erſteren Fall kommt ihnen die vorgeſchriebene Verpflegung ſowohl in Naturalien als im Gelde, letzteren Falls hingegen nichts als das baare Geld zu verabfolgen; wenn aber invalide Offiziers ſich in fremde

de Länder entfernen, ſo bekommen ſie gar nichts aus dem Invalideninſtitut, auſſer ſie hätten hierzu allerhöchſten Orts die Erlaubniß erhalten; wie dann auch denen aus dem Invalidenhaus oder ihrem ſonſt angewieſenen Aufenthaltsort entweichenden dieſe Wohlthat gänzlich entzogen wird, alſo daß wenn dieſelben auſſer Nahrungsſtande gerathen, und im Betteln und andern Exceſſen angetroffen werden, als gemeine Bettler anzuſehen und zu behandeln ſind.

Den Geiſtlichen wurde nach einer allerhöchſten Verordnung vom 29. April 1784. auf das ſchärfſte verbothen, einen in Verpflegung ſtehenden Invaliden ohne beygebrachte Erlaubniß des Militärinvalidenhauptamts zu trauen. Sollten aber Invaliden gleichwohl nach ihrer Entlaſſung wider das Verboth beurathen, ſo werden ihre Weiber in die Invalidenhäuſer nicht aufgenommen; diejenigen Weiber aber, welche die Leute von den Regimentern mitbringen, ſind ſamt den Kindern ihren Männern und Vätern beyzulaſſen, doch ohne einen beſonderen Gehalt, ſo lange dieſe leben, nach deren Tod werden jene mit der dem Invalidenhaus zugebrachten ganzen Forderung ohne Abzug, oder wenn gar keine Forderung zugebracht worden, mit einem Gratial von 20. fl. für eine Wittwe allein, und zu 30. fl. für eine Wittwe ſamt Kindern abgefertiget. Wenn aber der Vater und Mutter von unmündigen Kindern in den Invalidenhäuſern ſterben, werden dieſe allda in Verpflegung beybehalten, und ohne Unterſchied täglich 3. kr. für den Kopf nebſt einer halben Brodportion und der benöthigten Montour abgereicht, bis ſie in ein Waiſenhaus oder anderwärts unterkommen und vermögend ſind ihr Brod ſelbſt zu erwerben.

Ueberhaupt ſind nach den allerhöchſten Verordnungen vom 28. März 15. 21. April 7. May 21. October 30. November und 17. December 1768. die wirkſamſte Anſtalten zu Erziehung und Verpflegung der Soldaten Wittwen und Kinder getroffen, denenſelben vermittelſt Communication mit dem Commercialconſeß bey den Fabriken ein Nahrungsverdienſt verſchaft, eine eigene Commiſſion zu Erreichung dieſer Abſicht aufgeſtellt, und an die Gubernien, Generalcommando und ſämtliche öſterreichiſche Länderſtellen; diesfalls Circularverordnungen und Inſtructionen erlaſſen.

Diejenigen Stiftungen und Vermächtniſſe, welche keinegewiſſe Beſtimmung haben, wie auch die beneficia ſimplicia, die weder ad curam animarum noch ſonſt zu einiger die reſidentiam perſonalem erfordernden Obligenheit verbinden, ſollen zu Verſorgung der Soldatenkinder, an der dem Staat ſo vieles gelegen, verwendet werden. Zu dieſem Ende müſſen von dieſen unbeſtimmten Vermächtniſſen von Zeit zu Zeit durch die Obrigkeiten Anzeigen gemacht werden, der Cammerprocurator dieſelben eintreiben und zur Kriegscaſſe abführen, darüber ordentliche Fürmerkung halten und nach Hof conſigniren, die Finanzanſtalten aber die Berechnung und den Ausweis der Erträgniß verfaſſen. Hauptſächlich ſollen kranke und gebrechliche Soldatenweiber ſowohl als derley krüppelhafte Kinder in publiquen und anderen Spitälern und Fundationen unterzubringen getrachtet, und deshalben die eigentliche Anzahl der für dieſelben reſervirten Plätze nach Hof angezeigt werden.

Diejenigen Kinder der Soldaten, welche geſund ſind, ſollen nach den Reſcripten vom 8. April und 13. May 1769. den Unterthanen

in Dienſte gegeben und dieſe auch zur Annahm derjenigen diſponirt werden.

Da die bisher angezeigten Mittel zu Verſorgung der Soldatenkinder nicht zureichend geweſen, ſo wurde vermittelſt allerhöchſten Befehls vom 17. Auguſt 1770. in dieſer Abſicht auf den Ingwer und Pfeffer eine höhere Conſumomauth gelegt, und dieſer Betrag ganz allein dem Unterhalt armer Soldatenkinder gewidmet.

Nach den neueren allerhöchſten Verordnungen vom 13. December 1780., 29. May 1781. und 25. Juni 1782. ſollen den Soldatenkindern die Normalbücher unentgeldlich verabfolgt, dieſelben normalmäßig unterrichtet, und jene Knaben, welche bey den Landesinnwohnern nicht in Dienſte gebracht werden können, oder von denenſelben nicht ohne Koſtgeld behalten werden wollen, und zum Militärſtand tauglich, ſind in die erſt neuerlich errichtete Regimentserziehungshäuſer verſetzt, auch die Stiftungscapitalien und Capitalsbeyträge von ihren bisherigen Verſorgungshäuſern an die Kriegscaſſe ausgehändiget werden. Den Soldatenmädchen hingegen, welche nicht zu den Regimentern gelangen können, deren Geldbetrag aber gleichwohl auch von dieſen Stiftungsplätzen an die Regimentserziehungshäuſer überzugehen hat, ſollen ſo lange bis ſie ſelbſt ihre Nahrung nicht erwerben mögen, oder eine andere Verſorgung erhalten, von den betroffenen politiſchen Fundationen das auf die Erziehung und Unterhaltung ausfallende jährliche Geldquantum aus der Kriegscaſſe abgereicht werden.

Zur Seelenſorge, dem Gottesdienſte und Unterricht der Jugend ſollen Geiſtliche und Schulmeiſter, wie zum Behuf der Kranken eine Apotheke ein Arzt und Wundarzt mit einigen Geſellen in jeglichem Invalidenhauſe aufgeſtellt werden. Was das Commando und die Gerichtbarkeit betrift, ſo ſollen ſolche in Abſicht auf die Perſonen dem Militair, in Anſehung der liegenden Güther und der Wirthſchaft mit denenſelben der bürgerlichen Obrigkeit zuſtehen, die Ueberſehung der Richtigkeit wegen der Caſſagelder und fundorum ſowohl, als wegen Verpflegung der Invaliden derſelben Muſterung und Ausweiſung ihres effectiven Stands dem Kriegscommiſſariate zu beſorgen obliegen.

Bey dieſem Invalideninſtitut wurde zu den bereits vorhandenen fundis ein, von dem a militari ad alium ſtatum transferirenden Vermögen neu eingeführtes Abfahrtgeld zu 10. pro Cto. auſſer Lands und 5. pro Cto. im Lande nicht weniger die der allerhöchſten Diſpoſition vorbehaltene Todtencaſſe geſchlagen, auch über all dieſes nicht allein alle und jede mit gutem Vermögen geſegnete Vaſallen und Unterthanen zu freywilligen Beyträgen und Legaten ermahnt, ſondern auch mit den Ständen in den deutſchen Erblanden reſpectu contributionalis das nöthige diesfalls verabſchiedet.

Um die Vorſorge für verdiente, im Dienſt alt und unfähig gewordene Soldaten deſto wirkſamer zu machen, wurde in Gemäßheit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 28. Juli 1750. über das Invalidenweſen und die dazu gehörigen Stiftungen eine beſondere Hofcommiſſion niedergeſetzt, und zu Vertretung des Inſtituts ein eigener Advocat aufgeſtellt.

Zu mehrerer Bequemlichkeit der Invaliden ſollen dieſelben in Gemäßheit allerhöchſten Befehls vom 26. Jäner 1759. jenen, welche

auſſer

auſſer dem Invalidenhaus auf dem Land verpflegt werden, ihr commiſſariatice angewieſener täglicher Unterhalt von den Ortſchaften, woher ſie gebürtig, oder wo ſie befindlich ſind, abgereicht, der diesfalls verabfolgte und mit Quittungen der Percipienten belegte Verpflegsbetrag aber bey daſigem Ständiſchen Obereinnehmeramt den bebetreffenden Ort = und Herrſchaften bey jedesmahliger Entrichtung des Contributionalis abgerechnet. Dieſe von dem Lande der Invalidenmannſchaft abgereichte Verpflegung und dafür eingelegte Quittungen hingegen dem k. k. Univerſal-Kriegszahlamt bey jedesmahliger Contributionsabfuhr ſtatt baaren Gelds aufgerechnet und von dieſem angenommen werden.

Da das geheime Cammerzahlamt und der ſogenannte Cammerbeutel ſeit dem 1. Jäner 1781. aufhören, ſo iſt auch die Zulage, welche einige Invaliden hieraus gezogen, gefallen.

Doch ſollen dieſe nach der allerhöchſten Entſchlieſſung vom 24. und 25. Jäner 1781. entweder in die bey dem Invalideninſtitute vorhandene Stiftungen, mit denen ein gröſſerer Genuß verbunden, oder zur hungariſchen Cronwache nach Geſtalt der Sache vorgeſchlagen werden.

Da in Siebenbürgen nicht allein gute und geſunde Luft, ſondern auch die Lebensmittel durchaus weit wohlfeiler ſind als anderwärts, ſo ſollen nach einem Hofdekret vom 31. October 1781. alle Invaliden, Offiziers und Gemeine, ſo ſich hierzu freywillig verſtehen, dahin überſetzt werden.

In ſämmtlichen k. k. Städten ſollen kraft Hofdekrets vom 7. und 18. April 1783. zu den erledigten Bürgermeiſters Primators Syndicats, und Rathmannsſtellen nicht nur Civilperſonen, ſondern auch verdiente Ober- und Unteroffiziers, wenn ſie hiezu Luſt haben, angeſtellt, und dieſen letzteren, wenn ſie zu einem ſolchen Amt gelangen an ihrem Invalidengehalte oder Penſion nichts abgezogen werden. Doch müſſen dieſelben der Landesſprache kündig und mit der Landesverfaſſung bekannt ſeyn. Auch ſind keine ausgetretene Offiziers, Cadeten, Regimentschirurgen, Feldtrompeter und dergleichen Stabspartheyen hiezu geeignet, ſondern dergleichen Stellen nur für verdiente, in Penſion oder wirklichem Dienſt ſtehende Militärperſonen gewidmet.

Wenn ein Invalid mit Tod abgehet, ſo ſollen kraft allerhöchſten Befehls vom 5. Juli 1755. die Herrſchaftsbeamte alsbald gehörigen Orts die Anzeige machen, widrigenfalls ſich gewärtigen, zu dem Erſatz des, durch dieſe Saumſal dem Invalidenſtitut zuwachſenden Schadens angehalten zu werden.

§. 8.

5) Aufwand auf die Medicin. Damit wird es faſt auf eben die Art gehalten, wie bey der Invalidencaſſe. Der jährliche Abzug vom Sold gehet in Kriegeszeiten in eine beſondere Caſſe, davon die Feldapothek und Beſoldung der Generalſtaabs- und Feldärzte beſtritten wird, wie dann auch viele andere Koſten vor die Lazarethe daraus beſtritten werden. Da dieſer Aufwand im Kriege gemeiniglich ſehr groß iſt, ſo reichet dieſer Abzug bey weitem nicht zu; der Nachſchuß aber gehöret alsdann zu dem auſſerordentlichen Aufwande des Militairetats. In Friedenszeiten verſorget jedes Regiment ſeine Kranken ſelbſt, und der Regimentsfeld-

ſcheer unterhält zu dem Ende eine kleine Apothek. In dem preuſſiſchen Dienſt bekommt der Regimentsfeldſcheer alle Monath gewiſſe Medicingelder, wovon er die vor das Regiment nöthige Medicin anſchaffen, auch die Regimentsarzneykoſten, nebſt den nothwendigen Inſtrumenten, im Stande erhalten muß.

§. 9.

II. Ausgaben vor die Artillerie und das Feldzeugweſen. Hierunter gehören:

1) Der Aufwand vor die zu dem Artillerieetat gehörigen Bedienten, Arbeiter und Knechte; nämlich die Artillerie-Ingenieur-Minir- und Brücken- oder Pontonsoffizier, vor Feuerwerker, Zeugwärter und Diener, Büchſenmeiſter, vor Schmiede-Sattler-Riemer-Wagner-Zimmer-Binder-Schlöſſer-Seilermeiſter und ihre Geſellen ꝛc. Werden aber ganze Battaillons und Regimenter von Artilleriſten und Minirern unterhalten, wie es in einigen Staaten geſchiehet; ſo ſind dieſe freylich nicht mit unter dem Artillerieetat begriffen, ſondern ſie werden als ordentliche Feldregimenter angeſehen.

§. 10.

2) Der Aufwand vor die Stückgießereyen, Gewehrfabriken und andere Feldgeräthſchaften. Alle dieſe Arten von Kriegesbedürfniſſen müſſen in Friedenszeiten angeſchaffet werden, und allemahl im Ueberfluſſe vorhanden ſeyn. Zu dem Ende muß eine jede Feſtung ein wohl angefülltes und mit allem, was zu Aushaltung einer Belagerung erfordert wird, verſehenes Zeughaus haben; und auſſerdem müſſen Zeughäuſer vorhanden ſeyn, die mit allem, was die ganze Armee an Gewehr und Geſchütz nöthig hat, allemahl verſehen ſind und in Vorrath haben. Es iſt ſehr rathſam, daß der Staat alle dieſe Kriegsbedürfniſſe ſelbſt arbeiten läßt, und zu dem Ende eigene Gießhäuſer, Gewehrfabriken ꝛc. anleget und unterhält. Die Direction dieſer Anſtalten, ſtehet zwar dem oberſten Generalfeldzeugmeiſter zu, weil derſelbe am beſten wiſſen muß, was in dieſen Dingen zu arbeiten iſt: Allein was die Wirthſchaft, die Anſchaffung der Materialien und die mit den Entreprenneurs und Arbeitern zu ſchließende Contracte anbetrift; ſo muß ſolches dem Kriegscollegio, oder, wie in den königlich preuſſiſchen Landen, der Generalkriegescanzley überlaſſen werden. (*)

(*) In den k. k. Staaten befinden den ſich ebenfalls mehrere Gewehrfabriken, unter denen die zu Hanfelden eine der älteſten iſt. Es können dieſelben nicht allein die ganze Armee mit dem nöthigen Geſchütz vollkommen verſehen, ſondern ſogar dem Ausland mit dieſer Fabrikwaare noch an Handen gehen; wie dann zu einem überzeugenden Beweis, daß hieran kein Mangel ſeyn müſſe, und die Zeughäuſer bis oben angefüllt ſeyn, nach der allerhöchſten Entſchlieſſung vom 11. März 1752: die Ausfuhr des Gewehrs ins türkiſche Gebieth erlaubt iſt, und den türkiſchen Handelsleuten die Erhandlung der erbländiſchen Gewehrsſorten allerdings nicht erſchwert werden ſolle.

§. 11.

3) Der Aufwand auf das Pulver. Der Staat muß ſelber auf die Gewinnung des Salpeters bedacht ſeyn, und vor ſeine eigene

Rechnung Pulvermühlen und dazu gehörige Trocken- und Körnhäuſer anlegen und unterhalten, zu Aufbewahrung des Pulvers aber Magazine errichten, aus welchen dann die Armee ſowohl, als die Feſtungen, mit dem benöthigten Pulver verſehen werden. Dieſe Anſtalten können unter der Direction der Cammer-Collegiorum geführet werden; und dieſe rechnen es nach den darauf gegangenen Koſten und einem darnach beſtimmten Preiſe dem Krieges-Collegio ſtatt baaren Geldes zu, welches dieſes auf die Ausgabe des Artillerieetats ſetzet. (*)

(*) Nach einem allerhöchſten k. k. Befehl vom 28 März 1725 und 17. März 1727 ſolle der Pulver- und Salpeterhandel als ein Landesfürſtliches regale betrachtet, zu dieſem Ende allein in den Zeughäuſern dieſe Waaren verkauft, mithin weder von Büchſenmachern noch Juden bey Strafe der Confiſcation damit gehandelt, gleichwohl aber denſelben von dem privativen Pulverlag ihr etwaiger Vorrath gegen baarer Bezahlung abgelöſet werden, und den Salpeterſiedern, ſo mit einem landesfürſtlichen Patent verſehen, noch fernerhin freyſtehen, aller Orten, die nicht von der Regel ausgenommen, ohne Nachtheil der Häuſerbeſitzer zu graben.

Da in den k. k. Staaten vornehmlich in Mähren und Hungarn ein nahmhaftes Quantum erzeugt wird, ſo iſt nach den oben angeführten Geſetzen die Einfuhr fremden Salpeters und Pulvers auf das geſchärfteſte verbothen, und befohlen dergleichen Waaren an den Gränzen ohne weitere Anfrage hinweg zu nehmen, zu confiſciren und in das nächſtgelegene Zeughaus einzuliefern.

Im Gegentheile aber iſt auch um dem Staat nicht den nöthigen Vorrath an dieſem wichtigen Bedürfniß zu entziehen, kraft allerhöchſten Befehls vom 6 Hornung 1742 die Ausfuhr des Pulvers und Salpeters in fremde Lande bey ſchwerer Geld auch nach Geſtalt der Sache einer harten Leibesſtrafe verbothen.

§. 12.

III. Die zu dem Generalkriegescommiſſariat und allen darunter gehörigen Anſtalten erforderlichen Koſten. Die Ausgaben ſind hier allerdings wichtig, zumahl wenn auch in Friedenszeiten das Brod den Soldaten in Natur gereichet und die Reuterey aus den Magazinen verpfleget wird. Allein alsdann empfänget das Generalkriegescommiſſariat nicht allein den Abzug vor das Brod, ſondern auch die völlige Ration zu dem geſetzten Preis, die auf jeden Reuter monathlich gerechnet wird, und welches ſchon unter den Ausgaben der erſten Abtheilung mit begriffen iſt. Dieſe Abtheilung hat wieder folgende drey beſondere Capitel.

1) Der Aufwand zu Unterhaltung der zum Generalkriegescommiſſariat gehörigen Bedienten. Es beſtehet aber daſſelbe aus einem Generalkriegescommiſſario, welcher gemeiniglich mit den wirklichen Generals oder Generalfeldzeugmeiſtern gleichen Rang hat, aus einem Oberkriegescommiſſario, verſchiedenen Ober- und Kriegescommiſſarien, aus einem Generalproviantmeiſter und ſeinem Lieutenant, aus einem Feldproviantdirector und verſchiedenen Proviant- und Fouragecommiſſarien, aus dem Proviantfeldbuchhalter, dem Generalwagenmeiſter, Feldfuhrweſensdirector, verſchiedenen Proviantverwaltern und vielen Proviant- und Fourageofficiers; desgleichen aus dem Oberbäcker, verſchiedenen Bäckermeiſtern und

Bäckerknechten, worzu noch viele Proviantfuhrknechte kommen (a). Die preuſſiſche Verfaſſung des Generalkriegescommiſſariats iſt nicht ſo weitläuftig eingerichtet. Der Generalkriegescommiſſarius iſt ein Generallieutenant und wirklicher geheimer Staatsminiſter, der bey dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio das Departement de guerre, von Marſch-Einquartierungs-Servis-Magazin-Proviant-Salpeter ꝛc. Sachen hat. Zu ſeinen Gehülfen hat er zwey geheime Finanz-Krieges- und Domainenräthe, vier geheime Secretarien und einen Regiſtrator. Das Generalproviantamt beſtehet, außer gedachtem Chef und dem einen Finanzrath, aus dem Oberproviantmeiſter, vier geheimen Secretariis und einem Calculator, die dazu gehörige Canzley aber aus drey Proviantcommiſſarien und drey Canzliſten, nebſt ein paar Canzleydienern. Bey der Hauptmagazincaſſe iſt ein Rendant, zwey Controlleurs, ein Caſſenſchreiber und ein Caſſendiener. Das dazu gehörige berliniſche Proviantamt beſtehet aus einem Proviantmeiſter, einem Redanten und zwey Controlleurs. Bey der Bäckerey ſind zwey Oberbackmeiſter, und bey der Proviantſchiffahrt ein Rendant und ein Controlleur. In Kriegeszeiten aber wird ein beſonderes Feldkriegescommiſſariat errichtet, welches die Wirthſchaft der ganzen Armee führet.

Das Generalfeldpoſtamt, ſo aus einem Generalfeldpoſtmeiſter, verſchiedenen Feldpoſtmeiſtern, und den erforderlichen Poſtillons beſtehet, gehöret gleichfalls zu dem Feldkriegescommiſſariat. Dieſes verurſachet aber gemeiniglich wenig Aufwand. Denn was die Couriers und Staffetten koſten, das gehet durch die Poſteinkünfte wieder ein. Man leget die Feldpoſtſtationen gemeiniglich nur bis an das erſte ordentliche Poſtamt des eigenen Landes, oder eines neutralen Staats, an; und das Generalfeldpoſtamt machet mit den neutralen ordentlichen Poſtämtern wegen des Porto und der Schlieſſung der Paquete eben ſolche Verträge, wie ſonſt die Poſtämter unter einander zu thun pflegen, ſo gut es ſich in den Umſtänden des Krieges will thun laſſen.

(a) S. von Juſti Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 441.

§. 13.

2) Die Beſorgung der Magazine. Dieſe iſt in Friedenszeiten ein hauptſächlichſtes Geſchäfte der Commiſſariatsbedienten. In jeder Feſtung, oder ſonſt an dem Orte, wo ſich ein Magazin befindet, ſind einige von dieſen Bedienten beſtellet, um die Aufſicht und Direction darüber zu führen. Wie dieſe Magazine errichtet, angefüllet und verwaltet werden, iſt bereits in einer beſondern Abhandlung gezeiget worden (a). Wenn die Reuterey aus den Magazinen verpfleget wird; ſo müſſen dieſe Bedienten Hafer, Heu und Stroh nach dem von dem Generalcommiſſariat verordneten Maaße und Gewichte zu beſtimmten Zeiten ausgeben, und gleichfalls darüber Rechnung führen, ſowohl als das erforderliche Brod backen laſſen, wenn die Soldaten in Natur damit verſorget werden. Man darf zu dem Ende nicht eben eigene Proviantbäcker annehmen, ſondern es kann dieſes mit beſſerer Wirthſchaft durch die Bäcker des Orts geſchehen; wie man dann überhaupt die überflüſſige Menge der Commiſſariatsbedienten, ſo viel möglich, vermeiden muß.

(a) S. den Art. Magazinanſtalten.

§. 14.

§. 14.

3) Die Koſten zu dem mobilen Stande der Armee. Da es der Endzweck eines Kriegesheeres erfordert, daſſelbe allezeit in mobilem Stande zu erhalten, damit es den Augenblick auf die erſte Ordre den Marſch dahin antreten kann, wo es zur Vertheidigung und Wohlfahrt des Staats nöthig iſt; ſo gehören die Anſtalten zu dieſem mobilen Stande gleichfalls unter die Ausgaben des Commiſſariats. Mit den Proviantwagen, Gezelten, und dem ſämtlichen Feldgeräthe findet die Sache gar keine Schwierigkeit. Alles dieſes kann beſtändig in ſolchem Stande erhalten werden, daß es ſtündlich parat iſt. Die einzige Schwierigkeit iſt, wie man die zu den Proviant- und Zeltwagen, ſowohl als zum Artillerieweſen erforderlichen Zugpferde ſogleich bey der Hand haben ſoll. Denn ſolche im Fall der Noth von den Unterthanen durch Vorſpann führen zu laſſen, würde denſelben nicht allein allzugroße Beſchwerde verurſachen, da ſie bereits zu Fortbringung der Regiments- und Compagnienwagen Vorſpann thun müſſen; ſondern die letzten Vorſpannpferde, wenn der Marſch in Feindes Land gienge, würden ſo gar auf lange Zeit mitgehen müſſen, weil öfters in Feindes Lande alles flüchtet. Wenn man aber alle dieſe Pferde in Friedenszeiten beſtändig unterhalten wollte; ſo würde ſolches in der That einen großen Aufwand verurſachen. Das Mittel, ſo man in der preuſſiſchen Kriegesverfaſſung hierinnen angewendet hat, iſt ſehr geſchickt. Alle Proviant- und Artilleriepferde ſind daſelbſt wirklich gekaufet. Sie bleiben aber in den Händen ihres vorigen Beſitzers, der ſie nach, wie vor, in ſeiner Arbeit brauchet, und mithin keinen Unterhalt darauf verlanget. Die einzige Bedingung dabey iſt, daß er dieſes Pferd nicht über eine Meile von ſeinem Hauſe entfernen darf. Uebrigens kann er damit arbeiten, was er will. Er kann es ſo gar verkaufen, wenn er ein anderes von der nehmlichen Beſchaffenheit und Güte an deſſen Stelle ſchaffet. Nur muß er dieſe Veränderung anzeigen, und das neue Pferd nach ſeiner Farbe und Kennzeichen in die Liſten eintragen laſſen. Dieſe Art des Contracts iſt vielen Landleuten ſehr lieb, weil ſie es faſt nicht merken, daß ſie kein Eigenthum mehr an dem Pferde haben, und doch Geld ohne Zinſen empfangen.

§. 15.

IV. Die Koſten zu Unterhaltung der Feſtungen des Staats. Man muß hier nur die nöthige Reparatur an den Feſtungswerken, und die Erhaltung der Gouvernements- und Commendantenhäuſer und dergleichen zur Feſtung gehörigen Gebäude verſtehen. Die Anlegung neuer Werke und ganz neuer Feſtungen gehöret zu dem auſſerordentlichen Aufwande des Kriegesweſens; und die Verpflegung der Beſatzung, die zum Artilleriewesen gehörigen Vorräthe und die Magazine, gehören in die Ausgaben der vorigen Abtheilungen.

§. 16.

V. Der Aufwand zu den Kriegescollegiis, und zu andern hieher gehörigen Anſtalten. Hieher gehören:

1) Die Collegia, welche zu dem Kriegesweſen gehören, und von dreyerley Beſchaffenheit ſeyn können. Es kann ein ſolches Collegium die Kriegesunternehmungen ſelbſt dirigiren, und dem Regenten mit ſeinem Rath hierinnen an

die

die Hand gehen; es kann daſſelbe nur die Wirthſchaft bey dem Kriegesweſen verwalten, und alsdann iſt es gleichſam ein Kriegescammercollegium; und es kann ſolches nur die Juſtitz bey dem Kriegesheer handhaben und verwalten. Das Hofkriegesrathscollegium in Wien iſt gewiſſermaſen zu allen drey Endzwecken gewidmet geweſen; wenigſtens hat ihm auch die Aufſicht über die Wirthſchaft zugeſtanden, ob ſie gleich hauptſächlich durch das Generalkriegescommiſſariat geführet worden. Nachher iſt dieſes Collegium getheilet, und ein eigenes Hofkriegesrathscollegium in Juſtitzſachen unter ſeinem beſondern Präſidenten angeordnet worden, das aber noch einen Zuſammenhang mit dem andern Hofkriegesrathscollegio beybehält. Die Einrichtung iſt hierinnen faſt an allen Höfen unterſchieden. In den königlich-preußiſchen Landen iſt das Generalauditoriat das oberſte Militairgericht in Civil-Criminal-und Conſiſtorialſachen. Den Vorſitz hat der Generalauditeur, unter ihm ſtehen zwey Oberauditeurs und ein Secretarius; und die Regiments- und die Gouvernements- oder Garniſonsgerichte ſind die Untergerichte (a). Sodann iſt die Generalkriegescanzley, ſo aus einem Chef und neun expedirenden Secretarien beſtehet, und worinnen die Lieferungen der Montirungsſtücke und Gewehre vor die ganze königliche Armee beſorget, auch zum Theil die Werbungsgelder berechnet werden. Dieſes Collegium hänget vom Cabinet ab, ſo wie die geheime Kriegescanzley, welche die Ausfertigung aller Beſtallungen vor die Militairperſonen hat, und die dabey beſtellte Perſonen ſtehen in Juſtitzſachen unter dem Generalauditoriat.

(a) Wie dieſe Militairgerichte beſetzt und verwaltet werden, und was vor Perſonen und Sachen dahin gehören, davon iſt Georg Friedrich Müllers königlich-preußiſches Kriegesrecht nachzuleſen, ſo recht ſchön und ausführlich ausgearbeitet iſt.

§. 17.

2) Die übrigen zu dem Aufnehmen des Kriegesheeres gereichenden Anſtalten, die unter dieſer Abtheilung begriffen ſind, kommen vornehmlich auf die Erziehung und den Unterricht junger Leute an, damit ſie einmahl tüchtige Officiers abgeben können. Hierzu hat man eigentlich zweyerley Anſtalten, die ſogenannten Cadettencorps, und die wirklichen Kriegesſchulen. Die Cadets beſtehen aus jungen Edelleuten, die ſich den Kriegesdienſten widmen wollen. Das zu Berlin beſtehet eigentlich aus 236. Köpfen, wiewohl ihrer gemeiniglich mehr ſind; ſie ſind in 4 Compagnien getheilet, die von 4 Capitains und 2 Lieutenants commandiret werden, und jedesmahl einen Oberſten oder General zum Chef haben. Sie werden nicht allein in allen Kriegesexercitien geübet, ſondern lernen auch daſelbſt den ganzen kleinen Soldatendienſt, wie ihn der gemeine Mann bey den Regimentern in der Garniſon verrichten muß. Sie ziehen alle Tage auf die Parade und Wache. Sie beſetzen vor und auf dem Cadettenhofe gewiſſe Poſten, löſen ſich nach gewiſſen Stunden ab, und halten alles ſo, wie es bey ordentlichen Stadtwachen gehalten wird. Auſſerdem werden ſie in andern ritterlichen Leibesübungen, als Reiten, Tanzen und Fechten, ſodann in der Mathematik und Ingenieurkunſt, in den ſchönen Wiſſenſchaften, Logik, Hiſtorie, Geographie und Sprachen, unterrichtet, und zu guten Sitten angehalten. Sie haben zu dem Ende ihre eigenen Profeſſoren, einen eigenen

Pre-

Prediger, ihre Sprach- und Exercitienmeiſter, und eine Bibliothek, die unter der Aufſicht des Predigers ſtehet. Uebrigens werden ſie daſelbſt frey unterhalten. Sie bekommen freyen Tiſch und ihre ſämtlichen großen und kleinen Montirungsſtücke. Wenn ſie zu gewiſſen Jahren heranwachſen, werden ſie auf Befehl des Königes unter die Regimenter gegeben. Bey dieſen dienen ſie eine Zeitlang als Freycorporals, und werden dann zu Officierſtellen erhoben.

Die wirklichen Kriegesſchulen ſind eine glückliche Erfindung unſerer Zeiten. Frankreich hat damit den Anfang gemachet, und der kaiſerliche Hof hat dieſem Exempel gefolget. In ſolchen Schulen wird die Erziehung und der Unterricht viel eigentlicher auf die Kriegeswiſſenſchaft eingerichtet, als bey einem Cadettencorps; und da die jungen Leute hier nicht ſo durch den wirklichen Dienſt abgehalten und zerſtreuet werden, als bey der Einrichtung der Cadets; ſo können ſie in ihrem Studiren ungleich mehr Fortgang haben.

Im Jahr 1763. ward auch in Berlin eine neue Ritteracademie errichtet, um eine ausgeſuchte adeliche Jugend zu den großen Geſchäften des Staats und des Krieges zu erziehen. Es wurden in gedachtem Jahre funfzehen junge Edelleute aus dem Cadettencorps dazu auserleſen, und unter die Aufſicht von vier Gouverneurs gegeben, deren Anzahl nachher noch mit zweyen vermehret worden. Sie erhielten ihre eigenen franzöſiſchen Profeſſoren und Lehrmeiſter, welche ſie in Sprachen, in der Geſchichte, in der Mathematik, den Staats- und Kriegeswiſſenſchaften und ſchönen Künſten unterrichten ſollten. Die Unterweiſung in der Religion wurde dem Cadettenprediger aufgetragen. Der König ließ über dem königlichen Stall die nöthigen Zimmer zurechte machen, wo ſie ſo lange mit ihren Hofmeiſtern wohnen ſollten, bis das vor ſie beſtimmte große Gebäude fertig ſeyn würde. Hier ſind ſie auſſer ihren Informationsſtunden beſtändig unter der Aufſicht ihrer Gouverneurs. Sie werden auf Koſten des Königs in allen Stücken frey und auf einem überaus artigen und ihrem Stande gemäſſen Fuß gehalten. Die Penſionairs, welche auſſer jenen funfzehen, mit Genehmhaltung des Königs, darin erzogen werden können, müſſen allein alles bezahlen. Sie gehen ſämtlich in Uniform. Sie ſpeiſen ſehr gut, haben ihre eigenen Bedienten zu ihrer Aufwartung, und bekommen monathlich ein gewiſſes Taſchengeld zu ihren kleinen willkührlichen Ausgaben. Der Chef des Cadettencorps führet über die ganze Anſtalt die Direction. (*)

(*) Nach einer allerhöchſten k. k. Verordnung vom 5 Jänner 1752 wurde nicht allein in Wien auf der Laimgrube nächſt der Chaoſiſchen Stiftung eine Kriegsſchule, ſondern auch zu Wieneriſch - Neuenſtadt eine Militaracademie errichtet. In erſterer werden 100 arme adeliche und Militarofficierskinder von 8 bis 13 Jahren in einer ganz abgeſonderten Wohnſtätte untergebracht, nothdürftiglich verpflegt, chriſtlich erzogen, und in den zur Kriegskunſt dienlichen Anfangsgründen unterwieſen, mithin eine nachſproſſende Pflanzſchule fruchtbarlich nachgezogen, und dieſen, wenn ſie dereinſt das vierzehente Jahr zurückgelegt und ſich zeither wohlverhalten haben, in die Militaracademie zu Neuſtadt, wo ſie zum Felddienſt vollends geſchickt gemacht werden ſollen, nachzurücken geſtattet. Letztere hingegen beſtehet in 2 Compagnien, jede Compagnie zu 100

Ca-

Cadeten in deren eine lauter adeliche Knaben des Herren- oder Ritterſtandes aus den k. k. Erblanden, in die andere aber blos Militairofficierskinder, die ſämmtlich das 14 Jahr ihres Alters erreicht und ohne ſichtbarlichen Leibesmangel gebohren, folglich wohl gewachſen ſeyn müſſen, aufgenommen, in der nothdürftigen Koſt, Uniformkleidung und gehörige Bedienung unentgeldlich unterhalten. Ueber dieſes vortreffliche Erziehungsinſtitut hat ein k. k. General, und dermahlen der Chef ſämtlicher Artillerie Regimenter, Herr Graf Franz von Kinsky, die Oberaufſicht. Bey jeder Compagnie aber ſind ein Hauptmann, ein Ober- und ein Unterlieutenant 10 Cameradſchaftsinſpectoren und aus den Cadeten ſelbſt 2 Feldwäbel 10 Corporals 20 Gefreyte und 68 Gemeine ſodann endlich 3 Spielleute angeſtellt. Ueberdies ſind zur Seelſorge die nöthige Geiſtlichen, ein Arzt und Wundarzt, nicht weniger zu den erforderlichen Leibesübungen, und der darinnen nöthigen Unterweiſung, und den zweckmäßigen Wiſſenſchaften, benanntlich zu Erlernung der Mathematik, zum Tanzen, Reiten und Fechten, zur franzöſiſch, italiäniſch und Böhmiſchen Sprache, und endlich zu zeitlicher Ergreiffung der Militarexercitien die ausbündigſte Lehrmeiſter beſtellt. Zur Wohnung wurde dieſer adelichen Militaracademie die kaiſerliche Burg zu Wieneriſch Neuenſtadt mit allem was dazu gehöret eingeräumt, und in demſelben die bequeme Einrichtung der hierzu benöthigten Wohn- Schlaf- Exercitien- und Krankenzimmer einig auf Koſten des Aerariums gemacht.

Auſſer dieſen beyden Kriegsſchulen wurde in Gemäßheit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 20 September 1755 auch jener adelichen Jugend aus den öſterreichiſchen Erblanden, welche ſich dem Kriegsdienſte oder auch andern Wiſſenſchaften zu widmen gedenket, zu Gunſten eine adeliche Militaracademie, das ſogenannte Thereſianum, errichtet. In dieſer Academie werden nur erwachſene Cavaliers, welche ihre Studien bereits vollendet haben, und nur noch in der Geſchichte, Erdbeſchreibung, Ingenieurkunſt, dem Fechten, Tanzen und den Waffenübungen Unterricht bekommen, aufgenommen, welche Quartier, Holz, Licht, ſodann den Unterricht ganz unentgeldlich haben, die Koſt aber nach deren verſchiedener Beſchaffenheit und Menge jährlich mit 100, 150 auch 200 fl. bezahlen, auch ihre eigene Hofmeiſter und Bedienten, wobey jedoch 2 und mehrere zuſammenſtehen können, haben müſſen.

Nach der neuerlichen allerhöchſten Anordnung werden in der vormahligen Savoyſchen Kriegsſchule in Wien, wohin das zweite Artillerieregiment verlegt iſt, von den Profeſſoren der Mathematik und ſämmtlicher Kriegswiſſenſchaften öffentliche Vorleſungen gehalten, welchen alle und jede Unterofficier, Bombardier, Canonier und Gemeine des gedachten Regiments, anwohnen müſſen, und wodurch ſie in allen denjenigen Wiſſenſchaften Unterricht erlangen, welche zum Begriff des einſichtsvollen Officiers und guten Soldaten gehören.

Mühlenweſen.

Inhalt.

§. 1. Vom Recht des Landesherrn über den Mühlenbau. §. 2. Von der Mühlenpolizey, und zwar der hinreichenden Anzahl der Mühlen im Lande §. 3. Von Einrichtung des Waſſerbaues bey Mühlen. §. 4. Vom in-

innerlichen Bauweſen der Mühle. §. 5. Vom Maaß und Gewicht. §. 6. Wie viel Mehl und Kleye der Müller dem Mahlgaſt zu liefern ſchuldig iſt. §. 7. Von der Mahlmetze und Mahlgeld. §. 8. Vom Betragen der Müller gegen einander und gegen die Mahlgäſte. §. 9 Vom Getreidehandel der Müller. §. 10. Von der Mühlenordnung. §. 11. Von der Aufſicht zu derſelben Befolgung. §. 12. Von Mühlenviſitationen. §. 13. Von Entſcheidung der Mühlenſtreitigkeiten §. 14. Von unbefugtem Mühlenzwang. §. 15. Vom Cameralweſen bey den Mühlen. §. 16. Von Verwaltung der Mühlen. §. 17. Von Verkauf der Mühlen auf Erbzins. §. 18. Von Verpachtung der Mühlen. §. 19—22. Von Mühlenpachtanſchlägen. §. 23. Vom Zwangrecht bey Mühlen. §. 24. Vom Mühlenpachtcontract. §. 25. Von andern Arten der Mühlen remiſſive.

§. 1.

Das Recht über den Mühlenbau, welches dem Landesherrn zuſtehet, erſtrecket ſich nur auf die Ströhme und großen Flüſſe, auf welchem Schiffahrt getrieben wird, oder doch durch Schiffbarmachung derſelben zu Stande gebracht werden kann; denn es lieget dem gemeinen Weſen allerdings daran, daß der freye Gebrauch der Ströhme und Flüſſe, und die Schiffahrt darauf, durch die Land- und Schiffmühlen nicht gehindert werde. In ſo weit gehöret alſo die Aufſicht über den Mühlenbau zu dem Waſſerregal, und es iſt keinesweges unbillig, daß ſich der Landesherr vor die Conceſſion, eine Mühle anzulegen, nach einem Nebenzwecke, entweder überhaupt eine gewiſſe Summe, oder einen jährlichen Erbzins zahlen läßt. Allein man würde zu weit gehen, wenn man das Mühlenweſen überhaupt zu den Regalien rechnen wollte, da es blos ein Nahrungsgeſchäfte iſt, das, wie alle andere, vor die Unterthanen gehöret. Alſo urtheilet Herr von Juſti (a), und mit ihm auch andere, welche das Recht, Mühlen auf einem großen Fluße anzulegen, ad Regalia Fiſci rechnen (b), und diejenigen widerlegen, welche dieſes Recht nicht ad Regalia rechnen wollen (c).

Nun ſtehet zwar auch dem Landesherrn über die kleinen Bach- Fluß- und Windmühlen, und deren Anlegung, eine Direction zu, damit ſowohl dieſes Nahrungsgeſchäfte nicht allzuſehr vervielfältiget, als die neuen Mühlen den bereits vorhandenen Mühlengebäuden nicht zum Schaden angeleget werden; daher auch heutiges Tages keinem, der nicht vom Landesherrn eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Conceſſion darzu erlanget hat, faſt in allen deutſchen Staaten (d) verſtattet wird, weder eine neue Mühle anzulegen, noch eine verfallene und eingegangene wieder aufzubauen (e); allein dieſes Recht des Landesherrn gehöret nicht zu den Regalien, ſondern zur Landeshoheit, und iſt eine bloße Polizeyvorſorge, obgleich auch hierbey zufälliger Weiſe zuweilen Einkünfte fallen. (*)

(a) In ſeiner Staatswirthſchaft, 2. Theil. §. 149. und Syſtem des Finanzweſens, §. 437.

(b) S. Schilter Exerc. 47. §. 49. Jargow von Regalien, Lib. 2. Cap. 2. §. 10. p. 494. Sam Stryk de Jure prohibendi exſtructionem molendini; de Selchow Jus german. priv. §. 529.

(c) als Horn in Jurispr. feud. c. 8. §. 26. Sixtin. de regal. Lib. 2. cap. 3. n. 87. Hering de molend. Qu. 9. n. 54.

(d) Im Mecklenburgiſchen iſt es nach den Reverſalien einem jeden auf ſeinem Gute erlaubt, Mühlen anzulegen, wenn er nur ſeinen Nachbarn nicht an Wind und Waſſer Schaden thut; es wird ſich dieſe Freyheit wohl nicht auf die großen Flüſſe erſtrecken. S. Jargow von Regalien, c. l. Engelbrecht delineat. Pomeran. Sueth. p. 148. 149. So wird auch im Cod. Auguſt. Tom. 1. p. 166. und im Cod. auſtriaco Tom. 2. p. 91. die Anlegung einer Mühle vor eine Res meræ facultatis gehalten.

(e) Dieſes Recht wird in den meiſten Ländern unter die Regalia minora gerechnet, und den Edelleuten in ihren Lehenbriefen gemeiniglich als ein beſonderes Privilegium concediret. S. de Selchow Jus germ. priv. l. c. Engelbrecht Obſ. 37. p. 169. ſqq.

(*) Es iſt daher wohl auſſer allen Zweifel geſetzt, daß ſich dieſe landesherrliche Befugniß auch auf die Wind, Feuer und jede Art anderer Mühlen erſtrecket, und kraft derſelben dem Landesherrn zuſtehet, die Waſſermühlen ganz zu verbieten, oder doch einzuſchränken und ſtatt derſelben die Feuermühlen, der man ſich ſchon lange in England bediente, einzuführen, oder umgekehrt dieſe mit jenen zu vertauſchen, oder ſo es die Lage des Landes erlaubet, durch die Windmühlen jene beyde zu verdringen, wenn er nur das gemeine Beſte zum Augenmerk hat, und ſich nicht bloß durch Laune und den Hang zum Neuen und Auſſerordentlichen, die Triebfeder ſo vieler mislungener Staatsplane, ſich leiten läſſet.

Von dem Herrn Stephan d'Arnal, Dommherrn der Cathedralkirche zu Alaks, wurde eine Art von Mühlen, welche von der Feuermaſchine durch Beyhülfe eines bloßen geringen Bächleins oder gemeinen Ziehbrunnes in Gang gebracht werden, erfunden, dem der König von Frankreich zu derſelben Erbauung ein ausſchlieſſendes Privilegium in ſeinen Staaten ertheilet hat. Dieſe Maſchine wurde nochmehr zur Vollkommenheit gebracht, durch den Bruder deſſelben den Herrn Chevalier d'Arnal k. k. Ingenieurs Obriſt-Lieutenant, welcher zu Errichtung derſelben in den k. k. Staaten von Seiner Majeſtät gleichfalls ein ausſchlieſſendes Recht erhalten hat. Nachfolgende Beſchreibung wird den Leſer mit dieſer Erfindung genauer bekannt machen, und in den Stand ſetzen, von derſelben Nutzen für den Staat ſelbſt ein Urtheil zu fällen.

Die erſtaunliche Kraft der Feuermaſchine iſt in ganz Europa bekannt, und ihr Mechanismus ſcheinet heut zu Tag zur größten Vollkommenheit gebracht zu ſeyn. (†)

Je-

(†) Man weiß es, daß es den Verfertigern der Feuermaſchinen bisher nur an ſichern und auf eine richtige Theorie gegründeten Regeln fehlte. Der k. k. Herr Ingenieurshauptmann Maillard hat im November 1785. den Preis erhalten, welchen die kaiſerliche Academie der Wiſſenſchaften von Petersburg im Jahr 1782 über dieſe wichtige Aufgabe geſetzt hat, und ſeine Preisſchrift mit ei-

ner

Jedoch ungeachtet ihrer vorzüglichen Vortreflichkeit über alle Waſſerhebende Maſchinen iſt dieſelbe nach der Art, wie man ſich ihrer bisher bedient hat, noch weit entfernt, ſo viel Waſſer liefern zu können, um eine Mühle in beſtändigem Gang, und ſolche Vortheile zu erhalten, daß man nicht nur für die Erbauungs und Unterhaltungskoſten entſchädiget werde, ſondern auch einen angemeſſenen Mahlgewinn herausziehen könne.

Wenn es nun dem ungeachtet noch einige Oerter in England giebt, wo man ſich annoch der Feuermühlen von der bisherigen Art bedienet, ſo kömmt es bloß daher, weil man bey einer dringenden und allgemeinen Bedürfniß auch zu übertriebenen Unkoſten ſich verſtehen muß, und weil andern Seits die zur Beheitzung der Maſchine erforderlichen Steinkohlen in dieſer Inſel ſehr gemein und wohlfeil ſind. Um alſo derley Mühlen aller Orten mit Nutzen errichten zu können, mußte ein Mittel erfunden werden, wodurch die kleinen Quellen gewiſſer maßen vervielfältiget wurden, und dadurch eine nicht zu tief liegende Schöpfkammer erhalten wurde, welche erlaubte die Zahl der Mühlſteine zu vermehren, ohne daß dabey die Unkoſten vergrößert würden.

Dieſes Mittel iſt es nun eben, worauf der Erfinder dieſer neuen Feuermühle vermittelſt eines glücklichen und ſehr einfachen Einfalls gerathen iſt, und wodurch er ſich den gedoppelten Vortheil verſchafft hat; Erſtens mit einer Feuermaſchine von mittlerer Größe acht Mühlſteine in beſtändige Bewegung zu ſetzen, wovon ein jeder ſechs franzöſiſche Schuh im Durchmeſſer hat; zweytens zur Hervorbringung dieſer Bewegung nichts anders als ein kleines Bächlein vonnöthen zu haben. Um diejenigen von der Unfehlbarkeit dieſer Erfindung zu überzeugen, welchen vielleicht jener Aufſatz über dieſen Gegenſtand unbekannt iſt, der im Auguſt 1785 dem periodiſchen Werke: Eſprit des Journaux eingeſchaltet worden, ſo folgt hier ein überſetzter Auszug davon. Es hängt bloß von der Tiefe der Schöpfkammer ab, ob der Durchmeſſer der Waſſerſäule, welche vermittelſt der Feuermaſchine daraus in die Höhe gehoben wird, größer oder kleiner ſeyn, und folglich ob man mehr oder weniger Waſſer dadurch erhalten könne. Je mehr der Punkt der Quelle in die Tiefe ſteigt, worein die Pumpe tauchen muß, deſto kleiner muß der Durchſchnitt der Waſſerſäule ſeyn und deſto weniger Waſſer muß man ſich folglich entſchlieſſen, in die Höhe zu bekommen. Dieſen Grundſatz vorausgeſetzt wird man ſich nicht wundern, warum man bisher nicht darauf gedacht habe, die Feuermaſchine an ſtatt des Waſſers der Flüſſe oder Bäche, welche man zum Betrieb einer Mühle nothwendig hielt, zu gebrauchen. Denn da in den Ländern, welche mit Flüſſen und Bächen wenig verſehen ſind, die Brunquellen gemeiniglich ſehr tief liegen, und gar nicht Waſſerreich ſind, und wenn zu dieſem doppelten Nachtheil noch der beſtändige Ver-

ner vorausgeſchickten Beſchreibung jener aus dieſen Maſchinen deren große Wirkung ſich am meiſten beſtättiget, bey den Gebrüdern Gay drucken laſſen.

Verluſt des über die umlaufenden Räder abſchieſſenden Waſſers hinzukömmt, ſo erſtreckt ſich die Kraft der Feuermaſchine lange nicht dahin, daß ſie ohne Beyhülfe einer anderen Erfindung zum Umtrieb eines Mühlwerks mit Vortheil könnte angewendet werden. Ueberzeugt von allem dem, was die Mechanik vermag, wenn ſie eine wirkende Kraft bey Handen hat, kam der Erfinder dieſer neuen Mühlarten beſonders darauf, die Länge der Waſſerſäule, welche in die Höhe gebracht werden ſolle, dergeſtalt zu vermindern, daß ſie, die gefundenen Waſſerquellen mögen noch ſo trief liegen, aller Orten, wo man ſie haben will, die nähmlichen bleiben könne. Um dieſes zu bewirken hat er ein Waſſerbehältniß erfunden, welches in einer höheren Lage als die natürliche Quelle des Erdreichs, und faſt in gleicher Ebene mit dem Boden und ſo angelegt werden muß, daß es wider alles Ausſchweiffen des Waſſers geſichert ſeye. Da dieſes Behältniß durch Kunſt und Menſchenhand nicht unſchwer vermittelſt der täglichen Maſchinen oder Werkzeuge mit Waſſer angefüllet werden kann, ſo dient es nachmahls zu einer ewigen Waſſer- oder Schöpfkammer, woraus die nebenher angebrachte Feuerpumpe das Waſſer immer in die Höhe und in ein zweytes noch höheres Behältniß überträgt. Das Waſſer, welches aus dieſem zweyten Behältniß auf die Räder herabſtürzt, und ſie in Gang bringt, geht nicht verloren, ſondern ſchieſſet zurück in das untere Behältniß, um von der Waſſerpumpe neuerdings in die Höhe getrieben zu werden, und durch ſeinen wiederholten Herabſturz die Mühlräder in ſtetem Gange zu erhalten. Auf dieſe Art iſt das nähmliche Waſſer in ewiger Arbeit und Bewegung. Es ſteigt immer auf und ab und muß wechſelsweiſe bald die Kraft der Feuermaſchine ſelbſt erfahren, bald läßt es ſeine eigene Kraft den Mühlrädern empfinden.

Wenn wir nun eine z. B. 96 Schuh hohe Waſſerſäule, die aus der Erden gehoben werden ſoll, mit derjenigen vergleichen, die bey dem vorgeſchlagenen Werke nöthig ſeyn wird, und überhaupt nicht mehr als 16 Schuh in der Länge haben darf; ſo iſt es augenſcheinlich, daß die letztere, da ſie ſechsmahl kürzer iſt, als die erſte, hingegen ſechsmahl dicker ſeyn könne, und folglich auch auf jeden Stoß des Kolbens ſechsmahl mehr Waſſer liefern werde, als die erſte. Hieraus folget, daß wenn eine Feuermaſchine, z. B. von 40 Zoll im Stande iſt, ſo wie ſie es auch wirklich iſt, eine 96 Schuh hohe Waſſerſäule aus der Tiefe zu heben, und dadurch hinlängliches Waſſer zum Umtriebe zweyer Mühlſteine zu liefern, ſie durch das angeregte Mittel vermögend ſeyn werde zwölf derſelben in Bewegung zu ſetzen. Im erſten Fall würden die Unkoſten einer Feuermaſchine den daraus entſtehenden Nutzen überſteigen, welcher im zweyten ſehr beträchtlich ſeyn würde.

Die Wahrheit dieſer Sätze zu erweiſen, nehmen wir die alte Feuermaſchine zu Fresne an, welche Belidor in ſeiner Archit. Hydraul. 4 B. 3 K. 3 P. und folgenden beſchrieben hat. Sie iſt diejenige, deren Wirkung am allgemeinſten bekannt, obwohl ihre Kraft weit ſchwächer iſt, als die Kraft derjenigen, die man ſeit einigen Jahren ſtatt ihrer angenommen hat, und noch ſchwächer als jene, die man heut zu Tag verfertiget. Dieſe Maſchine hat einen Cylinder von 30 Zoll im Durchſchnitte. Sie hob das Waſſer aus einer Tiefe von 276 Schuh. In jeder Minute gab ſie 15 Kolbenſtöße und auf jeden

Stoß

Stoß liefert ſie $\frac{2^2}{4}$ $\frac{9}{8}$; und folglich in einer Minute $\frac{24^1}{18}$ Cubikſchuh Waſſer. Laſſen wir die Brüche hinweg und ſuchen wir nun weiter die Menge des Waſſers, welche zur nähmlichen Zeit und aus der nähmlichen Tiefe von 276 Schuh von einer Feuermaſchine könnte heraufgebracht werden, welche einen Cylinder von 40 Zoll im Durchmeſſer hätte, übrigens aber im verhältnißmäßigen Maßſtab nach jener zu Fresne gemacht wäre. Zu dieſem Ende erinnere man ſich, daß die Wirkungen der Feuermaſchine ſich gegen einander verhalten, wie die Quadrate ihres cylindriſchen Durchmeſſers, und hiemit folgende Proportion gemacht wird: Wie ſich das Quadrat von 30 Zollen, als des cylindriſchen Durchmeſſers der Maſchine zu Fresne, zum Quadrat von 40 Zollen, als des cylindriſchen Durchmeſſers der vorgeſchlagenen Feuermaſchine verhält, ſo müſſen ſich die 24 Cubikſchuh Waſſer, welche die Fresniſche Maſchine in einer Minute liefert, zur geſuchten Menge Waſſer x verhalten, welche von der zweyten Maſchine in der nähmlichen Zeit und aus eben derſelben Tiefe hervorgeliefert werden kann; 900 Q. Zoll: 1600 Zoll: 24 C. Q. Sch. x = 42 $\frac{2}{3}$ C. Sch. Um nun weiter die Menge Waſſer zu finden, welche von der letzteren Maſchine in einer Minute aus einer Tiefe von 96 Schuhen heraufgebracht werden kann, erinnere man ſich eines anderen Grundſatzes, daß nähmlich die Maſſen Waſſers, welche von einer Feuermaſchine aus verſchiedenen Tiefen gehoben werden, ſich umgekehrt wie eben dieſe Tiefen verhalten, und mache daher dieſe zweyte Proportion. Wie ſich die Höhe von 276 Schuhen verhält; ſo muß ſich die Maſſe Waſſers von 42 $\frac{2}{3}$ Cubikſchuhen, welche aus der mehrern Tiefe hervorgehohlet wird, verhalten zur geſuchten Maſſe Waſſers x, welche aus der minderen Tiefe von 96 Schuhen kann heraufgebracht werden. 96 Sch. 276. Sch. : 42 $\frac{2}{3}$ C. Sch. x = 122 $\frac{2}{3}$ C. Sch. Um endlich zu beſtimmen, wie viel Waſſer die nähmliche letztere Maſchine zur nähmlichen Zeit aus einer Tiefe von 16 Schuhen heraufbringen wird, mache man wieder folgende Proportion: 16 Sch. : 276 Sch. : 42 $\frac{2}{3}$ C. Sch. : x = 736 C. Schuh. oder man mache folgende Proportion, welche die nähmliche Auflöſung geben wird. 16 Sch. : 96 Sch. : 122 $\frac{2}{3}$ C. Sch. : x = 736 Cubikſchuh, welches die geſuchte Menge Waſſers iſt, die in einer Minute von unſerer Maſchine aus einer Tiefe von 16 Schuhen kann heraufgebracht werden. Ob nun gleich der Herr Dommherr d'Argal den bisherigen oberſchlächtigen Rädern ſo viel Vollkommenheit beygebracht hat, vermög welcher ſie viel weniger Waſſer als die alten zu ihrem Umtriebe nöthig haben, ſo ſetzen wir dennoch voraus, daß ſie der nähmlichen Maſſe Waſſers bedürfen, nähmlich einen Cubikſchuh in einer Secunde, und folglich 50 Cubikſchuhe in einer Minute (la Phyſique de Deſaguilliers II. Th. S. 665) ſo würde folgen, daß zwar die Feuermaſchine, die einen cylindriſchen Durchmeſſer von 40 Zoll hat aus einer Tiefe von 96 Schuh nicht mehr Waſſer als zum Umtrieb 2 Mühlräder, hingegen aus einer Tiefe von 16 Schuhen allezeit Waſſer genug liefern würde, um ganze 12 Mühlſteine in ſtätem Gang zu erhalten.

Bey dieſer neuen Erfindung äuſſerte ſich aber eine Beſchwerde, welcher man durchaus abhelfen mußte. Ein nähmliches Waſſer, welches immer in Bewegung iſt, kann zwar nicht in die Fäulung übergehen, aber es würde ſich doch durch die Ausdünſtung nach und nach verlieren. Wie iſt alſo dieſe Ausdünſtung zu erſetzen? Die Maſchine

ſelbſt führt das Gegenmittel mit ſich. Die nähmliche Quelle wird dieſes Ausdünſten erſetzen, woraus die untere Waſſerkammer gleich Anfangs iſt angefüllet worden. Die Feuermaſchine ſelbſt braucht ein friſches Waſſer zur Zuſammenpreſſung der Dünſte, welches ſie ſich ſelbſt vermittelſt eines beſonders angebrachten gemeinen Pumpwerks von der äuſſern Quelle herholet, und wovon ſie den Ueberfluß wiederum an die Waſſerkammern in ſolcher Menge abgiebt, daß ungeachtet der ſtärkſten Ausdünſtung niemahls eine Abnahm des Waſſers darinn zu befürchten iſt.

Der einzige vorhandene Ziehbrunn wird hierzu hinreichend ſeyn, wenn er anderſt nur zu Begieſſung eines Gartens Waſſer genug hat. Es iſt alſo ausgemacht, daß dieſe neue Erfindung aller Orten anwendbar iſt, wo man nur eine kleine auch 200 Schuhe tiefe Quelle zu ſeiner Willkühr hat, woraus man das zu ebener Erde angelegte Waſſerbehältniß gleich Anfangs mit hinlänglichem Waſſer verſehen kann. Mit dieſer Waſſerquelle und mit Beyhülfe der Feuermaſchine kann man ſich ſowohl in hohen und bergigten Gegenden, als auch in flachen und dürren Erdſtrichen Waſſerſtröme verſchaffen, und wenn es nöthig wäre auch 20 Mühlräder in Bewegung zu ſetzen, und ohne dabey eines von jenen Ungemachen zu beſorgen zu haben, welche die naheliegende Bäche und Flüſſe allezeit nach ſich ziehen. Es wäre aber dem Volke mit jeder Art von Mühlen auch von dieſer neuen Erfindung nicht geholfen, wenn ſie nicht auch jenen einförmigen und regelmäßigen Gang hätten, wovon die Erzeugung eines guten Mehls weſentlich abhängt. In dieſer Rückſicht aber iſt es leicht zu erweiſen, daß es keine Art Mühlen von einer mehr gleichförmigen Bewegung geben könne, als die vorgeſchlagenen. Denn da der obere Waſſerbehälter immer auf eine gleiche Höhe angefüllet iſt, und auch die Mündungen des davon abſtrömenden Waſſers immer die nähmlichen bleiben, ſo fällt nothwendig in jedem Augenblicke die nähmliche Maſſe Waſſer und von der nähmlichen Höhe auf die Räder, und dieſe empfangen mithin immer die nähmliche wirkende Kraft, woraus dann eine Gleichförmigkeit der Bewegung entſtehen muß, die uns der beſten Mehlgattung verſichert. Nachdem nun die Unfehlbarkeit dieſer Erfindung erwieſen iſt, ohne dabey jene Verbeſſerungen zu Hülfe genommen zu haben, welche der Erfinder bey den oberſchlächtigen Mühlen ſo glücklich anzubringen gewußt hat, ſo muß ich noch beyſetzen, die Mühlräder ſeyen durch dieſe Verbeſſerungen in einen ſolchen Stand geſetzt worden, daß ſie, um in Umlauf gebracht zu werden, nicht mehr als ¾ Cubikſchuh Waſſer in jeder Sekunde nöthig haben, da doch die alten wenn ſie auch von der beſten Bauart waren, wenigſtens einen Cubikſchuh Waſſer hierzu brauchten, und daß folglich eine Feuermaſchine, welche mit ihrem Waſſervorrathe nur 4 Mühlſteine in Gang zu bringen im Stande wäre, mit dieſen neuen verbeſſerten Rädern fünf derſelben in ſtäter Bewegung zu erhalten vermögend ſeyn würde.

Die Vortheile dieſer vorgeſchlagenen Feuermühlen fallen noch ſtärker in die Augen, wenn man die Ungemache der anderen Mühlen dagegen hält, und zwiſchen beyden eine Vergleichung anſtellt. Es hindern

1) Die Waſſermühlen, ſo ſie auf großen Flüſſen ſind, die Schiffarth, und bringen der Handlung hier-

hierdurch einen Nachtheil; ſind ſie aber

2) Auf kleinen Bächen, ſo müſſen ſie bey Austrocknung und Zuſammenfrierung des Waſſers öfters feyern.

Man muß darum das Mehl oft von der Weite nicht ohne Vertheurung des Brodes herbey hohlen.

3) Eine noch größere Unbequemlichkeit bey den gemeinen Waſſermühlen iſt dieſe, daß die dabey angebrachten und zu Erhaltung des nöthigen Waſſerfalls erforderlichen Dämme, indem ſie den Rinnſal aufwärts erhöhen, öfters Ueberſchwemmungen verurſachen, die das anliegende Land verwüſten.

4) Die einen ſowohl als die andern dieſer Mühlen werden oft bey aufſchwellendem Waſſer fortgeſchwemmt, wodurch das Volk in den äuſſerſten Mehl- und Brodmangel verſetzt wird.

5) In flachen Ländern, beſonders in Hungarn iſt man, um ſich den nöthigen Waſſerfall zu verſchaffen, oft bemüſſiget, Teiche auszugraben, welche, da ſie ſich wegen ihrer Untiefe in der Oberfläche unermeßlich ausbreiten, dem Ackerbau eben ſo viel fruchtbaren Boden entziehen, wo nicht gar mit der Zeit in Moräſte übergehen, die das umliegende Land durch ihre faulen Dünſte mit manchen Krankheiten anſtecken.

Die Windmühlen ſind nebſt dem, daß ſie ſowohl bey ſtürmenden Winden, als auch bey einer gänzlichen Windſtille feyern müſſen, noch dieſem Ungemach unterworfen, daß ſie wegen ihres ungleichen Ganges ein Mehl von ſchlechter Eigenſchaft geben. Es behalten alſo die Feuermühlen einen unverkennbaren Vorzug vor allen andern Mühlarten; dann iſt man

1) einmahl von dem Grundſatze überzeugt, worauf die Erfindung von dieſen Feuermühlen beruhet, ſo iſt leicht einzuſehen, daß es keine Gattung von Mühlen gebe, die dem Staat einigen Nutzen verſchaffen, als Oel- Säg- Walk- und Fruchtmühlen, wie auch Poch- und Hammerwerker, welche nicht nach eben dieſem Grundſatze angelegt werden könnten, ohne dabey Stürme oder Windſtille, Trockne, oder Ueberſchwemmung, oder Eis befürchten zu müſſen.

2) Kann dieſe Erfindung mit größter Leichtigkeit auf was immer ſchon vorhandene Mühlen, welche dem Feyern ausgeſetzt ſeyn, ſowohl bey ober- als unterſchlächtigen Rädern angewendet werden, ohne daß es nöthig wäre, an der gegenwärtigen Einrichtung ihrer Mühlgänge einige Aenderung zu machen. Man kann hiemit immer fortfahren ſich des bisherigen Waſſers zu Umtreibung des Mühlwerks zu gebrauchen, ſo lang man es zu Dienſten hat, und ſich nur der Feuermaſchine bey Mangel deſſelben als einer Aushülfe bedienen. Wenn aber dieſe ſchon vorhandene Mühlen in Städten und Oertern gelegen wären, wo ein großer Mehlverſchleiß iſt, oder wo wegen ihrer zur Handelſchaft bequemen Lage ein beträchtlicher Mehlabſatz in andern Gegenden zu hoffen wäre, ſo würde es einträglicher ſeyn, die Zahl der jetzigen Mühlgänge zu verdoppeln, und dabey nicht nur eine Feuermaſchine von der ſie alle zu gewiſſen Zeiten in Gang geſetzt würden, ſondern auch noch eine andere Gattung von Mühlen daneben anzulegen, welche zwar zur Zeit feyern müßte, da die halbe Wirkungskraft der Feuermaſchine zum Umtrieb des alten ſchon vorhandenen Werks wel-

welches ohne dies wegen Abgang des Waſſers auſſer Gang wäre, angewendet werden muß, zu andern Zeiten aber, und bey gutem Waſſer durch eben dieſe halbe Wirkungskraft der Feuermaſchine, welche damahls widrigen Falls verloren gehen würde, mit gutem Nutzen in Gang geſetzt werden könnte. Alles das, was hier von Getraidemühlen geſagt worden, verſtehet ſich auch von allen übrigen Mühlarten, die durch Waſſer oder Laſtthiere getrieben werden.

3) Jedes abſeitige Gebäude, wovon eine Seite in einem Hof oder Garten geht, kann ſehr leicht zu einer Mühle von dieſer neuen Art eingerichtet werden, wenn es nur ſo viel Länge und Tiefe hat, um dabey wenigſtens 4 Mühlſteine, jeden von 5 oder 6 Schuhe im Durchmeſſer anbringen zu können; dann wegen einer geringeren Anzahl von Mühlſteinen wäre es nicht rathſam eine ſolche Umänderung vorzunehmen. In dieſem Fall aber würde die Hälfte der Unkoſten bey nahe erſpahret werden, die man zu Errichtung eines ganz neuen Mühlgebäudes von dieſer Art verwenden könnte. Dies ſind in Kürze die Hauptvortheile dieſer neuen Erfindung, welche in jeder Rückſicht für eine der nutzbarſten anzuſehen iſt, die bis jetzo bekannt worden, wenn ſie auch keine andere Abſicht hätte, als dem Volke die unentbehrlichſten aus allen Gattungen von Eßwaaren, beſonders in ſolchen Gegenden zu verſchaffen, wo ihm die Natur ſelbſt die nothwendigſten Mittel dazu verſagt zu haben ſcheint.

Die Stadt Nimes, welche bereits mit vieler Zufriedenheit das ganze Werk im vollem und glücklichem Gange ſiehet, ſtellet dem ganzen Europa das erſte Muſter davon auf: und der Erfinder, Herr Obriſtlieutenant d'Arnal erbietet ſich, Herrſchaften, Privatperſonen oder Geſellſchaften, welche ſich in dem Fall befinden, von dieſer neuen Erfindung Gebrauch zu machen, auf ihr Verlangen alle nöthige Erklärungen zur vollkommenen Aufführung dieſer neuen Feuermühlen zu geben, auch wenn ſie in den k. k. Staaten ſich befinden, denenſelben auf die ganze Streke ihrer Beſitzungen ſein ausſchlieſſendes Recht abzutreten.

Jetzt wollen wir auch den Nutzen berechnen, den eine Getreidemühle dieſer neuen Art von 8 Mühlgängen, wovon aber 2 immer in Ruhe ſind, dem Unternehmer abwerfen. Die ganze Berechnung wird ſich auf die Wiener Currentpreiſe beziehen.

Da vorderſamſt die Errichtungskoſten und jährliche Ausgaben von dem Ertrag der Mühle abgezogen werden müſſen, ſo ſind dieſe zu erſt hier zu überſchlagen.

Eine Feuermaſchine, welche nöthig ſeyn wird, 6 Mühlſteine, jeden von 6 Schuh im Durchſchnitte in beſtändigem Gang zu erhalten, kann ſamt dem Stiefel von gegoſſenem Eiſen in Wien ungefähr auf 10000 fl. zu ſtehen kommen. Die Erbauungskoſten eines Kaſten oder Behälters für die Feuermaſchine, eines Brunnens, einer Mühle, eines Gebäudes zur Wohnung des Müllers, ſeiner Jungen und Knechte und anderer bey dem Werke nöthiger Perſonen, dann einer Niederlage für Holz oder Steinkohlen, eines Stalls auf 4 Pferde, und einer Wagenſchupfe, werden ſich belaufen auf 20000 fl. Der Ankauf von 4 Pferden und dazu gehörigen Geſchirren, dann 2 Leiterwägen und anderer zum Betrieb des Werks und Ausführung des Mehls erforderlicher Geräthſchaften, kann geſchätzet werden beyläufig

auf

auf 1000 fl. welches zuſammen die Summe von 31000 fl. ausmacht. Die jährlichen Ausgaben möchten ſich auf 300 Tage, täglich 22 Stund, in denen man annimmt daß die Mühle gehe, an täglichem Verbrauch einer Klafter Holzes zu 5 fl. oder 15 Centner Steinkohlen zu 24 kr. auf 1500 fl. erlaufen.

Der Lohn und die Verköſtung des Müllers und ſeiner 6 Mühlknechte, dann 4 anderer zum Dienſt der Maſchine nöthigen Jungen, welche Tag und Nacht abzuwechſeln haben, und 2 Stallknechte können gerechnet werden auf 2228.

Die Unterhaltung der 4 Pferde 500 fl.

Die Unterhaltung der Mühle und des Gebäudes 600 fl.

Der gänzliche Aufwand wird alſo ſeyn 4828 fl.

Was nun die Einnahme bey dieſer Mühle betrift, ſo muß man, da der Mühltheil nicht aller Orten gleich, ſich bloß damit begnügen, die Menge des Getreides anzuzeigen, ſo in derſelben gemahlen werden kann.

Nimmt man nun hier, wie bey der Auslagen Rechnung an, daß die vorgeſtellte Mühle 300 Tag, jeden 22 Stund im Gang ſeye, und ſetzt voraus, daß jeder Mühlſtein einer gemeinen Waſſermühle, der wie die unſerigen 6 Schuh im Durchmeſſer hat, und jede Minute 53 mahl umlauft, in einer Stunde wenigſtens 360 Pfund Getreids abmahlt, welches da jeder Metzen beyläufig 85 Pf. wiegt, 4 Metzen beträgt, ſo folgt daß jeder Mühlſtein täglich 88 Metzen, und alle 6 zuſammen in einem Tag 528, in einem ganzen Jahr aber 158400 Metzen vermahlen.

In Gemäßheit einer allerhöchſten k. k. Verordnung vom 1 Oktober 1784 wird nach dem Beyſpiel der auf der Herrſchaft Neuſchloß im Saazer Kreis mit gutem Erfolg errichteten Windmühlen, bey dem ſeit einigen Jahren wegen größerer Dürre entſtandenen Waſſermangel die Errichtung ſolcher Windmühlen nach dieſem Muſter empfohlen.

Die von einem gewiſſen Mufti erfundene und Seiner Majeſtät dem Kaiſer vorgeſchlagene Mühle, welche zu ihrem Betrieb weder Wind noch Waſſer noch Feuer vonnöthen, würde mit eben dem Rechte hieher gezogen werden können, wenn es dem Monarchen gefallen ſollte von dieſer Erfindung Gebrauch zu machen und das Wohl des Staats denſelben aufforderte, vermittelſt dieſer Polizey Vorſorge die Landeshoheit in Ausübung zu bringen.

§. 2.

Da dem Landesherrn die oberſte Direction des Mühlenweſens im ganzen Lande zuſtehet, derſelbe aber auch ſelbſt auf ſeinen Domainengütern Mühlen unterhält; ſo wollen wir dieſe Materie zuerſt nach den Grundſätzen der Polizey, ſodann aber nach guten Cameralgrundſätzen abhandeln.

Nach den Polizeygrundſätzen ſind bey dem Mühlenweſen folgende Stücke zu beobachten:

I. Muß die Polizey ihre Aufmerkſamkeit dahin richten, daß weder zu viel noch zu wenig Mühlen im Lande vorhanden ſind. Beydes iſt dem Nahrungsſtande nachtheilig. Sind zu viel Mühlen in einer Gegend, ſo hindern ſie ſich einander an der Nahrung, und kein Müller kann beſtehen. Die Mühlen koſten viel Geld anzulegen und zu unterhalten. Wenn dannenhero ein Müller nicht eine proportionirte An-

Anzahl Mahlgäſte hat, ſo kann er nicht wieder zu ſeinem baaren Vorſchuß gelangen, noch ſein Brod erwerben. Es kann dieſes auch erfolgen, wenn zwar die Mühlen nicht in allzugroſſer Anzahl vorhanden ſind, dieſelben aber mit allzuvielen Gängen verſehen werden. Sind hingegen zu wenig Mühlen vorhanden; ſo verurſachet dieſes den Unterthanen eine groſſe Beſchwerde und Unbequemlichkeit, indem ſie alsdann ihr Korn weit in die Mühle bringen müſſen, und wenn es den benachbarten Mühlen an Waſſer fehlet, es gar nicht gemahlen bekommen können, wofern ſie nicht noch eine weitere Reiſe nach der Mühle thun wollen. Unterdeſſen iſt es nicht allemahl nöthig, neue Mühlen anzulegen, man darf nur die alten, im Fall ſie nicht allzuweit entlegen ſind, mit mehrern Gängen verſehen. Die Beſtimmung, wie viele Mühlen in einer jeden Gegend oder Creiſe nöthig und hinreichend ſind, iſt gar keiner Schwierigkeit unterworfen, weil die Menge der daſelbſt wohnenden Menſchen bekannt iſt, und deren Conſumtion leicht ausgerechnet werden kann. Die Polizey muß ihr Augenmerk nicht allein auf die Waſſermühlen richten, ſondern zugleich auch auf die Anlegung nöthiger Windmühlen bedacht ſeyn, damit es weder im Sommer, wenn die kleinen Flüſſe und Bäche austrocknen, noch in hartem Winter, wenn alles Waſſer gefroren iſt, ingleichen bey groſſem Waſſer, den Unterthanen an dem benöthigten Mahlwerk fehlen möge.

§. 3.

II. Bey Anlegung neuer Mühlen iſt die Einrichtung des Waſſerbaues, und beſonders des Fachbaums und des Sicherpfals, eines der erſten und vornehmſten Stücke, damit eine neue Mühle den ober- und unterhalb gelegenen Mühlen keinen Schaden und Nachtheil durch das Waſſer zuziehen möge; welches ſonſt zu ſchweren und weitläuftigen Proceſſen Anlaß geben kann. Es iſt aber der Fachbaum, der an einigen Orten auch Fuchtbaum, ingleichen Spundbaum genannt wird, das lange und groſſe Stücke Querholz, welches unmittelbar vor den Gerinnen einer Mühle über den Mühlgraben hinüber geleget iſt, und worauf die Griesſäulen und Schutzbretter ſtehen, das Waſſer in einer gewiſſen Höhe aufzuhalten. Er muß nicht nur für ſich allenthalben nach der Bleywage waſſergleich liegen, ſondern auch mit dem Sicherpfal, nach Abzug des dem Fachbaum gewöhnlichermaßen zugelegten Erbzolls, waagrecht eintreffen, und darf ſich auf keiner Seite ſenken, damit das Waſſer aller Orten in gleicher Höhe darüber weglaufen möge.

Der Sicherpfal aber, ſo auch Mahlpfal oder Eichpfal genennet wird, iſt ein langer ſtarker eichener Pfal, welcher die Eiche oder eigentliche Höhe des Waſſers anzeiget, und das Maaß giebt, wie hoch der Fachbaum ſoll geleget werden; daher er an ſeiner obern Fläche ganz gleich und waagrecht abgerichtet ſeyn muß, damit ſolchergeſtalt durch Verfälſchung des Wehres dem benachbarten Müller kein Schaden zugezogen, und z. E. das Waſſer geſtauchet werde. Er wird etliche Schritte vom Wehr neben dem Ufer in die Erde geſetzet, und ſtehet insgemein auf einem hölzernen Poſtament, z. E. einem horizontal liegenden Creutze, wird auch meiſtentheils, nachdem er gegen die Höhe des Wehres mit der Waſſerwage abgemeſſen worden, allenthalben mit Erde bedecket, vorher aber mit einer ſtarken eiſernen Spitze, ſo der Schuh heißet, verſehen, oben aber, wenn er, nach

der

der churſächſiſchen Mühlenordnung, mit dem groſſen Rammel dergeſtalt eingeſtoßen worden, daß er, nach etlichen Ruhen, nicht das mindeſte gewichen oder ſich geſenket, von den geſchwornen amts- und waſſerbauverſtändigen Müllern, in Beyſeyn der Ober- und Untermühlennachbarn, juſtificiret und abgerichtet, mit einer kupfernen Platte, darauf die Jahrzahl, auch wohl der Tag, wenn der Pfahl geſetzt worden, befindlich, bedecket, und dieſe mit einem ſtarken kupfernen Haupt- und dergleichen kleinern Seitennagel darauf befeſtiget (a). Einem neuen Fachbaum, der ebenfalls nicht einſeitig geleget werden darf, darf über den Mahlpfal mehr nicht denn ein einiger Zoll zugeleget werden, welchen man den Zehrzoll nennet, weil man dafür hält, daß der Fachbaum durch das in vielen Jahren darüber gefloſſene Waſſer und Eis abgezehret und abgenutzet, oder auch tiefer eingedrucket werde (b).

In Anſehung der Fachbäume und Sicherpfäle ſowohl, als des Waſſers und Mühlenbaues überhaupt, wird in den churſächſiſchen Mühlenordnungen (c) folgendes verordnet:

Derjenige Müller oder Mühlherr, ſo entweder ſelbſt, oder durch ſeine Leute, ſowohl den Mahl- als Wehrpfal auszſiehet, verrücket, oder einige Betrügerey daran ausübet, und deſſen überwieſen wird, ſoll der Obrigkeit des Orts mit 500. Gulden unnachläſſiger Strafe verfallen ſeyn, und des Müllerhandwerks entſetzet werden (d).

Kein Müller oder Müllherr und Eigenthümer ſoll einen neuen Fachbaum legen ohne Beyſeyn und Zuthun der geſchwornen Müller und ſeiner Nachbarn, ſo zunächſt über und unter ihm Mühlen haben; und ſoll alsdann ſolchen neuen Fachbaum über den Mahlpfal mehr nicht, denn ein einiger Zoll zugegeben werden, bey 500. Gulden Strafe dem Landesherrn zu erlegen (e).

Wird ein Müller durch die Geſchwornen überführet, daß er den gelegten neuen Fachbaum auf den Hacken mit Keilen oder andern verfälſchet und über dem Mahlpfal erhöhet, ſo ſoll derſelbe der Obrigkeit 300 Gulden Strafe verwirket haben, und des Handwerks verwieſen ſeyn (f).

Wenn auch in Legung eines neuen Fachbaums die Hacken um viel oder wenig zu niedrig gemacht worden, ſo ſollen ſelbige nicht mit Leiſten oder Brettern unter dem Fachbaum erhöhet, ſondern neue Hacken in rechter Höhe ganz und ohne allen Betrug gemacht, und darauf der Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geſchwornen in Beyſeyn beyder nächſtangeſeſſener Müller, bey 300 Gulden Strafe und Verweiſung vom Handwerk, und des Mühlhandwerks rechtfertig geleget werden. Und da ein Müller überwieſen wird, daß er auf den Fachbaum Leiſten, oder dergleichen etwas anders aufgeheftet hat; der ſoll gleichergeſtalt 300 Gulden Strafe erlegen, und des Handwerks gänzlich verluſtig ſeyn (g).

Iſt ein Fachbaum geſunken, ſo ſoll derſelbe, bey eben dieſer Strafe, ohne Beyſeyn, Erkenntniß und Zuthun des Amts, darunter die Mühle gelegen, und der geſchwornen Müller, nicht wiederum erhöhet, noch einigergeſtalt verändert werden.

Läßt jemand die Brete aus dem Gerinne über den Fachbaum vorgehen, und erhöhet denſelben damit, ſo ſoll derſelbe zum erſten der Obrigkeit, darunter die Mühle gelegen,

100. Gulden, und das anderemahl 200. Gulden Strafe erlegen, und auf dem Handwerk weiter nicht gelitten werden.

Welcher Müller das Wehr höher hält, als der Mahlpfal ausweiſet, und nachdem es neu beleget, mit Sande beführet, und das Waſſer einmahl darüber gegangen iſt; derſelbe ſoll, um ſo viel Zolle es höher befunden worden, ſo viel neue Schock zur Strafe erlegen. Und eben alſo ſoll es mit den erhöheten Schutzbrettern gehalten werden.

Die Schutzbretter auf der Saale und Unſtrut dürfen nicht höher denn anderthalb Ellen, auf der Elſter, Pleiſſe und Luppe aber nicht über 1¼. Elle, bey obbemeldter Strafe, gehalten, jedes aber mit zwey Steuern gemacht werden, daß man dieſelben in anlaufenden Waſſern gewinnen und aufziehen könne.

Kein Müller ſoll in kleinen und mittelmäßigen Waſſern vor dem Gerinne, ſo auf die Rade und durchs wüſte Gerinne gehet, mehr denn zwey Schutzbretter vorſetzen; wenn jedoch die Waſſer ſehr groß ſind, daß ſie ohne Aufſetzung des dritten Schutzbretts nicht mahlen können, iſt ihnen in ſolcher Noth, damit das Mahlwerk nicht gehindert werde, zugelaſſen, ſolches aufzuſetzen.

Welcher Müller nicht zu mahlen hat, der ſoll jederzeit auf der Elſter, Pleiſſe und Luppe zwey Schutzbretter, auf der Saale und Unſtrut aber vier Schutzbretter offen ſtehen haben, und wo nicht wüſte Gerinne ſind, ſollen die Schleuſſen aufgezogen und vier Schutzbretter gezogen werden; wer dawider handelt, und deſſen überwieſen wird, der ſoll der Obrigkeit oder dem Amt, darunter er geſeſſen, vier neue Schock zur Strafe, und dem Müller, der ihn deſſen überweiſet, zwey neue Schock geben, damit alſo keiner dem andern zum Verdruß das Waſſer muthwillig aufhalte (h).

In groſſen und hochwachſenden Waſſern, und beſonders in Sommerwaſſern, ſoll kein Müller einen Strohmkorb einlegen, vielweniger auf die Strohmkörbe Schutzbretter aufſetzen, oder Diehlen aufwerfen, und dadurch das Waſſer in die Wieſen und Hölzer aufſchwellen, bey 30 Gulden Strafe. Doch werden die Sommerkörbe unter dem wüſten Gerinne zugelaſſen und verſtattet.

Wenn ſich im Winter oder Sommer groſſe Waſſerfluthen begeben, ſoll ein jeder Müller die wüſten Gerinne oder Schleußen, ſowohl die Fiſchereyen gänzlich aufziehen, und bey 30 Gulden Strafe kein Schutzbrett darinnen vorſtehen laſſen.

Wenn ein Müller oder Mühlherr einen Grundbau an ſeiner Mühle machen muß, und das Waſſer in andere Wege nicht abſchlagen kann, ſo ſoll auf den Fall der Müller, ſo über und unter ihm geſeſſen, vier Wochen lang mit dem Mahlen, dem alten Herkommen und Gebrauch nach, innen zu halten ſchuldig ſeyn; doch ſoll der Müller, der das Waſſer abſchlagen muß, ſolches ſowohl ſeinen Benachbarten, als auch wenn der Mühlgraben mit der Fiſcherey nicht ſein eigen iſt, dem Amtsfiſcher oder Eigenthumsherrn der Fiſcherey, bey Strafe zwey neuer Schock, anmelden, damit ſich einer oder der andere zu ſeiner Nothdurft darnach richten könne.

Auch iſt den Müllern nicht erlaubt, ihre Mühlgräben zu erweitern, die Dämme höher aufzuführen,

ren, ſie gleichſam zu Schutzteichen zu machen, und das Waſſer darinnen aufzuhalten und zum Mahlen zu ſammlen, alſo, daß immittelſt die Bäche austrocknen, und die darin vorhandenen Fiſche verderben müſſen.

Weil auch die Fiſcher in die Ströhme pflegen Fache zu ſchlagen, und von Alters hergebracht haben, dieſelben auf den Tag Johannis Baptiſtæ hinwieder auszuheben; ſo ſollen ſämtliche Müller ſchuldig und verpflichtet ſeyn, darauf gute Achtung zu geben; und welcher Fiſcher auf denſelben Tag ſolches Fach nicht aufhebet, derſelbe ſoll dem Amte, darunter er geſeſſen, zwey neue Schock Strafe erlegen (i).

Damit alles vorſtehende befolget werde, iſt einem jeden Müller verſtattet, wenn er einen Mangel ſpüret, ſeines nächſten Nachbars Mühlen über und unter ihm, ungeachtet, wem die Gerichte zuſtehen, zu beſichtigen; und, wenn er einen Mangel findet, ſoll er bey ſeinen Eidespflichten alſobald den Geſchwornen davon Bericht thun; dieſe aber müſſen, nach ihrem darauf geleiſteten Eide, ſolche Gebrechen beſichtigen, und die Müller, die ſie ſchuldig finden, zu Erlegung der beſtimmten Strafe durch die Obrigkeit anhalten laſſen.

(a) Ueber dieſes alles pfleget eine gerichtliche Beſchreibung gemacht zu werden, wovon, nach der herzogl. würtembergiſchen Mühlenordnung v. 10. Jan. 1729. 3. Punct, ein Exemplar der Obrigkeit, und das andere dem Müller zugeſtellet wird.

(b) Herr Silberſchlag verwirft dieſen Zehrzoll gänzlich, in ſeiner Abhandlung von unterſchlächtigen und oberſchlächtigen Rädern, im 12. Bande der öconomiſchen Nachrichten, p. 74. Und im 3. Bande der ſchleſiſchen Sammlungen befindet ſich ein Briefwechſel über phyſicaliſche Materien, in welchen p. 417. 471. 485. und 611. über dieſen Zehrzoll pro & contra geſtritten wird.

(c) Nehmlich in der Mühlenordnung vor die an der Saale, Luppe, Elſter und Pleiſſe liegende Mühlen, vom 23. Nov. 1668. ingleichen in der vor die Mühlen auf der Unſtrut, vom 29. April 1653.

(d) Die würtembergiſche Mühlenordnung ſetzt im 6. Punct nur 20. Gulden Strafe auf dergleichen Betrügereyen.

(e) Die würtembergiſche Mühlenordnung verordnet im 3. Punct zwar ebenfalls, daß an dem Waſſerbau ohne Vorwiſſen und Beyſeyn der Beamten, der Mühlſchauer und nächſtgelegenen Müller, auch der dabey intereſſirten Güterbeſitzer, nichts vorgenommen oder abgeändert werden ſoll; allein von dem Zehrzoll wird darin nichts gedacht.

(f) In eben dieſer Mühlenordnung wird c. 1. wenn einer mit ſeiner Hauptſchwellen oder ganzem Waſſerbau höher fähret, als ihm gebühret, vor den erſten Zoll 20, vor den andern 40, vor den dritten 80., vor den vierten 160. Gulden, und alſofort das Duplum Strafe geſetzt; wo noch überdies alles auf des Müllers eigene Koſten wieder in den alten Stand geſetzet werden ſoll.

(g) Die würtembergiſche Mühlenordnung ſetzt 14. Gulden Strafe darauf, wenn auf dem Fach oder Wehrbaum etwas geſetzt oder genagelt wird, wodurch den Gütern oder andern nahe gelegenen Mühlen Schaden zugefüget werden kann.

(h) Nach eben dieſer Mühlenordnung, 13. Punct, ſoll der obere Müller, ſo nicht zu mahlen hat, dem nächſten Müller unter ihm das Waſſer über

über die Gebühr nicht aufhalten, ſondern allezeit, nach Gelegenheit des Orts und Erkenntniß der geſchwornen Mühlſchauer, ein, zwey oder mehr Schutzbretter offen halten. Hingegen ſoll auch, nach dem 14. Punct, der untere Müller dem obern auf keine Weiſe das Waſſer über das alte Herkommen unter ſeine Räder ſchwellen.

(i) Auch wird nach der würtembergiſchen Mühlenordnung, 16. Punct, den Fiſchern nicht geſtattet, ihre Fache alſo zu machen, daß das Waſſer ſich unter die Mühlräder ſchwellen muß.

§. 4.

III. Eben diejenige Vorſorge, welche die Polizey vor den Waſſerbau träget, muß ſie auch auf das innerliche Bauweſen der Mühle und des Müllers Pflichten dabey richten. Die würtembergiſche Mühlenordnung (a) diſponiret dieſerhalb folgendergeſtalt:

Die Mühlen ſollen mit Thüren Fenſtern und Läden (b) alſo verſehen werden, daß den Kunden durch die gelöcherte Wände bey währendem Ungewitter an ihren Früchten oder Mehl kein Schaden geſchehen möge; bey deſſen Unterlaſſung wird der Müller, er mag Eigenthümer der Mühle oder Pächter ſeyn, geſtraft; indem beyde ſchuldig ſind, das Nöthige repariren zu laſſen. Wenn es aber eine Hauptreparatur iſt, wozu der Pächter nicht verbunden iſt, muß derſelbe es dem Eigenthumsherrn anzeigen, und wenn dieſer dieſe Reparatur nicht vornimmt, muß der Pachter es der Obrigkeit anzeigen, und mit derſelben Vorwiſſen die Reparatur beſorgen, wo er alsdann die darauf verwendete erwieſene Koſten von dem Beſtandgelde abziehet (c).

Die Boden in den Mühlen und unter dem Gebieth ſollen ganz eben und trocken, auch, wo möglich, mit gehauenen ſteinern Platten beleget, oder in deren Ermangelung wenigſtens mit gefälzten Brettern wohl verſehen ſeyn, damit ein jeder dasjenige, was er allda verſchüttet, ohne beſondern Abgang, und ohne daß der Müller ſolches als ein ſogenanntes Jägerrecht innen zu behalten befugt ſeyn ſoll, wieder aufheben möge.

Zu Verhüthung ſchädlichen Abgangs ſollen die Gebiethen oben und unten an den Wänden mit einer Querleiſten verſehen, auch wo dieſe ſchwinden, oder nicht genau angemacht worden, mit Leimen oder Speiſe verſtochen und verſtrichen werden, auch ſonſt ganz und eben, trucken und ſauber erfunden, und das durchquellende Waſſer durch eine in den Boden gehauene oder eingelegte Rinne ausgeleitet, ingleichen auch dieſe Böden mit ſteinern Platten, Backſteinen oder eichenen Rippen von Halbthielen fleißig beleget werden.

Die Böden oberhalb der Mühlen und Gebiethen ſollen ganz unverſehrt und ohne Löcher erfunden werden, damit das Ausſtäuben des Mehls unter das Dach verhütet werde. Hingegen wird dem Müller verſtattet, Staubböden, dem Herkommen nach, zu machen.

Es iſt aber keinem Müller erlaubt, neben dem Gerb=Rohr= und Stäubhäuslein, ein heimliches und gedoppeltes Rohr, oder noch ein Stäubhäuslein heimlich anzurichten, als wodurch den Kunden heimlicher Weiſe Abtrag geſchiehet (d).

Die

Die Müller ſollen jederzeit mit guten Steinen verſehen ſeyn, und weder die Bodenſteine noch Läufer gar zu dünne werden laſſen. Ein Gerbſtein ſoll auſſen am Schweif weniger nicht als 2. Zoll, ein Mahlläufer nicht unter 3½. Zoll, der Bodenſtein hingegen 6. Zoll durchgehends halten (e).

Die Steine ſollen fleißig, und ſo oft es die Nothdurft erfordert, in das Richtſcheit gehauen, die Bodenſteine waagrecht geſetzt, die Gräben offen gehalten, und die Läufer mit eingelaſſenen eiſernen Reifen verwahret werden.

Wenn der Müller die Mühlenſteine behauen hat, ſoll er dieſelbe erſtlich mit Spreu, und nicht mit dem Bühlmehl, ſodann mit einem ganzen oder auf das wenigſte halben Vierling Kern, Roggen oder Gerſten, des Müllers eigener Frucht, wo möglich, in Beyſeyn deſſen, dem gleich hernach aufzuſchütten, alſo beſtätigen, daß dem Kunden das ſeinige ohne Abgang und unvermiſcht von beſagtem Bühlmehl, auch ohnſandig wiederum gegeben werde; ingleichen auch nicht eher gedachtem Kunden aufſchütten, als bis das Mehl von ſeinem Korn lauter herab läuft (f).

Alle weiche Sandſteine ſind verbothen, weil, wenn dergleichen Mühlſteine auch erſt behauen und friſch beſtätiget worden, dennoch viel Sand davon in der Kunden Mehl gehet (g).

Die Bodenſteine ſollen breiter ſeyn, als die Läufer, und ringsherum zwey Zoll voraus ſtehen, daß die Zargen fleißig eingelaſſen werden können; die an dem Bodenſtein gemachte Reife aber, worauf die Zargen ſtehen, ſollen nicht paſſiret werden, um allen beſorgenden Betrug, da zwiſchen dem Stein und herumgemachten Reif oder Futter das Mehl oder die Früchte durch ein eingerichtetes verborgenes Loch abfallen können, vorzubeugen.

Die Gräben in den Mühlſteinen ſollen fleißig offen gehalten, und nicht tiefer als zwey bis drey Zoll breit, eingehauen werden.

Weil an den Zargen nicht wenig gelegen, damit ſelbige bebeb und wohl verwahrt in dem Falz ſtehen bleiben; ſo ſollen ſolche ganz und fleißig in den Bodenſtein eingelaſſen ſeyn, auch, ſo oft es die Nothdurft erfordert, friſch eingelaſſen werden, und nicht über einen halben Zoll ablaufen.

In dem Deckel der Zargen ſoll das Loch mehr nicht, denn acht oder höchſtens zehen Zoll weit ſeyn, damit die Ausſtaubung des Mehls verhütet werde.

Auch ſollen auf jeder Seite zwiſchen dem Läufer und der Zargen weiter nicht, denn ein halber oder auf das meiſte drey Viertel eines Zolles Platz gelaſſen werden.

Wenn eine Zargen, Tremmel, Gerb-Mehl-Kernvorbeutel und andere Kaſten unverſehens ſchadhaft oder löchericht werden, ſo ſoll der Müller dem Schaden mit einer Leiſten ſofort helfen, oder ein ſtarkes Tuch mit Schreinerleim aufleimen, und ſolches nicht mit Werk, Lumpen und dergleichen verſtopfen; nach dieſem aber, ſo bald immer möglich, eine neue Zargen, Tremmel &c. verfertigen laſſen.

Wenn der Müller einen Kunden ſchier ausgemahlen hat, ſoll er zuvor, ehe er einem andern aufſchüttet, dreymahl ziemlich ſtark an die Zargen und Beutelkaſten ſchlagen, auf daß nichts darinnen

bleibe

bleibe, ſondern ein jeder das ſeinige bekomme.

Wenn einer verſpüret, daß nicht allein die Mühlen, ſondern auch der Mehlkaſten oder Zarge einen Teig bekommt; ſo ſoll der Müller die Steine ſogleich abzuheben und der Sache zu helfen ſchuldig ſeyn.

Die Beutel- und Gerbkaſten ſollen in rechter Gröſſe, beheb und ſauber mit einer Querleiſten an das Gebieth feſt gemacht ſeyn, ſodann an den Gebiethen, damit der Ab- oder Durchfall des Mehls deſto mehr verhütet werde, hart anſtehen.

Es ſoll auch das Mehl von dem Stein nicht offen, ſondern an einem jeden Gang durch ein Rohr oder vorgeſetztes Käſtlein in den Mehlkaſten laufen. In den ſchnell und ſtark laufenden Mühlen aber, auch in Griesmühlen, wo es ſtark gehet, ſoll dieſes Rohr oder Käſtlein nicht nur wohl beſchloſſen geführt, ſondern auch nebſt dem Käſtlein ein Vorhang bis auf den Kaſten herab gemacht und angenagelt werden, daß das ablaufende Mehl nicht ſo gar verſtäuben könne.

Zu Verhüthung des ungleichen Verdachts, Vortheilhaftigkeit und heimlichen Abtrags, ſoll in allen Mühlen kein Futter- oder anderer verdächtiger Kaſten geduldet werden.

In allen Mühlen ſoll ein wohlgemachter Kern- und Mehlkaſten oder auch Zuber zum Kerneinnetzen und Mehlausſchütten gehalten werden, damit das Mehl nicht in einen naſſen Kaſten geſchüttet werden müſſe.

In den Beutel- Mehl- Gerb- und andern Käſten ſollen keine doppelte Böden oder Wände, die über oder neben einander gemacht ſind, geſtatet werden, als wodurch den Kunden groſſer Schaden zugefüget werden kann.

Die Beutelkäſten ſollen ſowohl bey den Löchern, wo das Mehl ausgefaßt wird, als auch wo das ablaufende Schrot oder Mehl von den Beuteln in den Vorkaſten läuft, mit einem von ſtarken Tuch oder Zwillich, und daran gemachten Ringlein, wohl verſehen ſeyn, damit die Verſtäubung des Mehls verhütet werde. Doch iſt den Müllern erlaubt, vorn am Beutelkaſten, gleich unter dem Deckel, zwey Löcher eines Zolls lang und breit zu machen, damit der Beutel etwas Luft haben möge, zu Verhüthung des ſich anhängenden Mehls und Teigs; die übrigen Seiten- und Nebenlöcher hingegen ſollen nicht geduldet werden.

Das Gerbrohr ſoll auf dem Gerbtrog beheb aufliegen, und die Zunge nur drey Zoll vor dem Gerbtrog hinausreichen, auch über 3. oder 4. Zoll nicht breit ſeyn, ſondern der Spreu ihr Flug von dem Stein an bis auf 9. Schuh hinaus unverhindert freygelaſſen werden. Was an Staub auſſerhalb ſolcher 9. Schuh, es ſey Spreu oder Staub, liegen bleibt, das gehöret dem Kunden, und ſoll kein Müller ſich deſſen anmaßen. Dagegen iſt den Müllern verbothen, eine Gegenzunge unten im Gerbrohr bis in den Staubbiegel zu führen, weil dadurch den Kunden, wenn beyde Zungen von dem Müller gegen einander gezogen werden, groſſer Schaden zugefüget werden kann.

Wenn ein Mahlgaſt daran einen Zweifel hat, ſo darf er in währendem Gerben gleich vor dem Gerbrohr beyde Fäuſte voll Spreu laufen laſſen, und dann die aus den Händen wegblaſen; findet er nun darauf etwas, wie wenig es auch ſeyn mag, von Kern in den

den Händen liegen, ſo iſt die Gerbmühle nicht recht, und der Müller ſtrafwürdig; findet er aber keinen Kern unter der Spreu, ſo iſt die Mühle recht gerichtet.

Damit derjenige Kern, der durch das Sieb verſchüttet wird, gleich in die Wanne fallen möge, ſo ſoll der Müller im Ausräden derſelben das Sieb in dem Zuber, der ſo nahe, als immer möglich, an den Gerbkaſten zu ſetzen, gehen laſſen, und entweder den Kern mit der Wanne darein ſchütten, oder ſolche Wanne darunter ſetzen.

Die Spitzen, ſo zuletzt im Gerben abgehen, ſoll der Müller den Kunden laſſen, der Kunde aber ſoll ſelbige, ſo lange er in der Mühle iſt, nicht unter ſeine Spreu ſchütten, und in die Mühle hineinſtellen, damit bey Viſitation der Mühle und Beſichtigung der vorhandenen Spreu nicht davor gehalten werden möchte, als ob ſolche im Gerben durch das Gerbrohr gelaufen und abgefallen wäre.

Der Müller ſoll niemand gerben, oder ſeine Säcke öfnen, er habe denn deſſen von dem, welchem die Frucht zugehöret, ausdrückliche Erlaubniß.

Die Bäcker, oder andere Mahlgäſte, ſollen ihre Spreu alſofort bey dem Gerben in die Säcke faſſen, damit dieſelbe nicht unter einander komme, wenn hernach einem andern aufgeſchüttet wird.

Die Beutelſtecken ſollen nicht allein ihre wohlverwahrte Säcke haben, ſondern auch die Müller jederzeit mit guten Beuteln zu Weiß- und Hausbrod nothdürftig verſehen ſeyn. Es wird, weil es den Kunden ſchädlich iſt, nicht geſtattet, allein durch den Beutelſtecken ohne Säcklein zu mahlen.

Die Büchſe ſoll von gutem dürren Holze und ganz beheb, desgleichen um das Mühleiſen mit einem Wülſtlein von Tuch vermacht, auch von oben darauf mit einer Scheiben von Leder oder Filz mit Fleiß verſehen ſeyn, und alſo verwahret werden, daß man vor allem Abgang geſichert bleiben möge; auch ſoll dieſelbe wohl geſpannt, und nicht ſo weit ledig ſeyn, daß die Körner neben hineinfallen und verdruckt werden, mithin unter das Gebieth zu Schaden des Kunden fallen mögen.

Innerhalb der Mühlen ſollen die Kammräder mit guten Kämmen verſehen, auch in gleicher Länge abgeſchnitten und wohl verbohret; nicht weniger die Zapfen, Spindel, Ringe und andere vorſtehende Hacken an den Wellbäumen gleich gemacht ſeyn; ingleichen die Kämme, Spindel und Zapfen fleißig geſchmieret werden, damit kein Kunde, oder der Müller ſelbſt, in Unglück gerathen möge.

Ein jeder Müller ſoll auch jedesmahl fleiſſig nach ſeiner Mühlpfannen, Zapfen, Büchſen, Mühleiſen, Schlagſcheiter, Spindel, Wellbaum und Waſſerrädern ſehen, daß keines anlaufen oder ſtreifen, mithin kein Unglück anrichten möge.

Eine jede Mühle ſoll mit genugſamen Kämmen, Spindeln, Röhrſtecken, Schlagſcheitern, Scheiben, oder Kumpfgeſchirr, Zapfenblöcklen, Beutelſtecken, Mehlſchaufeln, Speideln und anderm, ſo verſehen ſeyn, daß der Müller allezeit einen Gang damit friſch einrichten könne.

Auch ſollen die Tremmel, Zuber, Kernenſcheid- Musmehl- Ratten- und andere Siebe, wie auch Wannen, Kehrwiſch und dergleichen Mühlgeſchirr gut befunden, in ſpecie aber an den Sieben über zwey

oder

oder drey Löcher oder Flecke nicht geſtattet, ſondern dergleichen caſſiret werden.

(a) vom 20ten bis 54 Punct.

(b) In den königlich preußiſchen Mühlenreglement im Fürſtenthum Halberſtadt vom 18. Jul. 1751 wird §. 8. verordnet, daß der Müller beſonders das Gebiethe durchaus nicht finſter, ſondern mittelſt Fenſter, Leuchten und Lucken, welche von den Gerichten und Eigenthümern darzu aptiret werden müſſen, dergeſtalt Licht halten ſollen, daß ein jeder Mahlgaſt ſehen könne, wie mit dem Seinigen umgegangen wird.

(c) Ordentlicher Weiſe muß der Mühlenherr die Waſſer- und Hauptgebäude bauen, der Müller aber, welcher die Mühle um die vierte Metze in Verwaltung hat, den vierten Pfennig dazu geben, und ſonſt die Mühlenarbeit und Unkoſten zu Talk, Oel ꝛc. über ſich nehmen, Leinwand vor die Koſten, Hanf, Siebe, Mulden, Beſen ꝛc. auf ſeine Koſten anſchaffen und erhalten, ingleichen zu den Ausgaben bey dem laufenden Werk, als Steinen, Holzwerk, neuen Zugſeilen, Walzen, Panzerketten, Schmiedearbeit ꝛc. den vierten Pfennig contribuiren. S. magdeburgiſche Polizeyordnung, Cap. 12. §. 12. u. f. Mit den Pachtmüllern aber wird ſolches verglichen, wo gemeiniglich der Eigenthumsherr die große Reparatur, der Müller aber die kleine Ausbeſſerung über ſich nimmt.

(d) Die oberlauſitziſche Landesordnung, Tit. 9. §. 1. verbiethet insbeſondere die hohle Säulen.

(e) Die Läufe aber ſollen nicht weiter, denn 2 Zoll weit, vom Stein gehalten, unten und oben eine Weite haben, und nicht ungleich ſeyn. S. cit. ſächſiſche Mühlenordnungen. Nach dem halberſtädtiſchen Mühlenreglement, §. 7. muß die Umlage um den unterſten Mühlenſtein allemahl 4 Zoll hoch, die Läufe oder Rände aber, ſo darauf zu ſtehen kommen, 22 Zoll hoch ſeyn, daß folglich die Umlage und Läufte oder Rände an den Steinen zuſammen die Höhe von 26 Zoll ausmachen, und müſſen die Läufte oder Rände jederzeit dergeſtalt gemacht ſeyn, daß ſolche oben am Stein nicht mehr als einen Zoll, unten aber auf den Umlagen 3 Zoll vom Steine abſtehen, damit der Stein freyen Lauf behalte, auch durch gar zu genaue Einſchränkung der Luft das abzumahlende Getreide, inſonderheit, wenn es angefeuchtet, nicht zu Schaden komme.

(f) Nach eben dieſem Mühlenreglement, c. 1. muß jeder Müller, weil er ſchuldig iſt, die Steine, wenn ſie ſcharf oder zurecht gemacht worden, ehe das Getreide von den Mahlgäſten aufgeſchüttet wird, rein auszumahlen, zum erſtenmahl weder Kaff, Leinknoten, Heckerling, noch ſonſt etwas ungewöhnliches auf den Stein ſchütten, und denſelben damit füllen, ſondern es ſoll ſolches mit reiner Kleye geſchehen; daher kein Mahlgaſt, außer dem Bäcker, als der die Füllkleye dazu ſelbſt hergiebt, ſein Getreide aufzuſchütten verbunden ſeyn ſoll, bis die Mühle dergeſtalt rein ausgemahlet, und die aufgeſchüttete Füllkleye, welche der Müller umſonſt aufbringen muß, hervorkommt, und ſoll durchaus kein Zapfen an den Lauf des Schlinges geſtattet werden.

(g) Obwohl einem jeden erlaubt iſt, daß er zu dem Gebrauch ſeiner eigenen Mühle Steine von andern Orten nach Gefallen kommen laſſen darf; ſo leidet doch dieſes in ſolchen Landen, wo Steinbrüche ſind, und gute Mühlſteine gewonnen werden,

eine

eine Ausnahme, weil die Steinbrüche zu den landesherrlichen Regalien gehören; da dann der Landesherr ſich allein den Verkauf der Mühlſteine vorbehält, und zu dem Ende beſonderer Factoreyen anleget. Dergleichen Factoreyen befinden ſich z. E. zu Neuſalz in Schleſien, zu Halle im Magdeburgiſchen ꝛc.

§. 5.

IV. Muß die Polizey darauf ſehen, daß in den Mühlen richtiges Maaß und Gewicht gehalten werde.

Die würtembergiſche Mühlenordnung (a) verordnet, daß ein jeder Müller in ſeiner Mühle haben ſoll ein ganz Beſteck oder Einſatz, beſtehend in einem ganzen und einem halben Simmer, einem Vierling, einem Achtel, einem Sechszehntheil und einem Zweyunddreyßigtheil eines Simmers, welche Maaße alle ganz gerecht, mit Fleiß geeichet, wohl beſchlagen, und mit dem Stadtzeichen bemerket ſeyn ſollen, und müſſen ſolche Maaße alle Jahr von neuem von den Verordneten geeichet werden.

Weil das Mehl zu meſſen ſehr ungewiß iſt, ſo ſollen aller Orten Frucht und Mehlwaagen aufgerichtet werden.

Wo aber ſolche Waagen anzurichten keine Gelegenheit iſt, oder die Mühlen zu weit entlegen ſind, ſoll in jeder Mühle auf der Gemeinde Koſten eine ſolche Waage mit eiſernem Gewicht aufgerichtet werden, darinnen man einen ganzen Scheffel Getreide, gegen Reichung eines Pfennigs von jedem Scheffel Frucht oder Mehl, abwägen kann. Wenn ſich aber ein Mahlgaſt die Müde nicht nehmen will, alle ſeine Früchte darauf abzuwägen, mag er ſolche in einem Zuber wohl unter einander miſchen, und in des Müllers oder ſeines Knechts Beyſeyn, nur ein verrichtes Simmer bloſſer Frucht davon wägen; würde dann daſſelbe 32 Pfund halten, ſo ſoll es vor Kaufmannsgut erkannt, von dem Müller auch ihm die Gebühr, nämlich vor jedes Simer Kern, Weitzen oder Rocken, anderthalb Streichen Mehl, und ein völliger halber Vierling Kleyen, oder ſo ſchwer an Mehl und Kleyen, als dieſelbe Frucht zuvor gewogen, dafür geliefert, und das daran ermangelnde dem Kunden von dem Müller alſobald erſtattet werden. Weil aber die Früchte an Jahrgängen ungleich, auch an einem Orte mehlreicher und beſſer wachſen, als am andern, ſo ſoll, nach geſtalten Dingen und Unterſchied der Oerter, hierunter billigmäſſige Milderung getroffen, und der Müller an einem Scheffel verrichten Kerns um 4 Pfund, doch nicht darunter oder darüber, nicht gefähret werden.

In den königlich preuſſiſchen Staaten ſind die Mühlwaagen aller Orten eingeführet, und darzu beſonders verpflichtete Waagenmeiſter beſtellet. Auf dem Lande ſind die Waagen, zu Erſparung der Koſten, von Holz, in den Städten aber von Eiſen. Es gereichet dieſe Einrichtung nicht allein zum Beſten des gemeinen Weſens, ſondern auch zu Verhütung der Unterſchleiſe bey der Acciſe. Auch muß in jeder Mühle eine kupferne nach dem berliner Scheffel geeichte Metze, mit einem daran mit einer Kette feſtgemachten eiſernen Streichſtöckchen, befindlich ſeyn, mit welcher die dem Müller zukommende Metze über den Sack des Mahlgaſtes geſtrichen gemeſſen wird. Denn alles zur Mühlen zu bringende Getreide darf nicht in gehäuften, ſondern geſtrichenen Scheffeln gebracht, auch nicht gehäuft,

häuft, ſondern geſtrichen, gemetzet werden (b) (*).

(a) im 55 56 und 57ten Punct.

(b) S. halberſtädtiſches Mühlenreglement, §. 1. 2. und 5.

(*) Nach einer in Oeſterreich ergangenen landesfürſtlichen Verordnung vom 6 Auguſt 1768 ſollen die Müller angehalten werden, ſich einer, mit einem Waagbalken und mit Schaalen von Brettern verſehenen, großen Waage, wie auch eines eiſenen oder metallenen ordentlich zimmentirten Gewichts, zur genauen Abwägung des von den Mahlgäſten in die Mühle gebrachten Getreids, und entgegen zurückempfangenen Mehls, denn der Kleyen nach Maßgab des 19. §. der Müllerordnung zu bedienen, auch ſich derley Waag und Gewicht bey ſchwerer Strafe, und allenfalls Sperrung des Gewerbs, anſchaffen.

§. 6.

Hier iſt nun die Frage: Wie viel der Müller von dem in die Mühle gebrachten Getreide, nach Abzug der Mahlmetze und des Staubes oder Abgangs, dem Mühlengaſt an Mehl und Kleye wieder zurück liefern müſſe? Die würtembergiſche Mühlenordnung verordnet, wie ſchon gedacht, daß, wenn das Simmer Kern, Weitzen oder Rocken 32 Pfund wieget, der Müller an Gewicht eben ſo viel Mehl und Kleye zurückliefern ſoll, als die Frucht gewogen.

Eine ſächſiſche Mühlenordnung (a) befiehlet, daß von jedem Scheffel Weitzen oder Korn unvermengtem guten reinen Getreide geſtrichen, ein gehäufter Scheffel Mehl und vier gehäufte Metzen Kleye gegeben werden ſollen, über dasjenige, was zur Metze genommen, und zu Ausfüllung der Läufte gebraucht, als von zweyen Scheffeln eine gehäufte Metze Kleye; von dem geringen Getreide aber, nach Gelegenheit, wie es unter einander gemenget und ſich im Mahlen ergiebet, ſollen die Müller zu gedachtem gehäuften Maaß nicht gedrungen, den Mahlgäſten aber freygelaſſen werden, ihr Getreide, wenn es ihnen beliebet, ſelbſten zu mahlen, wozu der Müller die Mühle ſcharf machen und anrichten laſſen ſoll.

Köhler ſchreibet (b), daß man bey vielen im heil. röm. Reiche, auch in andern Ländern und Staaten, geſchehenen richtigen Mahlproben befunden habe, daß ein gutes Mittelgetreide, auſſer der Müllermetze, und ohne Kleyen allemahl noch die Hälfte gebeuteltes Mehl mehr geben müſſe, als das Getreide ſelbſt am Gemäſſe betrage.

Die Müller in ganz Preuſſen erklärten ſich bey der zu Danzig An. 1602 gehaltenen Mühlencommiſſion, und nach dem Gewicht gemachte Mahlprobe, dahin, vom Getreide, ſo in die Mühle zum Mahlen gebracht würde, ohne Unterſchied, ſo viel gebeutelt rein Mehl, nach Abzug der Metze, Kleyen und allen Abgangs, am Gewichte zu liefern, als das Getreide, wie es zur Mühle gebracht worden, ſamt der Müllermetze, vollkommlich gewogen; welches auch von der Obrigkeit placidiret und zum beſtändigen Grund der Mahlprobe daſiger Orten geſetzt worden (c).

In Nürnberg hat man befunden, daß, wenn man dem Müller von jedem Centner, der daſelbſt 100 Pfund hält, aufgebrachten Getreide, den 16ten Theil zu ſeiner Metze, und vor Staub und andern Abgang, in Abzug paſſiren läßt, derſelbe dennoch von einem ſolchen Cent-

Centner Getreide 85 Pfund Mehl und 5 Pfund Kleyen zu liefern habe; alſo nicht mehr von dem Gewichte, als 10 Pfund, abgehen dürfe; wobey man auch bemerket, daß es in der Summe des Getreides auf einige, ja wohl 10 und mehrere Pfunde, ſo genau eben nicht ankomme; wie dann z. E. von einem Centner 10 Pfund daſigen Gewichts, welches nach leipziger und brandenburgiſchem Gewicht ein gerechter Centner ſeyn würde, der Müller 94 Pfund Mehl und 6 Pfund Kleyen zu liefern habe, folglich eben nicht mehr, als vorige 10 Pfund, an dieſem Gewichte fehlen dürfen, u. ſ. w. wie aus der hier beygefügten weitern Ausrechnungstabelle mit mehrern zu erſehen (d).

Tabelle,

welchergeſtalt die Müller das Getreide nach dem Gewicht mahlen, und was ſie an Mehl und Kleye nach Abzug des 16ten Theils vor die Mahlmetze, Staub und Abgang, liefern ſollen.

Wenn das Korn wiegt		So muß der Müller liefern			Nach Abzug der Metze u. Abgang
		An Mehl		Kleye	
Centner	Pfund	Centner	Pfund	Pfund	Pfund
1	—	—	85	5	10
1	10	—	94	6	10
1	20	1	2	6	12
1	30	1	11	7	12
1	40	1	20	8	12
1	50	1	29	8	13
1	60	1	37	9	14
1	70	1	45	9	16
1	80	1	54	10	16
1	90	1	62	10	18
2	—	1	71	11	18
2	10	1	80	12	18
2	20	1	88	12	20
2	30	1	97	13	20
2	40	2	5	13	22
2	50	2	14	14	22
2	60	2	22	14	24
2	70	2	31	15	24
2	80	2	40	16	24
2	90	2	48	16	26
3	—	2	57	17	26
3	10	2	65	17	28
3	20	2	74	18	28
3	30	2	82	18	30
3	40	2	91	19	30
3	50	3	—	20	30
3	60	3	8	20	32
3	70	3	17	21	32
3	80	3	25	21	34
3	90	3	34	22	34
4	—	3	42	22	36
4	10	3	51	23	36
4	20	3	60	24	36
4	30	3	68	24	38
4	40	3	77	25	38
4	50	3	85	25	40
4	60	3	94	26	40
4	70	4	2	26	42
4	80	4	11	27	42
4	90	4	20	28	42
5	—	4	28	28	44

Der

Der Rath zu Dresden hat zu Anfang vorigen Jahrhunderts ſich ſehr genau um dieſe Sache beſorget, wie deſſen durch landesherrliche Autorität approbirte Mahl- und Backprobe (e) ſattſam bezeuget. Nach dieſer Mahlprobe, hält ein dresdner Scheffel geſtrichen Maaß gutes Mittel- oder Brodkorn, nicht des allerbeſten, aber auch nicht des geringſten, nachdem man die Müllermetze oder den 20ſten Theil davon abgenommen, und daß übrige, zu Abſonderung des Staubes, über die Fege laufen laſſen, am Gewichte:

1 Centner 44 Pfund.

Hiervon giebt dann die Mühle, auf welcher alſo nichts weiter abzumetzen iſt:

1 Centner 23½ Pfund Mehl,
„ „ 19½ Pfund Kleye.

1 Centner 42½ Pfund Summa.

Das alſo von dieſem Korn auf der Mühle noch verſtoben iſt:

1½ Pfund.

Dieſe dresdner Mahlprobe ſelbſt iſt folgendergeſtalt angeſtellet worden: Es wurden dazu einige Rathsglieder auserſehen, welche, mit Zuziehung vier Perſonen aus der gemeinen Bürgerſchaft und der Bäckermeiſter, welche gefliſſenſt ihrer bürgerlichen Eidespflicht erinnert wurden, dieſe Probe mit einem halben Malter Getreide, halb Weitzen und halb Rocken, und zwar nicht des beſten, und auch nicht des geringſten, ſondern von dem Metzgetreide, darunter allerley zuſammenkommt, nach dresdner Maaß und leipziger Gewicht anſtellen mußten.

Sie ließen in einer Mühle drey Scheffel Weitzen und drey Scheffel Rocken ſolchen Getreides einmeſſen und in die Waage bringen, und da wog

1 Scheffel Weitzen, ſamt dem Sack, 1½ Cent. 8 Pfund;
davon hat man zu metzen gegeben den 20ſten Theil eines Scheffels, thut 8½ Pfund.
Tara von den Sack 1½ Pfund.

thut 10 Pfund.
Verblieben auf 1 Scheffel Weitzen 163 Pfund;
machten alſo dieſe 3 Scheffel Weitzen, nach ſolchen Abzügen, 489 Pfund oder 4. Cent. 49. Pf. am Gewichte.

Die 3 Scheffel Korn haben mit den Säcken gewogen

4½ Cent.
Tara vor die Säcke 4½ Pfund.
Bleiben
4 Cent. 50½ Pfund.
Mehr gieng ab auf jeden Scheffel der 20ſte Theil zur Mahlmetze, that
8 Pfund;
war der Abgang auf die 3 Scheffel Korn mit den Säcken und Mahlabzug
28½ Pfund.
Bleibt noch an lautern Korn
4 Cent. 22 Pfund.
Thut alſo
1 Scheffel Korn 1 Cent. 44 Pfund.

Hierauf wurden Weitzen und Korn wieder verſiegelt und in die Mühle zurückgeführet, und daſelbſt über die Fege gelaſſen, da dann an Staub und Unrath abgieng.

vom Korn 1½ Pfund,
vom Weitzen 3½ Pfund;
verblieb alſo zum Aufſchütten
an Korn 4 Cent. 20 Pfund,
an Weitzen 4 Cent. 45½ Pfund;

in allem 8½ Cent. 10¼ Pfund.

Das Korn wurde alſo, nachdem in Beyſeyn der Deputirten und der Bäckermeiſter auf der Mühle der eine Gang aufgehoben und beſichtiget, ſolcher Gang zugerichtet,

tet, die Steine gehalten, und der Lauf mit Kleyen ausgefüllet, auch an dem Gange der Beutel angehangen worden, aufgeſchüttet und zum erſtenmahle durchgelaſſen, das Mehl in zwey Säcke gepackt, und die Kleye zweymahl wieder aufgeſchüttet und Rockenaftermehl gemachet, und jedes ſonderlich in Säcke verwahret. Von den Kornkleyen hat man $1\frac{1}{2}$ Metze Kleye gegeben.

Der Weitzen war unterdeſſen durch die Scheideknechte mit anderthalb Waſſerkannen Waſſer genetzet, und wohl zuſammen durchzogen worden, und bis daher etliche Stunden liegen blieben. Als er aufgeſchüttet worden, und das erſtemahl durchgegangen, hat man den geſchrotenen Weitzen durch das Sauberſieb geſiebet, was in demſelben geblieben, beyſeits geſchüttet, was aber durchgegangen, durchs kleine Sieb gelaſſen, ſo man das Scheideſieb nennet, und Gries gemacht, das Mehl aber, ſo zum erſten daraus worden, Pollmehl genennet. Aus dem Gries hat man klar Semmelmehl gemacht, und das, ſo durch den Beutel gegangen, zum andernmahle aufgeſchüttet; und da hiermit das Mehl alle aus dem Gries gekommen, iſt es zum drittenmahle durchgelaſſen worden. Die Kleyen vom Gries ſind zu dem gethan worden, was vom Scheideſieb des Grieſes übrig geblieben; das aber vom Saubern, iſt auf ein beſonderu Ort geſchüttet, und durchs grobe Sieb mit durchgegangen, da man es dann aufgeſchüttet und Aftermehl gemacht. Des klaren Mehls iſt mehr worden, als des Pollmehls. Die Kleye, ſo vom ausgeſiebten Schrot worden, hat man wieder ausgeſiebet, und zu den Kleyen von Gries, und was vom Scheideſieb blieben iſt, gethan. Von dieſen hat man die groben Kleyen, hernach die Spitzkleyen oder Eſſig aufgeſchüttet, und das Aftermehl in einen Sack gethan. Von den groben Weitzenkleyen hat man $1\frac{1}{2}$ Metze Kleyen gegeben. Worauf das Mehl und Kleyen von Weitzen und Korn wieder in die Waage geführet worden.

Der abgemahlne Weitzen wog daſelbſt, nach Abzug der Säcke folgendergeſtalt:

Das Pollmehl	$\frac{1}{2}$ Cent.	$23\frac{1}{4}$ Pfund.
Das klare Semmelmehl . . .	$1\frac{1}{2}$ Cent.	$39\frac{3}{4}$ Pfund.
Das beſte Aftermehl	Cent.	$52\frac{1}{4}$ Pfund.
Das geringe Aftermehl		$54\frac{1}{4}$ Pfund.
Summe des Mehls:	$3\frac{1}{2}$ Cent.	$4\frac{1}{2}$ Pfund.
Hierzu grobe Schrotkleye . . .		$46\frac{1}{2}$ Pfund.
kleine Kleye		$40\frac{1}{2}$ Pfund.
Summe der Kleye:	$\frac{1}{2}$ Cent.	32 Pfund.

Summe des Mehls und der Kleye von drey dresdner Scheffel Weitzen:

4 Cent. $36\frac{1}{2}$ Pfund.

War alſo vom obigen rohen Gewichte in der Mühle verſtoben

$9\frac{1}{4}$ Pfund,

beträget auf jeden Scheffel

3 Pfund $2\frac{2}{3}$ Loth.

Das

Das abgemahlene Korn betrug in der Waage folgendes:

Das klare Mehl	3 Cent.	2 Pfund.
Das grobe Mehl	$\frac{1}{2}$ Cent.	13 Pfund.
Summe des Mehls:	$3\frac{1}{2}$ Cent.	15 Pfund.
hierzu die Kleye	$\frac{1}{2}$ Cent.	3 Pfund.
Summe des Mehls und Kleyen:	4 Cent.	18 Pfund.

War alſo von obigen rohen Gewichte der 3 Scheffel Korn in der Mühle verſtoben

4 Pfund,

thut auf jeden Scheffel

$1\frac{1}{3}$ Pfund.

Summa Summarum des Gewichts an Korn und Weitzen:

Rohes Getreide . . .	$8\frac{1}{2}$ Cent.	$12\frac{3}{4}$ Pfund.
Mehl und Kleye . . .	8 Cent.	$54\frac{1}{2}$ Pfund.
Abgang		$13\frac{1}{4}$ Pfund.

Nun werden aber auch in der Mühle noch Graupen, Hafergrütze, Heydegrütze, Hirſe ꝛc. gemacht; und da iſt die Frage, wie viel von dieſen der Mühler dem Mahlgaſt zurückliefern müſſe? Da in den Mühlordnungen dieſerwegen wenig beſtimmtes zu finden; ſo muß man ſich an dem begnügen, was Wirthſchaftserfahrne und andere hiervon ausgeforſchet oder durch eigene Erfahrung gefunden haben.

Von der Gerſte kann das Mehl zum Brodbacken gebraucht werden. Ein Scheffel gute Gerſte, ſo gelb, ſtark von Körnern, kurz, ohne Stacheln abgedroſchen iſt, ſoll an Mehl einen geſtrichenen Scheffel und 6 Metzen Kleyen geben (f).

Gerſte wird zu Malz zum Bierbrauen gemacht, muß aber vorher in der Mühle geſchroten werden. Von dem Schrotmalz pfleget der Müller keine Mahlmetze abzuziehen, weil er das Malz nicht ſo gut als roh Getreide an den Mann bringen kann, ſolches Metzen auch ſonſt in Schutt und Guß viel Verwirrung machet; man vergleichet ſich daher gemeiniglich mit dem Müller, und giebt ihm ſeinen Lohn dafür an Gelde. An einigen Orten iſt es ſo gar geſetzlich verordnet, daß der Müller ſo wenig vom Malzſchrot, es mag Gerſten oder Weitzen ſeyn, als vom Branntweinſchrot, die Metze in Natur nehmen, ſondern ihm die zukommende Metze nach dem Marktpreiſe, oder wie man mit ihm ſich vergliechen, mit Gelde bezahlet werden ſoll (g). Zuweilen bekommt der Müller, nebſt dem Gelde, auch etwas Nachbier von jedem Gebräude. Bey dieſen Umſtänden muß der Müller eben ſo viel Schrot zurückliefern, als er, dem Gewicht oder Maaß nach, an Malz in die Mühle bekommen.

Wenn man aus der Gerſte Graupen machen läßt, und ſelbige, wie gehörig, ganz ſeyn ſollen, ſo erhält man von einem Scheffel Gerſte aus der Mühle $\frac{1}{2}$ Scheffel Graupen, $\frac{1}{2}$ Scheffel Mehl und $5\frac{1}{2}$ Metze Kleyen zurück (h). Andere rechnen 8 bis 9 Metzen Graupen von einem Scheffel Gerſte, wenn ſie auf Windmühlen in Stampfen geſtampft wird; an gemahlner Graupe aber mit dem abgedreheten Rande, unterſcheiden ſie die feine, mittlere und grobe Graupe, und rechnen alsdann von einem Scheffel Gerſte 2 oder 3 Metzen Perlen-

graupe, und ein Scheffel ſoll an Mittelgraupe 5 Metzen, und an grober 8 Metzen geben, den Scheffel zu 16 Metzen (i).

Von der großen Gerſte macht man Gerſtengrütze, indem man ſie ſtampft, mit Waſſer anfeuchtet und einmahl durchſchrotet. Da ſoll ein Scheffel Gerſte 10 bis 12 Metzen Grütze geben (k).

Läßt man aus Weitzen Graupen machen, ſo bekommt man, weil das Mehl nicht heraus gewendet wird, ſondern untermenget bleibet, faſt eben ſo viel Graupen wieder, als man Weitzen auf die Mühle gegeben hat, aber kein Mehl beſonders. Hingegen wird deſto mehr Kleye, als ſonſt, wofern man dieſelbe nicht beſonders ausmahlen läßt. Thut man aber dieſes, ſo erhält man noch etwa 2 Metzen Aftermehl, und etwa 2 Metzen Kleyen, an Graupen hingegen kann man 14 Metzen rechnen (l).

Aus einem Scheffel guten Hafers werden nicht mehr als 5 Metzen Hafergrütze gemacht; die andern 10 Metzen ſind eine ſpreuigte mit vielen groben Hülſen untermengete Kleye (m).

Von einem Scheffel Heydekorn oder Buchweitzen bekommt man auf einer ordentlichen Grützmühle 10 Metzen Grütze, und, nach Zurücklaſſung der Hülſen, ohngefähr 4 Metzen Futter zurück (n). Andere rechnen nur 6 Metzen Grütze von 1 Scheffel reinen Buchweitzen, und wenn derſelbe viele taube Körner hat, nur 4 Metzen (o).

Wenn die Hirſe geſtoſſen wird, bekommt man von einem Scheffel roher 7 oder 8 Metzen geſtoſſene oder geſtampfte Hirſe wieder (p), und, nach Zurücklaſſung der Schelfen, 4 Metzen Futter, womit man auch allemahl zufrieden iſt (q).

Bey einem mit der Mangfrucht, ſo aus einem halben dresdner Scheffel gut Mittelkorn, und einem damit vermengten halben Scheffel dergleichen Gerſte beſtanden, in Sachſen angeſtellten Verſuch, da man beydes zuſammen gewogen, das von der Mühle ohne Abzug der Mahlmetze, als welche beſonders zugeſchüttet worden (r), zurückerhaltene Mehl, nicht allein genau, und ſowohl geſtrichen als gehäuft, gemeſſen, ſondern auch accurat nachgewogen; hat man befunden, daß von ſolchen beyden Arten Getreide, nach dresdner Maaß und an Cramer- oder leichtem Gewichte (s), ſich folgendes ergeben:

Ein Scheffel Getreide wiegt . . .	112 Pfund,
giebt an Maaße geſtrichen	1 Scheffel 2 Viertel Mehl,
	.. .. 1 Vtl. 1 Metze Kleye.
	1 Scheffel 3 Vtl. 1 Mz. Summa;
giebt an Maaße gehäuft	1 Scheffel 1 Vtl. Mehl,
	. .. 1 Vtl. Kleye.
	1 Schfl. 2 Vtl. Summa;
giebt an Gewichte	96 Pf. Mehl,
	12 Pf. Kleyen,
	4 Pf. Abgang.
	112 Pf. Summa.

Ein

Ein Scheffel Mehl wiegt gehäuft	80 Pf.
geſtrichen	64 Pf.
Ein Scheffel Mehl hält gehäuft	20 Metzen,
geſtrichen	16 Metzen.
Eine Metze Getreide . wiegt	7 Pfund,
giebt an Maaße . geſtrichen	$1\frac{1}{2}$ Mtz. Mehl,
	$\frac{1}{4}$ Mtz. Kleye.
	$1\frac{3}{4}$ Mtz. Summa;
giebt an Maaße . gehäuft	$1\frac{1}{4}$ Mtz. Mehl,
	$\frac{1}{8}$ Mtz. Kleye.
	$1\frac{3}{8}$ Mtz. Summa;
giebt an Gewichte . .	6 Pfund Mehl,
	$\frac{3}{4}$ Pf. Kleye.
	$6\frac{3}{4}$ Pf. Summa.
Eine Metze Mehl . wiegt gehäuft	5 Pfund,
geſtrichen	4 Pfund,
hält gehäuft	7 Kannen,
geſtrichen	6 Kannen.
Eine Metze Kleye . wiegt gehäuft	3 Pfund.
geſtrichen	$2\frac{1}{4}$ Pfund.

(a) Nämlich die Mühlenordnung vor die Mühlen an der Weiſeritz und Elbe, vom 8. April 1661.

(b) in ſeinen allezeit fertigen Rechenmeiſter, in ſeiner Mahlprobe, p. 79 u. f.

(c) S. Nachrichten zum Backen, im 8. Bande der öconomiſchen Nachrichten, p. 211.

(d) S. entdecktes Geheimniß der Müller, Becken und Melber.

(e) Selbige befindet ſich beym Köhler, l. c. und im 8. Bande der öconomiſchen Nachrichten, p. 227 u. f.

(f) S. Hallens Werkſtätte der heutigen Künſte, 3. Band, p. 40.

(g) S. halberſtädtiſches Müllenreglement, §. 1. und 3.

(h) S. Gedanken von der Würderung der wirthſchaftlichen Naturalien, §. 40. im 6. Bande der öconomiſchen Nachrichten, p. 123.

(i) S. Hallens Werkſtätte c. 1.

(k) S. eben daſelbſt, p. 41.

(l) S. Gedanken von der Würderung ꝛc. §. 59. a. l. p. 140.

(m) S. eben daſelbſt, §. 60. p. 142.

(n) S. auch allda, §. 61. p. 143.

(o) S. Hallens Werkſtätte, l. c. p. 41.

(p) S. eben daſelbſt.

(q) S. Gedanken von der Würderung, §. 62. c. l. p. 144.

(r) Es iſt kein übler Gebrauch, wenn der Mahlgaſt die Mahlmetze übrig zur Mühle bringet; und wird ſolches in dem halberſtädtiſchen Mühlenreglement, §. 2. ausdrücklich erlaubet.

(s) S. wirthſchaftliche Gedanken von der Brodtung des Geſindes, im 3. Bande der öconomiſchen Nachrichten, p. 242.

§. 7.

V. Sind die Müller ſcharf anzuhalten, daß ſie die Mahlgäſte im Mahllohn nicht überſetzen, und mehr von ihnen begehren, als ihnen gebühret. Dieſer Lohn beſtehet gemeiniglich in der Mahlmetze, oder einem gewiſſen Theil von der zum Mahlen auf die Mühle gebrachten Frucht. Dieſer Theil, der durch das Herkommen faſt aller Orten ſchon feſtgeſetzt zu ſeyn pfleget, iſt ſehr unterſchieden; indem an einem Orte der 10te, an andern der 12te, an noch andern der 16te oder gar 20te Theil gegeben wird. Was das Herkommen nun einmahl eingeführet hat, dabey läßt man es billig bewenden, indem man ſonſt bey einer Abänderung entweder den Müller, oder den Mahlgaſt, beſchweren würde. Im Würtembergiſchen wird von der Gerſte, ſo zu Kochgerſte gemacht wird, ingleichen von Haber, ſo zu Mehl gemahlen wird, wie auch von Erbſen, Linſen, Wicken, Welſchkorn, Bohnen und dergleichen, zu Schweinmehl gemahlen, der achte Theil, hingegen von Rocken, Weitzen, Dinkel, Gerſten, Einkorn und Haber, zu Schweinmehl gemahlen, der zehnte Theil, dem Müller gegeben (a).

An einigen Orten wird neben der Mahlmetze dem Müller auch etwas an Gelde bezahlt, zumahl wenn er die Früchte von den Mahlgäſten durch Pferde oder Eſel abholen, und das Mehl oder Schrot ihnen wieder ins Haus bringen läßt. An einigen Orten hingegen wird gar keine Mahlmetze in Natur gegeben, ſondern der Müller bekommt ſein Mahl- Sichte- Beutel- und Treibe- oder Fuhrgeld baar bezahlt. Auch hierbey muß es bey dem Herkommen und einmahl gemachten Einrichtung bleiben, und nicht geſtattet werden, daß über dasjenige, ſo dem Müller ausgemacht iſt, ein mehreres genommen oder gegeben werde; daher dann ſowohl der Geber als Nehmer propter conſequentiam beſtraft zu werden pfleget. Damit aber ein jeder Mahlgaſt wiſſen möge, was er dem Müller zu bezahlen hat; ſo wird ſolches an einigen Orten auf eine Tafel geſchrieben, und dieſe Tafel in der Mühle öffentlich ausgehangen *).

(a) S. die der würtembergiſchen Mühlenordnung beygefügte Mühltafel, §. 3. 4. 5. 6.

(*) Kraft der unter dem 13. September 1755 ausgekündeten Müllerordnung ſolle in den k. k. Staaten, ſo viel die Weitzenmahlung zu verſchiedenen Mehlgattungen, ſo dann die Machung des Grieſes und der feinen Rollgerſte betrift, von jedem Metzen Weitzen 1 kr. oder höchſtens $1\frac{1}{2}$ kr., wenn aber Gries oder feine Rollgerſte gemahlen wird $1\frac{1}{2}$ oder höchſtens 2 nebſt dem Mühlmauthmäßel, oder 16 Theile der abzumahlen kommenden Frucht, dann für den Metzen Korn oder Gerſtenſchrot, oder wenn mittlere oder Grobe Gerſtenſorten gemahlen werden, auch wo bey dem Korn oder Gerſten ohne zuthun des Mahlgaſts der Müller die Auftragung und Abmahlung ſelbſt beſorget 1 kr. abgenommen, jedoch dem Müller das ausgereuterte gelaſſen, dem Mühlgaſt aber das Mehl ſammt dem Fußmehl und Kleyen, ſodann der Gries und die Sorten Gerſten nebſt dem davon abfallenden Schrotte zu Erhaltung ſeines Gewichts für die zur Mahlung vorher abgewogene Frucht zurückgeſtellet werden.

§. 8.

§. 8.

VI. Muß vorgeſchrieben werden, wie ſich ſowohl die Müller gegen einander, als auch die Müller gegen die Kunden, und dieſe hinwieder gegen die Müller, zu verhalten haben. Die würtembergiſche Mühlenordnung verordnet dieſerwegen folgendes (a).

In die Mühlen ſollen keine Ställe, noch Gänge und Thüren aus der Mühlen in die Ställe gemacht werden (b).

Es ſollen weder Schweine, Hühner, Gänſe, Aenten oder Tauben, noch einiges anderes Vieh oder Geflügel in die Mühle einkommen, noch der Müller an ſolcher Zucht über die ihm erlaubte und beſtimmte Anzahl vor ſich ſelbſt halten (c).

Ein jeder Müller ſoll mit einem tauglichen Haumeiſter, auch Mahl- Gerb- und Fuhrknechten, die das Handwerk wohl und redlich erlernet haben, ſo viel nach jeder Mühle Nothdurft und Gelegenheit erfordert wird, verſehen ſeyn, dagegen aber weder Knechte, Mägde noch Jungen, ſie ſeyn inn- oder ausländiſch, und wenn ſie auch ſchon die Erbhuldigung gethan, über acht Tage ohne angelobt, bey ſich behalten, ſondern ſelbige bey der Obrigkeit, um auf die Mühlenordnung beſonders in Gelübd genommen zu werden, vorführen (d).

Einem jeden Kunden iſt erlaubt, bey ſeiner Frucht, bis ſie abgemahlen und in die Säcke gefaßt worden, in der Mühle zu verbleiben.

Wenn die Früchten des Netzens bedürfen, ſoll der Müller ſolche ein wenig, und nicht mehr, als vonnöthen, netzen. Auch ſoll der Müller alles Getreide mit Fleiß abmahlen, ſauber zuſammenhalten, und ſo oft es die Nothdurft erfordert, aufſchütten.

Einem jeden ſollen ſeine Früchten beſonders abgemahlen, und keinem ohne ſeine ausdrückliche Einwilligung unter andere vermiſchet, vielweniger von dem Müller verfälſchet werden (e).

Wenn ein Mahlkunde auf dem Eiſenſteg, auch Körner oder Mehl unter dem Gebieth findet, oder wahrnimmt, daß erſt neulich an ſelbigem Ort ſauber gekehret worden, der ſoll ſogleich einem oder zwey Zeugen, und hernach den Mühlſchauern, dieſe aber es ſodann dem Beamten zur Beſtrafung anzeigen.

In einer jeden Mühle ſollen diejenigen, welche darein gebannt ſind, wie ſie kommen, vor andern gefertiget werden. Wird einer ohne beſonders erheblichen Urſachen über 24 Stunden aufgehalten, ſoll derſelbe, wofern die Lagerbücher oder Bannbriefe nicht ein anders mit ſich bringen, Fug und Macht haben, ſeine Frucht unverwehrt des Müllers von dannen hinwegzuführen, und in einer andern Mühle mahlen zu laſſen. Bey denen Mühlen aber, die kein Bannrecht haben, bleibt es bey dem Sprüchwort: Wer vor kommt, der mahlt vor (f).

Die gebührende Mahlmetze ſoll der Müller oder ſein geſchworner Knecht, und ſonſt niemand anders, in Beyſeyn des Mahlgaſts oder deſſen Abgeordneten, nehmen.

Der Müller und ſeine Knechte ſollen den Bäckern von dem, was zu Rockenkaufbrod gemahlen wird, von einem Scheffel Kern auf das wenigſte ein gehäuftes Simri Kleye, von einem Scheffel Waizen anderthalb Simri, und von einem Scheffel

fel Rocken zwey Simri Kleyen, und nicht weniger, machen (g).

Die Mühlen ſollen ſauber und reinlich gehalten, und die Auskehrung und Säuberung der Böden und des Gebieths des Tages wenigſtens einmahl geſchehen, auch der Müller keine Spinneweben in der Mühle aufkommen laſſen.

Kein Müller ſoll in ein anderes Ort, wo ſich Müllen befinden, hauſiren fahren, Mahlfrucht allda abzuholen, er ſey dann dazu berechtiget und berufen (h).

Auch ſoll den Müllern nicht erlaubt ſeyn, mit den Eſeln in die Mühle zu fahren, damit dieſelbe den Kunden nicht das Mehl oder Korn wegfreſſen.

(a) Punct 58. u. f.

(b) Die Mühlen und Mühlhöfe ſollen billig des Nachts verſchloſſen ſeyn, damit der Schade des vermißten Getreides nicht von einem auf den andern geſchoben werde, und die Mahlgäſte nicht auch von auswärts zu kurz kommen, da es von innen ohnedem nicht daran zu fehlen pfleget.

(c) Die brandenburgiſche Polizeyordnung, Art. 41. p. 92. will, daß der Müller, bey 1. Rthlr. Strafe, nicht mehr Schweine als Müllenräder halten ſoll.

(d) An andern Orten müſſen zwar die Müller ſowohl, als alle Mühlenknappen, der Obrigkeit des Orts mit einem Handſchlag an Eidesſtatt angeloben, ſich nach der Mühlenordnung in allen Stücken genau achten zu wollen; ſ. halberſtädtiſches Mühlenreglement, §. 10. daß aber auch des Müllers Mägde ein Handgelöbniß leiſten müſſen, habe ich anderwärts nicht gefunden. Mich wundert, daß man nicht auch des Müllers Ehefrau und erwachſene Kinder alſo angeloben läßt, da doch die Exempel nicht ſelten ſind, daß durch ſelbige die Kunden ſehr bevortheilet worden.

(e) Hingegen müſſen ſich auch die Mahlgäſte alles Unterſchleifs in Anſehung der Säcke und des Kornmaaßes enthalten. Wofern aber ein Mahlgaſt ſo gar den andern oder den Müller beſtiehlet, ſo wird derſelbe an einigen Orten mit dem Halseiſen beſtrafet. S. halberſtädtiſches Mühlenreglement, §. 13.

(f) Nach dem halberſtädtiſchen Mühlenreglement, §. 6. müſſen alle in die Mühle kommende Mahlgäſte gehörig befördert, und keiner dem andern zur Ungebühr vorgezogen oder ſpäter abgefertiget werden; jedoch wo die Mahlgäſte das Getreide ſelbſt in die Mühle bringen müſſen, gehen die Bäcker, wenn nicht ſchon andere Mahlgäſte aufgegeben haben, als welche erſt abmahlen müſſen, daher vor, weil dieſelben zum gemeinen Verkauf ſich bereit zu halten ſchuldig ſind; an den Orten aber, wo die Müller das Getreide holen, gehet es auch billig nach der Ordnung, doch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß in den Zwangmühlen die zum Zwang gehörige Mahlgäſte vor Fremden und Freywilligen, welche, wo ſie wollen, mahlen können, vorzuziehen; ſolche Zwangmahlgäſte ſind auch nicht länger als drey Tage höchſtens zu warten ſchuldig, und wenn ſie alsdann noch nicht befördert werden können, iſt der Müller ſchuldig, dem Zwanggaſt einen Zettel zu geben, daß er mahlen mag, wo er wolle und könne, oder wo er ſonſt in dieſem Fall hingewieſen; und wenn der Müller ſich der Ertheilung dergleichen Zettels weigert, ſo iſt die Obrigkeit des Orts ſchuldig und befugt, einen ſolchen

Zettel

Zettel zu ertheilen, und den Müller wegen deſſen Verweigerung mit 2 Rthlr. zu beſtrafen. Und ſoll in jeder Mühle eine Tafel aufgehangen, und die Mahlgäſte auf ſelbige, der Ordnung nach, wie ſie ankommen, von dem Mühlenmeiſter oder Knappen verzeichnet, und dadurch alle Streitigkeiten, die ſich wegen des erſten Aufgebens ereignen können, vermieden werden.

(g) Weil auch die Bäcker, und überhaupt diejenigen, ſo öfters kommen, und viel Getreide auf einmahl bringen, die abgeſchärften Steine verderben, wodurch die übrige Mahlgäſte zu kurz kommen; ſo müſſen jene nicht leicht über 15 bis 20 Scheffel auf eine Mühle und auf eine Schärfe zurichten.

(h) Noch weniger wird geſtattet, daß die Müller einander die Mahlgäſte entziehen, und abſpenſtig machen. S. halberſtädtiſches Mühlenreglement, §. 14. Sächſiſche Mühlenordnungen vor die an der Saale, Luppe ꝛc. ingleichen an der Unſtrut gelegene Mühlen. Es iſt billig, daß die Müller wider alle Beeinträchtigung ihrer Nahrung geſchützet werden. Aus dieſer Abſicht, und zugleich zu Verhütung der Acciſedefrautionen, pfleget man auch an einigen Orten die Handmühlen nicht zu geſtatten. S. diesfallſiges königl. preußiſches Avertiſſement vom 31. Dec. 1756.

§. 9.

VII. Zu Verhütung des Unterſchleifs, ſowohl in Anſehung der Acciſe, als der Mahlgäſte, iſt dem Müller der Getreidehandel nicht ſo ſchlechterdings und ohne alle Einſchränkung zu geſtatten. Wo die Acciſe eingeführet iſt, darf kein Müller in den Städten, ohne eingebrachten Acciſezettel, Getreide an die Bürger verkaufen und abmahlen (a). Ausserdem pfleget man ſo ſehr nicht darauf zu ſehen, und verordnet etwa nur, daß die zu verkaufende Frucht von einem geſchwornen Kornmeſſer, nicht aber von dem Müller ſelbſt, es ſey dann in Gegenwart einer unparteyiſchen und beglaubten Perſon, gemeſſen werden ſoll (b).

(a) S. halberſtädtiſches Mühlenreglement, §. 13.

(b) S. würtembergiſche Mühlenordnung, 66. Punct.

§. 10.

VIII. Alles, was hier von der Mühlenpolizey vorgetragen worden, iſt ein kurzer Inbegriff der Mühlenordnung; dieſe aber iſt ein ſehr nothwendiges Polizeygeſetz, indem ohne daſſelbe weder die Müller noch die Mahlgäſte ihre gegen einander habende Pflichten, noch auch die Vorgeſetzten oder Aufſeher wiſſen können, worauf ſie ihre Aufſicht und Aufmerkſamkeit eigentlich zu richten haben. Man pfleget einer jeden Provinz eine beſondere Mühlenordnung vorzuſchreiben, weil das Herkommen und die Gewohnheiten, auf welche es bey dem Mühlenweſen in vielen Stücken ankommt, ſo wie die Beſchaffenheit und Umſtände der Provinzen ſelbſt, ſehr verſchieden ſind.

Dieſe Mühlenordnungen ſind allgemeine Landesgeſetze, und verbinden alſo auch alle Müller der hohen und niedern Vaſallen, Städte, Stifter und Clöſter, deren Mühlen der Landeshoheit unterworfen ſind. Wenn aber dergleichen Mühlen zwar im Lande gelegen, der Landeshoheit aber nicht unterworfen ſind, und landesherrliche Unterthanen darinnen gebannt ſind, oder freywillig zu mahlen pflegen; ſo läßt man

von

von ſolchen Vaſallen, Städten und Stiftern vernehmen, ob ſie ſich zu der publicirten Mühlenordnung verſtehen, ſolche annehmen und ſich darnach verhalten wollen, oder nicht? Im Fall ſie ſich nun deſſen weigern, pfleget man nicht mehr zu geſtatten, daß die landesherrlichen Unterthanen in dergleichen Mühlen mahlen (a).

In der Mühlenordnung pfleget bey jedem verordneten Punct, auf den Uebertretungsfall, eine gewiſſe Geldſtrafe, wo nicht bey ein und andern das Verbrechen eine Leibesſtrafe erfordert, feſtgeſetzet zu werden; und da beſtimmet man auch zugleich, wohin dieſe Strafgelder fließen und berechnet werden ſollen. An einigen Orten müſſen alle ſolche Strafgelder, wenn ſie ſich über 4 Gulden belaufen, der Landesherrſchaft berechnet, ſo ſie aber gerade 4 Gulden und darunter betragen, davon vor allen Dingen die Mühlenbeſchauer vor ihre Mühwaltung belohnet, der Ueberreſt aber in zwey gleiche Theile getheilet, und davon der eine dem Armenkaſten zugeſtellet, der andere aber zur landesherrlichen Rentcammer gezogen und verrechnet werden (b). An andern Orten pflegen ein und andere beſtimmte Strafgelder in die landesherrliche Caſſen zu fließen, andere aber verbleiben billig derjenigen Obrigkeit, unter welcher die Mühle gelegen (c); Strafgelder aber, wegen defraudirter Acciſe, gehören lediglich dem Landesherrn.

Uebrigens iſt noch zu merken, daß die Mühlenordnungen, nach Verlauf einiger Jahre, revidiret werden müſſen. Es ereignen ſich immer neue Vorfallenheiten und Umſtände bey dem Mühlenweſen, auf welche man bey Verfertigung der Mühlenordnungen nicht gedacht hat, oder nicht denken können, und die dennoch eine Vorſchrift und Einrichtung nöthig haben.

(a) S. würtemberg. Mühlenordnung, 83. Punct.

(b) S. eben daſelbſt, 84. Punct.

(c) Wie ſowohl aus den oben angeführten ſächſiſchen Mühlenordnungen, als aus dem halberſtädtiſchen Mühlenreglement zu erſehen iſt.

§. 11.

IX. Damit die Mühlenordnungen genau befolget werden, iſt eine beſtändige fleißige Aufſicht nöthig. Man beſtellet zu dem Ende beſondere Mühlenaufſeher oder Mühlen-Inſpectores, und nimmt gemeiniglich ſolche Leute dazu, die das Mühlen- und Bäckerwerk verſtehen, oder ſelbſt von dem Handwerk geweſen, beſonders aber des Waſſer- und Mühlbaues verſtändige Zimmerleute, welche dann zu dieſem Amte beſonders verpflichtet werden.

§. 12.

X. Um dieſe Aufſicht deſto wirkſamer zu machen, müſſen die Mühlen auch von Zeit zu Zeit, die aber nicht auf gewiſſe Tage im Jahr beſtimmet werden muß, fleißig viſitiret werden. Dieſe Viſitation geſchiehet nun entweder bey einzelnen Mühlen von den Gerichten jeden Orts, indem dieſelbe zur niedern Gerichtsbarkeit gehöret; oder bey allen und jeden Mühlen im Lande zugleich. Dieſe Generalmühlenviſitation gehöret zur Landeshoheit (a), und wird von demjenigen Landescollegio angeordnet, welches die Landespolizeyangelegenheiten zu beſorgen hat, wie in den königlich-

preu-

preußiſchen Landen die Krieges- und Domainencammern.

Bey dieſen Mühlenviſitationen, ſie mögen particular oder general ſeyn, müſſen alle und jede Puncte, die bisher von der Mühlenpolizey vorgetragen worden, auf das ſorgfältigſte unterſuchet werden, damit man zuverläſſig wiſſen möge, ob ſowohl von den Müllern als Mahlgäſten alles dasjenige genau beobachtet werde, was in der Mühlenordnung vorgeſchrieben iſt. Die Viſitatoren müſſen über eine jede Mühle, und was ſie dabey an Unordnungen und Unrichtigkeiten wahrgenommen, ein ordentliches Protocoll führen, und am Ende ſämtliche Protocolle mit ihrem Bericht an gehörigen Ort einreichen, damit die wahrgenommene Mängel abgeſtellet, und die ſchuldig befundene Müller zur gebührenden Strafe gezogen werden können. (*)

(*) Auch in den k. k. Erblanden ſind nach der allgemeinen Müllerordnung vom 13 September 1755 in jeglichem Or:, wo eine Mühle iſt, zween ehrliche Männer zu Viſitatoren aufgeſtellt, welche wöchentlich ein oder zweymahl die Mühle unvermuthet viſitiren und die etwa gefundene Fehler und Gebrechen der Ortsobrigkeit als erſter Inſtanz zur Remedur und Beſtrafung alsbald anzeigen ſollen.

(a) S. Jac. Born Diſſ. de eo, quod juſtum eſt circa molendina, cap. I. §. 8.

§. 13.

XI. Die Irrungen und Streitigkeiten zwiſchen den Müllern unter ſich ſowohl, als zwiſchen ihnen und den Mahlgäſten, werden bey der ordentlichen Obrigkeit, unter welche der Beklagte gehöret, unterſuchet und abgethan; die letztern aber zwiſchen dem Müller und Mahlgäſten müſſen ſummariſch und ohne viele Weitläuftigkeit tractiret und entſchieden werden. Nach dem halberſtädtiſchen Mühlenreglement (a) werden die vorkommenden Klagen ordinair bey den Aemtern und Gerichten, worunter die Mühlen liegen, angebracht, und daſelbſt auf vorgängige pflichtmäßige Unterſuchung ohne Verzögerung und unparteyiſch abgemacht; und wenn ſich jemand über des Amts oder Gerichts Erkenntniß mit Fug zu beſchweren vermeinet, cognoſciret darüber die Krieges- und Domainencammer, an welche die Beſchwerden ſchriftlich zu addreſſiren. Damit aber auch an den Orten, wo die Mühlen weit entlegen, dem Mahlgaſt kein Ungleich geſchehe; ſo ſoll ſich derſelbe, wenn ihm, zuwider der Verordnung, vom Müller zu viel gethan wird, bey dem nächſten Amtsrichter, auch Schulzen und Geſchwornen des Dorfs, melden, und um Unterſuchung und Abmachung ſeiner Sachen Anſuchung thun, welcher eine Kleinigkeit, wenn er ſolche in Güte beylegen kann, ſofort abmachen, in den Fällen aber, da die Parteyen nicht verglichen werden können, von der Sachen Bewandniß entweder einen Receß formiren, oder alle Umſtände dem Amte oder Gerichte mündlich ad Protocollum geben muß, damit ſelbige dem Mahlgaſt nach Befinden zur Satisfaction verhelfen, der Müller aber zu Abführung der verwirkten Strafe, ſo das Quadruplum der über die Gebühr genommenen Metze iſt, anhalten könne. Bey vorkommenden Klagen muß der verlierende Theil die Gerichts- und Protocollgebühren den Juſtitiarien und Gerichtsſchreibern bezahlen, wie auch, wenn die Mühlen entlegen, die Fuhren präſtiren. Die Acciſe-Defraudationes aber werden in den Städten

von

von dem Commiſſario loci, oder in deſſen Abweſenheit, von denen Acciſebedienten unterſuchet und abgethan.

(a) §. 11. 12. und 15.

§. 14.

XII. Endlich muß alle Aufmerkſamkeit darauf gerichtet werden, daß ſich kein Vaſall, keine Stadt oder anderer Privateigenthümer einer Mühle unterfange, ſich bey derſelben ein Zwangrecht anzumaßen und ſolches einzuführen, wenn er darzu nicht berechtiget iſt. Da keinem die Mühlengerechtigkeit, wie oben gezeiget worden, ohne landesherrliche Conceſſion verſtattet wird; ſo kann noch weniger jemanden das Zwangrecht eingeräumet werden, wenn ſolches nicht durch ein beſonders Privilegium oder auf eine andere rechtsbeſtändige Art erlanget worden; auſſerdem wird keine Mühle vor eine Zwangmühle präſumiret (a). Es kann aber bey Privatmühlen das Zwangrecht heute zu Tage ſo leicht nicht mehr erlanget werden, weil man ohne wichtige und erhebliche Urſachen den Unterthanen ihre Freyheit, nach Gefallen, wo ſie wollen, mahlen zu können, nicht gerne entziehet. Was dieſerwegen bey den landesherrlichen Mühlen ſtatt findet, wird unten angemerket werden. Von dem Recht der Bannmühlen überhaupt aber, ſind die Rechtslehrer nachzuſchlagen (b).

(a) S. DE SELCHOW Jus germ. priv. §. 569.

(b) J. E. PETR. MÜLLER de molendinis bannariis; JOH. WILH. WALDSCHMID de molendinis bannariis von Cramer vom Unterſcheid der Bann- oder Zwangmühlengerechtigkeit und des Rechts, fremde Müller abzuhalten, daß ſie aus einem gewiſſen Bezirk kein Getreide zum Mahlen abholen dürfen; nebſt der Bedeutung des Worts Dingmahl; im 10ten Theil der wetzlariſchen Nebenſtunden, p. 56. u. f.

§. 15.

Nun kommen wir auf das Comeralweſen bey den Mühlen. Dieſes erſtrecket ſich eigentlich auf die landesherrliche Mühlen in den Städten und bey den Aemtern, und kommt hauptſächlich auf die beſte und vortheilhafteſte Benutzung der Mühlen an.

Da die Mühlen auf dreyerley Art, nemlich durch die eigene Adminiſtration, durch die Verleihung auf Erbzinsrecht, und durch die ordinaire Verpachtung auf gewiſſe Jahre, genutzet werden können; ſo iſt die Frage, welche Benutzungsart vor das herrſchaftliche Intereſſe die beſte und vortheilhafteſte ſey.

§. 16.

Die eigene Verwaltung der Mühlen beſtehet darin, daß dem Müller die Mühle um die vierte Metze ausgethan wird, dagegen derſelbe nicht allein bey den Hauptreparaturen, die auf herrſchafliche Koſten geſchehen, mit arbeiten helfen, ſondern auch wohl zu allen Unkoſten den vierten Pfennig erlegen, ingleichen Talch, Oehl und Fett zum Einſchmieren, Leinwand vor die Kaſten, Hanf, Siebe, Mulden, Beſen, u. d. auf ſeine Koſten anſchaffen und erhalten, die übrige Mühlenarbeit und Reparatur, wozu er das Holz und Materialien bekommt, mit den Knappen, Knechten und Geſinde verrichten,

ten, und zu den Ausgaben bey dem laufenden Zeuge, als Steinen, Holzwerk, neuen Zugſeilen, Walzen, Panzerketten und anderer Schmiedearbeit, den vierten Pfennig beytragen, und die Arbeit, ſo viel möglich, verrichten helfen muß (a). An einigen Orten iſt das Herkommen und die alte Gewohnheit, daß die Lohnmüller vor die halbe Metze dienen, dagegen ſie die Mühle in beſtändigem Flor auf ihre Koſten, jedoch gegen Empfangung des freyen Geräthe holzes, erhalten, und dabey der Herrſchaft alle Früchte umſonſt, und ohne die Mahlmetze davon zu nehmen, mahlen müſſen; ſie bekommen alſo von der Herrſchaft weiter nichts, ſondern müſſen ſich alles, als Steine, Eiſen- und Stahlwerk, u. d. was abgehet und neu zu machen iſt, auf ihre Koſten anſchaffen und arbeiten laſſen, und die Mühle nach dem Inventario in gutem Stande erhalten und wieder überliefern (b). Es bekömmt alſo bey obigem erſtern Accord die Herrſchaft drey Theile und der Müller einen Theil, bey dem letztern aber jeder Theil die Hälfte von dem Metzkorn, auſſer daß in beyden Fällen der Müller noch die übrigen gewöhnlichen Zugänge und Vortheile zu genießen hat; der Herrſchaft aber gleichwohl die Hauptreparaturen auf dem Halſe bleiben, als welche dem Lohnmüller, wenn er gleich die halbe Metze bekommt, ſchwerlich zugemuthet werden können.

Bey Beantwortung der Frage: ob dieſe Art der Mühlenbenutzung vortheilhaft ſey? machet man einen Unterſchied unter den Mühlen in den Städten und auf dem Lande, und hält gemeiniglich vor rathſam, die Landmühlen, die ohnehin nur klein ſind, und mehrentheils nur aus zwey oder drey Gängen zu beſtehen pflegen, zu Erſparung der vielen Bau- und Reparaturkoſten den Müllern, mit Beybehaltung einer jährlichen Erbpacht oder Erbzinſes, zu verkaufen; die Stadtmühlen aber, die gemeiniglich groß ſind, und öfters 6. 8 bis 10. Gänge haben, dergeſtalt zu verwalten, daß alles, was an der Mahlmetze und Lohn, auch andern Abgängen und Nutzungen eingehet, genau verzeichnet und berechnet, hingegen der Müllerlohn, und was an Bau- und Reparaturkoſten zu bezahlen, in Ausgabe gebracht, dem Müller aber und ſeinen Leuten ein zureichender Lohn an Gelde ausgeſetzt werde, indem es nicht dienlich ſey, anſtatt des Lohns oder zu Erhaltung der Leute, dem Müller gewiſſe Abfälle anzuweiſen, und einen Theil der Mahlmetze, oder den dritten oder vierten Pfennig, den Schlamm, das Steinmehl ꝛc. zu überlaſſen, und ihm die Treibung der Viehzucht in den Stadtmühlen zu erlauben (c).

Unterdeſſen lehret die Erfahrung, daß man nicht allemahl nach dieſer Regel verfähret, ſondern, nachdem es die Umſtände erfordern, ſowohl die Land- als Stadtmühlen verpachtet, und dabey keinen Schaden leidet.

(a) S. Gaſſers Cameralwiſſenſchaft, Cap. 9. §. 2. p. 203.

(b) S. Eckharts Experimentalöconomie, p. 720.

(c) S. Zinckens Anfangsgründe der Cameralwiſſenſchaft, 1. Theil, §. 985. p. 1424. §. 1468. 1470. p. 2000. u. f.

§. 17.

Werden die Landmühlen dem Müller verkauft, und auf Erbleihe, Erbpacht oder Erbzins eingethan; ſo pfleget man ſich dabey aus-

zubedingen, daß der Müller dem Amte, worunter er gehöret, die Früchte, wo nicht unentgeldlich und ganz ohne Mahlmetze, doch wenigſtens um ein geringeres mahlen ſoll. Sodann werden einem ſolchen Müller gewiſſe jährliche Mühlenpächte an Früchten, die nach der Beſchaffenheit der Mühle und Anzahl der Mahlgäſte beſtimmet werden, angeſetzet, die er in Natur liefern, oder mit Gelde nach der Cammertaxe oder auch nach dem Marktpreiſe, nachdem es bedungen wird, bezahlen muß. Zuweilen hat er noch überdies jährlich eine gewiſſe Anzahl Eyer, Capaunen rc. zu liefern, muß auch wohl alle Jahr ein oder mehrere Stücke fette Schweine geben, etliche Jagdhunde halten, oder vor jedes ein Geſetztes an Geld entrichten, und dann einen jährlichen Zins an Geld bezahlen, welcher bey den Erbleihmühlen alle Leihjahre doppelt pfleget bezahlet zu werden.

Alle dergleichen Præſtationes bleiben bey den Erbleih- Erbpacht- und Erbzinsmühlen beſtändig auf einem Fuß, und können wider Willen des Müllers nicht leicht erhöhet werden, ſo lange die Mühle in ihrer anfänglichen Beſchaffenheit bleibet, und die Mahlgäſte nicht ſtark vermehret werden. Wenn hingegen z. E. neue Vorwerker oder gar neue Dörfer angeleget, und ſelbige als Zwangmahlgäſte zu einer Mühle geſchlagen werden; wenn Brauereyen, Branntweinbrennereyen, Stärkefabriken rc. von neuem angeleget werden, wodurch der Müller mehr Verdienſt erhält, zumahl, wenn er zu dem Ende mit herrſchaftlicher Erlaubniß einen neuen Gang anleget rc. ſo ſind dieſes Umſtände, wo man dem Müller ſeine Abgaben mit Recht und Billigkeit erhöhen kann. Eben dieſes muß auch ſtatt finden, wenn der Müller, der bisher nur freywillige Mahlgäſte gehabt, das Zwangrecht erhält, weil ihm durch daſſelbe ſeine Mahlgäſte nicht nur gewiß gemacht, ſondern wirklich vermehret werden. Hingegen kann eine Vermehrung der Mahlgäſte, die nur eine kurze Zeit dauert, und hernach wieder aufhöret, keinen rechtmäßigen und billigen Grund zur Erhöhung der Mühlenpächte abgeben; z. E. wenn ein Müller durch Abbrennung ſeiner Mühle, oder wenn der Ort zur Zeit einer Viehſeuche geſperret iſt, gehindert wird, ſeinen Mahlgäſten zu mahlen, dieſe aber in ſeine Mühle gebannet ſind, und unterdeſſen ihre Früchte in den benachbarten Mühlen mahlen laſſen müſſen; ſo kann man den Müllern dieſer letztern Mühlen nicht zumuthen, daß ſie deswegen höhere Mühlenpächte geben ſollen; doch iſt es in dergleichen Fällen billig, daß ſie einem ſolchen verunglückten Müller, nach Proportion der Zeit und des genoſſenen Nutzens, in Erlegung ſeiner Mühlenpächte zu Hülfe kommen und ihn übertragen.

§. 18.

Die letztere Benutzungsart der Mühlen, da man dieſelben auf drey, ſechs oder mehr Jahren in Zeitpacht austhut, iſt, wenigſtens bey großen Mühlen, ſie mögen auf dem Lande oder in den Städten ſeyn, allemahl die beſte. Man macht die Mühleneinkünften auf eine gewiſſe Art, oder die Pachtjahre hindurch gewiß, und behält allemahl das Heft in der Hand, ſolche von Zeit zu Zeit durch angebrachte Meliorationen vermehren zu können. Beydes iſt guten Cameralgrundſätzen gemäß. Bey Verpachtung der Mühlen kommt es hauptſächlich auf dieſe zwey Stücke an, nemlich auf richtige und gegründete Anſchläge, damit ſowohl die Cammer, wie viel

Pacht-

Pachtgeld ſie fordern, als der Müller, wie viel er geben könne, wiſſen möge; und dann auf die Einrichtung des Pachtcontracts ſelbſt. Wir wollen beydes beſonders betrachten.

§. 19.

Will man einen richtigen und gegründeten Anſchlag formiren, ſo muß man vorhero unterſuchen und feſtſetzen: 1) wie viel Schefel auf einem ober- und unterſchlächtigen Gange jährlich gemahlen werden können; und 2) ob die Mühle auch ſo viel Mahlgäſte habe, als ſie fördern kann?

Das erſtere hänget von drey Urſachen ab, denn 1) muß das Gefälle betrachtet, 2) die Quantität des Waſſers berechnet, und 3) die Conſtruction der Mühle beurtheilet werden. Iſt das Gefälle und die Menge des Waſſers (a) und die Conſtruction gut (b); ſo kann ein oberſchlächtiger Gang in 24. Stunden 8. Scheffel dresdner Maaßes, und ein unterſchlächtiger 12. Scheffel in 24. Stunden mahlen. Könnte man aber dem oberſchlächtigen Gange mehr Gefälle verſchaffen, mithin das Rad größer bauen; ſo könnte eben die Summe von 12. Scheffeln in 24. Stunden mit $\frac{2}{3}$ weniger Waſſer gemahlet werden.

Hieraus iſt leicht zu berechnen, wie viel auf einem Gang in einem Jahre gemahlet werden kann; nur muß man wiſſen, wie viel die Mühle bey großem, kleinern und mittlern Waſſer, auch trocknen und naſſen Jahren thun kann. Um nun ein Fundament zur Berechnung zu haben, muß man 4. verſchiedene Sätze annehmen, z. E. ein oberſchlächtiger Gang mahlet bey hinlänglichem Waſſer alle

24 Stunden. . . . . 8 Scheffel.
bey mittelmäßigem . 6 — —
bey kleinem Waſſer . 4 — —
vermöge des Einſchützens bey trockenem Sommer. . . . . . 2 — —

Aus dieſen vier Sätzen wird das Mittel herausgenommen, welches 5 Scheffel beträgt. Nimmt man nun 300. Werktage an, weil an Sonn- und Feſttagen nicht gemahlen werden ſoll; ſo beträgt die Summe 1500. Scheffel.

Um den andern Punct, wie viel Mahlgäſte der Müller fördern kann, zu erforſchen, nimmt man das Seelenregiſter, oder läßt eines verfertigen; zu den Zwangmahlgäſten (c) addiret man diejenigen dazu, ſo wegen Nähe der Mühlen ſich dahin halten, ingleichen die herrſchaftliche Conſumtion (d), und rechnet durch die Bank auf einen Menſchen oder Kind 4. dresdner Scheffel, ſo wird ſich das Facit leicht formiren laſſen. Zu 1500 Scheffel z. E. gehören 375. Seelen (e). Vom Malzſchroten bekommt der Müller gemeiniglich baare Bezahlung, oder ein gewiſſes Bier; hingegen iſt der Schrot vor das Vieh mit in Computum zu bringen, aber vom Scheffel nur der 32- oder 64ſte Theil zu rechnen, nachdem ſelbiger ein- oder zweymahl von der Mühle laufen ſoll. Iſt es nun eine große Mühle, ſo 3 bis 4 Gänge und hinlängliches Gefälle und Waſſer hat, mithin 3 bis 4000. Scheffel mahlen kann; ſo bekommt der Müller nur $\frac{1}{5}$ von der Metze, und $\frac{4}{5}$ muß ſelbiger der Herrſchaft entrichten. Hat die Mühle nur 2 bis 3 Gänge, und kann nur 2 bis 3000. Scheffel mahlen, ſo bekommt der Müller nur $\frac{1}{4}$, und muß $\frac{3}{4}$ entrichten. Wenn die Mühle nur 1 bis 2 Gänge hat, und nur 1 bis 2000. Scheffel mahlen kann, ſo bekommt der Müller $\frac{1}{3}$, und muß $\frac{2}{3}$ entrichten.

Wenn man nun z. E. eine Mühle annimmt, die 1500. Scheffel ein Jahr ins andere mahlen kann, ſo kann der Müller jährlich Metze liefern von dem $\frac{1}{16}$ ſo ihm zu metzen erlaubet iſt, an $\frac{2}{3}$, . 62 Scheffel, und an Mahlgelde baar bezahlen 20 Rthlr.

Die Unterhaltung des Zeuges und der Mühlſteine kann der Müller ohne Beytrag der Herrſchaft noch verrichten, hingegen muß die Herrſchaft die Handwerkskoſten und Fuhren, ſo bey großem Bauen und Reparaturen erforderlich ſind, tragen.

Nun iſt auch nöthig zu wiſſen, wovon der Müller 20 Rthlr. Mahlgeld entrichten ſoll: woher die Koſten zu Unterhalt der Mühle und Steine kommen: und wovon der Müller leben ſoll?

Die Antwort iſt dieſe: Der Müller hat noch über
obigen Nutzen $\frac{1}{2}$ Metze, ſo beträget . . 31 Scheffel,
die Füllkleyen von 1500 Scheffeln beträgt . 75 Scheffel,
ferner an Staubmehl wenigſtens . . . . . 34 Scheffel,
an Steinmehl wenigſtens . . . . , 4 Scheffel.

Wenn man dieſes nach einem mittlern Preiſe zu Gelde ſchlägt, würde nachſtehendes Facit zu ziehen ſeyn:

31 Scheffel Mahlmetze zu $1\frac{1}{2}$ Rthl. $46\frac{1}{2}$ Rthl.

75 Scheffel Füllkleyen à 12 Gr. $37\frac{1}{4}$ Rthl.

34 Scheffel Staubmehl à $1\frac{1}{4}$ Rthl. $42\frac{2}{3}$ Rthl.

4 Scheffel Steinmehl à $\frac{2}{3}$ Rthl. $2\frac{2}{3}$ Rthl.

$129\frac{1}{12}$ Rthl.

Wenn nun der Müller die Kleyen, das Staub- und Steinmehl zur Maſtung der Schweine verwendet, ſo iſt gewiß, daß er die 20 Rthlr. Mahlgeld aus ſeiner Maſtung nimmt, und dennoch das Anmängſel bezahlt erhält, mithin hat er zu ſeinem reichlichen Unterhalt 100. Rthlr., wenn man auch 29. Rthlr. zu Unterhaltung der Steine, Beuteltuch, Fett, Stahl, Eiſen und andere Kleinigkeiten mehr rechnen wollte. Damit aber auch kein Zweifel entſtehe, ob der Müller ſo viel Füllkleyen, Staub- und Steinmehl mit Ehren haben könne, als oben angeſetzet iſt; ſo iſt zu erwägen, daß dem Müller von den 1500. Scheffeln, ſo, à 150. Pfund, 2350. Pfund betragen möchten, von 100 Pfund 1 Pfund zu gute gehen. Ingleichen nutzen ſich die Steine in einem Jahre was beträchtliches ab (f). Dieſes, ſo ſich abgemahlet, kommt unter das Mehl, und um ſo viel kann der Müller mehr vom Ueberſchuß am Mehl und Kleyen haben. Ferner im Sommer, wenn das Getreide dürre iſt, muß der Müller auf 100 Pfund wohl 1 bis 2 Pfund Waſſer zum Anſprengen nehmen. Dieſe Feuchtigkeit bleibet im Mehl und Kleyen, wodurch dem Müller wieder Vortheil zuwächſet. Wenn man dieſes alles wohl erwäget, ſo bleibet kein Zweifel übrig, daß der obige Anſchlag auf das billigſte gerechnet iſt (g).

(a) Zu einem oberſchlächtigen Gange gehöret ein höherer Waſſerfall, aber weniger Waſſer; hingegen zu einem unterſchlächtigen Gange darf der Fall nur mäſſig ſeyn, aber die Menge des Waſſers größer. Z. E. Ein oberſchlächtiger Gang muß wenig-

nigſtens 3 Ellen Gefälle haben, dahingegen ein unterſchlächtiger nur eine Elle bedarf. Kann man nach dem Verhältniß des Falles in dem Verhältniß des Falles in dem Gange des Waſſers geben, nämlich ein Quadratfuß dem oberſchlächtigen, und drey Quadratfuß dem unterſchlächtigen; ſo werden beyde Räder die Mühle gut treiben.

(b) Am beſten iſt die Mühle ſo anzulegen, daß man einen oberſchlächtigen und einen unterſchlächtigen Gang zugleich conſtruiret. Denn ſo kann man auf erſterm bey wenigem Waſſer, und mit letzterm bey Fluthen mahlen; nur muß dahin geſehen werden, daß der Wiederwog nicht hindere.

(c) Dieſes gehet alſo nur bey Zwangmühlen an. Was diesfalls bey Mühlen, die nur freywillige Mahlgäſte haben, vor Principia regulativa beobachtet werden müſſen, davon wird hernach gehandelt werden.

(d) Nämlich in dem Fall, wenn der Müller die herrſchaftlicher Früchte nicht umſonſt, und ohne die Mahlmetze davon zu nehmen, mahlen muß, ſondern ſolche Früchten eben ſo metzen darf, wie anderer Leute.

(e) Oder 375 Seelen erfordern einen ſolchen Gang. Man kann dieſe Art der Berechnung auch alsdann mit vielem Nutzen anwenden, wenn man an einem Orte eine neue Mühle bauen, und wiſſen will, wie viel Gänge dieſelbe nöthig habe.

(f) Dieſen Abgang an den Steinen hat Herr Halle im 3ten Bande der Werkſtätte der heutigen Künſte, p. 39 bey einer Windmühle folgendergeſtalt berechnet. Es verlieret, ſagte er, ein guter Stein, und der Läufer noch mehr, als der Bodenſtein, bey anhaltendem Gebrauche, in einem Vierteljahre ohngefähr drey Viertel Zoll von ſeiner Dicke oder Höhe; und da die Müller jeden der beyden Mühlſteine 2 Fuß hoch, und im Durchmeſſer 4 Fuß 6 Zoll breit zu hauen pflegen, und wenn man alle Jahr 4 Zoll ſetzet, die ſich an jedem Stein abreiben; ſo verlieren beyde Steine 8 Zoll an der Höhe; folglich reibet ſich von jedem Steine Jahr über der ſechſte Theil ab. Man könnte alſo leicht die geometriſche Corpulenz oder die cubiſchen Würfel wiſſen, welche ein Menſch Jahr über an Sande mit dem Brode verzehret. Man will aber das Entſetzen vor dem Verdauen nicht zu weit treiben, und nur ſagen, daß ein Stein 30 Centner, folglich beyde 60 wiegen, daß ſich Jahr über an beyden der dritte Theil abſchleife, welches 20 Centner macht, daß dieſe 20 Centner Stein im Mehle mit verbacken werden, daß eine Stunde ohngefähr ein Scheffel mahlt, daß Jahr über 8760 oder weil nicht immer Jahr über Wind iſt, nur die Hälfte ſo viel, nämlich 43480 Scheffel, von der Mühle kommen, daß man monathlich auf einen Menſchen einen Scheffel, Jahr über 12 Scheffel, zur Speiſe rechnen kann; und daß folglich ein Menſch das Jahr über 6 Pfund, oder alle Monathe in jedem einzigen Scheffel ein halbes Pfund pulveriſirten Mühlenſtein mit genießet, welches auf einen ſechzigiährigen Menſchen, oder auf 60 Jahre, eine harte Koſt von dreyen Centnern Mühlſtein ausmacht.

(g) Was in dieſem §. von den Mühlenpachtanſchlägen geſagt worden, ſind die Anmerkungen eines erfahrnen adelichen Landwirths, im 14. Bande der öconomiſchen Nachrichten, p. 683 u. f.

§. 20.

Gemeiniglich pfleget man die Mühlenanſchläge auf dieſe Art zu machen, daß aus den vorhergehenden Adminiſtrationsrechnungen extrahiret wird, was die Mühle in den letztern 6. 10 oder 12 Jahren ertragen. Dieſe Jahre werden zuſammengeworfen, ein gemein Jahr daraus gemacht, und dann das, was nach einem ſolchen Durchſchnitt auf ein Jahr herauskommt, vor diejenige Summe gehalten, welche der Pachtmüller entweder ganz, oder wenn es nicht ſo hoch zu bringen, nach Abzug etwas wenigen, vor die Nutzung der Mühle zur Pacht geben ſolle.

Allein dieſe Verfahrungsart iſt ſelten zuverläſſig. Die Adminiſtrationsrechnungen ſind ſelten ſo beſchaffen, daß aus denſelben auf die Einkünften oder den Ertrag eines Werks recht ſicher geſchloſſen werden könne. Es können auch Fälle vorkommen, wo man dieſe Hülfe nicht einmahl haben kann, wenn man ſich derſelben ſchon gerne bedienen wollte; die Mühle kann etwa erſt von neuem angeleget worden ſeyn, oder der Beamte iſt geſtorben, und hat in zehn oder mehr Jahren keine Rechnung abgelegt. Der nächſte Weg in ſolchen Fällen iſt die Licitation. Melden ſich wenige zur Pachtung, ſo ſtehet es gemeiniglich auch hier ſchlecht genug aus: oder, wenn ſich auch genug, Competenten einfinden, und dieſe einander hoch genug treiben; ſo iſt doch nicht genug, daß die Mühle verpachtet und gut verpachtet ſey, ſondern ein ächter Cameraliſt muß auch wiſſen, ob der Pachter die verſprochene Pacht auch wirklich aus dem Werk geben könne, ob er nicht zu viel Animoſität gebrauchet, und durch unrechte Wege ſeinen Pacht alsdann herauszubringen trachten müſſe, oder wohl gar ſelbſt um das Seinige dabey komme, und die Herrſchaft am Ende in Gefahr ſetze. Es bleibet alſo auch dieſes Mittel, in ſo ferne es allein gebrauchet wird, allemahl mißlich.

§. 21.

Die königlich-preuſſiſchen Cammern haben zu Vermeidung aller dieſer Mängel, eine andere weit ſichere und zuverläſſigere Art erwählet, den Ertrag einer Mühle, zum Behuf der Verpachtung, in ein näheres Licht zu ſetzen (a).

Eine genaue Erkundigung bey vielen und ordentlichen Hauswirthen, nach ihrer jährlichen Conſumtion an Brodkorn, hat ihnen die zuverläſſig gewiſſe Nachricht ertheilet, daß, nach der dortigen Lebensart, auf eine Perſon in ihren beſten Jahren, eine in die andere gerechnet, weniger nicht als 10 berliner Scheffel Brodkorn zum jährlichen Aufwand oder Conſumtion angeſchlagen werden kann (b).

Eine gleiche Ueberlegung und Ausrechnung macht die ferner gewiß, daß auf eben ſolche Perſon, wegen ihrer Bedürfniß an Speck, Fleiſch rc. jährlich noch zwey Scheffel Maſtſchrotkorn gerechnet werden muß (c).

Kindern und alten Leuten aber eben ſo ſtarken Aufwand anzudichten, wäre ſo unbillig als unvernünftig, daher werden dieſe beyde nur zur halben Conſumtion angeſchlagen.

Nach dieſem Fuß nun lautet das preuſſiſche Cammer-Principium hierin alſo: Perſonen, die über 10 Jahr und unter 60 Jahr ſind, werden zur ganzen Conſumtion angeſchlagen, und auf eine Perſon 10 berliner Scheffel Brodkorn und 2 Scheffel Maſtſchrotkorn, worunter auch das Grützkorn ſteckt, gerechnet,

net, die aber unter 10 und über 60 Jahr ſind, auf ſolche wird nur die halbe Conſumtion ſowohl des Brod- als Maſtſchrotkorns gerechnet.

Nun iſt vor allen Dingen nöthig, genau zu wiſſen, welche Oerter und Perſonen in der Mühle zu mahlen verbunden ſind (d). Es werden zu dem Ende alle Leute in den zur Mühle belegenen Dörfern, Vorwerkern und in Häuſern wohnende aufgezeichnet, und von jedem Dorfe in eine beſondere Tabelle gebracht; z. E.

In den Dorfe N. N. Amts N. N. befinden ſich

	Männer unter 60 Jahr	Frauen unter 60 Jahr	Männer über 60 Jahr	Frauen über 60 Jahr	Kinder unter 10	Kinder über 10 Jahr	Knechte	Mägde	Jungen unter 10	Jungen über 10 Jahr
Prediger	1	1	—	—	3	1	1	1	—	—
Küſter	1	1	—	—	1	2	—	—	—	—
Verwalter	—	1	1	—	—	2	2	2	—	1
Schulze	1	1	—	—	3	2	1	1	—	—
Förſter	1	1	—	—	3	—	—	1	—	1
Bauern	15	14	5	3	36	16	20	20	8	10
Hausleute	6	6	10	12	10	4	—	—	—	—
Hirten	2	2	—	—	4	1	—	—	—	1
Summa:	27	27	16	15	60	28	24	25	8	13

In dieſem Dorfe befinden ſich alſo zuſammen 243 Perſonen, darunter ſind

144 über 10 und unter 60 Jahr,

99 unter 10 und über 60 Jahr.

243.

Wenn von allen zu der Mühle gehörigen Dörfern und Vorwerkern dergleichen beſondere Tabellen eingekommen, ſo wird aus ſolchen ein Generalverzeichniß, und nach dieſem ſodann die Ausrechnung gemacht.

Wegen des Malzes zum Bier und Schrots zum Branntwein, kann man die Conſumtion leicht aus den Brau- und Brennrechnungen erſehen, welche bey Amt gehalten werden. Oder man nimmt auch ex æquo & bono eine Summe an, und rechnet z. E. auf eine Perſon über 10 Jahren, 4. 6 bis 8 Scheffel. In den Städten, wenn zumahl die Mühlwaagen eingeführet ſind, kann man ſolches aus den Acciſeregiſtern und der Rechnung des Waagenmeiſters erſehen. Wo dieſes nicht iſt, kann man es durch die eidliche Ausſage der Brenner und Brauer erfahren.

Von allem Korn, ſo man ausfindig gemacht hat, wird ſodann die gewöhnliche Mahlmetze ausgerechnet. An einigen Orten wird die 12te, an andern die 14te, 16te oder auch gar die 24ſte Metze genommen. Von dem Futter- oder Maſtſchrotkorn werden an einigen Orten von 3 Scheffeln nur 2 Metzen, von dem Malz nur eine halbe Metze, oder halb ſo viel, als vom Rocken, genommen. Man muß alſo erforſchen, was an jedem Orte hergebracht iſt.

Was nun durch ſolche Metze herauskommt, wird nach der Cammertaxe zu Gelde angeſchlagen, als z. E. in Pommern (e), der Rocken zu 12 Gr. das Futterſchrot zu 8 Gr. das Malz gleich der Gerſte zu 10 Gr. das Branntweinſchrot, wo viel Rocken darunter iſt, zu 12 Gr. und wo viel Malz darunter iſt, zu 10 Gr. Auf 4 Scheffel Rocken wird ordinair 1 Scheffel Malz gerechnet, und alſo werden vom Branntweinſchrot 4 Scheffel Rocken à 12 Gr. und 1 Scheffel Malz à 10 Gr. angeſchlagen.

Ferner kommt in die Einnahme das Stein- und Staubmehl. Man rechnet an einigen Orten auf 100 Scheffel ohngefähr 2 bis 3 Gr. an andern wird das Staubmehl gegen die Sichttücher compenſiret.

Ferner das Metzgeld, ſo von dem gemahlten Korn, nach jeden Orts Gewohnheit, gegeben wird. An einigen Orten werden 1 und 2 Pf. an andern 3 oder auch 4 Pf. und wieder an andern nichts gegeben. An einigen Orten wird nur allein vor dasjenige Korn, ſo geſichtet wird, Mahlgeld gegeben, vor Schrotkorn und Malz aber nicht.

Auch wird unterſuchet, ob der Müller von dem Braumalz etwas beſonderes, als ein gewiſſes an Bier, erhalte; wenn es geſchiehet, kommt ſolches auch in die Einnahme.

Ingleichen ob der Müller neben der Mühle noch gewiſſe Pertinentien zu genieſſen habe, z. E. ein Acker, Wieſe, Garten, Fiſcherey, freye Weide auf gewiſſe Stücke Kühe ꝛc. welches alles in Anſchlag und Einnahme gebracht werden muß.

Endlich pfleget auch wohl auf freywillige Mahlgäſte aus der Nachbarſchaft, wenn dergleichen vorhanden, oder zu vermuthen, daß deren welche hinkommen, etwas mitgerechnet zu werden.

Dieſes war die Einnahme. Bey der Ausgabe aber iſt genau zu überſchlagen, wie viel der Müller mit den Seinigen zum jährlichen nothdürftigen Unterhalt brauchet. Je accurater dieſes überſchlagen und

her-

hernach von der Einnahme abgezogen wird, je ſicherer iſt man, daß der Müller das Pachtquantum geben und auch ſelber dabey beſtehen kann, folglich er nicht aus Noth gedrungen werde, ſich an der Frucht der Mahlgäſte diebiſch zu vergreifen. In Pommern (f) pfleget auf den Müller, nach Gelegenheit des Orts, und nach der Größe der Mühle, 20. 25. 30. 40. bis 50. Rthlr. gerechnet zu werden. Iſt aber Land bey der Mühle, ſo wird auch weniger abgezogen. In groſſen Stadtmühlen pfleget auch wohl 100 bis 150 Rthlr. gegeben, und jederzeit darnach geſehen zu werden, nachdem er viel Mahlgäſte hat. Auf einen Mühlenpurſchen aber pflegen 20. 25. bis 30. Rthlr. in Städten auch wohl 40 bis 60 Rthlr. und auf einen Beſcheider wohl 80 Rthlr. gerechnet zu werden, und auf einen Jungen 15 bis 20 Rthlr. in Städten aber 25 bis 30 Rthlr. Bey Stadmühlen pfleget auch vor die Freypurſche, ſo wandern, 5 10 bis 15 Rthlr. gut gethan zu werden.

Sodann werden in Ausgabe gebracht die Unkoſten auf das Mühlengeräthe, als Oel, Talg, Beuteltuch, Mühlenſteine ꝛc. Man rechnet nach einem gleichmäſſigen Cammer-Principio auf jeden Gang jährlich 5 Rthlr. doch wird auch noch jeder Müller beſonders deshalb gehöret, denn, wie ſchon gedacht, je richtiger die Ausgabe erforſchet wird, deſto ſicherer kann man nach deren Abzug ſich auf die Gründlichkeit der Einnahme verlaſſen. In Pommern pfleget auf 300 bis 400 Scheffel allerley Korn præter propter 1 Rthlr. vor die Mühlenſteine gerechnet zu werden. Bey Amtsmühlen, da ſtarke Brauereyen ſind, desgleichen in Städten, da viel Malz gemahlen wird, wird auf 500 600 bis 700 Scheffel 1 Rthlr gerechnet. Wenn aber Feldſteine gebraucht werden, welche ſich ohngefähr des Jahrs 1 bis 2 Zoll abmahlen, da ſich hingegen ein Sandſtein auf 2 bis 3 Zoll wegmahlet, pflegen auch wohl 1000 Scheffel auf 1 Rthlr. gerechnet zu werden. gemeiniglich pfleget in Pommern auf einen Gang, darauf beſtändig gemahlen wird, und zwar mit Sandſteinen, 10 Rthlr. mit Feldſteinen aber nur 6 Rthlr. 16 Gr. gerechnet zu werden. Wird damit aber nicht beſtändig gemahlen, ſo wird nach Proportion auch weniger gerechnet.

Vor Schmiedearbeit und Schärfung der Picken pfleget in Pommern auf 500 bis 600 Scheffel nur 1 Rthlr. in Städten aber, da viel Malz gemahlen wird, noch mehr Scheffel, gerechnet zu werden.

Vor Sichttücher, Licht und Schmeer pfleget in Pommern merhnentheils das Stein- und Staubmehl compenſiret zu werden (g).

Was die kleinen Reparaturen, nämlich an dem gehenden Werk, betrift, da wird nur die Arbeit angeſetzt, wenn der Müller das Schierholz forſtfrey bekommt; muß er dieſes aber bezahlen, ſo kommt beydes in die Ausgabe.

Eben dieſes findet auch bey dem Brennholze ſtatt, wenn dem Müller ſolches nicht forſtfrey gegeben wird.

Hat der Mühlenpächter auch Abgaben, als Nahrungsſteuer, Contribution von ſeinem bey der Mühle befindlichen Grundſtücken ꝛc. zu entrichten; ſo kommen auch dieſe in Ausgabe.

Wenn nun die ganze Ausgabe ſummiret und von der Einnahme abge-

abgezogen worden; ſo iſt dasjenige, was übrig bleibet, der jährliche Ertrag von der Mühle, den man zum Pachtgelde beſtimmet (h).

(a) Man kann davon Nachricht finden in Gaſſers Cameralwiſſenſchaft, Cap. 9. von Schweders Nachricht von Anſchlagung der Güter, im Anhang, p. 360 u. f. und in den wöchentlichen frankfurtiſchen Abhandlungen vom Jahr 1755. 1. Theil, p. 198 u. f.

(b) Man würde ſich ſehr irren, wenn man dieſen Fuß als allgemein und allenthalben geltend anſehen wollte. In Weſtphalen, wo die Bauern den ſogenannten Pumpernickel eſſen, worzu das Korn nur geſchrotet wird, und wo es folglich auch kein Staubmehl giebt, kann ſolcher Fuß ſchon nicht gelten, und man kann allda auf eine Perſon nicht ſo viel Scheffel rechnen. Auch in denjenigen Ländern, wo die Bauern viel Cartoffeln, ſowohl gebraten und gekocht, als in Kuchen und Brod gebacken, eſſen, würde dieſer Fuß nicht brauchbar ſeyn. Es iſt alſo etwas ſehr übertriebenes, wenn der Herr von Eckhart in ſeiner Experimentalöconomie p. 720 ſagt, daß durch die ganze Welt auf eine Perſon 10 Scheffel Brodkorn gerechnet werden.

(c) Die vorhergehende Anmerkung findet auch hier ſtatt. In vielen Orten eſſen die Bauern wenig Fleiſch, weil ihre ſchlechte Vermögensumſtände ſolches erfordern; der Bauer iſt hinlänglich zufrieden, wenn er das Jahr ein oder zwey Schweine in die Haushaltung ſchlachten kann; und wenn er auch einen Ochſen oder eine Kuh zum Verkauf fett macht, ſo geſchiehet ſolches doch nicht alle Jahr. An ſolchen Orten kann man alſo keine 2 Scheffel Maſtſchrotkorn auf die Perſon rechnen, wenn auch gleich das Grützkorn mit darzu geſchlagen wird.

(d) Dieſe Art, die Conſumenten ausfindig zu machen, gehet alſo nur bey ſolchen Landmühlen an, welche Zwangmahlgäſte haben. Bey andern Mühlen aber, und beſonders in den Städten, die kein Zwangrecht haben, muß die Erforſchung der Conſumenten auf eine andere Art geſchehen, wie im folgenden §. gezeiget werden wird.

(e) S. von Schweders Nachricht von Anſchlagung der Güter, l. c.

(f) S. eben daſelbſt, p. 362.

(g) S. auch allda, p. 363.

(h) Obgleich der Fuß von der Conſumtion in den königlich-preußiſchen Landen, wie ſchon gedacht nicht aller Orten gelten kann; ſo hebt doch dieſes die Art und Weiſe der Ausrechnung an ſich ſelbſt nicht auf, als welche auf den Ertrag nach allem Abgang ankommt, und immer einerley bleibet. Die angeführte Methode iſt zwar ſo lange mühſam, bis man gewiſſe Principia gefunden, auf welche man hernach fortarbeiten kann; ſind aber dieſe erſt richtig und feſtgeſetzt, ſo arbeitet es ſich leichter und ſicherer. Es ſchlieſſet auch dieſer Anſchlag die Licitation nicht aus, ſondern giebt nur Gelegenheit, gewiſſere Schritte dabey zu thun. Iſt die Mühle nur einmahl auf eine ſolche Art verpachtet, ſo bleiben alsdann noch immer Mittel übrig, die Sache genauer nachzuſuchen. Die Einführung der Mühlenwaage, und die Verbindung des Pachters, zu Führung eines richtigen Waageregiſters, wird allein Anlaß genug geben, bey weiterer Verpachtung den Anſchlag immer mehr und mehr zu rectificiren.

§. 22.

§. 22.

In groſſen Städten wo gemeiniglich mehr Mühlen ſind, und man ſo genau nicht wiſſen kann, wo einer oder der andere mahlet, ſondern ein jeder von den Mahlgäſten ſich darnach richtet, wo er am erſten ankommen und abfertiget werden kann, iſt der Mühlenanſchlag ſchon ſchwerer zu formiren, es müßte dann die preuſſiſche Einrichtung mit der Mühlenwaage und der Acciſe ſtatt finden. Denn alsdann kann man aus den Regiſtern von der Waage und bey der Acciſe wohl erfahren, was in die Mühle gekommen, wo man dann von den drey letzten Jahren das Mittel nimmt und zum Grunde leget.

Iſt aber nur eine Mühle in der Stadt, ſo läßt ſich der Anſchlag auch, wie bey den Bammühlen auf dem Lande, nach den Perſonen machen (a), weil man nicht zu geſtatten pfleget, daß die Bürger und Einwohner in der Stadt ihre Früchten auſſerhalb derſelben und in den Dorfmühlen mahlen laſſen; ob ſie gleich nicht den Nahmen von Zwangmahlgäſten haben, ſo ſind ſie es doch in ſo weit in der That. Sind aber zwey Mühlen in der Stadt, ſo kann ein jeder mahlen, in welcher er will.

(a) Wenn gleich in einer Stadt einige wegziehen, und andere wieder kommen; ſo wird ſolches den Anſchlag doch nicht unrichtig machen. Dieſes Ab- und Zuziehen geſchiehet von poſſeſſionirten Bürgern und Einwohnern ſelten; und auf ſelbige wird doch der Anſchlag hauptſächlich gerichtet. Die Cives temporarios kann man ab- und zuziehen laſſen, ſie werden ſich in den 3 oder 6 Mühlenpachtjahren ſchon compenſiren. Man kann alſo in Städten, wo nur eine Mühle iſt, und wo weder die Acciſe noch Mühlenwaage eingeführet iſt, den Anſchlag nach den Perſonen gar wohl gebrauchen. Doch bleibet es allemahl eine ausgemachte Wahrheit, daß nach den Waageregiſtern und Acciſeextracten der Anſchlag weit accurater eingerichtet wird.

§. 23.

Wenn die landesherrlichen Mühlen, wie in vielen deutſchen Staaten hergebracht iſt, das Zwangrecht haben, ſo iſt ſorgfältig darauf zu ſehen, daß denſelben von andern Mühlen hierunter kein Eintrag geſchehe, und dadurch die Pachtmüller zu Abführung der verſprochenen Pacht nicht untüchtig gemacht werden. Das halberſtädtiſche Mühlenreglement (a) verbiethet zu dem Ende allen adelichen, Cloſter- und Erbzinsmüllern, bey Verluſt ihrer Wagen, Viehes und Korns, und bey Vermeidung ſchwerer Strafe, weder mit Wagen und Pferden oder Eſeln auf Städte und Dörfer, die in die königliche Mühlen gebannet ſind, herum zu ziehen, und von den königlichen immediaten Unterthanen das Mühlkorn wegzuholen, noch von einem ſolchen, er ſey Militair- oder Civilſtandes, einiges Mahlkorn, wenn es auch gleich von dem Mahlgaſt ſelbſt in eines ſolchen Müllers Mühle gebracht wird, anzunehmen und abzumahlen; es wäre dann, das die königliche Mühle wegen Mangel des Waſſers, oder bevorſtehenden Baues, eine Zeitlang ſtille ſtehen müßte, und die Mahlgäſte nicht befördern könnte. Doch ſoll in ſolchem Fall den dabey intereſſirten Müllern und Mahlgäſten durch die Cammerbeamten und Obrigkeiten ſolches bekannt gemacht, und, wo ſie währender Zeit mahlen, und was die Müller, welche ad interim die Gäſte befördern, bekommen ſollen, inſtruiret und reguliret werden.

Das

Daß der Landesherr berechtiget ſey, bey ſeinen Mühlen das Zwangrecht einzuführen, wenn nur einem Tertio in ſeinem Jure quæſito dadurch nicht präjudiciret wird, dieſe Einführung auch den Unterthanen ſelbſt zum Nutzen und Bequemlichkeit gereichet, iſt um ſo weniger in Zweifel zu ziehen, als ihm dieſes Recht ſelbſt, doch unter gleicher Einſchränkung, bey den Mühlen der Städte und Unterthanen im ganzen Lande zuſtehet (b).

Daß aber das Zwangrecht bey den Mühlen überhaupt nichts nutzen, ſondern nur Mauopolien hervorbringen ſolle, wie der Herr von Juſti behauptet (c); ſolches wird ihm ſchwerlich eingeſtanden werden. Der Nutzen auf Seiten der Herrſchaft iſt augenſcheinlich, weil ihr die Mühleneinkünften dadurch gewiß gemacht werden; der Pachter aber weiß alsdann, wie viel Pacht er geben, und daß er dabey zuverläßig beſtehen könne. Und wenn die Mühlenpolizey ſo, wie ſie in dem vorhergehenden vorgetragen worden, eingerichtet wird; ſo haben auch die eingebannten Unterthanen nicht die geringſte Urſache, ſich über ſolche Einſchränkung ihrer Freyheit zu mahlen zu beſchweren, ſie haben ſelbige vielmehr als eine Wohlthat anzuſehen, da ſie großen Theils mit zu ihrem eigenen Beſten gereichet. Daß ſolches Zwangrecht auf Monopolien hinauslaufen ſoll, iſt eine bloße Einbildung. Und wenn man auch gerne zugiebt, daß dieſes Zwangrecht ſich vor die Städte nicht ſchicket; ſo kann ſich dennoch die Freyheit der Stadteinwohner nicht weiter erſtrecken, als daß ſie unter den Stadtmühlen die freye Wahl haben; denn ihnen zu erlauben, auch auſſer der Stadt in den nahe gelegenen Landmühlen mahlen zu dürfen, es müßten dann beſondere Nothfälle ſolches erfordern, wird ſchwerlich iemand einfallen, der vor das Aufnehmen des geſamten Nahrungsſtandes, ſowohl auf dem Lande als in den Städten, beſorget iſt. Ein Landesherr wird demnach allemahl wohl thun, und eine wirkliche Melioration ſeiner Mühleneinkünften zuwegebringen, wenn er bey ſeinen Mühlen das Zwangrecht auf eine ſchickliche und niemand zur Beſchwerde gereichende Art einführet.

(a) §. 14.

(b) S. Waldschmidt de molendinis bannariis, §. 7.

(c) in ſeiner Staatswirthſchaft, 1. Theil, §. 498. 2. Theil, §. 149.

§. 24.

Nun iſt noch übrig, daß wir das nöthigſte von dem Mühlenpachtcontract beybringen. Das Hauptſächlichſte wird in folgenden Puncten beſtehen:

1. Wird dem Pachter die Mühle an Gebäuden und andern Zubehörungen nach dem Inventario verpachtet und eingeräumet; ſo wie

2. die dazu gehörige Aecker, Wieſen, Gärten, Fiſcherey ꝛc. ſo alles deutlich nach ſeiner Lage, Gränzen, Größe, und Beſchaffenheit beſchrieben wird.

3. Wird die Pachtzeit auf 3. 6. oder mehr Jahre beſtimmet, und dabey ausgemacht, ob Wandeljahre ſtatt finden ſollen, oder nicht?

4. Wird der Punct der Reparaturen, und welche ſowohl der Pächter als die Cammer übernimmt, feſtgeſetzt; ingleichen

5. was der Pächter ſowohl an Geſchirr als Brennholz jährlich, ent=

entweder forſtfrey oder gegen eine gewiſſe Taxe haben, und wie es mit der Anfuhre ſolchen Holzes gehalten werden ſoll. Bey Reparaturen ſowohl der Gebäude als des laufenden Werks, wird dem Müller das Holz zuweilen im Dienſt durch die Unterthanen angefahren, das Brennholz hingegen muß er gemeiniglich ſich auf ſeine Koſten herbeyfahren laſſen.

6. Die Mühlſteine werden ihm gemeſſen nach dem Inventario übergeben. So viel Zoll er an denſelben bekommen, muß er bey geendigter Pacht an guten und tüchtigen Steinen wieder zurückliefern, oder die fehlende Zolle um eine feſtgeſetzte Summe bezahlen, nach welcher er auch die alsdann überſchieſſende Zolle vergütet erhält. Hier bey uns im Wittgenſteiniſchen wird auf jeden Zoll ein Ducaten gerechnet, weil die Mühlenſteine auſſer Landes weit hergeholet werden müſſen, und theuer ſind. Die Mühlſteine alſo, die der Pachter währender Pachtzeit nöthig hat, muß er auf ſeine Koſten anſchaffen; doch werden ſie ihm zuweilen durch Frohndienſte umſonſt herbeygefahren.

7. Soll der Pachter der Herrſchaft jährlich das Getreide umſonſt und ungemetzt mahlen, oder ſonſt an fetten Schweinen, Federvieh und dergleichen etwas, über das Pachtgeld liefern; ſo wird ſolches ausführlich und umſtändlich beſchrieben und feſtgeſetzt.

8. Iſt das Zwangrecht bey der zu verpachtenden Mühle, ſo werden diejenigen Dörfer, Vorwerker ꝛc. Beſchrieben, welche in die Mühle eingebannet ſind.

9. Wird vorgeſchrieben, wie ſich der Müller in Anſehung der Mühlengraben und deren Reinigung, der Dämme und deren Ausbeſſerung, u. d. m. verhalten ſoll, und dabey deutlich beſtimmet, welche Stadt- oder Dorfgemeinen bey ſolcher Arbeit concurriren, und wie weit, oder auf was vor Art; ingleichen

10. wie der Müller ſich ſowohl gegen andere Müller, als ſeine Mahlgäſte betragen, wie viel er an Mahlmetze und Mahlgeld u. d. nehmen, die Bevortheilungen unterlaſſen, und überhaupt alles dasjenige beobachten ſoll, was in der Mühlenordnung vorgeſchrieben iſt. Es würde überflüßig ſeyn, wenn ich alle dieſe Stücke beſonders anführen wollte, da in dem vorhergehenden bereits alles ausführlich abgehandelt worden.

11. Wird der Punct der Caution, ſowohl wegen der Mühlengebäude und andern Pertinentien, als wegen richtiger Abführung der Pachtgelder, reguliret.

12. Wird das jährliche Pachtgeld determiniret, und beſtimmet, in was vor Terminen, und ob es anticipando, ingleichen in was vor Münzſorten, und wohin, bezahlet werden ſoll.

13. Die gewöhnlichen Clauſeln und Renunciationen, ſamt der Anmerkung, wie der Müller die genaue Befolgung ſowohl des Pachtcontracts, als der Mühlenordnung an Eidesſtatt angelobet, machen den Beſchluß. Und wenn dann der Contract in duplo ausgefertiget, von beyden contrahirenden Theilen unterſchrieben und beſiegelt worden; ſo wird dem Müller die Mühle mit allen Pertinentien nach dem Inventario übergeben.

§. 25

§. 25.

Da die Polizey ſich nicht bloß allein auf die Mahlmühlen, ſondern auf das ganze Mühlenweſen eines Staats beziehet; ſo ſollte ich nun auch von den übrigen Arten der Mühlen, als von Schlag- oder Oelmühlen, Schneidemühlen, Walkmühlen, u. d. handeln; ich will aber ſolches annoch ausſetzen, und dieſen Mühlen beſondere Abhandlungen widmen. (*)

(*) In Abſicht auf die Papiermühlen, welche mit gleichem Rechte hiehergezogen werden können, und die unter den Papiermachern eingeſchlichene Mißbräuche und Unordnungen wurde unter dem 4. u. 6. July 1754. 14. May 1768. u. 8. Hornung 1786. eine in den k. k. Staaten zu deren Steurung eigens verfaßte Profeſſions- und Papiererzeugnißordnung öffentlich ausgekündet. Nach dieſer ſind

1) nur ehrliche Perſonen, welche bey einem zünftigen Meiſter ihre Lehrjahre vollſtrecket, und diesfalls obrigkeitliche Urkunden vorlegen können, eine Papiermühle anzutreten berechtiget; ſonſt aber ſolle unter den Papiermachern eine durchgehende Gleichheit zu beobachten, mithin alle derſelben entgegen laufende Einverſtändniſſe, oder ſogenannte pacta particularia von nun an vollſtändig aufgehoben, noch auch ins künftige bey Meiſtern und Geſellen einiger Unterſchied zwiſchen Stampfern und Glättern gemacht werden;

2) einem jeglichen Geſellen in einer oder anderen Werkſtatt einzutreten frey und ungehindert bevor ſtehen.

3) Wird das geglättete Papier bey verhängender würklicher Confiscation abgeſtellt, ſolcher Geſtalt aber in jeglicher Mühle zu allfälliger Schlagung des Papiers ein Stampf mit geringen Auslagen angeleget, jedoch allen Meiſtern die Fabricirung des glaſſirten, oder nach romaniſcher Art glänzend gemachten, Papiers zugeſtanden, übrigens

4) bey erwähnter Profeſſion ein friedliches Betragen und die neue Fabricirungsordnung zu beobachten, dahingegen aber das Schelten in Gemäßheit der Generalhandwerksordnung bey unausbleiblicher Ahndung verbothen.

5) Die zwiſchen Meiſtern und Geſellen entſtehende Irrungen und Streitigkeiten ſollen von jeden Orts Obrigkeit oder im weiteren Beſchwerungsfall bey den aufgeſtellten k. k. Creisämtern erörtert, und der ſchuldig befundene Meiſter mit einer Geldbuſſe von 1. fl. 30. kr., der Geſell aber von 30. kr. belegt werden.

6) Da wegen der weiten Entlegenheit der Papiermühlen nicht wohl eine Hauptlade zu halten, ſo ſolle bey einer ſo anderen Werkſtatt in einer mit 2. Schlöſſern verwahrten Büchſe (wovon der Meiſter einen, dann der älteſte Geſell den andern zu verwahren hat) aufbehalten, auch in erſagte Büchſe von dem Meiſter jährlich 2. fl. und von einem Geſellen 52. kr. entrichtet, und dieſer letztere Betrag wöchentlich eingeſendet, von ſolchen Geldern aber nebſt den gewöhnlichen Quatembermeſſen die Koſten für kranke Geſellen, oder vorfallende Begräbniß- oder andern dergleichen Auslagen beſtritten werden.

7) Keinen Geſellen ſolle ohne vorzeigende Kundſchaft Arbeit, noch auch herumſchwärmenden Geſellen einiger Aufenthalt oder Geſchenk gegeben, dahingegen in Arbeit ſtehenden

henden jederzeit 4. Wochen vor dem Austritt aufgekündet werden.

8) Sollten aber etwa an demjenigen auswärtigen Ort, wo ein Geſell vorhin gearbeitet, die Kundſchaften bey Papiermachern nicht gewöhnlich ſeyn, ſo kann derſelbe zwar ohne eine ſolche Urkunde in die Werkſtaat aufgenommen und mit Arbeit befördert, hingegen ohne Ertheilung einer Kundſchaft (nach geſtalten Umſtänden und ſich geäuſſertem Wohlverhalten) nicht wieder entlaſſen werden.

9) Einem die Kundſchaft vorzeigenden Geſellen ſolle nicht mehr denn 9. kr. Geſchenk abgereicht, und einem fremden feyernden Geſellen keineswegs über einen Tag der Aufenthalt in der Werkſtatt geſtattet werden.

10) Einen jeden neu eintretenden Meiſter lieget ob allenfalls nebſt ſeinen Söhnen noch 2. fremde hingegen aus den k. k. Erblanden gebürtige Lehrjungen, und nach Verlauf 4. Jahre wenigſtens einen andern derley Lehrjunge anzunehmen, jedoch ſolle weder bey erfolgenden Ausdingen noch Freyſprechen den Geſellen ein Trunk oder der ſogenannte Lehrbraten abgereichet, noch auch hievor eine Vergütung an Geld gemacht, auch an Aufdinggeld nicht mehr denn 1. fl. 30. kr. und für das Freyſprechen 3. fl. bezahlet werden.

11) An Feſten ſollen die Meiſter den Geſellen nicht mehr an Eſſen, oder ſtatt deſſen das ſogenannte Feſtgeld zu geben verbunden ſeyn.

12) Solle der Misbrauch der Geſchänke, Mahlzeiten und des Willkommenstrunk unter den Geſellen, des Feyerns an aufgehobenen Feyertagen der Correſpondenz der Meiſter in Handwerksangelegenheiten mit auswärtigen gänzlich aufgehoben und abgeſchafft ſeyn.

13) Denjenigen Meiſtern, welche ſich die Holländermaſchine anſchaffen wollen, wird ſolches, jedoch ohne etwas von ihren beyhabenden Werken abzutragen nicht verwehrt.

14) Es ſolle dieſe Ordnung in den Werkſtätten gehörig angeſchlagen auch bey haltenden vierteljährigen Zuſammenkünften, öffentlich und vornehmlich abgeleſen, und bey 12. Rthlr. Straf auch nach Geſtalt der Sache der Confiſcation des unächten Papiers und Sperrung des Gewehrs nicht übertreten werden; wo hingegen anderer Seits in Anſehung der von den Papiermühleninnhabern wegen Abgang und unzulänglicher Sortirung der Straßen angebrachten Beſchwerden vermittelſt eines künftighin zu haltenden und erforderlichermaßen einzurichtenden Stratzenmagazins bereits die nöthige Fürſorge getragen worden, folglich die gute Fabricirung des innländiſchen Papiers lediglich von werkthätiger Befolgung der an Hand gegebenen Maaßregeln abhängt.

Was aber die Fabrikatur des in den k. k. Erblanden zu verfertigenden Papiers ſelbſt betrifft, ſo wurde zu Erzeugung guten erbländiſchen Papiers den geſammten Papiermachern oder Mühlinnhabern nachſtehende ihren Werken vielen Vortheil verſchaffende Ordnung und Richtſchnur gegeben.

1) Vom Unterſchiede, Ausſuchen und der Zubereitung der Lumpen, Fetzen und Hadern.

Nach den verſchiedenen Gattungen des guten, mittleren und ſchlechten Papiers müſſen auch die Hadern nach ihrer beſſeren und ſchlechteren

teren Eigenſchaft unterſchieden werden, alſo daß die feineren Hadern zum Poſtpapier, die ſchlechtern aber zum Canzley = Concept = und ſofort die ſchlechteſten zum Fließpapier zu verarbeiten ſind (1).

Daher müſſen die feinſten Hadern ausgeſucht, die darin befindlichen Näthe aufgetrennt, oder die Hadern ſelbſt ausgeſchoſſen werden (2).

Die Hadern werden hernach durch das Schlagen oder Reiben trocken geputzt. Wenn hierauf dieſe alſo geriebene und ausgeſuchte Hadern durch eine ſcharfe Lauge wohl gebleichet werden, ſo iſt kein Zweifel übrig, daß daraus das ſchönſte feinſte und weiſſeſte Papier könne zubereitet werden. Sollte aber dieſe Bleichung, die doch weder viele Mühe noch große Koſten erfordert, den Papiermachern nicht anſtändig ſeyn, ſo ſind die ausgeſuchten, ſortirten und geputzten Hadern in einem Verſchlage, oder dem ſogenannten Zeugkaſten, welcher mit ſteinernen Platten gepflaſtert iſt, lagweis, etwa $2\frac{1}{2}$. Schuh hoch auf einander hinein zu legen, und genugſam mit Waſſer zu übergießen, damit ſie ſich erwärmen und zur Fäulung gelangen können (3).

Dieſe ganze Lage wird mit einer alten groben Leinwand oder was es immer ſonſt ſeyn mag, zugedeckt, damit kein Staub oder anderer Unrath darauf komme, worauf man ſie 8. oder 10. Tage unberührt liegen läſſet. Nach Verfluß dieſer Zeit werden die Hadern umgewendet und wieder auf 8. Tage zugedeckt in Ruhe gelaſſen, dann endlich nach dieſer Zeit zerſchnitten. Wäre aber ein Haderreiſſer vorhanden, ſo müßten die Hadern vor beſagter Fäulung zerſchnitten werden, weil ſolches nach der Fäulung zu beſchwerlich fallen dürfte (4).

Es iſt aber bey dieſer Haderfäulung hauptſächlich in Acht zu nehmen, daß je feiner die Hadern ſind,

(1) Es ſind hauptſächlich 5. Gattungen Hadern in der Sortirung zu unterſcheiden, als die Poſt = Canzley = Concept = Fließ = und blaue Hadern.

(2) Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß die eiſerne oder meſſinge Knöpfe oder Dräthe aus allen Hadern müſſen ausgezogen werden, indem durch derley Unrath das Papier verdorben würde.

(3) Es wird vielen fremd vorkommen, warum man den Zeugkaſten zur Fäulung ſoll mit ſteinernen Platten belegen, wo man ſonſt Bretter pflegt zu haben. Die Urſache deſſen iſt aber leicht zu errathen. Erſtens faulen die Steine nicht wie die Bretter, ſondern dauren ewig. Zweytens ſind die Steine von Natur kälter als die Bretter, hiemit erhitzen die Hadern unter ſich nicht ſo ſtark auf dem Pflaſter als auf den Brettern, wodurch die Fäulung beſſer von ſtatten geht. Wer aber bey den Brettern verbleiben will, dem ſtehet es frey. Jngleichem werden die Hadern nur $2\frac{1}{2}$. Schuh hoch auf einander gelegt, auf daß die Fäulung langſamer von ſtatten gebe, und im Umwenden nicht ſo viel Zeit und Mühe verwendet werde.

(4) Die Hadern mögen geſchnitten oder gehackt werden, iſt alles einerley; daß aber ein Haderſchneider, welcher zugleich die Hadern

ſind, deſto geſchwinder dieſelben zur Fäulung übergehen, daher die feineſten nicht über 6. Tage ohne umgewendet zu werden, und nach der Umwendung nur 3. oder 4. Tag liegen bleiben müſſen, weil ſonſt der Zeug einen beträchtlichen Abgang leiden würde. Dieſe Umwendung der Hadern iſt deswegen nothwendig, weil ohne dieſelbe die Fäulung ſehr ungleich, die mittleren und unteren Hadern weit mehr als die oberen erwärmet, mithin die Ungleichheit und ein ſchädlicher groſſer Abgang erfolgen würde, weshalben auch, wie oben bemerkt worden, die Hadern nicht über $2\frac{1}{2}$. Schuh dicht auf einander liegen dürfen. Da es bey der früheren oder ſpäteren Fäulung auch viel auf die Eigenſchaft des Waſſers ankömmt, ſo muß ein jeder Meiſter hierauf Achtung geben, um die Zeit der Fäulung mehr oder weniger abzukürzen. Ungeachtet der halbe Zeug viele Wochen, ja ſogar den ganzen Winter in dem Kalk aufbehalten wird, ſo hat doch die erwähnte Fäulung dieſen Nutzen, daß der Staub, Schmutz und Unrath, ſo ſich in den Hadern gleichſam eingewurzelt hat, vermittelſt der Fermentation oder Gährung aufgelöſet, und ſolchergeſtalt von den Hadern los gebracht wird, damit dieſelben, wenn ſie hernach unter den Stampf kommen, durch das Waſſer mögen abgeführt werden. So unfehlbar dieſer Vortheil aus ermeldeter Fäulung entſpringet, ſo unmöglich iſt derſelbe bey ungefaulten Hadern, welche nur deswegen ſo lang im Kalk müſſen liegen bleiben, damit ſie eine Weiſſe bekommen (5).

Es folgt weiters aus dieſer Fäulung der zweyte Vortheil, daß das Papier weit feſter, geſchloſſener dichter und linder ausfällt, als von ungefaulten Hadern, auch dieſe hernachmahls nicht ſo lang im Kalk liegen müſſen.

II. Von dem halben und ganzen Zeuge.

Wenn die Hadern auf die vorgeſchriebene Art zubereitet ſind, ſo müſſen ſie in das Geſchirr eingetragen werden, um den halben Zeug zu verfertigen (6).

Hierzu

Hadern ausbeutelt, mehr und beſſer arbeitelt als 4. Perſonen thun können, und daher von jedem vernünftigen Meiſter dem Hackmeſſer vorgezogen wird, iſt unſtrittig.

(5) Man wird dieſe Stelle leicht verſtehen können, daß nähmlich die ungefaulte Hadern in dem halben Zeuge und alſo im Kalk länger bleiben müſſen, auf daß der Schmutz einiger maßen vom Kalk aufgefreſſen werde, und hierdurch einige Weiſſe erlangen, welches aber, wie ſchon gemeldet, kürzer und beſſer durch die Fäulung geſchiehet.

(6) Nach der Fäulung müſſen die Hadern nicht getrocknet werden, ſonſten würde der Schmutz, der durch die Fermentation aufgelöſt worden, in die Hadern wieder eingehen, und mit ihnen wieder vereiniget, und alſo die Fäulung ohne den geſuchten Effect verbleiben.

Hierzu pflegt man ſich der Körbe zu bedienen, die beſſer ſind als die Schäffer (7),

damit das ſchmutzigſte Waſſer aus den gefaulten Hadern deſto beſſer abrinnen könne. So viel Hadern zu einem Riß Papier genommen werden, ſo viel davon kommen in ein Loch; allein dieſelben müſſen nicht auf einmahl eingetragen werden, ſondern man nimmt Anfangs nur die Hälfte, nach einer Stunde das dritte und endlich wieder nach einer Stunde das vierte Viertel (8).

Solchergeſtalt nun bleiben dieſe Hadern 12. Stunden lang unter dem Stampf, jedoch muß nach der eilften Stunde das Waſſer, ſo darauf fällt abgeleitet, und in jedes Loch ungefähr ein Pfund vom ſchönſten Kalke geſtreuet werden, nach dem läßt man die Stämpfe wiederum eine Stunde lang, ohne friſches Waſſer darauf zu gießen, fortarbeiten. Auf ſolche Weiſe wird der Kalk nicht abgewaſchen, ſondern er vermiſcht ſich wohl mit den Hadern, welche dadurch ſchön gereiniget und gebleicht werden (9).

Sobald alſo die zwölfte Stunde verfloſſen iſt, ſo werden die mit dem Kalk vermiſchte Hadern (welche man nunmehr den halben Zeug nennet) ausgeleert (10)

in den Zeugkaſten überbracht und allda mit der Zeugpeitſche wohl abgeſchlagen. Da nun ferner der Zeug, täglich früh um 6. Uhr und Abends um 6. Uhr ausgeleeret, und nur etwa 3: Schuh hoch auf einander gelegt wird, ſo müſſen viele Zeugkäſten vorhanden ſeyn (11).

Wenn

(7) Weil die Hadern naß in die Geſchirre eingetragen werden, ſo iſt es rathſamer, ſich der Körbe zu bedienen und zwar aus der angeführten Urſache.

(8) Es werden die Hadern zu dreyenmahlen eingetragen und dieſes aus einer guten Urſache, denn das Abſehen die Hadern unter die Stämpfe zu geben, um einen halben Zeug daraus zu machen, iſt hauptſächlich die Hadern abzuwaſchen und zu reinigen und zugleich in etwas zu zerſtoſſen. Trägt man die Hadern auf einmahl ein, ſo iſt der Schmutz allzuhäufig, werden ſie aber abgetheilt, ſo bleiben die letzteren, welche ſchwerer ſind als die erſtere beſſer auf dem Boden und völlig unter dem Stampfe, wo die leichtere in der Höhe ſchwimmen, und durch das Aufſteigen und Abfallen der Stämpfe bewegt und abgewaſchen werden; wer aber durch die Probe ſich der Wahrheit nicht überzeugen will, muß ja beſtändig im Irrthum bleiben.

(9) Weil er den übrigen Schmutz von den Hadern ſeparirt und zum Theil abführet.

(10) Dieſes Ausleeren geſchiehet mit Schäffern, auf daß von dem Zeuge nichts verloren gehe.

(11) Es ſind viele der Meinung, daß je höher der halbe Zeug auf einander gelegt wird, je beſſer wäre es; aber es ſteckt ein Irrthum

Wenn die Hadern nicht oben erwähnter maßen gefäulet ſind, ſo hat man gemeiniglich 24. bis 36. Stund zu Verfertigung des halben Zeuges vonnöthen, wo zu den gefaulten nicht mehr den 12. Stund erfordert werden, mithin in dieſem Fall die Hälfte der Zeit in Erſparung gebracht, auch die Stämpfe und Geſchirre verſchonet werden. Dieſer alſo zubereitete halbe Zeug muß zum wenigſten 15. Tage im Zeugkaſten liegen; läſſet man ihn aber 7. bis 14. Tage länger allda, ſo iſts beſſer (12).

Nach dieſer Zeit wird er wieder in das Geſchirr eingetragen und zu einem ganzen Zeug gearbeitet. Wo die Werke langſam gehen, dort geſchiehet dieſes in 24. Stunden; ſonſt aber kann es in 12. 15. oder 18. Stunden ja in dem ſogenannten Holländer auch in 5. 6. 7 oder 8. Stunden vollbracht werden.

Dieſe bisher erläuterte 2. Hauptſätze geben einem geſchickten Papiermacher nunmehr klar zu erſehen, wie er ſich in ſeinem Handwerk verhalten müſſe, wie er ſich zu helfen habe, mithin daß er inſonderheit die Beſchaffenheit ſeiner Werke verſtehe, und in Acht nehme, nicht weniger auch die Eigenſchaft ſeines Waſſers wohl erkennen müſſe, damit er ſowohl Zeit als Arbeit darnach, und hauptſächlich nach dem Vermögen der Werke, zu richten wiſſe, mithin das Papier auf das ſchleunigſte zu ſeiner Vollkommenheit bringe; woraus der klare Nutzen erhellet, daß der Papiermacher nicht vermüſſiget iſt, ſein Capital halbe oder ganze Jahre in den Hadern todt liegen zu laſſen, mithin das Papier um einen theuren Preis zu verkaufen, um etwa kaum ſein Intereſſe herauszuſchlagen.

III. Vom Schöpfen, Gautſchen und Preſſen des Papiers.

Nachdem die Hadern auf die oben beſchriebene Weiſe zu einem halben und ganzen Zeug verfertiget ſind, ſo wird das Papier nach dem gewöhnlichen Gebrauch gemacht, nähmlich geſchöpft, gegautſcht, gebuſcht, gepreßt und gelegt. Hiebey iſt aber zu merken, daß das Gautſchen nicht auf groben Tüchern, welche die Haare laſſen und die groben Fäden in das naſſe Papier eindrücken, geſchehen darf, ſondern hierzu ein gut gemachter Filz vonnöthen iſt, oder in Ermanglung deſſen ſolche Tücher zu gebrauchen, welche ins Creutz gearbeitet, gleich von der erſten Wollſchur herkommen, und dem doppelten ſogenannten Flanelle faſt gleich ſind. Wenn das Papier gelegt iſt, ſo muß es nicht gleich aufgehangen, ſondern alles was den ganzen Tag gearbeitet worden, zuſammen in die Preſſe geleget, und allda langſam nach und nach gepreſſet werden, damit

thum darhinter und iſt leicht zu erachten, daß ein ſolcher Haufen Zeug ſehr lange liegen müſſe, bis das Unreine von einer ſo feſt zuſammen geſchlagenen Maaße ablaufen kann, welches leichter geſchieht, wenn der Stoß geringer angerichtet wird.

(12) Die 15. Tage oder 3. Wochen ſind genug, wo der halbe Zeug nur 3. Schuh hoch geleget wird; ſollte er aber höher ſeyn, ſo müßte er auch länger liegen, welches aber kein Vortheil iſt für einen fleißigen Meiſter, der ſein Capital nicht lange in den Hadern laſſen will.

damit es keinen Schaden leide, wie es geſchehen könnte, wenn man die Preſſe ſchnell und gähe fort anziehen würde. Alſo bleibt es über Nacht. Der Nutzen dieſer Art zu preſſen beſtehet darinnen, daß das im Papier zurückgebliebene Waſſer, welches die böckerigten Ungleichheiten verurſachet, vollkommen ausgedrückt und das Papier ſchön, gleich und platt wird. Dieſe Manipulation aber verſtehet ſich nur für die gemeine Gattungen des Papiers, denn das feine erfordert noch etwas mehr; nähmlich wenn 2. oder 3. Buſchen Papieren zwiſchen den Filzen das erſtemahl gepreſſet worden, ſo können ſie zum zweytenmahl, wenn ſie gelegt ſind, mit dem gegautſchten oben in die Preſſe genommen, und nach dieſer zwoten Preſſung überlegt werden, und abermahl in die Preſſe kommen, über Nacht wie erſt gemeldet worden (13).

Den folgenden Tag wird das Papier zu 5. oder 6. Bogen zuſammen aufgehangen, und wenn es trocken iſt, ſtoßweis aufeinander gelegt; je länger es nun alſo liegt, je beſſer geräth hernach das Leimen. Dieſes vielfältige Preſſen hat den Nutzen, daß nicht allein das Papier ſchön, gleich, eben und platt wird, ſondern auch das verborgene Waſſer herausgedrückt, mithin das Papier auf den Boden weit eher trocken, und folglich etliche Tage Zeit gewonnen wird, wo ſonſt ermeltes Waſſer durch die Luft müßte ausgezogen werden, welches eben die Urſach wäre, daß das Papier ungleich böckerigt und locker würde.

IV. Vom Leimen und übrigen Zurichtungen des Papiers.

Wenn das Papier genug ausgeruhet hat, und zum Leimen vorgenommen werden ſolle, ſo verfährt man im Leimen nach der vorhin gewöhnlichen Art, ausgenommen, daß zu 40. und 50. Rieß Papier, die man leimen will, 8. bis 9. Pfund zerlaſſenen Alauns müſſen unter den Leim gegeben werden; dieſer wirkt ſo viel, daß das Papier beſſer angezogen und vor dem Fließen bewahrt wird (14).

Nach dem Leimen und Preſſen muß es gewöhnlicher maßen bogenweiſe zum Austrocknen aufgehangen, alsdann abgenommen und zur Zeit da die Luft noch etwas friſch und feuchte iſt, nähmlich im Sommer in den Morgenſtunden gleich unter die Preſſe gelegt, und auf das möglichſte gepreſſet, auch 24. Stund darin gelaſſen werden, jedoch alſo, daß man während der Zeit die Preſſe um ſo viel anziehe, als das Papier ſich geſetzet hat. Hierauf wird es geputzt, ausgeſchoſſen und in Bücher abgetheilt, gefalten, und abermahlen gepreßt; jedoch liegt bey dieſem letzten Preſſen das Papier

(13) Das vielfältige Preſſen und Ueberlegen des Papiers koſtet freylich einen Geſellen in der Werkſtatt mehr; wenn man aber bedenkt, daß ein ſolches Papier weder Glätten noch Stampfen braucht, ſo findet man noch einen Gewinn dieſen Geſellen mehr zu halten.

(14) Der Leim, welcher zum Papier leimen gebraucht wird, mag Käßleim oder anderer ſeyn, ſo iſt doch beſſer, wenn Alaun darunter gemiſcht wird, als welcher vor dem Fließen bewahrt.

pier doppelt, daß iſt, zwey Bücher neben einander (15).

Endlich wird es in Riße auch Ballen unter der Preſſe ſelbſt eingetheilet und gebunden. Dieſes vielfältige Preſſen macht das Papier weit gleicher, platter, feſter, ebener und ſchöner als das Glätten, welches in dem Papiere einen üblen Geruch, auch eine ſchädliche Fette verurſachet, und als ein von den Chartenmahlern ohne Urſach entlehnter Handwerks Gebrauch, mithin als eine ſchädliche Arbeit, abzuſchaffen. Zu geſchlagenem Papier aber mag der ſogenannte Stampf, welcher zwar zu all obiger Verfahrungsart nicht vonnöthen iſt, dennoch beybehalten werden. Es wird aber bey dieſem Papierſtampfen oder Schlagen alſo verfahren: Es wird ein groſſer hölzerner Schlägel, gleich einem Hammer, welcher unterhalb mit einer ſchön polirten eiſernen Platte verſehen iſt, an dem Wellbaum der Stämpfe angerichtet. Die Größe dieſes Schlägels iſt etwa einen Quartblatt gleich, unter demſelben liegt eine ſchöne marmorſteinerne Platte, auf dieſer liegt das ſchon in Bücher getheilte Papier, wovon ein jedes Buch von dem Schlägel etwa 4. bis 5. Streiche auf jeder Seite nach Art der Buchbinderſchläge bekömmt.

Gleichwie nun von dieſer vorgeſchriebenen Ordnung die künftige, beſſere Erzeugung des innländiſchen Papiers ganz ſicher anzuhoffen ſtehet, alſo werden ſämtliche Papiermacher oder Mühlinhaber dieſer Ordnung ſchuldigſt nachzuleben, auch alle Papiergattungen nach der Höhe und Breite und dem gehörigen Gewicht wie ſolches in der beygefügten Tabelle klärlich beſtimmt iſt, zu verfertigen beflieſſen ſeyn, und ſich ſomit von der gegen die Uebertreter zu verhängenden nahmhaften Geldſtrafe, auch allenfalls Niederlegung des Gewerbs, ſorgfältig zu hüten wiſſen.

(15) Durch das Wort: doppelt verſteht man 2. Haufen in Bücher abgetheilten Papiers mit verkehrten Rücken, wie ſonſt gewöhnlich.

Tabelle,

wie ſämtliche Papiere ihrer Größe und Breite nach in dem Gewicht auszufallen haben.

Alles nach dem wieneriſchen Schuh und Gewicht berechnet.

	Höhe.	Breite.	Gewicht eines Rißes.	
	Wiener Zoll.	Wiener Zoll.	Pfund.	Loth.
Das fein und ſaubere Concept .	12¾	16¾	11	—
— kleine Canzley	13¾	16¾	11	—
— ſogenannte holländiſche pro Patria	14½	18½	12	—
— kleine Poſt	12½	15¾	8	16
— kleine Notenpapier	12½	16	14	22
— groſſe dicker und ſtärkere Canzley	14½	19	18	14
— detto	14½	19	17	16
— nähmliche etwas dünner . .	14½	19	15	—
— groſſe und dickere Poſt . .	14½	18½	13	9
— nähmliche etwas dünner u. feiner	14½	18½	11	8
— detto das feinſte	14½	18½	9	22
— kleine franzöſiſche Median . .	14¾	19	20	10
— ſchöne groſſe franzöſiſche Median	16½	20½	25	15
— franzöſiſche Regal	18½	23	30	10
— franzöſiſche Supperregal . .	18½	25¾	45	20
— franzöſiſche Imperial Regal . .	20½	28½	51	8

Aus

Aus dieſem wenigen wird ein Papierverſtändiger genugſam erſehen können, ob das Papier in ſeinem Stande ſeye, wenn nebſt der Gröſſe das Gewicht, die Weiſſe, die Reine und die Leimung in Obacht genommen worden.

Damit aber der Endzweck mit Vervollkommnung der Papierfabrikatur deſto ſicherer erreicht werde, ſo wurde vermittelſt weiterer allerhöchſter Entſchlieſſung die Errichtung eines Hadermagazins verwilliget, und dem Handelsmann Franz Anton Kollmünzer in Wien hierüber unter nachfolgenden Bedingungen ein ausſchlieſſliches Privilegium verliehen.

1) Solle die Einſammlung ſolcher Stratzen alleinig durch die, mit dergleichen Patente, auch einen auf einem kleinen ſchwarzen Hute habenden vorgezogenen Nahmen mit den Buchſtaben: F. A. K. verſehene, und von dem Magazinsinnhaber beſtellte Perſonen unternommen, mithin

2) allen übrigen, ſich ſolcher Geſtalt zu legitimiren nicht vermögenden Stratzen oder ſogenannten Hadernſammlern keine Hadern verabfolgt, noch auch derſelben Ausfuhr in fremde Länder verſtattet werden, übrigens aber

3) Gedachtem Kollmünzer berührte Sammlung bloß in Wien und den auf 2. Meilen umliegenden Ortſchaften eingeräumt, derſelbe auch zu Abwendung aller beſorglichen Feuer- oder Geſundheitsgefahr mehrere in den Vorſtädten ausfindig zu machende abgelegene Magazins zu halten verbunden ſeyn. Dieſen Magazinsinnhaber Franz Anton Kollmünzer, und den von ihm abgeordneten und diesfalls ſich legitimirenden Leuten müſſen nach dem allerhöchſten Befehl die von Zeit zu Zeit vorfindliche Hadern gegen einer bedeutlichen Abfindung verabfolgt, ſolche auch für die hierum wochentlich ſich meldende Sammler mit aller Aufmerkſamkeit aufbehalten, und andurch die Emporbringung der innländiſchen Papiermühlen merklich befördert, endlich vielgedachten Sammler in allen ſich äuſſernden Vorfallenheiten mit den erforderlichen Vorſchub unterſtützet werden.

Nach einem königlich preuſſiſchen erneuerten geſchärften Edict vom 16. October 1777. ſollen zum Beſten der einländiſchen Papiermühlen weder Lumpen noch Papierſpänne, Abſchnützel von Pergament oder anderen Häuten, Schaffüße und andere zum Leim machen erforderliche Materialien aus dem Lande geführet und debitiret, und diejenigen, ſie ſeyen Papiermüller oder deren Factors, und andere, welche Lumpen an- und aufzukaufen, und ſolche auſſer Lands zu practiciren ſich unterſtehen, für jedes Pfund, es ſeye grobe oder feine Leinwand, oder wollene Lumpen, 15. Thlr. Straf zu erlegen ohne alle Einwendung angehalten werden. Was aber diejenigen Lumpenſammler betrift, welche ſich gelüſten laſſen, die geſammelten Lumpen an jemand anders als die einländiſchen Papiermacher, oder deren beſtellte Factors, wider ihren Eid abzuliefern, und auſſer Lands zu practiciren, ſo ſollen dieſelben auſſer der auf den Meineid geſetzten Strafe noch mit ſechsmonathlicher Feſtungsarbeit geſtraft werden. Diejenigen hingegen, welche über der Ausfuhr von Papierſpännen, Abſchnitzeln, von Pergament und anderen Häuten, Schaffüſſen und anderen zum Leim machen dienlichen Materialien betroffen werden, ſollen auſſer der Confiscation gedachter Materialien noch 50. Thlr. Strafe zu erlegen haben.

Es ſolle auch in Gemäßheit eines älteren Edicts vom 3. Horn. 1757. in den Provinzen des Königreichs Preuſſens, der Chur- und Neumark Pommern, Magdeburg und Halberſtadt ſich niemand unterſtehen, weder in den Städten noch auf dem platten Lande Lumpen zu ſammlen, dafern er nicht mit einem, mit dem Cameralſiegel beſiegelten, Paß der Kriegs- und Domainencammern ſolcher Provinzen ſich legitimiren kann, weshalben auch gedachte Kriegs- und Domainencammern angewieſen ſind, einen jeden Lumpenſammler ordentlich zu beeidigen, und demſelben einen Paß zum Lumpenſammlen zu ertheilen.

Münzweſen.

Inhalt.

§. 1. Urſprung des Münzweſens. §. 2. Urſprung des Münzregals. §. 3. Heutiger Zuſtand der Ausübung des Münzweſens im deutſchen Reiche. §. 4. Münzgerechtſame der Reichsſtände. §. 5. Beſchreibung des Münzregals. §. 6. Zweyerley Hauptſtücke deſſelben. §. 7. Recht des Landesherrn in Anſehung der fremden Münzſorten. §. 8—15. Recht der Ausmünzung. §. 16. Das Münzregal iſt kein Finanzregal; §. 17. wird aber mit Schaden dazu gemacht §. 18. Schädliche Einrichtung des Münzweſens, ſo daher entſtanden. §. 19. Von der Legierung der Münzen. §. 20. Verſchiedene Münzfüße in Deutſchland. §. 21. Vom Reichsfuß. §. 22. Vom Zinneſchen Münzfuß. §. 23. 24. Vom leipziger und torgauer Münzfuß. §. 25. Dieſer wird im Reiche angenommen. §. 26 Von dem Conventionsfuß. §. 27. Von der Beſchickung im Tigel. §. 28. Von der Stückelung. §. 29. Von der Steigerung des Gold- und Silberpreiſes. §. 30. Von der daraus entſtehenden Aenderung des Münzfußes und Veränderung des Werthes des Goldes und Silbers gegen einander. §. 31. Vorſchläge des Hrn. von Griesheim zur Ausmünzung der groben Münzſorten. §. 32. Des Hrn. von Juſti Vorſchläge ſolcherwegen. §. 33. Hrn. von Griesheim Vorſchläge wegen der Scheide Münze. §. 34. Hrn. von Juſti diesfallſige Vorſchläge. §. 35. Mittel, die Münzen mit dem erforderlichen Gold und Silber zur Ausmünzung zu verſorgen. §. 36. Verzeichniß der gangbaren europäiſchen Münzſorten nach ihrem Werth.

§. 1.

In den allerälteſten Zeiten wußte man von keinem Gelde, ſondern man vertauſchte diejenigen Güter und Waaren die man überflüßig hatte, oder nicht gebrauchen wollte, gegen ſolche, die man zu ſeiner Nothdurft und Bequemlichkeit haben mußte. Dieſes war aber mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpfet. Bald waren die Güter, die der eine umſetzen wollte, dem andern nicht anſtändig. Bald waren die gegen einander zu vertauſchende Güter in ihrer Menge, Proportion, Güte und Beſchaffenheit, dermaßen verſchieden, daß beyde Theile nicht mit einander einig werden konnten, indem der eine etwas hochſchätzte, was dem andern von viel geringerm Werth zu ſeyn ſchiene. Man ſahe endlich ein, daß dieſes Tauſchen ſehr hinderlich und beſchwerlich ſey, und man eine Waare nöthig hätte, welcher man einen vorzüglichen Werth beylegen, und die man zu den allgemeinen Vergütungsmittel aller Arten von Gütern annehmen konnte.

Weil

Weil man nun zugleich urtheilte, daß dieſe Waare, damit ihr Werth nicht leicht verloren gehen könnte, dauerhaft, und, damit auf ein wenig dieſer Waare ein groſſer Werth geleget, und ſie alſo mit Bequemlichkeit bey ſich geführet werden könnte, auch rar und ſelten, und damit ſie auch die Augen der Menſchen reitzen und allenthalben Liebhaber und Abnehmer finden möchte, zugleich von äuſſerlicher Schönheit ſeyn müſte; ſo erwählte man das Gold und Silber zu dieſer Waare oder allgemeinen Vergütungsmittel, weil dieſe Metalle alle ſolche Eigenſchaften an ſich haben. Weil man ſich aber anfänglich das Gold und Silber zuwog, dieſe Metalle auch nicht allenthalben von einerley Reinigkeit und Güte waren, oder auch wohl gar verfälſchet wurden; ſo mußte man dieſelben unterſuchen und prüfen, wenn man nicht betrogen ſeyn wollte. Alles dieſes veurſachte annoch viele Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten im Handel; zumahl, da die Gold- und Silberſtücke nicht klein genug waren, um auch in kleinen Gewerben die Nothwendigkeiten, die man von einander nöthig hatte, vergüten zu können. Da man nun auch dieſes alles einſahe, und vermuthlich auf die ächt befundene Gold- und Silberſtücken ein gewiſſes Zeichen nebſt dem Gewichte darauf ſchlagen ließ, ſo hat dieſes ohnfehlbar Gelegenheit zu Erfindung des Geldes gegeben. Man fiel alſo darauf, von Gold und Silber kleine dünne geriebene runde, oder auf andere Art figurirte Stücke zu machen, und das Gewichte oder den Werth, benebſt dem Namen desjenigen, der ſie auf ſeine Treue und Glauben ausgab, darauf zu bemerken. Welchem Volke dieſe der menſchlichen Geſellſchaft ſo vortheilhaftige Erfindung zuzuſchreiben ſey, gehöret unter die noch nicht ausgemachten gelehrten Streitfragen (a).

(a) S. von Beuſt Entwurf von der Münzgerechtigkeit im heil. röm. deutſchen Reiche, Cap. 2. §. 4. u. f. HERMANN ULRICH DE LINGEN de origine & inventoribus pecuniæ & numismatum ſchediasma, Jen. 1715. worin die Phönicier vor die Erfinder angegeben werden.

§. 2.

Da man, bey Entſtehung der Republiken, der oberſten Gewalt im Staate alle, zu Bewirkung der gemeinſchaftlichen Wohlfahrt, erforderliche Anſtalten, mithin auch die Vorſorge für die Commercien, anvertrauet hat, und letztere ohne Geld nicht geführet werden können, die oberſte Gewalt aber die meiſte Treu und Glauben haben muß; ſo iſt es offenbar, daß ſich die Vorſorge derſelben auch über das Geld erſtrecken muß, damit ſowohl das in dem Handel benöthigte Geld des Landes bey auswärtigen Völkern den erforderlichen Glauben finde, als ſich zum Nachtheil der Unterthanen und der Gewerbe kein fremdes Geld in dem Staat einſchleiche, welches den wahren Werth nicht hat, der darauf bemerket worden iſt. Dieſes iſt der Urſprung der hohen Münzgerechtſame, welche heute zu Tage die Landesherrn in ihren Staaten ausüben.

Was insbeſondere das deutſche Reich anbetrift; ſo haben die erſten Kaiſer, ſonderlich die vom caroliniſchen Stamme, dieſes hohe Recht ganz allein im Reiche gehabt, bis nach und nach daſſelbe auch, entweder durch kaiſerliche Privilegien und Conceſſionen, oder durch die erlangte Landeshoheit, ſowohl auf die geiſtliche als weltliche Reichsſtände gekommen iſt. Wie dieſes zugegangen, kann hier nicht gezeiget werden, indem dieſe Materie lediglich in das deutſche

Staatsrecht gehöret, auch an ſich noch dunkel und verworren iſt, ſo daß ſich die Staatsrechtslehrer ſelbſt darüber noch nicht vereinbaren können; indem einige die Erlangung des hohen Münzregals der Gunſt des Kaiſers, andere einer Verjährung, und noch andere, wenigſtens in Anſehung der alten deutſchen mächtigen Herzoge, der Landeshoheit zuſchreiben (a).

(a) S. hiervon mit mehrern, H. Com. de Bünau Diſſ. de Jure circa rem monetariam in Germania; Joh. Phil. Carrach Exercitatio J. P. de interpretatione legum Imperii fundamentalium, inprimis monetalium, ſecundum analogiam cum ſuperioritate territoriali; Jargow von Regalien, Lib. 1. cap. 8. Knichen de Saxon. non provocandi jure, cap. 5. n. 311. p. 276. Knipsckild de nobilitate, L. 3. c. 2. n. 164. p. 37. Struv. Synt. Jur. feud. c. 6. §. 20. p. 211. Brunnemann Exam. Jur. publ. L. 3. c. 3. §. 15. p. 97. Titii Specim. Jur. publ. L. 3. c. 5. §. 32. p. 311. Ludewig ad Aur. Bull. 1. Theil, p. 890—893. und Einleitung zu dem deutſchen Münzweſen mittler Zeiten, cap. 8. p. 51—66. Friderici Abhandlung von dem Münzweſen im heil. röm. Reiche, 1. Abhandl. §. 5. u. f.

§. 3.

Was den heutigen Zuſtand der Ausübung des Münzweſens im deutſchen Reich anbetrift; ſo beſitzet der Kaiſer das Jus monetæ, oder die oberſte Direction des Münzweſens, im deutſchen Reiche zwar annoch wirklich, aber nicht mehr alleine, ſondern übet dieſelbe zugleich mit denen Churfürſten, Fürſten und Ständen auf dem Reichstag aus, weil es eine Comitialſache iſt, und zur geſetzgebenden Gewalt gehöret, welche der Kaiſer mit Conſens der Stände exerciret.

Es kann auch heute zu Tage ein römiſcher Kaiſer allein und ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Churfürſten, und ohne, daß zuvor derjenige Creis, darinnen der Stand, der die Münzfreyheit ſuchet, geſeſſen iſt, mit ſeinem Bedenken vernommen worden, keinem Reichsſtande das Münzregal concediren.

Iſt die Einwilligung der Fürſten erfolget, ſo autoriſiret der Kaiſer das darüber ausgefertigte Diploma durch ſeine Unterſchrift.

Der Kaiſer hat die Gewalt, nicht nur diejenigen, welche das Münzregal nicht mit der Churfürſten Bewilligung erhalten, noch ſonſten beſtändig hergebracht, ſondern auch diejenigen, ſo daſſelbe den Reichsmünzgeſetzen zuwider mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen laſſen, daran zu ſuſpendiren, deſſen zu priviren, oder auch wohl gar gegen dieſelbe mit der Suſpenſion a ſeſſione & voto zu verfahren.

Hingegen kann der Kaiſer einen der Münzfreyheit privirten, oder a voto & ſeſſione ſuſpendirten Stand nicht anders, als mit Vorwiſſen der Churfürſten, und auf einem allgemeinen Reichstage mit der Stände Bewilligung, nach gegebener Satisfaction, reſtituiren.

Es hat ſich der Kaiſer in der Wahlcapitulation auch dahin verbindlich gemacht, daß er den mittelbaren Ständen, ohne Miteinwilligung der Churfürſten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung der Creiſe Bedenken, darinnen ſie gelegen, und der Mitintereſſirten, vielweniger zu ihrem Abbruch, mit der Münzfreyheit nicht willfahren wolle.

Wo-

Woferne auch dergleichen Mediatſtände das erhaltene und ihnen zukommende Münzrecht gegen die Rechtsgeſetze entweder ſelbſt mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen laſſen; ſo kann der Kaiſer gegen ſie nicht durch den Reichsfiſcal verfahren; ſondern der unmittelbare Reichsſtand hat die Gewalt, dergleichen mittelbare Stände ſothaner Münzfreyheit dergeſtalt zu priviren, daß ihnen ſolche auch nicht ferner ertheilet werden darf.

Unter des Kaiſers Direction wird auf dem Reichstage über die Münzangelegenheiten mit den Ständen berathſchlaget. Der Kaiſer läßt die Reichsconcluſa promulgiren, und ad effectum bringen, mit Einwilligung der Stände die Münzoordnung verfertigen, und publiciret ſolche hernach. Damit den Münzedicten nachgelebet werde, träget der Kaiſer die Execution derſelben und die Abſtrafung der Contravenienten den Creis-Directoriis und creisausſchreibenden Fürſten auf. Die Strafgelder der Münzverbrecher, wenn ſie unmittelbare Reichsſtände ſind, ziehet der kaiſerliche Fiſcus ganz oder zum Theil ein; und die Proceſſe wider dieſelben werden durch den kaiſerlichen Reichs- Hof- und Cammerfiſcal angeſtellet und vollführet.

In Münzſachen erläßt der Kaiſer Mandata dehortatoria & inhibitoria, und die Münzgebrechen ſowohl, als die Nachläſſigkeit der Creiſe und Münzſtände, müſſen deswegen dem Kaiſer angezeiget und zur Remedur hinterbracht werden.

Der Kaiſer iſt ferner befugt, gewiſſe Commiſſarien zu den jährlichen Meſſen nach Frankfurt abzuordnen, und, nebſt den von den vier Churfürſten am Rhein zugleich dahin deputirten Räthen, inquiriren zu laſſen, ob fremde oder verbothene Münzen ein- oder gute Reichsmünzen und Silber aus dem Reiche geführet, oder ſonſt etwas wider die Reichsmünzgeſetze begangen werde. Und eine ſolche Commiſſion hat der Kaiſer den beyden Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg auf den Meſſen in ihren Landen aufgetragen.

Dasjenige Recht, was dem Kaiſer in Münzſachen zuſtehet, wird auch denen Reichs-Vicariis, nicht aber einem römiſchen König bey Leibzeiten des Kaiſers zugeſchrieben (a).

(a) Wie alle dieſe kaiſerliche Gerechtſame in Münzſachen in den Reichsgeſetzen gegründet ſind, hat der Herr von Beuſt in ſeiner Abhandlung vom Münzweſen, im 5. Cap. umſtändlich gewieſen und vorgetragen.

§. 4.

Nun müſſen wir auch die Münzgerechtſame der Churfürſten, Fürſten und Stände des deutſchen Reichs betrachten. Es mögen nun die altfürſtlichen Häuſer, ſo von den alten mächtigen Herzogen herkommen, das Münzregal vi ſuperioritatis territorialis, die andern fürſtlichen und gräflichen Häuſer, und beſonders die Reichsſtädte, daſſelbe ex Privilegio Imperatorum beſitzen, und es mag in Anſehung der letztern Reichsſtände das Münzregal als ein kaiſerliches Reſervatum anzuſehen ſeyn, ſo hat doch dieſes dabey ſeine Richtigkeit, daß alle diejenige Reichsſtände, ſo das Jus monetandi heute zu Tage beſitzen, der Titulus komme her, wo er wolle, daſſelbe als ein Theil der Landeshoheit beſitzen, weil der Modus acquirendi dem Begrif der Landeshoheit gar nicht ſchadet, weil ſonſt viele unſtrittige Regalien aus der

Zahl

Zahl derſelben müßten ausgeſtrichen werden, indem gar viele Fürſten über viele ex Jure ſuperioritatis territorialis flieſſende Regalien kaiſerliche Privilegia erbeten haben. Es ſtehet auch nicht im Wege, daß einige Reichsſtände, ob ſie ſchon die Landeshoheit haben, dennoch das Jus monetandi nicht beſitzen: denn, zu geſchweigen, daß ſich dergleichen ſchwerlich finden werden; ſo folget doch daher nicht, daß es nicht unter die Hoheitsrechte in Deutſchland gehöre, weil in allen Territoriis der Modus habendi Regalia nicht einerley iſt (a).

(a) S. Jargow von Regalien, c. 1. §. 5. p. 328.

§. 5.

Die Münzgerechtſame der Stände des Reichs werden ſich am beſten aus der Beſchreibung des Münzregals herleiten laſſen. Es iſt aber ſolches das hohe Recht der oberſten Gewalt, den Werth aller fremden im Lande roulirenden Münzen zu beſtimmen, Geſetze und Ordnungen darüber zu machen, und alle dahin einſchlagenden Angelegenheiten zu dirigiren, ſowohl als mit Ausſchließung aller andern, daß entweder durch die Bergwerke gewonnene oder von ſeinen Unterthanen zu den Gewerben beſtimmte Gold und Silber zu Gelde prägen zu laſſen, um dadurch zur Bequemlichkeit der Commercien den Münzſorten, wegen ihres wahren innerlichen Gehalts, den erforderlichen Glauben zu verſchaffen (a).

(a) Alſo lautet des Herrn von Juſti Erklärung des Münzregals, deſſen Richtigkeit in dem Weſen und Urſprunge der Sache gegründet iſt. S. deſſen Syſtem des Finanzweſens, §. 626.

§. 6.

Nach dieſer Beſchreibung des Münzregals ſtehen dem Landesherrn zwey beſondere Rechte zu, nemlich I. das Recht, in ſeinem Lande zu beſtimmen, was für Münzen in ſeinem Lande courſiren, und wie viel die courſirende gelten, und welche gänzlich auſſer Cours geſetzt ſeyn ſollen, oder kurz: das ganze Münzweſen anzuordnen, wenn er auch nicht ſelbſt münzen läßt. Es kann alſo ein Landesherr das Münzregal zum Theil dennoch ausüben, wenn er gleich nicht ſelbſt ausmünzet, ſondern das Ausmünzen unterläßt, weil er ſolches etwa wegen Mangel eigener Bergwerke, und allzukoſtbar fallenden Einkaufs des Goldes und Silbers, ſeinem Intereſſe vor nachtheilig findet (a). Und eben dieſes muß auch in dem Fall ſtatt finden, wenn ein Reichsſtand des Münzregals wegen deſſen Mißbrauchs priviret worden (b). Das II. Recht beſtehet darin, daß der Landesherr allein befugt iſt, in ſeinem Lande Münzen ſchlagen zu laſſen, wiewohl nach Maaßgabe der Reichsgeſetze und Verfaſſungen, der Enge und Weite dieſes Rechts und der errichteten Verträge.

(a) Wenn ein Landesherr keine Bergwerke hat, und doch Münzen will, dazu aber das Gold und Silber um einen hohen Preis einkaufen muß; ſo iſt er, um die Münzkoſten wieder herauszubringen, genöthiget, entweder ſchlechte und geringhaltige Münzſorten auszuprägen, oder die Münzkoſten ſelbſt über ſich zu nehmen und aus ſeinen Einkünften zu beſtreiten, wenn er gute und gerechte Münzſorten ausmünzen will. Daß jenes ihm und ſeinem Lande den größten Schaden bringet, werden wir unten ſehen; zu dieſem aber wird ſich der Landesherr

herr ſo leicht nicht verſtehen, ſo nützlich und heilſam die Sache auch an ſich ſelbſt ſeyn, und mit der Natur und dem Weſen des Münzweſens vollkommen übereinſtimmen würde. Ein Landesherr alſo, der ſich in ſolchen Umſtänden befindet; unterläßt lieber das Ausmünzen, wenn er für die Wohlfahrt ſeines Landes bedacht iſt, als daß er daſſelbe mit ſchlechten und geringhaltigen Münzſorten beſchweret.

(b) Wird ein Reichsſtandes Münzregals wegen deſſen Mißbrauchs priviret, ſo kann ſich dieſe Privation nicht weiter erſtrecken, als daß ihm das eigene Ausmünzen verbothen wird; das Recht hingegen, ſo ihm in Anſehung der fremden in ſeinem Lande courſirenden Münzſorten zuſtehet, kann ihm nicht genommen werden. Denn ein ſolcher Reichsſtand bleibet dem ohngeachtet ein Landesherr, dem die Landeshoheit zukommt, vermöge welcher er allemahl das Recht behält, alle diejenigen Anſtalten zu dirigiren, welche zur Beförderung der Commercien und des Nahrungsſtandes, mithin zur allgemeinen Landespolizey gehören. Da nun auch die Direction der fremden Münzſorten unter dieſe Anſtalten gehöret, und in gegenwärtigem Fall eher als eine Polizeyanſtalt, als ein Theil des Münzregals, anzuſehen iſt; ſo kann ihm auch dieſelbe nicht genommen werden, wenn ihm gleich die wirkliche Ausmünzung unterſaget worden; wie dann auch ſolches durch die Reichspraxis beſtättiget wird.

§. 7.

I. Das erſte Hauptſtück des Münzregals, oder das Recht des Landesherrn in Anſehung der fremden in ſeinem Lande courſirenden Münzſorten, wenn er auch nicht ſelbſt Münze ſchläget, begreift nun nachfolgende Rechte unter ſich:

1) Das Recht, die fremde eingeführte Münzen allein abzuwürdigen, gar zu verrufen, und ſolches ausdrücklich oder ſtillſchweigend zu thun. Mit dieſem groſſen und wahren Polizeyrecht kann ein Regent ſeinem Lande allein helfen, wenn er weislich und klüglich damit verfährt. Es iſt alſo eine, auch wegen des gemeinen Beſtens, ganz unzuläſſige Verletzung dieſes Rechts, wenn ſich unterthanen im Lande eigenmächtig unterſtehen, eine Münze vor ſich abzuwürdigen oder nicht anzunehmen, ehe der Regent ſeinen Willen ausdrücklich oder ſtillſchweigend darüber erkläret hat, da ſo viel darauf ankommt, alle Weisheit und Vorſicht aber dabey nöthig iſt; denn ſonſt miſchet ſich das Privatintereſſe in dieſe gemeine Sache.

2) Da aber die Abwürdigung oder Verrufung der ſchlechten und geringhaltigen Münzen nicht ohne Grund geſchehen kann; ſo hat der Landesherr auch das Recht, die Münze allein cum effectu probiren und valviren zu laſſen. In den Reichscreiſen, wo die Creistäge noch im Gebrauch ſind, pflegen die Stände, um herin gemeinſam zu Werke zu gehen, die Sache vorher mit einander in Ueberlegung zu ziehen und durch einen Creisſchluß zu berichtigen. Dieſe Devalvation oder Abſetzung des Geldes erſtrecket ſich ſowohl auf die ausländiſche, als auch auf der andern Reichsſtände Münzſorten, wofern dieſelbe ſchlecht und geringhaltig, den Reichsgeſetzen zuwider, ausgemünzet worden. Hierbey aber erfordern die Regeln der Klugheit, daß man die Abwürdigung oder Verrufung nicht unvermuthet vornimmt, ſondern die Unterthanen zuvor warnet, und ihnen Zeit läßt, das bereits einge-

nommene

nommene ſchlechte Geld ohne groſſen Verluſt auſſer Landes zu bringen.

3) Iſt der Landesherr allein befugt, alle Wipperey, Beſchneidung, Beraſpelung, Befeilung und Einſchmelzung aller, ſowohl richtiger als abgewürdigter und ſelbſt gänzlich verrufener, Münzen bey Strafe zu verbiethen.

4) Es flieſſet auch daraus, daß er das Recht habe, alle Unterſuchungs- und Aufſichtsanſtalten wegen dieſer Verbrechen zu machen und anzuordnen.

5) Hat er das Recht, alle diejenigen Wege zu verſtopfen und Gegenanſtalten zu machen, wodurch die Münze aus dem Commercio herausgezogen, ohne Noth zu todten Capitalien gemachet, gute Münzen rar und in groſſes Agio, Wechſelproviſions und dergleichen geſetzt werden, und daher auf das unmäſſig ſteigende Agio unter den Unterthanen, ſowohl ſeinen Rechten, als der Klugheit nach, zu ſehen und ſelbiges zu hemmen.

6) Obgleich kein deutſcher Reichsfürſt das Recht hat, deutſche, richtige und gute Münzen anderer Münzſtände zu granuliren oder gar einſchmelzen zu laſſen, oder zu verbiethen; ſo ſtehet ihm doch das Recht zu, ganz fremde, z. E. franzöſiſche Münzen, einſchmelzen zu laſſen, oder zu verbiethen, daß die Unterthanen ſolche unter ſich nehmen, wenn ſie nicht vorher von ihm gültig erkläret, oder gar mit einem aufgedruckten Münzzeichen verſehen worden, ſonderlich wenn, wie Frankreich gethan, auswärtige Staaten ſeine Münzen ſo behandeln.

7) Endlich hat er unſtreitig auch das Recht, wenn er gleich nicht ſelbſt Münze ſchlagen läßt, allen Unterthanen im ganzen Lande bey harter Strafe zu verbiethen, einige Münze zu ſchlagen und ſolche auszugeben (*).

(*) Auch in den k. k. Erblanden wurde dieſe Regentenbefugniß in Abſicht auf das Münzweſen öfters in Ausübung gebracht. Nach der Münzweſensordnung vom 26. May 1726. ſolle niemand erlaubt ſeyn, mit Silber oder Gold, ſilbernen oder goldenen Manufakturen zu handeln, als jenen, welche hierzu durch behörige Privilegien berechtiget ſind, als Goldſchmieden, Drathziehern, Poſſamentirern und dergleichen; Kaiſerlich Königliche oder auch fremde, jedoch approbirte und im Gang gelaſſene Münzen aber ſolle keiner der angezeigten Profeſſioniſten bey Leib und Lebensſtraf brechen oder einzuſchmelzen ſich unterſtehen. Auch iſt den Juden und jedem anderen, ſo hierzu nicht privilegirt iſt, unbrauchbares zerbrochenes Silber, goldene oder ſilberne Ketten, Fadenzupfſilber oder Gold einzukaufen oder auch einzutauſchen und aus den Erblanden zu führen ernſtlich verbothen, indem dieſe Dinge ſämtlich in die Münzhäuſer und Landprobierämter zur Einlöſung gehören.

Auf gleiche Weiſe iſt auch die Ausführung öſterreichiſcher, oder auch fremder im Land gangbar bleibender Gold- und Silbermünzen in fremde Länder auf das geſchärfteſte verbothen.

§. 8.

II. Bey dem andern Hauptſtück des Münzregals, oder dem Recht der Ausmünzung ſelbſt, ſtehen dem Landesherrn folgende Rechte zu.

1) kann dem Landesherrn nicht verwehret werden ganzen Städten, oder

oder auch einzelnen Perſonen dieſes Recht zu geben, daß ſie, in ſeinem Nahmen und unter ſeiner Aufſicht, gegen allerhand Abgaben, ſeine Münze ſchlagen dürfen, ja auch ſeine Münze zu verpachten. Daß die Fürſten des Reichs ihren Städten und Unterthanen oder Vaſallen das Münzrecht in alten Zeiten ohne Widerſpruch verliehen, beweiſen die Geſchichte; daher dann dafür gehalten wird, daß ihnen ſolches auch noch jetzo frey ſtehe, und daß ſie hierin in ihren Territoriis mehr Gewalt exerciren, als der Kaiſer im Reich, immaſſen dieſer keinem mittelbaren Stande das Münzrecht verleihen könne (a): und wenn auch einige Reichsgeſetze ſolche Verleihung des Münzrechts verbiethen; ſo wären doch dieſelbe in hoc paſſu niemahls zur Obſervanz gekommen (b). Allein ob dieſe Verleihung der Klugheit gemäß und dem gemeinen Weſen nützlich ſey, iſt eine andere Frage, die wohl nicht zu bejahen iſt. Die Münzfabrike aber zu verpachten, gehet gar nicht nach ächten Grundſätzen an, obgleich ſolches den Reichsſtänden, wenigſtens den mächtigen, nicht gewehret werden kann (c), wenn ſchon die Reichsgeſetze ſolches verbiethen (d).

(a) Weil er in der Capitulation verſpricht, auch den mittelbaren Ständen mit den Münzprivilegien ohne Miteinwilligung der Churfürſten und des Creiſes Bedenken, vielweniger zu derſelben oder der Stände Privilegien, Verhinderung oder Abbruch, nicht willfahren zu wollen; dieſer Abbruch aber allemahl geſchehen würde. S. Jargow von Regalien, c. 1. §. 13. p. 339. ſq. dem aber Horn in Jurispr. feudali c. 8. §. 37. und von Beuſt c. 1. Cap. 5. §. 3. p. 91. widerſprechen.

(b) S. Limn. ad Aur. Bull. Tit. 10. Obſ. 9. p. 365.

(c) Beyer in Delin. Jur. civ. L. 19. Tit. 2. §. 21. ſagt: at quis hodie prohibebit principes, quominus vi ſuperioritatis territorialis Jus monetandi locent, præſertim cum depravationi alii obices poni poſſint.

(d) Nach dem Reichsabſchied de An. 1557. §. 46. Conſt. mon. Ferdin. I. de An. 1559. §. 86. ſqq. ſollen die Münzſtände ihr Recht an keinen pachten noch verkaufen, bey Verluſt ihrer Gerechtigkeit und Beſtrafung des Bannes; die Pachter aber ſollen 10. Mark Strafe geben. Der Herr von Bennigſen ſagt in ſeiner Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, 2. Cap. §. 55. es ſey Lex ſine effectu, und geſchehe dennoch hin und wieder.

§. 9.

2) Indeſſen iſt ein Reichsſtand, und zwar ohne Gefahr, befugt, in einem andern Verſtande gewiſſen großen Handels- und andern Städten das Recht zu geben, daß ſeine Münzfabrike in ſelbigen allein aufgerichtet werden ſoll, weil ſie ſonderlich wohl gelegen, ſich dazu ſchicken, Gold und Silber ſonderlich dahin kommt, und weil ſie davon Vortheile und Nahrung vor andern genieſſen können, ob ſie gleich die Münze nicht ſelbſt ſchlagen dürfen. Und dieſe können alsdann auch Münzſtädte in einem andern Verſtande heiſſen. Es lieget viel daran, daß die Münzfabriken am rechten Orte angeleget werden. Dazu ſchicken ſich aber gewiſſe Städte am beſten; und viele wollen nicht vor rathſam halten, wenn dieſelben bey den Bergwerken auf dem Lande unter dem Nahmen der Berg-

münzen

münzen gehalten werden, ob ſich ſolches gleich auf die alte und gute Einſchränkung beziehet, daß nämlich niemand, auſſer dem Kaiſer, als ſolche Landesherren, welche Gold- oder Silber- oder Kupferbergwerke hatten, Münzen ſchlagen durfte. Nach dem Reichsgeſetzen (a) ſoll kein Stand in ſeinen Reſidenz- und Landſtädten Geld ſchlagen laſſen, ſondern es ſollen in jedem Creiſe einige Münzſtädte (b) und Officinen aufgerichtet werden, woſelbſt die Gelder gemünzet würden, und ſollen in jedem Creiſe nicht mehr denn 5 dergleichen Städte ſeyn. Doch ſollen davon diejenigen Stände eximiret ſeyn, welche in ihren Ländern Bergwerke hätten. Allein dieſes iſt niemahls zu Stande gekommen, indem noch heutiges Tages ſich noch wohl 6. 10 ja 12 Münzofficinen in einigen Creiſen finden (c).

(a) S. Reichsabſchiede von An. 1570. §. 133. von 1572. §. 2. von An. 1594. §. 102.

(b) Von dieſem Geſetz ſind jedoch die Churfürſten nach der güldenen Bulle befreyet, und ſehen dieſelbe ſchon von ſelbſt dahin, daß nicht an allzuvielen Orten gemünzet werde; dieſes geſchiehet z. E. in den königlich-preuſſiſchen Staaten allein zu Berlin, Königsberg, Magdeburg, Cleve, Stettin, Emden und Breßlau.

(c) S. Jargow von Regalien, c. 1. §. 14. p. 347.

§. 10.

3) Hat der Landesherr das Recht, allen und jeden bey Leib- und Lebensſtrafe, oder ihrem Gute, das ausmünzen richtiger, am härteſten aber falſcher Münze, zu verbiethen. Die Münzverfälſchung kann auf eine dreyfache Art geſchehen, 1) wenn einer betrüglicher Weiſe eines andern Fürſten oder Staats Zeichen auf ſeine Münzen präget, wenn gleich dieſe von gutem Schrot und Korn, auch von einem ſolchen geſchlagen wären, dem die Münzgerechtigkeit zukommt; 2) wenn einer unrechtes Metall dazu ſetzet, und alſo entweder aus Bley, Zinn und dergleichen, Münzen ſchläget, oder mehr Zuſatz von andern unreinen Metallen hinzuthut, als die Reichs- und Münzgeſetze und Creisſchlüſſe erlauben; und 3) wenn einer der Münze ihre rechte Schwere gefährlich benimmt, ſolche verringert, beſchneidet und ſchwächet; und überhaupt, wenn jemand münzet, der die Münzfreyheit nicht hat. Wie dergleichen Verbrechen nach ihren verſchiedenen Graden, nach den Reichsgeſetzen beſtrafet werden, iſt bey den Rechtslehrern zu finden (a).

(a) Es hat auch der Herr von Beuſt, l. c. Cap. 12. ausführlich davon gehandelt.

§. 11.

4) Aus dieſem Grunde hat der Landesherr das Recht, alle Hecken- und Winkelmünzen zu zerſtören, und alles zu confiſciren; ja es ſind die Reichsſtände nach den Reichsgeſetzen darzu verbunden und angewieſen (a).

(a) S. von Beuſt, l. c. Cap. 9 §. 4. u. f.

§. 12.

5) Hat der Landesherr das Recht, alle Quellen des hohen Münzmetallpreiſes zu verſtopfen, und folglich theils die Ausführung, theils die Vernichtung, theils die über-

überflüſſige Anwendung zu Meublen und Koſtbarkeiten, in Gold- und Silberarbeiten und Fabriken zu hemmen, allen ſolchen Künſtlern und Profeſſionen Ziel und Maaß zu ſetzen.

§. 13.

6) Ferner hat er den Vorkauf des Goldes und Silbers in ſeinem Lande. Der Vorkauf dieſer Metalle, wenn ſie durch die Bergwerke gewonnen werden, gehöret, als ein Stück des Bergwerkregals, nicht hieher. Hier wird nur der Vorkauf alles ſogenannten Bruchſilbers und andern verarbeitet geweſenen Goldes und Silbers, ſo in ſeinen Landen verkauft wird, verſtanden. Dieſes Recht muß der Landesherr nicht auſſer Acht laſſen, ſondern es iſt ſehr nöthig, daß die gehörigen Anordnungen, Anſtalten und Maaßregeln getroffen werden, damit es genau ausgeübet, und nicht das geringſte von Silber oder Gold auſſerhalb Landes geführet werden möge. Wenn der Landesherr den Gold- und Silbervorkauf in ſeinen Landen ausüben will; ſo kann ſolches auf keine andere Art geſchehen, als daß er daſſelbe genau nach ſeinem wahren Werthe bezahlet. Auſſerdem würde die ſtrengſte Aufſicht und Beſtrafung die Unterthanen nicht zurückhalten, daſſelbe in andere Lande zu ſchaffen, wo ſie mehr davon zu bekommen wiſſen. Geſchiehet aber die Bezahlung nach dem wahren Werthe; ſo bedarf es gar keiner groſſen Strenge. Man darf nur Leute beſtimmen, welche in allen Städten das zum Verkauf kommende Gold und Silber annehmen, und das Hauſiren und Herumſchleichen der Juden nicht geſtatten (a). Hierdurch wird man auch diejenigen Reichsſtände, die ſich auf Ausmünzung geringhaltiger Münzſorten befleißigen, und das in andern Staaten aufgekaufte Silber mit ihrem ſchlechten Gelde bezahlen, und andere Länder gleichſam überſchwemmen, in guten Schranken halten können, daß ſich ihre Ausmünzung größtentheils von ſelbſt legen wird. Jedoch ſind bey dieſem Vorkauf zweyerley Umſtände nöthig. Man muß nämlich das Silber nach ſeinem wahren Preiſe bezahlen, und dieſer Preis muß mit dem Werthe des Geldes genau übereinſtimmen, ohne auf den Prägeſchatz etwas zu rechnen. So ſollte es nach des Herrn von Juſti Meinung ſeyn; allein ſo lange die Reichsſtände auf den Prägeſchatz ſehen und durch ſolchen die Münzkoſten wieder herauszubringen ſuchen, kann auch das Bruchſilber und Gold nicht anders als mit ſolchen Münzſorten bezahlet werden, bey welchen der Prägeſchatz ſchon mit zum äuſſerlichen Werth derſelben geſchlagen iſt. Sodann muß der Landesherr den Gewerben, ſo in Gold und Silber arbeiten, das Benöthigte von dieſen Metallen wieder zukommen laſſen, ohne darunter den geringſten Vortheil zu ſuchen (b); wobey aber verſchiedene Anſtalten, z. E. die Stempelung der gefertigten Arbeiten, nöthig ſind. Eine ſolche Einrichtung hat wie der Herr von Juſti ſchreibet (c), in den öſterreichiſchen Staaten ſtatt, und wird ſehr nützlich befunden.

(a) Davon iſt in dem Art. Judentoleranzweſen gehandelt worden.

(b) Alſo urtheilet der Herr von Juſti in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 669. Ich bin auch der Meynung, daß die Münze bey dem Gold- und Silbervorkauf an die Gold- und Silberarbeiter, ohne dieſen in ihrer Nahrung Schaden zu thun, keinen Vortheil ſuchen könne. Unterdeſſen iſt doch nicht wohl möglich, daß ihnen die Münze das Gold und Silber allemahl um den Einkaufspreis zukommen laſſen könne.

ne. Dieſes kann, meines Dafürhaltens, nur ſo lange geſchehen, als der Preis dieſer Metalle unverändert bleibet. Steiget aber ſolcher Preis, und die Münze hat von dem vorher um einen wohlfeilern Preis eingekauften Gold und Silber noch einen anſehnlichen Vorrath, und kauft um den erhöheten Preis noch mehr darzu, ſo kann ſie das Silber und Gold wohl nicht anders als um ſolchen erhöheten Preis wieder verkaufen; weil es ſonſt in der Berechnung viele Unrichtigkeit und Unordnung anrichten, auch Anlaß zu vielen Unterſchleifen geben würde, wenn man den Verkauf nach den verſchiedenen Einkaufspreiſen einrichten wollte. Mit einem Worte: die Münze muß allemahl nach dem laufenden Preiſe des Goldes und Silbers verkaufen, und damit werden auch die Gold- und Silberarbeiter zufrieden ſeyn. Die Regel, daß die Münze bey dieſem Verkauf auf keinen Vortheil ſehen ſoll, wird dennoch beobachtet, indem die Münze dasjenige, was ſie bey einem wohlfeilen Einkauf und theuern Verkauf gewinnet, bey einem theuern Einkauf und wohlfeilen Verkauf, da nähmlich der Preis gefallen, wiederum einbüſſet.

(c) cit. loc.

§. 14.

7) Hieher gehöret auch das Recht, zu verordnen, daß alle Unterthanen, welche ihr Silber oder Gold oder Kupfer in Münzen verwandeln laſſen wollen, ſolches in die landesherrliche Münze bringen müſſen, nicht aber in ausländiſche Münzen vermünzen zu laſſen, oder gar dahin zu verkaufen. Man iſt auch wohl bey großem Silbermangel dazu geſchritten, daß man die Unterthanen gezwungen, ihr überflüßiges Silberwerk in die Münze zu liefern, und, gegen Erlegung der Münzkoſten, ausmünzen zu laſſen (a).

(a) S. Jargow von Regalien, c. I. §. 10. p. 335.

§. 15.

8) Man kann auch nicht läugnen, daß dem Landesherrn das Recht zuſtehe, den Werth der Münzen nach Maaßgebung der Umſtände zu erhöhen. Jedoch kann dieſes, nach der wahren Natur des Münzweſens, wohl ohne Zweifel auf keine andere Art ſtatt finden, als wenn der erhöhete Werth wirklich darinnen vorhanden iſt, wenn ſie nämlich in Zeiten geſchlagen ſind, da der Gold- und Silberpreis, und folglich auch der Münzfuß, geringer geweſen iſt; und in dieſem Fall kann ſie der Landesherr zu beſſerer Unterſcheidung noch einmahl ſtempeln, oder ihren neuen Werth nur durch Geſetze bekannt machen laſſen. Allein wenn ein Regent ohne den wahren innerlichen Gehalt dergleichen Erhöhungen der Münzen vornehmen wollte; ſo würde er nicht allein wider den ganzen Endzweck des Münzweſens handeln, ſondern auch Treu und Glauben offenbar verletzen, und ſeinen Unterthanen und Commercien den gröſten Nachtheil zufügen (a). Und wenn auch zugegeben wird, daß ein Fürſt ſich dieſer Macht bey dringender Noth, oder ſchweren Kriegszeiten, gebrauchen könne; ſo würde doch die Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern, daß, wenn die Nothwendigkeit vorbey, nicht allein die erhöhete Münze wiederum reduciret, ſondern auch vor den Preis, als ſie ausgegeben worden, von den Unterthanen mit gutem Gelde eingewechſelt werde (b).

(a) Frank-

(a) Frankreich hat dieſe Kunſtgriffe oft geſpielet, und die Münzen bald erhöhet, bald heruntergeſetzt, um auf dieſe Art die königlichen Schulden gleichſam mit Nichts zu bezahlen. Allein das ſind gar ſchlechte Erfindungen, die kein vernünftiger Menſch billigen kann.

(b) S. von Beuſt Entwurf der Münzgerechtigkeit, Cap. 7. §. 15. u. f. wo von dergleichen Münzveränderungen ausführlich gehandelt wird.

§. 16.

Das Münzregal iſt keinesweges ein Regale Fiſci, oder Finanzregal, wodurch die Regenten Einkünften erlangen ſollen. Die Natur und der Endzweck des Münzweſens beweiſet die Richtigkeit dieſes Satzes. Es iſt oben angemerket worden, daß die Völker Gold und Silber zum allgemeinen Vergütungsmittel aller Waaren und Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens angenommen, daß man es zur Bequemlichkeit der Commercien und Gewerbe in gewiſſe Stücke und Formen gebracht, und daß man, wegen mehrerer Sicherheit und Treu und Glaubens, auf dieſe Stücken, die man Geld genennet, den wahren Werth oder Gehalt an Gold und Silber, nebſt dem Bildniß, Nahmen und Wappen des Regenten, gepräget hat. Da nun nicht das Geld, ſondern das Gold und Silber zu dem allgemeinen Vergütungsmittel angenommen worden; ſo muß auch das Geld denjenigen Gehalt an Gold und Silber wirklich in ſich haben, der auf dem Gelde bemerket iſt; folglich kann der Regent dem Golde und Silber keinen willkürlichen Preis beſtimmen, noch dem daraus geprägten Gelde willkürlich einen numerairen Werth beylegen; ſondern er muß ſich damit nach dem Werth richten, den dieſe Metalle bey den benachbarten Völkern, beſonders bey denjenigen haben, mit welchen ſeine Unterthanen die meiſten Commercien treiben, oder mit welchen er dieſerhalb Verträge gemacht hat. Hieraus folget nun ganz deutlich und klar, daß das Münzregal, wenn es mit Gold und Silber, ſo durch die Handlung erlanget wird, ausgeübet wird, dem Regenten keine Einkünften verſchaffen kann, mithin kein Finanzregal iſt. Nun hat zwar der Regent, wenn ſich Gold- und Silberbergwerke im Lande befinden, den Vorkauf dieſer Metalle, und er kann ſich allerdings bedingen, daß ihm das gewonnene Gold, und Silber gegen einen gewiſſen geringern Preis geliefert werde; und aus dieſem Golde und Silber kann nun der Regent auf ſeine eigene Rechnung Geld ſchlagen laſſen; dieſe Ausmünzung bringet ihm auch Vortheil, indem er ſolches Gold und Silber, wenn er es nach dem Preis anderer Länder ausmünzet, höher ausbringet, als es ihm bey dem Vorkauf zu ſtehen gekommen. Allein man ſiehet leicht, daß dieſe Ausmünzung eine Folge aus dem Bergregal iſt, die eine beſondere Beſchaffenheit des Landes erfordert, die nicht allgemein alle Länder haben.

§. 17.

So richtig und gegründet alles dieſes iſt; ſo lehret doch die Erfahrung, daß man das Münzregal faſt allenthalben als ein nützliches und vortheilhaftiges Finanzregal anſiehet, und ſolches beſtändig fort ausübet, wenn man gleich keine Gold- und Silberbergwerke hat, ſondern dieſe Metalle mit baarem Gelde einkaufen muß. Dieſes iſt der Grund unſers ſchlechten Münzweſens. Denn da daſſelbe durchaus Einkünften verſchaffen ſoll; ſo ha-

ben die Regenten, die ohne Bergwerke ausmünzen, keinen andern Ausweg, als daß ſie geringhaltige Münzen auswrägen. Und da man die Mark Silber, mit Golde zu 13. bis 14. Thaler einkauft, und zu 15. 16. 20. und mehr Thalern wieder ausmünzet; ſo iſt freylich Vortheil dabey. Allein, daß ſolches nur ein eingebildeter Vortheil ſey, und ſolche Ausmünzung vielmehr den größten Schaden bringe, iſt aus folgendem handgreiflich abzunehmen:

1) Sehen die benachbarten Völker, mit denen man handelt, nicht auf das Gepräge und den Nahmen, den man den Münzen gegeben hat, ſondern ſie beurtheilen dieſelbe nach ihrem wahren innerlichen Gehalt, die Mark Goldes oder Silbers mag auch noch in ſo viel Theile zerſtücket und durch Zuſatz vermehret ſeyn. Sie ſehen dergleichen Geld als eine Waare an, die ſie mit ſo viel vergüten, als ſie ihren Werth finden. Die benachbarten Völker nehmen alſo die geringhaltigen Münzen nicht in eben dem Werth an, den der Regent darauf bemerken laſſen. Und wenn ſie auch nicht zur wirklichen Verrufung ſchreiten, und ſich mit den ſtellen, als nehmen ſie dieſelbe für voll an; ſo wiſſen ſie es doch durch Agio, Wechſelcours, Proviſion, und vornämlich durch den Preis der Waaren, ſolchergeſtalt einzurichten, daß ſie in der That nicht mehr vergüten, als der wahre innerliche Werth beträget, und kürzen, damit ſie deſto ſicherer ohne Schaden bleiben, eher zu viel, als zu wenig ab.

2) Wenn alſo der Regent und ſeine Cammern in auswärtigen Landen ſelbſt Zahlungen zu thun haben; ſo fehlet auch ſogar der ſcheinbare Nutzen. Aller anſcheinende Vortheil alſo, den ſolche ſchlechte Ausmünzungen haben, beruhet bloß auf demjenigen, was der Landesherr zu Bezahlung ſeiner Bedienten und Soldaten anwendet, und ſonſt im Lande ausgiebt, oder was zu Aufkaufung des rohen Goldes und Silbers in fremde Lande verſchicket wird. Denn die beſchnittenen und unbeſchnittenen Juden, die mit dergleichen Aufkauf zu thun haben, und Münzen verlegen, ſind allerdings ſo billig, daß ſie den Vortheil nicht allein verlangen, ſondern ihn mit der Münzſtätte friedlich theilen. Allein alles dieſes iſt nichts weniger, als ein wahrer Nutzen; und der geringe Vortheil bey dem Gold- und Silberaufkauf erſtrecket ſich bloß auf das Bruchſilber und Gold; werden dieſe Metalle hingegen in fremden Landen in Stangen oder Barren eingekauft, da fällt ſolcher Vortheil wie bey andern Waaren weg. Derjenige ſcheinbare Vortheil, der durch die im Lande ausgegebenen Summen erhalten wird, iſt gar nicht zu rechnen gegen den Schaden, den ein Regent an ſeinen Einkünften leidet. Seine Unterthanen bezahlen die Steuern und Abgaben wieder in dieſen geringhaltigen Münzſorten, die am wahren Werth und Gehalt viel weniger betragen, als was ſie vorher zu geben ſchuldig geweſen ſind: und wenn der Landesherr nur einmahl Vortheil davon hat, nähmlich bey der erſten Ausgabe dieſer Münzen, ſo leidet er hingegen alle Jahre an ſeinen Einkünften einen ſo beträchtlichen Schaden, der wichtiger iſt, als der erſte Vortheil. Ueberdies erhöhen die Unterthanen, die wohl wiſſen, daß dieſe geringhaltige Münzen ihren wahrer Werth nicht haben, den Preis der Lebensmittel und anderer Nothwendigkeiten. Der Hof muß alſo nicht nur ſelbſt mehr aufwenden, ſondern er muß auch ſeinen Bedienten und Soldaten mehr Gehalt und Sold geben, wenn ſie leben und keine Aus-

ſchweifungen begehen ſollen. Folglich, wenn man alles dieſes berechnet, ſo iſt der Schade gewiß zehn- und zwanzigmahl gröſſer, als der anſcheinende Vortheil geweſen iſt.

Wollte man ſagen, daß der Landesherr die Abgaben gleichfalls erhöhen müßte, um den vorigen innerlichen Werth des Geldes zu erheben; ſo gehet dieſes nicht allemahl ſo leicht an, weil in vielen Ländern auch die Landesſtände etwas zu ſprechen haben. Die Abgaben ſind auch in den meiſten Ländern ſchon ſo hoch geſpannet, daß man dieſe Saiten ſchwerlich ſchärfer anziehen kann. Denn ob es zwar denjenigen, die den Preis ihrer Früchten und Producte erhöhen, ganz gleichgültig ſeyn kann, ob ſie das vorhin in den Abgaben entrichtete Silber nach der vorigen oder der neuen Ausmünzung zahlen; ſo ſind doch eine Menge Menſchen im Lande, die keine Producte und Waaren gewinnen, ſondern die entweder von ihren Renten und baaren Einkünften, oder von ihrer Handarbeit leben; und dieſe, ſonderlich die letztern, können ohne ihren Untergang ſchwerlich mehr Abgaben entrichten. Geſetzt aber, daß es ohne äuſſerſten Ruin vieler Menſchen geſchehen könnte, geſetzt, daß die Abgaben wirklich erhöhet würden; ſo haben die Unterthanen, wie wir bald ſehen werden, auf einer andern Seite deſto mehr Nachtheil davon.

3) Was nun diejenigen Summen anbetrift, ſo vor Aufkaufung des Silbers auſſer Landes gegangen ſind; ſo ſcheinen zwar dieſe den weſentlichſten Nutzen zu verſchaffen. Allein der Schade, welcher dem Lande dadurch zugezogen wird, iſt noch einmahl ſo wichtig, als dieſer Vortheil. So wie dieſe ſchlechte Münzſorten in benachbarten Landen rouliren, ſo gehen ſich auch wieder in das Land zurück, wo ſie geſchlagen ſind. Man darf gar nicht zweifeln daß dieſes geſchiehet. Die Kaufleute verſtehen es nur allzugut, wo ſie dieſe oder jene Sorte Geld mit Vortheil anwenden, und vor voll los werden können. Man kaufet alſo mit dieſem geringhaltigen Gelde die Landesproducte: und die Unterthanen, die ihres Landesherrn Geld nicht verwerfen können, müſſen nicht nur den Vortheil durch ihren Schaden tragen, den ihr Regent von dieſem Gelde gezogen, ſondern auch den Profit, welchen der Münzverleger dabey geſchnitten hat. Denn ſie erhalten in der That an wahrem Werth um ſo viel weniger, und können auch bey den Ausländern keinen andern Gebrauch davon machen, als nach der Beſchaffenheit des darinnen enthaltenen Goldes oder Silbers. Wollte man dagegen einwenden, daß ſich der Unterthan an das Geld ſeines Landesherrn nicht kehren, ſondern ſich entweder ander Geld ausbedingen, oder den Preis ſeiner Waaren deſto höher ſetzen würde, nach Maaßgebung deſſen, was oben behauptet worden; ſo erwäget man nicht, daß dort die Rede von der Handlung im Großen, und aus einem Reiche in das andere, war. Hier aber iſt es um deutſche benachbarte Staaten zu thun, wo die Unterthanen ihre Früchten und Producten in die benachbarten Länder zu Markte fahren, und ſich den Marktpreis gefallen laſſen müſſen; oder wo kleine Kaufleute mit den Landesproducten Handlung treiben, welche die Geſchäfte mit dem Gelde, die mancher groſſer Kaufmann nicht genugſam innen hat, gar nicht verſtehen, und ſich ſchwerlich einfallen laſſen, ihres Landesherrn Geld zu verwerfen.

4) Ueberhaupt leidet ein Land, deſſen Regent geringhaltige Münz-

ſorten ausprägen läßt, überaus groſſen Nachtheil darunter. Sie büßen offenbar an dem wahren Werth ihrer Landesproducten jetztgezeigtermaaßen ein ſehr anſehnliches ein, welches ſich, nachdem das Geld ſchlecht iſt, auf 30. bis 40. Procent erſtrecken kann. Dahingegen, wenn ſie Waaren aus den benachbarten Ländern kommen laſſen, und mit ihrem ſchlechten Gelde bezahlen wollen, oder wenn ſie ſonſt in den angränzenden Staaten Zahlungen zu thun haben; ſo nimmt niemand ihr ſchlechtes Geld anders als nach dem wahren Werth des darinnen befindlichen Goldes oder Silbers an; und man weiß es durch den Preis der Waaren, durch Agio und dergleichen Dinge dergeſtalt einzuleiten, daß man wirklich nicht mehr vergütet.

Wenn wir nun den vorhin erwähnten Fall ſetzen, daß der Landesherr die Abgaben erhöhet hat, um die vorige Quantitäten Silber und Gold zu erheben; ſo kann es gar nicht fehlen, daß viele Unterthanen zu Grunde gehen müſſen, nähmlich alle diejenigen, welche ihre Einkünften nach denen alten Namen des Geldes genießen, und doch in der neuen Münze den vorigen Werth nicht haben; dahingegen durch die geſteigerten Abgaben und durch den erhöheten Preis der Waaren gedrücket werden. Selbſt das ganze Land wird nach und nach ärmer, weil ſie dasjenige Geld, ſo die benachbarten Staaten bloß nach dem innerlichen Werth des Goldes und Silbers annehmen, vor ihre Landesproducte unter dem von dem Landesherrn in der Ausmünzung bemerkten Werth immer wieder zurückbekommen, ſo daß endlich ein ſolches Land in den elendeſten Zuſtand gerathen muß; anderer ſchädlichen Einflüſſe, die dergleichen Ausmünzungen in die Gewerbe und Commercien des Landes haben, zu geſchweigen.

Dieſer Schade und Nachtheil der Unterthanen trift auch nach vernünftigen Grundſätzen den Regenten, weil deſſen Wohlſtand mit dem Wohlſtand ſeiner Unterthanen unzertrennlich verbunden iſt. Das Land wird nach und nach ärmer, und was denen Unterthanen abgehet, fließet nicht ihm zu, ſondern gehet in benachbarte Staaten. Er ſelbſt hat noch eben die Einkünften, und nicht mehr, er hat noch eben das Silber in ſeinem Schatze, und iſt durch die Ausprägung nicht reicher geworden, ob er es gleich unter einem höhern Titel beſitzet. Er hat durch dieſes ganze Geſchäfte nichts weiter ausgerichtet, als daß er den Projectanten eines ſolchen Unternehmens bereichert, und gewinnſüchtigen Leuten, die vor ihn in andern Landen Gold und Silber aufgekauft haben, Gelegenheit gegeben hat, ihre eigennützigen Abſichten zu erreichen. Dagegen hat er nicht allein vergebliche Münzkoſten aufgewendet, ſondern auch viele Unterthanen in elendere Umſtände geſetzet, als vorher, ſein Land aber überhaupt ärmer gemacht. Es iſt alſo in der That eine moraliſche Unmöglichkeit, daß ein Regent ohne Bergwerke mit Vortheil münzen laſſen kann. Das Finanzregal der Münze verſchwindet demnach von ſelbſt (a).

(a) Dieſes ſind die richtigen Gedanken des Herrn von Juſti, c. l. §. 618—624. mit welchen auch der Herr von Griesheim in ſeinen Beyträgen zur Aufnahme des blühenden Wohlſtandes der Staaten, gleich im 1ſten Stück, übereinſtimmet.

§. 18.

Da nun, dem allen ohngeachtet, das Münzregal durchaus ein Finanzregal abgeben ſoll, und man nicht allein die Koſten der Ausmünzung in der Münze ſelbſt ſuchet, ſondern auch Vortheile und Einkünften

künften von dem Münzregal verlanget, und zu dem Ende den numerairen oder äuſſerlichen Werth über ihren wahren innerlichen Werth oder Gehalt erhöhet; ſo hat natürlicher Weiſe keine andere, als die ſchädliche Einrichtung unſers Münzweſens daraus entſtehen können. Wir müſſen von dieſer Einrichtung einen zureichenden Begrif geben.

Wir haben bekanntermaaßen zweyerley Arten von Münzſorten, nähmlich grobe, ſowohl von Gold als Silber, und Scheidemünze. Die grobe Münzſorten ſind eigentlich diejenigen, welche in Commercien mit andern Völkern das allgemeine Vergütungsmittel abgeben ſollen, dahingegen die Scheidemünzen nur den Endzweck haben, daß man die kleineſten Gewerbe damit beſtreiten, und in allen Umſtänden und Fällen der gröſſern Gewerbe und Vergütungen ſofort aus einander kommen kann.

Wie nun dieſe Münzſorten ausgemünzet werden ſollen, oder wie die Münzen nach ihrem innerlichen Gehalt und nach ihrer Feine, nähmlich nach den Kunſtwörtern des Münzweſens zu reden, wie hoch die Mark fein ausgebracht werden ſoll, und wie die Münzen nach ihrem Korn und Schrot beſchaffen ſeyn ſollen, weiſen die Münzgeſetze an, wenn ſie den ſogenannten Münzfuß, die Legirung und die Stückelung vorſchreiben.

§ 19.

Man hat den Zuſatz geringerer Metalle allezeit als das beſte Mittel angeſehen, den Mißbrauch des Münzweſens, wenigſtens äuſſerlich, zu verbergen; indem man durch einen ſolchen Zuſatz die geringhaltigen Münzen denen guten am Gewichte allezeit gleich machen konnte. Als man in dem eilften und folgenden Jahrhunderten die Silberbergwerke in Deutſchland entdeckte und in Flor brachte; ſo münzte man in Deutſchland eine Zeitlang nur vom feinem **Silber** aus, wovon die Schrauben- und Hohlmünzen, oder Bracteaten, in den Münzſammlungen noch Zeugniß abgeben. Allein diejenigen Reichsſtände, die keine Bergwerke hatten, und doch das Münzregal zu ihrem Vortheil gebrauchen wollten, fiengen bald an, mit Zuſatz auszumünzen, und ſeit der Zeit hat ſich dieſe unnütze und dem Endzweck des Münzweſens ſo ſchädliche Legierung allezeit in den deutſchen Münzſtädten erhalten.

Man hat zweyerley Arten der Legirung, nähmlich die weiſſe und die rothe. Die weiſſe Legierung beſteht aus Silber, und wird bey den goldenen Münzen, und die rothe aus **Kupfer** bey den Silbermünzen gebrauchet. Weil aber durch den Zuſatz des Silbers die goldenen Münzen ſehr blaß werden, und ſich folglich eine geringhaltige Ausmünzung dadurch deſto weniger verbergen läßt; ſo iſt ſie heute zu Tage wenig mehr im Gebrauch (a); ſondern man bedienet ſich auch hier der rothen Legirung. Wenigſtens wenn man ſtark legirte goldene Münzen präget, ſo ſetzt man ſowohl Silber als Kupfer zu; das Silber in der Abſicht, damit ein zu ſtarker Kupferſatz die goldenen Münzen nicht unſcheinbar machen möge, und das Kupfer, damit die durch den Zuſatz des Silbers entſtehende blaßgelbe Farbe durch den Zuſatz des Kupfers wieder erhöhet werde.

Daß die Legirung unumgänglich nothwendig ſeyn ſoll, weil die Metalle in ihrer höchſten Feine ſich nicht ſo gut in den Münzen bearbeiten ließen, und ſich öfters ſpröde bezeigten, auch die Münzen von feinen Metallen durch den Gebrauch viel-

vielmehr abgenutzet würden, als die legirten; iſt ein unerheblicher und nichtiger Vorwand der dabey intereſſirten Münzmeiſter (b). Denn je feiner Gold und Silber iſt, je geſchmeidiger und ductiler iſt es, und je leichter läßt es ſich folglich in der Münze verarbeiten. Es werden auch dieſe Metalle nicht ſpröde werden, wenn man ſich nur in Acht nimmt, daß keine Kohlen in den Tiegel fallen, und der Ofen von Zinn, Spiesglas, Arſenik und andern Metallen rein gehalten werde, deren bloßer Rauch fein Gold und Silber ſpröde machen kann. Die hannöveriſchen, braunſchweigiſchen und andere Ausmünzungen von ganz feinem Silber, zeigen, daß die Sache eben nicht ſchwer ſeyn muß. Die Abnutzung aber ſolcher feinen Münzen durch den Gebrauch, beträget ſehr wenig; und wenn ſie gegründet und wichtig wäre, ſo würden die Münzmeiſter gerade wider ihren Endzweck handeln, daß ſie die legirten Münzen ausſieden, und dadurch der Oberfläche ein Kleid von feinem Silber geben. Denn dieſe Oberfläche iſt es eben, welche der Abnutzung unterworfen iſt.

(a) Die Legirung des Goldes mit Silber iſt die allerungereimteſte. Das zugeſetzte Silber iſt allemahl verloren. Denn es kann nicht wieder von dem Golde geſchieden werden, als entweder durch die Gießung des Goldes durch das Spiesglas, oder durch die Scheidung mit Königswaſſer. In dem erſten Fall bleibet das Silber in den Schlacken des Spiesglaſes, und die andere Scheidung iſt ſo koſtbar, daß man ſie der Gießung durch das Spiesglas niemahls vorziehen wird. Der Werth einer jeden Münze aber wird bey den Ausländern nicht allein nach dem innerlichen Gehalte, ſondern auch nach den Koſten beurtheilet, welche erfordert werden, um aus denſelben das Metall in ſeiner höchſten Feine wieder herzuſtellen. Daher ſind die ſtark legirten Münzen und die daraus geſchmolzenen Stangen und Barren nach der feinen Mark allemahl um ein beträchtliches wohlfeiler, als die Stangen und Barren von wirklich feinem Gold und Silber, weil man auf die Koſten rechnet, welche erfordert werden, um dieſe legirten Metalle wieder fein zu machen. Man verlieret alſo durch die Legirung nicht allein die Koſten der Metalle, womit man legiret, die doch bey einer ſtarken Ausmünzung auch etwas anſehnliches betragen; ſondern man erniedriget auch den Werth der Münzen auf den groſſen Handelsplätzen um etwas beträchtliches.

(b) Die den meiſten Münzherren ohnedem ſchon genug beliebte Legirung, wird von den Münzdirectoren und Münzmeiſtern ihres eigenen Vortheils halber allezeit angeprieſen. Wenn man mit Zuſatz ausmünzet, ſo kann man ſie nicht genugſam überſehen. Das zuzuſetzende Kupfer hält allezeit etwas Silber, und je älter das Kupfer iſt, deſto mehr hält es an Silber, weil man vor Alters das Seigern nicht ſo gut verſtand; daher die Herren Münzmeiſter dem alten Kupfer, wie auch dem ungariſchen ſehr fleißig nachſpüren. Dieſes iſt ſchon ein Vortheil vor ſie, der bey einer ſtarken Ausmünzung beträchtlich iſt. Sodann können ſie bey der Legirung allemahl etwas in ihren eigenen Beutel ſehen, weil man in den kleinen Proben auf ein bis anderthalb Gran nicht zu der vollkommenſten und genaueſten Gewißheit gelangen kann; denn daß eine Probe 1. bis anderthalb Gran weniger anzeiget, das kann bloß auf die Regierung des Feuers ankommen. Zwey vollkommen gleiche Proben, davon eine in der Mitte des Probirofens, die andere aber hinten

ſtehet,

ſtehet, werden allemahl um ſo viel verſchieden ſeyn. Folglich können die Münzmeiſter niemahls überwieſen werden, wenn ſie ſo viel von jeder Mark in ihren Beutel ziehen. Indeſſen betragen 1. Gr. 6. Pf. bis 2. Gr. von jeder Mark bey ſtarken Ausmünzungen ſchon etwas anſehnliches in einem Jahre. Ueberdies haben alle Münzmeiſter und Wardeins ohnedem die Gewohnheit, daß ſie anderthalb oder wenigſtens einen Gran weniger auf ihren Probirzetteln angeben, als die Probe in der That gezeiget hat, damit man ſie um ſo weniger eines Fehlers beſchuldigen könne. Und dieſes geſchiehet ſowohl auf den Probationstägen, oder wenn fremde Münzen probiret werden, als auf den Handelsplätzen, wenn das Gold und Silber in Stangen und Barren zum Verkauf probiret wird; indem niemand dergleichen ohne einen dabey befindlichen Probierzettel kauft. Es wird alſo allemahl zum Vortheil des Käufers, und folglich auch zum Vortheil der Münzen, probiret. Denn alle Probirer ſcheinen zu glauben, daß man einem jeden die brüderlichen Handwerksvortheile gönnen müſſe. Alle dieſe Vortheile zuſammen genommen, betragen jährlich etwas wichtiges; daher man nie einen armen Münzmeiſter ſehen wird. S. von Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 656.

§. 20.

Die Legirung geſchiehet nach den Münzgeſetzen. Unter denſelben iſt das vornehmſte der Münzfuß. Dieſes iſt die Verordnung des Münzherrn, wie hoch die feine Mark ausgebracht werden ſoll, als worinnen man ſich entweder auf die Reichsgeſetze, oder wenn dieſe nicht in Ausübung ſind, auf die Verträge mit den benachbarten Staaten oder wenigſtens auf eine Gleichheit mit denjenigen Staaten, mit welchen das Land den meiſten Handel treibet, gründen muß, wenn man anders die Wohlfahrt der Unterthanen und das Aufnehmen der Commercien vor Augen haben will.

In Golde wird vor fein geachtet, wenn die Mark 23. Karat und 11. Grän hält, alſo, daß nur ein Grän weiß dabey iſt. Das feine oder Brandſilber hält die Mark cöllniſch 15. Loth und 16. Grän.

In Deutſchland ſind viererley Münzfüße bekannt; als der Reichsfuß, der zinniſche Fuß, der leipziger Fuß, und der ſogenannte Conventionsfuß. Wir wollen einen jeden derſelben beſonders betrachten.

§. 21.

Mit dem Reichsfuße hat es folgende Bewandniß. Als im heil. römiſchen Reiche die Ungleichheit unter den Münzen immer mehr und mehr zunahm; ſo kam es endlich zu einer gemeinſamen Reichsmünzordnung; wiewohl dieſelbe von 1524. bis 1559. dreymahl verändert werden müſſen. Es wurden nähmlich einiger Churfürſten und Fürſten Münzmeiſter und Münzwardeine zuſammengefordert, um der Münze halben einen Rathſchlag zu ſtellen, welche hierauf dem kaiſerlichen Statthalter und denen zu dem damahls niedergeſetzten Regiment 12. Fürſten übergeben ward, um denſelben zu erwägen; und endlich publicirte Kaiſer Carl der V. die Münzordnung, wie ſolche in gedachtem Regiment beſchloſſen worden, den 10. November 1524. zu Eßlingen.

In dieſer Münzordnung wurden nun hauptſächlich ſiebenerley gemeine Reichsmünzen von Silber, auſſer welchen kein Münzgenoß eine andere Münze, nur allein die kleinen Pfennige und Heller ausgenommen, bey Strafe 20. Mark löthigen Goldes, prägen laſſen ſollte,

te, beſtimmet, als nähmlich 1) ein Stück oder Pfenning, ſo einen rheiniſchen Gulden gilt, 2) halbe Gülden, 3) Ort, 4) Zehender, deren 10. einen Gülden thun, 5) Groſchen, deren 21. einen Gülden thun, 6) halbe Groſchen, deren 42. einen Gülden thun, und 7) kleine Gröſchlein, deren 84. ein Gülden thun. Wobey dann ſonderlich zu merken, daß in dieſer Münzordnung noch ein Gülden mit 20. Schillingen, und ein Schilling mit 12. Hellern gewürdiget wird, obgleich keine von der damahls gangbaren Münze damit übereingetroffen haben. Es kam aber dieſe neue Reichsmünzordnung faſt nirgends zur Obſervanz, da zumahl von der lübiſchen Währung ganz keine Erwähnung darin geſchehen war; und alſo wurde es, ſolcher Ordnung ungeachtet, faſt jeden Orts mit der Münze nach ſelbſt eigenem Gutfinden gehalten; und in Sachſen ließ ſo gar Churfürſt Moritz 1549. eine neue Münzordnung ausgeben, woraus eigentlich zu erſehen iſt, wie man mit dem Münzfuße gefallen.

Solchemnach wurde auf dem Reichstage zu Augſpurg 1551. eine anderweite Reichsmünzordnung errichtet, und Inhalts derſelben vom Kaiſer Carl dem V. ein allgemeines Münzedict publiciret. Man nahm in ſolcher die rheiniſche Währung von einem Gulden zu 60. Kreutzern zwar zum Grunde, ließ aber ſowohl den Goldgulden, als den Guldengroſchen, den man nunmehro einen **Reichsgulden** nannte, $1\frac{1}{5}$. Gulden oder 72. Kreutzer gelten; wie man dann die goldene Münze auf einen ſolchen Werth ſetzte, daß $71\frac{1}{3}$. Goldgulden auf die rauhe Mark zu $18\frac{1}{2}$. Karat fein giengen, mithin die feine Mark in $92\frac{1}{3}$. Stücken um 110. Gulden u. 48. Kreutzer, jeden Gulden zu 60. Kreutzer gerechnet, ausgebracht wurde; dagegen die Mark Silbers cöllniſchen Gewichts überhaupt in 10. Gulden $12\frac{1}{2}$. Kreutzer, jedoch vorbehältlich der mehrern Münzkoſten in den geringern Münzſorten, ausgebracht werden ſollte, wobey die Vergleichung von ohngefähr $10\frac{5}{6}$. vorwaltete. Es ſollten aber ſeyn 1) Reichsguldner, deren einer einem Goldgulden gleich 72. Kr. gilt; 2) auf gleiche Art nach Propotion 36. 20. 12. 10. und 6. Kreutzerſtücke; 3) Groſchen, deren 24. einen Reichsguldner zu 72. Kreutzer gelten; und 4) Kreutzer, deren 72. einen Reichsguldner gelten. Neben ſolcher gemeinen Reichsmünze wurden auch gewiſſe Landesartmünzſorten, nebſt Pfennigen und Hellern, zu täglichem Gebrauche und Nothdurft an Orten und Enden, wo ſie zuvor gänge und gebe geweſen, zu münzen verſtattet; und beträget nach dieſer Münzordnung der Zuſatz bey der goldenen Münze $\frac{11}{48}$. oder meiſt $\frac{1}{4}$. und bey der ſilbernen Münze $\frac{17}{144}$. oder meiſt $\frac{1}{8}$.

Ob nun ſchon in dieſer neuen Münzordnung die Landesmünze aller Orten in ziemliche Obacht genommen war; ſo wollte ſie jedoch den Ständen in Ober- und Niederſachſen nicht gefallen, weil die Thalermünze, wovon die meiſte eben daſelbſt ausgepräget wird, nur auf 22. Groſchen oder 66. Kreutzer geſetzt worden war; da man zumahl noch der Meinung war, daß die grobe Münze von Silber höher als um $8\frac{1}{2}$. Goldgulden, oder 10. Gulden 12. Kreutzer, den Gulden zu 60. Kr. gerechnet, ausgebracht werden müſſe. Es machten daher in Niederſachſen die Herzoge Heinrich, Erich und Franz Otto zu Braunſchweig und Lüneburg mit dem Domcapitel zu Halberſtadt und den Städten, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Nordheim und Hameln 1555. einen beſondern Münzverein unter ſich, und ſetzten den

Thaler

Thaler auf 32. Mariengroſchen oder 24. Silbergroſchen, einen Mariengroſchen aber auf 9. und einen Silbergroſchen auf 12. meißniſche Pfennige, oder jenen auf 12. und dieſen auf 16. goßlariſche Scherfe; wiewohl noch in eben dieſem Jahre ein Mariengroſchen auf 8. Pfennige, und ein Thaler auf 36. ein Gulden zu 60. Kreuzern aber auf 30 Mariengroſchen oder 20. Silbergroſchen geſetzt worden; wobey zu merken iſt, daß Thalermünze alle grobe Münze, ſo mit dem einem Goldguden gleich gewürdigten Reichsguldner von Silber nicht übereinkam, genannt wurde. Wie dann auch Churfürſt August zu Sachſen, der Reichsmünzordnung ohngeachtet, ſeinen vorigen Münzfuß beybehielt, und deßwegen den 27. Sept. 1558. ſeine bisherige Münzordnung erneuerte.

Jedoch hat man ſich von Reichswegen abermahl wieder zuſammengethan, und iſt darauf den 19. Aug. 1559. zu Augſpurg vom Kaiſer Ferdinand dem I. die dritte Reichsmünzordnung mit angehängter Valvation der fremden Münzſorten, wie auch den 20. eben dieſes Monaths und Jahrs eine beſondere Münzprobirordnung publiciret worden.

Allein ſo gut auch alle dieſe Münzgeſetze waren, ſo ſchlecht wurden ſie dennoch beobachtet, bis endlich um das Jahr 1619. die unglückſelige Kipper und Wipperzeit zu ungemeinem Verderben des Münzweſens, in ganz Deutſchland einriß, indem das gute Geld heimlich eingeſchmolzen, und durch liederlichen Zuſatz dergeſtalt verringert ward, daß man einen alten Reichsthaler, der nach dem Reichsfuße 1559. geſchlagen, auf 10. Gulden in gangbaren Werth ſetzen müſſen. Weswegen die Reichsſtände aus höchſt dringender Noth in den Jahren 1622. und 1623. wieder in allen Creiſen Münzdeputationen angeordnet, und ſich allerſeits auf den jüngſten Reichsfuß verglichen, kraft deſſen die bisherigen Geldſorten ſämtlich devalviret, und die Mark feinen Silbers höher nicht als zu 9. Rthlr. 2. Gr. ausgemünzt werden ſollen.

§. 22.

Bey dieſem Reichsfuße iſt es lange geblieben, bis wegen neu eingeriſſener Unordnungen dieſes Land und Leute verderbende Uebel 1667. auf dem Reichstage zu Regenſpurg von neuem in Berathſchlagung genommen ward; man konnte aber diesfalls dennoch nicht zu einem gedeihlichen Schluſſe kommen; daher dann nur in denen ſelbiges Jahr angeſtellten Creistagen beliebt wurde, daß ein ieder Reichsſtand ſelbſt in ſeinen Landen vor das Münzweſen ſo lange beſorget ſeyn möchte, bis deshalb ein allgemeiner Reichsſchluß erfolgen würde. Dieſem zu Folge hielten ſonderlich die Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg, nebſt Zuziehung des Herzogs von Braunſchweig, den 27. Auguſt 1667. in dem im Brandenburgiſchen, 4. Meilen von Wittenberg, bey Jüterbock gelegenen Cloſter Zinne, durch ihre Räthe dieſerwegen eine Zuſammenkunft, in welcher nach langen Berathſchlagungen, ob man auch von dem Reichsfuße abweichen könne, ausgemacht wurde, daß hinführo in der Beſchickung der Groſchen und kleinern Münzſorten dergeſtalt verfahren werden ſollte, daß die feine Mark auf 10½. Rthlr. oder 15. Gulden 45. Kreuzer, ſo lange ausgemünzet, folglich 1. Reichsthaler auf 1. Gulden 45. Kreuzer oder 28. gute Groſchen, und die Vergleichung mit dem Golde, da der Thaler um 16⅔. Procent erhöhet,

ohn-

ohngefähr auf 13⅓. geſetzt würde, bis die Churfürſten künftig durch einen etwa erfolgenden Reichsſchluß ein anderes zu verordnen Urſache hätten; jedoch daß der Fuß des Reichsthalers verbleibe, wie es die Reichsvalvation von 1559. mit ſich bringet; und dieſes wurde der zinniſche Fuß genannt.

§. 23.

Doch hiermit war das Uebel nicht gehoben; denn als ſolches die andern Stände, ſo dieſem neuen Fuße zuwider waren, inne wurden; ſo ließen ſie eine Mark auf 12. bis 15. Thaler ausmünzen, und das neue Geld, ſo nach dem zinniſchen Fuße gepräget worden, einwechſeln und ummünzen, ſo, daß in Brandenburg und Sachſen binnen kurzer Zeit ſo viel ſchlecht Geld angetroffen ward, als in andern Ländern. An Edicten und Verordnungen ließen es die Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg zwar nicht fehlen, es wollte aber nichts helfen. Endlich ſahen ſie ſich genöthiget, auf ein neues Mittel zu denken; da ſie ſich dann, nebſt dem Herzog von Braunſchweig und Lüneburg vereinbarten, die Münzen nicht auf einmahl, ſondern nach und nach zu erhöhen, und auf einen guten Fuß zu ſetzen. Sie hielten demnach mit Eintritt des 1690. Jahrs zu Leipzig eine Zuſammenkunft, und errichteten alſo einen ganz neuen Münzfuß, ſo insgemein der leipziger Fuß genennet wird; nach welchem die feine Mark in ⅔. oder 16. Groſchenſtücken, ⅓. oder 8. Groſchenſtücken, und in 4. Groſchenſtücken um 12. Thaler oder 18. Gulden, ausgebracht wird.

§. 24.

Gleichwie aber der Reichs-zinniſche und leipziger Fuß mehr von ganzen Thalern, Zweydritteln halben Gulden oder Achtgroſchenſtücken und Viergroſchenſtücken, als von der Scheidemünze von Zweygroſchenſtücken an, bis auf die Heller, und dieſe mit eingeſchloſſen, zu verſtehen; alſo nahmen ſie auch in dem darauf folgenden Monath Februar bemeldeten Jahrs zu Torgau wegen der Scheidemünze ferner mit einander die Abrede dahin, daß die feine Mark in 2. guten Groſchenſtücken um 12⅔. Thaler, in den einzeln guten und Mariengroſchenſtücken um 12½. Thaler, und in den noch kleinern Sorten, als 6. 4. 3. 2. und 1. Pfennigſtücken, um 13. Thaler ausgemünzet werden ſollte; welches löbliche und nützliche Werk auch ſowohl dem Kaiſer und dem Reiche beſtens angeprieſen, als auch im übrigen gar wohl auf- und von den meiſten Ständen zur Nachfolge angenommen worden.

Nur die einzigen drey Creiſe, Franken, Bayern und Schwaben, wollten ſich nicht bequemen, ihre Münzen nach dieſem neuen Münzfuße auszumünzen, wie ſie dann allezeit in dem Münzweſen zuſammengehalten, und ſich eines Fußes bedienet, der etwas geringer iſt, als der leipziger.

§. 25.

Was ſonſten noch, wegen des ſo ſehr zerrütteten Münzweſens hin und wieder, theils vor Neuerungen und Unordnungen entſtanden, theils auch von einem und dem andern Münzſtande in ſeinen Landen vor Edicte und Verordnungen ergangen, übergehen wir mit Stillſchweigen; zumahl da ja eben dieſe Neuerungen und Anordnungen ſowohl, als der Unterſchied, ſo beſonders in Anſehung der Scheidemünze zwiſchen dem leipziger oder

tor-

torgauer Fuße, und dem in den obern Creiſen angenommenen Münzfuße annoch übrig geblieben, bekanntermaaßen Anlaß gegeben haben, daß man 1736. auf dem Reichstage zu Regenſpurg den Münzpunct wieder mit allem Ernſt vorgenommen, und daſelbſt einen Generalmünzprobationstag zu halten angefangen hat; worauf den 10. September 1738. das Reichsgutachten dahingegangen, daß der bisherige leipziger Fuß künftig der eigentliche Reichsfuß ſeyn, und nach demſelben

Ein Speciesthaler 2. Gulden,

Ein Ducaten 4. Gulden,

Ein Goldgulden 3. Gulden gelten, auch alle grobe Münzen von den Speciesthalern an, bis auf $\frac{1}{12}$. deſſelben, oder ein 10. Kreutzerſtück, und in den niederheiniſchen Landen bis auf einen doppelten Blaffer oder ein 9. Kreutzerſtück, zu 14. Loth 4. Grän fein ausgemünzet werden ſollen.

So viel aber die Scheidemünze anbelanget; ſo ſollten künftig keine andere, als nachgeſetzte Münzſorten, und zwar nicht anders, als folgendermaßen, damit ſowohl alle Neuerung verhütet, als auch die Vergleichung gehörig beobachtet werde, ausgemünzet werden, als nähmlich:

1) Doppelgroſchen oder $7\frac{1}{2}$. Kreutzer, deren 12. Stück ein Currentthaler thun, zu 8. Loth fein, $74\frac{2}{5}$. Stück auf die Mark, thut die feine Mark 18. Gulden $33\frac{3}{4}$. Kreutzer, oder $12\frac{3}{8}$. Thaler.

2) Fünfkreutzer, deren 18. Stücke einen Thaler thun, zu 7. Loth 2. Grän fein, und 100 Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 18. Gulden 45. Kreutzer, oder $12\frac{1}{2}$. Thaler.

3) Batzen, deren $22\frac{1}{2}$. Stück einen Thaler thun, zu 6. Loth 2. Grän fein, und $117\frac{3}{16}$. Stück auf die Mark, thut die feine Mark 18. Gulden 45. Kreutzer, oder $12\frac{1}{2}$. Thaler.

4) Einfache gute Groſchen, deren 24. Stücke einen Thaler thun, zu 6. Loth 2. Grän fein, und 125. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 18. Gulden 45. Kreutzer, oder $12\frac{1}{2}$. Thaler.

5) Kaiſergroſchen, deren 30. Stücke einen Thaler thun, zu 5. Loth $13\frac{1}{2}$. fein, und $134\frac{49}{64}$. Stücke auf die Mark, thut auf die feine Mark 18. Gulden 45. Kreutzer, oder $12\frac{1}{2}$. Thaler.

6) Zwey und einen halben Kreutzer (Mariengroſchen, lübiſche Schillinge), deren 36. Stücke einen Thaler thun, zu 6. Loth fein, und 171. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 19. Gulden, oder $12\frac{2}{3}$. Thaler.

7) Halbe Batzen, deren 45. Stücke einen Thaler thun, zu 4. Loth fein, und $146\frac{1}{4}$. Stück auf die Mark, thut die feine Mark 19. Gulden 30. Kreutzer, oder 13. Thaler.

8) Sechſer, deren 48. Stücke einen Thaler thun, zu 4. Loth fein, und 156. auf die Mark, thut die feine Mark 19. Gulden 30. Kreutzer, oder 13. Thaler.

9) Kreutzer, deren 90. Stücke einen Thaler thun, zu 3. Loth fein, und 225. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 20. Gulden, oder $13\frac{1}{3}$. Thaler.

10) Dreyer, deren 96. Stücke einen Thaler thun, zu 3. Loth fein, und 240. Stücke auf die Mark,

thut

thut die feine Mark 20. Gulden, oder 13$\frac{1}{3}$. Thaler.

11) Schwere Pfennige, deren 288. Stücke einen Thaler thun, zu 2. Loth fein, und 492. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 20. Gulden 30. Kreutzer, oder 13$\frac{2}{3}$. Thaler.

12) Leichte Pfennige, deren 360. Stücke einen Thaler thun, zu 2. Loth fein, und 615. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 20. Gulden 30. Kreutzer, oder 13$\frac{2}{3}$. Thaler.

13) Blaffer, oder 4$\frac{1}{2}$. Kreutzer, deren 20. Stücke einen Thaler thun, zu 7. Loth 2. Grän fein, und 111$\frac{1}{9}$. Stück auf die Mark, thut die feine Mark 18. Gulden 45. Kreutzer, oder 12$\frac{1}{2}$. Thaler.

14) Halbe Blaffer, deren 40. Stücke einen Thaler thun, zu 6. Loth fein, und 190. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 19. Gulden, oder 12$\frac{2}{3}$. Thaler.

15) Stüver, oder 1$\frac{1}{2}$. Kreutzer, deren 60. Stücke einen Thaler thun, zu 4. Loth fein, und 195. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 19. Gulden 30. Kreutzer, oder 13. Thaler.

16) Cöllniſche Albus, oder $\frac{1}{4}$. Blaffer, 1$\frac{1}{8}$. Kreutzer, deren 80. Stücke einen Thaler thun, zu 3. Loth fein, und 200. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 20. Gulden, oder 13$\frac{1}{3}$. Thaler.

17) Halbe Stüver, oder $\frac{3}{4}$. Kreutzer, deren 120. Stücke einen Thaler thun, zu 3 Loth fein, und 300. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 20. Gulden, oder 13$\frac{1}{3}$. Thaler.

§. 26.

Wie ſchlecht aber dieſe neue Verordnung hernach beobachtet worden, zeiget die Münz-Devalvation der von verſchiedenen Münzgenoſſen ſeitdem geſchlagenen Münzſorten, da ſolche wegen ihres geringen Gehalts in denjenigen Ländern, deren Münzſorten auf einen beſſern Fuß ausgepräget werden, ſeit der Zeit herunter geſetzt worden ſind. Nur Churhannover hat den Ruhm, daß es bey dem leipziger Fuß, noch immer ſtandhaft ſtehen bleibet.

Nachdem Oeſterreich u. Bayern den 21. Sept. 1753. eine Convention geſchloſſen, und darinnen den Münzfuß und Ausſtückelung der feinen cöllniſchen Mark Silber auf 20. Gulden, und der wiener Mark auf 24. Gulden feſtgeſetzt hatten; dieſer Fuß auch von den beyden Creiſen, Franken und Schwaben, in ihren Creisſchlüſſen vom 7. Oct. 1754. und 19. Jan. 1755. proviſorie angenommen worden: ſo ward von den dreyen im Münzweſen correſpondirenden Creiſen, Franken, Bayern und Schwaben, im Jahr 1760. zu Augſpurg ein Münzprobationstag angeſtellet, und unterm 6. May 1761. ein Münzabſchied aufgerichtet, in welchem man von dem leipziger Fuß und dem darinnen zum Grunde genommenen Verhältniß zwiſchen Gold und Silber wie 1. gegen 15$\frac{1}{19}$. abgieng, und ſolches Verhältniß wie 1. gegen 14$\frac{11}{71}$. ſetzte, und beſchloß, daß nach demſelben künftighin die feine Mark Goldes in Ducaten zu 283. fl. 5. kr. 3$\frac{42}{71}$. Pf. und die feine Mark Silbers zu 20. Gulden, ausgemünzet, und nach dieſem Maaßſtock der gerecht ausgemünzte Conventionsthaler 2. Gulden, und der reichsgeſetzmäßig ausgeprägte Ducaten 4. fl. 10. kr. nach ihrem innerlichen Werth gelten, nach dieſen

beyden

beyden Münzſorten aber alle übrige Gold, und Silberſorten abgemeſſen und berechnet werden ſollten.

Nach dieſem Fuß, und da der Ducat 60. Aß wieget, ſoll wiegen, auf das genaueſte berechnet,

Ein deutſcher Carl d'or . . .	2	Duc.	$47\frac{1}{2}$	Aß.
Eine Douplone	1	—	$54\frac{6}{7}$	—
Ein franzöſiſcher Schild-Louis d'or . . .	2	—	$19\frac{19}{23}$	—
Ein Max d'or .	1	—	$51\frac{2}{3}$	—
Ein franzöſiſcher alter Louis d'or	1	—	$54\frac{6}{7}$	—
Ein Sonnen-Louis d'or	2	—	$19\frac{19}{23}$	—
Ein Souverain	3	—	$10\frac{50}{169}$	—

Man nimmt aber nur folgendes Gewicht an:

Ein deutſcher Carl d'or . . .	2	Duc.	$47\frac{1}{2}$	Aß.
Eine Douplone	1	—	$54\frac{3}{4}$	—
Ein franzöſiſcher Schild-Louis d'or . . .	2	—	$19\frac{3}{4}$	—
Ein Max d'or	1	—	$51\frac{1}{2}$	—
Ein franzöſiſcher alter Louis d'or	1	—	$54\frac{3}{4}$	—
Ein Sonnen-Louis d'or .	2	—	$19\frac{3}{4}$	—
Ein Souverain	3	—	$10\frac{1}{4}$	—

Auf die rauhe cölniſche Mark ſollen gehen:

24 Stück Carolinen.
67 — Ducaten.
35 — ſpaniſche Douplonen.
35 — braunſchweig. Doppien.
$28\frac{1628}{2658}$ — franz. Schild-Louis d'or.

Weil jedoch wider obiges Verhältniß zwiſchen dem Golde und Silber von einigen Münzſtänden eingewendet worden, daß ſolches, wegen des beſtändig veränderlichen Werths dieſer beyden Metalle, nicht aller Orten und zu allen Zeiten in Ausübung gebracht werden könnte, indem die Mark Goldes in etwas zu hoch, und die Mark Silbers in etwas zu niedrig in Anſchlag genommen und geſchätzet worden; ſo wurde einem jeden Reichsſtand vorbehalten, dem Ducaten das Aufgeld der 10. Kreutzer, und nach Proportion allen übrigen Geldſorten entweder in totum oder in tantum abzurechnen; doch ſollte dieſe Abänderung ſich nicht über ſolches Aufgeld der 10. Kreutzer erſtrecken, noch auch mittelſt Erhöhung des Silbers, ſondern bloß mittelſt Erniedrigung des Goldes geſchehen.

Von dieſer Zeit an ſollten von allen Münzſtänden der drey correſpondirenden Creiſe, keine andere, als conventionsmäßige Münzſorten, und zwar die in Gold nach dem gerechten Ducaten, und die in Silber, bis auf die Fünfkreutzerſtücke incluſive, nach dem 20. Guldenfuß und dem Conventionsthaler, ausgemünzet werden.

Obgleich bis auf den künftigen Münzprobationstag ausgeſetzt ward, was vor Scheidemünzen künftighin gepräget, und auf was vor einen feinen Gehalt dieſelben geſetzt werden ſollen; ſo ward doch beſchloſſen, daß die halbe und viertels Kreutzer und die Heller nach dem genaueſten Werth, und zwar dergeſtalt nach dem öſterreichiſchen Conventionsfuß ausgepräget werden ſollten, daß bey den $\frac{1}{2}$. Kreutzern der Centner Kupfer cölniſch Gewicht nicht höher, als auf 72. fl. 30. kr. wiener Courant, d. i. den Thaler zu 2. fl. gerechnet, wobey die Mark auf $43\frac{1}{2}$. Stück, der Centner aber auf 8700. Stücke ausgeſtückelt wird, bey den $\frac{1}{4}$. Kreutzern aber nicht höher, al auf 83: fl. 20. kr. wobey die Mark auf 100. Stücke, der Centner hingegen

auf

auf 20000. Stücke ausgeſtückelt wird; und endlich bey den Hellern nicht höher, als auf 100. wobey die Mark auf 240. Stücke, der Centner aber auf 48000. Stücke ausgeſtückelt wird, ausgebracht, und ſolchergeſtalt, ſo viel möglich, in ein- und entgegenhaltender Abmaße der 20. Guldenfuß beybehalten werde.

Auch ward beſchloſſen, daß derjenige Münzſtand, der z. E. 100. Mark Scheidemünze ausprägen wollte, wenigſtens 500. Mark grobe und zum Thalerfuß gerechnete conventionsmäßige Sorten ausmünzen ſollte. Die Scheidemünzen ſollten in jedem Creiſe eingeſchloſſen, und ihnen auſſerhalb demſelben kein Cours verſtattet werden. Wie dann auch dieſelben ohne Cameralnutzen gepräget werden ſollten.

Ohnerachtet alſo dieſer 20. Guldenfuß beſchloſſen worden, ſo hat man dennoch proviſorie den 24. Guldenfuß, da der äuſſerliche Werth des Ducatens auf 5. fl. und des Thalers auf 2. fl. 24. kr. geſetzt worden, ſo lange beybehalten, bis auf dem nächſten Münzprobationstage der 20- Guldenfuß würde zur Ausübung gebracht werden (a). Dieſes geſchahe nun zwar im Jahr 1765. Allein es dauerte nicht lange, ſondern man fand vor gut, den 24- Guldenfuß von neuem wieder einzuführen; der dann auch noch jetzo ſtatt findet.

(a) S. derer dreyen im Münzweſen correſpondirenden Creiſen, Franken, Bayern und Schwaben, abgefaßtes Münzpatent, An. 1761. fol.

§. 27.

Nach dem in den Münzgeſetzen vorgeſchriebenen Münzfuß geſchiehet nun die Beſchickung im Tiegel, welche die hauptſächlichſte Verrichtung der Münzmeiſter iſt; und welche darinnen beſtehet, daß der Münzmeiſter, nachdem ihm befohlen iſt, ſo und ſo viel tauſend Thaler von einer gewiſſen Münzſorte auszuprägen, das ihm darzu gelieferte Feine- und Crudoſilber, nach gemachten Proben und Gegenproben, dergeſtalt zuſammengeſetzet, und erforderlichen Falls ſo viel Kupfer hinzuthun, daß die rauhe Mark genau ſo viel Loth und Grän an feinem Silber hält, als der Münzfuß und die Münzordnung bey der auszuprägenden Geldſorte vorſchreibet. Dieſe Beſchickung, welche die Münzmeiſter vor das Hauptwerk ihrer Kunſt halten, erfordert nichts als eine fertige und richtige Ausrechnung. Die erſte Ausrechnung geſchiehet mit demjenigen Silber, welches in der gröſten Quantität vorhanden iſt; und das Gewichte deſſelben, nebſt der Probe, wie viel fein Silber, in der Mark befindlich iſt, ergeben gar bald, wie viel fein Silber oder nach ſchlechtem Silber oder Kupfer, oder von allen dieſen zugleich, zugeſetzet werden muß, wenn die rauhe Mark den in der Münzordnung vorgeſchriebenen Gehalt an feinem Silber erlangen ſoll. Iſt aber nichts als feines Silber zu vermünzen, und mithin bloß Kupfer zuzuſetzen, welches aber eben nicht wirthſchaftlich iſt, weil das Crudoſilber allemahl wohlfeiler, und das Kupfer in demſelben umſonſt zu haben iſt, ſo iſt die Ausrechnung noch leichter. Indeſſen iſt noch zu bemerken, daß währendem Schmelzen von dem Kupfer allemahl etwas verbrennet. Daher müſſen, nach Verhältniß der Oefen, 2. 3. bis 4. Grän Kupfer mehr in der rauhen Mark befindlich ſeyn, als nach der Beſchickung darinnen ſeyn ſollen. Denn wenn man dieſes unterließe, ſo würde das Werk zu gut werden. Allein, dieſes iſt eine Regel, welche die Herrenmünzmeiſter überaus ſelten aus ihrem Gedächtniß verlieren, und aus weiſer Vorſicht, daß das

Werk

Werk durch das Verbrennen des Kupfers nicht zu gut werden möge, thun die meiſten eher zu viel, als zu wenig, Kupfer hinzu.

§. 28.

Nachdem die Beſchickung im Tiegel, nach Maaßgebung der Münzgeſetze, bewerkſtelliget, und das Werk dergeſtalt bearbeitet iſt, daß es geſchickt iſt, die Form der Münzen zu empfangen; ſo iſt nunmehr die Stückelung zu betrachten, nämlich, wie viel Stücke von jeder Münzſorte aus der rauhen Mark zu verfertigen ſind, und wie viel ein jedes davon an Gewicht haben ſoll. Bey der heutigen Einrichtung des Münzweſens iſt die Stückelung einer der nothwendigſten, aber auch mühſamſten Umſtände, in dem Münzweſen geworden, der in den Münzgeſetzen auf das genaueſte beſtimmt werden muß, indem darinnen vorzuſchreiben iſt, wie viel Stücken einer gewiſſen Münzſorte, der man einen beſtimmten numerairen Werth beyleget, aus der rauhen Mark verfertiget werden ſollen, wie viel ein jedes Stück wiegen ſoll, und wie viel es an feinem Gold oder Silber halten ſoll. Weil aber dieſes in der That ſchwerlich auf das allergenaueſte getroffen werden kann; ſo hat man den Münzmeiſtern ein ſogenanntes Remedium zugeſtanden, welches gemeiniglich vier Gran iſt; das iſt, es wird nicht in Betracht gezogen, wenn die Münzgeſetze um 4. Gran in der Mark mehr oder weniger verfehlet werden. Allein, wenn der Fehler gröſſer iſt; ſo muß das Werk wieder eingeſchmolzen werden.

Aus allen dieſen Umſtänden entſtehet der Unterſchied zwiſchen dem ſogenannten Korn und Schrott einer Münze. Durch das Korn verſtehet man ihren innerlichen Gehalt an feinem Golde oder Silber, und durch das Schrot ihr Gewicht nach der rauhen oder legirten Mark. Hieraus entſtehen auch die neunerley Münzfälle, das iſt, es giebt neun Fälle, in welchen alle gute und fehlerhafte Beſchickungen und Ausmünzungen begriffen ſind, davon aber nur ein Fall recht, und die übrigen achte falſch ſind. Dieſe ſind folgende. Wenn nämlich die Münzen oder das Werk

1) An Schrot und Korn gerecht und gut;
2) An Schrot und Korn zu gut;
3) An Schrot und Korn zu geringe;
4) An Schrot recht, an Korn zu gut;
5) An Schrot recht, an Korn zu geringe;
6) An Schrot zu leicht, an Korn zu gut;
7) An Schrot zu ſchwer, an Korn zu geringe;
8) An Korn recht, an Schrot zu leicht;
9) An Korn recht, an Schrot zu ſchwer.

In allen letztern 8. fehlerhaften Fällen muß das Werk, oder die noch nicht ausgegangene Münzen, wieder eingeſchmolzen werden, wenn der Fehler entweder an Korn oder an Schrot mehr als vier Gran in der Mark beträget. Indeſſen hüten ſich die meiſten Münzmeiſter gar ſehr, daß ſie der Sache im Korne nicht zu viel thun. Sie fehlen eher, daß ſie der Sache zu wenig thun: und ob ſie zwar, wenn ſie ein Werk, woran vier Gran Remedium fehlen, ausgehen laſſen, ſolche nach den Münzordnun-

gen bey dem folgenden Werke wieder einbringen ſollen; ſo haben ſie doch oft bey dem folgenden Werke eben dieſes Remedium nöthig, und bleiben alſo gar ſehr in Schuld bey dem Publico.

§. 29.

Aus der Einrichtung und Beſchaffenheit des heutigen Münzweſens entſtehet die unaufhörliche Steigerung des Gold- und Silberpreiſes. Da man die Koſten der Ausmünzung (a) in der Münze ſelbſt ſuchet, und zu dem Ende die Legirung erfunden hat; ſo iſt es natürlich, daß das reine Gold und Silber in Abſicht auf das Geld um ſo hoch im Preiſe ſteigen muß, als der Zuſatz beträget: und da auch diejenigen Reichsſtände, ſo keine Bergwerke haben, nicht allein ohne Schaden, ſondern auch mit vermeintem Vortheile, Geld münzen laſſen wollen; ſo muß der Preis des Goldes und Silbers immer mehr ſteigen. Denn da dieſer Preis überall bekannt in der Welt iſt, ſo will ein jeder ſein Gold und Silber nicht geringer losſchlagen; dennoch wollen diejenigen, ſo es vor die Münzen aufkaufen, auch etwas dabey gewinnen; mithin müſſen die daraus geprägten Münzen immer geringhaltiger ausfallen, und der Preis des Goldes und Silbers, gegen ſolches Geld, muß immer mehr ſteigen. So wie nun aus den beyden vorhergehenden Urſachen die Steigerung des Gold- und Silberpreiſes entſtehet; ſo träget dieſe Steigerung hinwiederum zu dem Verderben des Münzweſens das ihrige bey. Diejenigen Reichsſtände, ſo eben nicht die Abſicht haben, eine Revenüe aus dem Münzregal zu machen, müſſen, wenn ſie keine Bergwerke haben, und mithin Gold und Silber bloß durch den Aufkauf und das Einſchmelzen anderer Münzen erlangen können, und dennoch ohne Schaden ausmünzen wollen, dieſe Einrichtung des Münzweſens beybehalten, ſo lange andere Mitſtände eben ſo verfahren, und kein genugſames Regulativ und ganz andere Ordnung in dem Münzweſen vorhanden iſt; mithin ſehen ſie ſich gleichſam wider ihren Willen genöthiget, ihre Münzen immer geringhaltiger ausprägen zu laſſen, damit die darauf verwendeten Koſten herauskommen. Und dieſe Steigerung des Gold- und Silberpreiſes wird auch nicht aufhören, ſo lange das Münzweſen in ſeiner jetzigen Einrichtung verbleibet.

(a) In dem obengedachten Münzreceß der drey correſpondirenden Creiſe von 1761. ward beſchloſſen, daß vor die Ausmünzung ganzer, halber und viertels Thaler, vor die feine Mark, wenn ſolche entweder an rohem Silber, oder devalvirten Sorten von 12. und mehr löthigem Gehalt eingeliefert oder daran gegeben wird, vor Münzerlohnskoſten 20. Kreuzer, vor die ganze und halbe Kopfſtücke vor die feine Mark, wenn ſolche von 8. bis 12. löthigem Gehalt, 30. Kreuzer, und vor die 5. Kreutzerſtücke vor die feine Mark, wenn ſolche von 2. 3. 4. 5. 6. und 7. löthigem Gehalt geliefert wird, 1. Gulden bezahlet, mithin die feine Mark von erſten um 19. Gulden 40. Kr. von den andern um 19. Gulden 30. Kr. und von den letztern um 19. fl. und nicht höher, angenommen werden ſoll. Doch werden dieſe Münzkoſten bloß von der Einlöſung und Abverlangung von den Münzſtädten, nicht aber von der Ausmünzung verſtanden, weil in allen dieſen Sorten, ohne Zuſchlagung mehrerer Münzkoſten, die feine Mark Silber ohne Unterſchied zu 20. fl. ausgebracht, mithin in 20. fl. 5. Kreuzerſtücken eben ſo gut, als in 20. fl. Thalerſtücken, eine feine

Mark

Mark Silber ohnabgängig ſtecken muß.

§. 30.

Aus dieſer Steigerung des Gold- und Silberpreiſes entſtehen nun zweyerley Umſtände, die in dem Münzweſen zu bemerken ſind, 1) die Aenderung des Münzfußes, und 2) die Veränderung des Werthes des Goldes und Silbers gegen einander ſelbſt.

Der Münzfuß iſt das Regulativ, oder die Anordnung des Landesherrn, die ſich entweder auf die Reichsmünzgeſetze, oder auf die Verträge mit ſeinen Nachbarn, oder auf den Preis des Goldes und Silbers gründet, wie die auszuprägenden Münzen an Schrot und Korn beſchaffen ſeyn, und vornemlich wie hoch die feine Mark an Golde und Silber durch das Ausmünzen ausgebracht werden ſoll: und gleichwie der Preis des Goldes und Silbers beſtändig ſteiget; ſo muß ſich auch der Münzfuß beſtändig verändern; wie davon die Beyſpiele im deutſchen Reiche im vorhergehenden beygebracht worden.

Was die Veränderung des Werthes des Goldes und Silbers gegen einander ſelbſt betrift; ſo rühret ſolches daher: Dieſe beyde Metalle werden nicht immer gleich ſtark geſuchet. Bald iſt man mehr vor das Ausmünzen der goldenen Münzen, bald vor die Prägung des Silbergeldes eingenommen. Das Verhältniß kann alſo nicht immer gleich bleiben. Beſonders iſt das Gold gegen das Silber ſehr geſtiegen. Die Urſache davon iſt wohl hauptſächlich, daß in Europa wenig Gold durch den Bergbau gewonnen wird, wenn man die kaiſerlichen Erblande ausnimmt. Alle diejenigen Regenten alſo, welche goldene Münzen ſchlagen laſſen, müſſen andere dergleichen Münzen einſchmelzen; und die Unkoſten werden in dem höhern Werthe der goldenen Münzen geſuchet. Ueberdies werden die goldenen Münzen wegen der Bequemlichkeit, womit man dieſelben bey ſich führen kann, allemahl mehr geſuchet, als das Silbergeld; und je geringer die Silbermünzen geſchlagen werden, deſto mehr ſteiget das Agio gegen die goldenen. Das Gold muß alſo immer mehr im Preiſe ſteigen. Vor zwey hundert Jahren war das Verhältniß des Silberpreiſes gegen den Werth des Goldes wie 11¼ gegen 1. Jetzo verhält ſich das Silber gegen Gold faſt wie 15 gegen 1: und wenn man die Mark Silber nur zu 12 Thalern rechnet; ſo kommt der Preis des Goldes höher als funfzehenmahl ſo hoch gegen das Silber heraus. So urtheilet der Herr von Juſti (a). Hingegen behauptet der Herr von Griesheim (b), daß in der Totalität das Silber über das Gold ſteiget; denn ſeit 50. Jahren hätte die braſilianiſche Goldwäſche jährlich 9 Millionen mehr Gold nach Europa gepracht, als vorher; der Chineſer biete ſein Gold dem Europäer um 10 Procent wohlfeiler an, wenn er deſſen Silber dagegen kaufen könnte; und mit China hätte Europa ein erſtaunliches Verkehr; es wäre kein ſonderlicher Zuwachs von Silber indeſſen geſchehen; ja die deutſchen Bergwerke brächten lange nicht ſo viel über die Erde, wie ehedem. Das reiche Silberbergwerk Schemnitz in Ungarn lieferte jetzo wöchentlich kaum 100 Mark, und vielleicht wäre dieſes zu viel angeſetzt; da es hingegen vor dem Ende des vorigen Jahrhunderts wöchentlich zwiſchen 3 bis 4000 Mark Silbers ausgebracht hätte; hierzu käme, daß die Verwüſtung und Verſchwendung im Silber weit größer als im Golde wäre. Wegen des veränderli-

änderlichen Werthes des Goldes und Silbers, hält der Herr von Griesheim die Frage: Ob Gold oder Silber der Münzmaasſtab ſeyn ſoll? vor ganz überflüßig.

(a) in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 665.

(b) in ſeinen Beyträgen, l. c. pag. 58.

§. 31.

Da nun die zeitherige Einrichtung und Beſchaffenheit des Münzweſens, und der damit verknüpfte numeraire Werth des Geldes, der Natur und dem Endzweck der Münzen ganz zuwider iſt, daraus aber ſo viele vor die allgemeine Wohlfahrt der Staaten ſchädliche Folgen entſtehen; ſo verdienen die Vorſchläge, welche der Herr von Griesheim (a) und der Herr von Juſti (b), zu Abwendung dieſes Uebels, und beſſerer Einrichtung des Münzweſens, gethan haben, allerdings in mehrere Erwägung gezogen zu werden. Ich will ſie hier anführen, ſo wie ſie erſterer ausführlich vorgetragen hat. Sie lauten in Anſehung der groben Sorten alſo:

1) Man präge grobe Commerzmünzen aus feinem Golde und Silber, ſo fein beyde Metallen auf der Capelle werden können, und zwar ohne einige Legirung (c); ſo viel, als man nur Gold und Silber zur Münzſtätte inn- und auſſerhalb durch gerechte Mittel, ſonderlich durch Verkauf ſeiner Fabrikgüter, bringen kann.

2) Man zerſtückele beyde Sorten in ſo viel kleine Stücklein, als es die Münzkunſt zuläßt (d).

3) Man bediene ſich ferner nicht mehr der jetzigen Namen: Ducaten, Piſtoletten, Harterthaler, Gulden, halbe Gulden, Vier- und Zweygroſchenſtücke ꝛc ſondern wähle den feinſten Stempel, rändere ſelbigen, und drücke deutlich das Gewicht darauf, was jedes einzeln wieget, und wie viel Stück von jeder Sorte auf eine cöllniſche Mark, oder ½ Pfund, geben, ohne dieſer Münze einen beſondern Namen beyzulegen (e).

4) Man beſchlieſſe eine allgemeine in Deutſchland auf dem Reichstage approbirte Waage, worauf das Münzgold, Silber und Kupfer in allen einzeln Stücken auf allen Münzſtätten im Handel und Wandel gewogen werden muß (f).

5) Man binde ſich niemahls in der Ausmünzung an ein unverändertes Gewichte in Gold und Silber, ſondern wie die Metallen ſteigen und fallen, ſo wird dem Gewichte des feinen Metalles zugegeben und abgenommen. Folglich fällt ein feſter Münzfuß weg (g).

6) Jeder ausmünzender Staat giebt wöchentlich ſeine Courszettel aus, worinn der rohe Metallpreis, und der Preis von jeder courſirenden Münze ſtehet. Dieſe Anzeige wird den Zeitungen angehängt, und ſie muß in allen Städten und Gemeinden auf die Weiſe, wie die Befehle des Landesherrn, wöchentlich bekannt gemacht werden. Damit aber der Courszettel richtig ſey, ſo muß ſich ein jeder nach den übrigen deutſchen und europäiſchen Courſen accurat verhalten (h).

7) Damit ſämtliche Einwohner die neuen Münzen, welche der Landesherr ausmünzet, und welche gäng und gebe werden ſollen, ohne große Bemühung inne bekommen;

men; ſo müſſen ſie in den Münzpatenten in Kupfer geſtochen, begreiflich erkläret, von jeder Gerichtsobrigkeit den Vorſtehern der Bürger und Bauern vorgeleget, und von dieſen den Gemeinden deutlich gemacht werden (i).

8) Alle grobe Gold- und Silbermünzen, die von den Reichsſtänden ſowohl, als von andern europäiſchen Nationen, in gleicher Feine und nach eben dem Gewichte ausgemünzet werden, haben in jedem Staate Cours; die aber, welche weniger Feine haben, werden von dem Wardein nach dem innern Gehalt probiret, der Stempel abgedrucket, das Gewicht und die Feine angegeben. Sie können nicht in Abgaben angenommen werden, und haben nur in der Handlung ihren Cours, wie das rohe unverarbeitete Gold und Silber (k).

9) Die groben Münzſorten von Gold und Silber werden in allen publiken und Privatcaſſen um eben den Werth ausgegeben, als eingenommen. Den Werth beſtimmet der Courszettel. In großen Auszahlungen bedienet man ſich gar keines Zählens; ſondern ſind es publike Auszahlungen, ſo nimmt man ſie ſack- und packeterweiſe, worauf das Caſſenſiegel gedrucket, und der Caſſier die Sorte, ob es Gold oder Silber ſey, die Stücke und das Gewicht marquiret hat; in Particulierzahlungen wird aber jede Sorte auf die Waagſchale gelegt. Wie es bey einzeln Ausgaben gehalten werden ſoll, iſt an ſich leicht, ſo bald man nur auf dem Gepräge ſiehet, wieviel jedes Stück einzeln wiegen muß (l).

10) Die Metallwaage, ſo zum Gebrauch des Geldes in Deutſchland angewendet werden ſoll, muß in den jährlichen Calendern erkläret, und den Schulmeiſtern anbefohlen werden, daß ſie der Jugend ſolche bekannt machen.

11) Der Werth des Geldes wird zwar nach dem Gold- und Silberpreis geſetzet, aber das Commerz in ſämtlichen europäiſchen Plätzen überſchlägt die Münzkoſten, die Bemühung, die Gemächlichkeit, daß es durch kleine Stücklein Gold und Silber, worüber der Regentenſtand auf dem Gepräge ſelbſt ſein hohes Wort gegeben hat, ohne einige Beſchwerung, Aufwand und Zeitverluſt, eben ſo aufrichtig aus einander kommen kann, als wenn jeder Kaufmann Gold- und Silberſtangen gewogen und probiret hätte. Es hält nicht allein die Münzen der Regenten ſchadlos, ſondern gönnet auch mit Vergnügen ihren Vortheil. Hier heißt es: Eine Hand wäſchet die andere.

So bald nach der genommenen reichsſtändiſchen Münzinſtruction in jedem Staate accurat verfahren wird, worüber die vereidigten Courszettel ihr unparteyiſches Urtheil fällen; ſo laſſe man nur das Commerz ſelbſt verfahren, es wird gewiß ein ſolches Geld höher, als das rohe Gold und Silber, würdigen (m).

12) Die Betrügereyen in der Münze, in dem Gold- und Silberhandel; die falſchen Münzer, Beraspeler und Beſchneider, beſtrafe man ernſtlich am Leibe und am Leben, ſo bald das Corpus delicti klar iſt, ohne Anſehen der Perſon; ohne Abſicht, ob die Sache viel oder wenig beträget; man ſetze Prämien auf die bewieſene Denunciation mit Verſchweigung des Namens; wer aber ſo was angiebt, und kann es nicht erweiſen, der wird als ein Calumniante empfindlich beſtrafet.

(a) in ſeinen Beyträgen, c. 1. §. 47. u. f. p. 61.

(b) in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, im 3. Buch, 5. Abtheilung, 8. Hauptſtück; und in einer beſondern Abhandlung: Entdeckte Urſachen des verderbten Münzweſens in Deutſchland nach ihren erſten und wahren Quellen; wobey zugleich neue und wirkſame Mittel dargegen vorgeſchlagen werden, die ein jeder Reichsſtand vor ſich, ohne Mitwirkung des Reichs und ohne Receſſe mit ſeinen Mitſtänden, in Ausübung bringen kann; im 2. Bande ſeiner politiſchen und Finanzſchriften, pag. 406. u. f. Die Vorſchläge ſowohl des Herrn von Juſti, als Herrn von Griesheim, die aber nicht durchgängig mit einander übereinkommen, halten viel nützliches und gutes in ſich; ob aber alles in Ausübung zu bringen, daran zweifle ich ſehr. Hierbey wird es heiſſen: Prüfet alles, und das Gute behaltet.

(c) Dieſes iſt, wie in dem vorhergehenden gezeiget worden, der Natur und dem Endzweck des Münzweſens gemäß. Man hat nicht legirtes oder vermiſchtes, ſondern reines Gold und Silber zum allgemeinen Vergütungsmittel aller Arten von Güter angenommen; und alle und jede Münzſorten bekommen im Commercio keinen andern Werth, als nach dem wirklichen Gehalt an feinem Gold oder Silber.

(d) Dieſer zweyte Satz ſtimmet mit dem erſten nicht überein. Warum ſoll man die Gold- und Silberſorten in ſo viel kleine Stücklein, als es die Münzkunſt zuläßt, zerſtückeln, da doch nur die groben Münzſorten in die Commercien gehen? Die allzu kleinen Goldmünzen, z. E. von $\frac{1}{12}$ oder $\frac{1}{32}$ Theil eines Ducaten, die man hin und wieder ausspräget, ſind keine courſirende Münze, ſondern dienen nur zur Curioſität. Allzukleine Scheidemünzen aber von Silber zu prägen, iſt nicht rathſam. Je kleiner die Münzen von dieſen beyden Metallen ſind, deſto eher laufen ſie Gefahr, vor immer verloren zu gehen.

(e) Dieſen Gedanken hat auch der Herr von Juſti in ſeinem Finanzſyſtem, §. 651. geäuſſert. Allein ich ſehe nicht ab, warum man von den Namen der bisher gebräuchlichen Münzſorten abgehen, und ſelbige, ſo zu ſagen, mit einmal ganz und gar ausrotten ſoll. Die Reformation des deutſchen Münzweſens iſt ſchon an ſich ſelbſt ſo vielen Schwierigkeiten unterworfen, weil dabey eine ſo große Menge von Reichsſtänden unter einen Hut gebracht werden muß, wenn dieſelbe zu Stande kommen ſoll; warum will man ſolche Schwierigkeiten ohne Noth vervielfältigen? Ganz Deutſchland, ja ganz Europa, iſt an gewiſſe Namen der Münzen ſchon einmahl gewöhnt, in welchen ſowohl die Kaufleute, als auch die landesherrlichen Caſſen, wie auch Privatperſonen ihre Rechnungen zu ſtellen pflegen. Was würde es nicht vor Mühe machen, und vor Unordnung verurſachen, bis man ſich angewöhnet hätte, nach Marken, Lothen und noch geringern Gewichten Buch und Rechnung zu halten. Der Herr von Griesheim meinet zwar l. c. p. 66. man könnte, dem ohngeachtet, nach Rthlr. Gr. und Pf. Rechnung halten, wie in England nach Pfund Sterlings, oder in Frankreich nach Livres, obſchon dieſe Species wirklich nie ausgemünzet ſind; allein ich ſehe noch nicht ab, wie eben dergleichen Rechnungsführung bey uns in Deutſchland ſtatt finden kann, wenn wir alle und jede Namen der Geldſorten abſchaffen, und unſere neue Münzen nur nach Marken und Lothen von einander unterſcheiden wollten. Es iſt wahr, das Pfund Sterlings, der Livre, ſo wie auch das

Pfund

Pfund Flämiſch in Holland, Brabant und den niederſächſiſchen Seeſtädten, ſo wie die Lira in Italien, u. d. ſind pure erdichtete Rechenmünzen, nach welchen man die Rechnungen führet; allein dieſe Rechenmünzen referiren ſich, in Anſehung ihres Werthes, allemahl wieder auf andere Münzen, die wirklich ausgemünzet ſind; alſo hält das Pfund Sterling 20. Schillinge Sterlings, der Livre in Frankreich 20. Sols, das Pfund Flämiſch 20. Schillinge flämiſch, die Lira in Livorno z. E. $1\frac{1}{2}$ Julier, oder 12. Grazie, und dieſes ſind alle wirkliche Münzſorten. Worauf ſollen ſich aber unſere neue Münzen, die nach Marken und Lothen gewürdiget werden, beziehen, wenn wir keine Thaler, Gulden oder andere Münzen mehr haben. Meines Erachtens behalte man die gebräuchliche Namen der Münzen bey, deren wir einmahl gewohnt ſind. Nur dieſes würde in dem Commercio eine große Bequemlichkeit verſchaffen, wenn ſich ſämtliche Reichsſtände vergleichen wollten, nur einerley Münzſorten, z. E. Speciesthaler oder 2 Guldenſtücken, Thaler zu 24. Ggr. Gulden zu 16. Ggr. halbe Gulden zu 8. Ggr. dann 4 und 2 gute Groſchenſtücke, in Golde aber 10 und 5 Thaler, auch $2\frac{1}{2}$ Thalerſtücke und Ducaten, auszumünzen, doch aber aus purem feinen Silber und Gold, und ohne alle Legirung, nach dem Gewicht, ſo auf den Münzen zu marquiren wäre. Hierdurch würde eben der Endzweck erreichet werden, der durch jene Vorſchläge geſuchet wird. Das Rändern und den feinen Stempel empſiehlet der Herr von Griesheim mit gutem Grunde. Dieſes macht die Münzen beliebt, und bewahret ſie ſowohl vor das geſchwinde Abnutzen, als vor die geſchwinde und grobe Betrügerey. Darin kann ich ihm aber nicht beypflichten, wenn er behauptet, daß, wenn das kleinſte Stück Gold und Silber ſowohl gerändelt würde, wie die größern, man den kleinern weniger Gewicht geben könnte, als den größern, und daß das Commercium darüber nicht unwillig werden würde, weil ein kleines Stück zu rändern mehr Mühe koſtet. Ob ich ihm gleich gerne zugeſtehe, daß der in manchen ächten Münzſchriften angenommene Grundſatz, daß das Geld nichts mehr, als das rohe Gold und Silber ſey, wider die Erfahrung ſey, und ſich vielmehr jenes zu dieſem, wie eine gerechte und ſchöne Fabrikwaare gegen eine gerechte rohe Waare, verhalte; ſo folget doch daraus noch nicht, daß man im Commercio die leichtern kleinen Gold- und Silberſorten, bloß wegen ihres Randes, vor vollwichtig und ſo gerne annehmen werde, als die groben vollwichtigen Münzen. Im Commercio ſchätzet man das Geld nach ſeinem wirklichen feinen Gehalt. Und wenn ja unter zweyen Münzſorten von gleichem Gehalt, die eine zuweilen vorgezogen und um etwas höher im Cours angenommen wird, ſo geſchiehet ſolches mehrentheils aus der Urſache, weil man eben dieſe Sorte nöthig hat; wegen des bloßen Randes, den ſie hat, wird man ſie wohl ſelten höher annehmen. Alle Münzſorten müſſen ihr gerechtes Gewicht haben. Wird z. E. die Mark Silber um 12. Rthlr. ausgemünzet; ſo muß in 12. Rthlr. Zweygroſchenſtücken eben ſo gut eine feine Mark Silber enthalten ſeyn, als in 12. Rthlr. Thalerſtücken. So bald man in jenen an dem Gewicht fehlen läßt, ſo bald giebt man Gelegenheit zu Fehlern und Unordnungen im Münzweſen, die man doch in obigen Vorſchlägen zu verbeſſern ſuchet.

(f) Dieſe allgemeine Gold- und Silberwaage würde allemahl ihren groſſen Nutzen haben, wenn auch die

aus purem feinen Gold und Silber ohne alle Legirung geſchlagene Münzen ihre alte Namen behielten.

(g) Da ſich, nach ſeiner Meinung, das Gewicht des Geldes nach dem Preiſe der Metalle künftig verhält; ſo würde auch der Streit, ob Gold oder Silber der Maßſtaab des Münzfußes ſeyn ſolle? auf einmahl wegfallen.

(h) Zu Erläuterung dieſes Puncts ſagt der Herr von Griesheim, c. 1. p. 70. man müſſe ſich zuförderſt in dem Preiſe des Goldes und des Silbers feſtſetzen, ehe man Preiscouranten ausgebe. Er glaubt, man würde am ſicherſten gehen, wenn wir uns nach dem Anſatz der Holländer richteten. Denn dieſe kauften beydes aus der erſten Hand von Spanien, Portugall und Japan, durch Umtauſch ihrer Waare, und was ſie übrig hätten, verkauften ſie an andere Nationen, hauptſächlich an die deutſchen Münzlieferanten. Folglich begriffe es ſich von ſelbſten, daß kein deutſcher Staat den Preis von Gelde und von den Metallen ſelbſt machen könne. Wer es in ſeinen eigenen Staaten thäte, der litte Schaden; durch die Menge des Debits ſeiner Münze wollte er profitiren: wollte er zum Gebrauch ſeiner Caſſen und ſeiner Einwohner einen höhern Werth auf ſeine Münzen ſetzen, als das Commerz zugeſtehet; ſo bliebe zwar ſein Geld im Lande, aber die ausländiſchen Waaren erhöheten ſich, ſeine eigene fielen, und der Staat müßte fremde Gelder mit Agio einkaufen; daß wäre lauter Verluſt. Er würde aufferdem, was das Bergregal eingeführet hätte, keinen feſten Preis auf die Metalle ſetzen, ſonſt exercire er ein unleidliches Monopolium. Die Unterthanen verſchlepten heimlich ihre Metalle an die Plätze, wo ſie einen gerechten Werth erlangten. Das wäre die Urſache, warum alle Courszettels mit einander conform ſeyn müßten. Und wer wüßte, ob der landesherrliche Silberverkauf, der den ordentlichen Cours ſehr herunterſetzte, dem Berg- und Münzregal nicht mehr ſchädlich als nutzbar wäre. Cameraliſten wollten ſich dieſes nicht ausreden laſſen.

(i) Das einmahl Vorleſen und das Affigiren wäre noch nicht hinlänglich zur Publication ſolcher Geſetze, die unverbrüchlich gehalten werden ſollen.

(k) Da allen guten groben Sorten der Cours zugeſtanden wird, ſo würde dadurch das inn- und ausländiſche Commerz erleichtert, und ſelbſt die Abgaben der Unterthanen. Das Agio würde wegfallen, da nun in ganz Deutſchland gut Gold- und Silbergeld vorhanden ſeyn würde.

(l) Soll aber ein Geldbeutel oder Packet unaufgebrochen genommen werden; ſo muß auf das accurateſte die bemerkte Sorte in der Feine und in dem Gewichte angetroffen werden, ſonſt kommt das Staatsruder in Verdacht, und dieſes kann ſolchen nur durch ſtrenge Beſtrafung des Betrugs und der Nachläſſigkeit ablehnen.

(m) Der Herr von Griesheim will alſo nicht, daß die Münzkoſten zu dem Werth des Goldes und Silbers geſchlagen werden, ſondern der Werth des Geldes ſoll nach dem Gold- und Silberpreis geſetzt werden. Weil er aber das Geld als eine gerechte und ſchöne Fabrikwaare anſiehet, die mehr werth iſt, als eine gerechte rohe Waare; man auch nicht verlangen könne, daß jemand umſonſt, geſchweige mit Schaden, eine Fabrike belegen ſoll: ſo erwartet er von dem Commerz, daß es die Münzkoſten überſchlagen und die Münzen der Regenten ſchadlos halten

halten werde. Wie hoch aber der Beyfall des Commerzes die Münze, als die allererſte Gold- und Silberfabrikwaare, ſchätze, ſolches beſtimmte der Käufer, nicht aber der Verkäufer. Doch hätte auch die Regel: Bieten und Wiederbieten in der größten Handlung ſtatt, ob ſchon nicht mit ſo eckelhafter Weitläuftigkeit, als bey der kleinen Crämerey. Und weil auch das Commerz die Gold- und Silbermünzen höher würdigte, wie das rohe Gold und Silber; ſo würden auch künftig die Gold- und Silberfabrikanten kein vermünztes Gold und Silber verſchmelzen, weil ſie es nicht ſo hoch nutzen könnten, wie das rohe Gold und Silber.

Meiner Einſicht nach, würde alſo hier ein Agio ſtatt finden, durch welches die Münzkoſten erſetzet werden ſollten; und dennoch behauptet der Herr von Griesheim, daß künftig alles Agio wegfallen würde. Überhaupt erwartet er von dem Commerz eine Sache, worzu ſich daſſelbe vielleicht nicht verſtehen wird. Der Ausländer bekümmert ſich nicht darum, ob wir viel oder wenig Münzkoſten aufwenden. Er verlanget den wahren innerlichen Werth an Gold und Silber. Eben ſo verfährt derjenige, ſo Silber oder Gold zu verkaufen hat; und hiernach richten ſich die große Handlung, die Crämerey und alle Gewerbe, welches alles gleichſam wie an einer Kette zuſammenhänget. Denn nach dem Ausländer muß ſich der Kaufmann richten, der im Ganzen handelt, und nach dieſem wieder der Crämer und Höcker. Auf ſolche Art hat es ſeinen Einfluß in alle Gewerbe und in das ganze Land.

§. 32.

Nun wollen wir auch ſehen, was der Herr von Juſti, in Anſehung der Ausprägung der groben Gold- und Silbermünzen, für Vorſchläge gethan hat.

1) Iſt er ebenfalls der Meinung, daß ein Landesherr die harten Münzſorten fein und ohne alle Legirung ausprägen müſſe, weil dieſes der Natur und dem Endzweck des Münzweſens gemäß ſey, auch auſſerdem die bisherigen Fehler bey der Ausmünzung nicht vermieden werden können.

2) Sollen nicht einmahl die Münzkoſten bey groben Münzen zu dem Werth des Goldes oder Silbers geſchlagen, und deswegen die Münzen um ſo viel im Preiſe erhöhet werden; weil dieſes Verfahren nicht allein eine vergebliche Bemühung ſey, indem die Ausländer auf die Koſten des Ausprägens nicht den geringſten Betracht machten, und ſich nach dem höhern Preis, den man dem Gelde wegen der Münzkoſten, über den darinnen wirklich befindlichen Gehalt an Gold und Silber, beylegte, gar nicht richteten; ſondern es würde auch bey ſolchem Verfahren die beſtändige Steigung des Gold- und Silberpreiſes, mithin die beſtändige Veränderung des Münzfußes nicht vermieden werden können. Denn da es dem Ausländer einerley wäre, ob er ungemünztes oder gemünztes Gold und Silber empfänget; ſo könnte man allemahl vor eine Mark rohes Metall eben dergleichen gemünztes bekommen. Das rohe Silber ſetzte ſich demnach von Zeit zu Zeit mit dem geprägten immer wieder in einerley Preis. Folglich wenn der Prägeſchatz dazugeſchlagen würde; ſo ſtiege auch das Silber wieder im Preis, und dieſe Erhöhung gienge beſtändig alſo fort.

3) Ein Staat alſo, der keine eigene ergiebige Gold- und Silberbergwerke hätte, und dem es folglich

lich ſehr ſchwer fiele, ſich die zur Ausmünzung nöthigen edlen Metalle dergeſtalt zu verſchaffen, daß die Koſten der Ausmünzung von den Einkünften der Münze beſtritten werden könnten, ohne die Natur und den Endzweck der groben Münzſorten auſſer Augen zu ſetzen, und den numerairen Werth der Münzen über ihren wahren innerlichen Gehalt zu erhöhen, könnte, wenn ihm der Flor der Commercien und des Nahrungsſtandes am Herzen läge, in der That nicht beſſer thun, als wenn er die Münzſtätte auf ſeine Koſten unterhielte, und ſowohl Inn- als Ausländern die Erlaubniß gäbe, ihr Gold und Silber ohne allen Prägeſchatz oder Abzug der Koſten darinnen vermünzen zu laſſen. Dieſes könnte auf zweyerley Art ſtatt finden. Der Staat könnte entweder die Scheidemünzen auf ſeine Rechnung ausprägen laſſen, und von dem daraus erhaltenen Vortheil die Münzſtätte unterhalten, um vor die Privatperſonen ohne Prägeſchatz ausmünzen zu laſſen, obgleich dieſer Gewinn nicht zureichen möchte, auch die Koſten des Silbereinkaufs davon zu beſtreiten. In dieſem Fall könnte den Privatperſonen nichts als grobe Münzſorten auszuprägen erlaubt ſeyn. Oder der Staat müßte die Münzſtätte ganz auf ſeine Koſten unterhalten, und ſich mit der Ausmünzung auf ſeine Rechnung gar nicht abgeben; da dann den Privatperſonen freyſtünde, ſowohl Scheidemünze als grobe Sorten prägen zu laſſen. Allein die Scheidemünze müßte in dieſem Fall den wahren innerlichen Gehalt genau in eben dem Verhältniß haben, als die groben Sorten. Und wenn einmahl der Staat aus der Ausmünzung keinen Vortheil erzwingen, und die wenigen Koſten zu Unterhaltung der Münzen nicht in Betracht ziehen wollte; ſo wäre dieſes in der That rathſamer. Wenigſtens wäre man alsdann ſicher, daß aus der Menge der Scheidemünze kein Nachtheil vor die Gewerbe entſtünde. Auf dieſe Art würde ſich ein Staat, der keine Silberbergwerke hätte, der Schwierigkeit am beſten entledigen, die allemahl entſtünde, wenn er ſich die zur Ausmünzung nöthigen edlen Metalle verſchaffen, und doch dem Endzweck der Münzen gemäß denſelben den wahren innerlichen Werth geben wollte. Ein Staat dürfte nur in etwas beträchtliche Commercien haben; ſo würde es an Leuten nicht fehlen, welche ſich der Bequemlichkeit bedienen würden, Gold- und Silberſtangen und Barren unter dem Landesgepräge vermünzen zu laſſen; und ſelbſt die Ausländer würden ſich dieſes Vortheils bedienen, zumahl wenn die Landesmünze fein, von ſaubern Gepräge und daher in gutem Ruf wäre, oder wenn das Land den Ausländern viel Landesproducte lieferte, und ſie daher ſtarke Zahlungen an die Kaufleute deſſelbigen Landes zu thun hätten. Es würde alſo gar nicht an Münzſorten unter dem Landesgepräge fehlen, obgleich der Staat keine Mark auf ſeine Rechnung ausmünzen ließe.

Der Herr von Juſti beruft ſich auf das Beyſpiel von England. England hat ehedem ebenfalls die Koſten der Ausmünzung in der Münze ſelbſt geſuchet, und man wollte ſelbſt Einkünften daraus ziehen. Die Münzen konnten demnach nicht anders als immer geringhaltiger ausfallen, und der Preis des Goldes und Silbers mußte natürlicher Weiſe unaufhörlich höher ſteigen. Als zu Königs Carl II. Zeiten das Parlament den Nachtheil, der vor die Commercien daraus entſtand, einſahe; ſo beſchloß es eine große Münzanſtalt auf Koſten des gemeinen Weſens (a) zu unterhalten, und darinnen jedermann, ſowohl Inn- als Ausländern, ihr

Gold

Gold und Silber nach feſtgeſetzten und unveränderlichen Münzgeſetzen, ohne alle Koſten und Prägeſchatz, ausmünzen zu laſſen. Es ereignete ſich die kleine Schwierigkeit bey dieſem weiſen Vorhaben des Parlaments, daß der Maitreſſe des Königs eine Penſion von 4000 Pfund Sterling auf die Einkünften der Münze angewieſen war: und es war leicht einzuſehen, daß die Mitwirkung einer ſo mächtigen Gewalt den König abhalten würde, die Bill des Parlaments zu beſtätigen. Das Parlament erklärete ſich alſo in voraus weislich, daß es dieſe Penſion übernehmen, und die Liebſte des Königes inskünftige vor ihre bereitwillige Dienſte bezahlen wollte. Das Parlament hat dieſe Einrichtung ſo nützlich befunden, und die Commercien von England haben ſich ſo wohl dabey befunden, daß dieſe Einrichtung, die anfangs nur auf gewiſſe Jahre feſtgeſetzt wurde, immer von Zeit zu Zeit verlängert worden iſt, und noch beſtehet. Und ob man gleich ſowohl in Deutſchland (b), als auch in einigen engländiſchen Schriften, dieſe Einrichtung als ſchädlich vorbilden wollen; ſo kann man doch dem großbritanniſchen Parlament eher, als dergleichen Schriftſtellern, zutrauen, daß es die Schädlichkeit oder Nützlichkeit dieſer Anſtalt einſiehet, und es iſt noch niemand eingefallen, nur eine Bill dawider in Vorſchlag zu bringen.

4) Giebt der Herr von Juſti den Rath, daß man nach dem von dem Reiche ſchon einmahl angenommenen leipziger Fuß ausmünzen, und die Mark fein Silber zu 12. Rthlr. oder 18. Gulden ausbringen ſolle. Es müßte aber auch

5) die darinnen feſtgeſetzte Proportion des Goldes und Silbers gegen einander beobachtet werden, welche wie $15\frac{1}{11}$ gegen 1 geweſen; welches Verhältniß aber nach dem Jahr 1737. verändert und wie $14\frac{1}{4}$ gegen 1. (c) geſetzt worden. In den über dieſe Materie geführten Streitſchriften (d) wäre man von beyden Seiten ganz einig, daß die geſetzmäßige Proportion des Goldes und Silbers gegen einander unrichtig ſey, und daß dahero deren Abänderung zu wünſchen wäre. Allein darüber ſtritte man, wie und auf was Art die rechte Proportion herzuſtellen ſey. Einige (e) meinten, man müſſe den Preis des Silbers erhöhen, oder das Silber höher ausmünzen, um die Proportion wie $14\frac{1}{4}$ gegen 1 zu bewirken. Andere aber (f) hätten gründlich gezeiget, daß daraus vor die Regenten und Unterthanen viel Nachtheil entſtehen würde, und wollten alſo lieber das Gold im Werth erniedriget haben. Man könnte nicht läugnen, daß auf beyden Seiten nachtheilige Folgen entſtünden. Würde der Werth des Silbers erhöhet, ſo büßten die Regenten an ihren Steuern und Abgaben gar viel ein. Die Schuldner litten darunter, die Lebensmittel ſtiegen im Preiſe, und die Unterthanen hätten noch auf verſchiedene andere Art Nachtheil zu gewarten. Würde das Gold im Werth erniedriget; ſo wären auch hier verſchiedene ſchädliche Folgen zu gewarten. Diejenigen, die Gold beſitzen, verlören auf einmahl an ihrem Vermögen ein anſehnliches. Die Gläubiger, die auf Gold gehandelt hätten, verlören gleichfalls; und diejenigen Regenten, die einen anſehnlichen Schatz beſitzen, der gemeiniglich großen Theils in Golde beſtehet, hätten auf einmahl viel weniger. Anderer Folgen zu geſchweigen. Da nun auf beyden Seiten nachtheilige Folgen zu befürchten wären; ſo iſt der Herr von Juſti der Meinung, daß man es, wie die Rechts-Collegia, wenn ſie auf beyden Seiten gleich ſtarke Gründe finden, machen, nemlich

durch

durch ein Schnitterurtheil die Sache theilen, mithin dem Silber im Preiſe etwas zulegen, und dem Golde im Werth etwas abnehmen müßte, damit die gerechte Proportion herauskomme (g).

Da die Veränderung des Münzfußes allemahl ſchädliche Folgen für ein Reich hätte, ſo wäre ſehr zu wünſchen, daß man eine ſolche Proportion des Goldes und Silbers gegen einander geſetzlich beſtimmen könnte, die ſo leicht in der Folge keine Aenderung litte, und bey welcher es mithin auf beſtändig gelaſſen werden könnte. Herr von Juſti aber zweifelt, daß das Verhältniß von $14\frac{1}{2}$. gegen 1. alſo beſchaffen ſey, daß es mit dem Zuſtande von Deutſchland übereinſtimme, und mithin beſtändig beyzubehalten ſey, obgleich dieſe Proportion bey den meiſten benachbarten Völkern ſtatt zu finden ſcheine; wiewohl, wenn man alles recht berechnete, bey den meiſten derſelben die Proportion wie $14\frac{1}{4}$. gegen 1. ſeyn dürfte.

Jedoch auch dieſe Proportion wäre ſeines Erachtens vor Deutſchland nicht recht ſchicklich. Ein Land, das wenig oder gar keine Goldbergwerke hätte, und auch durch den Handel in andern Welttheilen kein Gold um einen wohlfeilen Preis gewönne, müßte allemahl eine etwas höhere Proportion des Goldes und Silbers gegen einander haben, als ſeine Nachbarn, die entweder in andern Welttheilen Goldbergwerke hätten, oder doch das Gold durch den Handel wohlfeil haben könnten. Wenn wir in Deutſchland auf das allergenaueſte eben die Proportion zwiſchen Gold und Silber hätten, als unſere Nachbarn; ſo müßten wir dadurch ſchlechterdings verurſachen, daß unſere Kaufleute in ihren Zahlungen an auswärtige Völker lieber Gold als Silber anwendeten. Das Gold ließe ſich bequemer fortſchaffen, und ſie gewönnen dadurch an Fracht, Porto und andern Unkoſten. Wir hätten aber des Goldes ohnedem nicht zu viel. Wenn nun vollends unſere Kaufleute die Balance an andere Nationen in Golde bezahlen ſollten; ſo würde das Gold in Deutſchland bald rar werden. Da es nun gar ſehr zur Bequemlichkeit der Reiſenden und der Handlung gereichte; ſo würde es natürlicher Weiſe mehr geſuchet und Agio darauf bezahlet werden, folglich wieder im Preiſe ſteigen, und eine abermahlige Aenderung des Münzfußes erfordern. Seines Erachtens wäre alſo die ſchicklichſte Proportion vor Deutſchland, daß ſich das Silber gegen Gold wie 15. gegen 1. verhält: und da der leipziger Fuß ſolche nur $\frac{1}{17}$. höher ſetzte; ſo würde es am Ende dahin auslaufen, daß es ohne groſſen Schaden dabey gelaſſen werden könnte (h).

6) Weil unſer Geld jetzo gar kein Gewicht hätte, das mit den Eintheitungen der Mark übereinſtimmte, wie es doch natürlicher Weiſe und nach der Natur und dem Endzweck des Geldes ſeyn ſollte; ſo wäre es ſehr vernünftig, wenn wir unſern Münzfuß hierinnen wieder einmahl in Ordnung brächten, und die Mark in 8. 16 und 32 Theile, oder in Unzen, Loth und halbe Loth an feinem Silber, ſtückelten. Der ganze Thaler würde alſo anderthalb Reichsthaler gelten, der Gulden 18 Groſchen, der halbe Gulden 9 Groſchen. Und gleichwie wir uns dadurch in unſerer jetzigen Art zu zählen keine Unbequemlichkeit zuzögen, indem zwey harte Thaler oder 4 Gulden drey Reichsthaler, vier ſolche Thaler oder 8 Gulden neun Reichsgulden von 60 Kreutzern ausmachten; ſo würden wir hingegen durch dieſe

natür-

natürliche Eintheilung unſer Geld bey den Ausländern immer angenehmer machen.

7) Sollte ein Reichsſtand keinerley Arten grober Münzſorten, ſie mögen von Mitſtänden oder auswärtigen Mächten geſchlagen ſeyn, einen andern Cours in ſeinen Landen geſtatten, als lediglich nach dem wahren innerlichen Werth des Goldes und Silbers, ohne auf die Unkoſten des Ausmünzens einigen Betracht zu machen (i). Zu dem Ende müſſen alle fremde grobe Münzſorten, die in ſeinen Landen zu couſſiren anfangen, beſtändig auf das genaueſte probiret, ihr Werth von Zeit zu Zeit darnach beſtimmet, und dieſe Probirung alle Jahre, und von jedem neuen Stempel, von neuem wiederholet werden. Und damit die Unterthanen ſich in dem Preiſe dieſer Münzen deſto eher zurecht finden können; ſo wäre es nöthig, daß gar keine fremde Münze im Lande courſiren dürfte, auf welcher nicht der Landesherr durch einen beſondern kleinen Stempel den wahren innerlichen Werth bemerken laſſen. Damit aber die Reiſenden und Fremden, ſo Gewerbe im Lande treiben, dadurch nicht großen Unbequemlichkeiten ausgeſetzt werden; ſo müßten die Gaſtwirthe zwar von ihnen grobe Münzſorten ungeſtempelt, wiewohl nach ihrem wahren von dem Landesherrn geſetzten Werth, annehmen, aber bey harter Strafe kein Stück davon weiter ausgeben, bevor ſie es nicht ſtempeln laſſen. Auch die landesherrlichen Caſſen müßten den fremden das ungeſtempelte Geld nach dem geſetzten Werth mit grober Landes- oder geſtempelter Münze auswechſeln, und ſolche hernach zur Stempelung an die Hauptcaſſen einſchicken. Doch würde die Kaufmannſchaft von dem Geſetz der Stempelung auszunehmen, und ihr zu verſtatten ſeyn, daß große Kaufleute im Lande einander ſelbſt mit fremden groben Münzſorten Zahlung thun können, wiewohl nicht anders, als nur in Beuteln von 500 und 1000 Thalern, an welchen ein Zettel befeſtiget iſt, auf welchem des Kaufmanns Nahme, des Beutels Gewichte und die Münzſorten verzeichnet ſind. Auf eine andere Art aber Zahlungen zu thun, oder einzeln harte fremde und ungeſtempelte Münzſorten auszugeben, müßte ihnen ebenfalls bey harter Strafe verbothen ſeyn (*).

(a) Nähmlich durch Auflegung gewiſſer Abgaben von eingehenden Waaren nach der Parlamentsacte wegen des Impoſts zum Behuf der Münzkoſten, de An. 1665. ſo ſich in Marpergers Abhandlung von den Banken, p. 295. befindet. Herr Halle ſchreibt im 4ten Bande der Werkſtätte der heutigen Künſte, p. 27. daß das engliſche Parlament jährlich zu den Koſten der Münzen 15000. Pfund Sterling bewillige. Ehemahls wurde in England wegen der Münzkoſten von einem Pfund Silber 2. und von einem Pfund Gold 15. Schilling Sterling abgezogen. S. gründliche Nachricht von dem Münzweſen insgemein und dem deutſchen insbeſondere, p. 383.

(b) in dem Schreiben, die deutſche und anderer Völker Münzverfaſſung ꝛc. betreffend, 1749.

(c) Das heiſt ſo viel: Man kann mit $15\frac{1}{11}$. oder $14\frac{1}{2}$. Mark feinen Silbers eine Mark feinen Goldes erlangen.

(d) Dieſe ſind in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Münzſachen, angeführet worden.

(e) als der Verfaſſer des Schreibens von der deutſchen und anderer Völker Münzverfaſſung; und der Verfaſſer der Vertheidigung dieſes Schreibens.

(f) Nähm-

(f) Nähmlich der Verfaſſer der Prüfung dieſes Schreibens.

(g) Eben dieſe mittlere Proportion von beyden Metallen empfiehlet auch der Verfaſſer der Abhandlung von den Grundſätzen der Münzwiſſenſchaft, mit einer Anwendung derſelben auf das deutſche Münzweſen, 1761.

(h) Nach dem Conventionsfuß iſt die Proportion wie 1. gegen $14\frac{1}{11}$. geſetzt worden; obgleich einige Stände eingewendet hatten, daß das Silber zu niedrig, und das Gold hingegen zu hoch geſchätzet ſey. Man ergrif daher das Mittel, den Ständen zu verſtatten, dem Ducaten das Aufgeld der 10. Kreuzer, und nach Proportion allen übrigen Geldſorten, entweder in totum oder in tantum, abzurechnen.

(i) Nur muß ein Reichsſtand, der dieſes thun will, eigene Münzen genug im Lande haben, ſo, daß er keiner fremden bedarf, um den Mangel an Gelde zu erſetzen.

(*) Gold und Silber, ſagt Stewart in Unterſuchung der Grundſätze von der Staatswirthſchaft, ſind wie jede andere Sache bloß Waaren. Es iſt ganz unmöglich daß ſie ein Maaßſtab oder ein unveränderliches Maaß des Werths ſeyn können. Hat man ſie gleich (unter handelnden Nationen) zur Münze gemacht, ſo bleiben ſie doch eine Waare wie zuvor, ausgenommen in ſo fern als durch dieſe Operation jedes Stück anſtatt daß es nach ſeinem eigenen Werth geſchätzt werden ſollte, in dem mittleren Verhältniß aller der Stücke zu ſtehen kömmt, welche das courſirende Geld ausmachen: und die Handlungsoperationen ſind fähig, dieſes mittlere Verhältniß, ungeachtet ſehr groſſer Unrichtigkeiten, zu entdecken und feſtzuſetzen. Da nun Gold und Silber wie alle andere Sachen Waaren ſind, ſo müſſen ſie mit dem unveränderlichen Maaßſtabe des Werths eben ſo gut abgemeſſen werden können, als jede andere Waaren, und das Geld wornach man rechnet, darf in keinem andern Geſichtspuncte betrachtet werden, als ein Maaßſtab, den verhältnißmäßigen Werth der Grane von Metallen, der Ellen von Stoffen, der Pfunde von Waaren, der Scheffel von Korn, oder der Maaße von flüſſigen Sachen auszudrücken. Wenn wir demnach 100. Pfund ſagen, ſo iſt es in dieſem Betracht nöthig, daß wir dieſen Werth eben ſowohl in Abſicht auf das Maaß irgend einer Waare, als auf das metalliſche Maaß der Münzen betrachten. Jede Waare ſollte, wenn ſie an ſich ſelbſt betrachtet wird, nach ihrem eigenen Maaße betrachtet werden, das Gold nach Granen, die flüſſigen Sachen nach Maaßen, der Weizen nach Scheffeln u. ſ. w. Die Benennungen der Pfunden, Schilling und Pfenningen ſind allein dazu nöthig, um alle andere Arten von Gewichten und Maaßen auf eine Gleichheit des Weeths zu bringen. Dieſes iſt es, was man unter dem allgemeinen Maaßſtab des verhältnißmäßigen Werths verſtehet. Wenn durch die Geſetze und Gewohnheiten eines Lands die Münze zum Kaufen und Verkaufen nothwendig wird, ſo muß man dieſe Münze haben; und wenn nur eine einige Perſon da iſt, die ſie machen kann, ſo iſt der Preis, den ſie darauf zu ſetzen für gut befindet, das einige Maaß die Prägekoſten zu beſtimmen. Demnach müſſen ſie die Grane der Metalle in der Münze in ihrem Proportionirten Werth gegen die Ellen Tuch, und die Maaße flüſſiger Sachen in einem Verhältniß gegen die Prägekoſten ſteigen, ſo wie die Pfunde Wolle und Seide in ihrem Werth im Verhältniß gegen ihre Manufakturen ſteigen müſſen. Hieraus folgt

folgt nun alſo, daß weil der Werth der Münze in Verhältniß zu jeder anderer Waare ſteigen muß, er auch in Abſicht auf die Metalle aus denen ſie beſteht, ſteigen müſſe, ſo wie die verarbeitete Wolle in Abſicht auf die noch unverarbeite ſteigt.

§. 33.

In Anſehung der Ausmünzung der Scheidemünze gehen des Herrn von Griesheim Vorſchläge dahin:

1) Es muß alle kleine ſilberne Scheidemünze wegfallen, weil Scheidemünzen von Silber, ſonderlich die Kreutzerſtücke, ſich leicht unter den Händen verlieren, folglich um ſo viel edles Metall aus der Welt verloren gehet; welches in der Menge etwas austräget.

2) Alle Scheidemünze muß aus Kupfer beſtehen. Sie kann zwar nicht gleich von da anfangen, wo das feine Silber zu klein in der Zerſtückelung des Geldes wird, ſondern mit einer Gattung, welche man gemächlich bey ſich führen kann, und höret da auf, wo nicht einmahl zu kleinen Ausgaben bisher eine Goldſorte gangbar war, wovor der Innhaber nicht das geringſte an Waaren bekommen kann, und die ſich wegen des kleinen und dünnen Stückes zu geſchwind verlieren. Das Kupfer wird zur Scheidemünze gewählet, weil es unter die edlen Metalle mit gerechnet wird; weil es ſich zerſtückeln läßt; weil es eine courrente europäiſche Waare iſt; weil das deutſche Steinreich eine große Menge liefert; weil eine erſtaunliche Quantität unter den Privatis iſt, welches entweder gar nicht, oder doch zum Ueberfluß, angewendet wird; worunter ein großer Theil von den Küchengeſchirren und die eingemauerten Keſſel zu rechnen, worin dem Viehe eingebrühet wird.

3) Die Kupfermünze hat künftig ebenfalls keinen Nahmen, wie bisher, ſondern jedes Stück benennet das Gewicht, welches der Staat ihm hat beylegen wollen. Das Commerz beſtimmet in ſeinen Courszetteln nicht den Preis und das Gewicht von dieſen Münzen, ſondern der Landesherr thut es willkührlich. Nur muß das angegebene Gewicht richtig, das Kupfer rein, der Preis billig, und jede Caſſe ſchuldig ſeyn, um den geſchlagenen Werth ſelbige anzunehmen. Man könnte am Werthe bis zu 6 Pfennige ausmünzen, folglich giengen vier Stück der größten Kupfermünze auf ein Stück der kleinſten groben Silbermünze oder unſerer jetzigen Zweygroſchenſtücken (a).

4) Kupfermünzen werden zwar nicht gerändelt, aber ſie bekommen gleichwohl einen ſchönen Stempel. Wendet aber der Staat die Koſten auch auf dieſes Rändern, wie in Oeſterreich geſchiehet, ſo iſt der Cours nicht ohne Vortheil gewiß.

5) Kupfermünzen gehen nur im Lande und über diejenigen Gränzen, deren Landesherren nicht ſelbſt ausmünzen laſſen, doch mit der ausdrücklichen Einwilligung bey der künftigen Einrichtung, und dieſe mit Freyheit, ſolche willkührlich aufzuheben, ſelbſt auszumünzen, oder mit einem andern Nachbar ſich hierüber zu verſtehen (b).

6) Dieſe Münzen giebt der Regent aus an Löhnungen, an Frohngelde, in die tägliche Ausgaben der Armen, nicht aber in großen Auszahlungen.

7) Dieſe Münzen werden von jedem Particulier im Lande ausgegeben,

geben, um kleine Waaren und kleine Ausgaben damit zu beſtreiten.

8) Soll die Münze auf die Nachbarſchaft ihren Einfluß haben, ſo muß die Menge, und der wohlfeile Einkauf des Kupfers den Debit bringen. Es muß aber kein Verkauf, und zwar unter dem Werthe, erzwungen werden, ſonſt gehet das Kupfer aus dem Lande.

9) Soll die Kupfermünze dem Staate nicht zur Laſt fallen, ſo muß deſſen zur Genüge, aber auch nicht allzuviel, ausgemünzet werden. Die kleinen herrſchaftlichen Einnahmecaſſen müſſen ſolche gewogen einnehmen und ausgeben, ſo auch alle Particuliers. Es müſſen die Victualien und die kleinen Dienſte nach dieſer Scheidemünze gewürdiget werden; und wer eine Menge davon los ſeyn will, muß im Lande den Ausweg wiſſen.

10) Dieſer Ausweg macht zwar allemahl eine Art von Agio; denn man wird weniger Waare in groſſen Partien, und weniger grobe Gold- und Silbermünzen davor bekommen: damit aber der Innhaber nicht zu ſehr verkürzet werde, ſo muß er ſelbſt die Quantität nicht zu ſehr anwachſen laſſen, und der Werth dieſer Münze muß auch nicht allzuſehr geſteigert werden. Der Landesherr verwehret gar nicht das Verwechſeln der Kupfermünzen mit groben Silbermünzen. Damit aber der Einwohner nicht zu ſehr gedrücket werde, ſo befiehlet er ſeinen eigenen Caſſen, die Auswechſelung gegen den wahren Werth. Denn er ſelbſt hat von dieſer Münze den gröſten Debit im Lande, und muß das größere Gewerbe ſeiner Unterthanen befördern, ſo bald er ſeine Scheidemünze ſelber in ſeine Caſſen nimmt.

11) Der Staat, der ſelber Scheidemünze ausgiebet, nimmt von Ausländern keine ſilberne Scheidemünze anders als nach dem innern Werthe an, nämlich ſo hoch, als er fein Silber darinnen findet, und nach dem dermahligen Silberpreiſe. Der Reichsſtand exerciret dadurch ſein Münzregal, und ſein Land wird mit keiner geringhaltigen Münze überſchwemmet. Die einige Ausnahme iſt bey fremden Kaufleuten oder Reiſenden, die mit ihrer Münze beladen ſind, wobey ſie gar zu viel bey uns verlieren müßten. In dieſem Fall wird ein ſolcher Kaufmann an der Gränze gleich an eine Caſſe gewieſen, wo er ſeine Sorten aufzählet, und er erhält nach einer billig gemäſſigten Proviſion ſo viel an unſerer Münze, als der innere Werth der ſeinigen ausmachet. Er bekommt auf Begehren einen Schein, daß er bey der Rückkehr ſein Geld wieder umwechſeln könne. Die Caſſe weiß in der Zeit das Geld ebenfalls zu gebrauchen; der Fremde wird in ſeinem Verkehr mit unſerm Lande nicht behindert; nur muß derſelbe nicht aufgehalten und von den Einnehmern weder grob noch eigennützig behandelt werden (c).

12) Der Staat, der kupferne Münzen ſchläget, läßt keinen deutſchen Kupfermünzen bey ſich einen andern Cours, als was das Gewichte an rohem Kupfer werth iſt (d).

13) Eben dieſer Staat verbiethet den Ausgang des rohen Kupfers im Lande, er beſtimmet aber bey ſich keine unveränderte Preiſe; er behält ſich auch keinen Vorkauf vor; ſeine Münze und die Kupferarbeiter verbrauchen das Kupfer: und wenn der Staat Mangel daran hat; ſo kauft er es am liebſten von dem Nachbar, der von ihm Schei-

demünze

demünze annimmt, wenn er mit ihm über den Preis einig wird.

14) Damit jedermann wiſſe, wie hoch die Scheidemünze courſire; ſo wird der Cours von dieſer Münze in öffentlichen Caſſen bekannt gemacht, und das rohe Kupfer davon den Courszetteln beygefüget.

15) Zwiſchen den Staaten, welche einander die Kupfermünze abnehmen, und ſie in allen Caſſen zugleich rouliren laſſen, muß eine genaue Vereinigung, und unter den Unterthanen das freundſchaftlichſte Gewerbe ſeyn. So bald ſich das alteriret, kann der beſte Unterthan unter der ſorgfältigſten Verwahrung ſeiner Schlöſſer in einer Nacht viele Procent verlieren, ohne daß er was ausgegeben habe, noch beſtohlen ſey (*).

(a) Wenn die Kupfermünzen keinen Nahmen haben, ſondern nach dem Gewicht benennet werden ſollen, ſo dürfte ſolches noch mehr Unbequemlichkeit und Schwierigkeit verurſachen, als bey den groſſen Münzſorten. Da die Kupfermünzen nur am Werthe bis zu 6. Pfennige ausgemünzet werden ſollen, ſo ſcheinet es, als wenn die höhere Scheidemünzen, z. E. von 1. Groſchen, oder 5. und 6. Kreutzern, aus Silber ausgemünzet werden ſollen.

(b) Dieſe hier verlangte Einwilligung und vorbehaltene Freyheit, iſt wohl unnöthig, indem die Landeshoheit und das Münzregal hierzu ſchon ein vollkommenes Recht ertheilen.

(c) Wie ſchwer dürfte es aber nicht fallen, hierbey alle Unterſchleife und Eigennützigkeit zu verhüten.

(d) Dieſes kann höchſtens nur bey einer groſſen Menge der kupfernen Scheidemünzen ſtatt finden; bey einzelnen Stücken aber würde der Cours nach dem Gewichte und Werth des rohen Kupfers nicht wohl möglich ſeyn. Man würde alſo den Cours in einzelnen Stücken ganz und gar verbiethen müſſen.

(*) Krafť einer allerhöchſten Verordnung vom 27. September 1760. wurden in den k. k. Staaten kupferne Scheidmünzen, welche mit den vorhin legirten gleichen Werth haben, als Pfennige halbe und ganze Kreuzer und Sechspfenninge, geſchlagen; jedoch werden dieſelben ſo wenig als die Silberſcheidemünze bey größeren Zahlungen angenommen.

§. 34.

Nun wollen wir auch die Grundſätze des Herrn von Juſti in Anſehung der Scheidemünze betrachten; ſie lauten folgendergeſtalt:

1) Die Gültigkeit einer Scheidemünze muß ſich nie über die Gränzen eines Landes erſtrecken. Die Scheidemünze iſt im ſcharfen Verſtande kein Geld; denn es ermangeln ihr der Endzweck und alle Eigenſchaften des Geldes; und ſie kann unmöglich als ein allgemeines Vergütungsmittel der Güter angeſehen werden, da ſie den innerlichen Gehalt derjenigen Metalle, nämlich des Goldes und Silbers, nicht hat, die man doch allein als den höchſten Werth aller Dinge angenommen hat. Die Scheidemünze kann keinen andern Endzweck haben, als daß ſie als ein bloſſes Hülfsmittel die Vergütungen, die man einander zu leiſten hat, in allen Fällen und Umſtänden möglich macht und erleichtert. Sie iſt alſo eine bloſſe Polizeyanſtalt des Regenten: und wenn er geſtattet, daß andere Scheidemünzen in ſeinen Landen gültig ſind; ſo

duldet er offenbare Eingriffe in die Rechte der ihm allein zuſtehenden oberſten Gewalt. Er muß demnach mit einmahl alle fremde Scheidemünzen in ſeinen Landen verbiethen, nachdem die Unterthanen ein Vierteljahr vorher gewarnet worden ſind. Es muß nicht einmahl der Nachbarn Scheidemünze im Lande geduldet werden (a). Denn wenn dieſes geſchiehet, ſo wird das Münzübel, ſo uns drücket, nimmermehr gehoben werden. Ein jedes Land, wenn auch große und mächtige Staaten um daſſelbe herum liegen, hat wenigſtens ſechs bis ſieben Nachbarn, und wenn kleine Staaten daran gränzen, ſo kann es öfters zwölf und mehr Reichsſtände zu Nachbarn haben. Dieſe können genug geringhaltige Scheidemünze prägen laſſen, um ein benachbartes Land damit zu überſchwemmen. Es hat aber der Nachbar ſo wenig Recht, daß ſeine Scheidemünze in einem benachbarten Staate gelten ſoll, als ein mehr entfernter Reichsſtand.

2) Man muß aber über dieſem Verboth, keine fremde Scheidemünze anzunehmen, mit ungleich mehrerm Ernſt halten, als zeither bey vielen Münzgeſetzen und Abwürdigungen geſchehen iſt; und man muß diejenigen mit unausbleiblicher Strafe anſehen, die dergleichen fremde Scheidemünzen annehmen. Damit man aber auch der Einfalt vieler Unterthanen hierinnen zu ſtatten kömmt; ſo wäre es nöthig, auf die Scheidemünze eine Sache aus dem Wappen des Landesherrn groß und deutlich prägen zu laſſen, die ſo leicht nicht in dem Wappen der benachbarten Stände angetroffen wird. Die andere Seite der Scheidemünze wird der Bemerkung ihres Werths und des Landes gewidmet, vor welches ſie geſchlagen iſt (b).

3) Weil, wie vorhin gedacht, die Scheidemünzen einen ganz andern Endzweck haben; ſo iſt bey denſelben der wahre innerliche Gehalt keinesweges in ſo ſtrenger Maaße nöthig, als bey den groben Münzſorten. Ihrem Weſen nach ſind ſie bloß zu dem Gebrauch des Landes beſtimmet; und ſie würden gar keinen innerlichen Gehalt bedürfen, ſondern ganz und gar aus unedlen Metallen beſtehen können, wenn ſie nicht ein gewiſſes Verhältniß zu den groben Münzſorten, deren Hülfsmittel ſie ſind, behalten müßten. Hierzu kommt die Betrachtung, daß Scheidemünzen, die ihren wahren innerlichen Gehalt hätten, oder doch nicht viel geringer wären, wenigſtens von denen Fremden, die Waaren in das Land zu verkaufen brächten, angenommen werden, und mithin in andern Landen in die Schmelztiegel wandern würden.

4) Man muß einen Unterſchied unter gröberer und kleinerer Scheidemünze machen. Wenn man annimmt, daß die harten Münzſorten bis auf die Viergroſchenſtücke oder Viertelsgulden gehen; wie dann dieſelben, ſowohl wegen der Münzkoſten, als ihrer Größe, allerdings darunter gerechnet werden können, und auch durch den torgauiſchen Receß und andere Münzgeſetze und Verträge in der That als harte Münzſorten erkannt werden: ſo ſind die Zweygroſchen- und Groſchenſtücke die Gröbern Scheidemünzen, oder wenn man nach Kreutzern auspräget, die Zehen- bis Dreykreutzerſtücke. Die kleinere Scheidemünze aber beſtehet in halben Groſchen, Kreutzern, Dreyern, Zweyern und Pfennigen. Bey den gröbern Scheidemünzen kann die feine Mark Silber wenigſtens um zwey Thaler höher, als in harten Sorten, ausgebracht, und wenn die Mark fein Silber zu 12 Rthlr. ausge-

ausgemünzet wird, ſo können die Zweygroſchenſtücke zu 14 Rthlr., die Groſchen zu 16 Rthlr., und die Sechspfennigſtücken zu 18 Rthlr. ausgemünzet werden (c). Es würde zwar eine vorzügliche Einrichtung ſeyn, wenn die Scheidemünzen mit den gröbern Münzſorten in ganz einerley Verhältniß des innerlichen Gehalts ſtünden. Allein dieſes läßt ſich nur in großen Reichen ausüben, deren Provinzen bey einander liegen, und die mit andern Reichen nur im Großen Handlung treiben, wo man an die Ausführung der Scheidemünze nicht denket. Wie dann in Rußland alles Geld, bis in die kleinſte Abtheilung der Copeken, von feinem Silber gepräget wird. Allein die vorhin angezeigten Urſachen wollen dieſes in den Landen der Reichsſtände, deren Unterthanen gar vielen kleinen Verkehr mit einander haben, und ihre Früchten gar öfters in das benachbarte Land zu Markte führen, folglich alle Ausführung nicht wohl vermieden werden kann, nicht thun laſſen. Ueberdies muß die Ausprägung etwas geringhaltiger Scheidemünze ein Mittel abgeben, um die Koſten zu Ausprägung harter Münzen, auf welche weder Koſten noch Prägeſchatz gerechnet werden ſollen, beſtreiten zu können. Denn ſolche durch Auflagen aufzubringen, wie in England, würde ſich in Deutſchland ſchwerlich thun laſſen. Dieſe Koſten nun werden durch die etwas geringhaltigere Ausprägung der Scheidemünze am beſten erhalten. An ſich ſelbſt werden zu Ausmünzung einer Mark feinen Silbers in gröberer Scheidemünze etwa 8 bis höchſtens 10 Groſchen Koſten erfordert. Man gewinnet alſo in jeder Mark 1 Thaler 14 Groſchen zum Behuf der Ausmünzung harter Münzſorten. Wenn man nun in groben Münzen zu jeder Mark 4 bis 5 Groſchen Münzkoſten rechnet; ſo können 7 bis 8 Mark harte Münſorten gegen eine Mark Scheidemünze, ohne Aufwand des Staats, ausgemünzet werden; und in der Ausmünzung der kleinen kupfernen Scheidemünze wird zum Vortheil des Ausprägens grober Münzſorten noch mehr gewonnen. In einem groſſen Lande wird die Ausprägung von 200000 Rthlr. Scheidemünze, jede Art in behöriger Proportion, wenigſtens alle Jahr 75000 Rthlr. Vortheil bringen; und dieſes reichet zu, ſowohl die Koſten des Silbereinkaufs, als der Ausprägung zu einer Million grober Münzſorten, jährlich zu beſtreiten. Wenn aber der Staat nur die Münzen unterhält, und den Privatperſonen ihr Silber und Gold ohne Koſten und Prägeſchatz vermünzen läßt; ſo können mit 75000 Rthlr. wenigſtens 4 Millionen an Gold und Silber ausgepräget werden.

5) Die vorhin beſchriebenen kleinern Scheidemünzen können ganz und gar von Kupfer ausgepräget werden, ohne daß ſie den wahren Werth des Kupfers bedürfen. Dieſe Scheidemünzen fallen gar zu klein aus, wenn ſie mit einem mäſſigen Zuſatz, in Anſehung des Schrots, ausgepräget werden. Dennoch bedürfen ſie am meiſten einen Zuſatz von Kupfer, weil ſie am ſtärkſten durch die Hände der Menſchen gehen, und mithin am ſtärkſten abgerieben werden. Miſchet man nun Silber darunter, und ſiedet ſie aus; ſo iſt das weiße Kleidchen bald abgerieben, und folglich der ohnedem ſchlechte Gehalt merklich verringert. Wenn ſie auch nicht ſo klein ausfallen ſollen; ſo muß man weit über die Hälfte Kupfer zuſetzen; wie dann in dergleichen Scheidemünzen, nach den zeitherigen Ausmünzungen in Zweykreutzer- und Sechspfennigſtücken, ſelten über 5 Loth, in Kreutzern und Dreyern kaum 3 Loth, und in Pfennigen öfters nur

ein Loth in der Mark fein Silber gefunden werden. Dieſes wenige dem Kupfer beygemiſchte Silber iſt aber ſo gut als verloren. Wenn man daſſelbe wieder daraus ſcheiden wollte; ſo müßte mam faſt ſo viele Unkoſten aufwenden, als der Werth des Silbers darinnen ausmachte.

6) Der Landesherr muß ſich in Ausprägung der Scheidemünze mäſſigen, damit nicht zu viel im Lande courſiret. Es müſſen keine gröſſere Summen in den Gewerben vorhanden ſeyn, als es der Endzweck erfordert. Wenn es eine ſolche Beſchaffenheit damit hat, daß niemand Zahlungen im Groſſen in Scheidemünze zu thun ſuchet, ſondern jedermann einen kleinen Vorrath von Scheidemünze zurückzuhalten genöthigt iſt, um ſeine Handausgaben zu beſtreiten, und mit den Leuten aus einander kommen zu können; kurz, wenn man zufrieden ſeyn muß, grobe Münzſorten gewechſelt zu bekommen, ohne daß jemand Agio darauf biethet: ſo iſt dieſes das rechte Verhältniß von der Menge der Scheidemünze im Lande.

7) Muß man geſetzlich beſtimmen, wie viel in Scheidemünze angenommen werden ſoll. Die Natur der Sache giebt von ſelbſt an die Hand, daß in kleinerer Scheidemünze nur ſo viel angenommen werden kann, was keinen Groſchen beträgt; und bey der Herauszahlung auf harte Münzſorten oder gröbere Scheidemünze kann gleichfalls nur dasjenige darinnen gegeben werden, was keinen Groſchen ausmacht. Die gröbere Scheidemünze aber kann nur gebrauchet werden, wenn man etwas kaufet oder auszahlet, was keinen Gulden ausmacht.

8) Der Staat muß ſorgfältig darauf Acht haben, daß kein Agio der Scheidemünzen gegen harte Münzſorten geduldet werde. Es iſt dieſes keine Sache, die Schwierigkeiten unterworfen iſt. Alles wird darauf ankommen, daß die Scheidemünzen nur in gerechter Proportion, und nicht in überhäufter Menge, vorhanden ſind, und dagegen hartes Geld genugſam in den Gewerben circuliret. Alle diejenigen, die ihre Renten, Beſoldungen und Einkünften in harten Münzſorten erheben, wollen leben. Sie müſſen folglich ihre groben Münzen ausgeben, und dieſe können ſie nur bey ſolchen Leuten verwechſeln, die in ihren Gewerben Scheidemünzen einnehmen. Dieſe bekommen alſo genugſam hartes Geld, um damit bey den großen Kaufleuten ihre Waaren einkaufen zu können. Es fällt alſo bey ſolcher gerechten Proportion das Agio von ſelbſt weg. Wenn nun kein Agio erlaubt iſt; ſo iſt die Scheidemünze ſo angenehm, als das harte Geld, und man richtet eben ſo viel damit aus. Diejenigen alſo, welche das Agio anrathen (d), haben gar zu ſehr unſern jetzigen elenden Zuſtand des Münzweſens im Kopfe, in welchem man auf nichts weniger, als auf eine gemäſſigte und proportionirliche Ausprägung der Scheidemünzen bedacht iſt.

(a) Obgleich der Verfaſſer des Schreibens von der deutſchen und anderer Völker Münzverfaſſung, der die Umſtände und Wirkungen der Scheidemünzen unter allen andern Materien am beſten in ſeiner ganzen Schrift ausgeführet hat, einſiehet, daß einige Stände mehr vor andere Länder, als vor die ihrigen, Scheidemünzen prägen laſſen; und dafür hält, es würde ein gutes Mittel ſeyn, ſie von andern Gränzen abzuhalten, wenn man ſie in andern Landen nicht gelten ließe; ſo meinet er doch, daß man der Nachbarn Scheidemünze in einem Lande gelten laſſen ſollte.

(b) Allein

(b) Allein da die wenigſten die Stücke des landesherrlichen Wappens kennen, hingegen die meiſten Unterthanen leſen können, ſo würde es ſicherer ſeyn, auf der einen Seite der Scheidemünze, den Nahmen des Landes, z. E. Heſſencaſſel, auf der andern Seite aber den Werth zu ſetzen.

(c) Es kann demnach bey den Scheidemünzen die Legirung allerdings ſtatt finden; ſo nachtheilig ſie auch bey den groben Münzſorten iſt.

(d) als der Verfaſſer des Schreibens von der deutſchen uud anderer Völker Münzverfaſſung.

§. 35.

Es iſt noch übrig, daß wir die Mittel anzeigen, wie die Münzen mit dem erforderlichen Gold und Silber zur Ausmünzung verſorget werden können, wenn das Land keine eigene Bergwerke hat.

1) Gemeiniglich werden Gold und Silber in Barren auf den groſſen Handelsplätzen, wo ſie als eine andere Waare zu kaufen ſind, in Bankogelde bezahlet. Allein wenn man den Cours der Geldſorten, worinnen die Remiſen geſchehen können, um die Bancozahlung zu vergüten, damit genau vergleichet; ſo findet man, daß man vermittelſt dieſer Geldſorten genau eben ſo viel Gold und Silber nach dem innerlichen Gehalte davor bezahlen muß, als man im Barren wieder empfängt. Nur ſelten ereignet es ſich, daß das ungemünzte Gold und Silber um ein weniges wohlfeiler iſt, als das gemünzte. Oefters iſt ſo gar der Preis des Goldes und Silbers in Barren und Stangen höher, als des gemünzten Geldes, nämlich bloß in dem Verhältniß des innern Gehalts, ohne auf den numerairen Werth zu ſehen. Dieſe verſchiedenen Fälle kommen darauf an, nachdem das ungemünzte oder gemünzte Gold und Silber mehr geſuchet wird. Indeſſen iſt ein ſolcher Aufkauf des Goldes und Silbers in Stangen und Barren allemahl mit beträchtlichen Koſten verknüpfet. Diejenigen, welche Gold und Silber auf dem Handelsplatz vor eine Münzſtätte aufkaufen ſollen, wollen ihre Mühe auch nicht umſonſt anwenden, ſondern durch die Commiſſionsgebühren und Proviſion ihren Vortheil ziehen. Die Transportkoſten, zumahl da große Quantitäten gemeiniglich in England und Holland geſuchet werden müſſen, betragen gleichfalls etwas anſehnliches, und der Münzlieferant des Hofes, wenn man auch den vortheilhaftigſten Contract mit ihm ſchlieſſet, will doch ſein Geld und Credit nicht ohne beträchtlichen Gewinnſt anwenden, um das erforderliche Gold und Silber zur Ausmünzung zu liefern. Nun können zwar durch den Vortheil bey der Ausprägung der Scheidemünze alle die Koſten nebſt der Ausprägung beſtritten werden: allein da der Staat mit Ausprägung der Scheidemünzen ſehr in Schranken halten muß, wenn er dem Handel und den Gewerben nicht Nachtheil zufügen will; ſo hat dieſer Vortheil ſeine Gränzen; und es iſt nöthig, ſolche Koſten mit möglichſter Erſparung einzurichten, damit, wenn ja die Koſten der Ausmünzung in der Münze ſelbſt geſuchet werden ſollen, man den numerairen Werth des Geldes mit den benachbarten Nationen in gleiches Verhältniß ſetzen könne.

2) Als man in Frankreich im Jahr 1726 den neuen noch jetzo daurenden Münzfuß einführete; ſo wurde dabey geſetzlich verordnet, daß keine andere Münze, weder ausländiſche noch ſelbſt in alten

franzöſiſchen, im Reiche geduldet werden ſollten, und man machte die ſtrengſte Anordnungen und Verfügungen, daß alles ausländiſche und alte franzöſiſche Geld, wenn es die Gränze paſſirte, um in Frankreich eingeführet zu werden, weggenommen, und davor neues franzöſiſches Geld gegeben werden ſollte. Dieſe Geſetze ſind auch auf das ſtrengſte ausgeübet worden; und man hat die Coffres, und ſogar die Taſchen und Börſen der Reiſenden, die Schiffe und Poſten auf das genaueſte viſitiret. Der Fuß, auf welchem man das weggenommene Geld vergütete, war ſo vortheilhaftig vor die Krone eingerichtet, daß die Münze bey der Einſchmelzung und Umprägung wenigſtens 3 Livres auf die Mark fein gewann. Es iſt wohl kein Zweifel, daß man bey dieſer Einrichtung nicht die Abſicht gehabt hat, auf dieſe Art die Münzſtätte des Reichs deſto beſſer und leichter unterhalten zu können, und es iſt wahrſcheinlich, daß man in den erſten Jahren, ehe die Ausländer genugſam gewarnet worden, dieſe Abſicht ziemlich erreichet hat. Allein, was dieſe gewaltſamen Maaßregeln den franzöſiſchen Commercien mit den Ausländern vor Nachtheil zugefüget haben müſſen, das iſt ohne Mühe einzuſehen, und von franzöſiſchen Schriftſtellern ſelbſt lebhaftig vorgeſtellet worden. Die Nachahmung dieſer franzöſiſchen Maaßregeln kann alſo nicht angerathen werden.

3) In einigen Landen hat man den Juden auferleget, daß ein jeder Schutzjude jährlich eine Mark fein Silber um einen dem Münzfuß verhältnißmäßigen Preis, ſo daß die Ausmünzung ohne Schaden geſchehen kann, liefern muß. Man muß geſtehen, daß dieſes eines der bequemſten und billigſten Mittel iſt, die Münzen des Staats ohne allzugroße Koſten zu unterhalten. Dieſe Lieferung iſt auch der Judenſchaft nicht ſehr beſchwerlich. Denn in einem ganzen Jahre findet ein Jude ſchon ſo viele Gelegenheit, an Bruch- und Fadenſilber von Leuten, die den Silberpreis nicht genugſam verſtehen, eine Mark fein Silber zuſammen zu kaufen, ohne daß ſie ihm mehr koſtet, als ihm der Staat davor bezahlet. Wenn nun die Judenſchaft im Lande zahlreich iſt, und ſich auf 40 bis 50000 Schutzjuden erſtrecket, ſo kann dieſes Mittel ſchon etwas beytragen, die Anſchaffung des Silbers vor die Münzen zu erleichtern. Indeſſen iſt dieſes Mittel für diejenigen Staaten nicht brauchbar, die wenig oder gar keine Juden im Lande haben.

4) Da dem Landesherrn das Vorkaufsrecht des Bruch- und Fadenſilbers, wie auch des Bruchgoldes, zu Unterhaltung ſeiner Münzen privative zuſtehet; ſo kann auch durch dieſes Recht die Gold- und Silberlieferung vor die Münzen ſehr befördert werden. Nur muß man ſich dabey hüten, daß die Gold- und Silberarbeiter durch dieſen Vorkauf in ihren Gewerben nicht gehindert werden. Es iſt hiervon ſchon oben gehandelt worden.

5) Wenn der Cours aller fremden Gold- und Silbermünzen im Lande verbothen wird, und ſelbige nicht anders als für rohes Metall angeſehen und geſchätzet werden; ſo iſt die Folge davon, daß man ſie in die Münze bringet. Dieſer Zugang an Gold und Silber wird deſto ſtärker werden, je mehr das Land die Balance der Handlung auf ſeiner Seite hat. Hierbey iſt aber nöthig, daß eines Theils alle Ausgänge des Landes geſchloſſen werden können; andern Theils aber,

daß

daß dergleichen fremde Münzen nach ihrem wahren innerlichen Gehalt, und nach dem laufenden Gold- u. Silberpreis vergütet werden. Die Verminderung ihres Werths, auch nur um einen Gran unter das, was ſie als ein Metall enthalten, wird ſie niemahls in die Münze bringen.

6) Ueberhaupt iſt das Verboth der Ausfuhre alles ungemünzten Goldes und Silbers, es ſey Bruch- oder Fadengold und Silber, eine höchſtnöthige und nützliche Anſtalt zu Beförderung des Münzverlags.

7) Der allzuhäufige Verbrauch des Goldes und Silbers zu Treſſen, Fäden, Vergoldungen u. d. g. iſt nicht allein an ſich ſchädlich, weil dadurch dieſe Metalle in groſſer Quantität in nichts verwandelt werden, und auf immer verlohren gehen; ſondern er entziehet auch den Münzen vieles von dieſen Metallen. Allein man muß in Gebung der Geſetze, welche dieſen Verbrauch beſtimmen ſollen, ſehr behutſam zu Werke gehen, wenn man nicht die Gold- und Silberfabriken, die vielen Menſchen Nahrung verſchaffen, und die auswärtigen Commercien mit befördern helfen, zu Grunde richten will.

8) Das beſte Mittel, allen Schwierigkeiten abzuhelfen, die ſich finden, wenn man die zur Ausmünzung nöthigen edlen Metalle dergeſtalt verſchaffen will, daß die Koſten der Ausmünzung von den Einkünften der Münze beſtritten werden können, ohne die Natur und den Endzweck der groben Münzſorten auſſer Augen zu ſetzen, und den numerairen Werth der Münzen über ihren wahren innerlichen Gehalt zu erhöhen; iſt, nach des Herrn von Juſti ſchon oben angeführtem Vorſchlag, dieſes: daß der Landesherr die Münzſtätte auf ſeine Koſten unterhält, und ſowohl Inn- als Ausländern die Erlaubniß giebt, ihr Gold und Silber, ohne allen Prägeſchatz oder Abzug der Koſten, darinnen vermünzen zu laſſen. Hat aber ein Land eigene und ergiebige Gold- und Silberbergwerke; ſo findet ſich der Verlag der Münzen mit dieſen Metallen von ſelbſt; und das Vorkaufsrecht ſowohl als der Bergzehend ſetzen den Landesherrn in den Stand, daß er mit Vortheil ausmünzen kann, wenn er gleich die Münzkoſten nicht in der Münze ſelbſt ſuchet.

§. 36.

Da es in Europa ſo viele hundert Arten von Münzen giebt, die im Werth ſehr voneinander unterſchieden ſind; ſo wird es nicht allein zur Curioſität vieler Leſer dienen, ſondern auch in verſchiedenem andern Betracht keine ganz unnütze und überflüßige Arbeit ſeyn, wenn ich, zum Beſchluß dieſer Abhandlung, ein Verzeichniß der vornehmſten europäiſchen Münzſorten nach dem Werthe, den ſie ſowohl in ihrem Vaterlande, als nach deutſchem Gelde, auch, ſo viel die in Deutſchland courſirende Münzen betrift, nach dem Conventionsfuße haben, beyfüge. Ich werde zugleich die nicht wirklich geprägte, ſondern fingirten Münzen, die man Rechenmünzen nennet, und nach welchen in verſchiedenen Landen Buch und Rechnung gehalten zu werden pfleget, mit anführen, und dieſelben, zum Unterſchied der wirklich geprägten Münzen, mit einem Sternchen bemerken. Bey dem Werth der Münzen in ihrem Vaterlande, ſind auch die daſige Münzſorten angenommen; und bey dem Werth nach deutſchem Gelde, wird bey den Thalern, Groſchen und Pfennigen, gut Geld, wo der Thaler 24. gute Groſchen, und der Groſchen 12. gute Pfennige macht, verſtanden, die Gulden und Kreuzer aber nach Rheiniſcher Währung.

Ver-
der vornehmſten europäiſchen Münzen

Nahmen der Münzſorten.	Länder.
Achtehalber	in Preuſſen
Albertusthaler	Niederlande
Albus	Cölln
Albus	Heſſen
Albus	im Reich
Altin	Rußland
Altin	Türkey
Angſter	Schweitz
Aſper, großer	Türkey
Aſper, kleiner	
Attine	Pohlen
Bajoccho	Rom
Batzen, gute	in Franken ꝛc.
Batzen, leichte	im Reich
Batzen, gute	Schweitz
Batzen, kurze	Zürch
Bernthaler	Bern
Beſsi	Venedig
Blaffert	Cölln
* Blanc	Frankreich
Blanc	Holland
* Blaumüſer	Cölln, Cleve, Münſter
Bolognino	Bologna
Brummer	Pohlen
Caboletto	Genua
Caragrouch	Türkey
Caroline, Carl d'or	im Reich
Carlino del Regno	Neapolis
Carlino	Malta
Carlino	Sicilien
Carlin	Schweden
Caroliner, Carolus	England
Caſſetto	Italien
Caſtillan	Spanien
Copek, ſilberne	Rußland
Copek, kupferne	
Copek, goldene	
* Cornados	Spanien
Crazi, Crazia	Italien
Croche	Baſel
Croon	Amſterdam

zeich-

zeichniß
nach ihrem gangbaren Werth.

Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deuſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20 fl. Fuß. fl.	kr.	dr.	24. fl. Fuß. fl.	kr.	dr.
4 thun 1 Gulden	2 Sgr.						
8 Schill. Fläml.	1 Rthlr. 6 Sgr.						
3⅗ Pf.	10 St. — 3 Sgr.						
9 Pf.	3 kr.						
2 kr.	. .						
3 Copeken	1 Sgr. 6 Pf.						
1 Dukat	2 Rthlr. 2 Sgr.						
240 — 1 Gulden	4 gute Pf.						
. .	60 thun 1 Rthlr.						
. .	120 — 17½ Sgr.						
9 Groſchen	9 kr.						
10 — 1 Paolo	4 Pf.						
5 kr.	12 — 1 Gulden.						
4 kr.	15 — 1 Gulden.						
15 — 1 Gulden	18 — 1 Gulden.						
16 — 1 Gulden	4 kr.						
. .	1 Rthlr. 6 Sgr.						
½ Soldo	1 Pf.						
20 — 1 Rthlr.	4½ kr.						
5 Den.	. .						
2 Deut.	4 Pf.						
. .	3 Sgr.						
4 Quadrini							
20 — 1 Gulden	1 kr. 2 Pf.						
6⅔ Soldi	1 Sgr.						
160 Aſpres	1 Rthlr. 2. Gr.						
. .	. .	9	12	—	11	—	—
10 Grani	4 Sgr.						
12 Grani	5 Sgr.						
10 Grani	2 Sgr.						
20 Dehr	10 Sgr.						
. .	6 fl. 45 kr.						
2 Soldi	4 Pf.						
14 Reales	. .						
2 Moſoffkes	4 Pf.						
2 Denger	4 Pf.						
¼ Dukat	. .						
¼ Maravedis	. .						
⅛ Paolo.	1 Sgr.						
7½ Rappen	. .						
2 Gulden	1 Rthlr 2 Gr.						

Nahmen der Münzſorten.	Länder.
Croon . . .	Dännemark . . .
Croon . . .	England . . .
Croon . . .	Genua . . .
Croon . . .	Mantua, Rom, Savoyen .
Croon . . .	Mayland, Venedig . .
* Croone . . .	Bern . . .
Cruſade, goldene . .	Portugall . . .
Cruſade, ſilberne . .	. . . .
Cruſade . . .	Spanien . . .
Denaro, Denir . .	Italien . . .
. . . .	Frankreich . . .
Denger, Denniger . .	Rußland . . .
Deut	Holland . . .
Deut	Cleve . . .
Dickthaler, Philippsthaler .	Spanien . . .
Dickthaler . . .	Weſtphalen . . .
Doppelgen . . .	Holland . . .
Doppia, Dupplone . .	Florenz . . .
. . . .	Mayland . . .
. . . .	Venedig . . .
. . . .	Genua . . .
. . . Piſtolet 1731	Spanien . . .
. . . 1745	Braunſchweig . .
. . . .	Parma, Mantua . .
. . . .	Baſel . . .
Double Louis . .	Frankreich . . .
Dreyer	Sachſen, Brandenb.
Dreyguldenſtück . .	Holland . . .
Dreyling . . .	Hamburg, Hollſtein
Drittelſtück . . .	Sachſen, Brandenb. Braunſchweig rc.
Dukat . . .	Oeſterreich . . .
. . . .	Schweden . . .
. . . .	Ungarn . . .
. . . 1749	Preuſſen . . .
. . . .	Rußland . . .
. . 1739 40 45 52 54	Rom . . .
. . doppelte 1753	Sachſen . . .
. . . 1753	Zürch . . .
. . . 1733	Bamb. Würzb. . .
. . . 1742	Braunſ. Lüneburg . .
. . . 1749	Wirtemberg . . .
. . . 1756	Königseck-Erbs . .

Werth

Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20 fl. Fuß. fl.	kr.	dr.	24 fl. Fuß. fl.	kr.	dr.
4 Mark Däniſch .	16 Gr.						
5 Schilling Sterl.	1 Rthlr. 14 Gr.						
. . .	1 Rthlr. 20 Gr.						
. . .	1 Rthlt. 12 Gr.						
8 Lire . .	1 Rthlr. 14 Gr.						
25 Batzen . .	. . .						
10 Real . .	1 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf.						
500 Rees . .	17 Gr.						
10 Realen . .	1 Rthlr. 4 — 12 Gr.						
12 thun 1 Soldo .	¼ Pf.						
12 — 1 Sous .	¼ Pf.						
½ Copek . .	2 Pf.						
8 thun 1 Stüver .	½ Pf.						
8 — 1 Stüver .	5 — 3 Pf.						
. . .	1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf.						
. . .	1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf.						
2 Stüver . .	16 Pf.						
30 Paoli . .	3 Rthlr. 18 Gr.						
21 Lire . .	4 Rhtlr. 3 Gr. 3. Pf.						
37 ½ Lire . .	5 Rthlr.						
19 Lire, 2 Soldi .	3 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf.						
40 Real . .	5 Rthlr. . .	7	18	—	8	45	—
. . .	. . .	7	17	—	8	45	—
. . .	9 fl. 22 kr.						
2 Plappert .	4 kr.						
48 Livres . .	10 Rthlr.						
} 3 Pf.	. . .						
60 Stüver .	2 fl. 26 kr. 1 Pf.						
} 3 Pf.	1½ Pf.						
} ½ Gulden .	. . .						
. . .	. . .	4	10	—	5	—	—
4⅜ Th. Silberm. .	1 Rthlr. 4 Gr. .						
. . .	. . .	4	11	—	5	1	—
2 Rthlr. 18 Ggr.	. . .	4	10	—	5	—	—
230 Copeken .	. . .	4	6	—	4	55	—
. . .	. . .	4	9	—	4	58	—
. . .	. . .	8	20	—	10	—	—
. . .	. . .	4	10	—	5	—	—
. . .	. . .	4	10	—	5	—	—
. . .	. . .	4	9	—	4	58	—
. . .	. . .	4	10	—	5	—	—
. . .	. . .	4	10	—	5	—	—

Nahmen der Münzſorten.		Länder.
Dukat . . .		Holland . . .
. . . .		Hamburg . . .
. .	von Silber	Florenz . . .
. . . .		Portugall . . .
* . . .	de Plata	Spanien . . .
* . .	de Vellon	. . . .
. . . .		Türkey . . .
* . . .	di Banco	Venedig . . .
. . .	Corrente	. . . .
. .	del Regno	Neapolis . . .
Ducaton,	gold.	Holland . . .
	ſilber.	. . . .
. . . .		Mayland, Venedig . .
. . . .		Hamburg . . .
Dütgen . . .		Niederſachſen . . .
. . . .		Preuſſen . . .
Duite . . .		Holland . . .
* Ecu . . .		Frankreich . . .
Engelot, Angelot . .		England . . .
Fardhing . . .		England . . .
Fettmännchen . .		Cölln . . .
Fettmännchen . .		Cleve . . .
Filippo . . .		Venedig . . .
Filippo . . .		Mayland . . .
Fledermaus . . .		Reich, Schleſien . .
Funrich . . .		Bremen . . .
* Franc . . .		Frankreich . . .
Frelampe . . .		Frankreich . . .
Friedrichs d'or . .		Preuſſen . . .
Gazetta . . .		Rom . . .
Genueſer . . .		Genua . . .
Giulio, Julier . .		Livorno . . .
Görtling . . .		Weſtphalen . . .
Goldgulden . . .		Amſterdam . . .
Goldgulden . . .		im Reich . . .
Grano . . .		Malta . . .
* Grano . . .		Sicilien . . .
* Griwe . . .		Rußland . . .
Groat . . .		England . . .
Gröſchel . . .		ſ. Fledermaus . .
Groot . . .		Bremen . . .
Groot, Flämiſch . .		Niederlande . . .
Groot . . .		Brabant . . .
Groot . . .		Cölln . . .
Gros . . .		Lothringen . . .
Groſche, guter . .		im Reich . . .

Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20 fl. Fuß. fl.	kr.	dr.	24 fl. Fuß. fl.	kr.	dr.
5 Gulden 5 Stüver	. . .	4	9	—	4	58	
7 Mark corr. .	2 Rthlr. 8 Gr.						
7 Lire . .	1 Rthlr. 18 Gr.						
10 Real . .	1 Rthlr. 4 Gr. 3 Pf.						
11 Real de Plata .	1 Rthlr. 8 Gr.						
11 Real de Veli .	18 Gr. 4 Pf.						
. . .	2 Rthlr. 8 Gr.						
24 Groſſetti .	1 Rthlr. 8 Gr.						
6½ Lire . .	1 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf.						
10 Carlini . .	1 Rthlr. 16 Gr.						
15 Gulden .	bis 9 Rthlr.						
3 Gulden .	1 Rthlr. 18 Gr.						
11 Lire . .	1 Rthlr. 6 Ggr.						
3 Mark 12 Schl. .	1 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf.						
3 Schill. Lübiſch .	1½ Ggr.						
3 Pohln. Gr. .	3 Kr.						
2 Pf. . .	16 thun 15g. Pf.						
3 Livres . .	18 thun 19 Ggr.						
. . .	3 Rthlr. 20 Gr						
¼ Penny . .	1½ Pf.						
117 — 1 Rthlr. .	2½ Pf.						
½ Stüver . .	5 — 4 Ggr.						
8 Lire 10 Soldi .	1 Rthlr. 4 Ggr.						
7 Lire . .	2 fl. 8 kr.						
. . .	5 — 1 Ggr.						
18 — 1 Rthlr. .	1 Gr. 4 Pf.						
20 Sols Tourn. .	6½ Gr.						
15 Den. . .	4¾ Pf.						
5 Rthlr. . .	. . .	7	17	—	8	45	—
7 Quadrini .	2⅕ Pf.						
7 Lire 12 Soldi .	2 Rthlr. 2 Gr.						
8 Grazie . .	8 Ggr.						
3 — 1 Margr. .	3 thun 8 Pf.						
28 Stüver . .	19 Ggr.						
. . .	. . .	3	4	—	3	40	—
6 Piccoli . .	5 Pf.						
6 Piccoli . .	6 Pf.						
10 Copeken .	3 Gr. 2⅗ Pf.						
4 Pence . .	2 Ggr.						
. . .	. . .						
5 Schwaaren .	4 Pf.						
½ Stüver . .	6 Pf.						
½ Stüver . .	3 Pf.						
4 Pf. . .	. . .						
10 Den. Tourn .	. . .						
. . .	1 Gr.						

Groſche

Nahmen der Münzſorten.	Länder.
Groſche, guter	Pohlen, groß
Groſche	klein Pohlen
Groſche	Preuſſen
Groſche	Riga
Groſche, Kaiſer, Silber	Reich und Schleſien
* Groſſetti di Banco	Venedig
Grotiin, Grotſen	Holland
Guinee	England
Gulden, Florin	Amſterdam
. . . .	Cleve
. . . .	Cölln
. . . .	Hamburg
. . . .	Oſtfriesland
. . . .	groß Pohlen
. . . .	klein Pohlen
. . . .	Preuſſen
. . 1760	Nürnberg
. . Conventions	im Reich
. . . Herrn	Cölln
* Gulden	Meiſſen
* Gulden, Fränkiſch	Franken
Gulden	Baſel, S. Gall.
Gulden	Zürch
Gulden	Geneve
Gulden, halbe 1746	Bayern
Gulden, von verſchie	denen Jahren
Gulden	Wirtemberg
Gulden, halbe Convent.	im Reich
Gulden	Mecklenburg
Gulden	Aachen
Gulden	Ryſſel, Lüttich
Hapeny	England
Heller	Cölln
Heller	im Reich
Julier, Giulio	Rom
* Kaufmannsthaler	Niederſachſen
Königsthaler	ſ. Dickthaler
Kopfſtück	Salzgurg
Kopfſtück 1750	Nürnberg
Kopfſtück 1760	Augsburg
Kopfſtück, Convent.	im Reich
Kreutzer	im Reich
5 Kreutzer, Convent.	. .
Kreutzthaler	ſ. Albertusthaler
Kupferthaler	Schweden

3 Schil.

Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutſchem Gelde.	Wert der Münzen nach dem Convent. 70 fl. Fuß. fl.	kr.	dr.	24 fl. Fuß. fl.	kr.	dr.
3 Schillinge .	½ Kr.						
6 Schillinge .	1 Kr.						
6 Schillinge .	1 Kr.						
6 Schillinge .	1 Kr.						
. . .	3 Kr.						
24 — 1 Dukat .	1 Gr. 4 Pf.						
4 Myten : .	2 Kr.						
21 Schillinge .	6 Rthlr. 13 Gr.						
20 Stüver .	bis 14 Sgr.						
20 Stüver .	8 Sgr.						
20 Stüver .	13 Sgr.						
24 Schillinge .	bis 16 gl. 4 Pf.						
. . .	8 Gr. 10⅔ Pf.						
30 Groſchen .	4 Gr.						
30 Groſchen .	8 Gr.						
30 Groſchen .	8 Gr.						
. . .	. . .	1	—	—	1	12	—
. . .	. . .	1	—	—	1	12	—
40 Albus . .	1 Rthlr. . .						
21 Gr. . .	. . .						
1 fl. 15 kr. .	. . .						
15 gute Batzen .	18 Batzen . .						
16 kurze Batzen .	1 fl. 4 kr.						
20 Schillinge .	8½ Kr. . .						
. . .	. . .	—	27	—	—	32	2
. . .	. . .	—	25	2	—	30	2
. . .	. . .	—	25	2	—	30	3
. . .	. . .	—	30	—	—	36	—
. : .	12 Sgr. . .						
. . .	10 Kr.						
20 Stüver .	10 Gr.						
½ Penny . .	3 Pf.						
. : .	10 thun 3 Pf.						
. . .	5 thun 4 Pf.						
10 Bajocchi .	3 Gr. 4 Pf.						
33 Schill. Lbl. .	16 Gr. 6 Pf.						
. . .	. . .						
. . .	. . .	—	20	—	—	24	—
. . .	. . .	—	20	—	—	24	—
. . .	. . .	—	20	—	—	24	—
. . .	. . .	—	20	—	—	24	—
4 Pf. .	. . .						
. . .	. . .	—	5	—	—	6	—
. . .	. . .						
32 Oehr Kupfermünz	5 Gr. 4 Pf.						

Land.

Nahmen der Münzſorten.	Länder.
Landmünze	Bayern
Liard	Frankreich
* Lira	Venedig
Lira corrente	Genua
Lira di Banco	
Lira	Lucca
Lira	Turin
Lira	Mayland
Lira	Florenz
Lira	Livorno
Lira	Bologna
* Livre Tournois	Frankreich
* Livre Pariſis	
* Livre	Geneve
Livre	Schweitz
Löwenthaler	Holland
Louis. Ecu d'argent, Laubthaler	Frankreich
Louis, halber	
Louis blanc, ganzer	
Louis blanc, halber	
Louis d'or, Schild	
Louis d'or, Sonnen	
Louis d'or, Piſtolen, alter	
Madouine, Piſtole	Piemont
* Maille, Obole	Frankreich
Mangar	Türkey
Maravedis	Spanien
Mariengroſchen	Niederſachſen
Mark, doppelte	Bremen
Mark, einfach, Enkele	
Mark, Danſke	Dännemark
Mark Reichs,	
* Mark Goldes und Silbers	England
* Mark	Görlitz
Mark lübiſch	Niederſachſen
* Mark lübiſch Banco	Hamburg
* Mark, Pohlniſch	Pohlen
* Mark, Preuſſiſch	Preuſſen
* Mark, Rigiſch	Riga
* Mark, ſchwere	Schleſien
Mark, leichte	
* Mark, Schottiſch	Schottland
Mark, Kupfermünz	Schweden
* Mark, Silbermünz	
* Mark	Zittau
* Mark löthigen Goldes	im Reich

2½ Kr.

Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20 fl. Fuß. fl.	kr.	dr.	24 fl. Fuß. fl.	kr.	dr.
2½ Kr. . .	. . .						
3 Deniers . .	1 Pf.						
10 Callette .	3 Gr. 2½ Pf.						
20 Soldi . .	5 Gr.						
100 Soldi . .	17 fl. 42 kr.						
20 Soldi . .	5 Gr.						
20 Soldi . .	7 Gr.						
20 Soldi . .	4 Gr. 9 Pf.						
12 Grazie : .	6 Gr.						
20 Soldi . .	6 Gr.						
20 Soldi . .	6 Gr. 8 Pf.						
20 Sous Tour. .	6½ Gr.						
20 Sous Pariſis .	bis 8 Gr.						
20 Sous . .	10 Gr.						
20 Sous . .	9 Gr.						
bis 42 Stüver .	1 Rthlr. 4 Gr.						
6 Livres . .	. . .	2	16	—	2	43	2
3 Livres . .	. . .	1	8	—	1	21	—
3 Livres 12 Sous .	. . .	1	25	—	2	15	—
. . .	. . .	—	56	—	1	7	2
24 Livres . .	. . .	8	50	—	10	36	—
. . .	. : .	8	50	—	10	35	—
. . .	. . .	7	20	—	8	50	—
13 Lire . .	5 Rthlr. 2 Gr.						
2 Pites . .	. . .						
24 thun 1 Aſper .	. . .						
510 thun 1 Piaſter	etwas über 1 Pf. .						
2 Matthier .	8 Pf.						
48 Groot . .	16 Gr.						
24 Groot . .	8 Gr.						
16 Schillinge :	4 Gr.						
20 Schillinge .	5 Gr.						
[illegible] Pf. Sterl. .	4 Rthlr. 4 Sgr.						
24 Weißgr. .	18 Gr. 8 Pf.						
16 Schill. Lübiſch .	8 Gr.						
. . .	10 Gr. 8 Pf.						
20 Groſchen .	10 Kr.						
20 Groſchen .	20 Kr.						
6 Pohln. Groſchen	3 Kr.						
32 Sgr . .	1 fl. 36 Kr.						
21⅓ Sgr. . .	1 fl. 4 Kr.						
14 Schill. 4 Pen. .	3 Rthlr. 12 Gr.						
8 Oehr Kupferg. .	1 Gr. 4 Pf.						
8 Oehr Silberg. .	4 Gr.						
28 Weißgr. .	21 Gr. 9½ Pf.						
72 Goldfl. . .	96 Rthlr.						

Nahmen der Münzſorten.	Länder.
Matte, Piaſter	Spanien
Matthier	Braunſchweig
Max d'or	Bayern
* Millerees	Portugall
Miltrain	Portugall
Mirliton	Frankreich
Moeda d'oro	Portugall
Moſoffkes	Rußland
Myt	Holland
* Nobel	England
Oehr, Rundſtück, kupfer	Schweden
Oehr, ſilber	
Oehrlein, kupfer	
Oncia	Sicilien
Ortje	Holland
Paolo, Julier	Rom
Paras	Türkey
Patagon, marqué	Portugall
— — — non marqué	
Penny	England
* Peſo	Spanien
Petermännchen	Trier
— — — groſſe	
Pfennig, guter	im Reich
— — leichter	
— — Lübiſch	Niederſachſen
* Pfennig	Holland
* Pfennig, Flämiſch	Niederlande
Pfennig	Dännemark
	Pohlen
* Pfund Flämiſch	Niederlande
* Pfund Sterling	England
Piaſter	Spanien
Piccolo	Venedig
* Piccolo	Sicilien
Pietot	Malta
Pignatelle	Rom
* Pite	Frankreich
Plappert	Baſel
Plappert	Pohlen
Polcher	Pohlen
Poltrack, Brummer	Pohlen
Poltin, Polding	Rußland
Poltina, Poltinnik	Rußland
Poltura	Ungarn
Poluzke	Rußland

8 Real

Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent.					
		20 fl. Fuß.			24 fl. Fuß.		
		fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
8 Real . .	1 Rthlr. 6 Gr. 10 Pf.						
4 Pf. . .	. . .						
. . .	. . .	6	8	—	7	20	—
1000 Rees .	1 Rthlr. 17 Gr.						
½ Moeda . .	. . .						
. . .	bis 5 Rthlr.						
2000 Rees .	. . .						
½ Copek . .	2 Pf.						
. . .	½ Kr.						
⅛ Pfund Sterl. .	2 Rthlr. 2 Gr.						
32 — 1 Thlr. Kpfm.	2 Pf.						
32 — 1 Thlr. Silberm.	6 Pf.						
. . .	4 Heller.						
30 Tarini . .	5 Rthlr.						
2 Deut . .	1½ Pf.						
10 Bajocchi .	3 Gr. 4 Pf.						
3 Aſper . .	7 bis 9 Pf.						
15 Real . .	1 Rthlr. 1 Gr.						
12½ Real . .	20 Gr. 10 Pf.						
4 Farthings .	7 bis 8 Pf.						
$\frac{10}{m}$ — 1200 Dukat .	. . .						
3 thun 5 Kr. .	. . .						
5 Kr.	. . .						
12 thun 1 Sgr. .	. . .						
4 — 1 Kr.	. . .						
. . .	½ guter Pf.						
$\frac{1}{16}$ S üver . .	. . .						
$\frac{1}{12}$ Schill. Flâm. .	. . .						
12 thun 1 Schill. . .	¼ Pf.						
. . .	⅛ Pf.						
20 Schill. Flâm. .	3 Rthlr. 10 Gr.						
20 Schilling .	6 Rthlr. 8 Gr.						
8 Real Silbermünz	1 Rthlr. 6 Gr. 10 Pf.						
. .	3 Pf.						
8 thun 1 Ponto .	1 Pf.						
1½ Grano . .	1 Pf.						
. .	3½ Pf.						
½ Maille . .	. . .						
6 Rappen . .	2 Kr.						
25 thun 1 fl. .	. . .						
½ Gr. . .	½ Kr.						
½ Gr. . .	1½ Kr.						
6 thun 1 Altin .	3 Pf.						
50 Copeken .	15 Gr.						
½ Kaiſergroſchen .	1½ Kr.						
¼ Copek . .	1 Pf.						

Nahmen der Münzſorten.	Länder.
Quadruple	Spanien
Quadruple	Frankreich
Quartillo	Spanien
Quarto	Spanien
Quatrino	Rom
Quatrino	Florenz
Quatrino	Neapolis
Quatrino	Piemont
Quilo	Florenz
Räder-Albus	Cölln
Rädergulden	
* Rädergulden	Wittgenſtein
Rappe	Schweitz
Reale de Plata	Spanien
* Reale de Vellon	
Reale, in Gold	
Reale de Flandre	
Ree	Portugall
Reichsthaler	Amſterdam
* Reichsthaler Banco	
Reichsthaler	Dännemark
Reichsthaler	Rußland
Reichsthaler	im Reich
Reichsthaler, Croon	England
Ruiter d'or,	Holland
* Rizé	Türkey
Roſenobel	England
Rubel	Rußland
Rup	Türkey
Scerifi	Türkey
Schaap	Oſtfriesland
Scheidal	Dännemark
Scherif	ſ. Scerifi
Schilling	Amſterdam
Schilling	Cleve
Schilling	Dännemark
Schilling Sterling	England
Schilling	Hamburg
Schilling	Oſtfriesland
Schilling	Großpohlen
Schilling	Kleinpohlen
Schilling	Preuſſen
Schilling	Baſel, St. Gallen
Schilling	Zürch
Schilling	Lucern

4 Piſto.

Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20 fl. Fuß.			24 fl. Fuß.		
		fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
4 Piſtolen . .	. . .						
4 Lois d'or .	. . .						
8½ Marav. .	. . .						
4 Marav. . .	. . .						
5 thun 1 Bajoc. .	$\frac{4}{5}$ Pf.						
3 — 1 Soldo .	. . .						
3 — Grano .	. . .						
4 — 1 Soldo .	. . .						
13 Sold. 4 Den. .	. . .						
16 Cöllniſche Pf. .	3 Kr.						
24 Räd. Albus .	1 fl. 12 Kr.						
48 Kr. . .	. . .						
9 thun 1 Batzen .	180 thun 1 fl.						
34 Mar. d. Pl. .	3 Gr. 1 Pf.						
34 Mar. d. V. .	1 Gr. 8 Pf.						
. . .	1 Rthlr. 3 Gr.						
. . .	2½ Rthlr.						
400 — 1 Cruſad.	½ Pf.						
2½ fl.	1 Rthlr. 10 Gr.						
. . .	1 Rthlr. 11½ Gr.						
8 Mark . .	1 Rthlr. 12 Gr.						
. . .	16 Gr.						
. . .	24 Gr.						
5 Schill. Sterl. .	1 Rthlr. 14 Gr.						
. . .	bis 4 Rthlr.						
1 Beutel von 15000 Dukaten . .	. . .						
. . .	5 Rthlr. 20 Gr.						
100 Copeken .	1 Rthlr. 6 Gr.						
¼ Piaſter . .	. . .						
1 Dukat . .	1 Rthlr. 16 Gr.						
27 thun 1 Rthlr. .	10⅔ Pf.						
32 Schill. Lübiſch .	16 Gr.						
. . .	. . .						
6 Stüver . .	bis 4 Gr. 3 Pf.						
. . .	3 Gr.						
12 Pf. . .	3½ Pf.						
12 Pence . .	7 Gr. 9 Pf.						
2 Sößling . .	6 Pf.						
. . .	2 Gr. 8 Pf.						
3 thun 1 Gr. .	15 thun 8 Pf.						
. . .	$1\frac{1}{15}$ Pf.						
. . .	$1\frac{1}{15}$ Pf.						
16⅔ thun 1 fl. .	3 Kr.						
40 — 1 fl. .	4 Pf.						
48 — 1 fl. .	. . .						

Nahmen der Münzſorten.	Länder.
Schilling . . .	Geneve . . .
Schilling . . .	Venedig . . .
Schilling . . .	Wirtemberg . . .
Schilling, ſchwarz . .	Riga . . . .
Schilling . . .	Baaden . . .
Schilling . . .	Brabant . . .
Schilling . . .	Bremen . . .
Schilling Flämiſch . .	Niederlande . . .
Schilling Lübiſch . .	Lübeck . . .
Schilling . . .	Lüttich . . .
Schilling . . .	Maynz . . .
Schilling . . .	Hinterpommern . .
Schilling, Räder . .	Cölln . . . .
Schilling . . .	Bern . . .
Schilling . . .	Italien . . .
Schilling . . .	Wirzburg . . .
Schlante . . .	Schweden . . .
* Schock, altes . .	Sachſen . . .
* Schock, neues . .	. . .
* Schock . . .	Magdeburg . . .
* Schock, groß . .	Schleſien . . .
* Schock, klein . .	. . .
Schoſtak . . .	Großpohlen . . .
Schoſtak . . .	Ungarn . . .
Schouwer, Octavo . .	Spanien . . .
Schwar . . .	Bremen . . .
Scudo d'argento . .	Genua . . .
Scudo di Cambio . .	. . .
Scudo d'argento . .	Venedig . . .
Scudo di St. Marco .	. . .
Scudo di Papa . .	Rom . . . .
Scudo corrente . .	Neapolis . . .
Scudo d'oro . . .	. . .
* Scudo ſtampadora . .	Rom . . . .
Sechſer . . .	Oberſachſen . . .
Sechsling, Sößling . .	Hamburg . . .
* Semi-Pite . .	Frankreich . . .
Sequin . . .	ſ. Scheriff . . .
Sequin, Zechin . .	Venedig . . .
Severin . . .	Holland . . .
Sixpence . . .	England . . .
* Soldo . . .	Bologna . . .
* Soldo . . .	Florenz . . .
* Soldo di paghe . .	Genua . . .
* Soldo d'oro . .	. . .
* Soldo di Cambio . .	Mayland . . .

Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20 fl. Fuß. fl.	kr.	dr.	24 fl. Fuß. fl.	kr.	dr.
12 Pf. . .	. . ,						
12 Denari . .	1 Gr. 4 Pf.						
28 thun 1 fl. .	2 Kr.						
. . .	15 thun 8 Pf.						
. . .	2 Kr.						
10 Stüver .	15 Kr.						
7½ Schwar .	6 Pf.						
6 Stüver . .	3 Sgr.						
12 Pf. Lübiſch .	6 Pf.						
10 Stüver . .	15 Kr.						
28 thun 1 fl. .	2 Kr.						
. . .	8 Pf.						
. . .	6 Pf.						
8 Pf. . .	60 thun 1 Rthlr.						
12 Denari . .	. . ,						
. . .	7 thun 5 Sgr.						
3 Oehr Kupfermünz	6 Pf.						
20 Sgr. . .	. , .						
60 Sgr. . .	2½ Rthlr.						
8 Schill. 4 Pf. ,	. . ,						
60 Sgr. . .	2 Rthlr.						
40 Sgr. . .	1 Rthlr. 8 Gr.						
3 thun 1 Tympf .	5 thun 8 Gr.						
. . .	5 — 8 Gr.						
2 Maraved. .	2½ Pf.						
5 thun 1 Groot .	15 thun 16 Pf.						
7 Lire 12 Soldi .	1 Rthlr. 9 Gr.						
4 Lire . .	17 Gr.						
9 Lire 10 Soldi .	1 Rthlr. 6 Gr.						
9 Lire 12 Soldi .	1 Rthlr. 6 Gr. 8½ Pf.						
10 Paoli . .	1 Rthlr. 16 Gr.						
11 Carlini . .	1 Rthlr. 16 G.						
13 Carlini . .	2 Rthlr.						
50 Quatrini .	2 Rthlr. 4 Gr.						
½ Sgr. , .	6 Pf.						
½ Schilling .	3 Pf.						
⅛ Den. Tour. .	. . .						
. . .	. . .						
22 Lire corr. .	bis 3 Rthlr.						
15 Gulden .	. . .	12	17	—	14	44	—
6 Pence . .	3 Gr. 6 Pf.						
85 thun 1 Piaſter .	. . .						
120 — 1 Piaſter .	. . .						
115 — 1 Piaſter .	. . .						
20 — 1 Piaſter .	. . .						
146 ſind ſo .							

Nahmen der Münzſorten.	Länder.
* Soldo Imperiale	
* Soldo	Venedig
* Soldo Banco	
* Sou, Sol Tournois	Frankreich
* Sous Pariſis	
Sous	
Stooter	Holland
Stück von Achten	ſ. Piaſter
Stüver	Holland
Slüver	Brabant
Stüver	Cleve
Stüver	Oſtfriesland
* Tarino	Neapolis
* Tarino	Sicilien
Tarino	Malta
Teſtone	Florenz
Teſtone	Rom
* Teſtone	Portugall
Thaler, Banco	Hamburg
Thaler, Banco	Schweden
Thaler courant	Cölln
Thaler courant	Hamburg
Thaler courant	Schweden
Thaler, Croon	Amſterdam
Thaler, Croon	Cleve
Thaler, doppel Croon	Dännemark
* Thaler, Ecu	Frankreich
Thaler, Kupfer	Schweden
Thaler, Species	Cölln
Thaler, Species	Schweden
Thaler Species	Ungarn
Thaler, Camptner	Holland
Thaler, $1\frac{1}{2}$ Crone	Dännemark
Thaler, 1 Crone	
Thaaler, Daalder	Holland
Thaler, harter	im Reich
* Thaler Zahl	Schleſien
Thaler, alte Spec.	Oeſterreich
Thaler, Convent.	im Reich
Thaler	Schweitz
Tourc, Turc	Lothringen
Tult	Türkey
Tympf	Pohlen, Preuſſen
Tympf	Schleſien
Varding	Liefland
Vierer	Oberſachſen

viel

Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20 fl. Fuß. fl.	kr.	dr.	24 fl. Fuß. fl.	kr.	dr.
viel wie 106 .	117 thun 1 Rthlr.						
124 — 1 Ducato .	3 Pf.						
12 Groſsi . .	53$\frac{1}{10}$ Kr.						
4 Liards . .	4 Pf.						
15 Den. . .	5 Pf.						
12 Den. . .	3$\frac{4}{5}$ Pf.						
2½ Stüver .	1 Gr. 8 Pf.						
. . .	. . .						
2 Groot Fläm. .	8 Pf.						
2 Groot Fläm. .	6 Pf.						
2 Fettmännchen .	5 thun 2 Gr.						
. . .	9 thun 4 Gr.						
2 Carlini . .	bis 8 Gr.						
12 — 1 Scudo .	bis 4 Gr.						
20 Grani . .	. . .						
2 Lire . .	bis 12 Gr.						
30 Bajocchi .	10 Gr.						
100 Rees . .	4 Gr. 2 Pf.						
1½ Reichsguld .	1 Rthlr. 10 Gr.						
. . .	1 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf.						
. . .	23 Gr. 4$\frac{4}{5}$ Pf.						
2 Mark . .	1 Rthlr. 6 Gr.						
32 Oehr Silberm. .	1 Rthlr. 6 Pf.						
. . .	18 Gr. 9 Pf.						
. . .	12 Gr.						
8 Mk. . .	1 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf.						
3 Livres . .	19 Gr. 3 Pf.						
32 Oehr Kupferm.	3 Gr. 8 Pf.						
78 Albus . .	1 Thlr.						
32 Silb. Oehr .	16 Gr. 4 Pf.						
. . .	1 Rthlr. 8 Gr.						
28 Stüver .	. . .						
6 Mrk. Dän. .	1 Rthlr. 3 Sgr.						
4 Mk. . .	18 Gr. 9 Pf.						
30 Stüver .	18 Gr. 9 Pf.						
1 Spec. Thaler .	2 fl.						
24 Sgr. . .	19 Gr. 2$\frac{2}{5}$ Pf.						
. . .	. . .	2	13	1	2	40	—
. . .	. . .	2	—	—	2	24	—
1 Kaiſerfl. 56 kr. .	1 Rthlr. 6 Gr.						
18 Sous . .	. . .						
. . .	8 Sgr.						
30 Pohln. Gr. .	18 Kr.						
. . .	18 Kr.						
1½ Gr. . .	60 thun 1 Rthlr.						
4 Pf. . .	3 thun 1 Sgr.						

Vintin,

Nahmen der Münzſorten.	Länder.
Vintin, Ventin . .	Portugall . . .
Weißgroſchen . .	Böhmen . . .
Weißgroſchen . .	Schleſien . . .
Weißöhr . . .	Schweden . . .
Weißpfennig oder Witten .	Niederſachſen . .
Weißpfennig oder Albus .	im Reich . . .
Zechin . . .	ſ. Sequin . . .
Zechin . . .	Türkey . . .
Zweydrittelſtücke . .	Deutſchland . . .
Zweyer . . .	Sachſen . . .
Zwölföhr . . .	Schweden . . .

Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20 fl. Fuß. fl.	kr.	dr.	24 fl. Fuß. fl.	kr.	dr.
20 Rees . .	10 Pf						
7 Weißpf. . .	$2\frac{1}{3}$ Kr.						
12 Heller . .	2 Kr.						
1 Silbrdhr .	6 Pf.						
. . .	2 Pf.						
. . .	2 Kr.						
. . .	. . .						
414 Aſper .	2 Rthlr. 15 Gr.						
1 Gulden . .	. . .						
2 Pf. . .	. . .						
12 Oehr Kupferm.	2 Gr.						

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

XXXXX (10 Bde) VI, 90

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bergius, Johann Heinrich Ludwig, 1718-1781

Polizey- und Cameralmagazin in welchem nach alphabetischer Ordnung die vornehmsten und wichtigsten bey dem Polizey- und Cameralwesen vorkommende Materien nach richtigen und vernünftigen Grundsätzen practisch abgehandelt und durch landesherrliche Gesetze hin und wieder wirklich gemachte
Bd.: 6,2

Wien 1787

Pol.civ. 14-6,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766187-6
VD18 12653179-001